Provinzial Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steyermark

und den

Klagenfurter Kreis.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Guberniums.



Vierter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1822 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 52 kr. CM.

Grätz,

gedruckt und im Verlage bey Andreas Leykam.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

N. 2332 – D

1.12.49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark und des Klagenfurter Kreises für das Jahr 1822, enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
1	9. Jänner.	Lehrbuch der erweiterten lateinischen Grammatik, 2. Theil für die 3. und 4. Grammaticalclasse	1
2	9. =	Bestimmung der Meilengebühr für die Gerichtsdiener bey Recrutenaushebungen	1
3	9. =	Vorschrift über die Aufgabs- und Zustellungsgebühren bey Privatestaffetten	2
4	9. =	Nachlaß der Gebäudesteuern bey jenen Gebäuden, welche von Elementarunfällen getroffen wurden	3
5	9. =	Erläuterung der Vorschrift wegen des Verfahrens bey Verleihung der Tischlergewerbesbefugnisse, wenn vorzügliche Kenntnisse der Kunsttischlerey nachgewiesen werden	4

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
6	16. Jänner.	Bestimmung der Frist, binnen welcher die Reiseparticularien gelegt werden müssen	5
7	16. =	Abstellung der, bey Vorsegnung gefallener Weibspersonen wahrgenommenen Mißbräuche	8
8	23. =	Vorschrift in Bezug auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, dann Wiederverehelichung beym Uebertritte von beyden	9
9	23. =	Instruction zur Aufnahme, Untersuchung und Abhülfe der, gegen den provisorisch aufgenommenen Maßstab der Grundsteuer vorkommenden Beschwerden, dann Bestimmungen über die Anbringung solcher Beschwerden	10
10	23. =	Vorschrift in Hinsicht der Behandlung der, mit Zeichnungen und Emblemen versehenen Stoffe, Manufacturen und Fabrikate	35
11	30. =	Allerhöchster Auftrag, daß die Ordensgeistlichen sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen sollen, und daß in den Stiften und Klöstern die statutenmäßige Clausur zu beobachten sey	36
		Februar.	
12	6. Februar.	Kreiscommissäre u. Kreisingenieurs haben sich bey Dienstreisen nicht der Post, sondern der Vorspann	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		zu bedienen, daher nur letztere aufzurechnen	37
13	13. Februar.	Uebersiedlungsbewilligungen, in wie weit solche von dem Kreisamte, und Werbbezirkscommissariate vidirt werden müssen	38
14	13. "	Schullehrer haben auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welchen ein zweytes Lehrzimmer, und ein Gehülfe nothwendig geworden ist, kein Recht	40
15	13. "	Bey Ablassung von einer Criminaluntersuchung in dem Falle der §§. 433 und 442 des allgem. St. G. B. I. Theils, müssen die Acten dem Obergerichte vorgelegt werden	41
16	20. "	Bestimmung der Fälle, in welchen die mit dem Invalidenbenesicium betheilten Individuen dieser Begünstigung verlustig werden	42
17	20. "	Bekanntmachung der Elbe-Schifffahrtsconvention	43
18	20. "	Erläuterung des §. 470 des St. G. B. I. Theils in Bezug auf die Behandlung der Strafnachsichts- und Gnadengesuche	89
19	27. "	Warnung vor gesundheitsschädlichen emailirten Kochgeschirren von Eisen	90
20	27. "	Erläuterung des §. 28 des I., dann §. 393 des II. Theiles des St. G. B. in Bezug auf das Zusammentreffen verschiedenartiger Gesetzesübertretungen	91

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		März.	
21	6. März.	Grundsätze, welche bey Verleihung von Krämereybefugnissen, und in der Ausübung derselben zu beobachten sind	93
22	6. =	Dienstcaution muß vor Ablegung des Diensteides erlegt werden	97
23	6. =	Victualienhandel ist vollkommen frey, sobald solcher bey der Ortsobrigkeit angemeldet wurde	97
24	6. =	Kanzleygebühren für Adelsdiplome, Incolatsbriefe, und derley Ausfertigungen sind vom 1. May 1822 angefangen, in C. M. einzuheben	98
25	6. =	Weg- und Brückenmauthtariff für Steyermark, und den Klagenfurter Kreis	102
26	13. =	Handelsleute, Krämer, und sonstige Handelsparteyen sind verbunden, auf zollämtliche Anfrage den Bezug ihrer Waaren auszuweisen	117
27	13. =	Oesterreichische Unterthanen, welche sich auf türkisches Gebieth begeben, müssen sich an den Gränzen mit besonderen türkischen Pässen versehen	118
28	13. =	Vorschrift wegen besserer Sicherheit bey Verwaltung und Anlegung der Waisengelder	119
29	13. =	Einführung einer Controlle über die Abfuhr der Strafgelder bey schweren Polizeyübertretungen	124

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
30	13. März.	Erneuerte Vorschrift wegen Gebrauch der allerhöchst angeordneten Titel: Oesterreichischer Kaiser, Oesterreichischer Kaiserstaat	125
31	13. =	Prämienbücher für die Elementarschulen müssen vorläufig von dem betreffenden Consistorium censuriret werden	126
32	13. =	Regulirung der Meilengelder für Landchirurgen bey der Behandlung der kranken Findlinge	126
33	13. =	Gerichtsdiener dürfen sich zum Einfangen verdächtiger Leute nicht eines Hundes bedienen, und sind verpflichtet, im Dienste vorschriftmäßige Kleidung zu tragen	127
34	20. =	Vorschrift bey Abschiebung der Vagabunden nach Bayern	128
35	20. =	Bestimmung, wie die Atzungsköſten künftig zu entrichten seyen	130
36	21. =	Erbsteuerbeträge, welche nicht auf der Stelle entrichtet werden, sind durch Depositirung, oder auf andere Weise unverzüglich sicher zu stellen	131
37	24. =	Weibspersonen, welche dem Lehrcurse der Geburtshülfe beywohnen wollen, müssen (die Windischen ausgenommen) des Lesens kündig seyn	132
38	27. =	Formularien der jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen, und Verbrecher	132
39	27. =	Vorschrift in Bezug auf die Ausstellung der Legitimations- (Ur-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		sprungs-) Zeugnisse, über die, in den neuerworbenen Provinzen bestimmten Waaren	140
		April.	
40	3. April.	Die Correspondenz des st. st. Obereinnehmeramtes mit der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ist portofrey	142
41	3. "	Anwendung des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788 auf das Tabakgefäll	143
42	10. "	Verpflichtung der Kreishauptleute, mit ihrem Amtspersonale, dann der denselben untergeordneten Magistrate, Ortsobrigkeiten, und herrschaftl. Beamten, an Sonn- und Feyertägen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beyzuwohnen	144
43	10. "	Erläuterung des Gesetzes über das Benehmen der Criminalgerichte im Falle eines, nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile erfolgten Ablebens des Inquisiten	145
44	24. "	Invalidentodfälle müssen von den Gerichtsbehörden angezeigt, und ihre Patental- oder Reservationsurkunden eingesendet werden	147
45	27. "	Verpflichtung der Geistlichkeit vom 1. Novemb. 1821 angefangen, neue Einkünften-Fassionen in C. M.	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		zu verfassen, und das Erbsteueräquivalent davon in C. M. zu entrichten	148
		May.	
46	1. May.	Wanderbücher, und Kundschaften sind mit der Warnung zu versehen, daß jede Verfälschung in denselben mit einer Criminalstrafe verpönt sey	150
47	1. =	Vorschrift wie jene Individuen zu behandeln seyen, welche sich fälschlich für Deserteurs ausgeben, und welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind	151
48	1. =	Theaterproben beyzuwohnen ist jedem verbothen, der nicht einen positiven Einfluß auf das Theaterwesen hat	152
49	1. =	Aufhebung der Einlösungs- und Tilgungsdeputation	153
50	8. =	Diebstahle und Veruntreuungen, so wie Theilnahme an denselben, hören auf, schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist, wenn auch die That von dem Beschädigten bereits gerichtlich angezeigt wurde	155
51	8. =	Das Religionsunterrichtslehrpersonale ist den bischöflichen Ordinariaten untergeordnet	156

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
52	8. May.	Bedingniß, unter welcher allein ein Deserteur auf Wirthschaft, oder Gewerb seine Entlassung erwirken kann	159
53	8. "	Der Beytrag für die Schuldistrictsaufseher ist vom Militärjahr 1822 angefangen, auf C. M. festgesetzt	161
54	14. "	Beschaffenheit der gesundheitschädlichen emailirten Kochgeschirre aus Eisenblech	161
55	15. "	Verbesserung des, im §. 163 des I. Theils 3. Hauptstückes der ämtlichen Auflage des allgemeinen b. G. B. eingeschlichenen Druckfehlers	162
56	15. "	Die Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden, ohne hierzu vorläufig die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, ist verbothen	164
57	15. "	Neu regulirter Zolltariff über die Ein- und Ausfuhr für Specerey-, Apotheker- und Farbwaaren	164
58	15. "	Neu regulirter Zolltariff für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, für verschiedene Bergwerksproducte, dann andern Artikeln	189
59	22. "	Deficienten Pfarrern, welchen ein providirender Caplan beygegeben wird, ist der Gehalt mit Dreyhundert Gulden Metall-Münze freyzulassen	229
60	22. "	Paßertheilung soll mit möglichst genauer, und vorsichtiger Beobach-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		tung jener Vorschriften geschehen, welche in den übrigen conscribirten Provinzen bestehen	229
61	23. May.	Erweiterter Wirkungskreis für Länderstellen bey Verleihung von Abfertigungen, Jubilationsgehalten, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Conductsquartale u. s. w.	231
62	23. =	Wegmauthtarif für die Mürzthalerwegconstructionsmauth	235
63	28. =	Die Wahlfähigkeitsdecrete der Conceptspracticanten zu Gubernial- oder Regierungsconcipisten, und Kreiscommissären unterliegen dem Stämpel pr 15 kr.	236
64	29. =	Bestimmung der Behörde, wo die Soldatenexistenz-Euirungsgesuche einzureichen sind	237
65	29. =	Welche Individuen Conscriptions-, und welche Recrutirungsflüchtlinge seyen	238
66	29. =	Bestimmung, wem der Kaufschilling jener Gewerbe zuzukommen habe, welche wegen schwerer Polizeyübertretung des Eigenthümers veräussert wurden	239
		Juny.	
67	5. Juny.	Vorschrift über die Verfassung der Straßenfonds-Oeconomie-Ausweise	240
68	5. =	Erforderniß zur unbeanständeten Vidirung der Reisepässe nach oder durch Frankreich	244

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
69	5. Juny.	Bestimmung, an wem die Rückzahlung der unter der Verwaltung der Militärbehörden stehenden Kapitalien zu geschehen hat	245
70	5. "	Zollherabsetzung für den rohen Zink oder Spiauter	247
71	7. "	Bestimmung der Gültigkeit der ungarischen Pässe	248
72	12. "	Erläuterung der Vorschrift wegen Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Civil- und Militärgeistlichkeit	249
73	13. "	Besoldungsanweisung für jene Appellations- und Landrechtsbeamte in Steyermark und Kärnten, wozu den Behörden das Befugniß der Ernennung eingeräumt ist, steht im Wirkungskreise der Länderstelle	260
74	19. "	Maßregeln gegen die Verfälschung von Studienzeugnissen und Absolutorien, mit dem erneuerten Verbothe für solche Zeugnisse Honorarien zu fordern	260
75	19. "	Vorschrift zur richtigen Führung der Depositenbücher, und genaue Gebahrung mit den Depositengeldern	263
76	19. "	Die Correspondenz der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe, unterliegt der tarifmäßigen Briefportogebühr	264
77	22. "	Die Correspondenz der, zur Verwechslung der abgenützten Einlös- und Anticipationsscheine bestimmten Cassen in den Provinzen, mit der Nationalbank, wird portofrey behandelt	265

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
78	26. Juny.	Einfuhrszoll für das ausländische Weißtapeten-Elephantpapier	267
79	26. "	Erneuerte Bekanntmachung der Paßvorschriften	268
80	20. "	Neue Taxordnung der Arzeneyen	269
81	26. "	Unter welchen Vorsichten Pulver- und Salnitererzeugungsbefugnisse ertheilt werden sollen	317
82	26. "	Grundsätze, nach welchen sich bey Entlassungen im Concertationswege bezüglich auf Verleihungen von Personalgewerben zu benehmen ist	318
		July.	
83	3. July.	Die Vorlage des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteurvermögen wird abgebothen	319
84	3. "	Vorschrift in Bezug auf die ärztliche Ordination von Pulvermassen für jene Fälle, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzeneykosten in Anspruch genommen werden	320
85	3. "	Auslagen auf Bothenlöhnungen, und Kanzleyrequisiten sind in den Schlaffreuzerrechnungen aufzunehmen, und aus dem Quartierfond anzuweisen	321
86	3. "	Das Zusammentreffen einer offiziosen mit einer Privatestaffette muß bey Strafe von 25 fl. C. M. im	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Stundenpaß angemerkt, und es darf die Rittgebühr der ersteren in solchem Falle nicht aufgerechnet werden	322
87	4. July.	Patent über die Organisirung des lombardisch-venetianischen Monte	323
88	8. =	Tabakverschleißtariff	341
89	10. =	Correspondenz der Bezirksobrigkeiten mit Behörden in Catastralangelegenheiten, ist portofrey	341
90	10. =	Zolltariff für den Waarentransit, sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften	342
91	11. =	Erneuerte, und näher bestimmte Vorschrift, in Bezug auf die Beförderung der Reisenden durch Land-, und Lehenkutscher	410
92	11. =	Errichtung einer neuen Wegmauthstation auf der Tauernstraße zu St. Johann am Tauern im Judenburger Kreise	411
93	17. =	Das Spiel Quadraschak und Laudiren wird den verbothenen Spielen beygezählet	412
94	17. =	Erneuerte Vorschrift, hinsichtlich der Edictalcitationen flüchtiger Bursche	413
95	17. =	Kranke Schüblinge dürfen vor bewirkter Heilung nicht weiter verschoben werden	416
96	19. =	Wiedereinführung des freyen Salzhandels	416
97	24. =	Vorschrift in Bezug auf die, bey Epidemien, venerischen Krank-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		heiten und Viehseuchen von den Apothekern zu liefernden Arzneyen	419
98	24. July.	Unterricht zur Heilung und Abwendung des Milzbrandes oder der Milzseuche	421
99	24. =	Vorschrift wegen Regulirung der Mauthtariffe auf Conventionsmünze	429
100	31. =	Militärentlassungen finden nur bey radicirten, keineswegs aber bey Personal-, oder verkäuflichen Gewerben Statt	430
101	31. =	Beamtenswitwen sind von dem Bezuge des Sterbquartals ausgeschlossen, sobald die Besoldung des Mannes nebst den in partem salarii genossenen, und in Anschlag zu bringenden Emolumenten, den Betrag von 600 fl. überschreitet	431
102	31. =	Provisorische Fortdauer der Wirksamkeit des, im Jahre 1817 mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Deserteurcartels	432
103	31. =	Pulvermacher, und die zu ihren Werken gehörigen, unmittelbar mit selben in Verbindung stehenden Häuser sind unbedingt von der Militäreinquartierung frey zu halten	433
104	31. =	Beamtenswitwen, welche von dem Gatten getrennt lebten, haben nur dann Anspruch auf eine Pension oder Abfertigung, wenn sie durch ein Zeugniß der Gerichts-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		oder Polizeybehörde darthun, daß sie nicht aus ihrer Schuld von dem Gatten getrennt waren.	434
		August.	
105	7. August.	Bestimmung der Wegmauth-Befreyung für Wirthschaftsfuhren	435
106	7. "	Dienstes- das ist: Carenz- und Charakteurstaxen, dann jene, welche von Uebersiedlungskostenbeyträgen und Tafelgelder bemessen werden, sind mittels Besoldungsabzügen herein zu bringen	436
107	7. "	Entrichtung der Classen- und Personalsteuer für das Militärjahr 1823	437
108	7. "	Verlassenschaftsbeyträge für den Normalschulfond sind vom 1. November 1822 angefangen in Conventionsmünze einzuheben	438
109	7. "	Vereinigung des küstenländischen mit dem inneröstereichischen Appellationsgerichte	439
110	7. "	Vorschrift in Bezug auf die Abnahme der, den Fiskalämtern gebührenden Fiscalquote	440
111	14. "	Beschränkung der bey den Studierenden beobachteten Weihnachtsferien	442
112	14. "	Neu untergebrachte, früher mit Abfertigung betheilte Wegmauthbeamte, müssen die erhaltene Abfertigung ersetzen, wenn sie vor Verlauf eines Jahres wieder angestellt wurden	443

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
113	14. August.	Privilegiumsurkunden auf Gegengenstände der Verzehrung werden nur dann ausgefertiget, wenn der Erfinder das Zeugniß der Unschädlichkeit seiner Erfindung beygebracht haben wird	444
114	17. "	Befugte Steindrucker dürfen auch Musikalien lithographiren, jedoch aber nur solche Werke in einem öffentlichen Gewölbe verkaufen, welche auf eigene Rechnung aufgelegt wurden	445
115	21. "	Vorschrift in Bezug auf die Behandlung der Verbrechen mit der Warnung an die Landgerichts- und Bezirksobrigkeiten, daß sie mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. WW. belegt werden, wenn sie sich in Erforschung, Ergreifung, oder Verfolgung derselben, u. Erhebung des Thatbestandes saumselig zeigen	446
116	28. "	Ausdehnung der Vorschrift in Hinsicht des Wirkungskreises der Länderstellen in Pensions- und Provisionsangelegenheiten auf die politischen, ständischen und städtischen Fonds	448
117	28. "	Vorschrift über die Art der Kundmachung der Amortisationsedicte	449
118	28. "	Formular zur Verfassung der Ausweise über die, im Laufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen	450
119	28. "	Staatsgüter u. privatherrschaftliche Beamte dürfen die gesetzlich bewilligten Diäten in C. M. beziehen	451

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
120	28. August.	Aeltern der akatholischen Kinder, für welche um Aufnahme in die Neustädter Militäracademie eingeschritten wird, müssen dem Gesuche einen Revers beylegen, daß sie für deren Erziehung in der katholischen Religion einwilligen	452
		September.	
121	4. Sept.	Gubernialinstruction über die Bezirksauslagen und deren Verwendung in der Provinz Steyermark	453
122	8. =	Abfertigungs- und Pensionsreservationsgesuche von sich wieder verehelichenden Witwen, dürfen vor vollzogener Trauung weder angenommen, noch bewilliget werden	486
123	10. =	Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers wird verbothen	486
124	11. =	Die Sistirung zweyer gleichlautender Urtheile stehet nur den betreffenden Repräsentanten, in den, in den Gesetzen bezeichneten Fällen zu	487
125	11. =	Erläuterung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des St. G. B. in Bezug auf die Anwendung derselben auf Schullehrer	488
126	12. =	Professoren, welche schon mit ihrem Lehrfache beschäftiget sind, dürfen nicht zur Supplirung erledigter Lehrämter verwendet werden	489
127	18. =	Wagenreparaturspauschale bey Dienstreisen in eigenen Wägen ist auf zehen Kreutzer C. M. für jede Meile festgesetzt	489
128	25. =	Regulirung der Bürgerrechtstaxen bey den landesfürstl. Städten	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		und Märkten in Steyermark und im Klagenfurter Kreise	490
129	25. Sept.	Das Verboth, Bälle und Tänze in der Advent- und Fastenzeit, dann an den Vorabenden der Sonn- und Feyertäge über die Mitternachtsstunde abzuhalten, wird auch auf die Privathäuser ausgedehnt	493
130	25. "	Individuen, welche schon 40 Jahre überschritten, haben keinen Anspruch auf eine Anstellung, ausgenommen wenn sie aus der wirklichen Militär- oder Civildienstleistung, oder aus der Invalidenversorgung unmittelbar in Staatsdienste übertreten	494
131	25. "	Provisorische Fortdauer des, mit dem Königreiche Bayern im Jahre 1817 abgeschlossenen Deserteurcartels	496
132	25. "	Bestimmung, wie die absichtliche unbefugte Eröffnung gesetzlicher Siegel zu bestrafen sey	497
133	27. "	Jedem Salzhändler ist gestattet, das Salz sowohl im Großen, als im Kleinen zu verschleißen	498
134	28. "	Bestellung von Vormündern für die, in die Findel- und Waisenanstalten in die Obsorge übernommenen Kinder	499
135	29. "	Der Verkauf des sogenannten Rauchpapiers wird verbothen	502
		October.	
136	2. October.	Bestimmung über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen	503
137	2. "	Erneuerung der Vorschriften wegen Verabfolgung der Gehalte bey To-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		desfällen, Pensionirungen, freywilligen Austritten, Quieszirungen, und Entlassungen der Beamten	507
138	5. October.	Erörterung der Frage, wie die, im Erbsteuerpatente ausgesprochene Steuerfreyheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geldvaluta zu verstehen sey?	510
139	5. "	Ausfuhrszoll für die Auswurfsasche der Seifensieder, ist nach der Fuhr mit sechs Kreutzer von jedem Stück Zugvieh bestimmt	511
140	9. "	Erneuerte Vorschrift, wie die gerichtlich zu Protokoll gegebenen Vergleiche den Parteyen mitzutheilen sind	512
141	9. "	Der Zoll für ungenußbare, bloß zur Fabrikation bestimmte Rosinen wird auf 12 kr C. M. festgesetzt	513
142	9. "	Nähere Bestimmung der Falle, in welchen die im Invalidenbenefi-cium stehenden Individuen dieser Begünstigung verlustiget werden	515
143	9. "	Vorschrift über das Maß, und die innere Beschaffenheit der verschiedenen Ziegelgattungen	527
144	9. "	Vorschrift, wie gegen die in der Steuereinbringung saumseligen Bezirksobrigkeiten zu verfahren sey	531
145	12. "	Erläuterung der Vorschriften für den Waarentransit	532
146	16. "	Practicanten haben bey besonderen Unglücksfällen auf Aushülfe, dann für ausgezeichnete ausserordentliche Dienstleistungen auf Remunerationen Anspruch	547

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
147	16. October	Studienzeugnisse sind nicht geeignet, die Stelle d. Reisepässe zu vertreten	547
148	23. "	Abänderungen d. neuregulirten Zolltariffs für Felle, Häute und Leder	548
149	25. "	Der Ausfuhrszoll für Spinnseide wird auf 8 fl. 19 kr. für den Wiener Centner herabgesetzt	550
150	26. "	In Criminalangelegenheiten, und in Sachen schwerer Polizeyübertretungen, muß auf dem Couverte der Gegenstand angemerkt werden, damit der Brief portofrey behandelt werde	550
151	27. "	In den Schulen darf kein Buch als ordentliches Schulbuch gebraucht werden, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführt ist	551
152	30. "	Bezeichnung der Falle, in welchen der Besitz eines Bauerngutes den Anspruch auf die Befreyung von der Militärpflicht begründet	552
153	30. "	Gemeindeputirte, welche bey Schulcommissionen Erklärungen abzugeben haben, müssen mit ordentlichen Vollmachten versehen seyn	554
		November.	
154	2. Nov.	Vorschrift, wie die Erwerbsteuer für die Hausirer zu bemessen sey	555
155	3. "	Wiedervereinigung einiger illyrischen Landesantheile mit dem Konigreiche Ungarn	556
156	6. "	Vorschrift in Bezug auf die Behandlung der Satzungsübertretungen	557
157	6. "	Contumazurtheilstaxe ist für die Zukunft nur mit 1 fl. abzunehmen	559

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
158	6. Nov.	Maßregeln in Bezug auf die Einbringung d. rückständig. Steuern, und Behandlung der dießfalls saumseligen Bezirksobrigkeiten	559
159	6. "	Erläuterung der Vorschrift vom 14. November 1821, vermög welcher die, von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuerobjecte der Erwerb- oder Classensteuer zu unterziehen sind	562
160	6. "	Wirkungskreis d. Länderstelle bey Anweis. für Concurrenzbaulichkeiten	565
161	13. "	Mittheilung der Acten an die medicinische Facultät, oder Professoren der Heilkunde, bey Einholung der ärztlichen Befunde	566
162	13. "	Mauthtariff für die Lettuscher Brücke	567
163	14. "	Ordinationsnorm für alle Anstalten, deren Medicamentenbedarf entweder aus dem Aerarium, oder aus den, unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonden bestritten werden	568
164	20. "	Feuerlöschordnung für Grätz, und Umgebungen, nebst Instruction für die Feuerpolizeycommissionen	580
165	20. "	Correspondenz in Erbsteuerangelegenheiten ist nicht portofrey	620
166	20. "	Die leer vorkommenden Civil- und Militärvorspannsfuhren u. Bezüge sind gegen legale Ausweisung v. Entrichtung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren befreyt	622
167	26. "	Atzungskösten der Landgerichte für die Sträflinge im Grätzer Strafhause sind auf 5 kr. C. M. pr. Kopf festgesetzt	623

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
168	27. Nov.	Mauthpächter u. deren Bestellten haben keinen Anspruch auf die Befreyung von der Militärstellung	623
169	28. "	Adelsentsetzungen sind nicht nur den Ständen und dem Fiscalamte, sondern auch dem Landrechte und den Kreisämtern mitzutheilen	624
170	29. "	Controlirende Cassebeamte sollen wöchentlich auch die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren, auch soll beym Amte die Instruction, und die auf selbe Bezug habenden Vorschriften zur Evidenz und Belehrung der Amtsindividuen stets vorhanden seyn	625
171	29. "	Fortdauer und Erweiterung des mit dem russ. pohln. Hofe im J. 1815 abgeschlossenen Deserteurcartels	627
		December.	
172	2. Dec.	Transitoverzollung mehrerer Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren	636
173	4. "	Portofreye Amtscorrespondenz mit den k. sächsischen Behörden, soll auf der Adresse mit ex officio bezeichnet werden	637
174	4. "	Die Anrechnung des Untersuchungsarrestes als Strafe kann nicht dem Richter der ersten Instanz zugestanden werden	638
175	6. "	Die nach Kärnten zur Verzehrung eingeführten ungarischen, kroatischen, österreichischen, steyermärkischen, dann die Prossecker und die krainerischen Weine unterliegen nicht der Brandsteuer	639

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
176	9. Dec.	Provisionsfähige Staatsdiener haben bey Reisen in auswärtige Staaten bloß die Expeditstaxe pr. 3 fl. zu entrichten	640
177	11. "	Filialfondscassen haben sich in Bezug auf Umschreibung von Obligationen unmittelbar an die betreffenden Cassen zu wenden	641
178	11. "	Ausdehnung der Vorschrift, daß die controlirenden Cassebeamten alle Wochen die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren sollen, auch auf die Beamten der politischen Fonde	641
179	18. "	Bestimmung der Prämien ex Camerali für erlegte Raubthiere	642
180	18. "	Personalgewerbe von Industrial- u. Provinzialbeschäftigungen sind soviel möglich nur solchen arbeitsfähigen Menschen zu verleihen, welche zum Militär nicht tauglich sind	644
181	24. "	Vorschrift, wie sich in Ansehung der Stollgebühren für den Militärseelsorger zu benehmen sey, wenn die Function aushülfsweise von einem anderen Priester verrichtet wird	645
182	24. "	Vorschrift in Bezug auf die Vormerkung, Nachsicht u. Abschreibung der Judicialtaxen u. Stämpelgebühren	647
183	24. "	Die Einfuhr d. Cyperweines wird gegen einen 20 % Einfuhrszoll bewilliget	649

1.

Lehrbuch der erweiterten lateinischen Grammatik 2ten Theil für die 3. und 4. Grammaticalclasse.

Nach Inhalt des Studienhofcommissionsdecrets vom 6. December 1821, Zahl 8338, ist der zweyte Theil der erweiterten lateinischen Grammatik für die 3. und 4. Grammaticalclasse, unter dem Titel „grammaticae latinae pars altera" mit dem nächstfolgenden Schuljahre in den Gymnasien als Lehrbuch einzuführen.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1822, Zahl 27563.

2.

Bestimmung der Meilengebühr für die Gerichtsdiener bey Recrutenaushebungen.

Bey den Statt gehabten verschiedenen Auslegungen der mit Gubernialcurrende vom 16. Hornung 1799, den Gerichtsdienern bey Recrutenaushebungen bewilligten 10 Kreuzer für die Meile hin, und zurück, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 21. December 1821, Zahl 35937,

den hierortigen Antrag, daß diese 10 kr. W. W. für jede Meile, sie möge auf dem Hin- oder Rückwege zurückgelegt werden, zu genehmigen befunden.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1822, Zahl 28350.

3.

Vorschrift über die Aufgabs- und Zustellungs-Gebühren bey Privatestaffetten.

Nachdem die k. k. allgemeine Hofkammer zur Kenntniß gekommen ist, daß die bey Aufgabe und Zustellung der Privatestaffetten von den Parteyen eingehobenen Gebühren verschiedenartig abgenommen werden, und daß dabey willkührliche Aufrechnungen Statt finden; so wurde, um auch hierin eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, mit Hofkammerverordnung vom 19. December v. J., Zahl 48615, Folgendes bestimmt:

1) Bey Aufgabe einer Privatestaffette, und bey jenen Postämtern, wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, ist die Abnahme einer Expeditionsgebühr mit Einem Gulden 30 kr. in Conventions-Münze bewilliget.

2) Als Aufsitzgeld für den Postillon bey Privatestaffetten, werden ohne Unterschied der Poststrecke und des Postamtes Fünfzehn

Kreuzer in Conventions-Münze bestimmt, welche Gebühr nur bey jenen Postämtern, wo die Privatestaffette aufgegeben, oder wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, abgenommen werden darf.

3) Die Zustellungsgebühr bey Abgabe von Privatestaffetten wird einschliessig der Recepissegebühr für alle Oberpostämter, und Poststationen, und ohne Rücksicht, ob die Bestellung der Estaffette bey Tag, oder bey Nacht geschieht, auf fünfzehn Kreuzer in Conv. Münze festgesetzt.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1822, Zahl 168.

4.

Nachlaß der Gebäudesteuern, wenn die Gebäude von Elementarunfällen getroffen wurden.

Vermög Hofkanzleydecrets vom 4. December 1821, haben Seine Majestät aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie es bey Elementarunfällen, welche Gebäude treffen, in Absicht der Steuernachlässe von der Gebäudesteuer gehalten werden soll, mittels allerhöchsten Entschliessung vom 28. Nov. 1821 zu befehlen geruhet, daß — da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinsbesteuerung liegt, daß die Haussteuer nur

von dem wirklichen Zinserträgniſſe entrichtet wird, auch nach Maßgabe, als dieſer ſich aus was immer für Urſachen vermindert, oder ganz verſiegt, auch die Steuer vermindert, oder behoben werden muß — ſich die Cynoſur bey Elementarbeſchädigungen der Gebäude in Beziehung auf die Hauszinsſteuer von ſelbſt ergebe.

Was aber die Gebäudeclaſſenſteuer betrifft, ſo ſey in denjenigen Fällen, wo ein derſelben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementarunfall ganz, oder doch größtentheils unbewohnbar geworden iſt, die Gebäudeclaſſenſteuer ganz abzuſchreiben, und das Gebäude erſt, nachdem es wieder neu erbaut, und hergeſtellt wurde, nach Maßgabe ſeiner neuen Beſchaffenheit, der Hausſteuer vorſchriftmäßig einzubeziehen.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1822, Zahl 174.

5.

Geſuche um Tiſchlersgewerbe, wenn vorzügliche Kenntniſſe der Kunſttiſchlerey nachgewieſen werden, ſollen nach jenen Beſtimmungen behandelt werden, welche für Commerzialgewerbe beſtehen.

Mit Hofkanzleydecret vom 20. December 1821, Zahl 36027, wurde erinnert, daß zwar

mit Verordnung vom 6. Juny 1816, Zahl 9903,*) wegen der Schwierigkeit, die Gränzlinie zwischen Kunst- und gemeinen Tischlerbefugnissen genau zu bestimmen, anbefohlen wurde, die Verhandlung über alle Verleihungen von derley Befugnissen oder Gewerben ohne Unterschied als Polizeygewerbssachen zu betrachten seyen, daß aber demungeachtet bey Gesuchen um Tischlergewerbe, wobey die Bittsteller vorzügliche Kenntnisse der Kunsttischlerey ordentlich nachweisen, nach denjenigen Bestimmungen vorgegangen werden solle, welche für Commerzialgewerbe bestehen.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1822, Zahl 366.

6.

Bestimmung der Frist, binnen welcher die Reiseparticularien gelegt werden müssen.

Es ist von den beyden Landesstellen im lombardisch-venetianischen Königreiche bey der k. k. allgemeinen Hofkammer die Frage zur Sprache gebracht worden: ob der §. XXXII der gedruckten österreichischen Vorschrift wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten, welcher zur Einbrin-

*) Im 44. Band der pol. Gesetzsammlung S. M. F. I. Seite 222, Zahl 76.

gung der dießfälligen Verrechnungen (sogenannten Particularien) einen vom Tage der vollendeten Commission zu zählenden peremtorischen Termin, im Allgemeinen, von sechs Monathen, für die Cassebeamten aber ausnahmsweise von vierzehn Tägen festsetzt, auch auf jene Individuen Beziehung nehme, die zu solchem Behuf keine Aerarialvorschüsse empfingen?

Da es nun einer Seits der Staatshaushaltung immer daran gelegen seyn muß, die zu bestreitenden Auslagen noch in dem betreffenden Jahre, in welchem sie vorfielen, kennen zu lernen, und verrechnet zu wissen; auch zu besorgen steht, daß durch eine zulange Verspätung des Erlags der Reiseparticularien die Adjustirung derselben bey den Buchhaltungen sehr erschweret werden würde, somit dem Aerar leicht ein Nachtheil zugehen dürfte; anderer Seits aber bey dem Umstand, wo doch Jedermann daran liegen muß, die ihm gebührende Vergütung der aus Eigenem für den Staat gemachten Auslagen, so bald als möglich, wieder zu erhalten, also auch hier eine übertriebene Saumseligkeit in Erlegung der dießfälligen Rechnungen öfters dem Verdachte Raum geben müßte, als wolle durch eine derley Verspätung irgend ein nicht ganz zu erweisendes Datum gewissermaßen bemäntelt werden: so hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständniß mit dem k. k. General-Rechnungsdirectorium,

die gestellte Frage bejahend zu entscheiden, und als eine in allen Provinzen der Monarchie für die Zukunft verbindliche Norm unterm 12. November 1821, Zahl 42231, zu bestimmen befunden, daß auch jene, auf Commission ämtlich versendeten Individuen, welche zur Bestreitung der Reisekosten und für die ihnen gesetzmäßig gebührende Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten, vorbesagten peremtorischen Termin zur Einbringung ihrer Reiseparticularien um so sicherer einzuhalten verpflichtet seyn sollen, widrigenfalls sie als auf den Ersatz der gemachten Auslagen, und auf die ihnen an Diäten, oder unter was immer für einem andern Titel sonst gebührende Vergütung verzichtend angesehen werden würden.

Uebrigens verstehe es sich dagegen von selbst, daß dasjenige, was in dem Eingangs bezogenen §. der angeführten Vorschrift über die anzusuchende Nachsicht wegen ohne Schuld des Beamten geschehener Verspätung der Rechnungs-Einreichung, dann wegen der Verantwortung der Behörden über die unterlassene Weiterbeförderung der zu gehöriger Zeit überreichten Particularien noch weiters gesagt wird, in dem gegenwärtig bezeichneten Falle ebenfalls seine volle Anwendung habe.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1822, Zahl 41.

7.

Abstellung der bey Vorsegnung gefallener Weibspersonen wahrgenommenen Mißbräuche.

Das Gubernium ist in die Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich des Vorsegnens gefallener Weibspersonen manche gesetz- und ordnungswidrige Unfüge und Gebräuche verübet werden, als z. B., daß solche nur an Sonn- und Feyertägen beym Hauptgottesdienst eingeführt; selben statt der Kerze eine Ruthe in die Hand gegeben, oder von selben willkührliche Geldstrafen abgefordert, oder daß sie nicht vor Verlauf eines halben Jahres vorgesegnet zu werden pflegen.

Die k. k. Kreisämter werden mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 21. April 1784 angewiesen, auf die wirksamste Hindanhaltung derley gesetzwidriger Fürgänge mittels der Bezirksobrigkeit strenge wachen zu lassen, und jeden dießfälligen Betretungsfall ungesäumt zur Kenntniß des Ordinariats zu bringen.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1822, Zahl 874.

8.

Vorschrift in Bezug auf die Trennung, Scheidung, und Wiederverehelichung jüdischer Personen, wenn ein, oder beyde Theile zur christlichen Religion übergetreten sind.

Nach Eröffnung der k. k. Hofkanzley vom 6. Jänner 1822, Zahl 340, haben Se. k. k. Majestät auf einige Anfragen in Hinsicht der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil, oder beyde zur christlichen Religion übergetreten sind, über allerunterthänigsten, nach gepflogenem Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, und der k. k. vereinigten Hofkanzley erstatteten Vortrag allerhöchst zu entschliessen befunden, daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobey es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen, nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beyden Eheleuten vorzuneh-

men, und erſt, wenn auch dieſer vergebens war, ſein Amt weiters nach den Geſetzen zu handeln.

Wenn ferner beyde jüdiſche Eheleute zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind, ſo iſt es ihnen ſelbſt überlaſſen, ob ſie ihre Ehe durch prieſterliche Einſegnung ihres neuen betreffenden Seelſorgers geheiliget haben wollen.

Gubernialerledigung vom 23. Jänner 1822, Zahl 1322.

9.

Inſtruction zur Aufnahme, Unterſuchung und Abhülfe der gegen den proviſoriſch aufgenommenen Maßſtab der Grundſteuer vorkommenden Beſchwerden, dann Beſtimmung über die Anbringung derſelben.

Von der k. k. ſteyermärkiſch-kärntner'ſchen Grundſteuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion iſt nachfolgende mit Hofkanzleyverordnung vom 4. December 1821, Zahl 1622, an ſie gelangte Inſtruction zur Aufnahme, Unterſuchung, und Abhülfe der gegen den proviſoriſch aufgenommenen Maßſtab der Grundſteuer vorkommenden Beſchwerden, dann die weiters folgende Currende über die Beſtimmungen, unter welchen die Beſchwerden gegen die Anwendung des Grundſteuerproviſoriums Statt finden können, zur Wiſſenſchaft ſämmtlicher Bezirksobrigkeiten, Domi-

nien, Magistrate, Gülten- und Grundbesitzer gebracht worden.

Gubernialerledigung vom 23. Jänner 1822, Zahl 1326.

Instruction.

Erster Abschnitt.

Von den zur Untersuchung geeigneten Beschwerdefällen.

§. 1. Beschwerden, Reclamationen, gegen den zur Grundbesteuerung provisorisch angenommenen Maßstab sind nur dann zur Untersuchung geeignet, wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß entweder das Flächenmaß, oder der Grundertrag, oder beydes nach den Grundsätzen, nach welchen der provisorische Maßstab der Belegung ausgemittelt ist, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey.

§. 2. Die zur Untersuchung geeignete Beschwerde setzt daher voraus, daß bey der ursprünglichen Feststellung des provisorisch angenommenen Maßstabes der Grundbesteuerung bey einem oder dem andern einzelnen Grundbesitzer ein Gebrechen unterlaufen ist, welches nicht hätte eintreten sollen, und zwar dadurch, daß entweder das Flächenmaß eines Grundstückes höher angesetzt wurde, als es wirklich besteht, oder

daß der Grundertrag in einem höhern Anſchlage iſt, als jener, der bey den Grundſtücken gleicher Culturgattung, und gleicher Beſchaffenheit in der nähmlichen Steuergemeinde entfällt, oder daß der eben bemerkte Fall gleichzeitig bey dem Flächenmaße, und bey dem Grundertrage eintritt.

§. 3. Beſchwerden über den Steuerbetrag, über eine unrichtige Annahme des Grundertrages, die aber nicht individuel, ſondern allgemein bey allen Beſitzern einer Gemeinde behauptet wird, ſind kein Gegenſtand der Unterſuchung.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Art, in welcher die Reclamationen vorzubringen ſind.

§. 4. Zur Unterſuchung geeignete Beſchwerden kann nur der in der Matrikel als Grundeigenthümer erſcheinende Beſitzer vorbringen.

§. 5. Die Beſchwerde kann bey der im folgenden Abſchnitte bezeichneten Behörde mündlich oder ſchriftlich vorgebracht werden.

§. 6. In beyden Fällen muß der Gegenſtand der Beſchwerde beſtimmt bezeichnet ſeyn. Es müſſen eben daher die Grundſtücke, über welche die Beſchwerde geführt wird, individuel mit dem Flächenmaße, welches jedes enthält, und mit dem davon zur Verſteuerung vorgeſchrie-

benen Geldertrage angegeben werden, eine Angabe, wozu jeder Besitzer durch den in seinen Händen befindlichen individuellen Grundertragsbogen die Daten hat.

§. 7. Es muß außerdem die Bitte um Abhülfe bestimmt gerichtet seyn. Wenn daher ein Besitzer behauptet: ein gegebenes Grundstück halte das Flächenmaß, mit dem es in der Grundertrags-Matrikel erscheinet, nicht; so muß er gleichzeitig das Flächenmaß andeuten, welches dasselbe nach seiner Meinung hält; er muß sohin in diesem Falle seine Beschwerde folgendermaßen stellen: Der sub Nro. top. 185 erscheinende Acker ist angegeben mit 24 Joch, er hält aber nur 16 Joch, und es sind sohin 8 Joch außer Steueranschlag zu bringen. Wenn der Besitzer behauptet: der in der Matrikel erscheinende Ertrag sey zu hoch angesetzt, gegenüber des Ansatzes bey anderen Besitzern in der Gemeinde, die gleiche Grundstücke haben; so muß auf diese hingewiesen werden. Die Beschwerde ist in diesem Falle folgendermaßen zu stellen: der sub Nro. 185 erscheinende Acker mit 24 Joch ist zwar dem Flächenmaße nach richtig, allein als steuerbarer Grundertrag entfallen pr. Joch 9 fl. M. M., während bey den sub Nro. 187, 192, 196 u. s. w., die doch von ganz gleicher, oder besserer Beschaffenheit sind, nur 6 fl. M. M.

als steuerbarer Ertrag angesetzt sind, es seyen sohin 3 fl. pr. Joch außer Versteuerung zu bringen. Behauptet der Besitzer die Ueberhaltung bey dem Flächenmaße, und bey dem Grunderträge, so muß sie in beyden Rubriken nachgewiesen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Behörde, bey welcher die Reclamation anzubringen ist, und deren vorläufigen Verpflichtung.

§. 8. Die nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Abschnittes eingerichteten Beschwerden müssen bey der Steuer-Bezirksobrigkeit angebracht werden.

§. 9. Sie sind bis zu dem Termine, der eigens festgesetzt wird, um so gewisser vorzubringen, als nach Ablauf desselben keiner weiteren Beschwerde während der Dauer des Provisoriums Gehör gegeben wird.

§. 10. Die Steuerbezirksobrigkeit hat schriftliche Beschwerden zu übernehmen, mündliche in ein eigens zu eröffnendes Protokoll zu verzeichnen.

§. 11. Sowohl die schriftliche als die mündliche Beschwerde muß die Steuerbezirksobrigkeit vor Allem in Beziehung auf ihre Annehm-

barkeit würdigen, das heißt, beurtheilen, ob der zur Untersuchung als geeignet erklärte Reclamationsfall vorhanden ist, §. 1, 2 und 3, ob der nach §. 4 Berechtigte reclamirt, und ob die Bitte nach den Bestimmungen des 6. und 7. Paragraphes gestellt sey.

§. 12. Findet die Steuerbezirksobrigkeit hierin Gebrechen, so ist die Beschwerde, im Falle sie nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes zur Untersuchung gar nicht geeignet wäre, zurückzuweisen, im Falle sie aber nur Lücken in der Angabe enthielte, ist der Beschwerdeführer zu deren Ergänzung aufzufordern.

§. 13. Die zur Untersuchung geeigneten, und in der vorgeschriebenen Art verfaßten Beschwerden hat die Steuerbezirksobrigkeit weiter in Beziehung auf ihre Haltbarkeit zu würdigen, das heißt, die Grundhältigkeit derselben vorläufig zu prüfen, mithin zu beurtheilen, ob die Angabe eines zu hoch angesetzten Flächenmaßes wahrscheinlich ist, und ob das Mißverhältniß in der Ertragsbestimmung bey wirklicher Gleichheit der Grundstücke eintrete.

§. 14. Fände die Steuerbezirksobrigkeit, daß die Beschwerde ungegründet sey, so hat sie ihre Bedenken dagegen dem Beschwerdeführer zu eröffnen, ihn aufmerksam zu machen, daß er bey der Untersuchung nicht auslangen werde, die Ko-

ſten derſelben zu tragen habe, und dadurch ſeinen Stand verſchlimmere; die Steuerbezirksobrigkeit hat ſich zu bemühen, ihn von dem wahren Stande der Sache zu überzeugen und zu vermögen, von ſeiner ungegründeten Beſchwerde abzuſtehen.

§. 15. Beharret der Beſchwerdeführer der gemachten Vorſtellung ungeachtet auf der Unterſuchung ſeiner Reclamation, ſo muß die Beſchwerde aufgenommen werden.

§. 16. Die Steuerbezirksobrigkeit ſetzt zu dieſem Behufe die im Umfange des Bezirkes vorgekommenen Beſchwerden gemeindeweiſe in eine tabellariſche Ueberſicht nach der beygefügten Form, und belegt dieſe mit den ſchriftlichen Eingaben, und dem eröffneten Reclamationsprotokolle über die mündlichen Beſchwerden.

§. 17. Iſt die Steuerbezirksobrigkeit ſelbſt in dem Falle, Beſchwerde zu führen, ſo legt ſie dieſelbe ſchriftlich bey, und nimmt den Inhalt am Schluſſe der tabellariſchen Ueberſicht auf.

§. 18. Die nach den Beſtimmungen der vorausgegangenen Paragraphen gehörig inſtruirte Ueberſicht der vorgekommenen Beſchwerden übergibt die Steuerbezirksobrigkeit längſtens binnen zwey Monathen nach Ausgang des Reclamationstermines dem Kreisamte.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchung der eingebrachten Beschwerden.

§. 19. Die Untersuchung der vorgekommenen Beschwerden veranlaßt das Kreisamt im Wege eigener Localerhebungen.

§. 20. Das Kreisamt hat vor Allem darauf zu halten, daß die von den Steuerbezirksobrigkeiten vorzulegenden instruirten Uebersichten in dem festgesetzten Termine eingebracht, oder in demselben die Anzeige, daß in dem Steuerbezirke keine Reclamationen vorgekommen sind, vorgelegt werde.

§. 21. Sobald die instruirten Uebersichten gesammelt sind, werden sie in der Ordnung gereihet, in welcher zur bestmöglichsten Benützung der Zeit und Vermeidung von Ausgaben die Localuntersuchung vorgenommen, und fortgeführt werden muß.

§. 22. Die Localuntersuchung hat durch einen Geometer, soferne es sich um Berichtigung vorgekommener Vermessungsfehler handelt, und einen Oeconomieverständigen mit Intervenirung des Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeindevorstandes der Gemeinde, in welcher die Grundstücke, über die Beschwerde geführet wird, liegen, unter Vorladung des Be-

schwerdeführers zu geschehen; außer diesen sind aber der Untersuchung auch noch ein Beamter der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit, und der Gemeindevorstand der benachbarten Gemeinde beyzuziehen.

§. 23. Sowohl der Geometer als der Oeconomieverständige müssen für diesen Act von Seite des Kreisamtes eigens beeidet werden.

§. 24. Kämen in einem Kreise der Reclamationen so viele und in so vielen Steuerbezirken vor, daß es nicht möglich wäre, dieselben im Laufe eines Jahres von einer Commission zu untersuchen; so müssen der Commissionen mehrere aufgestellt werden, damit die Untersuchung im Verlaufe des Jahres im ganzen Kreise beendet wird.

§. 25. Wäre das Kreisamt in Verlegenheit, dazu die erforderlichen Geometer aufzufinden, so hat es sich an die Provinzial-Commission, und diese an die Hofkanzley zu wenden, wenn sie keine Aushülfe mit Beruhigung vorzuschlagen wüßte.

§. 26. Die Untersuchung der Beschwerden über das Flächenmaß steht dem Geometer, die, über die Ertragsbestimmung, dem Oeconomiebeamten zu.

§. 27. Sind Pläne in Folge vorgenommener Vermessungen vorhanden, so untersuchet der

Geometer die Richtigkeit derselben im Allgemeinen, und findet er sie richtig, so benützt er solche, um ohne einer eigenen Nachmessung aus denselben die Richtigkeit der Beschwerde zu beurtheilen. Ist für eine Gemeinde die Vermessung zum Behufe des stabilen Catasters schon beendet, so nimmt der Geometer die dießfällige Mappe zum Anhaltspuncte, und beurtheilet die Grundhältigkeit der Beschwerde nach solcher. Die Kreisämter haben sich eben daher wegen Uebberkommung dieser Mappen an die betreffende Provinzial-Commission zur Ausführung des stabilen Catasters zu wenden, bevor noch der Geometer zur Localuntersuchung abgeordnet wird. Sind aber keine Pläne in Folge vorgenommener Vermessungen, auch nicht die, zum Behufe des stabilen Catasters vorhanden: so hat der Geometer die Grundhältigkeit der Beschwerde im Wege der Nachmessung jener Parzellen, worüber die Beschwerde geführet wird, zu untersuchen. Dasselbe liegt ihm auch in dem Falle ob, wenn er sich bey der allgemeinen Prüfung des Planes überzeugte, daß solcher ganz unrichtig, mithin zur Benützung nicht geeignet ist.

§. 28. Diese Nachmessungen, da sie nur einzelne Parzellen zum Gegenstande haben, sind in der Regel nur mittels der Meßkette vorzunehmen.

§. 29. Die Resultate der Nachmessung hat der Geometer in eine nach der beyliegenden Form eingerichtete Tabelle einzutragen, und diese Tabelle mit dem Vermessungsprotokolle, aus dem die Länge und Breite der Parzellen, und der berechnete Flächeninhalt, so wie die Eintheilung zur Berechnung ersichtlich sind, zu belegen.

§. 30. Der Oeconomieverständige hat, wie bereits bemerket, die Beschwerden über die Ertragsbestimmung zu untersuchen. Seine Aufgabe ist aber keineswegs, den Ertrag der Grundstücke, worüber die Beschwerde geführet wird, absolut auszumitteln, sondern nur zu bestimmen, ob derselbe verhältnißmäßig zu den übrigen Grundstücken der nähmlichen Culturgattung in der Steuergemeinde bey den Grundstücken des Beschwerdeführers angesetzt sey, mithin sich bloß auf den Vergleich des Grundstückes, worüber die Beschwerde geführet wird, mit jenen, mit welchen es gleich zu halten ist, und worüber keine Beschwerde vorliegt, zu beschränken.

§. 31. Findet der Oeconomieverständige das Grundstück, worüber die Beschwerde geführet wird, seiner Beschaffenheit nach mit keinen höhern Geldertrage pr. Joch zur Besteuerung angesetzt, als die übrigen von gleicher Beschaffenheit, so bemerket er dieses; findet er das Ge-

gentheil, so sucht er die Aehnlichkeit des Grundstückes mit solchen, die in einem geringern Ertragsansatze sind, und worüber keine Beschwerde vorgekommen, und wendet dann diese geringere Geldertragsbestimmung auf das Grundstück an, welches der Gegenstand der Reclamation ist, z. B. Nrus. top. 185 erscheinet mit 9 fl. M. M. pr. Joch steuerbaren Ertrag, nach seiner Beschaffenheit ist er dem top. Nro. 187, 192, 196, 200, u. s. w. gleich zu halten, bey welchem der Ertrag ebenfalls mit 9 fl. M. M. pr. Joch entfällt, und worüber die Eigenthümer keine Beschwerde führen; so wird der Oeconomieverständige die Reclamation als unstatthaft erklären. Wäre aber die top. Nro. 185 gleich zu halten den Zahlen 47, 49, 50, 53, u. s. w., deren Ertrag mit 6 fl. M. M. pr. Joch angesetzt ist, so wird der Oeconomieverständige statt jenen von 9 fl. den von 6 fl. ansetzen.

§. 32. Ueber die Ertragsbestimmung von Waldungen sind die etwa vorkommenden Reclamationen in eine ganz besondere Verhandlung zu nehmen. Derley Beschwerden müssen nähmlich von dem Kreisamte der Provinzialcommission gutächtlich vorgelegt, und über die Frage, ob und wie sie zu untersuchen sind, muß von dieser die Entscheidung der Hofkanzley eingeholt werden.

§. 33. Die Resultate der Untersuchung bringt der Oeconomieverständige in eine Uebersicht, welche nach der nachstehenden Form einzurichten ist, und welcher vorläufig nur der nach der Revision pr. Joch einer jeden Parzelle entfallende Ertrag nachgewiesen wird, ohne ihn auch auf den Flächenraum der Parzelle anzuwenden.

§. 34. Sobald der Geometer und der Oeconomieverständige ihre Untersuchungen vollendet, und die Resultate derselben in die §§. 29 und 33 vorgeschriebenen Uebersichten gebracht haben, wird daraus das Totale in mitfolgender Form verfaßt, und in demselben dargestellt:

a) Des Grundstückes Flächenmaß und Ertrag, wie sie in der Matrikel dermahl zur Versteuerung angesetzt sind.
b) Des Grundstückes Flächenmaß und Ertrag, wie sie nach den Resultaten der Untersuchung in die Matrikel aufgenommen werden sollen.
c) Die Steuer, welche dermahl zu entrichten ist.
d) Die Steuer, welche nach den Resultaten der Untersuchung vorzuschreiben kömmt.
e) Der von der dermahligen Steuer abfallende Betrag.

§. 35. Diese letzten Resultate der Untersuchung müssen dem Gemeindevorstande und dem Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit,

so wie den der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit und Gemeinde mitgetheilt, und von ihnen, so wie von dem Geometer und dem Oeconomieverständigen unterfertiget werden. Es ist aber der Steuerbezirksobrigkeit und dem Gemeindevorstande unbenommen, ihre allfälligen Bemerkungen darüber beyzufügen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Revision der Untersuchungs-Operate.

§. 36. Die nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes eingerichteten Untersuchungsoperate sind dem vorgesetzten Kreisamte vollständig vorzulegen.

§. 37. Das Kreisamt hat dieselben zu prüfen, die Ergänzung der vorkommenden Gebrechen zu veranlassen, und die Operate richtig zu stellen.

§. 38. Dabey müssen insbesondere die Bemerkungen der Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeindevorstandes, soferne sie auf ein instructionswidriges Verfahren der Kunstverständigen gerichtet wären, gewürdiget werden.

§. 39. Das Kreisamt berichtiget hiernach die Operate, und legt seinen Antrag über die zu mäßigende Steuer der Provinzial-Commission zur Entscheidung vor.

§. 40. Diese Entscheidungen sind keineswegs mit einem Mahle für den ganzen Kreis, sondern einzeln nach den Steuerbezirken einzuholen, und zwar liegt es

§. 41. dem Kreisamte ob, die Operate von jenen Bezirken vorzugsweise vorzunehmen, bey welchen die meisten Reclamationen vorkommen, und bey welchen sich eine Stockung in der Steuerentrichtung zeigt, welche ihren Grund in den vorhandenen Mißverhältnissen zu haben scheint.

§. 42. Auch die Provinzialcommission hat die vorgelegten Operate durch das ihr zur Seite stehende Rechnungsdepartement prüfen zu lassen, die Ergänzung entdeckter Gebrechen einzuleiten, und solche endlich zu adjustiren.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Grundsteuermatrikel nach den Resultaten der Untersuchungsoperate und der Mäßigung der Steuer.

§. 43. Nach den Resultaten der zu Stande gebrachten, durch das Kreisamt revidirten, und von der Provinzial-Commission finaladjustirten Operate müssen die Grundertragsmatrikel nachgebessert, und es muß hiernach die Steuer bemessen werden.

§. 44. Die Provinzial-Commission hat diese Nachbesserung und Steuerbemessung durch das Kreisamt bey der Steuerbezirksobrigkeit einzuleiten.

§. 45. Die Provinzial-Commission verfährt dabey aus eigenem Ansehen, wenn als letztes Resultat die dermahlige Quote der Steuer des ganzen Bezirkes um nicht mehr als fünf Percent geringer entfällt.

§. 46. Betrüge die Verminderung mehr als fünf Percent der ganzen Quote des Steuerbezirkes, so muß die Entscheidung der vereinigten Hofkanzley eingeholet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten der Untersuchung.

§. 47. Der zur Untersuchung abzuordnende Geometer erhält täglich 3 fl. M. M., der Oeconomieverständige 4 fl. M. M. täglich. Beyden steht der Gebrauch der Vorspann gegen die gesetzliche Vergütung zu.

§. 48. Sie erhalten auf die Diäten- und Reisekosten verhältnißmäßige Vorschüsse, die jedoch nie den Betrag von 100 fl. C. M. übersteigen dürfen.

§. 49. Sie sind jedoch verbunden, diese bezirksweise zu verrechnen, nähmlich die Reisekosten vom Orte ihres letzten Aufenthaltes bis

in den Bezirk, an den sie zur Untersuchung, gekommen, und die Diäten für die Tage, die sie zur Untersuchung in dem Bezirke verwendet haben.

§. 50. Außer dem findet keine Aufrechnung Statt. Der Geometer muß für Instrumente und Materialien selbst sorgen, und die Beschwerdeführer müssen ihm die etwa nothwendigen Handlanger stellen.

§. 51. Ueber die nach §. 49 zur Aufrechnung geeigneten Beträge muß die Rechnung dem Untersuchungsoperate über den Bezirk beygeschlossen, und es müssen die Angaben von der Steuerbezirksobrigkeit und dem Gemeindevorstande bestätiget werden.

§. 52. Die Adjustirung derselben hat die Provinzial-Commission zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von dem Ersatze der Untersuchungskosten.

§. 53. Da die Kosten der Untersuchung nur dann von Seite des Staates bestritten werden, wenn die Beschwerde gegründet befunden wurde, so müssen sie in Fällen, wo die Beschwerde nicht gegründet befunden ward, von dem Beschwerdeführer ersetzt werden.

§. 54. Dieſen Erſatz hat die Provinzial-Commiſſion gleichzeitig bey Adjuſtirung der Rechnung auszumitteln.

§. 55. Es iſt dabey nach folgender Art vorzugehen:

Es wird die Summe der Steuer, welche nach den im Steuerbezirke vorgekommenen Beſchwerden hätte nachgeſehen werden ſollen, mit jener verglichen, die nach den Reſultaten der Unterſuchung wirklich nachgeſehen wird, und es wird in das dritte Glied die Summe der liquiden Unterſuchungskoſten geſetzt; dadurch gibt das vierte den Betrag, welchen der öffentliche Schatz zu tragen hat, und den Reſt der Koſten haben die Beſchwerdeführer, deren Beſchwerden ungegründet befunden wurden, zu erſetzen, z. B. nach den eingelangten Beſchwerden wurde im Steuerbezirke eine Abſchreibung an der Steuer von 1000 fl. M. M. angeſuchet, nach den Reſultaten der Unterſuchungen und deren Reviſion werden zur Abſchreibung nur 50 fl. geeignet erkannt: die Koſten der Unterſuchung betragen 200 fl. M. M., ſo lautet die Proportion

1000 : 50 = 200 : X oder 10 fl.,

welche zu den 200 fl. der Staat beyträgt. Die übrigen 190 fl. haben die Beſchwerdeführer, deren Reclamation als ungegründet befunden wurde, zu erſetzen.

§. 56. Auf die Einzelnen wird diese Summe dann im Verhältnisse des ungebührlich angesuchten Steuermäßigungsbetrages repartiret.

Wenn also:

a) 100 fl.
b) 150 "
c) 300 "
d) 400 " an Nachlaß angesucht hätten, so bezahlt an Untersuchungskosten

a) 20 fl.
b) 30 "
c) 60 "
d) 80 ", in Summe 190 fl.

§. 57. Diese Kostenersätze hat das Kreisamt herein zu bringen, und darauf zu halten, daß sie in die Catastralcasse zweyter Abtheilung, aus der auch die Vorschüsse geleistet werden müssen, abgeführet werden, weßwegen dortselbst die gehörige Vorschreibung von Seite der Provinzial-Commission zu veranlassen ist.

Wien am 4. December 1821.

ad §. 16.

Nahme der Steuergemeinde	Nahme des Beschwerde führenden Grundbesitzers.	Die Beschwerde komt vor		Des Grundstückes, worüber Beschwerde geführet wird,					Angesuchter Ansatz			Sohin Mäßigung der Steuer um	
		schriftlich sub Nro. der Beylage	mündlich im Reclamations-Protokoll sub Nro.	Topographische Nr.	Culturs-gattungen	Flächenmaß	Geldertrag	Steuer	des Flächenmaßes	des Geldertrages	der Steuer		
						Joch. / □Klft.	fl. / kr.	fl. / kr.	Joch. / □Klft.	fl. / kr.	fl. / kr.	Joche / □Klft.	

ad §. 29.

Nahme der Steuergemeinde	Nahme des Beschwerde führenden Grundbesitzers	Die Beschwerde kömt vor		Des Grundstückes, worüber Beschwerde geführet wird,			Befund der Vermessungs-Revision						Sohin enthält das Grundstück an Flächenmaß weniger	
		schriftlich sub Nro. der Beylage	mündlich im Reclamations-Protokoll sub Nro.	Topographische Nr.	Culturs-gattung	Flächenmaß	Länge		Breite		Flächeninhalt			
							Klft.	Schuh	Klft.	Schuh	Joch.	□ Klft.	Joch.	□ Klft.

ad §. 33.

Nahme der Steuergemeinde	Nahme des Beschwerde führenden Grundbesitzers	Die Beschwerde komt vor		Des Grundstückes, worüber Beschwerde geführet wird,								Befund der Schätzungs-Revision		
		schriftlich sub Nro. der Beylage	mündlich im Reclamations-Protokoll sub Nro.	Topographische Nr.	Culturs-gattung	Flächenmaß		Geldbetrag		Durchschnitt pr. Joch		Die Parzelle ist gleich zu halten der topographischen Nr.	Wovon der immatriculirte Ertrag entfällt pr. Joch	
						Joch.	□ Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

ad §. 34.

Nahme der Steuergemeinde	Nahme des Beschwerde führenden Grundbesitzers	Die Beschwerde kömt vor		Des Grundstückes, worüber Beschwerde geführt wird,							
						immatriculirt					
		schriftlich sub Nr. der Beylage	mündlich im Reclamations-Protokolle sub Nro.	Topographische Nr.	Culturs-gattung	Flächenmaß		Geldertrag		ordentliche Steuer sammt Zuschuß	
						Joch	□Klaft	fl.	kr.	fl.	kr.

Angesuchter Ansatz				Anzusetzen nach den Resultaten der Revision						Anmerkung
des Flächenmaßes		des Geldertrages		der ordentlichen Steuer sammt Zuschuß		Flächenmaß		Geldertrag		ordentliche Steuer sammt Zuschuß		So hin die Steuer zu vermindern		
Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	Jo.	K.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ad 9.

Currende

der k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Grundsteuerregulirungs-Provinzial-Commission an sämmtliche Bezirksobrigkeiten, Dominien, Magistrate, Gülten- u. Grundbesitzer.

(Mit den allerhöchsten Bestimmungen, unter welchen Beschwerden [Reclamationen] einzelner Grundholden gegen die Anwendung des Grundsteuer-Provisoriums Statt finden können, und auf welchem Wege dieselben in Anregung zu bringen sind.)

Se. Majestät, von dem landesväterlichen Wunsche beseelt, ein gleiches und billiges Verhältniß in die Besteuerung von Grund und Boden zu bringen, und mit den Mitteln dazu unablässig beschäftiget, haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 29. August v. J. zu gestatten geruhet, daß Beschwerden einzelner Grundholden und Besitzer gegen die Anwendung des Grundsteuerprovisoriums dann eine Folge gegeben, und dieselben in nähere Untersuchung gezogen werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß entweder das Flächenmaß oder der Grundertrag, oder beydes nach den Grundsätzen des in Folge der Circularverordnung vom 1. May 1819 eingeführten Grundsteuerprovisoriums, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers, unrichtig sey.

Diese allergnädigste Bestimmung wird zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. Dec. 1821, Zahl 1622, mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben, daß derley

auf die eben bemerkten Fälle beschränkte Beschwerden nur bey der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit angebracht werden dürfen, daß sich aber die Grundbesitzer von grundlosen Reclamationen um so mehr zu enthalten haben, als diese auf ihre Kosten untersucht, und die Vergütung dieser Kosten nur dann von Seite des Staates wird geleistet werden, wenn die Beschwerden gegründet befunden worden sind.

Was übrigens die Art und die Form, in welcher sie angebracht werden müssen, betrifft, so haben sich diejenigen, welche sich im Falle einer Reclamation befinden, nach der Anleitung zu benehmen, die ihnen dießfalls von der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit ertheilt werden wird, die Beschwerden selbst aber nach dieser Anleitung binnen 3 Monathen um so gewisser zu überreichen, als denselben nach Verlauf dieser Frist keine weitere Folge während der Dauer des Provisoriums gegeben werden wird.

Grätz den 4. Jänner 1822.

10.

Vorschrift in Hinsicht der Behandlung der mit Zeichnungen und Emblemen versehenen Stoffe, Manufacturen und Fabrikate.

Das hohe Präsidium der k. k. Polizey- und Censurshofstelle hat unterm 25. v. M. folgendes

eröffnet: Bey Stoffen, Manufacturen und Fabrikaten mit Zeichnungen können nicht bloß die Commerzvorschriften in Anschlag gebracht werden, sondern in sofern Zeichnungen jeder Art auf was immer für einem Material, und wie immer solche angebracht erscheinen, den allgemeinen Censursgesetzen unterliegen, so müssen auch die Stoffe oder Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, nicht bloß nach den Commerzvorschriften beurtheilt, sondern auch den Censursgesetzen gemäß als verbothene Censursartikel behandelt, jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, und vor der Censur, oder auch nach dem ausgesprochenen Censursverbothe verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1822, Zahl 1330.

11.

Verhaltung der Ordensgeistlichkeit zur Tragung der vorgeschriebenen Ordenskleidung und Beobachtung der statutenmäßigen Clausur in den Stiftern und Klöstern.

Laut hohen Hofkanzleypräsidialschreibens vom 8. Jänner 1822, Zahl 615, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 4. dieses

Folgendes wörtlich zu eröffnen geruhet: „Es ist Mein Wille, daß mit Ernst und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistlichen Meiner deutschen Staaten und des lombardisch-venetianischen Königreichs sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen, und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu welcher Classe von Menschen sie gehören.

Eben so ist in den Stiftern und Klöstern die statutenmäßige Clausur herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens alles genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben."

Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1822, Zahl 1524.

12.

Kreiscommissäre und Kreisingenieurs haben sich bey Dienstreisen nicht der Post, sondern der Vorspann zu bedienen, daher nur letztere aufzurechnen.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß in Reisepartikularien der Kreiscommissäre und Kreisingenieure Postgebühren an der Stelle der vorgeschriebenen Vorspann aufgerechnet wurden; das Gubernium sieht sich dadurch veranlaßt, mit Hinweisung auf die unterm 16. Jänner 1813,

Zahl 984, bekannt gegebene Vorschrift neuerdings zu verordnen, daß die als Kreisbeamte anzusehenden Kreisingenieurs sich in allen jenen Fällen der Vorspann zu bedienen haben, in welchen auch die Kreiscommissäre zum Gebrauch derselben verbunden sind, besonders, da diese passender, als die Post für die Geschäfte des Kreisingenieurs ist, die ihn meistens nach Seitenstraßen führen, wo sich ohnehin keine Post befindet.

Gubernialverordnung vom 6. Februar 1822, Zahl 2302.

13.

In wie ferne Uebersiedlungs-Bewilligungen von dem Kreisamte und Werbbezirkscommissariate vidirt werden müssen.

Nachdem in der wegen Uebersiedlungen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in die altösterreichischen Provinzen unterm 4. Dec. 1821 erflossenen Hofkanzleyverordnung Erwähnung geschieht, daß auch in den übrigen altconscribirten österreichischen Provinzen die Uebersiedlungsbewilligungen vom Kreisamt und Werbbezirkscommissariate vidirt seyn müssen, das hohe Hofkanzleydecret vom 29. April 1818, Hofzahl 182, *) aber im 3. Absatze bestimmt, daß es

*) 46. Band der polit. G. S. Sr. M. Franz I. pag. 103.

von gedachter Vidirung bey friedlichen Verhältnissen ganz abzukommen habe; auch jenes vom 8. April v. J., Zahl 9977, diese Vidirung nur für die Dauer von 6 Monathen, mithin nur ausnahmsweise während der heurigen Reservestellung eintreten ließ, hat man sich hohen Orts angefragt: ob die Anordnung des besagten hohen Hofdecrets vom 29. April 1818 nun für immer aufgehoben sey?

Hierüber hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 23. Jänner d. J., Zahl 1931, erinnert, daß beym Erlaß der Verordnung vom 4. December 1821, **) von der Voraussetzung ausgegangen werden mußte, daß die mit dem Decret vom 8. April 1821 für die Dauer der vorjährigen Recrutirung erlassenen Paßvorschriften im Umfange des Gouvernements noch in Wirksamkeit seyen.

In diesem Falle habe auch die im Decrete vom 4. December erwähnte Vidirung der Uebersiedlungsbewilligung bis zur gänzlichen Einstellung der verschärften Paßvorschriften zu dauern, widrigens sich allerdings wieder nach der Hofkanzleyverordnung vom 29. April 1818 zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1822, Zahl 2220.

**) Prov. G. S. von Steyermark III. Thl. pag. 367.

14.

Schullehrer haben auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welchen ein zweytes Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden ist, kein Recht.

Da der 35. §. des X. Abschnittes der politischen Schulverfassung sagt, daß dem Schullehrer da, wo er seinen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directivregeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden dürfe, dieser Paragraph aber nicht immer richtig ausgelegt und angewendet wird, und daher einer näheren Bestimmung bedarf, so hat die k. k. Studienhofcommission mit Verordnung vom 30. v. M., Zahl 596, den Sinn desselben dahin erkläret, daß zwar in diesem Fall dem Lehrer von seinen fassionsmäßigen Einkünften, die er zur Zeit, als er an seiner Schule angestellt wurde, genoßen hat, nichts entzogen werden soll; daß er aber auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welchen ein zweytes Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden ist, kein Recht habe; welches also zur Schonung des Schulfondes verrechnet, und von dem Gehülfenbeytrage, der aus dem Schulfonde berichtiget wird, abgezogen werden müsse.

Bey einem solchen Fall ist also die Anzahl der Schulkinder, welche in der Fassion des Lehrers, da er die Schule übernommen hat, ausgewiesen ist, der Berechnung zum Grunde zu legen; das Schulgeld von den übrigen Kindern, die jetzt die Schule in zwey Lehrzimmern besuchen, zu berechnen, und dieser Betrag zum Besten des Schulfondes bey der Leistung des Gehülfenbeytrages in Abrechnung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1822, Zahl 2944.

15.

Bey Ablassung von einer Criminaluntersuchung in dem Falle der §§. 433 und 442 des allgem. St. G. B. I. Th. müssen die Acten dem Obergerichte vorgelegt werden.

Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen wegen Beschränkung der durch Hofdecret vom 2. August 1819 *) intimirten allerhöchsten Vorschrift vom 3. July 1819, betreffend die Vorlegung der Acten an die höhere Behörde, bey vorhandener Ablassung von einer Criminaluntersuchung in dem Falle des §. 433 und 442 des allgemeinen St. G. I. Theil allerunterthänigst erstatteten Vortra-

*) Steyerm. prov. G. S. I. Th. pag. 280.

ges höchst zu entschliessen befunden, daß es bey der am 3. July 1819 geschöpften, und den 2. August kundgemachten höchsten Entschliessung sein Verbleiben habe, anbey aber auch Sorge getragen werden soll, daß in den Fällen, wo die Criminalgerichte bloße Anzeigen und Anklagen verwerfen, oder den Gegenstand gleich anfangs zurückzuweisen finden, die Beschlüsse den Appellationsgerichten nicht vorgelegt werden, dagegen von den Appellationsgerichten die ihnen von den Criminalgerichten vorgelegten Ablassungsbeschlüsse ohne Verzögerung bearbeitet und erlediget werden.

Welche mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 22. December v. J. eingelangte höchste Entschliessung zur Befolgung hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernialerledigung vom 13. Februar 1822, Zahl 3068.

16.

Daß das Invalidenbeneficium in allen jenen Fällen verwirkt wird, in welchen die Tapferkeitsmedaille und die damit verbundene Zulage eingezogen werden.

Zu Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 31. Jänner d. J., Zahl 2441, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1821 zu befehlen geruhet, daß die, im Invali-

denbeneficium stehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeitsmedaille, und die mit selber verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeitsmedaillen, und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustiget seyn sollen.

Diese Anordnung hat übrigens der weitern allerhöchsten Bestimmung gemäß erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken.

Gubernialcurrende vom 20. Februar 1822, Zahl 3101.

17.

Elbe-Schifffahrtsacte.

Nachstehende, unterm 23. Juny v. J. abgeschlossene Elbe-Schifffahrtsacte hat nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Commerzhofcommission mit 1. März l. J. in Ausführung zu kommen.

Gubernialerledigung vom 20. Februar 1822, Zahl 3266.

Elbe-Schifffahrtsacte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Juny 1821 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Hollstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und die freye Bundesstadt Hamburg, und deren Ratificationen von Seite sämmtlicher genannter Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821.

Nachdem die Wiener Congreßacte vom 9. Juny 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebieth die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Frey-

herrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des k. k. österreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. sächsischen Hofe, Johann Ludwig v. Jordan, Ritter des rothen Adlerordens zweyter Classe mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweyter Classe am weißen Bande, Großkreuz des kaiserl. russischen St. Wladimir-Ordens zweyter Classe, des St. Annen-Ordens, des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, des königl. schwedischen Nordstern- und des kön. sächsischen Civilverdienst-Ordens, Commandeur des kaiserl. österreichischen Leopold-, des königl. dänischen Danebrog-, und Ritter des königl. spanischen Ordens Carls des Dritten ꝛc.

Se. Majestät der König von Sachsen, Allerhöchstihren geheimen Finanzrath Günther von Bünau, Ritter des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchstihren Legationsrath, und bey der freyen Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freyherrn v. Stralenheim, Ritter des königl. hannöver'schen Guelphen- und des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Classe;

Se. Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Hollstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Allerhöchstihren Legationsrath, und am kön. sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Mathias Früs von Irgens-Bergh, Ritter des kön. dänischen Danebrog- und des kais. russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchstihren Kammerrath Joachim Christian Steinfeld, Ritter des kön. schwedischen Wasa-Ordens;

Se. Durchlaucht der älteste regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau,

den geheimen Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freyen und Hanse-Stadt Hamburg, den Senator Christian Nicolas Pehmöller,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen überein gekommen sind:

1. Art. Die Schifffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus

der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frey seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschliessend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilet werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden beziehet sich jedoch die allgemeine Schifffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebieth ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrtspolizey, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

3. Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangumschlagsrechte sind hierdurch

ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus dieſem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen ſeinen Willen aus- oder umzuladen.

4. Die Ausübung der Elbeſchifffahrt iſt einem jeden geſtattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen verſehen, von ſeiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um ſich der Fähigkeit derjenigen zu verſichern, welchen ſie die Elbeſchifffahrt geſtattet. Der Erlaubnißſchein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von ſeiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben; ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenſchaften haben müſſen, welche zu Seefahrten erforderlich ſind.

Der Staat allein, auf deſſen Gebieth ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmahl ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Dieſe Beſtimmung ſchließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der

eines auf ihrem Gebiethe begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freyen Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenden, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

6. Zwey oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

7. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Nahmen bekannte Erhebung und Auf-

lage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flössen und Ladungen bey den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Nahmen: Elbezoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Nahmen: Recognitionsgebühr, erhoben.

8. Zur Erleichterung des Verfahrens bey Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabey aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bey dem Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon $100 = 91\frac{1}{9}$ dem Preußischen, $101\frac{1}{3}$ dem Leipziger und $90\frac{2}{3}$ dem Wiener Fuß gleich sind.

1. Für die im Anhange Nr. 1. benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabey bemerkten Gewichtssätze gelten.

9. Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig

Groschen und sechs Pfennige Conventions-Münze für den Centner Bruttogewichts an Elbezoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich . .	1 gr.	9 dr.
Sachsen . .	5 »	3 »
Preußen . .	13 »	— »
Anhalt . . .	2 »	8 »
Hannover . .	2 »	6 »
Mecklenburg . .	1 »	8 »
Dänemark . .	— »	8 »
zusammen .	27 gr.	6 dr.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der Nr. 2 beygefügten Tabelle ersichtlich. 2.

10. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrtes Backobst), Geflü-

gel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Oehlkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Samen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken;

Auf ein Fünftheil der Gebühr, folgende Holzsorten:

Aepfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröberen Böttcher und anderen Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Faßtagen von Baumwurzeln ꝛc.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (vom Schlachtvieh), Brennholz, Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch,

Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frisches Obst, Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leimpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

11. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Nr. 2 beygeschlossenen Tarife erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund)

3 Rthl. 16 gr.

von der zweyten Classe von
10 bis 25 Last . 7 Rthl. 20 gr.
von der dritten Classe von
25 bis 45 Last . 11 = 13 =
von der vierten Classe von
45 und darüber . 14 = 16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

12. Die Berechnung des Elbezolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, nach dem 20 Gulden Fuße, in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den respective bey den Uferstaaten curirenden Münz-
3. sorten nach Maßgabe der unter Nr. 3 beygeschlossenen Reductionstabelle.

13. Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

14. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebieth einzuführenden

Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) Die Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll.

c) Die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsamer Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleußen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem Einheimischen auferlegt werde.

15 Unbeschadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser-Zolls übereingekommen, allen

und jeden weitern Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser-Zolltarif er Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabey interessirten Staaten, und nahmentlich der freyen Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Se. Majestät der König von Dänemark und der Senat der freyen Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so, daß in Beziehung auf den Staderzoll denselben res integra verbleibt.

16. Die bisher bestandenen 35 Elbe-Zollerhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nähmlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberge, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzerfähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck respective Magdeburg vor, welche letztere jedoch ein-

gehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beybehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beyden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der königl. sächsischen Gränzzollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover, für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Nr. 4 anliegen- 4.
den Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1. Nahmen und Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2. Nummer und Nahmen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung,
3. den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;
4. Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5. Nahmen des Versenders und Empfängers;
6. Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;

7. Benennung der Waare;
8. Gewicht derselben;
9. Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbeschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch ämtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deßhalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beyladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmahligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beygefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbezollamte beglaubigt.

18. Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bey sich führen.

Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die et-

waigen Beyladungen bemerkt sind. Die Elbezollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bey jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beylagen vollständig vorzulegen.

Bey dem Zollamte zu Lenzerfähre müssen zwar alle vorbeyfahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

20. Auf den Grund der Manifeste und der Beylagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die ämtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5 anliegenden Formulare. 5.

21. Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Abladungsorte begleiten, und an Letztern bey der hierzu bestimmten

Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebieth berührt, ist die erste Zollstelle bey Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

22. Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbezollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beylagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

23. Indessen haben zur Erleichterung des Elbeverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahren bey ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beyden preu-

ßischen Elbezollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittels specieller Einigung der an diesen beyden Zollämtern bestehenden preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbe-Uferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bey der ersten Revisionscommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bey der Revisionscommission nicht verständigen; so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht dermaßen zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmahl in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den herzoglich Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bey

Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

24. Die Elbezollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebothe stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bey Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so, daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteylichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie be-

stellt sind, überlassen; man wird dabey die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

25. Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabey, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen, oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bey jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bey den Elbezollstellen an der Gränze eines Gebieths, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

26. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a. Ueber alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freywillig unterwirft.

b. Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren, und wegen ihres Betrages.

c. Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d. Ueber die beym Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beym Anlanden durch ihre Fahrläßigkeit andern verursacht haben sollten.

e. Ueber den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Nahmen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

27. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn

ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bey ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiethe der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellet werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Gränzen seines Gebieths, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bey der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bey der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

30. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu

bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bey seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsacte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionscommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschliessen wird.

31. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bey denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebieth verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

33. Diese Schifffahrtsacte soll vom 1. Jänner 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehalte-

nen Ratificationen derſelben ſollen aber ſpäteſtens binnen zwey Monathen vom heutigen Tage ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchſten und Höchſten Committenten die gegenwärtige Schifffahrtsacte unterzeichnet, und mit ihren Wappen beſiegelt.

Geſchehen zu Dresden am 23. Juny 1821.

(L.S.) Freyherr von Münch-Bellinghauſen.
(L.S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L.S.) Günther von Bünau.
(L.S.) Carl Friedrich Freyherr von Stralenheim.
(L.S.) Mathias Friis von Irgensbergh.
(L.S.) Joach. Chriſt. Steinfeld.
(L.S.) Erneſt Ludwig Caſimir Albrecht Reich.
(L.S.) Chriſtian Nicolas Pehmöller.

Nr. 1.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbe-Schifffahrtsgebühren von den Art. 8. der Elbe-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfaß, das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Kubikzoll Inhalts.

	Hamburg. Ctr. à 112 Pfd.	Pf.
Arak und Rum:		
ein Anker . . . zu 5 Hamb. Vtl.	—	90
= Viertel Legel . = 18 = =	2	100
= Ahm oder Tertie = 20 = =	3	—
= Oxhoft . . . . = 30—32 =	4	90
= halb Legel . . . = 36 = =	5	90
= Faß . . . . = 50 = =	7	90
= Both, Punchern, kleine Piepe . = 60 = =	9	20
= Legel, Mittel-Piepe . . . = 70 = =	10	80
eine große Piepe . = 80 = =	13	30
Baumöhl:		
die ordin. Piepe	7	50
= große Piepe, Both, zu 13—14 Barili	8	84
= Stampe detto 236 Gallons	17	6
Bier, englisches:		
das Faß (Barrel) zu 36 =	4	—
= Oxhoft (Hogshead) zu 54 =	5	90
= Piepe . . . . = 108 =	11	70

	Hamburg	
	Ctr.	Pfd.
Bier, Hamburger und anderes:		
die Tonne . . . . zu 14 Viertel	2	20
das halbe Faß . . . = 26 = .	4	60
= Faß, 4 Tonnen . = 56 = .	8	80
Blut, das Hamburger Viertel . .	—	20
Branntwein wie Arak		
Essig, ein Anker zu 5 Hamb. Viertel	—	95
eine Tonne . = 15 = =	2	50
ein Oxhoft . = 30—32 =	5	—
= Bothe, Piepe 60 = =	10	—
Hanf-, Lein- und Rüböhl ꝛc. wie Baumöhl		
Lauge, wie Essig		
Milch, wie Hamburger Bier		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pf. netto)	2	50
die Quarteele (Oxhoft) zu 2 Tonnen	4	100
= Piepe . . . . = 4 = .	9	—
= Stampe (Both) . = 8 = .	17	100
Wasser, Eger'sches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto . .	3	—
= Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto	4	70
= Pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe	3	20
= = die 100 Piepe, halben Flaschen, desgl.	1	70
= Cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . .	—	6
Wein, ein Anker . zu 5 Hamb. Vrtl.	—	90

	Hamburg Ctr.	Pfd.
Wein, ein Eimer . = 10 Hamb. Vrtl.	1	70
= Ahm . . = 20 = =	3	20
= Oxhoft . = 30—32 =	5	—
= = junger Bordeaux = 33—34 =	5	50
groß Oxhoft von Bayonne ꝛc. = 42 = =	6	80
Faß . . . . = 50 = =	7	100
Die Piepe schwere spanische Weine = 65—66 =	12	—
Ein Fuder detto = 120 = =	19	—
= Stückfaß . = 160 = =	26	—

B. Früchte.

das Hamburger-Faß (der halbe Scheffel oder zwey Gimten) 2656 Pariser Kubikzoll enthaltend:

	Ctr.	Pfd.
Bohnen	—	107
Buchweitzen	—	73
Erbsen	—	100
Gerste	—	66
= Graupen und Grütze . . .	—	80
Hafer	—	51
= Graupen und Grütze . . .	—	54
Hirse	—	79
Linsen	—	94
Malz	—	63
Nüsse	—	66

	Hamburg Ctr.	Pfd.
Obst oder gedörrte Aepfel	—	40
Birnen	—	60
Kirschen	—	92
Pflaumen	—	89
Obst grünes, aller Art	—	72
Roggen	—	81
= Mehl	—	79
Samen-Hanf	—	56
do. Rüb- und andere Sorten .	—	70
Weitzen	—	86
= Mehl	—	84
Wicken	—	96

100 Hamburg. Faß = $84\frac{7}{10}$ Hannövr. Scheffeln, $135\frac{2}{4\frac{1}{2}}$ Mecklenb. Rostocker, $95\frac{1}{2\frac{1}{2}}$ Preußischen, $99\frac{1}{4\frac{1}{2}}$ Anhaltschen, $49\frac{1}{2\frac{1}{2}}$ Dresdner Scheffeln, $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{1}{2\frac{1}{2}}$ Wiener Metzen, und $147\frac{1}{4\frac{1}{2}}$ engl. Bushels.

C. Holzarten und Brennmaterial.

	Hamburg Ctr.	Pfd.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer- Bau- und anderen Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkere Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten die 10 Hamburg. Kubikfuß.		
Eichen-, Hainbuchen-, Aepfel- und Pflaumbaumholz	$3\frac{1}{2}$	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	$3\frac{1}{4}$	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	3	—

	Hamburg Ctr.	Pfd.
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefer-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz	2½	—
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveeten, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Cottaischen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	6½	—
und . . . . . 36 = .	9	—
Speichen, das Schock	3½	—

	Hamburg Kubikfuß
c) Candis-Kisten, complete, die	
100 Stück kleine	30
100 = große	40
d) Faßdauben und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder	
248 Piepenstäbe 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Oxhoft . . 55 = 58 = =	97
496 Tonnen . . 45 = 48 = =	104
744 Oxhoftboden 29 = 32 = =	103
922 Tonnenboden 22 = 25 = =	107

c) Vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemeſſenen 100 Kubikfuß nur gerechnet:

vom	2	3	4	5	6füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Kubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 "
in Stangen . .	60	57	54	51	48 "
" Zacken oder Zweigen . . .	56	52	48	44	40 "
" Reiſigbunden oder Wellen .	—	—	—	—	30—35
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	—	—	—	—	45—55
Zaunpfähle wie Stangenbrennholz					

	Hamburg Ctr.	Pfd.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine . .	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Kubikfuß . .	—	75
h) Holzaſche, das Hamburger Faß:		
unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubikfuß .	2	56
k) Steinkohlen, die 10 " . .	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
die 10 Kubikfuß aufgeſchüttet	2	—
m) Torfaſche, die 10 Kubikfuß . .	—	—

	Hamburg	
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.	Ctr.	Pfd.
Kies, die 10 Kubikfuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Kubikfuß . .	7	56
Sand, weißer, die 10 = . . .	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubikfuß	10	—
= unbehauener, oder Bruchsteine im Haufen, die 10 Kubikfuß . . .	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Kubikfuß . .	3	—
Töpfer-Erde, die 10 = . .	5	—
Mergel, die 10 = . .	6	—
Vieh- und andere Dünger, die 10 Kubikfuß	3	—
Ziegel: Backofensteine, 1000 Stück.	150	—
Dachzungen, 1000 =	30	—
Mauersteine, 1000 =	84	—
dergl. ungebrannte . . .	96	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker	—	16
= Doppel-Anker, Eimer, eine Bier-Tonne	—	30
Eine Oehl- und Thran-Tonne . .	—	40
= Theer-Tonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce . .	—	50
= Essig-Oxhoft, ein halbes Hamb. Bierfaß	—	80
= Oxhoft, halbes Both, eine Quarteele	1	—

	Hamburg	
	Ctr.	Pfd.
Ein Hamburger Bierfaß, eine Piepe	1	20
" Both, Faß, eine große Piepe .	1	50
" Stückfaß, eine Stampe . . .	2	—

Zum Verkaufe versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitionsgebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Nr. 2.

Tarif f

des Elbe-Zolles, nach den zu befahrenden Strecken vertheilt.

a) Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Cntr. von 112 Pf. Hamburger. Rthlr	gr	dr	Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren. Rthlr	gr	dr	
Oesterreich.	Von Melnik bis Außig	—	—	11	—	1	9	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der preußischen Elbe befahren, wird nach Maßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbe-Zoll erhoben.
	Von Außig bis an die Gränze	—	—	10				
Sachsen	Von der österreichischen Gränze bis Pirna	—	1	3	—	5	3	
	Von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	Von Dresden bis an die preußische Gränze	—	2	8				
Preußen.	Für die ganze Strecke von der sächsischen bis zur Mecklenburgischen Gränze	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Bernburg	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Köthen.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Dessau.	Von Dessau bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis an die preußische Gränze	—	—	8				
Hannover.	Von der preußischen Gränze bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der preußischen Gränze bis zur hannöverschen	—	—	10	—	1	8	
	Von der hannöverschen bis zur dänischen Gränze	—	—	10				
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	8		—	8	
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg	—	—	—	1	8	6	

b) Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Ctnr. von 112 Pf. Hamburger. Rthlr	gr	dr	Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren. Rthlr	gr	dr	
Dänemark . .	Für die ganze Strecke .	—	—	8	—	—	8	
Hannover.	Von Hamburg bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis an die preußische Gränze .	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der dänischen bis zur hannöverschen Gränze	—	—	10	—	1	8	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der preußischen Elbe befahren, wird nach Maßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbe-Zoll erhoben.
	Von der hannöverschen bis zur preußischen Gränze	—	—	10				
Preußen	Für die ganze Strecke von der mecklenburgischen bis zur sächsischen Gränze	—	18	—	—	18	—	
Anhalt-Dessau.	Von der preußischen Gränze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis Dessau	—	—	8				
Anhalt-Köthen.	Für die ganze Strecke .	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke .	—	—	8	—	—	8	
Sachsen.	Von der preußischen Gränze bis Dresden	—	2	8	—	5	8	
	Von Dresden nach Pirna	—	1	4				
	Von Pirna bis zur österreichischen Gränze .	—	1	8				
Oesterreich.	Von der sächsisch. Gränze bis Außig	—	—	10	—	1	9	
	Von Außig bis Melnik	—	—	11				
	Summe für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnik . . .	—	—	—	1	3	6	

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Anmerckung. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Strom aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffern, 4 Schillinge Hamb. Cour. pr. Schiffslast von 4000 Pf. Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

Tariff

der Recognitionsgebühr für die Elbe.

a) Mit Ladung.	Classe 1 unter 10 Last die Last à 4000 Pf.		Classe 2 zu 10 — 25 Last.		Classe 3 zu 25 — 45 Last.		Classe 4 zu 45 Last und mehr.	
	Conv. Münze.		Conv. Münze.		Conv. Münze.		Conv. Münze.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen, zu Mühlberg . .	—	8	—	16	1	—	1	8
detto zu Wittenberge . .	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Nr. 3.

Münz = Valvations = Tabelle für die Elbe = Zölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt, zu	In Conv. Geld. Rthlr.	gr.	dr.
A. Silbermünzen.			
a) Conventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark fein).			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, kaiserl. österreichische, würtembergische ꝛc., und deren gleich	1	8	—
Gulden oder $^2/_3$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden, oder $^1/_3$ Stücke . . .	—	8	—
Sechstel und $^1/_{12}$ Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzerstücke, markgräflich = anspachische	—	8	—
20 Kreuzer oder Kopfstücke, österreichische, bayerische, würtemberg. .	—	5	4
17 Kreuzerstücke, kaiserl. österr. ꝛc. .	—	4	6
10 = , desgleichen . . .	—	2	8
5 = , desgleichen . . .	—	1	4
3 = Stücke oder Groschen	—	—	9
In Anhalt.			
Laubthaler, französische	1	12	—
Kronthaler, kaiserlich = österreichische, bayerische und dergl.	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel-Kronthaler	—	9	—

	In Conv. Geld.		
b) Zum 21 Guldenfuß ausgemünzte...	Rthlr.	gr.	dr.
In Preußen und Anhalt.			
Preußisch-Courant im Verhältniß zum Conventionsgelde, wie 21 zu 20, oder mit 5 pCt. Zuschlag.			
c) Zum 18 Guldenfuß oder Cassenmünze.			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue $^2/_3$ Stücke . . .	—	17	6
Halbe Gulden oder $^1/_3$ Stücke . . .	—	8	9
$^1/_6$ oder 4 Groschenstücke .	—	4	4
$^1/_{12}$ oder 4 Schillingstücke .	—	2	2
d) Zum 17 Guldenfuß.			
In Lauenburg.			
Speciesthaler, königl. dänische und neue schleswig-holsteinische . .	1	10	7
In Hamburg.			
Zwey Markstücke, hamburgische, lübeckische, mecklenburgische	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schillingstücke .	—	9	5
Zwölf Schillingstücke	—	7	—
Acht Schillingstücke	—	4	8
Vier Schillingstücke	—	2	4
B. Goldmünzen.			
In Oesterreich.			
Kaiserl. königl. österreichische und Kremnitzer einfache Ducaten . .	3	2	—
Kaiserl. Königl. österreichische und Kremnitzer Doppelducaten . . .	6	4	—

Stück auf die rauhe Kölnische Mark.	In Anhalt.	In Conv. Geld. Rthlr.	gr.	dr.
35	Braunschweigische und hannöversche Pistolen oder 5 Thalerstücke, preußische Friedrichsd'or und alte französische Louisd'or	5	6	—
70—70¼	Halbe dergleichen . . .	2	15	—
17¼—17⅓	Doppelte dergleichen . .	10	12	—
34¼	Spanische einfache Pistolen	5	4	—
17⅓	= doppelte, oder Doppien	10	8	—
67	Reichsconstitutionsmäßige kaiserl. österreichische, so wie königl. preußische, holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Kr. 8 Gr. fein haltende einfache Ducaten; ingleichen venetianische Zechinen und florentinische Gigliari . . .	3	2	—
	Kaiserl. königl. österreichische und Kremnitzer Doppelducaten . . .	6	4	—
	Königl. dänische und mecklenburgische schwere Ducaten zu 21 Kr. 1 Gr. fein	2	8	—

Anmerkungen.

1. Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringeren Summen, und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.
2. Die uncursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc. in jedem Zollbureau, mittels landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Nr. 4.

Ausstellungsamt zu N. N. Nr. 17.

Manifest

für den Schiffer Friedrich Mathias Müller aus Schandau,

zur Fahrt von N. N. nach Hamburg,

mit dem Leitmeritzer Schiffe Nr. 10

zur dritten Classe von 25 bis 45 Lasten gehörig,

und bemannt mit fünf Mannspersonen;

(mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus drey Böden ꝛc. nebst Beyladung, wie instehend.)

Bemerkungen.

Erstens. Jedes Fahrzeug muß mit dem Nahmen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

Zweytens. Ohne Frachtbrief darf keinerley Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß bey dem nächsten Elbe-Zollamte gehörig nachgewiesen werden.

Drittens. Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsortes, oder von dem nächsten Elbe-Zollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigenden Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beylagen desselben. Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

Viertens. Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

Fünftens. Dieses Manifest wird zu Hamburg bey dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbe-Convention aufbewahrt.

Sechstens. Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen statt des förmlichen Manifestes, einfachere zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Nahme und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nr. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waare.
Joh. Fried. Müller, zu Prag.	Hamburg, Nic. Jac. Beutel.	1	2 Tonnen. 1 Kiste, in Leinen. 4 Kisten in Matten.	Nr. 1 und 2. Nr. 27. Nr. 13, 21, 28, 30. HB Nr. 70.	Knoppern. Karlsbader Salz. Backobst. Rothe Kreide
Derselbe	Hamburg, Peter Cortes.	2	1 Stückfaß. 1 Anker.	H.G. Nr. 8. # H.G. Nr. 9. ♂	Melniker Wein. Ofner "
August Bartholdi, zu Prag.	Hamburg, Ferd. Richter.	3	1 Orhoft mit Ueberfaß.	Nr. 137.	Ungarischer Wein.
N. N. N. N.	Dresden, Peter Maaß.	4	1 Kiste. 1 detto.	Nr. 222. Nr. 91.	Grün Glas. Eger Brunnen.
N. N. N. N.	Magdeburg, Johann Spierig.	5	1 Tonne.	F. R.	Knoppern.
	Summe..	25	110 Colli	. . . . .	. . . . .

Ausgefertigt und unterschrieben

N. N.
Rendant.

N. N
Controleur.

Maß nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conv. Geld			Bemerkungen.
		Declaration.		Revision.						
Declaration.	Revision.	Hamburger		Hamburger						
		Cntr.	Pf.	Cntr.	Pf.		Rthlr	gr.	dr.	
6 Hamburg. Scheffel	6 1/2 Hamb. Scheffel.	3	40	3	56	1/4	..	1	6 5/8	
1/4 detto.	1/4 detto.	..	56	..	56	1/4	..	..	10 1/2	
4 detto.	4 detto.	2	64	2	64	1/4	..	1	5	
u. s. w.										
160 Hamb. Viertel.	160 Hamb. Viertel.	25	..	25	..	1/4	3	19	3	
5 detto	5 detto.	25	90	..	90	detto.	..	1	6	
u. s. w.										
....	....	u. s. w.								
60 Krüge.	60 Krüge.									
u. s. w.										
.....	.....	....	..	359	10	....	21	17	6	

N. N. den 25. April 1822.

Friedrich Mathias Müller, Schiffer.

Voller Nahme und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort. und Empfanger.	Folge-Nr. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waare.
	Transport Von vorstehender	25 Ladung	sind in	Schandau	verzollt desgleichen " "
				und die	" " in Dresden
					Zollamt Schandau den N. N. Rendant.
			In Dresden sind abgeladen . . .		
	bleiben . .	24	109 Colli	. . . . .	. . . . .
und daselbst	zugeladen:				
Jacob Mayer zu Dresden	Lauenburg Friedrich Stevers.	26	2 Tonnen 3 Kisten 1 detto	u. s. w.	
	Summe ..	25	115 Colli	. . . . .	. . . . .
	und sind hier	an Zoll	verlegt	. . . . .	. . . . .
					Zollamt Strehla N. N. Rendant.

Maß nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conv. Geld			Bemerkungen.
		Declaration.		Revision.						
		Hamburger		Hamburger						
Declaration.	Revision.	Cntr.	Pf.	Cntr.	Pf.		Rthlr	gr	dr.	
....	....	..	..	350	10	..	..	..	..	
....	....	..	..	20	10	1/4	..	..	..	
....	....	..	..	70	..	1/4	..	..	..	
....	....	..	..	264	..	1/10	..	..	..	
....	....	..	..	3	..	1/20	..	..	..	
verblei	benden	..	..	2	..	1/1	..	..	..	
	Summe.	..	..	359	10	..	38	15	..	

May 1822.

N. N. Controleur.

.....	.....	..	..	2	..	..	..	..	..	
.....	.....	..	..	357	10	..	..	..	..	
.....	.....	..	..	362	30	..	..	..	..	
.....	.....	..	..	..	..	..	..	18	6	

den .. May 1822.

N. N. Controleur. N. N. Schiffer.

Nr. 5.

Oesterreich, Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41., Manifest Nro. 17.

Der Schiffer Friedrich Mathias Müller, hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg von dem Leitmeritzer Schiff Nr. 10 (vom Flosse, bestehend aus . . .)

heute gezahlt: Conventionsgeld.

1) an Zoll von der Ladung — Rthlr. — gr. — dr.
2) an Recognitionsgebühr . — " " — "

überhaupt Achtzehn Thaler fünf Groschen ꝛc. C. M.

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 Frd'or gerechnet zu . . . . . .
b) 2 Ducaten " " . . . . . .
c) in Zwanzigern ꝛc. " . . . . . .

Summe 18 Rthlr. 5 gr. — dr.

Siegel des Zollamtes.

Niedergrund den 5. Junius 1822.

Jagow, Rendant. Dawids, Controleur

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben seyn.)

18.

Erläuterung des §. 470 des St. G. B. I. Theils in Bezug auf die Behandlung der Straf-Nachsichts- und Gnadengesuche.

Seine k. k. Majestät haben laut des an das k. k. Appellationsgericht gelangten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 4. Jänner d. J. über einen wegen Anwendung des §. 470 des Strafgesetzbuches, und Behandlung der Straf-Nachsichts- und Gnadengesuche von der obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1821 zu erklären geruhet:

Es hat noch ferner bey der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermög welcher die Criminalbehörden ihr Urtheil in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu fällen, und hierbey nach Lage der Umstände die Vorschriften der §§. 48, 49, 441, und 443 in Anwendung zu bringen haben; nach gefälltem und kundgemachten Strafurtheile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470 des St. G. nur jenen Falls außer dem Wege des gesetzlichen Recurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt sind, wenn während der Strafzeit neue

und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten. Sollten die Criminalbehörden in einzelnen besonderen Fällen glauben, daß ein oder anderer Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretenen Umstände eine wirkliche Begnadigung verdiene, so haben dieselben ihre Anträge dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen.

Gubernialerledigung vom 20. Februar 1822, Zahl 3358.

19.

Warnung vor gesundheitsschädlichem emailirten Kochgeschirre von Eisen.

Laut Eröffnung des k. k. böhmischen Guberniums wurden in Prag durch längere Zeit ohne Bewilligung emailirte eiserne Kochgeschirre erzeugt und verkauft, deren Glasur, nach dem Befunde der Prager medicinischen Facultät, Bleyoxid in einem solchen Zustande enthält, in welchem es schon von sehr verdünntem Essig bey dem Kochen, und in der Kälte in bedeutender Menge aufgelöset wird.

Da diese emailirten Kochgeschirre ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht benützet werden können, und es möglich ist, daß solche auch in andere Provinzen versendet wurden, so wird Jedermann hiermit vor dem Gebrauche dieser ohne Bewilligung erzeugten emailirten Geschirre mit dem Beysatze gewarnet, daß es zugleich demjenigen, der von der Existenz derley Kochgeschirre hier Landes, wie immer in Kenntniß gelanget, zur Pflicht gemacht werde, hiervon sogleich der betreffenden politischen Obrigkeit zur Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Gubernialcurrende vom 27. Februar 1822, Zahl 3589.

20.

Die Anwendung des §. 28 des I. und §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bey Concurrenz von Gesetzes-Uebertretungen, die nicht einen Gegenstand derselben Untersuchung ausmachen, betreffend.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 10. d. M., Zahl 1603, wurde eröffnet: es habe sich der Fall ergeben, daß, während der Hofrecurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizeyübertreters aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbothes des Waffentragens

schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgedachte Arreststrafe ergriffenen Hofrecurse abgewiesen wurde, entstand die Frage, ob er beyde Arreste abgesondert auszustehen habe? oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393 des II. und respective 28. §. des I. Theiles des Strafgesetzes nur eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre.

Seine k. k. Majestät haben über einen hierwegen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe, und der Justizgesetzgebungs-Hofcommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrage mit allerhöchster Entschliessung vom 15. v. M. die Auslegung des §. 28 des I. Theiles, und des §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzes in der Art allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nähmlich diese §§. sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Inquisiten kund gemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird demnach zur Wissenschaft, und Darnachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 27. Februar 1822, Zahl 3906.

21.

Grundsätze, welche bey Verleihung von Krämereybefugnissen, und in der Ausübung derselben zu beobachten sind.

Die hier und da wahrgenommenen Mißbräuche bey Verleihung von Krämereybefugnissen, und in der Ausübung derselben, haben die hohe Commerzhofcommission bewogen, nachstehende, aus der Natur der Sache, und aus dem Geiste der bestehenden Verordnungen geschöpfte Grundsätze zur künftigen allgemeinen Richtschnur, mit Verordnung vom 20. Hornung d. J., Zahl 259, vorzuschreiben.

Das Gewerb des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nähmlich der sogenannten kurzen und Krämereywaaren beschränkt, ist von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waarenartikeln in sich fassen, wesentlich verschieden.

Der gemischte Waarenhändler, dem, nach der bestehenden Handelsverfassung, nicht allein im Orte seines Aufenthaltes, ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabsatz, sondern auch außerhalb demselben, der ausgebreitetste Commissions- und Speditionshandel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servierjahren, bewährten Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zusteht, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunctes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktszeit, nach den betreffenden Marktfreyheiten, Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, so wie jedem Marktfieranten, offen; deshalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handelskenntnisse, jedoch bey Weitem nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne, gefordert, und der Erstere steht in einer weit niederen Erwerbsteuerclasse, als der Letztere.

Dessen ungeachtet hat die Erfahrung bewähret, daß die Krämer selten inner den Gränzen ihrer Befugnisse stehen bleiben, daß sich die Zahl der Krämer weit über die Bedürfnisse

der örtlichen Verhältniſſe, auf die ſie doch nach der Natur und Weſenheit ihres Gewerbes beſchränkt ſeyn ſollen, vermehret hat, und daß durch eine ſolche Ueberzahl von Krämern manche commerzielle Polizey- und Bancalrückſichten verletzet werden.

Da nun bey den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günſtigen Zeitverhältniſſen der hochbeſteuerte Handelsmann mit dem minder beſteuerten Krämer die Concurrenz, auf deren billige Handhabung, zur Erhaltung des Handelscredites, geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer auch in ſolche größern Ortſchaften, die mit einer hinreichenden, das Publikum mit allen Bedürfniſſen, folglich auch mit Krämereywaaren, befriedigend verſehenen Zahl gemiſchter Waarenhandlungen beſetzt ſind, ohne alle Rückſicht vermehret, und nicht inner den Gränzen ihrer Befugniſſe gehalten würde; da die unbeſchränkte Vermehrung der Krämer, für den Handel im Allgemeinen, und in größerer Ausdehnung, nicht nothwendig erſcheint; und da die Krämereyen, nach dem Geiſte der beſtehenden Verordnungen, nicht in die Claſſe jener unbeſchränkten Handlungsbefugniſſe gereihet werden können, bey welchen die örtlichen Verhältniſſe minder zu berückſichtigen ſind, ſo iſt es auch in der Natur der Sache, wie in dem Geiſte der beſtehenden Ver-

ordnungen gegründet, daß die Krämereyen auf kleinern Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen, und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zuweit entfernet sind; wo folglich solche Krämereyen zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränket, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden.

Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je weniger die Hindanhaltung von Mißbräuchen aller Art bey Verleihung der Befugnisse, mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammenhängt, desto nothwendiger scheint es insbesondere, auch bey Ansuchen um Krämereybefugnisse, in allen Fällen, ohne Ausnahme, nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelscredits, zu vermeiden. Nach diesen von der k. k. Commerzhofcommission ausgesprochenen Grundsätzen ist sich genau zu benehmen, und es haben daher die Krämer überhaupt inner den gesetzlichen Schranken der ihren Befugnissen zugewiesenen Artikel, welche in der Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1821,

Zahl 27474 *) specifisch bezeichnet sind, allenthalben zu verbleiben, wo sie sich nicht durch besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen.

Gubernialverordnung vom 6. März 1822, Zahl 4270.

22.

Dienstescaution muß vor Ablegung des Diensteides erleget werden.

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. Hornung dieses Jahres, Zahl 3175, die Vorschrift erneuert, daß kein Individuum, welches zu einer mit einem Cautionserlage verbundenen Dienststelle befördert wird, zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden darf, bevor sich dasselbe nach Vorschrift über den wirklichen Erlag der Dienstescaution nicht ausgewiesen hat.

Grätz am 6. März 1822, Zahl 4360.

23.

Victualienhandel ist vollkommen frey, sobald solcher bey der Ortsobrigkeit angemeldet wurde.

Gelegenheitlich eines von mehreren Schmeerstechern wider die einem Bittwerber zugestandene

*) S. 3. Band der P. G. Sammlung pag. 1.

Personalbefugniß zum Handel mit Schmeerstecher- und Fettwaren ergriffenen Hofrecurses fand die k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 7. Februar d. J., Zahl 3282, zur Richtschnur für künftige Fälle zu bemerken, daß da nach der Hofkanzleyverordnung vom 18. Hornung 1813, Zahl 3541, *) kund gemacht mit Gubernialcurrende vom 17. März 1813, Zahl 6129, der Victualienhandel vollkommen frey sey, jeder Victualienhändler nur der Anmeldung bey seiner betreffenden Ortsobrigkeit bedürfe, damit dieser die Beobachtung der als bloße Polizeymaßregel fortbestehenden Marktordnung möglich wird, keineswegs aber zum Victualienhandel die Ertheilung eines förmlichen Personalbefugnisses Statt finden müsse.

Gubernialverordnung vom 6. März 1822, Zahl 4445.

24.

Kanzleygebühren für Adelsdiplome, Incolatsbriefe, und derley Ausfertigungen sind vom 1. May 1822 an in C. M. einzuheben.

Die k. k. Hofkanzley hat nach Inhalt der Verordnung vom 21. Februar 1822, Zahl 4716, im Einverständnisse mit dem hohen Finanzmini-

*) Pol. Ges. S. S. M. F. I. 40. Band, S. 29.

sterium den Beschluß gefaßt, sämmtliche in dem nachfolgenden Ausweise verzeichneten Kanzleygebühren für Adelsdiplome, Incolatsbriefe, und derley Ausfertigungen vom 1. May angefangen wieder in C. M. einheben zu lassen, wie solche im Jahre 1785 regulirt, und bis zur Erscheinung des Finanzpatentes im Jahre 1811, eingehoben wurden.

Gubernialverordnung vom 6. März 1822, Zahl 4695.

Ausweis

der Kanzleygebühren, welche für Adelsdiplome, Incolatsbriefe und dergleichen Ausfertigungen nach dem Fuße, welcher im Jahre 1785 regulirt, und bis zur Erscheinung des Finanzpatentes vom Jahre 1811, in dessen Folge die Zahlungen in Einlösungsscheinen Statt hatten, beobachtet worden, vom 1. May 1822 in Conv. Münze zu entrichten, und einzuheben seyn werden.

A. Fürstenstand.

1.	An Schreibgebühr	200 fl.
2.	= Collationirungsgebühr . .	1052 =
3.	= Sigillirungsgebühr . . .	27 =
4.	= Stämpel zur Quittung . .	2 =
5.	= Für den Wappencensor . .	54 =
6.	= = = Wappenmahler . .	36 =

B. Incolat in den Fürstenstand.

1.	An Schreibgebühr	100 fl.	kr.	C. M.
2.	= Collationirungsgebühr	485 =	30 =	= =

3. An Sigillirungsgebühr 13 fl. 30 kr. C. M.
4. = Stämpel zur Quittung 1 = = = =

C. Grafenstand.

1. An Schreibgebühr 25 fl. 12 kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 35 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =
4. Für den Wappencensor 36 = = = =
5. = = Wappenmahler 30 = = = =

D. Freyherrnstand.

1. An Schreibgebühr 21 fl. kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 35 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =
4. Für den Wappencensor 21 = = = =
5. = = Wappenmahler 24 = = = =

E. Ritterstand.

1. An Schreibgebühr 16 fl. 48 kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 35 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =
4. Für den Wappencensor 15 = = = =
5. = = Wappenmahler 16 = = = =

F. Adelstand.

1. An Schreibgebühr 12 fl. 36 kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 30 = 30 = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =
4. Für den Wappencensor 12 = = = =
5. = = Wappenmahler 12 = = = =

G. Wappenbriefe.

1. An Schreibgebühr 2 fl. kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 2 = = = =

3. An Sigillirungsgebühr 2 fl. 24 kr. C. M.
4. Für den Wappencensor 12 = = = =
5. = = Wappenmahler 6 = = = =

H. Für den k. k. Rathstitel in forma diplomatis.

1. An Schreibgebühr 2 fl. kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 30 = 30 = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =

I. Lehenbrief auf einer Haut.

1. An Schreibgebühr 2 fl. kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 2 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =

K. Incolatsdiplome in Grafen- Herrn- oder Ritterstand.

1. An Schreibgebühr 2 fl. kr. C. M.
2. = Collationirungsgebühr 2 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =

L. Privilegien.

1. Für jede Haut in 4 Blättern an Schreibgebühr 2 fl. kr. C. M.
2. An Collationirungsgebühr 1 = = = =
3. = Sigillirungsgebühr 2 = 24 = = =

Anmerkung.

1. Die Thürhüther, welchen die Sigillirungsgebühren zukommen, haben die Auslagen auf Wachs selbst zu bestreiten.
2. Die Auslagen auf Sammet, Schnüre, Kapsel ꝛc. ꝛc. werden bloß nach dem Ladenpreise berechnet.

25.

Bekanntmachung des neuen Weg- und Brückenmauthtariffs für Steyermark, und den Klagenfurter Kreis.

Es haben sich von Seite mehrerer Länderstellen über die neuen Directiven für die Weg- und Brückenmauth Anstände ergeben, welche die hohe k. k. Hofkammer veranlaßten, mit Verordnung vom 17. October v. J., Zahl 32817, besondere Normen, und Erläuterungen zu ertheilen.

Dieses hat nun zur Folge, daß der mit Gubernialcurrende vom 6. Juny v. J., Zahl 12336, *) allgemein bekannt gemachte Tariff nicht mehr anwendbar ist, und demnach ein ganz neuer Tariff verfaßt werden mußte, welcher von der hohen Hofkammer unterm 1. v. M., Zahl 5348, auch die Bestätigung erhielt, und dessen allgemeine Kundmachung mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. v. M., Zahl 5724, angeordnet wurde.

Dieser beygedruckte neue Tariff hat vom 1. April l. J. angefangen ausschliessend als Richtschnur zu gelten. Zugleich werden auch die erwähnten, von der hohen Hofkammer vorgeschriebenen Normen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, als:

1. Die Gebühren sind bey jeder Station, von dem Gränzpuncte an, in der Richtung gegen

*) S. 3. Band der Prov. Ges. Sammlung pag. 216.

die Hauptstadt der Provinz, von Station zu Station berechnet, und es ist bestimmt, welche Gebühren im Hin- und im Rückwege in gleichem Betrage abzunehmen sind.

2. Die Constructionsmäuthe sind so, wie bisher, zu entrichten.

3. Die wegmauthfreyen Fuhren sind auch von der Brückenmauth frey zu lassen.

4. Ist als Grundsatz vorgeschrieben, daß, wo möglich, keine Station von der andern über drey Meilen entfernt seyn soll. Es wurden demnach dort, wo die Entfernung bisher größer war (nur die Station Trieben ausgenommen, bey welcher bis auf weitere Verfügung es noch bey dem dermahligen Tariff zu verbleiben hat), Zwischenstationen errichtet, die schon im Wegmauthtariff angemerket sind. Die bey diesen einzuhebende Gebühr, ist bey den nächsten Stationen im gleichen Betrage vermindert worden.

5. Reitpferde sind wie das Zugvieh außer der Bespannung, zu behandeln.

6. Bey der Civilvorspann kömmt die Mauth von demjenigen Civilbeamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedienet; dagegen werden die leer vorkommenden Civilvorspannsfuhren gleich der leeren Militärvorspann gegen gehörige Certificate mauthfrey behandelt.

7. Alle Militärindividuen haben, den Fall des §. 4 in der Gubernialcurrende vom 23. May v. J. ausgenommen, wenn sie nicht mit der Colonne marschiren, die Weg- und Brückenmauth zu entrichten.

8. Wer sich der Bezahlung der schuldigen Brückenmauth entzieht, wird mit der Entrichtung des zehnfachen Mauthbetrages bestraft.

9. Die Strafe für die Nichtvorweisung der Bollete bey der nächsten Station, ist mit Einem Gulden M. M. für das Stück Zugvieh, und so verhältnißmäßig nach der Tariffsgebühr auch von dem zugleich außer der Bespannung, und bey dem Triebviehe festgesetzt.

10. Die Brückenmauth, in so ferne sie nicht bey der Brücke selbst eingehoben werden kann, ist immer anticipando in der Richtung gegen die Hauptstadt der Provinz zu entrichten.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß es übrigens bey den mit Gubernialcurrende vom 23. May 1821, Zahl 21529, *) bekannt gemachten Bestimmungen noch ferners sein volles Verbleiben habe.

Gubernialcurrende vom 6. März 1822, Zahl 4898.

---

*) Siehe 3. Band der P. G. Sammlung p. 196.

Wegmauth-Tariff
für Steyermark.

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu 1¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
I. Auf der Wienerstraße. *)					
1. Station Spital am Semmering	2	2	1	½	...Diese Meilenanzahl ist von der Höhe des Semmerings, als den Anfang der steyermärkischen Straße bis Mürzzuschlag berechnet, für welche die Wegmauth, so wie bey allen folgenden Stationen, nach dem mittels hohen Hofkammerdecrets vom 17. October 1821, Nr. 32817/48, aufgestellten Grundsatze in Vorhinein zu entrichten ist.
2. — Mürzzuschlag	3	3	1½	¾	
3. — Kindberg . .	3	3	1½	¾	...Hier ist nebstbey auch die Mürzthaler-Wegconstructionsmauth, und zwar wie bisher in W. W. mit 6 kr. von 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen im schweren, und mit 4 kr. im leichten Fuhrwerk, dann mit 1 kr. von einem Stück schweren, und mit 1 kr. von einem Paar leichten Triebvieh nach dem Tarif vom 14. September 1811 zu entrichten, oder diese Mauth nach dem Curs zu 150 prCt. in C. M. zu bezahlen.
4. — Bruck am Wiener oder Grätzerthor . . .	3	3	1½	¾	...Da sich an allen drey Thören der Stadt Bruck Wegmauthämter befinden, so wird

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
					der Grundsatz aufgestellt, daß die Wegmauth nur einmahl, und zwar bloß in der Hinausfuhrt zu entrichten ist, welches auch für die Stadtbewohner zu gelten hat. Zugleich ist hier auch die Wegconstructionsmauth, so wie bey der Station Kindberg von allen Fuhren, welche entweder den Weg in das Mürzthal einschlagen, oder aus solchem gekommen sind, bey der Station am Wienerthor zu entrichten, wenn solche nicht schon bey der Station Kindberg bezahlet worden ist.
5. Station Frohnleiten	2	2	1	½	
6. — Wörth . . .	2	2	1	½	
II. Auf der Triesterstraße. *)					
1. Station Franz . .	3	3	1½	¾	...Diese Meilenanzahl ist von der krainerischen Gränze, als den Anfang der steyermärkischen Straße, bis Sannbrücken berechnet.
2. — Sannbrücken	3	3	1½	¾	
3. — Hochenegg .	2	2	1	½	
4. — Gonobitz . .	2	2	1	½	
5. — St. Joseph b. Wind. Feistritz	3	3	1½	¾	
6. — Marburg am Drau- oder Grätzerthor	3	3	1½	¾	...Da sich hier ebenfalls an allen drey Thören der Stadt Wegmauthämter befinden, so ist die Wegmauth nach dem bey Bruck aufgestellten Grundsatze von den durchpassirenden Fuhren sowohl, als von den Stadtbewohnern nur einmahl, und zwar in

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh: in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh: vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh: vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
7. Station Landschabrücken.	3	3	1½	¾	der Hinausfahrt zu entrichten.
8. — Wildon . .	3	3	1½	¾	
III. Auf der Ungerstraße. *)					
1. Station Fürstenfeld	2	2	1	½	
2. — Ilz	2	2	1	½	
3. — Gleisdorf. .	3	3	1½	¾	
IV. Auf der Italienerstraße.					
1. Station Dürnstein	2	2	1	½	
2. — Neumarkt . .	2	2	1	½	
3. — Unzmarkt mit Frauenburg	3	3	1½	¾	...Hier ist die Wegmauth nur einmahl, entweder bey der Hauptstation Unzmarkt, oder bey der Filialstation Frauenburg zu entrichten.
4. — Judenburg .	3	3	1½	¾	
5. — St. Lorenzen	3	3	1½	¾	
6. — Leoben im Mühlthal oder Waasen	2	2	1	½	...Da in Leoben drey Wegmauthämter bestehen, so hat hier ebenfalls der Grundsatz einzutreten, daß die Wegmauth nur einmahl, und zwar bey jenem Amte, wo die Hinausfahrt geschieht, abzunehmen ist.
7. — Bruck am Leobnerthor . . .	2	2	1	½	...Da nach dem obigen Grundsatz die Wegmauth bloß in der Hinausfahrt zu entrichten ist, so versteht es sich von selbst, daß die Gebühr

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh in der Benennung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu 1¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
					nach der hier angesetzten Meilenanzahl bloß in der Fahrt nach Leoben zu entrichten kömmt, weil in der Fahrt von Leoben nach Bruck die Gebührsentrichtung in der Hinausfahrt bey einem der andern zwey Wegmauthämter nach der höheren Meilenanzahl einzutreten hat.
V. Auf der Kärntnerstraße.					
1. Station Mahrenberg	3	3	1½	¾	....Diese Meilendistanz ist von der kärntnerischen Gränze bis St. Oswald berechnet.
2. — St. Oswald	2	2	1	½	
3. — Zellnitz . . .	2	2	1	½	
4. — Marburg am Kärntnerthor	2	2	1	½	....Hier ist die Wegmauthgebühr bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
VI. Auf der Salzstraße.					
1. Station Aussee am Schranken außer dem Markte	2	2	1	½	....Diese Meilenanzahl ist von der österreichischen Gränze bis Aussee berechnet.
2. — Aussee im Markte . . .	2	2	1	½	...Hier ist die Wegmauth für die Entfernung von Aussee bis Mitterndorf zu entrichten.
3. — Mitterndorf	3	3	1½	¾	
4. — Wörschach .	3	3	1½	¾	
5. — Rottenmann	2	2	1	½	
6. — Geißhorn . .	3	3	1½	¾	
7. — Kallwang . .	3	3	1½	¾	
8. — Dimersdorf	2	2	1	½	

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	Zugvieh: in der Bespannung von Stück zu 1 kr.	Triebvieh: vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh: vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
9. Station Leoben am Waasen . .	2	2	1	½	...Hier ist die Wegmauth ebenfalls bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
VII. Auf der Thauernstraße.					
1. Station Trieben .	4	4	2	1	...Diese Meilenanzahl betrifft die Entfernung von Trieben bis Mauth an der Möderbrücke.
2. — Mauth an der Möderbrücke	3	3	1 ½	¾	...Hier ist die Wegmauth für die gleiche Entfernung, entweder bis Judenburg oder Unzmarkt zu entrichten, wo sodann die Gebühren-Entrichtung nach der bey diesen Stationen auf der Italiener Straße enthaltenen Meilenanzahl Statt hat.
VIII. Auf der Ensthalerstraße.					
1. Station Mandling	3	3	1 ½	4 3/	...Diese Meilenanzahl betrifft die Entfernung von der salzburgischen Granze bis Gröbming.
2. — Gröbming .	3	3	1 ½	¾	
3. — Wörschach .	3	3	1 ½	¾	....Hier ist die Wegmauth für die Entfernung bis Rottenmann zu entrichten, wo sodann die Gebühren-Entrichtung nach der auf der Salzstraße enthaltenen Meilenzahl Statt hat.
IX. Auf der Straße über den Pühra.					
Station Spital am Pühra	3	3	1 ½	¾	...Hier ist die Wegmauth für die Entfernung von Spital bis Rottenmann zu entrichten, wo sodann in lezterer Station die Gebühren-Ent-

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr. kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr. kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu ¾ kr. kr.	Anmerkungen.
X. Auf der Eisenstraße.					richtung nach der auf der Salzstraße dort angesetzten Meilenanzahl Statt hat.
1. Station Frenz . .	3	3	1½	¾	
2. — Hiflau . . .	3	3	1½	¾	
3. — Eisenerz. . .	2	2	1	½	
4. — Vordernberg	2	2	1	½	
5. — Leoben am Zeltenschlag	2	2	1	½	...Hier ist die Wegmauth bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
XI. Auf der Obdacher Seitenstraße.					
Station Obdach mit Eppenstein.	3	3	1½	¾	...Diese Meilenanzahl betrifft die Entfernung von Obdach bis Judenburg oder Knittelfeld, wo sodann die weitere Wegmauth-Entrichtung bey den betreffenden Stationen auf der Italienerstraße Statt hat. Uebrigens ist auf dieser Straße die Wegmauth nur einmahl, entweder zu Obdach, oder bey der Filialstation Eppenstein zu entrichten.

*) Bey gesammten Linienämtern um Gratz, als: an der Papiermühle, in der Carlau, zu St. Leonhard, im Geyhorf, am Steinfeld, am Steinbruch, in der Schörgelgasse, im Weißeggerhof, in der Prankergasse, im Lazareth und im Münzgraben ist vom Zugvieh in und ausser der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh die für eine Meile festgesetzte Wegmauthgebühr in der Hineinfahrt sowohl, als in der Hinausfahrt zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind an allen Stationen mit Ausnahme jener in den Städten zu Bruck, Marburg und Leoben bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten, ohne Rücksicht, ob die Parteyen die ganze Straße bis zur nächsten Station, oder nur einen Theil davon in soweit benutzt haben, als sie inzwischen von einem Seitenweg erst auf die Straße gelangt sind, oder auf einem solchen abzufahren gedenken.

Brückenmauth-Tariff

für Steyermark

Nahmen der Aemter, wo ein Brückengeld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben	Brückengeld. Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	Triebvieh vom schweren zu 1½, 1 und 1½ kr.	Triebvieh vom leichten zu ¼, ½ und ¾ kr.
		Kl	kr.	kr.	kr.
I. Auf der Wienerstraße.					
Mürzzuschlag	Steinbachbrücke	19	1	½	¼
Kindberg	1. Wartberger Mürzbr.	20	2	1	½
	2. Grabenbachbrücke.	13			
Bruck am Grätzerthor	Murbrücke	48	3	1½	¾
Frohnleiten	Murbrücke	48	3	1½	¾
II. Auf d. Triesterstraße.					
Franz	1. erste Felskabrücke.	15	3	1½	¾
	2. zweyte Felskabrücke	15			
	3. Burgstalbachbrücke.	13			
Sannbrücken	1. Sannbrücke	97	4	2	1
	2. Ternovizerbrücke.	19			
Hochenegg	Bischofdorferbrücke	16	1	½	¼
Gonobitz	1. Dranbrücke	14	2	1	½
	2. Teipinabrücke	17			
St. Joseph bey Windischfeistritz	1. Feistritzbachbrücke.	32	4	2	1
	2. Pulsgaubachbrücke.	22			
Marburg am Drauthor	Draubrücke	55	3	1½	¾
Landschabrücke	Murbrücke	79	3	1½	¾
Wildon	Hafnerbrücke	36	2	1	½
III. Auf der Ungerstraße.					
Fürstenfeld	1. Kreuzbrücke	12	2	1	½
	2. Feistritzbrücke	13			
Gleisdorf	Ragnitzbrücke	27	2	1	½
IV. Auf der Italienerstraße.					
Judenburg	1. Murbrücke	33	3	1½	¾
	2. Polserbrücke	19			

Nahmen der Aemter, wo ein Brückengeld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben	Brückengeld. Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2, und 3 kr.	Triebvieh vom schweren zu 1½, 1 und 1½ kr.	Triebvieh vom leichten zu ¼, ½ und ¾ kr.
		Kl	kr.	kr.	kr.
St. Lorenzen	1. Murbr. bey Gobernitz	42	6	3	1½
	2. Ingeringerbrücke	13			
	3. St. Lorenzer Murbr.	36			
Leoben am Waasen	Murbrücke	34	2	1	½
Bruck am Leobnerthor	Murbrücke	32	2	1	½
V. Auf der Salzstraße.					
Rottenmann	1. Röttelbrücke	35	4	2	1
	2. erste Baltenflußbr.	18			
	3. zweyte Baltenflußbr.	16			
Kallwang	Seitzerbachbrücke	11	1	½	¼
Leoben am Waasen, oder Zeltenschlag	Murbrücke	34	2	1	½
VI. Auf der Thauernstraße.					
Mauth an der Möderbrücke	1. Pölsenbachbrücke	15	3	1½	¾
	2. Thalheimer Murbr.	22½			
VII. Auf der Ensthalerstraße.					
Mandling	Galgenbüchlbrücke	17	1	½	¼
Gröbming	1. Salzabrücke	22	7	3½	1¾
	2. Habersaatbrücke	24			
	3. Eicher Einsbrücke	54			
Wörschach	Lethenbrücke	12	1	½	¼
VIII. Auf der Eisenstraße.					
Leoben am Zeltenschlag	Murbrücke	34	2	1	½

Die hier verzeichneten Gebühren sind bey allen Stationen bey jedesmahliger Passirung der Brücken im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten.

Wegmauth-Tariff

für den Klagenfurter Kreis in Kärnten.

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
I. Auf der St. Veiterstraße. *)					
1. Station Dürnstein	3	3	1½	¾	...Diese Meilendistanzen sind nach der Entfernung von der steyermärkischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. — St. Veit .	3	3	1½	¾	
II. Auf der Villacherstraße. *)					
Station Pörtschach .	3	3	1½	¾	...Diese Meilendistanz betrifft die Entfernung von der Illyrischen Gränze bis Klagenfurt.
III. Auf der Leoblerstraße. *)					
1. Station Leobl . .	2	2	1	½	...Diese vier Meilen sind nach der Entfernung von der krainerischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. — Kirschentheuer	2	2	1	½	
IV. Auf der Unterdrauburgerstraße. *)					
1. Station Unterdrauburg . .	2	2	1	½	...Diese Meilendistanzen sind nach der Entfernung von der steyermärkischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. — Lavamünd .	3	3	1½	¾	
3. — Völkermarkt	3	3	1½	¾	
V. Auf der Griffnerstraße. *)					
Station Griffen . . .	2	2	1	½	....Diese Meilenzahl ist für die Entfernung von Griffen

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr. für Meilen	Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Triebvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Triebvieh vom leichten das Stück zu 1¼ kr.	Anmerkungen.
		kr.	kr.	kr.	
VI. Auf der Gutensteinerstraße. *)					bis St. Andre berechnet, von wo aus eine Bezirksstraße anfängt.
Station Valentibrücke	2	2	1	½	...Diese Meilenzahl ist für die Entfernung von der Valentibrücke bis zur Schlosserkeusche nächst Bleyburg berechnet, wo eine Bezirksstraße anfängt.
VII. Auf der Schwarzenbacherstraße.					
Station Schwarzenbach	2	2	1	½	...Diese Meilenstrecke betrifft die Entfernung vom Dorfe Miß, bis St. Veit an der steyermärkischen Gränze.
VIII. Auf der Kapplerstraße.					
Station Oberkanker	3	3	1½	¾	...Diese Meilenstrecke betrifft die Entfernung von der Miklauzbrücke bis zu den Siebendrünnen an der Krainerischen Gränze.

*) Bey gesammten Linienämtern um Klagenfurt, als: am St. Veiterthor, am Villacherthor, am Viktringerthor, und am Völkermarkterthor, ist vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh die für Eine Meile festgesetzte Wegmauthgebühr zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind in allen Stationen bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten, wenn auch nur ein Theil der Straße benützt wird.

Brückenmauth-Tariff

für den Klagenfurter Kreis in Kärnten.

Nahmen der Aemter, wo ein Brückengeld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben	Brückengeld. Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	Triebvieh vom schweren zu 1½, 1 und 1½ kr.	Triebvieh vom leichten zu ¼, ½ und ¾ kr.
		Kl	kr.	kr.	kr.
I. Auf der St. Veiterstraße.					
Dürnstein	1. Gurkerbrücke	17	3	1½	¾
	2. Landbrücke	14			
	3. Gurkerbr. b. Mödling	14			
St. Veit	Glannbrücke	14	1	½	¼
II. Auf der Villacherstraße.					
Pörtschach	1. Seebrücke	14	2	1½	½
	2. Sagbrücke	11			
III. Auf der Leoblerstraße.					
Leobl	Leoblbuchbrücke	15	1	½	¼
IV. Auf der Griffnerstraße.					
Griffen	1. Gränzbrücke	13	2	1	½
	2. Riesenbrücke	16			
V. Auf der Gutensteinerstraße.					
Valentibruck	1. Valentibrücke	14	3	1½	¾
	2. Barbarabrücke	36			

Nahmen der Aemter, wo ein Brückengeld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben	Brückengeld. Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2, und 3 kr.	Triebvieh vom schweren zu 1½, 1 und 1½ kr.	Triebvieh vom leichten zu ¼, ½ und ¾ kr.
		Kl	kr.	kr.	kr.
VI. Auf der Schwarzenbacherstraße.					
Schwarzenbach . . .	1. Zettlerbrücke . . .	14	3	1½	¾
	2. Schmelzhüttenbr.	14			
	3. Schwarzenbacherbr.	12			
VII. Auf der Kapplerstraße.					
Oberkanker	1. Miklauzbrücke . .	30	7	3½	1¾
	2. Hochgerichtsbrücke	16			
	3. Schloßbrücke . . .	18			
	4. Hudeibrücke	12			
	5. Meßnovitzbrücke .	13			
	6. Wukowitzbrucke . .	14			

Die hier verzeichneten Gebühren sind bey allen Stationen bey jedesmahliger Passirung der Brücken im Hinwie im Zurückwege zu entrichten.

26.

Handelsleute, Krämer, und sonstige Handelsparteyen sind verbunden, auf zollämtliche Anfrage, den Bezug ihrer Waaren auszuweisen.

Um sowohl das Zollgefäll, als auch die inländische Industrie vor Nachtheilen zu schützen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Commerzhofcommission beschlossen, die in den altösterreichischen Provinzen, in Folge des hohen Hofdecrets vom 5. Februar 1805, mit Gubernialcurrende vom 13. März 1805 kundgemachte Erläuterung des §. 48 der allgemeinen Zollordnung, mittels öffentlicher Kundmachung neuerdings zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, vermög welcher Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute, und andere, was immer für Nahmen habende Handelsparteyen, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren, die sie besitzen, befragt werden, den Bezug, die Waare mag aus- oder inländisch seyn, oder für aus- oder inländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des §. 48 der allgemeinen Zollordnung, auszuweisen verbunden sind.

Es wird daher diese Vorschrift in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 21. Februar

d. J., Zahl 3444, zur allgemeinen Nachachtung neuerlich bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 13. März 1822, Zahl 4691.

27.

Die auf türkisches Gebieth sich begebenden k. k. Unterthanen haben sich an den Gränzen mit besonderen türkischen Pässen zu versehen.

Laut einer von dem k. k. Herrn Internunzius zu Constantinopel an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangten Anzeige, hat die Pforte den Befehl ertheilt, daß von nun an jeder Reisende, wer er auch immer sey, bey dem Eintritte in das ottomannische Gebieth, mit einem besonderen türkischen Passe, Teskere genannt, versehen seyn müsse, und ihm ohne solch einem Passe, die Fortsetzung der Reise in ihren Staaten nicht erlaubet werde.

Damit nun die k. k. Couriere, welche von dieser Verfügung gleichfalls nicht ausgenommen sind, so wie alle übrigen Privatreisenden keinen tractatenwidrigen Aufenthalt zu erleiden hätten, würde vom Reiseffendi auf die ihm vom k. k. Internunzius hierwegen gemachten Vorstellungen nachträglich die Zusicherung ertheilt, daß sämmt-

liche ottomanniſche Obrigkeiten längs der k. k. Gränze, bereits die gemeſſenſten Befehle erhielten, in Folge deren die k. k. Unterthanen, und Couriere bey Ausfolgung der Teskere nicht den geringſten Anſtand, oder Verzögerung erleiden würden.

Dieſes wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. Februar d. J., Zahl 5197, zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die k. k. Unterthanen, welche ſich auf türkiſches Gebieth begeben, ſich nach dieſer Verfügung richten können, und ihnen jede Beanſtändigung, oder ſonſtiges Hinderniß dadurch erſparet werde.

Gubernialcurrende vom 13. März 1822, Zahl 4985.

28.

Die Verwaltung der Waiſengelder, die Vorſichten bey Anlegung derſelben bey Grundherrſchaften, und die Strafe für die Vermengung der Waiſencapitalien mit herrſchaftlichen Renten, betreffend.

Mehrere bey der Verwaltung des unterthänigen Waiſenvermögens endeckte Unordnungen, häufigere Fälle von Gefährdungen unterthäniger Waiſengelder, die von Dominien darlehensweiſe

an sich gezogen wurden, und die Nothwendigkeit, denselben die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, haben die hohe Hofkanzley veranlaßt, mit Verordnung vom 10. Jänner d. J., Zahl 565, aufzutragen, daß bey Verwaltung des Waisenvermögens das nähmliche Verfahren, mit einiger Abänderung, auch hier Landes bestimmt werde, welches in dieser Hinsicht für Oesterreich unter der Enns bereits schon vorgezeichnet ist.

Es werden demnach folgende, auf bessere Sicherheit des Waisenvermögens abzweckende Verfügungen vorgeschrieben:

1. Sind von nun an die Verlassenschaftsausweise vierteljährig von den Dominien an die k. k. Kreisämter unfehlbar vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbfälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungsactes, dann die Bemerkung enthalten müssen, ob hierbey ein Waisenvermögen eintrete, oder nicht? und ob selbes schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sey, oder nicht? Diese Ausweise haben den k. k. Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey ihren Untersuchungen der Dominien vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere

Zeit der Waisenmasse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung und ohne Zinsengenuß verbleiben.

2. Jede Anlegung eines Waisencapitals bey der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbiethen können, an das k. k. Kreisamt zu wenden, welches sich mit dem k. k. Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

3. Zur Sicherheit der bereits von den Dominien angelegten Waisencapitalien haben die Dominien binnen einem Monathe den k. k. Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bey sich angelegt haben, oder nicht? im ersten Falle ist die nachträgliche Ausweisung, und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder, und die anderweite Anlegung derselben mit Festsetzung angemessener Termine unnachsichtlich zu bewirken.

4. Auf die Vermengung der in die Waisencasse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern werden für die Zu-

kunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung der landesfürstlichen Steuergelder mit Rentgeldern, mit Gubernialcurrende vom 30. December 1818, Zahl 30,536, vorgeschrieben sind, nähmlich: es wird dasjenige Dominium, welches einer derley Vermengung überwiesen würde, zum Erlag des vierfachen Betrages der Summe verhalten werden.

5. Die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenwesens selbst besorgen, haben ohne Unterschied der Person, und des Standes wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäfts einen Eid nach der unten folgenden Formel bey dem k. k. Kreisamte abzulegen, welcher Eidesablegung sich auch jene Beamte der Dominien zu unterziehen haben, welche zur Besorgung der Waisengeschäfte eigens aufgestellt sind. Bey dem Wechsel der Amtirung ist der schon einmahl beeidete Beamte nur auf den schon abgelegten Eid aufmerksam zu machen.

6. Die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisenämtern, in den Fällen von Kreisbereisungen, und bey Gelegenheit von Localcommissionen, werden den k. k. Kreisämtern neuerdings eingeschärft.

7. Bey Waisengeldern, die bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfpercentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsenfuß angelegte Waiseneapitalien sind der Herrschaft entweder aufzukünden, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfpercentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken.

Gubernialcurrende vom 13. März 1822, Zahl 5083.

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten Waisenamtsgeschäfte, oder die mir künftig wo immer werden anvertraut werden, nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere nach der Currende des k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Guberniums vom 13. März 1822, Zahl 5083, zu verwalten, die Waisengelder in einer besonderen Casse getreu zu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder anderen Cassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als auf die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung

derselben bey meiner eigenen Herrschaft*) ohne höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzugeben, den Pupillen bey ihrer ganzen, oder theilweisen Abfertigung unter keinem Titel der Mühewaltung, oder anderem Vorwande weder von dem Capital, noch von den Interessen etwas abzuziehen, endlich, falls mir in was immer für einer Art ein gesetzwidriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

29.

Einführung einer Controlle über die Abfuhr der Strafgelder aus den schweren Polizeyübertretungen.

Da es bisher an einer Uebersicht rücksichtlich der einkommenden und abzuführenden Strafgelder aus den schweren Polizeyübertretungen gänzlich mangelte, so hat man für nöthig befunden, dießfalls eine Controlle mit Vermeidung aller weitläufigen Schreibereyen einzuführen; welche darin zu bestehen hat; daß die Bezirksobrigkeiten in den an die Kreisämter einzusendenden

*) Für Beamte, welche zur Verwaltung des Waisenvermögens eigens aufgestellt sind, ist zu setzen: Bey der Herrschaft, wo ich das Waisenvermögen verwalte.

Quartalsausweisen über die verhandelten schweren Polizeyübertretungen den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armeninstitut bey jedem Vergehen anmerken, und den Empfang von den Pfarrern welche die Armenanstalten leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt worden sind, durch Unterfertigung dieser Ausweise bestätigen lassen.

Gubernialverordnung vom 13. März 1822, Zahl 5112.

30.

Erneuerte Vorschrift wegen Gebrauch der allerhöchst angeordneten Titel: Oesterreichischer Kaiser, österreichischer Kaiserstaat.

Da bey verschiedenen Anlässen der fortwährende Gebrauch der Benennungen: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch, statt den allerhöchst angeordneten Titeln: Oesterreichischer Kaiser, österreichischer Kaiserstaat, bemerkt worden: so wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 28. Februar 1822, Zahl 5096, mit Bezug auf das Hofkanzleydecret vom 12. März 1813, Zahl 3984, *) wiederholt erinnert, daß bey allen vorkommenden Gelegenheiten in öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen ꝛc. nur die zu-

*) Pol. Ges. S. S. M. F. I., 40. Band, Seite 40.

letzt benannten Ausdrücke: Oesterreichischer Kaiser, österreichischer Kaiserstaat (oder Kaiser von Oesterreich, österreichisches Kaiserthum), anzuwenden seyen.

Gubernialverordnung vom 13. März 1822, Zahl 5184.

31.

Prämienbücher für die Elementarschulen müssen vorläufig von dem betreffenden Consistorium censurirt werden.

Nach der Verordnung der hohen Studienhofcommission vom 16. v., Erh. 7. d. M., Zahl 933, sollen für die Zukunft diejenigen Bücher, welche in den Elementarschulen als Prämien vertheilt werden wollen, dem betreffenden Consistorium angezeigt, und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Gubernialverordnung vom 13. März 1822, Zahl 5186.

32.

Regulirung der Meilengelder für Landchirurgen bey der Behandlung der kranken Findlinge.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. März 1822, Zahl 5321, die von dem Gubernium mit Bericht vom 13. Februar 1822,

Zahl 2572, angetragene Regulirung der Meilengelder der Landchirurgen bey der Behandlung der kranken Findlinge mit 15 kr. pr. Meile auf Conventions-Münze bewilligt.

Gubernialverordnung vom 13. März 1822, Zahl 5344.

33.

Gerichtsdiener dürfen sich zum Einfangen verdächtiger Leute nicht eines Hundes bedienen, und sind verpflichtet, im Dienste vorschriftmäßige Kleidung zu tragen.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles findet man, einverständlich mit dem k. k. J. Oe. Criminalobergerichte, anzuordnen, daß der Unfug, sich zum Einfangen verdächtiger Leute eines Hundes zu bedienen, alsogleich abgestellt werden solle, und daß die Gerichtsdiener bey Landgerichten und Bezirksherrschaften überhaupt bey ihren Dienstverrichtungen immer mit Säbel und Stock bewaffnet erscheinen, und ihre Röcke mit von der Kleidungsfarbe verschiedenen Aufschlägen versehen seyn sollen, damit nicht bey Widersetzlichkeit gegen selbe in ihren Dienstesobliegenheiten, unter der Angabe, ihre Dienstseigenschaft nicht gewußt zu haben, dem sonst nach §. 70 des Strafgesetzbuches eintretenden Verbre-

chen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auszuweichen gesucht werden könne.

Gubernialverordnung vom 13. März 1822, Zahl 5441.

34.

Vorschrift bey Abschiebung der Vagabunden nach Bayern.

Nachdem schon mehrere Vorstellungen und Anfragen durch den Umstand veranlaßt wurden, daß auf dem Schube angekommene Vaganten und andere Individuen von den k. bayerischen Gränzbehörden zur Weiterbeförderung nicht angenommen, und zurückgewiesen wurden, wenn ihr Geburtsort und Domicil nicht vollständig nachgewiesen, und nicht zugleich bey jenen, die durch Bayern in andere rückwärts liegende Staaten zu transportiren waren, die Aufnahme derselben von Seite der Behörde ihres Geburtsortes, oder Domicils ausgewiesen werden konnte: so hat sich das Gubernium an die k. k. obderennsische Regierung um Aufklärung der in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnisse verwendet.

Vermög der von gedachter Regierung erhaltenen Eröffnung haben sich auch schon in Oberösterreich bey Verschiebungen derley Vaganten an der Gränze Bayerns Anstände ergeben, worüber der k. k. österr. Regierung über eine gemachte

Anzeige von der k. k. Hofkanzley unterm 13. October 1820, Zahl 30145, die Weisung zukam, sich bis zum Zeitpunct, wo die im Zuge befindliche Convention zur Regulirung des Schubwesens unter den deutschen Bundesstaaten zu Stande gebracht seyn würde, an die Ausübung der bestehenden dießfälligen Vorschriften zu halten, und dafür zu sorgen, daß alle Mißgriffe möglichst beseitiget werden.

Als einen solchen Mißgriff hat die k. k. Hofkanzley insbesondere die hie und da üblich gewesene Zurückhaltung der Urkunden eines Vaganten, mit dem Bedeuten bezeichnet, daß diese Urkunden dem Schube jedesmahl im Original beyzulegen, und nur in beglaubigten Abschriften bey den Untersuchungsacten aufzubewahren seyen.

Die k. k. obderennsische Regierung hat demnach die erforderlichen Weisungen an die dortländigen Unterbehörden erlassen, daß von den Gerichten keine Individuen nach Bayern, oder durch Bayern, in einen anderen Staat in Schub gesetzt werden, ohne sich vorläufig im Wege der Correspondenz die erforderlichen Documente verschaft zu haben, damit das vielfältige Hin- und Zurückverschieben mancher Individuen, und die damit verbundenen Kosten und Ungemächlichkeiten vermieden werden.

Dagegen wird aber auch hinsichtlich der aus Bayern nach Oesterreich kommenden Schüblinge an der Gränze ein gleiches strenges Verfahren beobachtet, und die volle legale Ausweisung über Geburtsort und Domicil gefordert. Die hierländigen Bezirksobrigkeiten und Landgerichte haben sich in vorkommenden Fällen auf die gleiche Art zu benehmen, und keine zwecklosen Verschiebungen nach oder durch Bayern einzuleiten.

Gubernialverordnung vom 20. März 1822, Zahl 6004.

35.

Bestimmung, wie die Atzungskösten künftig zu entrichten seyen.

Die k. k. Hofkanzley hat über eine Hochdahin gemachte Anfrage: Ob von den Landgerichten die Atzungskosten pr. täglichen 5 kr. künftig an das Strafhaus in C. M. zu entrichten seyen? mit Verordnung vom 12. März d. J., Zahl 28528, erinnert, daß die Hofkanzleyverordnung vom 25. März 1821, Zahl 8626, *) nur von jenen Criminalkosten handle, welche im I. Theil II. Abtheilung, XVIII. Hauptstück des Strafgesetzes enthalten sind, und daß die in dem §. 535 mit 5 kr. festgesetzte Verpflegsgebühr die Landgerichte eigentlich nur in jenen Fällen anzusprechen

*) Steyerm. Prov. Gesetzsammlung 3. Theil pag. 143.

haben, wenn ihnen die Vergütung gesetzlich gebühret.

Gubernialverordnung vom 20. März 1822, Zahl 6011.

36.

Erbsteuerbeträge, welche nicht auf der Stelle entrichtet werden, sind durch Depositirung, oder auf andere Weise unverzüglich sicher zu stellen.

Damit die Abhandlungsbehörden durch die Recurse und Gnadengesuche in Erbsteuersachen nicht ohne Noth zu lange gehindert werden, die Einantwortung der Erbschaften vorzunehmen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle der k. k. Erbsteuerhofcommission aufgetragen, in jenen Fällen, wo der ausgemessene Erbsteuerbetrag von den Erben nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich darüber noch Recurse oder Gnadengesuche ergeben, den Erben auf ihr Ansuchen auch die einstweilige unverzügliche Sicherstellung des Erbsteuerbetrags durch Depositirung, oder auf andere Weise nicht zu verweigern, und den Abhandlungsbehörden die getroffene Verfügung bekannt zu machen."

Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 21. März 1822, Zahl 6078.

37.

Weibspersonen, welche dem Lehrcurse der Geburtshülfe in Grätz beywohnen wollen, müssen (die windischen ausgenommen) des Lesens kündig seyn.

Ungeachtet der bestehenden höchsten Normalien, vermöge welcher, mit Ausnahme der windischen, kein des Lesens unkündiges Weib zum Lehrcurse der Geburtshülfe hierher geschickt werden solle, hat sich doch gezeiget, daß derley Weiber sich dabey einfanden; da aber solche Weiber jedesmahl abgewiesen werden müssen, und weder die Bezirkscasse, noch der ständische Domestikalfond die Kosten der Her- und Hinreise bestreiten können, so müssen solche ohne Weiteres von den gegen diese Vorschrift handelnden Bezirksobrigkeiten vergütet werden.

Gubernialverordnung vom 24. März 1822, Zahl 6567.

38.

Wie die jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und Verbrecher zu verfassen sind.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Verordnung vom 5. März 1822, Zahl 5784, eine Abschrift des nachfolgenden, von der k. k. obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte erlassenen Decretes wegen Verfassung der summarischen

Ausweise über die Ab- oder Zunahme der Verbrecher und Verbrechen, hierher mitgetheilt.

Gubernialerledigung vom 27. März 1822, Zahl 6252.

Abschrift

eines von der k. k. obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte unter der Zahl 330/28 am 1. Februar 1822 erlassenen Decrets.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher, begründet die Nothwendigkeit, den Criminalgerichten und Obergerichten ein gleichförmiges dem Zwecke möglichst entsprechendes Formulare vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen sind daher die in dem Anschlusse befindlichen, allen Criminalgerichten vorzuschreibenden zwey summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der eine die in dem Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweyte aber die angezeigten und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminalgericht, die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Hauptausweise zu bilden haben wird.

Um sich aber der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man

noch insbesondere dem Appellationsgerichte folgende Weisungen zu ertheilen:

1. Die Criminalgerichte haben wie bisher die umständlichen Quartalstabellen den §§. 550 und 551 des St. G. und dem gesetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlichkeit und Genauigkeit den Obergerichten einzusenden.

Nebst diesen aber wären von ihnen

2. nach Ausgang eines jeden Jahres die summarischen Ausweise, wovon der Entwurf durch jedes Appellationsgericht in Druck gelegt werden kann, zu verfassen, welches sie ohne Zeitverlust und Schwierigkeit bewirken können, wenn sie jede dahin gehörige Einschaltung, z. B. jede Einlieferung, Aburtheilung, Entweichung u. s. w. schon im Laufe des Jahres, so wie sie sich ergibt, bemerken, und hieraus die Gesammtzahl nach dem Schlusse des Jahres formiren.

3. In der Rubrik der Anmerkungen des ersten Ausweises haben die Criminalgerichte bemerklich zu machen:

a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die schwersten Strafen des zwanzigjährigen, lebenslangen Kerkers, oder des Todes zuerkannt wurden,

b) ob die Todesstrafe vollzogen worden, oder eine höchste Begnadigung Statt fand,

c) ob ungewöhnliche Complicitäten des Raubes, der öffentlichen Gewalt u. dergl. die Zahl der Inquisiten vermehren,

d) aus welcher Ursache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe u. s. w., bey dem zweyten Ausweise könnte unter den Anmerkungen erscheinen: a. ob, wo, und seit wann ein standrechtliches Verfahren bestehe, b. welche Verbrechen, und warum vorzüglich in dem Bezirke des Criminalgerichts im Schwunge seyen, und c. welche Hinderniſſe, deren Entdeckung und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen sich ergeben haben.

4. Die Appellationsgerichte hätten die summarischen Ausweise für ihren ganzen Gerichtssprengel aus den einzelnen Ausweisen der Criminalgerichte, nach denselben Rubriken zusammen zu fassen, dem obersten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartalstabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen, jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555, und dem Hofdecrete vom 14. December 1810 (XXVII des Anhanges) umständlich aufzuführen.

Welches dem k. k. Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung an sämmtliche Criminalgerichte bedeutet wird.

I. Sum-

I. Summarischer Ausweis der bey dem Criminalgerichte (Herrschaft N. N.) mit einer Bevölkerung von ungefähr chen untersuch-

Zu Ende des Jahres 1819 blieben in Untersuchung		Zuwachs an Inquisiten im Jahre 1820		Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 1820		Von dieser Gesammtzahl wurden verurtheilt				
									Todesstrafe	
mit Verhaft.	auf freyem Fuße.	mit Verhaft	ohne Verhaft	mit Verhaft	ohne Verhaft	unter 10 Jahre Kerker	von 10 bis 20 Jahre	lebenslänglichen Kerker	im ordentlichen Verfahren	im standrechtlichen Verfahren

(Landgerichte), dessen Gerichtsbarkeit sich über den Kreis ..... Seelen erstreckt, im Jahre 1820 wegen Verbreten Individuen.

den im Jahre 1820														
ohne Abstrafung in Abgang gebracht durch					Summe aller aus der Untersuchung getretenen Individuen.	Im Vergleiche mit dem Jahre 1819		Mit Ende des Jahres 1820 blieben in der Untersuchung				Anmerkungen des Gerichtes.
Lossprechung	Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.	Entweichung aus dem Verhafte	Tod vor der Aburtheilung	Ablieferung an ein anderes Gericht		mehr	weniger	vom Jahre 1819		im Jahre 1820			
								mit	ohne	mit	ohne		
								Verhaft.					

II. Summarischer-Ausweis der bey dem Criminalgerichte (Land- N. N.) mit einer Bevölkerung von ungefähr ..... Seelen erangezeigten Verbrechen, deren Urheber nicht zu Stande

Wegen	Hochverrath.	Störung der innerlichen Ruhe des Staaates.	Aufruhr und Aufstand.	Offentliche Gewaltthätigkeit.	Rückkehr eines Verwiesenen.	Mißbrauch der Amtsgewalt.	Verfälschung öffentlicher Credits-papiere.	
Mit Ende des Jahres 1819 rückständig gebliebene Untersuchung.....	1	..	..	..	..	1	..	
Während des Jahres 1820 zugewachsene Untersuchungen....	3	1						
Summe der im Jahre 1820 anhängigen Untersuchungen....	4	1						
Summe der im Jahre 1819 geführten Untersuchungen.....	6	2						
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820 ... mehr								
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820 ... weniger	2	1						
Anzeigen von Verbrechen, deren Thäter nicht zu Stande gebracht worden, und zwar im Jahre 1820 wegen.....	..	2						
Im Jahre 1819 wegen.....	1							
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 Im Jahre 1820..... mehr	..	2						
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 Im Jahre 1820..... weniger	1							

gerichte) dessen Gerichtsbarkeit sich über den Kreis (Herrschaft streckt, im Jahre 1820 untersuchten Verbrechen, wie auch der gebracht worden, im Vergleiche mit dem Jahre 1819.

Münzverfälschung.	Religionsstörung.	Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.	Mord und Todtschlag.	Abtreibung der Leibesfrucht.	Wegtegung eines Kindes.	Verwundung und andere Verletzung.	Zweykampf.	Brandlegung.	Diebstahl und Veruntreuung.	Raub.	Betrug.	Zweyfache Ehe.	Verläumdung.	Den Verbrechern geleisteten Vorschub.	Anmerkungen.
..	..	..	1												

39.

Vorschrift in Bezug auf die Ausstellung der Legitimations- (Ursprungs-) Zeugnisse über die, in die neu erworbenen österreichischen Provinzen bestimmten Waaren.

Da die bisherige Art, wie die Ursprungszeugnisse über die in die neuerworbenen österreichischen Provinzen bestimmten Waaren ausgefertiget wurden, in keiner Hinsicht dem Zweck entsprechend ist: so hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Commerzhof-Commission, mit Verordnung vom 11. März d. J., Zahl 7459, die Ausstellung oder Certificirung der Ursprungszeugnisse durch die Wiener Fabrikeninspection ganz aufzuheben, und für so lange, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehre zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, folgende Bestimmungen hierüber festzusetzen befunden:

1. Bey Waarenversendungen, welche nicht durch die Erzeuger, sondern durch Handelsleute, geschehen, haben die Haupt- oder gemeinen Zolllegstätte, über welche solche Versendungen geschehen, die Certificirung, ohne alle wie immer genannte Gebührsabnahme, in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkündige Waarenbeschauer auf der Rückseite der Essitobollete die Bestätigung

des inländischen Ursprungs der Waare von zwey Beamten beygefügt wird.

2. Auch Waarenversendungen, welche von den Erzeugern selbst über Haupt- oder gemeine Legstätte geschehen, bedürfen keines von Seite der Obrigkeit, oder einer andern Behörde, ausgestellten Ursprungszeugnisses, sondern für diese hat die Certificirung von den Zolllegstätten auf die oben angeführte Art zu geschehen.

3. Nur jene Waaren, welche von den Erzeugern wegen größerer Entfernung von einer Zolllegstätte unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgefertigten, oder certificirten Ursprungszeugnisse versehen seyn. Dabey ist aber den Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, solche Zeugnisse nur nach vorläufiger Ueberzeugung, daß die zu versendenden Waaren Erzeugnisse Desjenigen sind, der sich als Erzeuger angibt, ohne alle Tax- oder Gebührsabnahme auszustellen, oder zu certificiren.

4. Endlich bleiben die rohen Stoffe und Producte, dann die mit dem Tyroler- und Vorarlberger- National- oder dem österreichischen Commerzialstämpel versehenen Fabrikate von der Beybringung der Zeugnisse, oder einer

Certificirung über den inländischen Ursprung befreyt.

Gubernialverordnung vom 27. März 1822, Zahl 6320.

40.

Die Correspondenz des st. st. Obereinnehmeramtes mit der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ist portofrey.

Da die Correspondenz der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse mit den ständischen Obereinnehmerämtern, in so fern dieselben in der zeitweisen Anzeige der eingelösten Aerarialobligationen zur Vormerkung und Bemerkung der verfallenen Interessen besteht, bloß das Interesse des Staatsschulden-Tilgungsfonds betrifft: so hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer, in Folge Verordnung vom 18. März d. J., Zahl 9432, veranlaßt gefunden, die erwähnte Correspondenz eben so, wie jene in Aerarial-Arrosirungsgeschäften, mit dem Vorbehalte, portofrey behandeln zu lassen, daß in dem von den Herren Ständen und dem betreffenden Postamt gemeinschaftlich zu unterfertigenden Briefportojournale auf dem Couvert dieser Correspondenzstücke jedesmahl auch der Zusatz: In Aerarial-Capitalien-Einlösungs- und Tilgungsgeschäften, beygefügt werde.

Gubernialverordnung vom 3. April 1822, Zahl 6756.

41.

Anwendung des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788 auf das Tabakgefäll.

Um die Tabakschwärzungen möglichst zu verhindern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mittels Verordnung vom 19. März d. J., Zahl 9056, beschlossen, den 111. §. des höchsten Zollpatentes vom Jahre 1788 auch für das Tabakgefäll in Anwendung zu bringen.

Nach dem wörtlichen Inhalte des angeführten §. 111 der allgemeinen Zollordnung sind nähmlich „diejenigen, welche Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amt führenden Straße ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonals auskundschaften, durch Zeichen, oder auf andere Art die Abwesenheit, oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, jeder insbesondere mit 50 fl. zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten."

Diese hohe Anordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Nachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 3. April 1822, Zahl 6857.

42.

Verpflichtung der Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, dann der demselben untergeordneten Magistrate, Ortsobrigkeiten, und herrschaftlichen Beamten, an Sonn- und Feyertägen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beyzuwohnen.

Laut Hofkanzleyverordnung vom 21. März d. J., Zahl 7538, haben Se. Majestät, in Folge der Allerhöchstdenselben zugekommenen Anzeigen, daß die mit Hofkanzleydecret vom 9. und Gubernialintimation vom 30. July 1808, Zahl 17410, *) bekannt gemachte allerhöchste Anordnung, vermög welcher sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, als die ihnen untergeordneten Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feyertägen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beywohnen sollen, von Vielen Theils gar nicht, Theils ohne aller Andacht, mehr zum Aergerniß, als zur Erbauung des Volkes, befolgt werde, mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 14. März d. J. zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kund gemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das Nachdrucksamste, mit dem Beysatz, eingeschärft werden soll, daß, in dieser Hinsicht,

*) Pol. Ges. Samml. S. M. F. I. 31. Band, Seite 14.

nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate, unter eigener Verantwortung, über die pünctliche Beobachtung derselben stets strenge wachen, und gegen jeden Beamten, der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig das Amt handeln sollen.

Gubernialverordnung vom 10. April 1822, Zahl 7008.

43.

Erläuterung des Gesetzes über das Benehmen der Criminalgerichte im Falle eines nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile erfolgten Ablebens des Inquisiten.

Se. k. k. Majestät haben auf einen von der obersten Justizstelle, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, allerunterthänigst erstatteten Vortrag über die Frage: ob bey eingetretenem Todesfalle eines Inquisiten, mit welchem die Untersuchung bereits gänzlich abgeschlossen ist, in dem Falle seiner Schuldlosigkeit, ein Lossprechungsurtheil, und im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigung, und Criminalkosten ein Urtheil, und von welcher Behörde zu schöpfen sey? am 15. Jänner 1822 nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge des §. 372. I. Theil des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll, im Fall er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungsurtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urtheil gleichfalls geschöpfet werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand: daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung nach Weisung des §. 552 des Strafgesetzbuches und der Criminalkosten, enthalten; jedoch sind in beyden Fällen in dem der Beurtheilung der höheren, und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge Hofkanzleyverordnung vom 29. v. M., Zahl 8498, zur genauen Darnachachtung sämmtlichen Criminal- und Landgerichten bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 10. April 1822,
Zahl 7316.

44.

Invalidentodfälle müssen von den Gerichtsbehörden angezeigt, und ihre Patental- oder Reservationsurkunden eingesendet werden.

Durch Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 28. December 1821, wurde in Folge eingelangten Hofdecrets der k. k. obersten Justizstelle vom 3. December 1821 sämmtlichen diesem Obergerichte untergeordneten Gerichtsbehörden aufgetragen, daß im Falle bey Todesfällen der Invaliden aus dem Reservations- oder Patentalstande, die dießfälligen Reservations- oder Patentalurkunden ihnen in die Hände kommen sollten, sie, wenn sie zugleich Bezirksobrigkeiten sind, derley Originalurkunden Fall für Fall an das betreffende Kreisamt einsenden, und hiervon zugleich an das k. k. Generalcommando die Anzeige erlassen sollen, jene Gerichtsbehörden aber, die nicht zugleich Bezirksobrigkeiten sind, derley Urkunden unmittelbar an das gedachte Generalcommando einzusenden, und hiervon gleichzeitig die Anzeige an das betreffende Kreisamt zu machen haben.

Gubernialverordnung vom 24. April 1822, Zahl 8478.

45.

Verpflichtung der Geistlichkeit, vom 1. November 1821 angefangen, ihre Einkünften-Fassionen in C. M. zu verfassen, und das Erbsteueräquivalent davon in C. M. zu entrichten.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleydecretes vom 1. April d. J., Zahl 8538, hat im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Decenniums die hierländige Geistlichkeit das Erbsteueräquivalent in den, im §. 57 des Erbsteuerpatentes festgesetzten Bestimmungen in Conventionsmünze zu entrichten. Zu diesem Behuf hat dieselbe, wie es der 59. §. des Erbsteuerpatentes vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem beygedruckten Formulare zu verfassen sind.

Die Bemessung des nunmehr in C. M. zu entrichtenden Erbsteueräquivalents unterliegt, bey dem ebenfalls in C. M. bestehenden Einkommen, keiner Schwierigkeit; die aber im Papiergelde bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die im Papiergelde zu bestreitenden Auslagen und Passiven, nach dem Werthsverhältniß von 250 fl. vorläufig auf C. M. zurückzuführen, und sonach das Erbsteueräquivalent in den im §. 57 festgesetzten Beträgen in C. M. zu bestimmen.

Gubernialverordnung vom 19. April 1822, Zahl 8043.

Formular.

Fassion

Ueber sämmtliche Einkünfte und zu bestreitende Lasten der Pfarre oder des Stiftes N., im Decanat N., des Kreises N.

Rubriken nach Vorschrift des höchsten Patentes von	Betrag in WW. fl.	kr.	Betrag in CM. fl.	kr.	Reducirter Betrag in WW. von 250 fl. auf CM. fl.	kr.	Betrag zusammen in CM. fl.	kr.	Anmerkung.
Ertrag									
an jährl. Gütererträgniß von nutzbaren Häusern und Gebäuden	6595	55	3680	32	2558	22	6238	54	Die Gütererträgniß betrift die eigentlichen Dominical-Gülten, u. die mit solchen rectificirten Erträgnisse.
von einzelnen Grundstücken	125	.	150	.	50	.	200	.	
an jährl. Interessen von eigenem Capital	55	.	20	.	22	.	42	.	
von Stiftungs-Capitalien mit einer Stiftung nicht beschwerten Capital	560	.	..	.	224	.	224	.	
an andern, wie immer genannten Civilrenten, Einkünfte und besondere Zuflüsse, als: Stroll	245	.	..	.	98	.	98	.	
	..	.	..	.	..	.	..	.	
	..	.	50	.	..	.	50	.	Sind nach Verschiedenheit der Einflüsse immer besondere Rubriken so viel möglich auszuzeigen.
Summa	..	.	..	.	..	.	6852	54	
Lasten									
auf Passivinteressen	775	.	..	.	310	.	310	.	
„ Häuser- und Grundsteuer	..	.	965	45	..	.	965	45	
„ Decimationssteuer	50	.	..	.	20	.	20	.	
„ Alumnaticum	..	.	25	.	..	.	25	.	
„ Districtsanlagen ꝛc.	65	.	..	;	26	.	26	.	
							1346	45	
Nach Abschlag dieser Lasten verbleibt reines steuerbares Einkommen							5506	9	

46.

Wanderbücher und Kundschaften sind mit der Warnung zu versehen, daß jede Verfälschung in denselben mit einer Criminalstrafe verpönt sey.

Seine Majestät haben laut Hofkanzleyverordnung vom 16. v. M., Zahl 10118, mit einer an die k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erlassenen allerhöchsten Entschliessung vom 16. Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß die Warnung vor der mit einer Criminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher diesen letztern einzuschalten sey.

Zur Befolgung dieses allerhöchsten Auftrages werden die k. k. Kreisämter mit Berufung auf die Gubernialcurrende vom 9. Juny 1819, Zahl 12624, *) wegen der auf die Verfälschung von Wanderbüchern, Kundschaften ꝛc. verhängten Strafe angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß einstweilen, und bis etwa die Wanderbücher in den österreichischen Staaten allgemein gesetzlich eingeführt werden, dort, wo schon jetzt den Gesellen statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften Wanderbücher ausgefertiget werden, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde, daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlaßt wird, diese Warnung in denselben im

*) S. Prov. Ges. Samml. I. Band, Seite 124.

Eingange als Belehrung erscheine, in so fern aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nähmliche Warnung schriftlich eingetragen werde; dort, wo noch von Kundschaften Gebrauch gemacht wird, ist diese Warnung ebenfalls den Kundschaften an einem schicklichen Orte einzuschalten.

Gubernialverordnung vom 1. May 1822, Zahl 8672.

47.

Bestrafung derjenigen Individuen, die sich bey den politischen Behörden fälschlich für Deserteurs ausgeben, dann jene, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind.

Seine Majestät geruheten mit allerhöchster Entschliessung vom 12. März d. J. laut Hofkanzleydecretes vom 13. April, Zahl 10002, zu verordnen, daß die bey den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen, als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen, von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen, angewendet werden sollen.

Es sind auch gemäß der eben erwähnten allerhöchsten Weisung alle jene Leute, welche in

Folge der hofkriegsräthlichen an die k. k. Generalcommanden erlassenen Rescripte vom 19. August und 13. October 1819 bereits in die österreichische Armee aufgenommen wurden, nach dieser allerhöchsten Willenserklärung zu behandeln.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß die bey den politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den betreffenden politischen Behörden besonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden politischen Behörden bey der Uebergabe, mittels eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichten, dem Militärärarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als Deserteure anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

Gubernialcurrende vom 1. May 1822, Zahl 9024.

48.

Theaterproben beyzuwohnen ist jeden verbothen, der nicht einen positiven Einfluß auf das Theaterwesen hat.

Nach dem Inhalte der Hofkanzleyverordnung vom 16. v. M., Zahl 9891, haben Seine

Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. April l. J. zu befehlen geruhet, daß die Zulassung zu den Special- und Generaltheaterproben von Individuen, welche nicht einen positiven Einfluß auf das Theaterwesen als Directoren, oder in polizeylicher oder anderer Hinsicht haben, allgemein zu verbiethen sey, und daß, wenn ein Theaterdirector wünschet, daß Kunstverständige oder Tonkünstler einer Provinz einer Probe der Beurtheilung wegen beywohnen, dieselben mit Einlaßkarten von der Polizeydirection versehen werden müssen.

Gubernialverordnung vom 1. May 1822, Zahl 9025.

49.

Aufhebung der Einlösungs- und Tilgungsdeputation.

Vermög hoher Hofkanzley-Präsidialverordnung vom 15. April dieses Jahres, Zahl 10180, haben Se. Majestät mit dem nachfolgenden allerhöchsten Patente vom 27. März dieses Jahres die seit dem Jahre 1810 bestandene vereinte Einlösungs- und Tilgungsdeputation aufzuheben geruhet.

Gubernialverordnung vom 1. May 1822, Zahl 9103.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Durch das Patent vom 18. May 1810 haben Wir im Zusammenhange mit den damahls ange-

kündigten Finanzverfügungen eine vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation eingesetzt, und in der Folge ihr vorzüglich die Bestimmung angewiesen, die Fabrikation und Hinausgabe der Einlösungs- und Anticipationsscheine nach den hierwegen erlassenen Vorschriften zu besorgen.

Da wir seitdem die zwangslos zu vollziehende allmählige gänzliche Einlösung des Papiergeldes beschlossen, und durch die angemessenen Mittel vollständig gesichert haben, solche auch zum grossen Theile bereits vollbracht ist: so entfällt die eigentliche Bestimmung, für welche die erwähnte Deputation eingesetzt wurde.

Aus diesem Grunde und in der Absicht, in dem Staatsaufwande jede thunliche Ersparung zu bewirken, haben Wir beschlossen und verordnet, die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation aufzulösen.

Das für die Bedürfnisse des Verkehres noch erforderliche Geschäft der Verwechselung der abgenützten und unbrauchbaren Einlösungs- und Anticipationsscheine gegen neue, nur für diesen Zweck verfertigte, haben Wir übrigens der privilegirten österreichischen Nationalbank, nach vorläufiger Zustimmung derselben, anzuvertrauen befunden, welche dasselbe für Rechnung des Staates ganz in der Art besorgen wird, wie solches bisher von der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation verwaltet wurde, und worüber die näheren

Bestimmungen durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den sieben und zwanzigsten März im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Franz.

50.

Diebstähle und Veruntreuungen, so wie Theilnahme an denselben, hören auf, schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist, wenn auch die That von dem Beschädigten bereits gerichtlich angezeigt wurde.

Nach dem §. 216 des II. Theils des Strafgesetzbuches hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben, auf, schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung, oder Vergütung, geschehen ist. Nun ist der Zweifel entstanden: Ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl, oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt

ist, und die Zurückstellung, oder Vergütung, noch früher leistet, ehe er entdecket wird?

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizeyübertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, fand die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 18. v. M., Zahl 9717, nach der Analogie des §. 167 des I. Theils des Strafgesetzbuches zu erklären, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des II. Theils des Strafgesetzbuches allerdings seine Anwendung finde.

Gubernialverordnung vom 8. May 1822, Zahl 9253.

51.

Religionsunterrichts-Lehrpersonale ist dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 2., eröffnet durch Studienhofcommissionsverordnung vom 13. April d. J., Zahl 2373, anzuordnen geruht, daß

1. den bischöflichen Ordinariaten das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonale, in Rücksicht auf alle Lehranstalten ihrer Kirchensprengel, untergeordnet seyn, und daß ihnen sowohl über die betreffenden Professoren, als über ihre Lehre, rücksichtlich des reinen, echt-christkatholischen Lehrbegriffes

die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliegen solle; daß

2. diese Unterordnung allen Universitäten, Lycäen, Gymnasien, oder sonstigen Lehranstalten, auch den Vorstehern, Directoren, Vicedirectoren, Professoren und Lehrern derselben zur Kenntniß zu bringen, und ihnen die gehörige Folgsamkeit gegen diese ihre geistliche Obrigkeit in Betreff des Lehrfaches der Frage, mit allem Nachdruck aufzutragen sey; daß

3. die Ordinariate sich in Hinkunft nicht bloß auf die Concursabhaltung für die Religions-Lehrkanzeln zu beschränken, sondern auch die Concursausarbeitungen der Concurrenten, oder einzelner concursartig geprüften Candidaten um ein solches Lehramt, gehörig zu würdigen, und bey der Abgabe derselben an das Gubernium auch ihren Vorschlag zur Besetzung der erledigten, oder neu zu errichtenden Religions-Lehrkanzeln zu erstatten, und daher die Bewerber um dieselben nach der Art, wie bey der Verleihung geistlicher Pfründen zu reihen, und somit auch die Gründe ihrer Anreihung, nebst Darstellung ihrer Ansichten, sowohl rücksichtlich der literären Geschicklichkeit, als des sittlichen Wohlverhaltens, der religiösen und politi-

schen Sinnesart jedes einzelnen der fraglichen Lehramtscandidaten anzuführen haben, daß

4. die Bischöfe berechtiget seyen, von Zeit zu Zeit, ohne vorläufige Anzeige, gelehrte, redliche, und kluge Männer, geistlich oder weltlichen Standes, in die Collegien der Religionslehre und Exhorten zu senden, und sich von denselben die Anzeige über jenes, was, und wie es gelehret wird, erstatten zu lassen, daß

5. die Directoren, oder sonstige Vorsteher aller unterstehenden Lehranstalten zu beauftragen seyen, den betreffenden Ordinariaten bey jeder öffentlichen Semestralprüfung die Tage, welche für die Prüfung der Schüler aus der Religionslehre bestimmt sind, anzuzeigen, und sie dazu geziemend einzuladen; wo dann die Bischöfe entweder in eigener Person, wie es höchst erwünschlich sey, zu erscheinen, oder so, wie in die Collegien, ihre geistlichen Commissärs dazu abzuordnen hätten. Im letztern Fall hätten diese Commissärs, welche den Prüfungen aus diesem Gegenstande während der ganzen Prüfungszeit beyzuwohnen haben, ihren Bischöfen einen schriftlichen Bericht über das Resultat derselben zu erstatten; daß es

6. den Prüfungscommissären freystehen solle, von den Professoren zu verlangen, daß sie

die Schüler aus einer, oder der anderen Materie, oder Gegenstande, der im betreffenden Semester vorgetragenen Lehre prüfen; und sollen die Professoren gehalten seyn, sich diesem Verlangen ohne Weigerung zu fügen; daß endlich

7. die Directoren, oder sonstigen Vorsteher der Lehranstalten verpflichtet seyn, bey den periodischen Eingaben der Semestralprüfungsacten, der Landesstelle einen, von den Resultaten der Prüfungen über die andern Lehrgegenstände abgesonderten Bericht über das Resultat der Prüfung aus der Religionslehre zu erstatten, welcher Bericht sodann dem betreffenden Ordinariate zur Einsicht und Wiedervorlage mit seinen allfälligen Bemerkungen, mitgetheilt werden solle.

Gubernialverordnung, vom 8. May 1822, Zahl 9399.

52.

Bedingniß, unter welcher allein ein Deserteur auf Wirthschaft, oder Gewerb seine Entlassung erwirken kann.

Es ist bey der k. k. Hofkanzley die Frage entstanden: ob, und unter welchen Bedingungen, Leute ihre Entlassung auf Wirthschaften und Gewerbe ansprechen können, welche sich der Desertion schuldig gemacht haben?

Da Deserteurs, hinsichtlich der Entlassung vom Militärstande, vor beendigter Dienstzeit in keinem Falle auf eine vortheilhaftere Behandlung, als Recrutirungsflüchtlinge, Anspruch haben, indem ihr Vergehen größer und strafwürdiger, als das der Letztern ist: so wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 24. April d. J., Zahl 10734, mit Rücksicht auf die, wegen Entlassung der Recrutirungsflüchtlinge, früher aufgestellten Grundsätze, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrath, Folgendes festgesetzt:

1. Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlicher oder Strafdienstzeit, im Allgemeinen, weder zur Entlassung im Concertationswege, noch gegen Offerte geeignet.

2. Kann von diesem Grundsatz in dem einzigen Fall eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen, oder Strafdienstzeit, eine Wirthschaft, oder ein Gewerbe, dessen Besitz, nach dem Conscriptionspatente, von der Stellung befreyt, durch Erbschaft zufällt; er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft, oder dieses Gewerbes, dringend nothwendig ist; und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Solche Entlaßgesuche werden vom Gubernium, einverständlich mit dem k. k. Generalcommando, erlediget werden.

Gubernialverordnung vom 8. May 1822, Zahl 9554.

53.

Der Beytrag für die Schuldistrictsaufseher ist vom Militärjahre 1822 angefangen, auf C. M. festgesetzt.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Verordnung vom 25. v. M., Zahl 10652, bewilliget, daß den Schuldistrictsaufsehern der mit Hofkanzleydecret vom 24. März 1806, Zahl 3719, mit fünf Gulden bewilligte, und mit Central-Finanzhofcommissionsverordnung vom 28. Juny 1811, Zahl 1310, auf 3 fl. W. W. herabgesetzte, von jeder Curatiekirche für die Schulvisitationen jährlich zu entrichtende Beytrag vom Militärjahr 1822 an, mit drey Gulden C. M., von jeder Kirche, oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Einkünften angewiesen ist, als Vergütung der Reise- und Zehrungskosten verabfolgt werde.

Gubernialverordnung vom 8. May 1822, Zahl 9784.

54.

Beschaffenheit der gesundheitschädlichen emailirten Kochgeschirre aus Eisenblech.

Die in Prag ohne Bewilligung mit einer schädlichen Emailirung erzeugten Kochgeschirre

aus Eisenblech, gegen deren Ankauf die Gubernialcurrende vom 27. Februar d. J., Zahl 3589, *) eine Warnung enthielt, wurden zu Folge einer nachträglichen Eröffnung des königl. böhmischen Guberniums von verschiedener Form, als: Töpfe, Pfannen und Kastrols, verfertigt; sie sind von innen eine Linie stark mit einer dunkelgrünen, in das Eisengraue schielenden, glänzenden Glasur überzogen, und auswendig mit eben dieser Masse, jedoch nur leicht überfahren.

Man findet sich veranlaßt, diese näheren Kennzeichen, welche die Entdeckung solcher gesundheitsschädlichen Kochgeschirre erleichtern werden, hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gubernialcurrende vom 14. May 1822, Zahl 9856.

55.

Berichtigung des im §. 163 des I. Theils 3. Hauptstückes der ämtlichen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeschlichenen Druckfehlers.

Von dem k. k. inneröster. Appellationsgerichte ist beygedruckte, mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 5. April l. J. an dasselbe gelangte Verordnung, welche die Berichtigung des im §. 163 des I. Theils 3. Hauptstückes der ämtli-

*) S. Seite 90.

chen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeschlichenen Druckfehlers enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Gubernialerledigung vom 15. May 1822, Zahl 9903.

Berichtigung.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 5., Erhalt 25. d. M., wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet: Nachdem sich im §. 163 des I. Theils, 3. Hauptstückes der ämtlichen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Druckfehler eingeschlichen hat, daß darin von der Beywohnung bis zur Entbindung von sieben, statt von sechs Monathen angesetzt ist, und da es mehrere Behörden geben dürfte, welchen die dießfalls in der ämtlichen Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1811 zu Ende der Seite 298 in einer Note vorkommende Berichtigung nicht bemerkbar geworden ist, so wird hiermit erkläret, daß der Wortlaut des vorangezeigten §. des bürgerlichen Gesetzbuches dahin zu lauten habe: innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind.

Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung hiermit erinnert wird.

Klagenfurt, den 26. April 1822.

56.

Die Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden, ohne hierzu vorläufig die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, ist verbothen.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 29. April laufenden Jahres, Zahl 11548, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. April dieses Jahres zu befehlen geruhet, daß die Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden ohne hierzu vorläufig die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, nicht Statt finde.

Gubernialverordnung vom 15. May 1822, Zahl 10003.

57.

Neu regulirter Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle für Specerey-, Apotheker- und Farbwaaren.

Seine Majestät haben über die von der k. k. Commerzhofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Specerey-, Apotheker- und Farbwaaren, nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. Vom 1. Junius dieses Jahres, als dem Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger

Verordnung, angefangen, haben die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der gedachten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie zwischen den alten und den neu erworbenen österreichischen Provinzen ist, — mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, der ausserhalb der Zolllinie gelegenen Länder Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen Bezirken, — ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung der Aemter an der Zwischenlinie, in so lange sie besteht, unterzogen werden, nachdem sich diese zu überzeugen haben, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3. Die Vorschriften der §§. 49 bis 61 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, rücksichtlich des Verkehres mit den daselbst benannten Artikeln in den innerhalb der Zolllinie gelegenen Provinzen, haben ferner noch in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

4. Im Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie sind, in so fern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen.

5. Die in dem Tariffe unter den Zollbeträgen gezogenen Striche bezeichnen die Einfuhrs-Verbothe, welche für den ganzen Umfang der Monarchie zu gelten haben, und die dort angesetzten Einfuhrszölle werden nur dann eingehoben, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der Behörden erforderlich ist.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit hohen Hofkammerdecrets vom 2. April dieses Jahres, Zahl 515, hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 15. May 1822, Zahl 12025.

Zoll-Tariff

für nachbenannte

Specerey-, Apotheker-, Farbwaaren u. dergl. Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
1	Alaun, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	1	48	—		—	4	2	
	— dergl. ungarischer 1 Centner Sporco	—	12	—		—	4	2	
2	Aloe, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	5	—	—		—	10	—	
3	Aloeholz oder Paradiesholz. Siehe Holz zur Arzeney.								
4	Ambra, grauer u. schwarzer..... 1 Loth	—	24	—		—	2	—	
	Ammoniak und Salmiak 1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	2	
	Ammoniakgummi. Siehe Gummen.								
	Apothekerwaaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
	Asant. Siehe Gummen.								
5	*) Asche, gemeine; Weinreben- und Seifensiederasche; Auswurfsasche zum Düngen; Wald- und Zunderasche; wie auch								

*) Wenn besondere Verhältnisse die Ausfuhr der Asche zulässig machen, so ist bey der k. k. allgemeinen Hofkammer um die Bewilligung einzuschreiten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat Beylage.
	Steinkohlenasche 1 Centner Sporco	–	—	1	A.	verbothen			D.
	Asche, dergleichen nach Ungarn 1 Centn. Sporco	–	—	—		—	1	—	
6	– Kupfer-, Bley-, Zinn- und andere dergl. Metallaschen 1 Centner Sporco	1	45	—	B.	—	8	3	
7	Balsam, ohne Unterschied, als: Copaiva, von Mecca, Peru, Tolu 1 Pfund Sporco		24	—		—	1	—	
	Beitzen, Siehe Geister und Säuren.								
8	Bibergeil, ohne Unterschied ..... 1 Pfund	1	6	—		—	5	2	
9	Bimsstein .. 1 Centner	—	18	—	B.	—	1	2	
10	Bisam (Moschus), in und außer Häutchen, wie auch Zibeth 1 Loth Sporco	—	36	—		—	2	—	
11	Blätter, cretische Diptam- und Sennes-Blätter, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	4	30	—		—	22	2	
12	Blüthen, edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen 1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	2	
	— Muscatblüthe. Siehe den besonderen Zollsatz unter Litt. M.								
13	— gemeiner Art, als: Althä- oder Eibisch-,								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
	Camillenblüthen, gemeine und römische; Klapperrosen; Lavendel-, Papel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut- oder Himmelbrand- und Wohlverleikrautblüthen 1 Centner Sporco	—	18	—		—	7	2	
14	Bohnen, indianische und aromatische ... 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
15	Borax 1 Centner Sporco	2	30	—	B.	—	25	—	
16	Brustbeeren 1 Centner Sporco	—	36	—		—	1	2	
17	Cacaobohnen und Cacaoschalen 1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
18	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen ..... 1 Pfund	—	3	—		—	—	2	
19	Chocolate .. 1 Pfund *)	2	6	—	C.	—	1	—	
20	Citronen- oder Limonienſaft zur Färberey .. 1 Centner Sporco	—	3	—	B.	—	1	1	
21	Citronenschalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln 1 Centn.	1	—	—		—	2	2	
	— dergleichen überzuckerte. Siehe Confect.								

*) Bey denjenigen Artikeln, deren Einfuhr verbothen ist, findet sich der Zollsatz mit einem Querstrich unterzogen, oder sie sind mit dem Worte: verbothen ausdrücklich bezeichnet.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
22	Coloquinten 1 Pfund Sporco	—	3	—		—	—	2	
23	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterschied vom Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
24	— Pomeranzen- und Citronenschalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gersten-zucker 1 Pfund Sporco	—	12	—	C.	—	—	1	
25	Cubeben oder Schwindelkörner 1 Centner	9	—	—		-	22	2	
	Droguerie-Waaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
26	Eisenbeitze, zur Färberey 1 Centner Sporco	—	2	2	B.	—	1	—	
27	Elfenbein, in Stücken, Zähnen oder Tafeln 1 Centner	1	12	—	B.	—	30	—	
28	— geraspeltes 1 Centner Sporco	—	43	—	B.	—	1	3	
29	Erde, Farberde, als: armenische; braune kölnische Erde; Engelroth; rothe gemeine, grüne veronesische, japanische Erde; Ockergelb; Satinober; kesselbraune oder kastanien-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	braune Erde; Siegel-, vormahls Tiroler-Erde; Umber: weiße Erde von München, u. dergl. 1 Centner Sporco	—	6	—	B.	—	2	2	
30	Erde, Majolica, dann so genannter englischer Thon; wie auch grüne böhmische Erde 1 Centner Sporco	—	2	—	B.	—	2	—	
31	— weiße u. gelbe Strizzel-, wie auch Puzziolan- oder Lava-Erde 1 Centn. Sporco	—	—	2	B.	—	—	1	
32	— ungarische Farberde 1 Centner Sporco	—	2	2		—	2	2	
33	Farben und Farbstoffe, als: Bergblau 1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
34	— Berggrün 1 Centner Sporco	30	—	—	C	—	12	2	
	— dergleichen ungarisches 1 Centner Sporco	2	5	—		—	12	2	
35	— Berlinerblau und Berlinerroth 1 Centner Sporco	90	—	—	C.	—	37	2	
36	— Bezetten, oder sogenannter Tournesol 1 Pfund	—	12	—		—	—	1	
37	— Carmin 1 Lth Sporc.	—	24	—		—	1	—	
38	Farben *) Cochenille 1 Pfund Sporco	—	9	2		—	4	—	

*) Die Einfuhr des Sylvesters, einer mit Erde ver-

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
39	Farben, Curcumey, in Wurzeln 1 Centner Sporco	—	24	—	B.	1	—	—	
40	— dergleichen gemahlen 1 Centner Sporco	10	—	—		—	12	2	
41	— Frankfurter- und Kupferdrucker-schwärze 1 Centner Sporco	2	—	—	B.	—	5	—	
42	— Grünspan, unkristallisirter oder gemeiner 1 Centner	5	—	—		—	25	—	
43	— dergl. kristallisirter 1 Pf.	—	22	2		—	—	3	
44	— Indigo und Waidblau, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	22	30	—	B.	1	52	2	
45	— Kienruß, Tutie u. alle Rußarten, ohne Unterschied 1 Centn. Sporco	—	30	—	B.	—	2	2	
46	— Königsblau 1 Pfund Sporco	—	45	—		—	3	3	
47	Königsgelb; Mineral- oder Kaisergelb; Schütt- und Neapolitanergelb 1 Centner Sporco	2	30	—		—	12	2	
48	— Krapp, oder Färberöthe, in Wurzeln 1 Centner Sporco	1	15	—	B.	—	37	2	
49	— dergleichen gemahlen 1 Centner Sporco	4	—	—		—	10	—	
50	— Lack 1 Centner Sporco	45	—	—		1	15	—	
51	— Kugellack, in Kugeln und Tafeln 1 Centner Sporco	16	30	—		—	27	2	

fälschten Cochenille, ist verbothen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
52	Farben, Lackmuß 1 Centner Spo. ro	1	—	—	B.	—	10	—	
53	— Mineralblau 1 Pfund Sporco	—	7	1		—	—	1	
54	— Orlean 1 Ctr. Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
55	— Orseille, rohe 1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	12	2	
56	— — zubereitete, (Persio) 1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
57	—*) Safflor 1 Ctr. Sporc	1	15	—	B.	—	12	2	
58	— Saftgrün 1 Centner	5	—	—		—	25	—	
59	— Schmalte, nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt 1 Centner Sporco	24	—	—	C.	—	10	—	
60	—**) Schminke, rothe vom Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
61	— Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniaturfarben 1 Pfund Sporco	1	—	—		—	2	2	
62	— Ultramarin 1 Loth Sporco	—	30	—		—	1	1	
63	— Wiener- oder Offenheimerroth 1 Pf. Sp.	4	—	—		—	5	—	
	dergl. u. Ungarn. 1 Pf. Sp.	—	—	—		—	2	2	

*) Die Einfuhr des Fluminels, einer Blume, die dem Safflor und dem Saffran ähnlich sieht, und womit leicht Betrug verübt werden kann, ist verbothen.

**) Die Einfuhr der weißen Schminke ist verbothen, und es wird auch zum Privatgebrauche keine Einfuhrsbewilligung ertheilt.

NB. Bey der Post Nr. 58 Saftgrün hat die Verzollung nach dem Sporco-Gewicht zu geschehen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Farben und Farbwaaren, nicht ausdrücklich genannte. Siehe den Schlußsatz.								
64	Federweiß, auch Federalaun 1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	—	3	
65	Fett zur Arzeney, als: Aesche-, Biber-, Hasen-, Vippernschmalz, Hirschunschlitt und dergl. 1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	
66	Firniß 1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
67	Fischschmalz oder Thran 1 Centn. Sporco	—	18	—	B.	—	7	2	
68	Fraueneis, oder Selenit, und Frauenglas ..... 1 Centner	—	54	—		—	2	1	
69	Galläpfel, oder Gallen ohne Unterschied 1 Centner Sporco	—	45	—	B.	—	18	3	
	Geigenharz oder Colophonium. Siehe Pech.								
70	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere dergleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art, so								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	wie auch Beitzen, Mordants, Aetzreservagen, dann Farb- und Bleichsalze, u. dergl., in soferne sie nicht einen eigenen Zollsatz haben 1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	1	
71	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken 1 Pf. Sporco	—	42	—	C.	—	1	—	
72	Glaubersalz, rohes und calcinirtes 1 Centner Sporco	—	40	—		—	10	—	
73	— dergleichen crystallisirtes .. 1 Centner Sporco	1	4	-		—	1	1	
74	Gummen, Harze und Gummenharze zur Arzeney, als: Ammoniak- und Annimengummi; Afant ohne Unterschied; Elemi, oder Oehlbaumharz; Epheugummi; Euphorbium; Franzosenholzharz; Galban; Karan; Ladan; Mallathram oder Bedelliengummi; Mastix; Myrrhen; Opoponax; Sagapen; Sarkokolla oder Fleischleim; Storax, Takamahakharz und alle übri-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	I itt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	gen Gummen, Harze und Gummenharze zur Arzeney, in so ferne sie nicht einen eigenen Zollsatz haben								
	1 Centner Sporco	6	30	—		—	32	2	
75	Gummen, Jalappenharz 1 Pfund Sporco	—	45	—		—	2	2	
76	— Mohnsaft, getrockneter (Opium) 1 Pfund	1	6	—		—	5	2	
77	— Scammonium 1 Pfund Sporco	—	18	—		—	—	3	
78	— dessen Magisterium 1 Pfund Sporco	—	36	—		—	1	2	
79	— Harze und Gummenharze für Fabriken, als: arabisches und afrikanisches Gummi; Gummi-Gedda; Gummigutt harz; Gummi-Senegal; Kirschengummi; Kopalharz; Sandarack; Wachholderharz; Schellack; Gummitragant u alle übrigen nicht schon belegten Gummen, Harze und Gummenharze für Fabriken								
	1 Centner Sporco	2	—	—		—	20	—	
80	— Gummi elasticum 1 Pfund Sporco	—	13	2		—	—	2	
81	— Drachenblut, in und ohne Schilf 1 Pfund	—	18	—		—	—	3	

NB. Bey der Post Nr. 76 Mohnsaft hat die Verzollung nach dem Sporco-Gewicht zu geschehen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage
82	Gummen, Weihrauch, edler und wilder, oder Waldweihrauch 1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
	Hausenblase. S. Leim.								
83	Höllenstein, (Lapis infernalis) 1 Pf. Sporco	1	36	—		—	8	—	
84	Holz, zur Arzeney, als: Aloe-, Pocken-, weißes und gelbes Sandel-, Sassafraß-holz und dergleichen in Stücken .... 1 Centner	—	18	—	B.	—	45	—	
85	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer 1 Ctr. Sporco	9	—	—		—	11	1	
86	— zur Färberey, als: Blauholz; Fernambuck; rothes Bimaas-, Japan-, Martins-, Sapan-, und Siamsholz; rothes Sandel-, holländisches Gelb-, und Fustickholz, u.dgl in Stücken .. 1 Centner	—	12	—	B.	—	30	—	
87	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer 1 Ctr. Sporco	8	—	—		—	10		
88	Ingber 1 Centner Sporco	4	—	—	C.	—	5	—	
89	Kaffeh .... 1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
90	— unechter, aus Cichorien, Erdmandel und dergleichen 1 Centner Sporco	verbothen			C.	—	5	—	
91	Kampfer 1 Pf. Sporco	—	1	—		—	—	2	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
92	Korallen, echte, weiße und rothe, gebrochene 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
93	— dergleichen gearbeitet, geschliffen und an Schnüre gefaßt; dann elastische rothe Fruchtkorallen vom Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
94	Korallenmoos und Wurmmoos 1 Ctr.	5	—	—		—	12	2	
95	Körner, Fisch- oder Kokelskörner; Kermeskörner oder Scharlachbeeren; Spring- oder Treibkörner 1 Ctr. Sporco	5	—	—		—	12	2	
96	Krähenaugen 1 Centner Sporco	1	30	—		—	7	2	
97	Kräuter, Blätter und Blumen, zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so ferne sie nicht besonders benannt sind, 1 Ctr. Sporco	—	18	—		—	7	2	
98	Krebsaugen, ganze, 1 Centner Sporco	5	—	—		—	25	—	
99	— gestoßene 1 Ctr. Sporco	20	—	—		—	25	—	
100	Kreide, gemeine, wie auch venetianische. 1 Centner Sporco		15	—	B.	—	1	1	
101	— Bergkreide 1 Ctr.	—	3	—	B.	—	—	1	
102	— Bologneserkreide 1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	2	2	
103	Kreuzbeeren 1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	57	2	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
104	Leim, Tischlerleim 1 Centner	2	30			—	6	1	
105	— Fischleim, Hausenblase .. 1 Pfund	—	9	—		—	—	3	
106	— Vogelleim 1 Centner Sporco	2	—	—		—	2	2	
107	Lorbeeren und Lorberblätter 1 Centner Sporco	1	3	—		—	1	3	
108	Magnesia, ohne Unterschied 1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	1	
109	Manna, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	1	15	—		—	12	2	
110	Milchzucker .. 1 Pfund	—	2	—		—	—	1	
111	Mithridat, oder Theriak 1 Pfund Sporco	—	54	—	C.	—	—	2	
112	— Viehmithridat 1 Centner Sporco	27	—	—	C.	—	11	1	
	Mohnsaft, getrockneter, (Opium) S. Gummen.								
113	Muscatblüthe und Muscatnüsse 1 Pfund Sporco	—	13	2	C.	—	—	3	
114	Mutterzimmet 1 Pfund Sporco	—	6	2		—	—	1	
115	Oehle, Olivenöhl und dergleichen Gelager 1 Centner Sporco	4	—	—	B.	—	10	—	
116	— Hanf-, Lein- und Rübsamöhl 1 Centner Sporco	2	30	—	A.	—	6	1	
117	— schwarzes Pech-, Stein-, Terpen-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
	tin-, wie auch Hirschhornöhl 1 Ctr. Sporco	2	—	—		—	5	—	
118	Oehle, wohlriechendes Oehl und Oehlessenzen v. Pergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian; Muskatnußöhl, gepreßtes, oder Muscatnußsalbe, dergleichen destillirtes, dann Muscatblüthen-, Rosenholz-, Nelken-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und Zimmetöhl .. 1 Pfund Sporco	1	24	—		—	1	3	
119	— dergleichen Oehle von geringerer Art, als: Agt-, eigentlich Bernstein-, Anieß-, Cajaput-, Cardamomen-, Cubeben-, Dillen-, Fenchel-, Calmus-, Camillen-, Krause- und Pfeffermünz-, Kümmel-, Majoran-, Mastix-, Melissen-, Myrrhen-, Poley-, Rauten-, Salbey-, Sassafraß Segenbaum-, Speik-, Spermazet-,								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Springkörner-, Wachs-, Wermuth-, Wohlgemuth- und Isopöhl 1 Pf. Sporco	—	18	—		—	—	3	
120	Oehle, wohlriechende, geringster Art, als: Krumholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, weißes und rothes Stein-, Wachholder-, und Ziegelöhl 1 Pf. Sporco	—	3	—		—	—	1	
121	— alle übrigen zur Arzeney gehörigen Oehle 1 Pfund Sporco	—	15	—		—	—	3	
122	— Oehlkuchen, d. i.: Rübsam- und Leinöhlkuchen, und Mehl von solchen Kuchen 1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	
123	Parfümeriewaaren, als: wohlriechende Wässer, Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergleichen; so wie auch nicht zum Genuß dienender Geruchsessig vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
124	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergl. Bäu-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Pech men, so wie auch Geigenharz, Colophonium 1 Centn. Sporco	—	8	1	B.	—	16	2	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	2	
125	Pechfackeln 1 Centner	2	24	—		—	3	—	
126	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer; Wunderpfeffer und Neugewürz; echter Pfefferstaub und Pfefferpfusi 1 Ctr. Sporco	20	—	—	C.	—	25	—	
127	— spanischer, rother, und sogenannte Paprica 1 Centner Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	
128	Phosphor 1 Loth Sporco	—	2	2		—	—	1	
129	Pottasche 1 Ctr. Sporco	—	36	—		1	12	—	D.
	— dergleichen ungarische 1 Centner Sporco	—	7	1		1	12	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	
130	*) Rinden zur Arzeney, als: Chinarinde 1 Pfund Sporco	—	3	—		—	—	2	
131	— alle übrigen Rinden zur Arzeney, als: Schakarillen- oder Kaskarillenrinde; weiße Zimmet- oder weiße								

*) Angusta, eigentlich Angustura-Rinde, Cortex angusturae, so wie auch China nova, (neue China) deren Gebrauch schädlich ist, dürfen nicht eingeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Canell-, Winter- oder magellanische Quassia-, Nelkenrinde u. dergl.								
	1 Centner Sporco	1	30	—		—	5	—	
132	Rinde, zur Färberey, als: Quercitronen								
	1 Centner Sporco	—	15	—		—	6	1	
133	— alle übrigen Rinden zur Färberey, in so fern sie nicht besonders belegt sind vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
						—	—	1	
134	Rohrcassie .. 1 Pfund	—	3	—		—	—		
135	Röthel, oder Rothstein, in Stücken 1 Centner Sporco	—	24	—		—	12	—	
136	— dergleichen in Holz gefaßt .. 1 Pfund Sporco		21	—		—	—	2	
137	Saffran 1 Pf. Sporco	1	15	—		—	6	1	
138	Sagu 1 Centner Sporco	1	30	—		—	7	2	
	Salmiak. Siehe Ammoniak.								
	Salmiakgeist. Siehe Geister und Säuren.								
139	*) Salniter, oder Salpeter 1 Centn. Sporco	3	45	—		—	18	3	
140	— dergleichen in Zelten 1 Centner	9	—	—		—	22	2	

*) Die Einfuhr, so wie auch die Ausfuhr des Salniters oder Salpeters ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, welche von dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte, im lombardisch-venetianischen Königreiche aber von den k. k. Gubernien ertheilt wird.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
141	*) Salze, als: Agt-, eigentlich Bernsteinsalz 1 Pfund Sporco	1	18	—		—	3	1	
142	— Kleesalz 1 Pfund Sporco	—	37	2		—	1	2	
143	— alle übrigen, zur Arzeney gehörigen Salze, in so ferne sie nicht eigene Zollsätze haben 1 Centner Sporco	6	—	—		—	15	—	
	— Farb- und Bleichsalze, in so ferne sie nicht eigene Zollsätze haben. Siehe Geister und Säuren.								
144	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidsamen 1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	7	2	
145	— Galletensamen, eigentlich Seidenwurmeyer 1 Pfund Sporco	—	8	—	B.	—	39	3	
	Sammonium. Siehe Gummen.								
	Scheidewasser. Siehe Geister und Säuren.								
146	Schmackkraut 1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	

*) Die Einfuhr des Sud-, Stein- und Meersalzes ist verbothen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
147	Schmeer und Abfall von Fett 1 Ctr. Sporco	—	30	—	A.	—	2	2	
148	Schmirgel und Tripel in Stücken 1 Centn.	—	9	—	B.	—	22	2	
149	— dergleichen gemahlener, oder gestoßener, so genannter Schlief oder Spult 1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
150	Schwämme, Bad- und Pferdschwämme 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
151	— Feuerschwämme 1 Centner	1	—	—		—	2	2	
152	— Kropf- und Schnitzschwämme 1 Centner	2	15	—		—	22	2	
153	— Lerchen- und Hollunderschwämme 1 Centner Sporco	3	30	—		—	17	2	
154	Spanische Fliegen, (Cantharides) 1 Pfund Sporco	—	.	3		—	—	3	
	Specereywaaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
155	Spießglas, (Spießglanz) rohes und gereinigtes, wie auch Spießglaskönig 1 Centner Sporco	1	30	—		—	2	2	
	— dergleichen ungarisches 1 Centner Sporco	—	22	2		—	2	2	
156	Sternanieß, oder Badian 1 Centner Sporco	3	12	—	B.	—	8	—	
157	Stinkeidechse 1 Stück	—	4	1		—	—		
158	Süßholzsaft 1 Centner	4	—	—		—	10	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat Beylage
159	Tamarinden 1 Centner Sporco	—	24	—		—	2	—	
160	Terpentin ohne Unterschied 1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
161	Thee .. 1 Pfund Sporco	—	36	—	C.	—	—	3	
162	Vanille .... 1 Pfund	4	—	—	C.	—	10	—	
163	Vitriol, Eisenvitriol, sogenanntes Kupferwasser, schwefelsaures Eisen, Salzburger-, Admonter-, Adlervitriol, englischer grüner Vitriol 1 Ctr. Sporco	1	12	—		—	2	—	
164	Vitriol, Kupfervitriol, cyprischer blauer, römischer Vitriol, auch schwefelsaures Kupfer 1 Centner Sporco	5	36	—		—	7	—	
165	— Zinkvitriol, weißer, auch Goslaer-Vitriol, Galizenstein, schwefelsaurer Zink 1 Centner Sporco	1	30	—		—	3	3	
166	Wagenschmiere 1 Centner Sporco	—	48	—	B.	—	2	—	
167	Wallrath 1 Ctr. Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
168	Wallroßzähne 1 Pf.	—	12	—		—	1	—	
169	Weihrauch. Siehe Gummen.								
170	Weinstein, roher 1 Centner Sporco	—	45	—		1	30	—	
171	—ungarischer 1 Ctr. Sporc.	—	3	—		1	30	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl	kr	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
170	Weinstein, präparirter, oder Weinsteinrahm 1 Centner Sporco	10	—	—		—	12	2	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	
171	Wurzeln edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontika-, Salap-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel 1 Centner Sporco	5	—	—		—	50	—	
172	— gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodaktylen-, Stein-, Süßholzwurzeln u. dgl., dann Speik oder Spike (Valeriana sylvestris officinalis, u. celtica.) 1 Centner Sporco	—	30	—		—	5	—	
173	— Chinawurzel 1 Centner Sporco	—	22	2		—	3	3	
	Zibeth Siehe Bisam.								
174	Zimmet, oder Canelle 1 Pfund Sporco	1	—	—	C.	—	1	1	
175	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violenzucker und raffinirter Zucker in Stücken, (Broten) mit und ohne Papier und Spagat 1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
176	Zucker, gestoßener 1 Centner Sporco	11	48	—	C.	—	14	3	
177	— *) Zuckermehl, ohne Unterschied. 1 Ctr Sporco	9	—	—	C.	—	11	1	
178	— Syrup 1 Ctr. Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	
179	— Capillar-Syrup 1 Pfund Sporco	—	6	—		—	—	1	
180	— Gerstenzucker Siehe Confect.								
	Von den in diesem und den übrigen, im Umfange der ganzen Monarchie in Wirksamkeit getretenen Zolltarifen nicht besonders benannten, und in der Einfuhr erlaubten Apotheker-**), Droguerie- und Specereywaaren, so wie auch Farben und Farbartikeln ist, und zwar von den zur Arzeney und Färberey gehörigen, der Zoll mit vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
	von allen übrigen aber mit vom Guldenwerthe abzunehmen.	—	6	—		—	—	1	

*) Die inländischen Zucker-Raffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten weißen Farin oder weißen Zuckermehle zwey Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrszolles zu entrichten.

**) Die Einfuhr der zubereiteten Apothekerwaaren ist nur den Apothekern zum Absatze, und den Privaten zum eigenen angemessenen Gebrauche, gegen Bewilligung der Landerstellen, gestattet.

58.

Neu regulirte Zolltariffe für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, für verschiedene Bergwerksproducte, dann andere Artikel.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. April d. J., Zahl 266, werden die von der k. k. Commerzhofcommission in Antrag gebrachten, und von Sr. Majestät genehm gehaltenen, diesem Circulare beyliegenden Zoll-Tariffe:

I. für Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk, und für Leder;

II. für mehrere bisher nicht gleichförmig belegte Bergwerksproducte, und dazu gehörige Artikel;

III. für verschiedene einzelne, in den bisher bekannt gemachten Zolltariffen noch nicht enthaltenen Artikel,

zur allgemeinen Kenntniß mit der Bestimmung bekannt gemacht:

1. daß diese Tariffe am 15. Junius 1822 an allen Gränzen des österreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland in Anwendung gebracht, und die Zölle für die darin genannten Artikel hiernach eingehoben werden müssen;

2. daß von diesem Zeitpuncte angefangen, der Verkehr mit diesen Artikeln in allen Ländern, — einzig Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und die Freyhäfen Triest

und Fiume, mit den dazu gehörigen, außer der Zollinie liegenden Bezirken ausgenommen, — ganz zollfrey gestattet wird; die einzelnen Versendungen jedoch der Untersuchung der Aemter an der Zwischenlinie, in so lange sie bestehet, zu unterliegen haben;

3. daß in dem Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen, dann den übrigen Ländern des Kaiserstaates, in so fern als diese Tariffe keine besonderen Zollbestimmungen enthalten, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung vorkommenden allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften angewendet werden müssen;

4. daß die in den Tariffen mit Strichen bezeichneten Zollsätze das Verboth der Ein- oder Ausfuhr des Artikels andeuten, welches für den ganzen Umfang des Kaiserstaates zu gelten hat; wornach also die allda angesetzten Zölle nur in jenen Fällen einzuheben seyn werden, wenn eine Ausnahme von diesem Verbothe von den Behörden bewilliget wird.

Gubernialcurrende vom 15. May 1822, Zahl 13390.

Zoll-Tariff

für

Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk und für Leder.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	I. Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk.								
	Diese Abtheilung begreift durch den Beysatz: „rohe" alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute in sich, dieselben mögen entweder mit ihrer Bedeckung, nähmlich: Wolle, Haare und dergl. zu Pelzwerk verwendet und zubereitet, oder zu Leder verarbeitet zu werden, die Bestimmung haben. Unter den bearbeiteten Fellen und Häuten sind aber nur diejenigen verstanden, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind, indem die zu Leder verarbeiteten Felle und Häute in der zweyten Abtheilung „Leder" vorkommen.								
1	Bärenhäute, rohe 1 Stück	—	36	—		—	7	—	
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	1	2	
2	*) — bearbeitete 1 Stück	1	36	—	C.	—	2	—	
3	Biberhäute mit Haaren ..... 1 Stück	—	4	—	A.	1	18	—	D.
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	1	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs Zoll. fl.	kr	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
4	Billich oder Billmausbälge, rohe 1 Pfund	—	3	3		—	—	3	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
5	*) — bearbeitete 1 Pfund	—	9	2	C.	—	—	1	
6	Bisamkatzenbälge, rohe ..... 1 Centner	7	40	3	C.	—	19	1	
7	— bearbeitete .. 1 Centner	19	12	—	C.	—	24	—	
8	Bock- und Ziegen- oder Geißfelle 1 Centner	—	51	2		17	12	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centn.	—	—	—		—	21	2	
9	Dachshäute, rohe 1 Centner	9	36	—		1	55	—	
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	24	—	
10	*) — bearbeitete 1 Centn.	24	—	—	C.	—	30	—	
11	Fehebälge, rohe 1 Pf.	—	30	—		—	1	1	
12	— bearbeitete, so wie auch Feherücken und Wammen .. 1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
13	Fehe- und Eichhornschweifchen 1 Pf.	—	3	3		—	—	3	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
14	Fuchsbälge, blaue, weiße, und Kreuzfüchse, rohe 1 Pfund	—	57	2	C.	—	2	2	
15	— bearbeitete .. 1 Pfund	2	33	2	C.	—	3	1	
16	— schwarze rohe 1 Stück	2	—	—	C.	—	5	—	
17	— bearbeitete .. 1 Stück	5	—	—	C.	—	6	1	
18	— gemeine, rohe 1 Centn.	9	58	2		2	39	2	
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	33	1	
19	*) — bearbeitete 1 Centn.	20	46	3	C.	—	41	2	
20	Fuchskehlen, Rücken, Wammen und Nacken, in Stücken und Tafeln ..... 1 Centner	56	50	1		1	33	3	
21	Fuchswammen-Futter ..... 1 Centner	104	9	1		3	28	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
22	Fuchsklauen oder Füße ..... 1 Centner	8	—	—		1	36	—	
	— oder Füße, nach Ungarn ..... 1 Centner	—	—	—		—	20	—	
23	Fuchsschweife 1 Centn.	8	20	—		1	40	—	
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	20	3	
24	Hamsterfutter 1 Centn.	26	39	3		—	33	1	
25	**) Hasenbälge, gemeine, rohe .. 1 Centner	1	16	3	A.	25	36	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	32	—	
26	— gem., bearbeitete 1 Ctr.	16	—	—		8	—	—	D.
	— — nach Ungarn 1 Centn.	—	—	—		—	40	—	
27	— weiße rohe 1 Centner	9	8	—		—	22	3	
28	— bearbeitete und derley Futter ..... 1 Centner	22	50	2	C.	—	28	2	
29	Hermeline, alte und junge, so genannte Laschitzen, rohe 1 Pfund	1	4	—		—	2	3	
30	— bearbeitete .. 1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
31	Hirsch- und Elendthier-Häute, dann Reh- und Gemsfelle 1 Centner	1	30	—	A.	30	—	—	D.
	— dergl. nach Ung. 1 Centn.	—	—	—		—	37	2	
32	Hundshäute 1 Centner	1	42	—	A.	34	—	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	42	2	
33	Iltisbälge, virginische oder indianische, rohe, wie auch dergleichen Schweifchen ..... 1 Pfund	—	15	3	C.	—	—	3	
34	— bearbeitete .. 1 Pfund	—	37	3	C.	—	—	3	
35	— gemeine, rohe, wie auch dergleichen Schweifchen ..... 1 Pfund	—	14	—		—	3	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
	Iltisbälge, nach Ungarn ..... 1 Pfund	—	—	—		—	—	2	
36	*) — bearbeitete 1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
37	Kalbfelle .. 1 Centner	1	21	—	A.	27	—	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	33	3	
38	Kaninchenbälge gemeine, rohe 1 Centner	6	—	—		1	12	—	
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	15	—	
39	*) bearbeitete, wie auch derley Futter 1 Centn.	15	—	—	C.	-	18	3	
40	— edlere, feine, als: silberhaarige und graue, rohe ..... 1 Pfund	—	12	—	C.		—	2	
41	— dergl. bearbeitete 1 Pf.	—	30	—	C.	—	—	3	
42	Katzenbälge, schwarze, rohe ..... 1 Pfund	—	7	2		-	1	2	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	-	1	
43	*) — bearbeitete 1 Pfund	—	33	2	C.	—	—	3	
44	— alle übrigen Katzenbälge, rohe 1 Centner	2	40	—		—	32	—	
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	6	3	
45	*) — bearbeitete 1 Centner	6	40	—	C.	—	8	1	
46	Küh- und Terzenhäute ..... 1 Stück	—	3	—	A.	1	—	—	D.
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	1	1	
	Lammfelle. S. Schaffelle.								
47	Löwen-, Panther- und Tiegerhäute 1 Stück	3	—	—	C.	—	3	3	
48	Luchs- u. Luchskatzenbälge, rohe 1 Pfund.	—	18	2		—	3	3	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	—	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beyl.
49	*) Luchs- und Luchskatzenbälge, bearbeitete, wie auch dergl. Rücken und Wammen ..... 1 Pfund	—	46	—	C.	—	1	—	
50	Marderbälge, nordamerikanische, rohe, wie auch derley Schweifchen ..... 1 Pfund	1	—	—	C.	—	2	2	
51	Marderbälge, nordamerikanische, bearbeitete 1 Pfund	2	30	—	C.	—	3	1	
52	*) — Edel- und Steinmarderbälge, rohe, wie auch derley Schweifchen ..... 1 Pfund	—	40	—	C.	—	8	—	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
53	*) — bearbeitete 1 Pfund	1	40	—	C.	—	2	—	
54	*) Maulwurffutter 1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	3	
55	Murmelthier- oder Bergmausbälge, rohe ..... 1 Pfund	—	4	3		—	1	—	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
56	*) — bearbeitete 1 Pfund	—	12	—	C.	—	—	1	
57	Merzfelle, rohe 1 Pf.	—	48	—		—	2	—	
58	— bearbeitete .. 1 Pfund	2	—	—	C.	—	2	2	
59	Ochsenhäute 1 Stück	—	5	2	A.	1	48	—	D.
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	2	1	
60	Otter, eigentlich Fischotterbälge, rohe 1 Pfund	—	44	3		—	9	—	
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
61	*) — bearbeitete 1 Pfund	1	52	—	C.	—	2	1	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
62	Roß- und Füllenhäute 1 Stück	—	1	2	A.	—	30	—	D.
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	-	3	
63	Schaf- und Schöpsenfelle, wie auch Lamm- und Kitzfelle (Zmascheln) gemeine, rohe 1 Centner	—	43	2		14	30	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	18	1	
64	*) — dergleichen bearbeitete und derley Futter 1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
65	— — feine, rohe, als: feine Lammfelle, sogenannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan, ohne Unterschied der Farbe; asiatische Angora-, Schaf-, so wie auch Ziegenfelle ..... 1 Centner	35	42	—	C.	1	29	1	
66	— dergl. bearbeitete, wie auch dergl. Futter 1 Pf.	—	53	2	C.	—	1	—	
67	Schuppenfelle, rohe, wie auch derley Schweifchen ..... 1 Centner	14	28	3	C.	—	36	1	
68	— bearbeitete .. 1 Centner	36	12	—	C.	—	45	1	
69	Seehundfelle, rohe, 1 Centner	3	20	—	C.	—	8	1	
70	— bearbeitete .. 1 Centner	8	20	—	C.	—	10	2	
71	Schwanen-, Gänse- und Eisvögelhäute 1 Pfund	—	5	—	A.	1	39	—	D
	— nach Ungarn 1 Pfund	—	—	—		—	2	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
72	Schweinshäute 1 Ctr.	—	24	—	A.	8	—	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	10	—	
73	Vielfraßfelle 1 Stück	—	30	—	C.	—	—	3	
74	Wolfshäute, rohe 1 Stück	—	12	—		—	2	2	
	— nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	—	2	
75	*) — bearbeitete 1 Stück	—	30	—	C.	—	—	3	
76	Zapp-, Fisch- und Chagrinhäute 1 Pf.	—	2	—	A.	—	38	2	D.
77	Zibola, kleine Felle, die gleich den Maulwürfen weiße und braune Bäuche haben, rohe 1 Pfund	—	14	2		—	—	2	
78	— bearbeitete .. 1 Pfund	—	36	-	C.	—	—	3	
79	Zobelfelle und derley Schweifchen 1 Pf.	24	—	-	C.	-	30	—	
80	***) Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel des Pelzwerkes (Futter- und Rauchwerkes) sind, obschon sie die Bezeichnung mit Litt. C. in der Einfuhr zur Verzollung bey den Haupt-Legstätten anweiset, dennoch von den Bestimmungen der §§. 49 bis 61 der Zollordnung vom Jahre 1788 ausgenommen, und sohin auch den Vorschriften der rothen Freybolletirung nicht unterworfen.

**) Die Ausfuhr der Hasenbälge ist verbothen, und es kann daher der hier angesetzte Aus-

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	fuhrszoll nur dann in Anwendung kommen, wenn in einem besonderen Falle von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Ausfuhrsbewilligung ertheilt wird.								
	***) Unter Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren sind jene Waaren verstanden, welche ohne Hülfe eines anderen Handwerkers vollendet aus den Händen des Kürschners kommen, als: Fuchs- und Lammerpelze, Müzen, Muffe, Wildschuren und dergl. Mit Pelzwerk gefütterte oder ausgeschlagene Kleidungsstücke, wie Pelzkleider, Pekesche und dergl. gehören unter Kleidungen.								
	II. Leder.								
	A. Sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes.								
81	Bock-, Ziegen-, Gems, und Rehleder 1 Pf.	2	—	—	C.	—	2	2	
82	Büffel-, Ochsen- und Kühleder 1 Centner	20	—		C.	—	25	—	
83	Hirsch- und Elendthier-Leder 1 Centn	66	—	—	C.	1	22	2	
84	Kalbleder . . 1 Centner	120	—	—	C.	2	30	—	
85	Schaf-, Schöps-, Kitz-, wie auch Sterblingleder ohne Unterschied 1 Pfund	—	42	—	C.	—	1	—	
	B. Leder, in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes								
86	Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Sterblingleder, worunter auch das sogenannte türkische Meschinenleder gehört 1 Centner	25	—	—	C.	—	31	1	
87	Hundsleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dergl. 1 Centner	40	—	—	C.	—	50	—	
88	Juchten .... 1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
89	— russischer .. 1 Centner	8	—	—	C.	—	20	—	
90	Kalbleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Umschläge, Vorschuhe und dergl. 1 Centner	37	—	—	C.	—	46	1	
91	Küh- und Terzenleder ..... 1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
92	Pfundleder 1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
93	Roß- und Seeroßleder, wie auch dergl. Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge und dergl. .. 1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
94	Schweinsleder 1 Ctr.	26	36	—	C.	—	33	1	
	C. Leder, gefärbtes und lackirtes.								
95	Kalbleder .. 1 Centner	68	38	2	C.	1	25	3	
96	Maroquin, eigentlich Corduan- und Saffianleder, worunter auch das schwarze Geiß-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	oder Ziegen- und Schafleder begriffen ist. ..... 1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
97	Lackirtes Leder, ohne Unterschied .... 1 Pfund	—	48	—	C.	—	1	—	
98	Vergoldetes und gemahltes, mit Zeichnungen, gepreßtes Spalierleder, ohne Unterschied .... 1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
99	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder 1 Centn.	—	5	—	B.	1	36	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	2	—	
100	Pergament .. 1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
101	Schuhmacher-Arbeit von Leder, so wie auch von Zeug, Filz- und anderen Stoffen von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	— aus Ungarn von jeden Gulden des Werthes	—	2	2		—	—	1	
102	Lohe, Görberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	4	2	B.	1	30	—	D.
	— nach Ungarn detto detto	—	—	—		—	2	—	
103	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln, oder so-								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	genannte Valonien 1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pfund	—	3	2	B.	1	12	—	D.
	— nach Ungarn detto detto	—	—	—		—	1	2	
104	Weiße Seeblumen-Wurzeln, ganze oder geschnittene .. 1 Centner	—	3	2	A.	—	1	2	

Zoll-Tariff

für

mehrere, bisher noch nicht gleichförmig belegte Bergwerksproducte und dazu gehörige Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
1	Achat, Chalcedon und Jaspiß, roh 1 Pf.	—	9	—		—	—	3	
2	— geschliffen .. von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie-Waaren. *)								
3	Agt- oder Bernstein, roher, in Stücken unter 1 Loth, ... 1 Centner	4	—	—		—	20	—	
4	— in Stücken von 1 Loth und darüber .. 1 Pfund	2	—	—		—	5	—	
	— Arbeiten aus demselben, gefaßt und ungefaßt, wie Galanterie-Waaren.								
5	Alabaster, roher 1 Ctr	—	6	—	B.	—	2	2	
6	— geschliffen .. von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer-**) und Steinmetz-Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.								

*) In dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe.

**) In dem letzten Parzial-Tariffe für einzelne Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat Beyage
7	Arsenik, Arsenik-Erz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalt-Erz *) 1 Ctr. Sporco	1	15	—		—	6	1	
8	— Auripigment, (Operment, Realgar) 1 Centner Sporco	2	21	—		—	11	3	
	Bergkrystall, siehe Krystall.								
9	Blutstein .. 1 Centner	—	42	—		—	1	3	
10	Braunstein 1 Centner	—	15	—		—	1	1	
11	Bruch- oder Bausteine, gemeine, und Bausand, nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	1	1	A.	—	1	1	
12	Carniol und Lasurstein, roh ... 1 Pfund	—	30	—		—	2	2	
13	— geschliffen von jedem Gulden des Werthes	—	0	—			—	1	
	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie-Waaren.								
	Chalcedon, siehe Achat.								
14	Chrom, (Chrom-Metall) ..... 1 Centner	3	12	—		1	20	—	
15	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Per-								

*) Wenn sogenannter Kobalt-Speisekalk in der Einfuhr vorkommen sollte, so ist der Zoll nur mit 6 Kreuzern vom Centner abzunehmen, jedoch ist genau darauf zu sehen, daß nicht Kobalt oder Fliegenstein unter dieser Benennung eingeführt werde.

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	len, wie auch Opale, gefaßt und ungefaßt von jedem Gulden des Werthes	— | — | 2		— | — | 1	
16	Feuersteine 1 Centner	1 | — | —		— | 2 | 2	
17	Galmey 1 Ctr. Sporco	— | 12 | —		— | 2 | 2	
18	*) Glocken, ohne Unterschied .... 1 Centner	60 | — | —	C.	— | 25 | —	
19	**) Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagamente und altes Bruchgold ..... Eine Mark	— | 3 | —		verbothen	
	— aus Ungarn Eine Mark	zollfrey		detto	
	— nach Ungarn Eine Mark	— | — | —		zollfrey	
20	— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen und dergl. von jedem Gulden des Werthes	— | 36 | —	C.	— | — | 1	
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien und				

*) Glockenspeise, nach dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Zolltariffe, wie altes und Bruchmessing.

**) Das sogenannte Knallgold darf weder ein- noch ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	dgl. so wie auch alle in Gold gefaßte oder damit eingelegte Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.								
21	Granaten, orientalische und andere fremde, rohe ..... 1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
22	— inländische, rohe von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	12	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
23	— geschliffene, ohne Unterschied .... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
24	*) Graphit, oder Reißbley 1 Centner Sporco	1	12	—	B.	—	6	—	
25	**) Gyps, ohne Unterschied nach der Fuhr von jed. St. Zugvieh	—	30	—	B.	—	2	2	

*) Graphitgeschirre sind nach dem mit Hofdecret vom 22. Juny 1819 bekannt gemachten Tariffe für Thonwaaren, Bleystifte nach dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe für mehrere außer Handel gesetzte Artikel zu behandeln.

**) Wenn Gyps gegen Certificate der Ortsobrigkeiten bloß zum Düngen der Felder eingeführt wird, ist solcher in der Einfuhr wie Dünger zu behandeln, für welchen der letzte Parzial-Tariff für verschiedene einzelne Artikel, den Einfuhrszoll nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh mit zwey Pfennigen bestimmt.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
	Jaspiß, siehe Achat. Juwelen, siehe Edelsteine.								
	Kobalt und Kobalt-Erz, siehe Arsenik.								
26	Krystall, roh 1 Centn.	1	—	—		—	5	—	
27	— geschliffen .. von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanterie-Waaren.								
28	Magnetstein, ungefaßt ..... von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— gefaßt, wie Galanterie- oder Krämereywaaren.								
29	Marmor, roh 1 Centn.	—	—	2	B.	—	—	1	
30	— geschliffen .. von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeit, wie Galanterie-Waaren.								
31	*) Metall-Compositionen, aus unedlen Metallen (uneigentlich bloß Metall genannt)								
	*) Die Metall-Compositionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen, dann in Platten, Tafeln und Rollen, so wie auch die Abfälle von solchen Metall-Compositionen, (Schabine) sind durchaus wie								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen und dergl., dann leonischer Dock von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
32	Metall-Compositionen, geriebene, zum Bronciren, mit der letzten Emballage ... 1 Pfund	—	12	—		—	1	—	
33	— Rauschgold 1 Pf	—	7	2		—	—	1	
34	*) Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh von jedem Gulden des Werthes	—	3	—		—	—	1	
35	— geschliffen oder flach gearbeitet .... von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeit, wie Galanterie-Waaren								
	Messing, nach den Posten 1, 2 und 9 des durch Hofdecret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Tariffe zu behandeln.								
	*) Stufen von Gold und Silber dürfen nicht ausgeführt werden.								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat Beylage.
36	Mühlsteine . . 1 Stück	—	12	—	A.	—	1	—	
37	— zu Handmühlen 1 Stück	—	3	—	A.	—	—	1	
	Perlen, siehe Edelsteine.								
	Rauschgold, siehe Metall-Compositionen.								
38	Schleifsteine 1 Stück	—	9	2	B.	—	2	—	
39	— Wetzsteine, für Sensen und Sicheln 100 Stück	—	19	—	B.	—	2	—	
40	— Handschleifsteine, für Goldarbeiter 100 Stück	—	1	—	B.	—	—	2	
41	— alle übrigen Handschleifsteine 100 Stück	—	36	—	B.	—	3	—	
42	*) Schwefelblüthe, oder Blumenschwefel 1 Centner Sporco	4	—	—		—	2	2	
43	Serpentinstein, roher von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
44	— Arbeiten aus demselben, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
45	**) Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Plan-								

*) Für Schwefel ist der Ein- und Ausfuhrszoll durch das Hofdecret vom 13. May 1817 bestimmt worden.

**) Das sogenannte Knallsilber darf weder ein- noch ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	chen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und gezupftes, Pagament- und altes Bruchsilber .... Eine Mark	—	1	—		verbothen			
46	Silber, aus Ungarn Eine Mark	zollfrey				—	—	—	
	— nach Ungarn Eine Mark	—	—	—		zollfrey			
	— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen und dergl., wie auch geschlagenes Silber in kleinem Formate von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
47	— geschlagenes Silber in größerem Formate über $2^3/_4$ Zoll lang, und $2^3/_8$ Zoll breit, ohne Büchel Eine Mark	—	14	2		—	6	—	
48	— Geschirr, glattes, gezogenes und gegossenes, mit und ohne Vergoldung, als: Teller, Eßbestecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit jenen des Metalls nicht erreicht, ... Eine Mark	6	—	—	C.	—	7	2	

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Silber, alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt oder damit eingelegt sind, wie Galanterie-Waaren.								
49	Staniol oder Spiegel-Folien 1 Centn.	18	—	—		—	22	2	
50	Steinkohlen nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	1	1	A.	—	1	1	
51	Steinmetz-Arbeiten von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	Stufen (Bergstufen), siehe Mineralien.								
52	*) Torf- und Moorerde nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	1	1	A.	—	1	1	
	Versteinerungen, siehe Mineralien				B.	—	36	—	
53	Zinn, rohes .. 1 Centner	4	30	—					
54	— altes gebrauchtes und Bruchzinn 1 Centner	2	45	—		5	30	—	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	13	3	
55	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe und dergl. .. 1 Centner	54	—	—	C.	—	22	2	

*) Von diesem, so wie von allen in den verschiedenen Tariffen nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh belegten Artikeln, ist, wenn sie auf Schiffen verführt werden, der Zoll nach dem Gewichte, vom Centner mit einem Fünftel des auf Ein Stück Zugvieh bemessenen Zollbetrages abzunehmen.

Letzte Zolltariffs-Abtheilung

für

verschiedene einzelne, in den bisher bekannt gemachten Zolltariffen noch nicht enthaltene Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
1	Abfälle, bey ihren Stammartikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne, u. dergl nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	2	A.	—	—	1	
2	Bäume, Sträuche, Pflanzen und dergl., lebende, zum Ein- oder Umsetzen, mit Ausnahme der Hopfensetzlinge, nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	6	—	A.	—	2	2	
3	Besen, von Reißstroh und Palmzweigen 100 Stück	1	12	—	B.	—	3	—	
4	— alle übrigen Besen, von Weiden, Birken und dergl. 100 St.	—	6	3	B.	—	—	2	
5	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen 1 Stock	—	3	—	A.	—	30	—	
	— nach Ungarn 1 Stock	—	—	—		—	1	1	
6	*) Bildhauerarbeiten, mit Ausnahme der								

*) Wegen der Kunstwerke der Bildhauerey, siehe die Anmerkung bey Gemählden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	unter Krämereywaaren stehenden Bilder- und Spiegelrahmen, und des Spielwerkes für Kinder ..... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
	Binderarbeiten. Siehe Holzwaaren, gemeine.								
7	Borsten 1 Centn. Sporco	—	30	—	A.	1	15	—	
	— nach Ungarn 1 Ctr Sp.	—	—	—		—	12	2	
	Büchsenmacherarbeit. Siehe Waffen.								
8	Bürstenbinderwaaren, aus Borsten und Haaren, so wie auch Pinsel ohne Unterschied .... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
9	Därme, wie Schafdärme und dergl. von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	B.	—	12	—	D.
	— nach Ungarn, von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
10	*) Dünger (Mist) nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	2	A.	—	12	—	
	— nach Ungarn nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	—		—	—	1	

*) Zum Düngen bestimmter Gyps wird in der Einfuhr, gegen Certificate der Obrigkeiten, daß solcher wirklich zum Düngen der Felder bestimmt sey, als Dünger behandelt.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
11	Federkiele, ohne Unterschied ... 100 Stück	1	—	—		—	2	2	
12	Federn, Bettfedern, gemeine, geschlissene und ungeschlissene 1 Ctr. Sp.	2	30	—		—	12	2	
13	— — Flaumen 1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	
	— — dergleichen ungarische 1 Centner Sporco	4	—	—		—	25	—	
14	Federn, Eiderdunen (Etter) 1 Pf. Sporco	1	—	—	C.	—	1	1	
15	— Pfauen-, Strauß-, Reiher- u. dgl. zur Federschmuckarbeit gehörige Federn, unzubereitete von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
	— dergleichen Federn, zubereitete, (Federschmuckarbeit). Wie Putzwaaren. *)								
16	Filze zum Polieren. 1 Pf	—	—	2		—	—	1	
17	**) Garn von angorischen Ziegen- und Kamehlhaaren, flaches und ungefärbtes 1 Ctr.	1	48	—	A.	4	30	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	45	—	
18	— dergleichen gefärbtes und gedrehtes 1 Pfund	—	15	—		—	—	3	D.

*) In dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe.

**) Für Baumwollgarn sind in dem mit Hofdecret vom 18. September 1818, für Leinengarn in dem mit Hofdecret vom 17. November 1818 bekannt gemachten Tariffe die Zollsätze bestimmt.

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
19	Garn harassenes u. Dockengarn, mit Einschluß des Papiers und Bindfadens, dann schafwollenes weißes 1 Ctr.	12	30	—		—	31	1	
	— dgl. aus Ungarn 1 Ctr.	zollfrey				—	31	1	
20	*) Gemählde, mit Ausnahme der in dem Tariffe für die Papiergattungen enthaltenen Mahlereyen auf Papier von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
21	Haare, von Angora- und anderen orientalischen Ziegen, wie auch Kamehlhaare 1 Centner Sporco	1	12	—		3	—	—	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	30	—	

*) Für Kunstwerke der Mahlerey so wie auch der Bildhauerey wird auf besonderes Einschreiten bey der Landesstelle, und nach vorläufiger competenten Beurtheilung, daß die einzuführenden Gegenstände wirklich unter die Kunstwerke gehören, der Einfuhrszoll nur mit einem Percent des Werthes abgenommen.

Kunstwerke für öffentliche Anstalten sind in der Einfuhr zollfrey. Die Ausfuhr solcher Gegenstände der Kunst, welche Werke nicht mehr lebender Meister sind, ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. December 1818 nur mit Bewilligung der Landesstell. gestattet.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
22	Haare, von Bibern 1 Pfund Sporco	—	15	—		—	37	2	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Pfund Sporco	—	—	—		—	6	1	
23	*) — von Hasen und Kaninchen 1 Pf. Sp.	—	3	2		1	6	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn 1 Pfund Sporco	—	—	—		—	1	1	
24	— von Kühen u. Rehen 1 Centner Sporco	—	15	—		—	7	2	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	1	
25	— dergleichen gefilzte und Rindshaargarn 1 Centner Sporco	—	24	—		—	2	—	
26	— von Menschen 1 Pfund Sporco	—	30	—		—	2	2	
27	— von Pferden, (Roßhaare) ohne Unterschied 1 Centner	—	24	—		1	—	—	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	10	—	
28	— roßhaarene Zeuge 1 Pfund	1	—	—	C.	—	1	1	
29	— von gemeinen Ziegen, unsortirt 1 Ctr. Sporco	—	12	—		—	30	—	
	— nach Ungarn 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	5	—	
30	— dgl. sortirte 1 Ctr. Sp.	10	—	—		—	25	—	
31	Haarpuder 1 Ctr. Sp.	14	24	—	C.	—	6	—	
	**) Hausgeräthe, (Fahrnisse, Hab-								

*) Die Querstriche unter den Zollbeträgen bezeichnen für die Ausfuhr, wie für die Einfuhr, das Verboth.

**) Hausgeräthe, neues und altes, welches Reisende zum eigenen,

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
	seligkeiten), neues und altes. Siehe die für die verschiedenen Arten desselben besonders ausgesprochenen Zollsätze.								
32	Hecheln, ohne Unterschied, zur Reinigung des Flachses und Hanfes 1 Centner Sporco	1	—	—	B.	—	10	—	
33	*) Hefen, Bierhefen 1 Centner Sporco	—	3	—	B.	—	6	—	
	— nach Ungarn 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	—	1	
34	— — getrocknete 1 Centner Sporco	6	—	—	B.	—	7	2	
35	Hirschhorn, in Stücken und geraspelt 1 Centner	2	—	—		—	30	—	
	— dgl. nach Ungarn 1 Ctr.	—	—	—		—	5	—	
36	— gebranntes 1 Ctr. Sp.	3	36	—		—	4	2	
37	**) Holz, Brenn- und Bauholz, in Stäm-								

ihren Bedürfnissen und ihrem Stande angemessenen Gebrauche mit sich führen, ist in der Ein- und Ausfuhr zollfrey. Den Einwanderern wird die Einfuhr der ihren Verhältnissen angemessenen Habschaften zollfrey gestattet, jedoch haben sie vorläufig, unter Vorlegung eines Verzeichnisses derselben, durch die Zollbehörde die Bewilligung hierzu anzusuchen.

*) Für Weinhefen sind die Ein- und Ausfuhrszölle bereits in dem Tariffe für Getränke bestimmt worden.

**) 1. Durch diesen Tariff werden alle übrigen, bisher in den verschiedenen Provinzen bestandenen, in die Chathegorie der

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	men, Stöcken, Scheitern und Bürdeln; Balken, Pfosten, Bretter, Latten, Schindeln und dgl. Späne aller Art, ausgehacktes Wagnerholz, Mast- und Schiffbauholz, dann gemeines Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannen, u. dgl. von jedem Gulden des Werthes	—	—	1	A.	—	3	—	
	Zölle gehörigen Abgaben für die Holzgattungen, jedoch unbeschadet der bestehenden Localaufschläge und Consumtionsgebühren, aufgehoben. 2. In jenen zu dem österreich. Zollcordone gehörigen Provinzen, wo zur Beförderung des Holzausfuhrshandels ausnahmsweise noch geringere Essitozölle als in diesem Tariffe, nach besonderen Localitätsverhältnissen, für gewisse Districte bisher festgesetzt sind, hat es hierbey auch künftig sein Verbleiben. 3. In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr dieser Holzgattungen nur gegen besondere Bewilligung erlaubt ist, hat es zwar auch künftig bey dieser Beschränkung zu verbleiben, jedoch sind diese Holzausfuhrsbewilligungen jederzeit tax- und stämpelfrey zu ertheilen. 4. In Ansehung der Schiffe werden die bisher in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden Gebühren durch diesen Tariff nicht geändert.								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Dergleichen Holzgattungen nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
38	— Tischlerholz, edleres, als: Buchsbaum- und Cedernholz 1 Centn.	—	22	2		—	3	3	
39	— — Eben-, Fikatin-, Mahagony-, Oliven-, Rosen-, Sukadon-, türkisches Haselnußholz und dergleichen .. 1 Centner	1	52	2		—	6	1	
40	— Korkholz, (Pantoffelholz) 1 Centn.	—	51	—		—	4	1	
41	— Stöpseln und Sohlen von Korkholz 1 Centner	1	30	—		—	7	2	
42	Holz, Tischlerarbeiten, gemeine, aus Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Kirschbaum-, Nußbaum-, Tannen- und dergl. Holz, eingelegte und uneingelegte von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	— — feine, aus edlerem Holze, eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Wie Galanteriewaaren.								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.
43	Holz, Körbe und Korbmacherarbeiten .. v. jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
44	— Schachteln, aller Art ..... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
45	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fasser, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldbau und zur Gartnerey, endlich Reife ohne Unterschied von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
46	Hopfensetzlinge, (Hopfenpflanzen) von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	A.	—	12	—	D.
	— nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
47	Horn, Ochsen-, Kuh-, Bock- und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen und Hornscheiben .. 1 Centner	—	18	—	A.	6	—	—	D.
	— dgl. nach Ungarn 1 Ctr.	—	—	—		—	7	2	
48	*) Instrumente, chirurgische, optische und ma-								

*) Instrumente, chirurgische, optische und mathematische, so wie auch musikalische, von Messing, sind bereits in dem Tariffe für Messing und messingene Waa-

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	thematische, auch von anderen Stoffen als Messing, mit Ausnahme der in dem Tariffe für Eisen und Eisenwaaren, Post-Nr. 13 außer Handel gesetzten Zirkelschmidarbeiten von Eisen ..... von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
49	Instrumente, musikalische, auch von anderen Stoffen als Messing von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
50	Kämme, von Stahl, für Fabrikanten, von jedem Gulden des Werthes	—	3	—		—	—	1	
51	— Riethe, oder Zähne von Stahl, zu derley Kämmen .. 1 Pfund	—	36	—		—	3	—	
52	Kardendistel 1 Centn.	—	18	—	B.	—	7	2	
53	Kardätschen (Wollkardätschen) 1 Pf.	—	7	2	B.	—	1	1	
54	Klauen, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	—	2	—	A.	—	36	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	—	3	
55	Kleyen, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	—	1	1	A.	—	—	2	
56	Knochen, (Beine) Thierknochen aller Art ..... 1 Centner	—	3	—	A.	1	—	—	D.

ren, mit dergleichen Zollbelegung enthalten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Knochen, (Beine) Thierknochen aller Art nach Ungarn 1 Centn.	—	—	—		—	1	1	
57	*) Kohlen, Holzkohlen, nach der Fuhr, von jedem Stück Zugvieh	—	4	2	A.	—	45	—	
	— nach Ungarn nach der Fuhr, von jedem Stück Zugvieh	—	—	—		—	2	—	
58	Kölner- und Pomeranzenblüthen-Wasser 1 Pfund Sp.	—	12	—		—	—	2	
59	Koriander 1 Ctr. Sp.	—	36	—		—	3	—	
60	Kupferplatten, gestochene, ... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
61	Malz, 1 Centner Sporco	—	6	—	A.	—	—	2	
62	**) Maschinen, und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht einen eigenen Zollsatz haben ..... von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
63	Matten, oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast u. dergl. 100 Stück	1	15	—	B.	—	6	1	

*) In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr des Holzes nur gegen Bewilligung gestattet ist, dürfen die Holzkohlen auch nur nach vorläufig eingeholter Bewilligung ausgeführt werden.

**) Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind, dann Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, welche Einwanderer

Post-Nr.	Benennung des Artikels	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
64	*) Muster, Waarenmuster, zur Nachahmung für Künste und Gewerbe, ... von jedem Gulden des Werthes	—	—	2		—	—	1	
65	Palm- und Oehlbaumzweige .. 1 Centner	8	—	—		—	10	—	
66	Perlenmuscheln 1 Centner	2	30	—		—	12	2	
67	Perückenmacherarbeit, ... von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	Pinsel. Siehe Bürstenbinderwaaren.								
68	**) Pulver, Schieß-								

mit sich bringen, wie auch Modelle von Maschinen überhaupt, sind gegen vorläufige Anmeldung bey der Zollbehörde, und hierauf erwirkte Bewilligung, in der Einfuhr zollfrey.

*) Unter Muster sind solche Theile von Waaren verstanden, welche kein selbstständiges Ganzes bilden, und für sich zu keiner Verwendung geeignet sind. Ganze, zu einer Verwendung geeignete Stücke von außer Handel gesetzten Waaren, wie z. B. Tücheln, dürfen nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung, und nur mit Bewilligung der Landesstelle, über Hauptlegstatten, gegen Entrichtung eines Zolles von 20 Percent des genau zu erhebenden Werthes, als Muster bezogen werden. Muster für öffentliche Anstalten sind, wie Modelle, in der Einfuhr zollfrey.

**) Die Ein- und Ausfuhr des Schießpulvers ist nur mit Be-

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	pulver, ohne Unterschied ..... 1 Centner	24	—	—	C.	—	10	—	
69	Rechentafeln, u. Griffel, von Schieferstein ..... 1 Centner	1	36	—		—	4	—	
70	Riemer- und Taschner-Arbeiten, so wie auch Sattler-Arbeiten, mit Ausschluß der Wägen von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
71	*) Röhre, spanische, ungefaßte, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
72	— montirte oder gefaßte, wie auch Bambusröhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag, von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
73	— zum Flechten, (Stuhlröhre) 1 Centn. Sp.	2	12	—		—	5	2	
74	— zu Weberkämmen 1 Centner Sporco	—	6	—	B.	—	2	2	
75	Saiten, Darmsaiten ..... 1 Pfund	1	30	—		—	7	2	

willigung des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes gestattet.

*) Rohr, gemeines (Schilfrohr), so wie Moos, Waldstreu, und Seegras, sind wie Stroh, nach dem Anhange zu dem Tariffe für Lebensmitteln zu behandeln.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Sattlerarbeiten. Siehe Riemerarbeiten.								
76	Schachtelhalm, eigentlich Winterkannenkraut 1 Centner	—	19	2	B.	—	3	1	
77	Schaffüßchen, zum Leimsieden .. 1 Centner	—	9	—	B.	3	—	—	D.
	— nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	3	3	
78	*) Scheren, Schafscheren .... 1 Centner	7	—	—		—	8	3	
79	— Tuchscheren 1 Stück	2	—	—		—	5	—	
80	Schildkröten-Schalen .....1 Pfund	—	27	—		—	4	2	
	Schwertfegerarbeiten. Siehe Waffen.								
81	Siebarbeiten von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
82	Siebböden von Roßhar ..... 1 Pfund	—	4	3		—	—	3	
83	**) Stärke (Amydum) oder Kraftmehl 1 Centner Sporco	2	—	—		—	2	2	
84	Streusand, gemeiner 1 Centner	—	3	—	B.	—	—	1	
85	— feiner, farbiger, mit Inbegriff des Erzglanzes ..... 1 Centner	1	30	—		—	3	3	

*) Scheren, gemeine und feine, sind nach dem Zolltariffe für Eisenwaaren, Post-Nr. 12 und 13 zu behandeln.

**) Blaustärke, siehe in dem Tariffe für Specerey- und Farbwaaren den Artikel: Schmalte.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat Beylage.
	Streusand, Beinstreu aller Art. Wie Elfenbein, geraspeltes. *)								
	Strumpfwirkerstühle. Siehe Weberstühle.								
86	**) Sulzen, von Früchten, ohne Zucker gekochte, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	1	—	—		—	2	2	
	Taschnerarbeiten. Siehe Riemerarbeiten.								
87	Träber und Trester ohne Unterschied 1 Ctr.	—	3	—	A.	—	—	1	
88	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	— alle übrigen Gattungen von Uhren. Wie Galanteriewaaren.								
89	Uhrenbestandtheile, als: Uhrfedern, Triebketten und Spira-								

*) Nach dem Tariffe für Specerey-, Farbwaaren und dergl.

**) Sulzen, mit Zucker gekochte, sind nach dem Tariffe für Specerey- und dergleichen Waaren, als: Confect, Gallerten, nach dem Tariffe für Lebensmitteln, als Fleischsulzen zu behandeln.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	len*) ..... von jedem Gulden des Werthes	—	6	—	C.	—	—	1	
90	Uhrenbestandtheile, alle übrigen von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
91	**) Vieh, Maulthiere 1 Stück	1	—	—	B.	2	—	—	
	— — aus Ungarn 1 Stück	—	30	—		2	—	—	
	— — nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	10	—	
92	— Esel ..... 1 Stück	—	15	—	B.	—	30	—	
	— — aus Ungarn 1 Stück	—	7	2		—	30	—	
	— — nach Ungarn 1 Stück	—	—	—		—	2	2	
93	Wachholderbeeren 1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	
94	***) Wachs, gelbes und ungebleichtes 1 Ctr. Sp.	2	30	—		5	—	—	

*) Uhrmacher- und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge, welche in dem mit Verordnung vom 7. Junius 1817 bekannt gemachten Verzeichnisse enthalten sind, dürfen gegen Bewilligung der Landerstellen und gegen Entrichtung eines Zolles von zehn Percenten des Werthes eingeführt werden.

**) Für die übrigen Viehgattungen sind in dem Tariffe für Lebensmittel, für Pferde aber mit der Verordnung vom 20. März 1819 die Ein- und Ausfuhrszolle festgesetzt worden.

***) Das gelbe und ungebleichte Wachs aus Ungarn unterliegt wie bisher dem hier angesetzten Einfuhrszolle.

Wachs, zusammen gestoßenes (Bienenkeule.) Siehe in dem Tariffe für Lebensmittel: Honig, ungelauterter.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	Wachs, gelbes und ungebleichtes, nach Ungarn 1 Centn. Sporco	—	—	—		—	25	—	
95	— weißes oder gebleichtes 1 Centner Sporco	12	—	—		1	12	—	
	— dergleichen nach Ungarn 1 Centner Sporco	—	—	—		—	30	—	
96	— verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln u. dgl., ingleichen gefärbtes Pichwachs .... 1 Pfund	—	17	—		—	—	1	
97	*) Waffen, aller Gattung, und ihre Bestandtheile, zum Privat- und Militärgebrauche, als: Flinten, Stutzbüchsen (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappierklingen von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
98	Wägen und Schlitten, gemeine, zum Wirthschaftsbetriebe, als: zu Getreide-, Holz-								

*) Waffen zum militärischen Gebrauche dürfen nur gegen besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Pat. Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beylage.
	fuhren u. dgl. dienende, so wie auch Güterwägen .... von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
99	Wägen, alle übrigen Wägen und Schlitten, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
100	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Webergeug ..... von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	B.	—	—	1	

59.

Deficienten Pfarrern, welchen ein providirender Kaplan beygegeben wird, ist der Gehalt mit Dreyhundert Gulden Metall-Münze freyzulassen.

Der vom Gubernium gemachte Antrag, daß bey deficienten Pfarrern, welchen ein providirender Kaplan beygegeben wird, ihr Einkommen, wenn dasselbe theils in Metallmünze, theils in Papiergeld besteht, auf Conventionsmünze reducirt, und den Pfarrern somit auch der Gehalt mit Dreyhundert Gulden Metallmünze freygelassen werde, wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 1. dieses Monaths, Zahl 11350, als allgemeine Regel genehmiget.

Gubernialverordnung vom 22. May 1822, Zahl 10654.

60.

Paßertheilung soll mit möglichst genauer, und vorsichtiger Beobachtung jener Vorschriften geschehen, welche in den übrigen conscribirten Provinzen bestehen.

In Erwägung, daß gegenwärtig in den seit dem Jahre 1814 neu erworbenen Provinzen bereits dieselbe Paßcontrolle wie in den ältern bestehet, daß nunmehr auch in den erstern die Paßlosen, oder die sich mit keinem gültigen

Paſſe Ausweiſenden zum Militär geſtellt, und nach Umſtänden, der ergreifenden Stellungsbehörde zu Guten gerechnet werden, und daß auch kein Anſtand vorhanden iſt, der die Behörden der ältern Provinzen hindern könnte, die Stellung der in den neuen Provinzen ſich mit Paß aufhaltenden Individuen nachzuſuchen; daß endlich in der Provinz Tyrol, und im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche nun ein beſonderes Conſcriptions- und Recrutirungsgeſetz eingeführt iſt, Salzburg und die übrigen im Jahre 1814 acquirirten Gebiethstheile aber, den betreffenden Landesregierungen bereits definitiv zugetheilt worden ſind; hat die k. k. vereinte Hofkanzley laut Verordnung vom 5. May d. J., Zahl 11181, beſchloſſen, bey den in der Zwiſchenzeit ganz veränderten Verhältniſſen die fernere Wirkſamkeit der Verordnung vom 15. Juny 1815, Zahl $^{10677}/_{1403}$, hiermit aufzuheben, und zur genauen Nachachtung erinnert, daß von nun an eben jene Vorſchriften für Paßertheilung auch in den mit obiger Verordnung bezeichneten Gebiethstheilen der Monarchie, mit möglichſter Genauigkeit und Vorſicht, gleichförmig beobachtet werden ſollen, welche in den übrigen conſcribirten Provinzen beſtehen.

Gubernialverordnung vom 22. May 1822, Zahl 10656.

61.

Erweiterter Wirkungskreis für Länderstellen bey Verleihung von Abfertigungen, Jubilationsgehalten, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen, Conductsquartalen.

Seine k. k. Majestät haben mittels einer an die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 21. November 1821, erlassenen allerhöchsten Entschliessung anzuordnen geruhet, daß den Landesgubernien die Macht eingeräumt werden soll, diejenigen Beamten und minderen Staatsdiener, welche ihre Gehalte und Gebühren aus der Cameralcasse beziehen, und welche sie selbst zu ernennen befugt sind, für den Fall in den Jubilationsstand versetzen zu können, wenn die Jubilirung aus keinem anderen Grunde, als wegen ordnungsmäßig erwiesener körperlicher Unfähigkeit Statt findet, und also die Unmöglichkeit des zu jubilirenden Individuums wegen Gesundheitsumständen fortzudienen vollkommen dargethan ist.

Ferner haben Seine Majestät mit dieser Ermächtigung noch die weitere zu verbinden geruhet, nicht nur solchen jubilirten Beamten und Staatsdienern, sondern auch den Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche die Gubernien selbst zu ernennen berechtiget sind, die ihnen

zukommenden Abfertigungen, Jubilationsgehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Conductquartale u. s. w. ohne weiteres Einschreiten in so fern zu bewilligen, und aus den unterstehenden Ausgabscassen flüssig zu machen, als die Genüsse für strenge normalmäßig gebührend anerkannt werden, jedoch soll sich hierbey genau nach den bestehenden Pensions- und Provisionsvorschriften benommen, und keine eigenmächtige Abweichung von solchen erlaubet werden, widrigens die Schuldtragenden für jede normalwidrige Auslage den Ersatz zu leisten haben würden.

Damit aber die Hofkammer in den Stand gesetzet werde, die dießfälligen Amtshandlungen gehörig zu überwachen, so habe sie sich alle Quartale einen motivirten Ausweis über die von jeder Landesstelle geschehenen Anweisungen vorlegen zu lassen, der von ihr genau zu durchgehen, und worüber das Erforderliche zu verfügen sey.

Dieser allerhöchsten Entschliessung hat die k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 26. April d. J., Zahl 46803, noch folgende Erinnerungen beygefügt:

a) Da sich der obigen allerhöchsten Anordnung Sr. Majestät gemäß auf die Verleihung und Anweisung strenge normalmäßige Gebühren beschränkt werden muß, so sind auch künftig nicht nur alle Gnadenbe-

theilungen, dann die Behandlungen, wo ein günstigeres Ausmaß nach dem Reichsdeputationsrezesse vom 25. Hornung 1803 angesprochen wird, sondern auch jene Fälle noch immer mit besonderen Berichten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen, wo über den Sinn des Normale bey dem k. k. Gubernium Zweifel und Anstände entstehen sollten.

b) Kömmt bey Verleihung von Erziehungsbeyträgen für Kinder solcher Witwen, bey welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der Bestimmung der wittiblichen Pension zu dienen hat, der Grundsatz unabweichlich zu beobachten, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeyträgen für alle Kinder zusammen, nie die Hälfte des besagten Gehaltes, oder wenn solcher jährliche Eintausend Gulden und darüber betrug, nie die Summe jährlicher Fünfhundert Gulden überschreiten dürfen.

c) Sind für die bloß provisionsfähigen Witwen die wittiblichen Provisionen allein, dann solche mit den Erziehungsbeyträgen für die vorhandenen, noch unter dem Normalalter stehenden Kinder zusammen dergestalt zu bemessen daß die wittibliche Provi-

sion allein nie das Dritt-Theil, dieselbe mit den Erziehungsbeyträgen zusammen aber nie zwey Dritt-Theile des Gehaltes des verstorbenen Gatten (solchen in dem letzteren der hier bezeichneten zwey Fälle, wenn er wirklich größer war, höchstens mit jährlichen Einhundert Fünfzig Gulden angenommen) übersteigen dürfte, hiernach also einer bloß provisionsfähigen Witwe mit Einschluß der Erziehungsbeyträge für alle ihre Kinder nie ein über den Betrag der geringsten Pension jährlicher Einhundert Gulden hinausreichender Gesammtgenuß verliehen werde.

d) Sind bey fortlaufenden Genüssen sowohl in den, den Parteyen zu ertheilenden Verleihungsurkunden, als in den an die Cassen ergehenden Anweisungsverordnungen, der Anfangstag und die Dauer der Gebühren genau zu bemerken, daher in solche bey Pensionen und Provisionen für Witwen die Worte: Auf die Dauer des Witwenstandes, bey Pensionen, Provisionen, und Erziehungsbeyträgen für Waisen aber jene, bis zur Erreichung des Normalalters oder der noch früheren Erlangung einer Versorgung, in allen, ohne Unterschied aber jene, unter der aller-

höchst vorgeschriebenen Bedingung des Bezuges innerhalb der Gränzen des österreichischen Kaiserstaates ausdrücklich einzuschalten kommen, wobey noch insbesondere den Cassen der Tag, an welchem jedes der betheilten Kinder das Normalalter wirklich erreicht, nahmhaft zu machen ist.

Gubernialverordnung vom 23. May 1822, Zahl 10752.

62.

Wegmauth-Tariff für die Mürzthaler Weg-Constructionsmauth.

Nachdem die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley für die Mürzthaler Constructionswegmauth den nebenfolgenden Wegmauthtariff zu genehmigen geruhte, so wird solcher hiermit in Folge Hofkanzleyverordnung vom 15. l. M., Zahl 13302, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieser neue Tariff in den Einhebungsstationen Bruck und Kindberg vom 1. Juny l. J. angefangen, in volle Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialcurrende vom 23. May 1822, Zahl 11239.

Wegmauth-Tariff

für die Mürzthaler Weg-Construktions-Mauth.

Gattung des Viehes.		Wegmauth in Conv. Münze.
Für 1 Pferd Für 1 Paar Ochsen	im schweren Fuhrwerke	3 kr.
Für 1 Pferd Für 1 Paar Ochsen	im leichten Fuhrwerke .	2 kr.
Von 1 Stück schweren Triebviehes		½ kr.
Von 1 Paar Stück leichten Triebviehes . .		½ kr.

Dieser Tariff hat vom 1. Juny l. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten, und es wird diese Constructionsmauth entweder in Bruck am Wienerthor, oder in Kindberg eingehoben.

Grätz, am 23. May 1822.

63.

Die Wahlfähigkeitsdecrete der Conceptspracticanten zu Gubernial- oder Regierungsconcipisten, und Kreiscommissäre unterliegen den Stämpel pr. 15 kr.

Da sich bey Bemessung der Tax- und Stämpelgebühr bey Ausstellung der sogenannten Befähigungsdecrete für die Conceptspracticanten über

ihre in der politischen Prüfung bewiesene Fähigkeit zur Anstellung als Gubernial- oder Regierungs-concipisten und Kreiscommissäre bisher nicht ganz gleichartig benommen worden ist, so hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 18. May l. J., Zahl 17394, zur allgemeinen Nachachtung anzuordnen befunden, daß für diese Decrete die Expeditstaxe mit Drey Gulden C. M. vorgeschrieben, und der Stämpel ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Person bloß mit Fünfzehn Kreutzern gewählt werden soll.

Gubernialverordnung vom 28. May 1822, Zahl 11325.

64.

Ueber die Einreichung der Soldatenexistenz-Eruirungsgesuche.

Bey den sehr häufig vorkommenden Existenz-Eruirungsgesuchen von Soldaten, wo, durch undeutliche oder gar unrichtige Angaben, und oft ganz entstellte Nahmen, nothwendig mehrmahlige Erhebungen und Schreibereyen verursacht werden, findet man zur Vermeidung solcher Umtriebe und zur genauen Erhebungsveranlassung anzuordnen, daß alle Existenz-Eruirungsgesuche nur an jene Bezirksobrigkeiten, entweder von den bittstellenden Parteyen einzureichen, oder von den einschreitenden Obrigkeiten zu leiten seyen, von denen

die Individuen zum Militär abgestellt wurden, und diese Bezirksobrigkeiten sich dann unmittelbar an das k. k. Generalcommando zu wenden hätten; ist nähmlich der um die Existenz-Eruirung ansuchenden Partey die betreffende Stellungsbehörde bekannt, so hat sie sich unmittelbar an selbe, ist sie ihr nicht bekannt, durch die dem Bittsteller vorgesetzte Bezirksobrigkeit um die Existenz-Eruirung zu verwenden.

Gubernialverordnung vom 29. May 1822, Zahl 11052.

65.

Welche Individuen Conscriptions- und welche Recrutirungsflüchtlinge seyen.

Ueber den wegen Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungsflüchtlinge an die hohe Hofkanzley erstatteten Bericht hat letztere die Grundsätze, in welchen die Länderstellen übereingekommen sind — daß nähmlich:

a) Als Conscriptionsflüchtige jene zu erklären sind, die sich mit Vorsatz, auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden, oder sich ohne Paß, und ohne obrigkeitlicher Bewilligung vom Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptionsbücher, oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln,

und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen,

b) dagegen jene als Recrutirungsflüchtige zu würdigen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen und dagegen flüchtig werden — mit Decret vom 15. d. M., Zahl 10474, genehmigt, und angeordnet, bey diesem Verfahren einstweilen zu beharren.

Gubernialverordnung vom 29. May 1822, Zahl 11243.

66.

Behandlung der wegen schwerer Polizeyübertretungen verkauften Gewerbe.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. May d. J., Zahl 12818, nach dem Antrage dieses Guberniums die allgemeine Publication des für die Provinz Niederösterreich erflossenen hohen Hofdecretes vom 11. März 1805, wegen Behandlung realer Gewerbe, welche die Besitzer wegen verübter schweren Polizeyübertretung durch Urtheil verlieren, angeordnet, welches verfügt: daß, wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizeyübertretung gesetzmäßig sich derselben verlustig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum

zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen sey, weil man sonst oft Weiber und Kinder, oft Gläubiger gegen Recht und Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die schweren Polizeyübertretungen gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes schärfer als selbst Verbrechen bestrafen würde.

Gubernialcurrende vom 29. May 1822, Zahl 11590.

67.

Vorschrift über die Verfassung der Straßenfonds-Oeconomieausweise.

Die hohe Hofkanzley ist zu Folge Verordnung vom 29. April d. J., Zahl 8564, mit dem k. k. Generalrechnungsdirectorium über die Verbesserung und gleichförmige Einführung der Oeconomieausweise der Straßenfonds, rücksichtlich welcher in den verschiedenen Provinzen bisher noch so viel Schwankendes herrschte, übereingekommen, und fand sonach ihre Einbringung, und zwar mit jenen vom Verwaltungsjahre 1822, angefangen, nach dem folgenden Formulare allgemein anzuordnen.

Alle Straßencommissäre und diejenigen Straßenmeister oder Inspicienten, welche etwa in unmittelbarer Verrechnung gegen die Straßendirection, ohne Dazwischenkunft eines Commissärs, stehen,

Land N. N. (Zur Seite 241.) Commissariat N. N.

Uebersicht

der sämmtlichen, in dem Commissariate N. N. im Jahre bewirkten Straßenbauarbeiten und darauf verwendeten Geldbeträge.

Nahme der Straße.	1. Länge	2. Breite	3. Flächenmaß.	4. Vorherrschender Zustand, welcher nach sich zog eine Beschotterung in Kubik-Schuh a im Ganzen.	b der Geleise und Tiefen	c Auf 1 Längenklaft.	Zusammen.	5. Des Schotters Beschaffenheit.	6. Erzeugung und Zufuhrskosten von 1 Kub. Sch.	im Ganzen.		7. Aufwand auf Taglöhnungen à 18 und 24 kr.		8. auf Wiederherstellung von Brücken, Durchlassen, Geländern ꝛc.		9. auf Regiekosten, Gehalte, Einräumer Lohn monathlich à 8—12 fl.		10. für alles Vorbenannte im Baren.		11. an Robath Hand- Tag	Zug- Tag	12. Ganzer Aufwand.		13. Auf 1 Längenklafter Straße.		14. Auf neuen Bau		Anmerkung.
	Klafter.		□ Klft.						kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	à 8 kr.	à 24 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Auf Unterhaltung und Wiederherstellungen.																												
Wiener Post- und Commerzialstraße..	26301	4⅓	113971	103921	1283	4	105204	Kies mit erdigten Theilen.	3	5260	12	933	20	320 5	7	6498	10	44706	49	547	517	44986	33	1	42	..	..	Unter der Rubrik 8 sind 29420 fl. 35 kr. für die steinerne 25 Klft. lange Brücke begriffen, welche über den N. Bach statt der vorigen hölzernen gebaut wurde.
Ungarische do. do.	20208	5	101040	178687	3185	9	181872	geschlägelter Stein von guter Art	4	18124	48	1506	—	16514	5¾	3816	2	33986	55¾	440	520	34253	35¾	1	41½	..	..	Unter der Rubrik 9 erscheinen 12 Einräumer mit monathl. 8 fl. und 10 mit monathlich. 12 fl. im Gesammtaufwande von 2592 fl. jährlich.
Summe auf Unterhaltung u. Wiederherstellungen....	46509	—	215011	282608	4468	6⅓	287076	..	3 68/100	17385	—	2439	20	48555	12¾	10314	12	78693	44¾	987	1037	79240	8¾	1	42	..		
II. Neuer Straßenbau.																												
Westliche Straße...	425	5	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	14615	58	Sind 425 Klaft. ganz fertig geworden, nebst zwey gemauerten Kanälen 1 zu 4 Schuh und 1 zu 6 Schuh in Lichten breit, dann sind 300 Längenklafter planirt und 120 Längenklafter besteinlaget.
Summe...	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	78693	44¾	..	..	79240	8¾	..	..	14615	58	

N. N. am 30. November 1821.

N. N., Straßenbaucommissär.

Land N. N.

Hauptübersicht

der sämmtlichen in der ganzen Provinz N. N. im Jahre . . . bewirkten Straßenbauarbeiten, und darauf verwendeten Geldbeträge.

Nahme der Straße.	1. Länge (Klafter)	2. Breite (Klafter)	3. Flächenmaß (Klft.)	4. Vorherrschender Zustand, welcher nach sich zog eine Beschotterung in Kubik-Schuh: a im Ganzen	b der Geleise und Tiefen	c Auf 1 Längenklaft.	Zusammen	5. Des Schotters: Beschaffenheit	6. Erzeugung und Zufuhrskosten: von 1 Kub. Sch. (fr.)	im Ganzen (fl.)	(fr.)	7. Aufwand: auf Taglöhnungen à 18 und 24 kr. (fl.)	(fr.)	8. auf Wiederherstellung von Brücken, Durchlassen, Geländern ꝛc. (fl.)	(fr.)	9. auf Regiekosten, Gehalte, Einräumer Lohn monathlich à 8—12 fl. (fl.)	(fr.)	10. für alles Vorbenannte: im Baren (fl.)	(fr.)	11. an Robath Tag: Hand- à 8 kr.	Zug- à 24 kr.	12. Ganzer Aufwand (fl.)	(fr.)	13. Auf 1 Längenklafter Straße (fl.)	(fr.)	14. Auf neuen Bau (fl.)	(fr.)	Anmerkung.
I. Auf Unterhaltung und Wiederherstellungen a) N. N., Comissariat b) N. N., detto c) N. N., detto ꝛc. ꝛc. ꝛc.	46509	—	251011	282608	4468	6⅕	287076	..	3 63/100	17385	—	2439	20	48555	12¾	10314	12	78693	44¾	987	1037	79240	8¾	1	42	..	..	In der Rubrik 9 erscheinen 100 Einräumer mit monathlichen 8 fl. u. 109 mit monathlich. 12 fl. im Gesammtbetrage von 25296 fl. jährlich.
Summe auf Unterhaltung und Wiederherstellungen....	418516	—	1833322	2582236	29421	6¼	2611657	..	3 63/100	158126	2	72819	46	177725	3¼	129321	39	537992	52¼	10550	10442	551951	32¼	1	19⅙	..	..	
II. Neuer Straßenbau. Laut der in den einzelnen Uebersichten 1. 2. 3. enthaltenen Angaben.....	13420	30	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	402600	10	
Hiezu an Regiekosten bey der Direction an Pensionen, Provisionen, Pauschalvergütungen, Zinsen ꝛc., welche in den Beylagen des Präliminarsystemes näher dociret worden sind.	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	65829	—	65829	—	..	..	65829	—	..	..	..	..	
Summe...	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	195150	39	603821	52¼	..	..	617780	32¼	..	..	402600	10	
Hiezu auf neuen Bau.....																						402600	10	..	..	..	..	
Hauptsumme....																						1020380	42¼	..	..	..	..	

NB. Alle Geldbeträge sind in Conv. Münze anzusetzen, daher es nothwendig wird, diejenigen Zahlungen, die noch in Einlösscheinen geleistet werden, nach dem Course zu 250 auf Conv. Münze zu reduciren.

N. N. am 15. December 1823.

N. N., Straßenbaudirector.

sind verpflichtet, längstens einen Monath nach dem Jahresschlusse, also spätestens bis 30. November die nach dem Muster I. ausgefüllte Tabelle an die Straßendirection einzubringen, welches gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann, sobald sie die Rechnungen ordentlich geführt, und alle Monathe abgeschlossen, dadurch also die fortwährende Kenntniß des Hergestellten und des dazu Verwendeten sich verschafft haben, wie es in ihrer Bestimmung ohnehin liegt; denn dann dürfen sie nur die nothwendigen Daten aus ihren 12 Monathrechnungen zusammentragen, und in die Tabelle einschreiben. I.

Die Straßendirection hat aus den Eingaben ihrer Commissäre die Tabelle nach dem Muster II. zusammen zu setzen, und darin nach Aneinanderreihung der Summen aus den einzelnen Eingaben auch noch den Betrag derjenigen Auslagen aufzuführen, welche im Centrum gemacht wurden, z. B. Besoldungen, Kanzleyauslagen, Reisegelder, Pensionen, Pauschalvergütungen, Zinsen, u. s. w. um auf diese Art die Summe des Aufwandes auf alle Zweige der Verwaltung auszudehnen. II.

Bedarf die Straßenbaudirection zum Behufe einzelner und besonders der letztern Angaben Auskünfte von der Provinzial-Staatsbuchhaltung, so hat sie solche ohne weitläufige Correspondenz mündlich bey der Provinzial-Staatsbuchhaltung anzusuchen, die zu ihrer Ertheilung von dem Ge-

neralrechnungsdirectorium angewiesen werden wird; gegentheilig wird aber auch die Straßendirection der Buchhaltung ebenfalls alle jene Auskünfte sogleich zu ertheilen haben, welche diese Letztere zu der Verfassung des ihr obliegenden, vom Oeconomieausweise ganz verschiedenen, Rechnungsabschlusses des Straßenfondes benöthigen sollte.

Der auf die erwähnte Art verfaßte Oeconomieausweis, wobey, wie solches das Muster ohnehin zeigt, am Rande das Bemerkenswerthe, was in den Spalten nicht Raum hat, und besonders immer die Zahl und der Aufwand der Einräumer bemerkt werden muß, ist von der Straßenbaudirection mit einem Administrationsberichte an die Landesstelle und im Duplicate, jedoch ohne Administrationsbericht, unter Einem auch der Provinzialstaatsbuchhaltung zu übergeben, welche davon bey der ihr zukommenden Verfassung des Straßenfondsrechnungsabschlusses Gebrauch zu machen, und bey der Einsendung des Abschlusses auch jene Differenzen zu erläutern haben wird, welche sich zwischen dem Oeconomieausweise und dem Abschlusse der Fondsrechnungen aus dem Grunde zu ergeben pflegen, weil der Erstere, nähmlich der Oeconomieausweis das bey dem Straßenwesen im Laufe des Verwaltungsjahres wirklich Hergestellte und den dafür zu verausgabenden Betrag, der Letztere aber, nähmlich der Rechnungsabschluß

die im Verwaltungsjahre wirklich verausgabten Geldsummen darstellt, und nicht immer alles, was in einem Jahre hergestellt wurde, auch im nähmlichen Jahre zur vollständigen Bezahlung und Verrechnung kömmt.

Als unüberschreitbarer Termin zur Einbringung des Oeconomieausweises an die Landesstelle und Provinzial-Staatsbuchhaltung wird der Straßenbaudirection der letzte December bestimmt.

Zu Folge weitern Inhalts der hohen Verordnung ist die Einhaltung der Termine sowohl von Seite der Straßencommissäre, als von Seite der Direction durch ungesäumte Verhängung der Gehaltssperre gegen den Saumseligen um so mehr ohne alle Nachsicht zu erzwingen, als eines Theils eine jede Verzögerung des Einbringens des Oeconomieausweises die Provinzial-Staatsbuchhaltung an der Verfertigung des Rechnungsabschlusses, der bis Ende Februar an die Cameralhauptbuchhaltung gelangen soll, verhindern, und die Vorlegung der Gesammtdarstellung des Straßenwesens an Seine Majestät innerhalb der allerhöchst angeordneten Frist unmöglich machen würde, und andern Theils das übelste Licht auf die Ordnung in der Geschäftsführung der Straßenbeamten werfen müßte, bey deren pflichtmäßiger Betreibung die Einhaltung des Termins weder den Straßencommissären noch der Direction schwer fallen kann, besonders, da

in den Wintermonathen die Arbeiten auf den Straßen selbst unbedeutend zu seyn und also die Zeit der Commissäre und der Direction minder in Anspruch zu nehmen pflegen. Der von der Straßendirection überreichte Oeconomieausweis und Administrationsbericht hat nicht nur der Landesstelle zum Gebrauche zu dienen, sondern ist auch mit den Bemerkungen derselben zur Kenntniß der k. k. Hofkanzley, und dieß zwar bis Ende Jänners zu bringen, damit Dieselbe auf die Erinnerungen, welche etwa die Landesstelle über die Straßenverwaltung zu machen finden sollte, entweder selbst das Nöthige verfügen, oder Seiner Majestät bey der im Einvernehmen mit dem Generalrechnungsdirectorium zu geschehenden Darstellung der Resultate, welche das Straßenwesen im Allgemeinen darboth, das Geeignete vortragen könne.

Gubernialverordnung vom 5. Juny 1822, Zahl 11727.

68.

Erforderniß zur unbeanständeten Vidirung der Reisepässe nach, oder durch Frankreich.

Nach einer mit Hofkanzleyverordnung vom 20. May d. J., Zahl 13828, hierher gelangten Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 18. d. M. ist die königlich französische

Bothschaft am hiesigen Hofe von Seite ihrer Regierung beauftragt worden, in Hinkunft nur jenen Päſſen der nach oder durch Frankreich reisenden Personen ihr Visa beyzusetzen, in welchen die Dienerschaft oder sonstige Begleitung nahmentlich, und mit Bezeichnung ihres Charakters und Nationale angegeben ist.

Gubernialverordnung vom 5. Juny 1822, Zahl 12015.

69.

Bestimmung, an wen die Rückzahlung der, unter der Verwaltung der Militärbehörden stehenden Capitalien zu geschehen hat.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo von zwey Schuldnern, unter der Verwaltung einer Militärbehörde gestandener Capitalien, die schuldig gewesenen Beträge an einen bald darauf entwichenen Rechnungsführers-Adjuncten, gegen eine simple Quittung des letzteren, und ohne Rückempfang der ausgestellten Obligationen zurückgezahlt, und wegen dieser ungebührlichen Zurückzahlung, die Schuldner abermahls zur Berichtigung der entlehnten Capitalien verhalten worden sind, haben Se. Majestät über einen dießfalls vom k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zu befehlen geruhet, daß zur Vermeidung jedes künftigen Nachthei-

les, und zur Hindanhaltung einer Veruntreuung von Geldern durch Unterbeamte, die nöthigen Anordnungen getroffen werden sollen, wodurch die Schuldner von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Capitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, die Capitalien aufzukünden, und die Zahlung gültig anzunehmen, zustehe, und durch welche den Streitigkeiten, die über ungebührliche Zurückzahlung solcher Capitalien an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte, entstehen können, vorgebeuget würde.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung ist laut hohen Hofkanzleydecretes vom 17. May d. J., Zahl 12943, von Seite des k. k. Hofkriegsrathes sämmtlichen k. k. Generalcommanden bedeutet worden, daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitalien aufzukünden, und die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militärbehörde oder Abtheilung, welcher mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitales beauftraget ist, und sofern nicht hierzu nach der Widmung des Capitals, wie zum Beyspiel: bey Heirathscautionen, die Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehe.

In Folge dessen, wird jeder Schuldner eines solchen, unter der Aufsicht einer Militär-

behörde stehenden Capitals, welcher die Rückzahlung desselben an einen hierzu nicht ermächtigten Unterbeamten, ohne Einschreiten bey der zum Empfange berechtigten Behörde, und ohne derselben ausdrückliche Anordnung, leisten würde, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er zu dessen Berichtigung noch einmahl verhalten würde.

Gubernialcurrende vom 5. Juny 1822, Zahl 12092.

70.

Der Ein- und Ausfuhrszoll für rohen Zink oder Spiauter wird herabgesetzt.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofcommission bey den geänderten Verhältnissen den bestehenden Zoll für rohen Zink oder Spiauter auf 36 kr. vom Centner in der Einfuhr, und auf 3 kr. vom Centner in der Ausfuhr herabzusetzen, und für die Zinkbleche den Einfuhrzoll mit vier Gulden, und den Ausfuhrszoll mit 5 kr. vom Wiener Centner zu bestimmen befunden.

Diese neue Zollbestimmung, welche vom Tage der Kundmachung zu wirken hat, wird in Folge Hofkammerverordnung vom 8. May d. J., Zahl 17055, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 5. Juny 1822, Zahl 12094.

71.

Bestimmung der Gültigkeit der ungarischen Pässe.

Die k. k. Hofkanzley ist laut Verordnung vom 9. May d. J., Zahl 11953, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und der königlichen ungarischen Hofkanzley übereingekommen, daß die von den competenten k. ungarischen Behörden auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe für die ganze Zeit, auf welche sie lauten zum Aufenthalte in den conscribirten Provinzen für gültig zu erklären seyen.

Es sind daher künftig die Pässe der königl. ungarischen Landesjurisdictionen, obgleich solche in der, mit dem Hofkanzleydecrete vom 8. April v. J., Zahl 9977, festgesetzten Frist von drey Monathen nicht erneuert worden wären, soweit solche auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Zeit lauten, und legal ausgefertiget sind; in den altconscribirten Provinzen, überall zu respectiren, sonach keine mit derley legalen Pässen versehene ungarische Unterthanen als paßlos zu behandeln, und zum Militär abzustellen.

Gubernialverordnung vom 7. Juny 1822, Zahl 11589.

72.

Erläuterung der Vorschrift wegen Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Civil- und Militärgeistlichkeit.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 23. v. M., Zahl 13343, nachträglich zu der hohen Verordnung vom 15. September 1808, Zahl 18150, kund gemacht mit Gubernialverordnung vom 5. October 1808, Zahl 22598, *) wegen der Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeistlichkeit eine Abschrift der nachfolgenden von dem k. k. Hofkriegsrathe aus Anlaß der von einem Feldsuperiorate in dieser Beziehung vorgebrachten Zweifel und Anfragen, unterm 26. April l. J. an sämmtliche Länder- und Gränzgeneralkommando's erlassenen Verordnung mit der Erinnerung hierher mitgetheilt, daß der Inhalt derselben als Erläuterung der vorerwähnten Circularvorschrift vom Jahre 1808, zur Belehrung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu dienen habe.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1822, Zahl 12705.

*) Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militärgeistlichkeit in den bey Militärpersonen sich ergebenden seelsorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hindanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bey Eingehung der Ehen, von den bey Militärper-

sonen dienenden Civil = Parteyen, wird mit Rücksicht auf die früheren Gesetze, nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1. Es hat bey der zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 26. Januar 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civilgeistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem, zu rechnen seyen, soll bey der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bey dem Hofkriegsrath, bey der Genieartillerie = und Gränzdirection angestellten Herren Generale. b) Der Generalstab. c) Die Festungs = und Stadtcommandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisonsauditoriat. d) Die gesammten Regimenter und Corps. e) Die drey k. k. Garden und die Hofburgwache. f) Alle Monturscommissionen. g) Das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieuracademie. h) Die Garnisonsartillerie. i) Die bewaffnete Marine. k) Das oberste Schiffamt. l) Die Ingenieurs=, Mineurs=, Sappeurs = und Militärfuhrwesenscorps. m) Das Feldzeugamt. n) Die Fortificationsdistrictsdirectionen. o) Die Feldkriegskanzleyen bey den General = und Militärcommanden. p) Die Conscriptionsdirectoren. q) Das Stabsauditoriat mit den Gerichtsactuarien und Stabsprofossen. r) Das Feldkriegscommissariat. s) Das Verpflegsamt und das Militärbäckerpersonale. t) Die Kriegscassebeamten, wo

eigene Kriegscaſſen beſtehen, und alſo nicht mit dem Cameralzahlamte vereiniget ſind. u) Die galiziſchen Werbbezirke. v) Die Cordonsabtheilungen. w) Die Transports- und Sammelhauscommanden. x) Alle Frauen, Kinder, und Dienſtbothen der Vorgenannten. y) Endlich haben alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdienſten anzuſtellende ſtabile Militärindividuen, ſo wie auch diejenigen Perſonen vom Civilſtande, die bey den Armee'n ſich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geiſtliche Jurisdiction der Militärgeiſtlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören:

a) Die penſionirten und nicht angeſtellten Herren Generale, wenn ſie gleich Regimentsinhaber ſind. b) Alle penſionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Offizierscharakters quittirten Stabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten und Stabsparteyen. c) Die bey den Militär-Appellationsgerichten, dann d) bey dem Jud. delig. milit. vel mixtis angeſtellten, zum Stande derſelben gehörigen Beamten, in ſoferne ſie nicht nach ihrer andern perſönlichen Eigenſchaft ad militiam vagam gehören. e) Die ungariſche Kronwache. f) Die Polizeywache. g) Die Joſephiniſche mediciniſch-chirurgiſche Academie. h) Das Thierarzneyinſtitutsperſonale. i) Die zur Militär-Medicamentenregie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Perſonen. k) Herrnalſer-Offizierstöchterinſtitut. l) Das Gewehrfabrikengußwerk- und Stuckbohrerperſonale. m) Die Patentalinvaliden. n) Die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden. o) Die Witwen und Waiſen aller Militärperſonen. p) Die Frauen, Kinder und Dienſtbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 2. Da ſich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Perſonen, welche ad militiam vagam gehören,

einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldcaplan, dessen geistlichen Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bey den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civilgeistlichkeit verpflichtet sey, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictionsacten in Subsidium der Militärgeistlichkeit auszuüben.

§. 3. In Ansehung der Stollgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militärpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschließlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson, und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern. b) Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten. c) Die Eheverkündigungen sind bey Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern. d) Dort, wo keine Garnisonskirche bestehet, hat der Feldsuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen, vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat. e) Die Militärgeistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu

halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Civilpfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militärgeistlichkeit einige Kirchenrequisiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bey Leichen der Oberoffiziere oder Beamten das im Stollpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militärparteyen haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungsinstanz, den Conduct nach einer der höhern Classen verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4. Die Civilgeistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militärjahres durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnißacten, an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittels der Landesstelle und dem Generalcommando, dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5. In Ansehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

Erstens. Ohne beygebrachte schriftliche Heirathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilt:

a) Bey den Regimentern und Corps: für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Re-

giments- und Corpsinhabern, oder von den Regiments- oder Corpscommandanten, so weit den letztern dazu die Befugniß von den Regimentsinhabern verliehen worden ist. b) Bey dem Generalquartiermeisterstabe: für alle dahin gehörige Individuen, von dem Generalquartiermeister. c) Für die Regiments- und Corpscommandanten: für alle weder zum Generalquartiermeisterstabe gehörigen, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Pensionsstand versetzten oder mit Beybehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffiziere, von den Generalcommanden.

Zweytens. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. October 1806 bey den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

Drittens. Die Dispensen vom Aufgeboth bey Militärheirathen sind bey der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche:

a) Bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- oder Corpscommandanten; b) Der Generalität, dem Regiments- und Corpscommandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beybehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffizieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militärbeamten, Witwen und Waisen, von dem Generalcommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

Viertens. Die Civildienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens

von Seite der Militärbehörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit, und die Aufgebothsdispense von der Civilbehörde, nähmlich in der Hauptstadt vom k. k. Gubernium, und auf dem Lande dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

Grätz am 5. October 1808.

Abschrift

einer Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränzgeneralcommanden mit Ausnahme des hierländigen; vom 26. April 1822, Zahl 1152.

Es sind die von einer der Feldsuperiorate vorgebrachten Zweifel und Anfragen, über einige durch die Normalvorschrift vom 5. October 1808, Litt. W 164 über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Militär- und Civilgeistlichkeit, vermeintlich nicht entschiedenen Puncte, zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gelangt.

Solche betreffen folgende Fragen:

1. Welcher geistlichen Jurisdiction die Herren Feldmarschälle zugewiesen seyen, da dieselben in dem Militärschematimus nicht wie die anderen Cathegorien der Generalität in Angestellte und Nichtangestellte eingetheilet seyen?
2. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die Stabsoffiziere der Landwehrbataillons gehören, welche in dem Militärschematismus in dem Stand der betreffenden Regimenter erscheinen?

3. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die bey den Gewehrfabriken, Gußwerken, Stuckbohrereyen, Pulverstampfen, dann bey der Salniterey angestellten Offiziere?
4. Die Offiziere der Polizeywache, und
5. die bey Garnisonsspitälern als Commandanten angestellten Stabs- und Oberoffiziere; desgleichen die bey solchen angestellten Stabsfeldärzte, endlich der Oberfeldarzt gehören?

Hierüber hat der Hofkriegsrath für angemessen befunden, folgende Belehrung hinauszugeben:

ad 1. Der in Ansehung der Herren Feldmarschälle erhobene Zweifel könnte, da die in einer wirklichen Dienstesactivität stehenden Herren Feldmarschälle immer zur militia vaga gehören, sich nur auf die ausser Anstellung befindlichen, beziehen, da nun die oben angeführte allerhöchste sanctionirte Vorschrift §. 2. sub. B. b. die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie auch Regimentsinhaber sind, ohne in Ansehung des Grades einen Unterschied anzudeuten, zu der militia stabilis classificirt, so ist hierdurch auch die Frage, welcher geistlichen Gerichtsbarkeit die nicht angestellten Herren Feldmarschälle zugewiesen sind? für vorkommende Fälle entschieden.

ad 2. Nach der bestehenden Einrichtung der Landwehre kann dieselbe in Friedenszeiten

nicht zu den activen Militärsabtheilungen gerechnet werden. Ihre Commandanten bleiben in Friedenszeit ohne Rücksicht auf die Dislocation der Regimenter, deren Werbbezirke sie angehören, immer im Lande, und bezüglich in ihrem Bezirke; sie sind, so wie die übrigen Offiziers der organisirten Landwehr (wenn sie nicht aus der Cathegorie der Gutsbesitzer oder angesehener Privaten genommen sind) im Stande der Pensionirten, und es ist auch in dieser Hinsicht kein Grund, dieselben unter eine andere geistliche Jurisdiction zu stellen, als die gesammten gleichfalls in dem Pensionsstande bey der Landwehr angestellten Oberoffiziers. Sie gehören daher als Pensionirte und als bey einer stabilen Militärabtheilung zeitlich angestellet, insgesammt zu der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit, und treten nur dann in jene der Militärgeistlichkeit, wenn sie mit ihren Bataillons aus dem Bezirke ausmarschiren, und diese solchergestalt als active Armeekörper, mithin zu der militia vaga gehörig anzusehen sind.

ad 3. Das Personal der Gewehrfabriken, Guß- und Stückbohrwerken, ist überhaupt in der angeführten Vorschrift ausdrücklich als zur militia stabilis gehörig genannt. Nach der Analogie muß auch das Personal der Pulverstampfen, dann der Salniterey, als sta-

biler Anſtalten, dazu gerechnet werden. Ihre Offiziers in Anſehung der geiſtlichen Jurisdiction, von dem Perſonale zu ſondern, iſt kein Grund vorhanden, es wäre denn, daß ſie für ihre Perſon noch in den Stand einer activen Militärabtheilung gehören, und dort bloß als zeitlich zugetheilt ſich befinden.

ad 4. Das Perſonal der Polizeywache gehört nach mehr beſagter Vorſchrift sub B. f. zu der militia stabilis. Ihre Offiziere gehören zu derſelben geiſtlichen Jurisdiction, zu welcher Chargen, Mannſchaft, dann Parteyen derſelben gleichfalls gehören.

ad 5. Die Garniſonsſpitäler gehören zwar in der Regel zu der ſtabilen Militärabtheilung, daher die bey denſelben angeſtellten Offiziers und Militärparteyen, wenn ſie nicht für ihre Perſon zu dem Stande einer der in der Normalvorſchrift sub A. genannten activen Militärabtheilungen gehören, der Jurisdiction der Civilgeiſtlichkeit unterſtehen würden. Wo indeſſen die Staatsverwaltung bey den Garniſonsſpitälern, wie dieß in der Regel der Fall iſt, eigene Militärcapläne beſtellt oder dieſelben ausdrücklich der Militärgeiſtlichkeit der im Orte ſtationirenden Militärkörper zuweiſet, behebet ſich die Frage von ſelbſt, und verſtehet ſich, daß die Ausübung der geiſtlichen Verrichtungen, mithin auch die Jurisdic-

tion der hierzu bestimmten Militärgeistlichkeit zustehet.

Was insbesondere die Stabsfeldärzte betrifft, welche eigens bey einem Garnisonsspitale angestellt sind, so gehören diese, in Absicht der geistlichen Jurisdiction dahin, wo alle bey demselben angestellten Offiziere und Parteyen hingehören, die bey dem Generalcommando aber, desgleichen die auf den einzelnen Posten in den Militärbezirken angestellten Feldstabsärzte gehören, nach der Analogie mehrerer in der Vorschrift sub A. benannten, den Generalcommanden unmittelbar unterstehenden Militärbranchen, als: Feldkriegskanzley, Feldkriegscommissariat, Verpflegsamt, Kriegscassebeamten u. s. w., so wie in dem Anbetrachte, daß sie nach Erforderniß des Dienstes überall hinbeordert zu werden gewärtiget seyn müssen, und in gedachter Anstellung unmittelbar an das Militärcommando gewiesen sind, zu der militia vaga. Die oberstfeldärztliche Direction, auch wenn solche jeweil von der Direction der medicinisch-chirurgischen Josephacademie getrennt bestünde, würde vermög ihres Standpunctes, immer zu der militia stabilis zu rechnen seyn.

Von diesen Bestimmungen werden die Länder- und Gränz-Generalcommanden, in Verfolg der Hofkriegsraths-Circularverordnung vom 5. October 1808 Litt. W. zu dem Ende in die Kenntniß gesetzet, um hiervon zur Vermeidung

aller Irrungen die Militärcapläne verständigen zu lassen.

73.

Besoldungsanweisung für jene Appellations- und Landrechtsbeamte in Steyermark und Kärnten, wozu den Behörden das Befugniß der Ernennung eingeräumt ist, steht im Wirkungskreis der Länderstelle.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 28. May d. J., Zahl 20855, dem Gubernium für die Zukunft gestattet, bey jenen Appellations- und Landrechtsbeamten in Steyermark und Kärnten, wozu den Behörden das Befugniß der Ernennung eingeräumt ist, die Besoldungen auf Ersuchen des k. k. inneröstrr. Appellationsgerichtes unmittelbar selbst anzuweisen.

Gubernialerinnerung vom 13. Juny 1822, Zahl 12374.

74.

Maßregeln gegen die Verfälschung von Studienzeugnissen, und Absolutorien mit dem erneuerten Verbothe für solche Zeugnisse Honorarien zu fordern.

Durch Studien-Hofcommissionsverordnung vom 25. v. M., Zahl 3237, wurde Folgendes eröffnet:

Entdeckte Fälle von Verfälschungen der Studienzeugnisse erfordern die genaue Befolgung dessen, was zur Verhüthung, oder doch Erschwerung dieser Verfälschungen unterm 7. December 1807, Zahl 24324, vorgeschrieben wurde, besonders, da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß diese Vorschrift nicht allenthalben in Erfüllung gebracht wird.

Erhobene Thatsachen erfordern aber noch weitere Vorsichten, die man daher im Folgenden vorzuschreiben für zweckmäßig findet:

1. Die Formulare zu den Zeugnissen, welche von den Professoren ausgestellt werden, und zu den von den Studiendirectoren auszufertigenden Absolutorien, sind von der Landesstelle selbst gegen Haftung der Druckerey, daß nicht mehr als die von der Landesstelle angegebene Anzahl der Exemplare gedruckt werde, auflegen zu lassen, und die Druckerey hat sodann die ganze Auflage an die Landesstelle abzuliefern.
2. Die Landesstelle wird die erhaltenen Exemplare gleich andern Formularen, Tabellen, und dergleichen in Verwahrung nehmen, und durch Decret jedem Studiendirector einen Vorrath von beyden Gattungen zusenden, nach dessen Verwendung der Studiendirector sich um einen neuen Vorrath zu melden hat.

3. Der Studiendirector vertheilt von den Formularien zu den durch die Professoren auszufertigenden Zeugnissen an jeden Professor eine bestimmte Zahl, die er sich vormerkt.
4. Der Professor hat jedes Formular ganz mit eigener Hand auszufüllen; das so ausgefertigte Zeugniß chronologisch von Nr. 1. anzufangen, bey einer der obigen Ecken zu nummeriren, und dem Studiendirector zu übergeben, oder versiegelt zuzusenden, welcher nach Gegeneinanderhaltung mit seiner Vormerkung über die bisher erhaltenen Nummern, und mit seinen Katalogen entweder seine Unterfertigung beysetzt, und das Siegel beydruckt, oder wenn eine Unübereinstimmung sich zeiget, alsogleich die nöthige Erhebung machet.
5. Die Absolutorien hat jeder Studiendirector eigenhändig auszufüllen, zu unterfertigen, und zu sigilliren.
6. Bey Schülern, die aus einer andern Provinz kommen, um ihre Studien fortzusetzen, ist bey dem mindesten Verdachte, ob die vorgewiesenen Studienzeugnisse durchaus echt seyen, die Landesstelle der Provinz, woher dieser Schüler kam, um die Aeußerung über die Echtheit anzugehen.
7. Das Angeführte betrifft zwar eigentlich die Studienzeugnisse für Schüler der Facultäts-

Wissenschaften an den Universitäten und Lyceen, ist aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auch auf die Zeugnisse für Schüler der abgesondert bestehenden philosophischen Lehranstalten und für Gymnasialschüler anzuwenden.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß hie und da Honorarien oder Geschenke unter einem andern Nahmen für Studienzeugnisse verlangt, oder doch angenommen werden, so ist dieses bey allen Lehranstalten ohne Ausnahme strenge zu untersagen.

Gubernialverordnung vom 19. Juny 1822, Zahl 12947.

75.

Vorschrift zur richtigen Führung der Depositenbücher, und genaue Gebahrung mit den Depositengeldern.

Von dem k. k. innerösterreichischen Appellationsgericht wurde nachfolgende, die richtige Führung der Depositenbücher, und genaue Gebahrung mit den Depositengeldern abzielende Verordnung erlassen.

Gubernialverordnung vom 19. Juny 1822, Zahl 13025.

Um die richtige Führung der Depositenbücher und die genaue Gebahrung mit den Depo-

stengeldern auch auf dem Lande zu erleichtern, und zu erzwecken, wird jedem Bezirksgerichte und sonstigem Gerichtsdominium hiermit aufgetragen, alsogleich gedruckte Formularien von Depositenscheinen sich beyzuschaffen, in welchen der Nahme des Erlegers, der Tag und der Betrag des Erlages, die Person, für welche der Erlag geschieht, und endlich die Post und das Folium des Depositenbuches, auf welche die Eintragung geschehen schriftlich auszufüllen ist. Hierbey wird weiters aufgetragen, jeder Partey, welche Geld oder Geldeswerth zu Gerichtshanden erleget, noch am nähmlichen Tage ohne allen Verschub, einen solchen gedruckten, mit der Unterschrift des Richters, und den gerichtlichen Siegel versehenen Schein zuzustellen.

Welches anmit zur genauen Nachachtung und Wissenschaft erinnert wird.

Klagenfurt, den 22. May 1822.

76.

Die Correspondenz der Pächter der Weg- Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe unterliegt der tarifmäßigen Briefportogebühr.

Ueber die vorgekommene Frage, wie die Correspondenz der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe zu behandeln sey, und ob dieselben in der Correspondenz mit den Behörden

die Briefportofreyheit zu genießen haben? hat die k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 8. Juny d. J., Zahl 22832, zu bestimmen befunden, daß, da die Pächter der k. k. Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe lediglich als Parteyen zu betrachten sind, und sie in dieser Beziehung mit den Trankſteuerpächtern, welchen die Postportoentrichtung obliegt, im gleichen Verhältnisse stehen, die vorerwähnten Pächter für ihre Correspondenz von, und mit den Behörden jedesmahl die tariffmäßigen Briefportogebühren zu entrichten haben.

Gubernialverordnung vom 19. Juny 1822, Zahl 13111.

77.

Die Correspondenz der, zur Verwechslung der abgenützten Einlös- und Anticipationsscheine bestimmten Cassen in den Provinzen, mit der Nationalbank, wird portofrey behandelt.

Gemäß hoher Hofkammerverordnung vom 6. d. M., Zahl 20595, wird über eine Eröffnung des k. k. Finanzministeriums die Uebernahme mehrerer Geschäfte der aufgehobenen Einlösungs- und Tilgungsdeputation von Seite der Nationalbank am 15. July l. J. Statt finden.

Da von diesem Zeitpunete angefangen, die bisher als Einlösungsscheinscassen in den Pro-

vinzen bestandenen, nunmehr zur Verwechslung der abgenützten Einlös- und Anticipationsscheine gegen neue, bestimmten Cassen, unter der Leitung der Bank stehen werden, so ist die Staatsverwaltung mit der Bank darin übereingekommen, daß die Correspondenz zwischen diesen Cassen in den Provinzen und der Nationalbank sowohl bey der Auf- als Abgabe portofrey behandelt werde.

In dieser Beziehung ist vom 15. July d. J. angefangen, die Correspondenz, welche von der nunmehr zur Verwechslung des abgenützten Papiergeldes bestimmten, vormahls als Einlösungsscheinscasse bestandene Casse in Grätz an die Nationalbank, oder von dieser an die genannte Casse gerichtet, und wo auf der Adresse die Bezeichnung „für Rechnung der Staatsverwaltung" beygefügt ist, gegen Journalisirung portofrey zu behandeln. Findet sich obiger Beysatz auf der Adresse nicht bemerkt, dann sind die Briefschaften mit der tariffmäßigen Brieftaxe zu bezeichnen.

Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Beeinträchtigung des Briefpostgefälls durch Beyschliessung von Correspondenzen fremdartiger Gegenstände im Allgemeinen bestehen, haben in dieser Absicht auf vorstehende portofreye Correspondenz ihre ganze Anwendung.

Gubernialverordnung vom 22. Juny 1822, Zahl 13631.

78.

Den Einfuhrszoll für das ausländische Weißtapeten-Elephantpapier betreffend.

Da das ausländische Weißtapeten-Elephantpapier, dessen die inländischen Tapetenfabrikanten zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, nach den gemachten Erhebungen aus einem aus Kanzley- und Postpapierzeug gemischten Stoffe besteht, und eben darum auch nicht dem Postpapiere gleichgehalten werden kann; so hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Commerzhofcommission zu bestimmen befunden, daß dasselbe nach der Post Nr. 1. des neuen Papiertariffes, kund gemacht durch Gubernialcurrende vom 10. Februar 1819, Zahl 2592,*) in der Einfuhr mit 7 fl. 30 kr. pr. Wienercentner in die Verzollung zu nehmen sey.

Hierdurch wird die den Tapetenfabriken unterm 21. November 1819 zugestandenen Begünstigung mit dem Bedeuten aufgehoben, daß dieselben alles Uebrige aus Postpapierstoff geschöpfte, wie immer genannte oder geartete Papier, nur gegen Entrichtung des Zolles von 20 fl pr. Centner beziehen dürfen.

Diese neue Zollbestimmung wird in Folge der hohen Hofkammerverordnung vom 28. May

*) Siehe Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1819, pag. 19.

d. J., Zahl 16627, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 26. Juny 1822, Zahl 13279.

79.

Erneuerte Bekanntmachung der Paßvorschriften.

Bekanntlich besteht vorlängst die allerhöchste Vorschrift, daß allen Reisenden ohne Ausnahme, sie mögen mit Extrapost, oder dem Postwagen oder mit Landkutschern und sonstigen Gelegenheit, oder auch zu Fuß reisen, in der Regel mit legalen Pässen, oder sonstigem genügenden Aufweise versehen seyn, diesen aber in jedem Orte, wo sich ein Kreisamt oder eine landesfürstliche Polizeybehörde befindet, zur gehörigen Instradirung produciren sollen.

Damit nun diese seit einiger Zeit nicht überall mit der nöthigen Genauigkeit beobachtete allerhöchste Vorschrift in Zukunft gehörig gehandhabt werde, und damit es sonach inländischen sowohl, als fremden nicht selten bedenklichen Reisenden, nicht wie es bisher manchmahl geschah, gelinge, ohne vorschriftmäßigen Paß, oder sonstigem legalen Aufweise mittels Landkutscher oder sonstigen Gelegenheit ihre Reise ungehindert aller Orten fortzusetzen, und sogar bis nach der Haupt- und

Reſidenzſtadt Wien vorzudringen, haben Se. Majeſtät vermög Erinnerung der Polizeyhofſtelle vom 4. d. M. aus Anlaß eines ſolchen zur allerhöchſten Kenntniß gekommenen Falles zu befehlen geruhet, daß, gleichwie es für die Poſtämter vorgeſchrieben iſt, auch den Landkutſchern der ausdrückliche Verboth, irgend einen Paſſagier ohne Paß aufzunehmen, ertheilt, ſohin jeder mit was immer für einer Gelegenheit Reiſende zur Vorzeigung ſeines Paſſes, bey jedem Kreisamte, und bey jeder landesfürſtlichen Polizeybehörde verhalten werde.

Gubernialverordnung vom 26. Juny 1822, Zahl 13349.

80.

Neue Tax- und Arzeneyordnung.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 8. November 1821, Empfang den 20. Juny 1822, iſt nachſtehende, nach Conventions-Münze berechnete Taxordnung der Arzeneyen genehmiget worden. Es wird hiermit verordnet:

1) Daß alle Apotheker ohne Ausnahme ſich von nun an genau an die neue, am Schluſſe befindliche Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopoea austriaca (Editio tertia emendata 1820) ſtrenge halten ſollen; widrigen Falls, wenn einer derſelben die Arzeneyen aus unerlaubter Gewinnſucht nicht

recht zubereitete, er jedes Mahl um 24 Ducaten würde bestraft werden.

2) In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten. Ferner soll jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzeneytaxe in Folge hohen Hofdecretes vom 15. April 1820 das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweyte Mahl mit 48 Ducaten, und das dritte Mahl als schwere Polizeyübertretung bestraft werden; und überhaupt verbleiben die in Beziehung auf Taxüberschreitungen bekannt gemachten Verordnungen in voller Kraft.

3) Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert Zinsen anrechnen.

4) Da mehrere Arzeneyen gran- oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis,

wenn sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, Einen Kreuzer anzusetzen.

5) Wird die bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß, bey zwanzig Reichsthalern Strafe, Niemand ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzeneyen verkaufen solle.

6) Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

7) Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als nach der ordentlichen Verordnung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hindangegeben werden. Und nur die übrigen, mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. weggegeben werden.

8) Uebrigens wird jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechslung derselben oder Unvorsichtigkeit bey dem

Giftverkaufe nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestraft werden.

Es stehet Jedermann frey, den in Münze angesetzten Betrag nach dem Course von 250 pCt. in Papiergeld zu entrichten.

Sowohl der Sanitätsmagister, als auch sämmtliche Kreis- und Stadtphysiker werden hiermit angewiesen, ihres Ortes auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das Genaueste zu wachen.

Gubernialcurrende vom 26. Juny 1822, Zahl 13544.

Taxa

Taxa Medicamentorum.

Arzneyen Taxe.

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Acetatis ammoniae soluti.	Unica semis 1 Loth			
Aufgelöster essigsaurer Ammoniak	—	—	12	3
—ammoniae soluti diluti. Verdünnter aufgelöster essigsaurer Ammoniak	—	—	2	3
—lixivae soluti. Aufgelöstes essigsaures Kali . .	—	—	6	3
†—plumbi aciduli sicci. Trockenes säuerliches essigsaures Bley	—	—	15	3
†—plumbi aciduli soluti. Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley	—	—	2	3
—sodae. Essigsaures Natron	—	—	17	1
Aceti aromatici. Gewürzhafter Essig	—	—	1	2
—concentrati, *vide:* Acidum aceticum concentratum.				
—destillati, *vide:* Acidum aceticum dilutum.				
—lithargyri, *vide:* Acetatem plumbi acidulum solutum.				
—radicalis, *vide:* Acidum aceticum purum.				
—rutae. Rauten-Essig	—	—	1	—
—scillae. Meerzwiebel-Essig	—	—	1	—
—vini fortis. Starker Weinessig	—	—	—	2
Acidi acetici concentrati. Concentrirte Essigsäure	—	—	10	—
—acetici diluti. Verdünnte Essigsäure	—	—	1	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	d
	Druchma una 1 Qtl.			
Acetici puri.				
Reine Eſſigſäure	—	—	13	1
	Uncia semis Loth			
—muriatici concentrati.				
Concentrirte Salzſäure	—	—	6	—
—muriatici diluti.				
Verdünnte Salzſäure	—	—	2	1
—muriatici oxygenati.				
Oxygenirte Salzſäure . . .	—	—	2	—
—nitrici concentrati.				
Concentrirte Salpeterſäure . .	—	—	12	3
—nitrici diluti.				
Verdünnte Salpeterſäure . . .	—	—	2	3
—nitrici diluti puri.				
Reine verdünnte Salpeterſäure .	—	—	6	—
—nitri fumantis, *vide:* Acidum nitrico - nitrosum concentratum.	—			
—nitrico - nitrosi concentrati.				
Rauchende Salpeterſäure . . .	—	—	7	3
	Drachma una 1 Qtl.			
Acidi oxalici.				
Zuckerſäure	—	—	28	3
)—phosphorici diluti gravi tatis specificae 1,050.)				
Phosphorſäure	—	—	7	—
—salis fumantis, *vide:* Acidum muriaticum concentratum.				
—succini.				
Bernſteinſäure	—	1	13	2
	Uncia semis 1 Loth			
—sulfurici concentrati puri.				
Reine concentr. Schwefelſäure	—	—	4	2
—sulfurici concentrati venalis ex sulfure.				
Käufliche concentr. Schwefelſäure	—	—	1	1
—sulfurici diluti puri.				
Reine verdünnte Schwefelſäure	—	—	—	3

*) Hiervon iſt in der Pharmacopoe das ſpecifiſche Gewicht durch einen Druckfehler ſtatt 1,050 mit 1,500 angeführt.

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Acidi tartari, *vide:* Acidum tartricum.				
—tartrici.				
Weinsteinsäure	—	—	14	2
—vitrioli, *vide:* Acidum sulfuricum concentratum venali.				
†Aeruginis.				
Grünspan	—	—	8	1
	Drachma una 1 Ltl.			
Aetheris acetici.			19	
Essig-Aether	—	—		—
—sulfurici.			3	
Schwefel-Aether	—	—		3
Aethiopis antimonialis, *vide:* Sulfuretum hydrargyri stibiatum.				
—martialis, *vide:* Oxydulum ferri nigrum.				
†—mineralis, *vide:* Sulfuretum hydrargyri nigrum.				
	Uncia semis 1 Loth			
Agarici chirurgorum.				
Feuerschwamm	—	—	2	—
Alcali mineralis, *vide:* Carbonatem sodae alcalinum.				
—vegetabilis, *vide:* Carbonatem lixivae alcalinum.				
—volatilis, *vide:* Curbonatem ammoniae alcalinum.				
Alcoholis gravitatis specificae 0,830.				
Weingeist v. 0,830 Eigengewicht.	—	—	2	1
—gravitatis specificae 0,850.				
Weingeist v. 0,850 Eigengewicht.	—	—	2	—
—gravitatis specificae 0,910.				
Weingeist v. 0,910 Eigengewicht.	—	—	1	2
—gravitatis specificae 0,930.				
Weingeist v. 0,930 Eigengewicht.	—	—	1	—
Aloës, *vide:* Succum aloës.				
Aluminis crudi.				
Roher Alaun	—	—	—	3
—usti.				
Gebrannter Alaun	—	—	3	3
†Ammoniae purae liquidae.				
Flüssiger reiner Ammoniak . .	—	—	11	3

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	ſl	ſr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Ammoniaci gummiressinae, *vide:* Gummiresinam ammoniaci.				
Amygdalarum amararum.				
Bittere Mandeln	—	—	2	1
—dulcium.				
Suße Mandeln	—	—	2	—
Amyli, *vide:* Farinam amyli.				
Antimonii crudi, *vide:* Stibium crudum.				
Aquae calcis.				
Kalkwaſſer	—	—	—	1
—destill. anisi.				
Deſtillirtes Anießſamen-Waſſer .	—	—	—	3
—destill. anthos, *vide:* Rosmarini.				
— — aurantiorum florum.				
Deſtill. Pomeranzenblüthenwaſſer	—	—	10	2
—destill. carminativae.				
Deſtill. Windwaſſer	—	—	—	2
—destill. carvi seminis.				
Deſtill. Kummelſamenwaſſer . .	—	—	—	3
—destill. cerasorum nigrorum.				
Deſtill. Waldkirſchenwaſſer . .	—	—	—	2
—destill. chamomillae.				
Deſtill. Chamillenwaſſer . . .	—	—	—	3
—destill. cinnamomi cort.				
Deſtill. Zimmetrindenwaſſer . .	—	—	1	2
—destill. citri corticis.				
Deſtill. Citronenſchalenwaſſer .	—	—	1	2
—destill. foeniculi semin.				
Deſtill. Fenchelſamenwaſſer . .	—	—	—	3
—destill. hyssopi herbae.				
Deſtill. Iſopwaſſer	—	—	1	—
—destill. juniperi baccar.				
Deſtill. Wachholderbeerenwaſſer .	—	—	—	2
†—destill. laurocerasi folior.				
Deſtill. Lorbeerkirſchwaſſer . .	—	—	8	—
—destill. lavandulae flor.				
Deſtill. Lavendelblüthenwaſſer .	—	—	1	—
—destill. melissae herbae.				
Deſtill. Meliſſenwaſſer	—	—	1	—
—destill. menthae crispae herbae.				
Deſtill. Krauſemünzenwaſſer . .	—	—	1	—
—destill. menthae piperit. herb.				
Deſtill. Pfeffermünzenwaſſer . .	—	—	1	—

	Pondus	In Conv. Münze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis			
Aquae destill. naphae, *vide:* Flor. aurantior.	1 Loth			
—destill. origani herbae.				
Destill. Wohlgemuthwasser . .	—	—	—	3
†—destill. persicae foliorum.				
Destill. Pfirsichblätterwasser . .	—	—	—	2
—destill. pulegii herbae.				
Destill. Poleywasser	—	—	—	3
—destill. rosarum florum.				
Destill. Rosenwasser	—	—	1	—
—destill. rosmarini hortens. folior.				
Destill. Rosmarinwasser . . .	—	—	2	1
—destill. rutae herbae.				
Destill. Rautenwasser	—	—	1	—
—des ill salviae foljorum.				
Destill. Salbeywasser	—	—	1	—
—destill. sambuci florum.				
Destill. Hollerblüthenwasser . .	—	—	—	2
—destill. serpilly herbae.				
Destill. Quendelwasser	—	—	—	3
—des ill. simplicis.				
Destill. Brunnenwasser	—	—	—	1
—destill. tanaceti herbae floridae.				
Destill. Reinfarnwasser	—	—	—	3
—destill. valerianae sylv. rad.				
Destill. Baldrianwasser	—	—	—	3
—vulnerariae acidae.				
Saures Wundwasser	—	—	1	—
—vulnerar. c. alcohole.				
Geistiges Wundwasser	—	—	1	—
—fortis, *vide:* acidum nitricum dilutum.				
—laxativae, *vide:* Infusum laxativum.				
—saphirinae, *vide:* Liquorem opthalmic. caeruleum.				
Arcani duplicati, *vide:* Sulfatem lixivae.				
Argenti vivi, *vide:* Hydrargyrum purum.				
Arsenici albi, *vide:* Pulv. arsenici albi.				
Axungiae porci.				
Schweinfett	—	—	1	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Baccarum juniperi.				
Wachholderbeeren	—	—	—	2
—lauri, *vide:* Fructus.				
Balsami copaivae				
Copaiva-Balsam	—	—	6	2
—peruviani.				
Peruvianischer Balsam	—	—	39	2
—terebinthin. venetae.				
Venedischer Terpenthin	—	—	1	2
—terebinthin. communis.				
Gemeiner Terpenthin	—	—	1	—
Boracis.				
Borax	—	—	4	1
Bulbi alii recentis.				
Knoblauch	—	—	—	2
†—scillae recentis.				
Frische Meerzwiebel	—	—	1	—
Butyri antimonii, *vide:* Muriatem stibii.				
—cacao, *vide:* Oleum excoctum cacao.				
—vaccini recentis.				
Frische Butter	—	—	1	2
Calcis vivae.				
Gebrannter Kalk	—	—	—	1
	Drachma una 1 Ltl.			
Camphorae.				
Campher	—	—	2	1
	Uncia semis 1 Loth			
†Cantharidum.				
Spanische Fliegen	—	—	9	—
Capsularum papaveris, *vide:* Papaver capsulas.				
Carbonis praeparati.				
Doppelt geglühete Kohlen . . .	—	—	—	2
Carbonatis ammoniae alcalini.				
Kohlensaurer Ammoniak	—	—	15	—
—ammoniae alcalini soluti.				
Aufgelöster alkalisch-kohlensaurer Ammoniak	—	—	4	2

	Pondus Gewicht	In Conv. Münze. fl.	kr	dl
Carbonatis ammoniae pyro-oleosi soluti.	Uncia semis 1 Loth			
Hirschhorngeist	—	—	6	—
—lixivae alcalini.				
Alkalisch-kohlensaures Kali . .	—	—	6	—
—lixivae alcalini soluti.				
Aufgelöstes alkalisch-kohlensaures Kali	—	—	2	1
—magnesiae purae.				
Reine kohlensaure Magnesia . .	—	—	23	2
—sodae alcalini crystallisati.				
Christallisirtes alkalisch-kohlensaures Natron	—	—	2	1
—sodae alcalini siccati.				
Getrocknetes alkalisch-kohlensaures Natron	—	—	4	2
Caryophyllorum aromaticorum.				
Gewürznelken	—	—	12	1
Cassiae fistulae.				
Rohrcassie	—	—	3	3
	Drach. ma una 1 Ltl.			
Castorei russici.				
Russisches Bibergeil	—	3	45	2
	Uncia semis 1 Loth			
Cerae albae.				
Weisses Wachs	—	—	5	2
—citrinae.				
Gelbes Wachs	—	—	4	1
Cerati ad fonticulos.				
Fontanell-Cerat	—	—	5	—
—citrini.				
Gelbes Cerat	—	—	2	3
—fusci.				
Braunes Cerat	—	—	2	1
—ad labia.				
Lippen-Cerat	—	—	2	3
—simplicis.				
Einfaches Cerat	—	—	2	3
Cereolorum simplicium.				
Einfache Kerzchen	—	—	5	2

	Pondus / Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Cerussae.	Uncia semis 1 Loth			
Bleyweis	—	—	2	1
Ceti spermatis, *vide:* Spermatem ceti.	Folium unum 1 Bogen			
Chartae exploratorite caeruleae.				
Blaues Probpapier	—	—	2	—
—exploratoriae luteae.				
Gelbes Probpapier	—	—	1	2
—exploratoriae rubrae.				
Rothes Probpapier	—	—	2	—
Conservae cochleariae.	Uncia semis 1 Loth			
Löffelkraut-Conserve	—	—	3	1
—hederae terrestris.				
Gundelreben-Conserve	—	—	3	1
Corticis acacie germanicae.				
Schlehendornrinde	—	—	1	—
—aurant. fructuum flaved.				
Das Gelbe von der Pomeranzenfruchtrinde	—	—	3	3
—cascarillae.				
Schacarillerinde	—	—	4	—
—cassiae ligneae.				
Mutterzimmetrinde	—	—	6	2
—chinae flavae *seu* regiae.				
Gelbe Fieberrinde	—	—	6	—
—chinae fuscae.				
Braune Fieberrinde	—	—	20	—
—cinnamomi occidentalis, *vide:* Corticem cassiae ligneae.				
—cinnamomi orientalis.				
Echte Zimmetrinde	—	—	38	1
—citri fructuum flavedinis.				
Das Gelbe von der Citronenfruchtrinde	—	—	5	2
—corini.				
Perückenbaum- oder Rujarinde	—	—	1	2
—hippocastani ramorum.				
Roßkastanien-Aesterinde	—	—	1	—
—mezerei latioris.				
Breite Seidelbastrinde	—	—	2	1

	Pondus / Gewicht	In Conv. Mze. fl.	fr	dl
	Uncia semis / 1 Loth			
Corticis nucum jugland virid.				
Grüne Wallnußrinde	—	—	—	3
—peruviani, *vide:* Cort. chinae fuscae.				
—quercus.				
Eichenrinde	—	—	—	2
—salicis albae.				
Sahlweidenrinde	—	—	—	3
—simarubae.				
Simarubarinde	—	—	3	3
—ulmi.				
Rüsternrinde	—	—	—	3
Cretae depuratae.				
Gereinigte Kreide	—	—	3	2
	Drachma una / 1 Qtl.			
Croci austriaci.				
Oesterreichischer Saffran . . .	—	1	5	3
—antimonii, *vide:* Oxydulum stibii sulfuratum fuscum.	Uncia semis / 1 Loth			
Cupri limati.				
Kupferspäne	—	—	5	2
	Drachma una / 1 Qtl.			
Elaeosacchari anisi.				
Anieß-Oehlzucker	—	—	1	2
—aurantiorum.				
Pomeranzen-Oehlzucker	—	—	2	2
—cinnamomi.				
Zimmet-Oehlzucker	—	—	17	—
—citri.				
Citronen-Oehlzucker	—	—	1	3
—foeniculi.				
Fenchel-Oehlzucker	—	—	1	2
—macis.				
Muskatenblüthe-Oehlzucker . .	—	—	1	1
—menthae crispae.				
Krausemünzen-Oehlzucker . . .	—	—	2	—
—menthae piperitae.				
Pfeffermünz-Oehlzucker	—	—	2	—
—valerianae.				
Baldrian-Oehlzucker	—	—	3	2

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis			
Electuarii lenitivi.	1 Loth			
Pflaumen-Lattwerge	—	—	3	3
Emplastri anglicani, *vide:* Emplastrum glutinosum.				
—cantharidum.				
Blasenziehendes Pflaster	—	—	6	2
—cicutae.				
Schierlingpflaster	—	—	3	3
—diachyli simplicis.				
Bleypflaster	—	—	2	—
—euphorbii.				
Euphorbiumpflaster	—	—	9	—
	Frustulum unum longitudinis et latitudinis duorum pollicum 1 Stuck von 2 Zoll Länge u. Breite			
—glutinosi.	—			
Englisches Klebpflaster	Uncia semis 1 Loth	—	5	2
—gummiresinosi				
Gummiharziges Pflaster . . .	—	—	3	—
—hydrargyri.				
Queckſilberpflaster	—	—	5	—
—mercurialis, *vide:* Emplastrum hydrargyri.	Drachma una 1 Qtl.			
—plumbi, *vide:* Emplastrum diachyli simplicis.				
Extracti absinthii vulg. herbae.				
Gemeiner Wermuth-Extract . .	—	—	2	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	fr	dl
	Drachma una 1 Ltl.			
†Extracti aconiti herb. ex succo. Eisenhütchen-Extract	—	—	3	2
—acori rad. alcoholico aquosi. Geistiger Kalmuswurzel-Extract.	—	—	3	—
†—aloes soccotorinae. Aloe-Extract	—	—	2	—
—angelicae rad. alcoholico-aquosi. Geistiger Angelikenwurzel-Extract	—	—	3	3
—arnicae florum. Wohlverleyblüthen-Extract . .	—	—	2	—
†—belladonnae herbae ex succo. Tollkraut-Extract	—	—	2	1
—centaurii minor. herbae floridae. Tausendguldenkraut-Extract . .	—	—	2	—
—chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi. Geistiger Kamillen-Extract . .	—	—	2	—
—chinae fuscae cort. Brauner Fieberrinden Extract .	—	—	24	—
—chinae regiae cort. Gelber Fieberrinden-Extract . .	—	—	11	—
—cichorei herb. et rad. Wegwart-Extract	—	—	1	3
—cicutae herb. ex succo. Schierlingkraut-Extract . . .	—	—	2	1
—corticis peruviani, *vide:* Chinae fuscae.				
†—dulcamarae stipitum. Bittersüßstängel-Extract . . .	—	—	2	—
—enulae radicis. Alantwurzel-Extract	—	—	1	3
—fellis tauri. Ochsengallen-Extract	—	—	2	—
—fumariae herbae ex succo. Erdrauch-Extract	—	—	2	1
—gentianae radicis. Enzianwurzel-Extract	—	—	1	2
—graminis liquidi rad. Graswurzel-Extract	—	—	1	1
†—gratiolae herbae. Wildaurin-Extract	—	—	2	—
—guajaci ligni. Guajackholz-Extract	—	—	15	2

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
	Drachma una 1 Otl.			
†Extracti hellebori nigri radicis. Schwarzer Nießwurzel-Extract.	—	—	1	3
—hippocastani cort. Roßkastanienrinden-Extract	—	—	1	3
†—hyoscyami herb. ex succo. Bilsenkraut-Extract	—	—	2	1
—jngland cort virid. nuc. ex succo. Grüner Wallnußschalen-Extract.	—	—	2	—
†—laectucae scariolae herb. Wilder Lattigkraut-Extract	—	—	2	—
—liquiritiae radicis liquidi. Flüßiger Süßholzwurzel-Extract	—	—	2	2
—liquiritiae sicci depurati. Gereinigter trockener Süßholzwurzel-Extract	—	—	1	—
– malatis ferri. Aepfelsaurer Eisen-Extract	—	—	4	2
—marrubii albi herbae. Weisser Andorn-Extract	—	—	1	2
—martis cum cucco pomorum, *vide:* Extractum malatis ferri.				
—millefolii herb. florid. Schafgarben-Extract	—	—	2	—
—myrrhae gummiresinae. Myrrhen-Extract	—	—	9	2
†—opii aquosi. Wässeriger Mohnsaft-Extract	—	—	32	1
†—pulsatillae herb. florid. Kuchenschellen-Extract	—	—	2	—
—quassiae ligni. Quassien-Extract	—	—	18	2
—salicis albae cort. Sahlweidenrinden-Extract	—	—	3	—
—salvie herbae. Salbeykraut-Extract	—	—	3	—
—saponariae herbae. Seifenkraut-Extract	—	—	2	—
†—scillae ex succo bulbi. Meerzwiebel-Extract	—	—	3	2
—taraxaci rad. et herbae. Röhrlkraut- und Wurzel-Extract.	—	—	1	1
—tormentillae radicis. Tormentillwurzel-Extract	—	—	1	3

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	fr	dl
	Drachma una 1 Qtl.			
Extracti trifolii fibrini herb. Bitterkleekraut-Extract	—	—	3	—
—valerianae sylvestris radic. Baldrianwurzel-Extract . . .	—	—	2	—
	Uncia semis 1 Loth			
Farinae amyli. Kraftmehl	—	—	2	—
—foenugraeci seminis. Bockhornſamenmehl	—	—	2	—
—lini seminis. Leinſamenmehl	—	—	1	3
—sinapi seminis. Senfſamenmehl	—	—	1	3
Fellis tauri inspissati, *vide:* Extractum fellis tauri.				
Ferri limaturae purae. Reine Eiſenfeile	—	—	4	1
Florum althaeae. Eibiſch-Blüthen	—	—	1	2
—arnicae. Wohlverley-Blüthen	—	—	1	—
—chamomillae romanae. Römiſche Kamillen-Blüthen . .	—	—	2	—
—chamomillae vulgaris. Gemeine Kamillen-Blüthen . .	—	—	1	—
—lavandulae. Lavendel-Blüthen	—	—	5	1
—malvae vulgaris. Käſepapeln-Blüthen	—	—	2	—
—papaveris rhoeados. Klapperroſen-Blüthen	—	—	2	—
—rosarum rubrarum. Rothe Roſenblüthen	—	—	8	—
—salis ammoniaci martialium, *vide:* Muriatem ferri ammoniacalem.				
—sambuci. Holder-Blüthen	—	—	1	2
—sulfuris, *vide:* Sulfur depurat.				
—tiliae. Linden-Blüthen	—	—	2	—
—verbasci. Wollkraut-Blüthen	—	—	3	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Florum zinci, *vide*: Oxydum zinci.				
Foliorum arnicae.				
Wohlverley-Blätter	Uncia semis 1 Loth —	—	—	3
—asari.				
Haselwurz-Blätter	—	—	1	—
—aurantiorum.				
Pomeranzen-Blätter	—	—	2	2
—cochleariae recent.				
Frische Löffelkraut-Blätter	—	—	—	2
†—digitalis purpureae.				
Fingerhutblätter	—	—	5	2
—farfarae.				
Huflattig-Blätter	—	—	1	—
—hederae terrestris recent.				
Frische Gundelreben-Blätter	—	—	—	1
—malvae vulgaris.				
Käsepappel-Blätter	—	—	1	—
†—nicocianae.				
Tabak-Blätter	—	—	1	2
—quercus.				
Eichen-Blätter	—	—	1	—
—rosmarini hortensis.				
Roßmarin-Blätter	—	—	8	—
†—rosmarini silvestris.				
Porst-Blätter	—	—	2	3
†—salviae.				
Salbey-Blätter	—	—	2	—
—scabiosae.				
Scabiosen-Blätter	—	—	1	—
—sennae.				
Sennes-Blätter	—	—	7	1
—trifolii fibrini.				
Bitterklee-Blätter	—	—	1	1
—uvae ursi.				
Sandbeeren-Blätter	—	—	2	3
—verbasci.				
Wollkraut-Blätter	—	—	1	—
†Frondium sabinae.				
Säbenbaumzweige	—	—	1	—
Fructuum anisi stellati.				
Sternanieß	—	—	3	3
—aurantior. rec.	Nro. 1.			
Pomeranzen	1 Stück —	14	—	
—citri recent.				
Citrone	—	—	7	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Fructuum lauri.				
Lorberbeeren	—	—	1	—
—prunorum.				
Pflaumen	—	—	—	3
—tamarindorum.				
Tamarinden	—		2	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide:* Agaricum chirurgorum.				
Gallarum quercus tuberosarum.				
Knoppern	—	—	1	—
—quercus turcicarum.				
Türkische Galläpfel	—	—	6	3
Gelatinae liquiritiae, *vide:* Pastam liquiritiae.				
Glandium quercus excorticat.				
Ausgelöste Eicheln	—	—	—	2
Globulorum martialium, *vide:* Globulos tartratis ferri et lixivae.				
—tartratis ferri et lixivae.				
Eisenkugeln	—	—	11	3
Graphitae elutriatae.				
Geschlemmter Graphit	—	—	3	3
Gummi arabici.				
Arabisches Gummi	—	—	5	—
—tragacanthae.				
Tragant	—	—	11	—
Gummiresinae ammoniaci.				
Ammoniacgummiharz	—	—	5	—
—assae foetidae.				
Stinkender Asand	—	—	11	—
†—euphorpii.				
Euphorbiumgummiharz . . .	—	—	4	1
—galbani.				
Galbangummiharz	—	—	9	—
—guajaci.				
Quajackgummiharz	—	—	9	—
†—gummi guttae.				
Gummigut	—	—	12	—
—myrrhae.				
Myrrhen	—	—	8	—
†—scammonii.				
Scammoniengummiharz . . .	—	—	18	—
Hepatis antimonii, *vide:* Sulfuretum lixivae stibiatum.				

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	d
	Uncia semis 1 Loth			
Hepatis calcis, *vide:* Sulfuretum lixivae.				
Herbae abrotani.				
Gürtelkraut	—	—	2	—
—absinthii vulgaris.				
Gemeines Wermuthkraut . . .	—	—	1	—
—althaeae.				
Eibischkraut	—	—	1	—
†—belladonnae.				
Tollkraut	—	—	1	—
—centaurii minoris florridae.				
Tausendguldenkraut	—	—	1	1
—chenopodii amprosioides.				
Mexikanisches Traubenkraut . .	—	—	2	—
—cichorei.				
Wegwartkraut	—	—	1	—
—cicutae.				
Schierlingkraut	—	—	1	—
—fumariae.				
Erdrauchkraut	—	—	1	—
†—gratiolae.				
Wildaurinkraut	—	—	1	—
†—hyoscyami.				
Bilsenkraut	—	—	1	—
—hyssopi.				
Isopp-Kraut	—	—	2	—
—jaceae, *vide:* Herbam violae tricoloris.				
—ledi palustris, *vide:* Herbam rosmarini sylvestris.				
—lichenis islandici, *vide:* Lichenem islandicum.				
—lichenis pariedini, *vide:* Lichenem parietinum.				
—marruhii albi.				
Weisses Andornkraut	—	—	1	—
—meliloti floridae.				
Blühendes Steinkleekraut . . .	—	—	1	—
—melissae.				
Melissenkraut	—	—	2	—
— menthae crispae.				
Krausemünzenkraut	—	—	2	—
—menthae piperitae.				
Pfeffermünzkraut	—	—	2	—

	Pondus	In Conv. Mz.		
	Gewicht	fl.	kr.	d.
	Uncia semis			
Herbae menthae rubrae.	1 Loth			
Bachmünzkraut	—	—	1	—
—millefolii floridae.				
Blühendes Schafgarbenkraut	—	—	1	—
—origani.				
Wohlgemuthkraut	—	—	1	1
—polygalae cum radice.				
Kreuzblümchen mit Wurzeln	—	—	1	1
—pulegii.				
Poleykraut	—	—	1	1
†—pulsatillae nigricantis floridae.				
Blühendes Kuchenschellenkraut	—	—	1	—
—rutae hortensis.				
Rautenkraut	—	—	2	—
—salicariae.				
Weiderichkraut	—	—	1	—
—saponariae.				
Seifenkraut	—	—	1	—
—saturejae.				
Satureykraut	—	—	2	—
—scordii.				
Lachenknoblauchkraut	—	—	1	1
—serpylli.				
Quendelkraut	—	—	1	1
—tanaceti floridae.				
Blühendes Reinfarnkraut	—	—	1	—
—taraxaci.				
Löwenzahnkraut	—	—	1	—
—urticae recentis.				
Frisches Brennesselkraut	—	—	—	1
—valerianae celticae.				
Speickkraut	—	—	2	—
—veronicae.				
Ehrenpreiskraut	—	—	1	1
—violae tricoloris.				
Dreyfaltigkeitsblumenkraut	—	—	1	1
Hordei crudi, *vide*: Semen hordei crudi.				
Hydrargyri puri.				
Quecksilber	—	—	5	—
Ichthyocollae.				
Hausenblase	—	—	22	2
Infusi gallarum				
Gallus-Aufguß	—	—	2	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Infusi laxativi.				
Purgirender Aufguß	—	—	2	2
—rhei chinensis c. alcali.				
Alkalisirter chinesischer Rhabarber-Aufguß	—	—	4	1
—rhei chinensis simplicis.				
Einfacher chinesischer Rhabarber-Aufguß	—	—	4	1
Kermes minerale, *vide:* Oxydulum stibii hydrosulfuratum rubrum.				
Lapidis caustici, *vide:* Lixivam puram.				
†—divini seu ophtalmici.				
Augenstein	—	—	7	3
—infernalis, *vide:* Nitratem argenti fusum.				
Lichenis islandici.				
Blutlungenmoos	—	—	—	1
—parietini.				
Wandflechte	—	—	2	1
Ligni guajaci.				
Guajackholz	—	—	1	2
—juniperi.				
Wachholderholz	—	—	—	3
—quassiae.				
Quassienholz	—	—	2	—
—sancti, *vide:* Lignum guajaci.				
—visci quercini.				
Eichenmistelholz	—	—	1	—
Limaturae ferri, *vide:* Ferri limaturam.				
Linimenti saponato - camphorati *seu:* Opodeldok.				
Opodeldok	—	—	11	2
—volatilis, *vide:* Saponem ammoniacalem.				
Liquoris acetatis ammoniae, *vide:* Acetatem ammoniae solutum.				
—terrae foliatae tartari, *vide:* Acetatem lixiv. solutum.				
—ammoniae purae, *vide:* Ammoniam puram liquidam.				

	Pondus	In Conv. Münze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
Liquoris acidi Halleri.	Uncia semis			
Hallers saure Flüssigkeit . . .	1 Loth —	—	2	3
—anodyni mineralis Hoffmanni, *vide:* Spiritum aetheris sulfurici.				
—carbonatis ammoniae, *vide:* Carbonatem ammoniae solutum.				
—carbonatis lixivae, *vide:* Carbonatem lixivae, solutum.				
—hydrosulfuretico - aciduli.				
Säuerliches Hydrothion-Wasser.	—	—	—	3
	Libra una			
—hydrosulfuretici pro balneo.	1 Pfund			
Hydrothion-Wasser zum Bade .	—	—	7	—
—mercurialis, *vide:* Muriatem hydrargyro - ammoniacalem solutum.	Uncia semis			
—ophthalmici caerulei.	1 Loth			
Blaues Augenwasser	—	—	—	2
—probatorii Hahnemanni, *vide:* Liquorem hydrosulfuretico-acidulum.	Drachma una			
—salis tartari, *vide:* Carbonatem lixivae alcalinum solutum.	1 Ott.			
†Lixivae purae.				
Reines Kali oder Aetzstein . .	—	—	5	3
Lixivii sanguinis, *vide:* Prussiatem lixivae et ferri solutum.				
Magisterii bismuthi, *vide:* Nitratem bismuthi praecipitatum.				
Magnesiae muriae, *vide:* Carbonatem magnesiae.				
—ustae, *seu:* Magnesiae purae.				
Gebrannte reine Magnesie . .	—	—	15	—
	Uncia semis			
—vitriariorum, *vide:* Pulv. Mannae calabrinae	1 Loth			
Manna	—	—	2	3
Mellis communis.				
Gemeines Honig	—	—	1	2

	Pondus	In Conv. Mze		
	Gewicht	fl	fr	dl
Mellis depurati.	Uncia semis 1 Loth			
Gereinigtes Honig	—	—		—
—rosarum				
Rosenhonig	—	—	2	3
Mercurii dulcis, *vide:* Muriatem hydrargyri mitem.				
—vivi, *vide:* Hydrargyrum purum.				
—praecipitati albi, *vide:* Muriatem hydrargyro-ammoniacalem insolubilem.				
—praecipitati nigri Hahnemanni, *vide:* Oxydulum hydrargyro-ammoniacalem.				
—praecipitati nigri Moscati, *vide:* Oxydulum hydrargyri rubrum.				
—praecipitati rubri, *vide:* Oxydum hydrargyri rubrum.				
—sublimati corrosivi, *vide:* Muriatem hydrargyri corrosivum.				
Minii.				
Mennig	—	—	1	—
Miscellae Guytoni.				
Guytons Räucherungsmischung	—	—	7	1
Moschi naturalis.	Granum unum 1 Gran			
Natürlicher Bisam	—	—	13	—
Mucilaginis gummi arabici.	Uncia semis 1 Loth			
Arabischer Gummi-Schleim	—	—	2	1
—gummi tragacanthae.				
Tragant-Schleim	—	—	—	1
—cydoniorum.				
Quittenkern-Schleim	—	—	1	—
Muriatis ammoniae.				
Salmiak	—	—	3	—
—puri.				
Gereinigter Salmiak	—	—	3	2
†—barytae.				
Salzsaurer Baryt	—	—	16	1
—calcis puri soluti.				
Aufgelöster reiner salzsaurer Kalk	—	—	3	3
—ferri ammoniacalis.				
Salzsaurer eisenhält. Ammoniak	—	—	11	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Drachma una			
† Muriatis hydrargyri corrosivi.	1 Qtl.			
Aetzendes salzsaures Queckſilber.	—	—	2	2
†—hydrargyri mitis.				
Mildes salzsaures Queckſilber .	—	—	4	3
†—hydrargyri ammoniacalis insolubilis.				
Unauflösliches salzsaures ammoniakhaltiges Queckſilber . . .	—	—	7	2
	Uncia semis			
†—hydrargyro-ammoniacalis soluti .	1 Loth	—	—	1
Phagedäniſches Waſſer . . .	—			
—sodae.		—	—	2
Salzsaures Natron	—			
	Drachma una.			
†—stibii.	1 Qtl.			
Salzsaurer Spiesglanz . . .	—	—	5	—
†Nitratis argenti fusi.				
Geſchmolz. salpeterſaures Silber oder Höllenſtein	—	—	42	—
†—argenti soluti.				
Aufgelöstes salpeterſaures Silber	—	—	14	—
—bismuthi praecipitati.				
Salpeterſaurer Wismuth-Niederſchlag	—	—	6	1
	Uncia semis			
—lixivae.	1 Loth			
Salpeterſaures Kali	—	—	2	—
Nitri depurati, *vide:* Nitratem lixivae.				
Nucum moschatarum.				
Muscaten-Nuß	—	—	6	3
Nucleorum persicorum.				
Pfirſichkerne	—	—	2	—
	Drachma una.			
Olei animalis aetherei.	1 Qtl.			
Dippels thieriſches Oehl . . .	—	—	12	3

	Pondus / Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Olei destillati anisi seminis.	Drachma una. 1 Qtl.			
Anießsamen-Oehl	—	—	8	—
—bergamotae.				
Bergamot-Oehl	—	—	13	1
—destillati carvi seminis.				
Kümmelsamenöhl	—	—	8	1
—destillati caryophyllorum venalis.				
Käufliches Gewürznelkenöhl . .	—	—	22	1
—destillati chamomillae vulgaris herbae floridae.				
Kamillenblüthenöhl	—	2	9	3
—destillati cinnamomi cort. occidentalis.	Granum unum 1 Gran.			
Zimmetrindenöhl	—	—	3	—
—destillati citri corticis.	Drachma una. 1 Qtl.			
Citronen-Schalenöhl	—	—	45	2
—destillati Dipelii *vide:* Oleum animale aethereum.				
—destillati foeniculi seminis.				
Fenchelsamenöhl	—	—	4	2
—destillati juniperi baccarum.				
Wachholderbeerenöhl	—	—	2	3
—destillati lavandulae florum.				
Lavendelblüthenöhl	—	—	20	3
—menthae crispae herbae.				
Krausemünzöhl	—	—	23	2
—destill. menthae piperitae herb.				
Pfeffermünzöhl	—	—	20	3
—destill. origani herbae.				
Wohlgemuthöhl	—	1	14	—
†—destill. persicae foliorum.				
Pfirsichblätteröhl	—	1	30	—
—destill. rosmarini hortensis fol.				
Rosmarinöhl	—	1	8	—
—destill. rutae herbae.				
Rautenöhl	—	—	34	1

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Drachma una			
†Olei destill. sabinae frondium.	1 Qtl.			
Sabenbaumzweige	—	—	25	1
—destill. salviae foliorum.				
Salbeyöhl	—	—	25	3
—destill. serpylli herbae floridae.				
Blühendes Quendelöhl . . .	—	—	24	3
—destill. tanaceti herbae.				
Reinfarnöhl	—	—	50	—
—destill. terebinthinae.				
Terpenthinöhl	—	—	3	3
—destill. valerianae sylvestris radicis.				
Baldrianwurzelöhl	—	—	53	3
	Uncia semis			
—excocto-expressi cacao seminis.	1 Loth			
Cacao-Butter oder Oehl . . .	—	—	23	—
—excocto-lauri baccarum.				
Lorberbeerenöhl	—	—	6	1
—pressi amygdalarum.				
Mandelöhl	—	—	6	3
—pressi lini recentis.				
Frisches Leinsamenöhl	—	—	6	—
—pressi lini venalis.				
Käufliches Leinsamenöhl . . .	—	—	1	—
—pressi olivarum.				
Olivenöhl	—	—	2	—
—pressi ricini seminis decort.				
Treibkörneröhl	—	—	20	3
—petrae albi.				
Weisses Steinöhl	—	—	4	1
—petrae rubri.				
Rothes Steinöhl	—	—	3	1
—vitrioli, *vide:* Acidum sulfuricum concentratum venale.				
†Opii crudi.				
Mohnsaft	—	—	54	—
Opodeldok, *vide:* Linimentum saponato-camphoratum.	Nro. 1.			
Ovum gallinae.	1 Stück			
Hühnerey	—	—	3	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
	Drachma una 1 Ltl.			
Oxyduli ferri nigri.				
Schwarzes Eisen-Oxydul . . .	—	—	12	3
†—hydrargyri ammoniacalis				
Ammoniakhältiges Queckſilber-Oxydul	—	—	21	—
†—ferri nigri Moscati.				
Moscat's ſchwarzes Queckſilber Oxydul	—	—	27	2
†—stibii hydrosulfurati aurantiaci.				
Spießglanzgoldſchwefel . . .	—	—	8	—
	Granum unum 1 Gran			
†—stibii hydrosulfurati rubri.				
Kermes.	—	—	—	3
	Uncia semis 1 Loth			
†—stibii hydrosulfurati fusci.				
Braunes Spießglanz-Oxydul .	—	—	23	—
†Oxydi hydrargyri rubri.				
Rothes Queckſilber-Oxydul . .	—	—	15	—
—zinci.				
Zink-Oxydul	—	—	11	3
†Oxymellis aeruginis.				
Grünſpan Sauerhonig	—	—	3	—
—scillae.				
Meerzwiebel Sauerhonig . . .	—	—	2	1
—simplicis.				
Einfaches Sauerhonig	—	—	2	1
Oxysacchari, *vide:* Syrupum aceti.				
†Papaveris capsularum.				
Mohnköpfe	—	—	2	3
Pastae althaeae.				
Eibiſchteig	—	—	6	2
—liquiritiae.				
Bruſtzelteln	—	—	7	2
	Drachma una 1 Ltl.			
†Phosphori.				
Phosphor	—	—	42	—
Pollinis lycopodii, *vide:* Semen lycopodii.				

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Prussiatis lixivae et ferri soluti.	Uncia semis 1 Loth			
Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali	—	—	46	—
Pulpae prunorum.				
Pflaumenmus	—	—	3	—
Pulveris acori radicis alcoholisati.				
Feines Kalmuswurzelpulver	—	—	5	—
Pulveris acori radicis p. cribr traj.				
Gesiebtes Kalmuswurzelpulver	—	—	2	2
†—aeruginis.				
Grünspanpulver	—	—	10	—
†—aloës.				
Aloepulver	—	—	5	—
—althaeae rad. alcoholisati.				
Feines Eibischwurzelpulver	—	—	4	2
—althaeae rad. p. cribr. traj.				
Gesiebtes Eibischwurzelpulver	—	—	2	2
—aluminis crudi.				
Alaunpulver	—	—	2	—
—ammoniaci gummiresinae.				
Ammoniak-Gummipulver	—	—	7	1
—angelicae rad. alcohol.				
Feines Angelikenwurzelpulver	—	—	5	—
—angelicae rad p. cribr. traj.				
Gesiebtes Angelikenwurzelpulver	—	—	2	2
—anisi stellati.				
Sternanießpulver	—	—	6	2
—anisi seminis.				
Anießsamenpulver	—	—	4	1
—anisi seminis p. cribr. trai.				
Gesiebtes Anieß-Samenpulver	—	—	2	—
—arcani duplicati alcohol.				
Duplicat-Salzpulver	—	—	2	1
—arcani duplicati p. cribr. traj.				
Gesiebtes Duplicat-Salzpulver	—	—	1	1
—arnicae flor. alcoholisat.				
Wolverleyblumenpulver	—	—	6	—
—arnicae rad. alcoholisat.				
Wohlverleywurzelpulver	—	—	5	—
†—arsenici albi alcoholisat.				
Weisses Arsenikpulver	—	—	2	3
—asari foliorum alcohol.				
Haselwurzblätterpulver	—	—	3	3
—asari radicis alcohol.				
Haselwurzelpulver	—	—	3	3

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
Pulveris asari radicis p. cribr. traj.	Uncia semis 1 Loth			
Geſiebtes Haſelwurzelpulver . .	—	—	1	2
—assae foetidae gummiresinae.				
Stinkendes Aſandpulver . . .	—	—	15	—
—aurantiorum fol. alcohol.				
Pomeranzenblatterpulver . . .	—	—	6	—
—aurantiorum flaved. alcohol.				
Pomeranzenſchalenpulver . . .	—	—	6	2
†—belladonnae fol. alcohol.				
Tollbeerenkrautpulver	—	—	3	3
†—belladonnae radicis alcohol.				
Tollbeerenwurzelpulver . . .	—	—	3	3
—bistortae radicis alcohol.				
Natterwurzelpulver	—	—	4	2
—boracis alcohol.				
Borarpulver	—	—	5	2
—cancrorum lapid. alcohol.				
Krebsaugenpulver	—	—	10	—
†—cantharidum.				
Spaniſches Fliegenpulver . . .	—	—	11	3
—caryophyllatae radicis alcohol.				
Benedict-Wurzel	—	—	5	—
—carvi seminis.				
Kümmelſamenpulver	—	—	4	—
—casarillae cort. alcoholisat.				
Schakarillpulver	—	—	7	3
—castorei russici.	Granum unum 1 Gran.			
Bibergeilpulver	—	—	5	2
—cerussae alcoholisat.	Uncia semis 1 Loth			
Bleyweißpulver	—	—	3	3
—chamomillae flor. vulg. alcohol.				
Gemeines Kamillenpulver . . .	—	—	3	3
—chamomillae flor. crassi.				
Gröblichtes Kamillenpulver . .	—	—	2	—
—chinae fuscae alcohol.				
Fein braunes Fieberrindenpulver .	—	—	25	3
†—chinae fuscae crassi.				
Gröblichtes braunes Fieberrinden-pulver	—	—	21	—

	Pondus / Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Pulveris chinae regiae alcohol.	Uncia semis / 1 Loth			
Feines Königsfieberrindenpulver .	—	—	11	—
— chinae regiae crassi. Gröblichtes Königsfieberrindenpulver	—	—	7	—
—cicutae herbae alcohol. Schierlingkrautpulver	—	—	3	2
—cinae seminis alcohol. Zittwerſamenpulver	—	—	8	—
—cinnamomi orientalis cort. alcohol. Zimmetrindenpulver	—	—	44	—
—cinnamomi occident. cort. alcohol. Mutterzimmetpulver	—	—	9	—
—citri flavedinis alcohol. Citronen-Schalenpulver . . .	—	—	8	3
—columbae radicis alcohol. Colombo-Wurzelpulver . . .	—	—	5	—
—cotini corticis alcohol. Perückenbaumrindenpulver . .	—	—	5	3
—cremoris tartari, *vide:* Pulverem tartari crystallisati. —cretae albae purae. Weiſſes reines Kreidenpulver .	—	—	2	—
—croci austriaci stigmatum.	Granum unum / 1 Gran.			
Oeſterreichiſches Saffranpulver .	—	—	1	2
—curcumae rad. alcohol.	Uncia semis / 1 Loth			
Curcumewurzelpulver	—	—	5	2
†—digitalis purpur. folior. alcohol. Fingerhutblätterpulver	—	1	10	—
Pulveris Doveri, *vide:* Pulverem ipecacuanhae cum opio. —enulae radicis alcohol. Feines Alant-Wurzelpulver . .	—	—	4	—
—enulae radicis p. cribr. traj. Geſiebtes Alantwurzelpulver .	—	—	2	—
†—euphorbii gummiresinae. Euphorbiumpulver	—	—	7	2
—ferri limaturae alcohol. Eiſenfeilepulver	—	—	21	3

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Pulveris filicis radicis alcohol.	Uncia semis 1 Loth			
Farrenkrautwurzelpulver . . .	—	—	5	2
—foeniculi seminis.				
Fenchelsamenpulver	—	—	3	3
—foeniculi seminis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Fenchelsamenpulver .	—	—	2	2
—gland. quercus tost.				
Geröstetes Eichelnpulver . . .	—	—	1	2
—galbani gummiresinae.				
Galban-Gummiharzpulver . .	—	—	11	3
—gentianae radic. alcohol.				
Feines Enzianwurzelpulver . .	—	—	5	—
—gentianae radic. p. cribr. traj.				
Gesiebtes Enzianwurzelpulver .	—	—	2	—
†—gratiolae radic. alcohol.				
Gottesgnadenkrautwurzelpulver .	—	—	4	—
—guajaci gummiresinae alcohol.				
Guajack-Gummiharzpulver . .	—	—	11	1
—graphitae elutriatae *vide:* Graphitam elutriatam.				
—gummi arabici alcohol.				
Arabisches Gummipulver . . .	—	—	6	2
—gummosi.				
Gummiges Pulver	—	—	5	—
†—hellebori nigri rad. alcohol.				
Schwarzes Niesewurzelpulver .	—	—	4	—
—hippocastani corticis alcohol.				
Roßkastanienrindenpulver . . .	—	—	6	—
†—hyoscyami herbae crassi.				
Gröblichtes Pilsenkrautpulver .	—	—	2	—
—imperatoriae rad. alcohol.				
Feines Meisterwurzelpulver . .	—	—	4	—
—imperatoriae rad. p. cr. traj.				
Gröblichtes Meisterwurzelpulver	—	—	2	—
†—ipecacuanhae cort. rad. alcohol.				
Brechwurzelrindenpulver . . .	—	—	42	—
†—cum opio.				
Dovers Pulver	—	—	15	—
—ireos florentinae alcohol.				
Veilchenwurzelpulver	—	—	4	—
†—jalapae radicis alcohol.				
Jalappenwurzelpulver	—	—	9	2
—lauri fructus.				
Lorberbeerenpulver	—	—	4	2

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Pulveris levis ici rad. p. cribr. traj. Gesiebtes Liebstöckwurzelpulver .	—	—	2	—
—lichenis parietini. Wandflechtenpulver	—	—	5	—
—liquiritae rad. alcohol. Feines Süßholzwurzelpulver . .	—	—	7	2
—liquiritiae rad. alcohol. Feines Süßholzwurzelpulver . .	—	—	7	2
—liquiritiae rad. p. cr. traj. Gesiebtes Süßholzwurzelpulver .	—	—	3	3
—liquiritiae extract sicci dep. Trockenes Süßholzextractpulver .	—	—	6	—
—lithargyri. Bleyglättepulver	—	—	2	1
—magnesiae muriae venalis. Käufliches Salzmagnesiepulver .	—	—	8	3
—magnesiae vitrariorum. Braunsteinpulver	—	—	2	—
—minii. Mennigpulver	—	—	2	—
—myrrhae gummiresinae. Myrrhen-Gummiharzpulver . .	—	—	14	—
—nitri venalis. Käufliches Salpeterpulver . .	—	—	3	3
†—opii. Mohnsaftpulver	—	—	9	—
—phellandrii seminis. Wasserfenchelsamenpulver . . .	—	—	5	—
—plumbi carbonatis, *vide:* Pulverem cerussae.			8	—
—pyrethri radic. alcohol. Bertramwurzelpulver	—	—	8	—
—quassiae ligni alcohol. Feines Quassienholzpulver . . .	—	—	6	2
—quassiae ligni crassi. Gröblichtes Quassienholzpulver .	—	—	3	—
—quercus corticis alcohol. Feines Eichenrindenpulver . .	—	—	4	2
—quercus corticis crassi. Gröbliches Eichenrindenpulver .	—	—	1	—
—quercus gallar. tuberosar alcohol. Feines Knoppernpulver	—	—	3	3
—quercus gallar. tuberosar crassi. Gröbliches Knoppernpulver . .	—	—	1	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
Pulveris rhei chinensis alcohol.	Uncia semis 1 Loth			
Chineſiſches Rhabarberpulver . .	—	—	43	—
—rosarum florum alcohol.				
Roſenblüthenpulver	—	—	19	—
†—sabadillae seminis.				
Sabadillenſamenpulver	—	—	14	2
—sacchari albissimi alcoholisati.				
Raffinatzuckerpulver	—	—	3	3
—salis ammoniaci alcohol.				
Salmiakpulver	—	—	4	2
—salep. radicis alcohol.				
Feines Saleppulver	—	—	9	—
—salep. radicis crassi.				
Gröbliches Saleppulver	—	—	5	2
—salicis corticis albae.				
Sahlweidenrindenpulver . . .	—	—	4	2
—salviae alcoholisati.				
Salbeypulver	—	—	4	3
—sambuci florum crassi.				
Gröbliches Hollunderblüthenpulver	—	—	2	1
†—scammonei gummiresinae.				
Scammoniengummiharzpulver .	—	—	22	2
†—scillae bulbi.				
Meerzwiebelpulver	—	—	10	—
—sennae foliorum alcohol.				
Sennesblätterpulver	—	—	11	—
—serpentariae virgin. alcohol.				
Schlangenwurzelpulver . . .	—		11	2
—simarubae corticis alcohol.				
Simarubarindenpulver	—	—	14	2
—spati ponderosi alcohol.				
Schwerſpathpulver	—	—	2	—
—spongiae ustae alcohol.				
Gebranntes Badſchwammpulver .	—	—	15	3
—stibii alcoholisat.				
Feines Spießglanzpulver . . .	—	—	3	—
—strumalis, *vide:* Pulverem spongiae ustae.				
†—sulfuretti lixivae stibiati pr. cribr. traj.				
Spießglanzleberpulver	—	—	7	2
—tartari crystall. alcoh.				
Weinſteinkryſtallenpulver . . .	—	—	3	—

	Pondus	In Conv. Münze.		
	Gewicht	fl.	fr	dl
Pulveris tragacanthae gummi alcohol.	Uncia semis 1 Loth			
Tragantgummipulver	—	—	18	—
—uvae ursi alcoholisati.				
Sandbeerenblätterpulver	—	—	5	2
—valerianae celticae alcoh.				
Speickkrautpulver	—	—	5	—
—valerianae sylvestris alcoh.				
Feines Baldrianwurzelpulver	—	—	4	2
—valerianae sylvestris p. cribr. traj.				
Gesiebtes Baldrianwurzelpulver	—	—	2	1
—visci quercini ligni alcoh.				
Eichenmistelholzpulver	—	—	7	—
Radicis acori.				
Kalmuswurzel	—	—	1	—
—althaeae.				
Eibischwurzel	—	—	1	2
—angelicae.				
Angelikenwurzel	—	—	1	2
—armoraciae recentis.				
Frische Meerrettigwurzel	—	—	—	2
—arnicae.				
Wohlverleywurzel	—	—	2	—
—asari.				
Haselwurzel	—	—	1	—
—bardanae.				
Klettenwurzel	—	—	1	—
†—belladonnae.				
Tollbeerenkrautwurzel	—	—	1	—
—bistortae.				
Natterwurzel	—	—	1	2
—caryophyllatae.				
Benedictwurzel	—	—	2	—
—cichorei.				
Wegwartwurzel	—	—	1	—
—colombae.				
Kolombowurzel	—	—	3	—
—curcumae.				
Curcumewurzel	—	—	1	2
—enulae.				
Alantwurzel	—	—	1	1
—filicis maris.				
Farrenkrautwurzel	—	—	1	—
—gentianae.				
Enzianwurzel	—	—	1	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Radicis graminis.				
Graswurzel	—	—	—	2
†—gratiolae.				
Gottesgnadenkrautwurzel . . .	—	—	1	—
†—hellebori nigri.				
Schwarze Nießwurzel	—	—	1	—
†—jalapae.				
Jalapenwurzel	—	—	5	—
—imperatoriae.				
Meisterwurzel	—	—	1	—
†—ipecacuanhae.				
Brechwurzel	—	—	24	—
—ireos florentinae.				
Veilchenwurzel	—	—	1	—
—lapati acuti.				
Grindwurzel	—	—	1	—
—levis ici.				
Liebstöckelwurzel	—	—	1	—
—liquiritiae.				
Sußholzwurzel	—	—	1	1
—ononidis.				
Hauhechelwurzel	—	—	1	—
—pimpinellae.				
Bibernellwurzel	—	—	1	2
—polygalae cum herba.				
Kreuzblümchenwurzel	—	—	1	1
—polypodii.				
Steinwurzel	—	—	1	2
—pyrethri.				
Bertramwurzel	—	—	3	—
—rhei chinensis.				
Chinesische Rhabarberwurzel . .	—	—	36	—
—rubiae.				
Färberröthewurzel	—	—	2	1
—salep.				
Salepwurzel	—	—	4	1
—saponariae.				
Seifenkrautwurzel	—	—	1	—
—sarsaparillae.				
Sarsaparillwurzel	—	—	8	1
—scillae, *vide*: Bulbum scillae.				
—senegae.				
Senegawurzel	—	—	6	—

	Pondus Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Radicis serpentariae virginianae.				
Virginische Schlangenwurzel	—	—	7	2
—symphyti.				
Schwarzwurzel	—		1	—
—taraxaci.				
Löwenzahnwurzel	—		1	—
—tormentillae.				
Tormentillwurzel	—	—	1	—
—valerianae sylvestris.				
Baldrianwurzel	—	—	1	1
—zingiberis.				
Ingwerwurzel	—	—	1	2
Resinae benzoës.				
Benzoeharz	—	—	11	—
—guajaci artefactae.				
Künstliches Guajackharz	—	—	20	—
†—jalapae.				
Jalapenharz	—	1	24	3
—pini sylvestris.				
Weisses Pech	—	—	—	3
—styracis calamitae.				
Storax	—	—	3	1
Roob dauci radicis.				
Gelbe Rübensalse	—	—	4	—
—ebuli baccarum.				
Attigbeerensalse	—	—	4	1
—juniperi baccarum.				
Wachholderbeerensalse	—	—	5	2
—mororum baccarum.				
Maulbeerensalse	—	—	6	2
—nucum juglandis cort.				
Wallnußschalensalse	—	—	3	3
—sambuci baccarum.				
Holderbeerensalse	—	—	3	2
†—spinae cervinae baccarum.				
Kreuzbeerensalse	—	—	4	3
	Drachma una 1 Ltl.			
Rotularum mentae pipetithae.				
Pfeffermünzzelteln	—	—	2	1
Sacchari saturni, *vide:* Acetatem plumbi acidulum siccum.				

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	di
	Uncia semis 1 Loth			
Salis amari, *vide:* Sulfatem magnesiae.				
—ammoniaci, *vide:* Muriatem ammoniae.				
—communis, *vide:* Muriatem sodae.				
—mirabilis crystallisati, *vide:* Sulfatem sodae crystallisatum.				
—mirabilis siccatti, *vide:* Sulfatem sodae siccum.				
—seignetti, *vide:* Tartratem lixivae et sodae.				
—tartari, *vide:* Carbonatem lixivae alcalinum siccum.				
Saponis ammoniae.				
Ammoniakſeife	—	—	3	—
—medicinalis cum oleo amygdalarum.				
Mandelſeife	—	—	9	—
—venalis albi.				
Käufliche weiſſe Seife	—	—	1	1
—veneti.				
Venediſche Seife	—	—	2	—
Sebi ovilli.				
Schöpſenfett	—	—	1	2
Seminis anisi vulgaris.				
Anieſſamen	—	—	1	1
—canabis.				
Hanfſamen	—	—	—	2
—carvi.				
Kümmelſamen	—	—	1	1
—cinae				
Zittwerſamen	—	—	3	1
—citri.				
Zitronenſamen	—	—	3	3
—coriandri.				
Koriandersamen	—	—	1	—
—cydoniorum.				
Quittenſamen	—	—	10	—
—foeniculi.				
Fenchelſamen	—	—	1	—
—foenugraeci.				
Bockshornſamen	—	—	—	3

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis			
Seminis hordei.	1 Loth			
Gerstensamen	—	—	—	1
†—hyosciami.				
Bilsenkrautsamen	—	—	2	—
—lini.				
Leinsamen	—	—	—	3
—lycopodii.				
Bärlappsamen	—	—	3	1
—melonum.				
Melonensamen	—	—	1	2
—papaveris albi.				
Weisser Mohnsamen	—	—	2	—
—peponum excorticati.				
Ausgelöste Kürbissamen . . .	—	—	1	—
—phellandrii.				
Wasserfenchelsamen	—	—	2	—
—santonici, *vide:* Seminis cinae.				
—sinapi.				
Schwarzer Senfsamen	—	—	1	—
Specierum althaeae.				
Eibisch-Species	—	—	1	—
—aromaticarum.				
Zertheilende Species	—	—	2	
—emollientium pro cataplasmate				
Erweichende Breyumschlagspecies	—	—	2	1
—emollientium pro fomento.				
Erweichende Bähungsspecies . .	—	—	2	—
Spermatis ceti.				
Wallrath	—	—	8	2
Spiritus aetheris nitrici.				
Salpeteräthergeist	—	—	5	2
—aetheris sulfurici.				
Schwefeläthergeist	—	—	5	—
†—aetheris sulfurici ferrati.				
Eisenhältiger Schwefeläthergeist	—	—	12	—
—anisi.				
Anießgeist	—	—	2	—
—aromatici.				
Aromatischer Geist	—	—	3	—
—Beguini, *vide:* Sulvuretum hydrogenatum ammoniae.				
—camphorati.				
Kamphergeist	—	—	3	—
—cochleariae herbae.				
Löffelkrautgeist	—	—	2	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Spiritus cornu cervi, *vide:* Carbonatem ammoniae alcalinum pyro-oleosum solutum.				
—juniperi bacc.				
Wachholderbeerengeiſt	—	—	2	—
—lavandulae florum.				
Lavendelgeiſt	—	—	3	—
—menthae crispae herbae.				
Krauſemünzgeiſt	—	—	2	1
—Mindereri, *vide:* Acetatem ammoniae solutum dilutum.				
—nitri dulcis, *vide:* Spiritum aetheris nitrici.				
—rosmarini hortens. fol.				
Rosmaringeiſt	—	—	4	—
—salis acidi, *vide:* Acidum muriaticum dilutum.				
—salis ammoniaci communis, *vide:* Carbonatem ammoniae solutum				
—salis ammoniaci caustici, *vide:* Ammoniam puram.				
—saponati.				
Seifengeiſt	—	—	2	—
—serpylli.				
Quendelgeiſt	—	—	2	—
—vini rectificati, *vide:* Alcoholem 0,850.				
—vini rectificatissimi, *vide:* Alcoholem 0,830.				
—vitrioli, *vide:* Acidum sulfuricum dilutum.				
Spongiae praeparatae.				
Zubereiteter Schwamm . . .	—	—	25	—
—ustae, *vide:* Pulverem.				
Stanni granulati.				
Gekörntes Zinn	—	—	3	3
—limati.				
Zinnfeile	—	—	5	3
Stibii crudi.				
Roher Spießglanz	—	—	1	—
Stipitum dulcamarae.				
Bitterſüßſtängel	—	—	1	—

	Pondus / Gewicht	In Conv. Mze. fl.	kr	dl
†Succi aloës soccotorinae.	Uncia semis / 1 Loth			
Aloe	—	—	3	1
—liquiritiae venalis.				
Kaufticher Sußholzſaft	—	—	2	—
Succinatis ammoniae ayrooleosi solvti.				
Berusteinſaurer Hirſchhorngeiſt	—	1	23	—
Succini.				
Bernſtein	—	—	6	—
Sulfatis cupri.				
Schwefelſaures Kupfer	—	—	1	—
†— cupri ammoniacalis.	Drachma una / 1 Qtl.			
Ammoniakhältiges ſchwefelſaures Kupfer	—	—	16	
—ferri puri.	Uncia semis / 1 Loth			
Reines ſchwefelſaures Eiſen	—	—	4	2
—lixivae.				
Schwefelſaures Kali	—	—	1	2
—magnesiae.				
Bitterſalz	—	—	1	3
—sodae crystallisat.				
Kriſtalliſirtes Schwefelſaures Natron	—	—	2	—
—sodae siccati.				
Getrocknetes ſchwefelſaures Natron	—	—	4	—
—zinci puri.				
Reiner ſchwefelſaurer Zink	—	—	4	1
Sulfuris venalis.				
Kaufticher Schwefel	—	—	—	3
—aurati antimonii, *vide*: Oxydulum stibii hydrosulfuratum aurantiacum.				
—depurati.				
Gereinigter Schwefel	—	—	2	3
— praecipitati.				
Schwefelmilch	—	1	23	—
Sulfureti calcis.				
Kalkſchwefelleber	—	—	2	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis 1 Loth			
†Sulfureti hydrargyri nigri. Mineralischer Mohr	—	—	14	—
†—stibiati. Spießglanzmohr	—	—	28	—
—hydrogenati ammoniae. Hydrothion-Schwefelammoniak .	—	—	30	3
—lixivae. Kalischwefelleber, oder Schwefelkali	—	—	7	1
—lixivae stibiati. Spießglanzleber	—	—	7	1
—stibii venalis, *vide:* Stibium crudum.				
Syrupi aceti. Essigsyrup	—	—	2	—
—aurantiorum corticis. Pomeranzenschalensyrup . . .	—	—	2	3
—cichorei cum rheo. Cichorien mit Rhabarbersyrup .	—	—	3	3
—cinnamomi occidental. Zimmetsyrup	—	—	3	—
—diacodii, *vide:* papaveris.				
—foeniculi. Fenchelsyrup	—		2	1
papaveris alb. Mohnsyrup	—	—	2	
—papaveris rhoeados. Klapperrosensyrup	—	—	2	2
—ribium. Johannisbeerensyrup	—	—	2	3
—rubi idaei. Himbeerensyrup	—	—	2	3
—sambuci baccar. Holderbeerensyrup	—	—	2	2
—simplicis. Einfacher Syrup	—	—	2	—
—violarum. Veilchensyrup	—	—	5	2
Tabularum althaeae. Eibischzelteln	—	—	3	3
†Tartari emetici, *vide:* Tartratem lixivae stibiatum.				
Tartratis lixivae. Weinsteinsaures Kali	—	—	6	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewich	fl.	kr	dl
	Uncia semis			
Tartratis lixivae aciduli depurati, *vide:* Pulverum tartari crystalisati.	1 Loth			
—lixivae aciduli et sodae.				
Weinsteinsaures Kali und Natron	—	—	5	2
†—lixivae stibiati.				
Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali	—	—	30	3
Tauri fellis inspissati, *vide:* Extractum fellis tauri.				
Terebinthinae coctae.				
Gekochter Terpenthin	—	—	—	2
—communis, *vide:* Balsamum terebinthinae communis.				
—venetae, *vide:* Balsamum terebinthinae venetae.				
Terrae foliatae tartari ciceae, *vide:* Acetatem sodae.				
Terrae ponderosae salitae, *vide:* Muriatem barytae.				
Tincturae acori radicis.				
Kalmustinktur	—	—	2	—
†—aloës				
Aloetinktur	—	—	2	2
—amarae.				
Bittere Tinktur	—	—	2	1
—angelicae radicis				
Angelikwurzeltinktur	—	—	2	1
—assae foetid. gummires.				
Stinkende Asandtinktur	—	—	5	—
—aurantiorum cort.				
Pomeranzentinktur	—	—	2	2
—benzoës resinae.				
Benzoeharztinktur	—	—	3	3
†—cantharidum.				
Spanische Fliegentinktur	—	—	4	2
—castorei russici.				
Bibergeiltinktur	—	2	45	3
—chamomillae vulg. flor.				
Gemeine Kamillentinktur	—	—	2	1
—cinnamomi occident. cort.				
Zimmetrindentinktur	—	—	3	3
—colocynthidum pulpae.				
Koloquintenmarktinktur	—	—	6	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr	dl
	Uncia semis			
†Tincturae croci austriaci stigmatum.	1 Loth			
Safrantinktur	—	1	—	—
†—digitalis purpur. folior.				
Fingerhutblättertinktur	—	—	2	3
—enulae radicis.				
Alantwurzeltinktur	—	—	2	1
† euphorbii gummiresinae.				
Euphorbiumgummiharztinktur	—	—	3	3
†—guajaci gummiresinae.				
Guajackgummiharztinktur	—	—	4	—
†—hellebori nigri radicis.				
Schwarze Nießwurzeltinktur	—	—	2	—
—malatis ferri.				
Aepfelsaure Eisentinktur	—	—	4	2
†—myrrhae gummiresinae.				
Myrrhentinktur	—	—	5	—
—nervinae tonicae, *vide:* Spiritum aetheris sulfurici ferrati.				
†—opii.				
Mohntinktur	—	—	16	—
—pimpinellae albae radic.				
Weiße Bibernelltinctur	—	—	2	1
—quercus corticis.				
Eichenrindentinktur	—	—	2	—
—rhei chinensis.				
Chinesische Rhabarbertinktur	—	—	9	—
—stomachicae, *vide:* Tincturam amaram.				
—valerianae sylvest. rad.				
Baldrianwurzeltinktur	—	—	2	1
Trochiscorum de castoreo.				
Bibergeilzelteln	—	1	27	3
Turionum lupuli.				
Hopfensprossensalbe	—	—	1	1
Unguenti acetatis plumbi.				
Bleyglättsalbe	—	—	2	1
—aeruginis, *vide:* Oxymel aeruginis.				
—aromatici.				
Aromatische Salbe	—	—	5	2
—hydrargyri cinerei.				
Graue Queckſilberſalbe	—	—	5	2
†—hydrargyri citrini.				
Gelbe Queckſilberſalbe	—	—	2	—

	Pondus	In Conv. Mze.		
	Gewicht	fl.	kr.	dl
	Uncia semis			
Unguenti mercurialis, *vide:* Unguentum hydrargyri cinerenum.	1 Loth			
†—mercurialis citrini, *vide:* Unguentum hydrargyri citrinum.				
—nervini, *vide:* Unguentum aromaticum.				
—oxygenati cum acido muriatico oxygenato.				
Oxygenirte Salbe mit oxygenirter Salzsäure	—	—	1	2
—oxygenati cum acido nitri				
Oxygenirte Salbe mit Salpetersäure	—	—	1	2
—ad scabiem, *vide:* Unguentum sulfuratum.				
—simplicis.				
Einfache Salbe	—	—	1	2
—sulfurati.				
Schwefelsalbe	—	—	2	1
—terebinthinati.				
Terpenthinsalbe	—	—	—	1

Taxa pro variis laboribus pharmaceuticis.

Taxe für verſchiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.
Pro coquendo cataplasmate.	
Für das Kochen eines Breyumſchlages . . .	5
Pro decoctione per ¼ horae.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelſtunde	3
Pro decoctione per ½ horam.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde	5
Pro decoctione per horam.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde.	9
Pro infusione calida.	
Für die Bereitung eines heißen Aufguſſes . .	2
Pro digestione calida per horam.	
Für eine warme Digeſtion durch eine Stunde	3
Pro digestione calida per duas vel tres horas.	
Für eine warme Digeſtion durch zwey oder drey Stunden	6
Pro clarificatione cum albumine ovi.	
Für das Klären mit Eyweis	3
Pro paratione emulsi ad libram unam usque ad duas.	
Für die Bereitung eines oder zweyer Pfunde Sameumilch	3
Pro paratione seri lactis libras unius non clarificati simul cum lacte.	
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung ſammt der Milch	7
Pro paratione seri lactis libras unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte.	
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweiß geklärten Molken ſammt der Milch . . .	10
Pro filtratione infusi vel decocti.	
Für das Filtriren eines Aufguſſes oder Decocts .	1
Pro formandis Pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una.	
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von ein oder zwey Gran Schwere	2
Pro formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una.	
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von drey bis vier Gran	1
Pro fusione morsulorum unciae semis.	
Für die Zubereitung eines Lothes Morſellen .	1

	kr.
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta. *)	
Für die Abtheilung der Pulver und Lattwergen in sechs Doses sammt Kapseln und Ueberschlagpapier *)	3
*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est: *fiat pulvis et dentur tales:* in quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit.	
*) Dieses gilt aber nicht bey solchen Rezepten, auf welchen der Ausdruck *fiat pulvis et dentur tales*, steht. Bey diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit:	1
Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres.	
Für das Papier zum Einmachen der Species und Simplicia von zwey bis sechs Loth . .	½

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Weisse und grüne Duplicatgläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.

	Weisse	Grüne
Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam.	kr.	kr.
Auf ein, zwey Quentchen, ein und zwey Loth	4	2
Ad uncias duas, tres et quatuor.		
Auf vier, sechs und acht Loth	5	2½
Ad uncias quinque, et sex.		
Auf zehn und zwölf Loth	6	3
Ad uncias septem, octo et decem.		
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth .	7	3½
Ad libram unam.		
Auf ein Pfund	8	5
Ad libram unam semis et libras duas.		
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund .	12	6
Ad libras tres et quatuor.		
Auf drey und vier Pfund	16	8

Fictilia cum ligamento et signatura.

Tiegel sammt Verband und Signatur.

	kr.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam.	
Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth . .	2
Ad uncias duas, tres et quatuor.	
Auf vier, sechs und acht Loth	3
Ad uncias quinque et sex.	
Auf zehn und zwölf Loth	4
Ad uncias octo et decem.	
Auf sechzehn und zwanzig Loth	5
Ad libram unam.	
Auf ein Pfund	6
Ad libram unam semis et libras duas.	
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund . .	10
Ad libras tres.	
Auf drey Pfund	12
Ad libras quatuor.	
Auf vier Pfund	16

Scatulae charta obductae cum signatura.

Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.

	kr.
Ad drachmas duas, unciam semis, et unciam unam	
Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth . .	2
Ad uncias duas, tres et quatuor.	
Auf vier, sechs und acht Loth	3
Ad uncias quinque et sex.	
Auf zehn und zwölf Loth	4½
Ad libram unam.	
Auf ein Pfund	6
Ad libram unam semis et libras duas.	
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund . .	8
Ad libras tres.	
Auf drey Pfund	10
Ad libras qua uor.	
Auf vier Pfund	12

81.

Unter welchen Vorsichten Pulver- und Salnitererzeugungsbefugnisse ertheilt werden sollen.

Ueber einen gelegenheitlich der entstandenen Frage, ob ohne Intervenirung des Politikums Autorisationen zur Pulver- und Salnitererzeugung ertheilt werden können, erstatteten Bericht, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 11. d. M., Zahl 15712, hierher erinnert, daß auf Derselben Verwendung der k. k. Hofkriegsrath an die k. k. Generalcommanden der alt-conscribirten Provinzen und an das k. k. Artilleriezeughauptamt die Weisung erlassen habe, künftig zur sichern Handhabung der Conscriptions- und Recrutirungsvorschriften nur solche Individuen mit Pulver und Salnitererzeugungsbefugnissen zu betheilen, und von der Artilleriebehörde hierzu zu autorisiren, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Päßen ihrer Grund- und Conscriptionsobrigkeiten versehen, folglich zur Antretung bürgerlicher Gewerbe gesetzlich geeignet sind.

Gubernialverordnung vom 26. Juny 1822, Zahl 13547.

82.

Grundsätze, nach welchen sich bey Entlassung im Concertationswege bezüglich auf Verleihungen von Personalgewerben zu benehmen ist.

Im Geiste der bereits im Allgemeinen von den hohen Hofkanzleyen ausgesprochenen Entscheidung, daß sich bey Entlassungsfällen im Concertationswege um so mehr nach strengeren Grundsätzen zu benehmen sey, als der Ersatz für die auf obgedachte Weise entlassenen Individuen von dem Concretum der Provinz geleistet werden muß, und in fernerer Berücksichtigung des Umstandes, daß sich der Fall ergeben, daß ein Magistrat zum großen Nachtheile des Recrutirungsgeschäftes häufig Personalgewerbe, und das Bürgerrecht an Minderjährige der Militärdienstleistung unterliegende Individuen verlieh, ohne die Nothwendigkeit dieser Verleihungen zu begründen, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 7. Juny d. J., Zahl 14775, anzuordnen befunden, daß jedes Gesuch um Militärentlassung auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe von der obern politischen Behörde ohne Weiteres zurückgewiesen werden solle, wenn nicht auf eine legale Art dargethan wird, daß

a) die Verleihung entweder aus Abgang eines andern hierzu geeigneten Individuums aus

dem Civilstande unerläßlich nothwendig war, oder

b) daß besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse nach einer mehrjährigen Dienstleistung im Militärstande die Anwesenheit des Entlassungswerbers bey Hause dringend fordern, oder endlich

c) daß, in so ferne das Personalgewerbe der Frage in commerzieller oder artistischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, die Verleihung desselben an den Entlassungswerber durch ausgezeichnete, in der Individualität seiner Person vorzugsweise vereinigte Eigenschaften gerechtfertigt erscheint, sonach dessen Entlassung hierauf für höhere Zwecke der Staatsverwaltung wünschenswerth wird.

Gubernialverordnung vom 26. Juny 1822, Zahl 13794.

83.

Die Vorlage des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteursvermögen wird abgebothen.

Die hohe Hofkanzley ist laut Decretes vom 17. Juny d. J., Zahl 16572, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß es für die Zukunft von der mit Hofkanzleydecrete vom 14. Jänner 1813,

Zahl 551, Gubernialintimat vom 10. Februar 1813, Zahl 3052, *) anbefohlenen Verfassung und Vorlage des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteursvermögen ohne Anstand abkommen könne, da derley confiscirte Gelder in keinen Landesfond mehr einfliessen, sondern in Gemäßheit der mit Hofdecret vom 19. October, Zahl 31302, Gubernialintimat vom 6. November 1820, Zahl 22679, **) ausgesprochenen Bestimmung an die k. k. Kriegscasse abgeführt werden müssen.

Gubernialverordnung vom 3. July 1822, Zahl 13980.

84.

Vorschrift in Bezug auf die ärztliche Ordination von Pulvermassen für jene Fälle, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzneykosten, in Anspruch genommen werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 15. Juny 1822, Zahl 15007, das Ordiniren der aus einzelnen Granen zusammengesetzten Pulver, welches unter der Benennung: *fiat pulvis et dentur doses tales etc.* immer häufiger wird, in allen Fällen, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzneykosten entweder

*) 40. Band der pol. Ges. Samml. S. M. F. I. pag. 6.

**) Prov. Ges. Samml. vom Jahre 1820, pag. 610.

ganz, oder zum Theil in Anspruch genommen werden, gänzlich einzustellen, und dagegen die Ordination der ganzen in gleiche Theile abzutheilenden Pulvermasse anzuordnen befunden, weil einerseits die erstere Modalität, besonders gegenwärtig bey der neuen in Conv. Münze berechneten Taxe, für die öffentlichen Fonds wegen der nach dem 4. §. des Taxcirculars zwar erlaubten liberalen Taxirung sehr kostspielig ist, und anderseits die Apotheker ohnehin, um an Zeitaufwand zu gewinnen, für 6, 12, oder mehrere ordinirte Doses Pulver die ganze Masse unter einem dispendiren, und dann, nach dem pro dosi kommenden Gewichte abtheilig, und sich folglich dann nach dem gedachten §. ihnen bey den granweise ordinirten Arzneyingredienzien stipulirten höhern Gewinn unverdient zueignen.

Gubernialverordnung vom 3. July 1822, Zahl 14346.

85.

Auslagen auf Bothenlöhnungen, und Kanzleyrequisiten sind in den Schlafkreutzerrechnungen aufzunehmen, und aus dem Quartierfond anzuweisen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 14. Juny d. J., Zahl 16194, genehmiget, daß die Auslagen auf Bothenlöhnungen und

Kanzleyrequisiten, die hie und da in den Schlafkreuzerrechnungen vorkommen, forthin in selben aufzunehmen, und nach vorläufig von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geschehener Berichtigung aus dem Quartierfonde angewiesen werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 3. July 1822, Zahl 14348.

86.

Das Zusammentreffen einer offiziosen mit einer Privatestaffette, muß bey Strafe von 25 fl. C. M. im Stundenpasse angemerkt, und es darf die Rittgebühr der ersteren in solchem Falle nicht angerechnet werden.

Laut Verordnung vom 20. v. M., Zahl 19895, hat die hohe Hofkammer sich aus Anlaß eines besonderen, die im fünften Puncte der allgemeinen Diensteestaffetten-Instruction vom 1. July 1817 behandelte Beförderung der ex officio Gelegenheitsestaffetten betreffenden Falles, bewogen gefunden: die darin angeordnete Anmerkung des Unterwegszusammentreffens zweyer oder mehrerer Diensteestaffetten, im Stundenpasse gegen Verhängung der im neunten Puncte derselben Instruction bestimmten Strafen im Unterlassungsfalle, dem Geiste dieser Vorschrift gemäß, auch auf das Zusammentreffen einer offi-

ziosen mit einer Privatestaffette, und deren gleichzeitige Beförderung auszudehnen, und hiermit nur näher zu bestimmen befunden, daß in diesem Falle für die Diensteestaffette kein Rittgeld abzunehmen sey. Für die im Stundenpasse unterlassene Anmerkung des Zusammentreffens einer Dienst- und Privatestaffette, und deren gleichzeitigen Beförderung ist nicht nur die Aufgabsstation, sondern auch eine jede, der bis an den Bestimmungsort der gleichzeitig beförderten Estaffetten unterwegs gelegenen Stationen nebst Ersatz der etwa widerrechtlich für die Diensteestaffette aufgerechneten Rittgebühr insbesondere mit einer Strafe von 25 fl. Conv. Münze zu belegen.

Gubernialverordnung vom 3. July 1822, Zahl 14412.

87.

Patent über die Organisirung des lombardisch-venetianischen Monte.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 21. Juny 1822, Zahl 17160, wurde das nachfolgende allerhöchste Patent über die Organisirung des lombardisch-venetianischen Monte hierher mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 4. July 1822, Zahl 14528.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Creditsinstitutes, welches unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches" in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: „Präfectur des Monte" untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereiniget seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmähligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt zu geben.

Da wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschliessung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. Titel.

Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches und Leitung desselben.

§. 1. Der Zweck und die Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonde die genaue Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern,

und die allmählige Einlösung, dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

§. 2. Die Verwaltung des Monte wird einer eigenen Behörde unter dem Nahmen: „Präfectur des Monte" übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Gubernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 3. Der Präfectur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Renturkunden (Cartelle);

b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolget werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Rentenbetrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Renturkunden (Cartelle) nach den in dem bemerkten Patente enthaltenen Vorschriften;

c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;

d) die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Evidenzhaltung aller Verhältnisse, welche sich auf das Ei-

genthum und den Genuß der Renten beziehen; endlich

c) die Einlösung der Renturkunden und Versicherungsscheine mittels des Tilgungsfondes.

II. Titel.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Renturkunden und Versicherungsscheine.

§. 4. Die Präfectur des Monte wird von der Liquidirungscommission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungsposten mit beygefügtem Nahmen des Gläubigers einzeln aufgeführt sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

§. 5. Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Rentenbeträge mit Beyfügung des Tauf- und Geschlechtsnahmens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

§. 6. Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Inscriptionsauszug oder eine Renturkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen Vorschreibung entspricht, und nach dem im Anhange befindlichen
A. Formulare A ausgefertiget wird.

§. 7. Jene liquiden Forderungsposten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Rentenbetrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellet. B.

§. 8. Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Renturkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820 und nach den über die Einschreibung der Renten und Ausfertigung der Renturkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

III. Titel.

Zahlung der inscribirten Renten.

§. 9. Der Monte wird aus dem Staatsschatze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesammtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

§. 10. Die Zahlung der eingetragenen Jahresrenten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. August 1820 bezeichneten Art, entweder bey der Casse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provinzial-Finanzcassen des lombardisch-venetianischen

Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bey einer der letzterwähnten Cassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungsübertragung ist das dießfällige Gesuch bey der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungstermine einzureichen, widrigens der für den laufenden Semester entfallende Rentenbetrag noch von jener Casse gezahlt werden wird, bey welcher derselbe flüssig war.

§. 11. Bey Behebung des verfallenen Rentenbetrages stellt der Empfänger der zahlenden Casse eine mit einem Stämpel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach C. dem Formulare C aus.

IV. Titel.

Eigenthum und Genuß der Renten; Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12. Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13. Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession, oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Creditsbüchern

desselben eingetragen ist. Eben so steht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Creditsbüchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14. Die Cession einer Renturkunde wird bey dem Monte als ordnungmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthumes in den Creditsbüchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Renturkunde die Abtretung nach dem beygedruckten Formulare D. aus- D.
gedrückt ist.

§. 15. Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidationsverhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patentes erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidirungscommission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16. Mit Rücksicht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Patentes kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignatars eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz

der Rentenurkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Rentenbetrages im Laufe der Amortisationsverhandlung vorbeugen will.

§. 17. Im Falle die Rente bey einer Provinzial-Finanzcasse flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bey der zahlenden Finanzcasse unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bey der Präfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18. Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf Eines Monathes, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19. Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Präfectur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich in dem Falle befände, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bey der competenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlorner Renturkunden.

§. 20. Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bey den Versicherungsscheinen (Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. Titel.

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Renturkunden und Versicherungsscheine.

§. 21. Die Umschreibung und Erneuerung der Renturkunden findet in folgenden Fällen Statt:

a) Bey Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Rentenbetrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Nahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;

b) Bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Rentenbeträgen, in so fern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet;

c) Wenn die Renturkunde durch einen Zufall unleserlich wird;

d) Wenn die Renturkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22. In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Präfectur des Monte die Ausstellung anderer Renturkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind, veranlassen.

§. 23. Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Renturkunden ist von der

Amortisationsverhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch-venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisationserkenntniß steht dem Civiltribunale erster Instanz in Mailand ausschliessend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partey durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24. Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Renturkunden wird von der Präfectur des Monte nach dem Formu-
E. lare E bewerkstelliget.

§. 25. Die Umschreibung der Renturkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolget werden.

§. 26. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27. Die Ausfertigung der Renturkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amts-

handlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

VI. Titel.

Tilgungsfond.

§. 28. Den Tilgungsfond des lombardisch-venetianischen Monte bilden:

a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisationscasse des vormahls italienischen Monte;

b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahls italienischen Krone innnerhalb des Umfanges des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für Unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich

c) die von dem Tilgungsfonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29. Die dem Tilgungsfonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittels der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwey besonderen Gubernialcommissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30. Das reine Erträgniß aller dem Tilgungsfonde des lombardisch-venetianischen Monte

zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kaufschillingsbeträge, dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Capitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmähligen, ununterbrochenen Einlösung der Renturkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu verwenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelösten Renturkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31. Die Einlösung der Renturkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungsfondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tagescurse bewerkstelliget.

§. 32. Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von vier tausend Gulden angewachsen sind, werden die Renturkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungsfond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungsfond lautende Renturkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungsfond vier Mahl hundert tausend Gulden an Renten eingelöset hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bey dem Tilgungsfonde vorhandenen Renturkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung

zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33. Eine aus zwey Räthen des Guberniums und zwey Räthen des Appellationsgerichtes in Mailand zusammengesetzte Commission wird, mit Beyziehung des Präfecten des Monte, des Kammerprocurators und des Vorstehers der Mayländer Centralbuchhaltung, in den ersten drey Monathen eines jeden Cameraljahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungsfondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reinen, zur allmähligen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Commission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt, und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

Die aus den Protokollen der Commission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verflossenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten May im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Franz.

Form. A.

N^ro. (Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita cominciando da . . . . . ., ed a tale effetto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo-dipartimento.

(Bollo à secco.)

Form. B.

N^ro.

I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a questa I. R. Prefettura dalla Commissione eretta per la liquidazione del debito pubblico del Regno Lombardo-Veneto si trova iscritta la partita di fiorini . . . . . a favore di N. N., la quale deve convertirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1. Novembre 1820. Si dichiara inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata alla somma stabilita come *minimum* di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li . . . . . .

Firma del Prefetto.

Firma
del capo-dipartimento.

(Spazio pel sigillo a secco.)

Form. C.

N^ro.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Quitanza

per fiorini . . . . . dico fiorini . . . . . che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza . . . . . per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del . . . . semestre 18 . . maturato sull' annua rendita perpetua di fiorini . . . . . portata dalla Cartella sotto il numero . . . . . in data dei . . . . . intestata a . . . . . e per fede . . . . .

Milano li . . . . . .

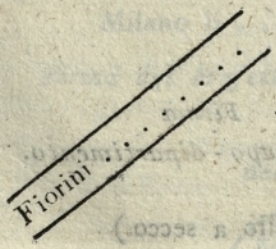

Firma del percipiente.

Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sig^r. N. N. questo giorno di . . . . . dell' anno . . . . . .

Firma del Cedente.

Form. E.



N^ro.

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L'indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin dal . . . . . in forza della Cartella in data . . . . . N^o. . . . .

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), così in luogo della medesima si rilascia la presente.

Milano li . . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione del capo-dipartimento.



(Zur Seite 341)

Allgemeiner Verschleiß-Tariff,

welcher für nachbenannte Schnupf- und Rauchtabak-Gattungen, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. May 1822, in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Kärnten und Illyrien, vom 1. August 1822 in Wirksamkeit zu treten hat.

Tariffs-Nr.	Schnupftabak.	Verkauf aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleisser im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen: das	in C. M. fl.	kr.	Verkauf von den Verschleissern an die Consumenten im Kleinen: das	in C. M. fl.	kr.
1	Extra fein Sevilla in ¼pfündigen Büchsen	Pfund leicht Gewicht	10	—	—	—	—
2	Râpé de Paris, echter, in 1pfündigen Dosen	Pf. schwer G	4	30	—	—	—
3	St. Omer, echter, in 1pfündigen Dosen	Pf. leicht G.	3	30	—	—	—
4	Façon d'Espagne in ¼pfündigen Büchsen	Pf. schwer G.	3	24	Loth.	—	7
5	Wiener Râpé 1ste Sorte, (im blauen Papier) — in 1pfündigen Dosen	" " "	2	54	—	—	6
6	Façon St. Omer in 1pfündigen Dosen	" " "	2	24	—	—	5
7	Trientiner — in ½pfündigen Karten	" " "	2	24	—	—	5
8	Wiener Râpé, 2te Sorte, im gelben Papier) — in 1pfündigen Dosen	" " "	2	22	—	—	5
9	Bascha, fein und grober, in ½pfündigen Karten	" " "	2	22	—	—	5
10	Staub — in 1pfündigen Karten	" " "	2	—	—	—	—
11	Mittelungar, feiner Paisser, in 1pfündigen Dosen	" " "	1	56	—	—	4
12	Extra gebeitzter und Galizier, in ½ und ganzpfündigen Dosen	" " "	1	34	—	—	—
13	Sanspareil, Fourlano und Tyroler, in 1pfündigen Dosen	" " "	1	28	—	—	3
14	Debreer und Levante, in ½pfündigen Karten	" " "	1	28	—	—	3
15	Schwarz Gebeitzter, in ½ und ganzpfündigen Dosen	" " "	1	28	—	—	—
16	Galizier, ledig	" " "	1	26	—	—	3
17	Schwarz Gebeitzter und Brünner, ledig	" " "	1	22	—	—	3
18	Violen-Tabak, ledig	" " "	—	56	—	—	2
19	Scaglia und Radica	" " "	—	56	—	—	2
20	Licht und leicht Fermentirter, ledig	" " "	—	28	—	—	1

Tariffs-Nr.	Rauchtabak.	Verkauf aus der Hauptniederlage an die Verschleisser im Großen, und von diesen an die Verschleisser im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen: das	in C. M. fl.	kr.	Verkauf von den Verschleissern an die Consumenten im Kleinen: das	in C. M. fl.	kr.
1	Varinas-Knaster, in Rollen	Pfund	8	—	—	—	—
2	Geschnittener Knaster, in ½pfündigen Packeten	" " "	5	—	—	—	—
3	Echter Holländer, Krull, in ½pfündig. Packeten	" " "	3	12	—	—	—
4	Sonn- und Mond, in ½pfündigen Packeten	" " "	2	6	—	—	—
5	Deßgleichen in kleinen Briefen	100 Stück	9	30	1 St.	—	6
6	Ginge — in ½pfündigen Packeten	Pfund	1	48	—	—	—
7	Türkisch Geschnittener, in ½pfündigen Packeten	" " "	1	48	—	—	—
8	Deßgleichen — in kleinen Briefen	100 Stück	7	50	1 St.	—	5
9	Extra feiner Drey-König, in ½pfündigen Packeten	Pfund	1	18	¼ Pf.	—	21
10	Deßgleichen — in kleinen Briefen	100 Stück	6	15	1 St.	—	4
11	Echter Ungar (Fadder, Vegher, Lettinger) geschnitten in ½pfündigen Packeten	Pfund	1	12	—	—	—
12	Drey-König — in ½pfündigen Packeten	" " "	—	40	¼ Pf.	—	11
13	Deßgleichen — in kleinen Briefen	100 Stück	3	6	1 St.	—	2
14	Hanauer, Anieß	Pfund	—	28	¼ Pf.	—	8
15	Rollen, Stämme	" " "	—	22	1¼ Lt.	—	1
16	Geschnittener in Briefen	100 Stück	3	—	1 St.	—	2
17	Ordinäre Briefe	" " "	1	32	1 St.	—	1
18	Ordinäre Zigare	" " "	1	32	1 St.	—	1

Tariff für die Paß-Taxen	das	in C. M. fl.	kr.
Schnupftabak.			
Extra fein Sevilla und Havanna, fein Sevilla, Son und Râpé d'Espagne, Toncar, façon d'Espagne und Râpé de Paris	Pfund	3	—
Alle rapirten, gebeitzten oder trockenen Gattungen, ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Landes, woher sie eingeführt worden sind, in so fern selbe nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	" " "	2	30
Alle gebeitzten ungarischen ordinären Schnupftabak-Gattungen, ohne Unterschied der Benennung	" " "	1	30
Rauchtabak.			
Ganzer Knaster in Rollen	" " "	4	—
Geschnittener Knaster, Varinas, Richter, Neuhaus ꝛc.	" " "	3	—
Havanna, Zigare	1000 St.	10	—
Alle geschnittenen u. gesponnenen Rauchtabak-Gattungen, ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Landes, woher selber eingeführt worden sind, in so fern sie nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	Pfund	2	—
Alle rohen ungarischen Blätter ohne Unterschied der Benennung	" " "	1	—

88.

Tabakverschleiß-Tariff.

Seine Majestät haben allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der nebenfolgende neue Tabakverschleiß-Tariff mit 1. August d. J. in Wirksamkeit gesetzt werde.

In Folge hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 26. Junius d. J., Zahl 1156, wird diese Verfügung allgemein zur Benehmung kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 8. July 1822, Zahl 1128.

89.

Correspondenz der Bezirksobrigkeiten mit Behörden in Catastralangelegenheiten ist portofrey.

Die k. k. Hofkammer hat über eine vorgekommene Anfrage, mit Verordnung vom 27. v. M., Zahl 24510, erinnert, daß, da vermög Verordnung vom 7. July 1819, Zahl 28256, Gubernialintimat vom 21. July 1819, Zahl 15971, die Steuerbezirksobrigkeiten in der Correspondenz mit den Kreisämtern und den Provinzial-Grundsteuerregulirungsbehörden in Steuerregulirungsangelegenheiten die Briefportofreyheit, gegen Journalisirung, genießen, es keinem Anstand unterliege, daß die Bezirksobrig-

keiten auch hinsichtlich der ämtlichen Correspondenz von, und mit Behörden in Catastralangelegenheiten gegen Journalisirung, portofrey behandelt werden, wenn auf der Adresse der Briefschaften die Bezeichnung: „In Catastralangelegenheiten" beygefügt ist.

Gubernialverordnung vom 10. July 1822, Zahl 14947.

90.

Zolltarif für den Waarentransit sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Sr. Majestät haben für den Transit der Waaren durch den österreichischen Kaiserstaat die in dem angehängten Tariffe bestimmten Zölle, dann die in der weiteren Beylage enthaltenen Vorschriften mit 1. September d. J. in allen Ländern des Kaiserstaats mit einziger Ausnahme des außer der Zollinie befindlichen Königreichs Dalmatien gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Welches in Gemäßheit des Hofdecrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. May d. J., Zahl 17345, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 10. July 1822, Zahl 15022.

Zoll = Tariff

für den

Transit.

Verzollungsclassen nach den Straßenzügen.

Waaren der Classe.	Zahlen vom Wiener Centner Sporco auf den Straßenstrecken, welche bezeichnet sind unter					
	A.		B.		C.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
I.	....	15	....	5	....	2
II.	....	45	....	15	....	5
III.	1	15	....	25	....	8
IV.	1	45	....	35	....	12
V.	2	15	....	45	....	15
VI.	2	45	....	55	....	18
VII.	4	..	1	20	....	27

Eintheilung

der Straßenzüge für die nach dem Wiener Gewichte Sporco zu verzollenden Artikel.

A.	B.	C.
Alle Straßenzüge, welche nicht besonders bezeichnet sind.	Ueber die Gränzen von Salzburg, von Tyrol u. des lombardisch-venetianisch. Königreiches herein, u. über die Seeküste der österreichischen Monarchie in das Ausland hinaus. Aus Sachsen über die böhmische Gränze herein, und über die oberennsische und salzburgische Gränze hinaus, so wie auch umgekehrt. Ueber die Gränzen gegen Sachsen, Preußen, die freye Stadt Krakau u. Rußland mit Inbegriff des Königreichs Pohlen herein, u. wieder üb. eine dieser Gränzen hinaus. Ueber die Gränze gegen die Sardinischen Staaten herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tyrol und von Salzburg hinaus in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt. Aus Parma und Piacenza herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tyrol und von Salzburg hinaus in die sardinischen Staaten, in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt *) Durch Vorarlberg aus Deutschland in die Schweiz und umgekehrt. Aus Sachsen durch das Gebieth von Asch und Eger nach Bayern und umgekehrt. Auf der Gränzlinie zwischen Passau und Salzburg von einem Puncte des bayerischen Gebiethes herein, und über einen andern Punct dieses Gebiethes hinaus.	Ueber die Seeküste der österreichischen Monarchie herein, und nach allen Richtungen in das Ausland hinaus.

*) Wenn der Transit nebst Vorarlberg auch Tyrol berührt, so erstrecket sich die dem Transit durch Tyrol in bestimmten Richtungen zugestandene Begünstigung auch auf Vorarlberg, für den in gleichen Richtungen ein- und ausbrechenden Transit.

Verzeichniß

der

Artikel mit ihren Verzollungsclassen, nebst zwey Anhängen, wovon der erste die nach Stücken zu verzollenden, und der zweyte die auf allen Straßenzügen gleich begünstigten Artikel enthält.

Nr.	A.	Classe.
	Abfälle. Siehe Anhang II.	
	Achat und alle übrigen Steine. Siehe Nr. 117, 168 und 169.	
1	Alaun, ohne Unterschied, wie auch Federweiß oder Federalaun	1
2	Aloe, ohne Unterschied	2
	Aloeholz, oder Paradiesholz. Siehe Holz Nr. 81.	
3	Ambra, grauer und schwarzer	7
	Ammoniak, und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommenden Salze. Siehe Nr. 143 — 145.	
4	Anieß, Feuchel, Koriander, Kümmel und Sternanieß (Badian)	1
5	Apothekerwaaren, unzubereitete und zubereitete, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommen	1
	Arrak. Siehe Nr. 66.	
6	Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz, dann Auripigment (Operment, Realgar)	1
	Asant und alle übrigen Gummen, Harze und Gummenharze, zur Arzeney und für Fabriken. Siehe Nr. 73.	
7	Asche, Kupfer-, Bley-, Zinn- und andere dergleichen Metallasche	1
	— alle übrige. Siehe Anhang II.	
	Austern. Siehe Nr. 56.	

Nr.	B.	Classe.
	Bälge. Siehe Felle Nr. 51 und 52.	
8	Balsam, ohne Unterschied	5
	Bänder. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
9	Barten, Wallfischbarten, so wie auch Weißfischbein (ossa ceteae)	1
	Basthüte und Bastplatten. Siehe Nr. 132 und 172.	
10	Baumwolle, rohe und geschlagene	2
11	Baumwollwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Baumwollgarn	7
	Beitzen. Siehe Nr. 64.	
	Bergblau und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommenden Farben. Siehe Nr. 44 — 48.	
12	Besen, ohne Unterschied	1
	Bettgeräthe. Siehe Nr. 176.	
	Biber und Otter. Siehe Nr. 56.	
13	Bibergeil, ohne Unterschied	7
	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen. Siehe Anhang I.	
	Bier. Siehe Nr. 66.	
14	Bildhauerarbeit, mit Ausnahme des zu Krämereywaaren gehörigen Spielwerkes für Kinder und der zu Galanteriewaaren gehörigen kleineren Arbeiten aus Alabaster, Marmor und dergleichen Steinen	1
	Binderarbeit. Siehe Holzwaaren gemeine Nr. 81.	
15	Bisam (Moschus), in und außer Häutchen, wie auch Zibeth	7
16	Blätter, kretische Diptam- und Senesblätter ohne Unterschied	2
	— übrige. Siehe Nr. 99.	
	Blech, Eisenblech und Blechwaaren unlackirte. Siehe Nr. 40 und 41.	
	— lackirte Blechwaaren. Siehe Nr. 61.	

Nr.		Classe.
17	Bley, rohes, gegossenes, gezogenes und gestrecktes; altes und Bruchbley, wie auch Bleyglätte	1
18	Bleystifte, so wie auch Röthel, in Holz gefaßt	2
	— ungefaßt. Siehe Nr. 72.	
19	Bleyzucker	2
20	Blüthen, edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen	4
	— Muskatblüthe. Siehe Nr. 119.	
21	— gemeiner Art, als: Althä- oder Eibisch-, Kamillenblüthen, gemeine und römische; Klapperrosen-, Lavendel-, Pappel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut- oder Himmelbrand- und Wohlverleykrautblüthen	1
22	Bohnen, indianische und aromatische	7
23	Borax	2
24	Borsten und Bürstenbinderwaaren aus Borsten und Haaren, so wie auch Kratzbürsten mit Borsten, dann Pinsel ohne Unterschied	1
	Branntwein. Siehe Nr. 66.	
	Brot, gemeines. Siehe Anhang II.	
25	— süßes, als: Ulmerbrot, harter Zwieback, sogenanntes Kletzenbrot, Pfefferkuchen und alles Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dergl.	1
	— süßer Zwieback, (Biscuit). Siehe Nr. 34.	
26	Brustbeeren	1
	Buchdruckerbuchstaben. Siehe Nr. 116.	
	Bücher und Musikalien. Siehe Nr. 124.	
	Büchsenmacherarbeit. Siehe Waffen Nr. 183.	
27	Butter, Schmalz, Käse und Eyer	1

C.

28	Cacaobohnen und Cacaoschalen	2
	Cantharides. Siehe Nr. 164.	
29	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen	4

Nr.		Classe.
	Caviar. Siehe Nr. 56.	
30	Chocolate	7
31	Chrom (Chrommetall)	3
	Citronen und Limonien. Siehe Nr. 60.	
32	Citronen- und Limonienſaft zur Färberey	1
	Colophonium. Siehe Nr. 127.	
33	Coloquinthen	4
	Conchylien. Siehe Nr. 117.	
34	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterſchied; Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, dann ſüßer Zwieback, Biscuit ..	6
35	— Pomeranzen- und Citronenſchalen überzuckerte, dann gelber und weißer Gerſtenzucker	2
36	Cubeben	1

D.

	Datteln und alle übrigen Früchte. Siehe Nr 60	
	Draht. Siehe das Metall, woraus derſelbe verfertiget iſt.	
37	Drechslerwaaren, gemeine, von Holz, als: Zapfen, Pipen, Spindeln, Trichter, Preſſen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüſſeln und Klöppel	2
38	— feine, von Holz, Horn und Bein	4
	— von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrötenſchalen u. dergl. Siehe Nr. 61.	
	Drogueriewaaren. Siehe Nr. 165.	

E.

39	Edelſteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt oder ungefaßt	7
40	Eiſen, rohes Gußeiſen, halb- und vollkommenes Friſcheiſen, Grob- und Streck-	

Nr.		Classe.
	eisen, sogenanntes Centnergut, Zeughammerschmidwaaren, Schwarzschmidarbeit und Eisengeschmeid, mit Inbegriff der Nägel ohne Unterschied und des Eisen- und Stahldrahtes; schwarzes und weißes Eisenblech; gemeine Scheren, so wie auch Schaf- und Tuchscheren; Hammerschlag; altes u. Bruch-eisen, dann Rohrstahl und gestreckter Stahl aller Art, Gußstahl, Brenn- oder Zement- und Tiebstahl	1
41	Eisen, feine Zeug- und Zirkelschmidarbeit, Schlosser- und Sporrerarbeit; Messerschmidarbeit Blechwaaren unlackirte; Feilen feine für Künstler; Nähnadeln, wie auch andere Nadeln von Eisen und von Stahl, dann alle Stahlwaaren, in so fern sie nicht zu den unter Nr. 87 vorkommenden Instrumenten gehören	4
42	Elfenbein, in ganzen Zähnen, Stücken oder Tafeln, so wie auch geraspeltes, dann Wallroßzähne	4
	— Arbeiten aus Elfenbein. Siehe Nr. 61.	
43	Erde, Farberde aller Art, Porzellan- und Majolikaerde, dann sogenannter englischer Thon, Puzziolan- oder Lavaerde, so wie auch Meerschaum, roher und in Klötzen ..	1
	— gemeine Thon- oder Töpfererde. Siehe Anhang II.	
	Essig, zum Genuß. Siehe Nr. 66.	
	— nicht zum Genuß dienender Geruchsessig. Siehe Nr. 126.	
	Eyer. Siehe Nr. 27.	
	F.	
44	Farben und Farbstoffe, als: Carmin, Cochenille, Indigo und Waidblau, Königsblau, Lack, Schminke Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniaturfarben, Ultramarin und Wiener- oder Offenheimerroth	7

Nr.		Classe.
45	Farben, Bergblau, Berlinerblau und Berlinerroth	4
46	— Grünspan ohne Unterschied und Orlean	3
47	— Bezetten (Turnesol), Kugellack in Kugeln und Tafeln, Mineralblau, Safflor und Saftgrün	2
48	— Berggrün, Bleyweiß oder Schieferweiß, Frankfurter- u. Kupferdruckerschwärze, Kienruß, Tutie und alle Rußarten, Königsgelb, Mineral- oder Kaisergelb, Schütt- und Neapolitanergelb; Krapp oder Färberröthe, Kreuzbeeren, Lackmus, Mennig, Schmackkraut, Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommenden Farben und Farbstoffe	1
	Farb-Erden. Siehe Nr. 43.	
	— Hölzer. Siehe Nr. 81.	
	— Kräuter. Siehe Nr. 99.	
	— Rinden Siehe Nr. 136.	
	— Samen. Siehe Nr 146.	
49	Federn, Bettfedern gemeine, geschlissen und ungeschlissen, so wie auch Flaumen	1
50	— Eiderdunen (Etter), unzubereitete Pfauen-, Strauß-, Reiher- und dergleichen Federn, dann Federkiele	7
	Federschmuckerarbeit. Siehe Nr. 132.	
	Federweiß. Siehe Nr. 1.	
51	Felle u. Häute rohe, das ist: unbearbeitete	1
52	— zu Pelzwerk bearbeitete, so wie auch Kirschnerarbeit, mit Ausnahme der mit Pelzwerk gefütterten Kleidungsstücke	3
	— zu Leder verarbeitete. Siehe Nr. 104 und 105.	
	Fenchel. Siehe Nr 4.	
53	Fett, zur Arzeney, als: Aesche-, Biber-, Haasen-, Vipernschmalz, Hirschunschlitt und dergleichen.	2
	— alles übrige Fett Siehe Nr. 57 und 58.	

Nr.		Classe
	Filz. Siehe Nr. 85.	
54	Firniß	2
55	Fischbein, ohne Unterschied	4
56	Fische, aller Art, dann Austern, Meermuscheln und Meerspinnen, Krebse, Frösche, Schildkroten, Schnecken, Biber und Otter, so wie auch Hausenrogen (Caviar)	2
57	Fischschmalz, oder Thran	1
	Flachs Siehe Nr 108.	
58	Fleisch, frisches, eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes; Würste aller Art, Fleisch sulzen, Geflügel, zahmes und wildes; Wildpret überhaupt, dann Speck, Schmer und Abfall von Fett, Unschlitt, Schmelzsatz und Unschlittkerzen	1
	Fossilien. Siehe Nr. 117.	
59	Fraueneis oder Selenit und Frauenglas	1
6	Früchte (mit Ausnahme des gemeinen frischen Obstes), als: Datteln, Feigen, Kapern Kastanien, Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Johannisbrot, Lazeroli, Juden-, Paradies- oder sogenannte Adamsäpfel, Limonien und Citronen, Mandeln, Nüsse gemeine und Haselnüsse, Oliven, Pignoli, Pistazien, Weinbeeren getrocknete, Rosinen und Corinthen, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommenden Früchte; nicht überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln, dann gemeines Obst, gedörrtes, eingelegtes und ohne Zucker eingemachtes, so wie auch Sulzen von Früchten, ohne Zucker gekochte	1
	— gemeines frisches Obst. Siehe Anhang II.	
	— mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, so wie auch Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, dann überzuckerte Scha-	

Nr.		Classe.
	len von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln. Siehe Nr. 34 und 35.	
	G.	
61	Galanteriewaaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber (mit Ausnahme der Geschirre und anderer dergleichen Massivarbeiten von Silber) aus Achat, Agtstein oder Bernstein, Alabaster, Jaspiß, Krystall und anderen Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrötenschalen und dergleichen, dann alle anderen in edle Metalle gefaßten, oder damit eingelegten, oder mit Gemählden verzierten Arbeiten; Compositions- und sogenannte plattirte, das ist: mit Gold und Silber aufgelegte Waaren; Argent-hache- und Bronzewaaren; Email oder Schmelz; alle lackirten und auch solche Waaren, die aus verschiedenen Stoffen zusammen gesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören; endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren	7
62	Gallapfel, oder Gallen, ohne Unterschied	1
63	Galmey	1
	Garn. Siehe Nr. 11, 109 und 149.	
	Geflügel, zahmes und wildes. Siehe Nr. 58	
64	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere dergl. Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art; so wie auch Beitzen, Mordants, Aetzreservagen, dann Farb- und Bleichsalze und dergleichen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommen	2
65	Gemählde	4
	Gemüse. Siehe Anhang II.	

Nr.		Classe.
66	Getränke, als: Wein, Bier, Most, Meth, und zum Genuß dienender Essig; Branntwein und Branntweingeist (Weingeist), Lagerbranntwein u. dergl., dann Arrak und Rum	1
67	— Liqueur und überhaupt alle versüßten geistigen Getränke, so wie auch Punschessenz	4
	Getreide aller Art, in Körnern, gemahlen, geschroten, gebrochen und gerollt. Siehe Anhang II.	
68	Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken	4
69	Glas, Glaswaaren, als: gemeine Glastafeln und Hohlgläser, ohne Unterschied; Flint- und Kronglas, Bruchglas und Glasgalle	1
70	— Krystall-, fein brillantirtes und geschliffenes Glas, Spiegelgläser, Gläser zu optischen Instrumenten, ungefaßte Augengläser, Schmelzglas, Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten, ohne Unterschied; gearbeitete Glasflüsse und andere kleine Glaswaaren	7
	Glaubersalz. Siehe Nr. 144.	
	Glocken. Siehe Nr. 116.	
71	Gold, in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold; Draht, Blätte, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen und dergleichen.	7
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien und dergleichen, so wie auch alle in Gold gefaßte, oder damit eingelegte Arbeiten Siehe. Nr. 61.	
72	Graphit oder Reißbley, so wie auch Röthel oder Rothstein, in Stücken	1
	— in Holz gefaßt. Siehe Nr. 18.	
	— Geschirr. Siehe Thonwaaren im Anhange II.	

Nr.		Classe.
73	Gummen, Harze und Gummenharze, als: Jalappenharz, Mohnsaft, getrockneter (Opium), Scammonium und dessen Magisterium, Drachenblut, in und ohne Schilf, Weihrauch, Gummi elasticum und überhaupt alle Gummen, Harze und Gummenharze, zur Arzeney und für Fabriken	3
	Gyps. Siehe Anhang II.	
	H.	
74	Haare, Roß-, Küh-, Reh-, und gemeine Ziegenhaare, sortirt, unsortirt und gefilzt, dann Rindshaargarn	1
75	— von Angora- und anderen orientalischen Ziegen; Kamehl-, Biber-, Haasen-, Kaninchenhaare, dann Menschenhaare und Perückenmacherarbeit, so wie auch Garn von angorischen Ziegenhaaren und Kamehlhaaren, ohne Unterschied, dann roßhaarene Zeuge	6
76	Haderlumpen (Strazzen)	1
77	Handschuhmacherarbeit, ohne Unterschied	3
	Hanf. Siehe Nr. 108.	
	Harz, gemeines. Siehe Nr. 127.	
	— zur Arzeney und für Fabriken. Siehe Nr. 73.	
	Hausenblase. Siehe Nr. 107.	
	Hausenrogen (Caviar). Siehe Nr. 56.	
	Häute. Siehe Nr. 51 und 52.	
78	Hecheln, zur Reinigung des Flachses und Hanfes	1
79	Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen	1
	Heu und Stroh. Siehe Anhang II.	
80	Höllenstein (Lapis infernalis)	7
	Holz, Brenn- und Bauholz. Siehe Anhang II.	
81	— alles übrige, als: Holz zur Arzeney und Färberey, in Stücken und geschnitten; Mast- und Schiffbauholz, ausgehacktes Wagnerholz, Tischlerholz ohne Unterschied; Kork-	

Nr.		Classe
	holz und derley Stöpsel und Sohlen, Körbe und Korbmacherarbeit, Schachteln aller Art; gemeine Holzwaaren, mit Ausnahme der Drechslerwaaren, endlich gemeine Tischlerarbeit	1
	Holz, Tischlerarbeit, feine, aus edlerem Holze, als: Buchsbaum-, Ceder-, Ebenholz u. dergl., eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Siehe Galanterie waaren Nr. 61.	
82	Honig, ungeläuterter und geläuterter, wie auch Bienenfeule	1
83	Hopfen und Hopfensetzlinge	1
84	Horn, Hornspitzen, Hornscheiben, so wie auch Klauen und Knochen aller Art	1
	Hülsenfrüchte. Siehe Anhang II	
85	Hüte, Castor- und andere Filzhute, dann Filzkappen, so wie auch Filz zum Polieren — Stroh-, Holz- und Basthüte. Siehe Nr. 132.	7
	J.	
86	Ingber	1
87	Instrumente, chirurgische, optische, mathematische und musikalische	7
	Juchten. Siehe Nr. 104.	
	Juwelen. Siehe Nr. 39.	
	K.	
88	Kaffeh und Kaffehsurrogate	2
	Kalk. Siehe Anhang II.	
89	Kämme, von Stahl für Fabrikanten, und Riethe, oder Zähne von Stahl zu derley Kämmen	4
	Haarkämme, von Holz, Bein und Horn Siehe Nr. 98.	

Nr.		Classe.
	Kämme, dergleichen mit Verzierungen von edlen Metallen und Steinen, so wie auch Kämme von Elfenbein und Schildkrötenschalen. Siehe Nr. 61.	
	— von Rohr. Siehe Nr. 187.	
90	Kampher	5
91	Kardendistel	1
92	Kardätschen, (Wollkardätschen)	4
	Karten, Landkarten und Spielkarten. Siehe Nr. 125.	
	Käse. Siehe Nr. 27.	
	Kerzen von Unschlitt. Siehe Nr. 58.	
	— von Wachs. Siehe Nr. 182.	
	Klauen und Knochen. Siehe Nr. 84.	
93	Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Pelzwerk gefütterte Kleidungsstücke ..	7
	Kleyen. Siehe Anhang II.	
	Knoppern, Valonien und dergleichen. Siehe Anhang I.	
	Kobalt. Siehe Nr. 6.	
	Kohlen. Siehe Anhang II.	
94	Kölnerwasser und Pomeranzenblüthenwasser	5
	Korallen. Siehe Nr. 117.	
95	Korallenmoos und Wurmmoos	1
	Körbe und Korbmacherarbeit. Siehe Nr. 81.	
	Koriander. Siehe Nr. 4.	
	Korkholz. Siehe Nr. 81.	
96	Körner, Fisch- oder Kokelskörner, Kermeskörner oder Scharlachbeeren, Spring- oder Treibkörner	1
97	Krähenaugen	1
98	Krämereywaaren, das ist: gemeine, aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommende Artikel, z. B. Brieftaschen, Flaschenkeller, Arbeiten aus Pappe und papier maché; Larven, Laternen, Sackspiegel, Schirme, Spielwerk für Kinder, Kämme	

Nr.		Classe.
	von Holz, Horn und Bein, Tabaksdosen, Tabakspfeifen (mit Ausnahme der kölnischen) Tabakspfeifenköpfe und derley Röhre, in so fern diese Artikel nicht unter Galanteriewaaren, nach deren Definition gehören	4
99	Kräuter, Blätter und Blumen zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommen	1
100	Krebsaugen, ganze und gestoßene	2
	Krebse. Siehe Nr 56.	
101	Kreide, gemeine; Bergkreide und Bolognesekreide	1
	Kreuzbeeren. Siehe Nr. 48.	
	Kümmel. Siehe Nr. 4.	
102	Kupfer, rohes, als: Platten, Preiser, Spleißenkupfer und dergleichen, wie auch Pagamentkupfer, altes und Bruchkupfer	1
103	— Kupferschalwaaren, Kupfergeschirr, gewalzte Kupferbleche, Nägel, Draht, Buchdruckermatrizen, Kupferplatten für Kupferstecher, dann gestochene Kupferplatten	2
	Kupferstiche. Siehe Nr. 125.	
	Kürschnerarbeit. Siehe Nr. 52.	
	L.	
104	Leder, sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes; in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes, mit Einschluß der Juchten, so wie auch Lederabschnitte oder Leimleder und Biberleder	2
105	— gefärbtes, lackirtes, vergoldetes und gemahltes Leder, mit Zeichnungen gepreßtes Spalierleder ohne Unterschied, so wie auch Pergament	3
106	Leim, Tischler- und Vogelleim	1
107	— Fischleim (Hausenblase)	5
108	Lein oder Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, dann Werg ohne Unterschied,	

Nr.		Classe.
	so wie auch gedrehte oder Sailerarbeit, Jäger- und Fischernetze	1
109	Lein- und Hanfwaaren, gewebte, gestrickte und gewirkte aller Art, so wie auch Spitzen, (Kanten) Lein- und Hanfgarn	7
	Liqueurs. Siehe Nr. 66.	
	Lohe und Gärberrinde. Siehe Anhang II.	
110	Lorbeeren und Lorbeerblätter	1
	M.	
111	Magnesia, ohne Unterschied	2
	Majolikaerde. Siehe Nr. 43.	
	Majolikageschirr. Siehe Nr. 170.	
112	Manna, ohne Unterschied	2
113	Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommen, so wie auch Modelle zu Maschinen	2
	Matrizen (Buchdruckermatrizen.) Siehe Nr. 103.	
114	Matten oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast und dergleichen	1
	Meerschaum. Siehe Nr. 43.	
	Meerspinnen. Siehe Nr. 56.	
	Messerschmidarbeiten. Siehe Nr. 41.	
115	Messing, Tomback und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, uneigentlich bloß Metall genannt, roh, in Stücken und Stangen, Tafeln, Platten und Rollen; Bruchmessing, Abfälle von Messing und solchen Compositionen, dann Glockenspeise	1
116	— Arbeiten aus Messing, Tomback, und anderen Metallcompositionen, als: Draht, Drahtsaiten, Nadeln, Nägel, Leuchter, Lichtscheren, Löffel, Fingerhüte u. dergl. Buchdruckerbuchstaben, Glocken, Metallcompositionen geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blatte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen	

Nr.		Klasse.
	u. dergleichen, dann leonischer Dock, Rauschgold, und geriebene Metallcompositionen zum Bronciren	3
	Meth. Siehe Nr. 6.	
117	Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, als: Achat, Chalcedon und Jaspiß, Agtstein oder Bernstein, Carneol und Lasurstein, Granaten, Korallen, Krystall (Bergkrystall), Magnetstein, Perlenmutterschalen oder Perlenmuscheln und Schildkrötenschalen, dann alle Steine und Erze, welche nicht unter Steinen Nr. 168 und 169 genannt sind, roh und geschliffen	2
	— Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeiten. S. Nr. 61.	
118	Mithridat, oder Theriak und Viehmithridat	1
	Most. Siehe Nr. 66.	
119	Muskatblüthe und Muskatnüsse	6
	Muster, Waarenmuster. Wie die Waaren der Stoffe, aus denen sie bestehen.	
120	Mutterzimmet	3

N.

Nadeln. Siehe Nr. 41 und 116.
Nägel. Siehe Nr. 40, 103 und 116.
Neugewürz. Siehe Nr. 128.

O.

Obst. Siehe Nr. 60.

121	Oehle, als: Oliven, Hanf-, Lein-, Rübsam-, schwarzes Pech-, Stein-, Terpentin-, Hirschhornöhl, dann wohlriechende Oehle geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, Wachholder- und Ziegelöhl, so wie auch Oehlgeläger, Oehlkuchen, und Mehl von solchen Kuchen	1

Nr.		Classe.
122	Oehle, alle übrigen wohlriechenden und zur Arzeney gehörigen Oehle	7
	Opium. Siehe Nr. 73.	
	P.	
123	Papier, als: gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kotton-, dann türkisches und gemahltes Papier	2
124	— alle übrigen Papiergattungen, Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, gebundene oder ungebundene, Maculaturpapier, so wie Pappe, (Pappendeckel) und Tuch-, eigentlich Preßspäne	1
125	Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke auf Papier, illuminirt, nicht illuminirt, mit Farben gedruckt, mit Zeug oder Metallfolienstücke ausgelegt, Zeichnungen und Mahlereyen auf Papier, so wie auch Landkarten und Spielkarten, dann Papiertapeten (Spaliere von Papier)	4
	— alle übrigen Arbeiten aus Papier oder Pappe. Siehe Nr 98.	
126	Parfümeriewaaren, als: wohlriechende Wässer, (mit Ausnahme des Köllner- und Pomeranzenblüthenwassers), Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergl., so wie auch nicht zum Genuß dienender Geruchsessig	7
127	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen, Geigenharz Colophonium), Pechfackeln, so wie auch Terpenthin	1
	Pelzwerk. Siehe Nr. 52.	
	Pergament. Siehe Nr. 105.	
	Perlen, echte. Siehe Nr. 39.	
	— falsche. Siehe Nr. 132.	
	Perlenmuscheln. Siehe Nr. 117.	
	Perückenmacherarbeit. Siehe Nr. 75.	

Nr.		Classe.
128	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer, Wunderpfeffer und Neugewürz; auch rother, sogenannter spanischer Pfeffer oder Paprika	1
	Pfefferkuchen. Siehe Nr. 25.	
129	Phosphor	7
	Pinsel. Siehe Nr. 24.	
	Porzellanerde. Siehe Nr. 43.	
130	Porzellangeschirr	7
	Posamentiererarbeiten. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
131	Pottasche	1
	Pulver, Schießpulver. Siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.	
132	Putzwaaren, als: Männer- und Frauenputzwaaren ohne Unterschied, Federschmuckarbeiten, Stickereyen und Fransen aller Art, Stroh-, Holz- und Basthüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh, mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten; künstliche Blumen und falsche Perlen	7

Q.

133	Queckfilber, Zinnober und Mercurialpräparate aller Art	4

R.

	Reiß. Siehe Anhang II.	
134	Riemer- und Taschnerarbeiten, so wie auch Sattlerarbeiten, mit Ausschluß der Wägen	3
135	Rinden, als: Chinarinde, Schakarillen- oder Cascarillenrinde, weiße Zimmet- oder weiße Canehl-, Winter- oder magellanische Quassia-, Nelkenrinde, und überhaupt alle Rinden zur Arzeney	4
136	— Quercitron und alle übrigen Rinden zur Färberey	1

Nr.		Classe.
137	Röhre, spanische, Bambusröhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag	7
138	— zum Flechten und zu Weberkämmen	1
	— Rohrblätter, Siehe Nr. 187.	
139	Rohrkassie	1
	Roßhaare und roßhaarene Zeuge. Siehe Nr 74 und 75.	
	Röthel, Rothstein. Siehe Nr. 72.	

S.

140	Saffran	7
141	Sagu	1
142	Saiten, Darmsaiten	7
	— Drahtsaiten. Siehe Nr. 116.	
143	Salze, als: Agt- eigentlich Bernsteinsalz und Kleesalz	7
144	— alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommenden Salze zur Arzeney, so wie auch Ammoniak und Salmiak, Glaubersalz, dann *) Salniter oder Salpeter, ohne Unterschied	2
145	— *) Stein-, Sud- und Meersalz	1
	— Farb- und Bleichsalze. Siehe Nr. 64.	
146	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidesamen	1
147	Sand, Streusand, gemeiner u. feiner farbiger	1
	— Bausand. Siehe Anhang II.	
	— Beinstreu. S. Elfenbein, geraspeltes. Nr. 42.	
	Sattlerarbeit. Siehe Nr. 134.	
	Säuren. Siehe Nr. 64.	
	Schaffüßchen zum Leimsieden. S. Nr. 84.	
148	Schafwolle	2

*) In Absicht auf Salniter oder Salpeter, dann Stein-, Sud- und Meersalz. Siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nr.		Classe.
149	Schafwollwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Garn, schafwollenes und harrassenes, dann Dockengarn	7
	Scheidewasser. Siehe Geister und Säuren Nr. 64.	
	Scheren, gemeine, dann Schaf- und Tuchscheren. Siehe Nr. 40.	
	— alle übrigen. Siehe Eisen Nr. 41.	
	Schildkröten. Siehe Nr. 56.	
	Schildkrötenschalen. Siehe Nr. 117.	
	Schleifsteine und Wetzsteine. S. Nr. 168.	
	Schlosserarbeit. Siehe Nr. 41.	
	Schmalz. Siehe Nr. 27.	
	Schmeer. Siehe Nr. 58.	
150	Schmirgel und Tripel in Stücken, gestoßen u. gemahlen, sogenannter Schlief oder Spult	1
	Schnecken. Siehe Nr. 56.	
151	Schuhmacherarbeit, von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen	3
152	Schwämme, Pferd- und Badschwämme	4
153	— Kropf-, Schnitz-, Lerchen und Hohlunderschwämme	2
154	— Trüffeln oder Tartoffeln	3
155	— alle übrigen Schwämme zum Genuß, so wie auch Feuerschwämme	1
156	Schwefel, ohne Unterschied und Schwefelblüthe	1
	Schwertfegerarbeit. Siehe Waffen Nr. 183.	
157	Seide, rohe, gesponnene und gefärbte, so wie auch Seidenwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes	7
158	Seife, gemeine und Oehlseife	1
	— wohlriechende. Siehe Nr. 126.	
159	Senfkörner, Senfmehl u. zubereiteter Senf	2
160	Siebarbeiten, ohne Unterschied, dann Siebböden von Roßhaar	1
161	Siegellack	4

Nr.		Classe.
162	Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und ausgezupftes, Pagament und altes Bruchsilber, geschlagenes Silber, Draht, Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen und dergleichen, so wie auch Geschirre und andere dergleichen Massivarbeiten von Silber	7
	— alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt, oder damit eingelegt sind. Siehe Nr. 61.	
163	Soda	1
164	Spanische Fliegen (Cantharides) ..	0
165	Specerey- und Drogueriewaaren, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsclasse vorkommen	1
	Speck. Siehe Nr 58.	
	Spiegel, Spiegelgläser. Siehe. Nr. 70.	
	— Sackspiegel. Siehe Nr. 98.	
166	Spießglas (Spießglanz), rohes und gereinigtes, wie auch Spießglanzkonig	1
	Stahl und Stahlwaaren. S. Nr. 40 und 41	
	Staniol. Siehe Nr 194.	
167	Stärke, oder Kraftmehl und Haarpuder	1
168	Steine und Erze, als: Bimsstein, Bleyerz, eigentlich Bleyglanz, Blutstein, Braunstein, Eisenstein (Eisenerz), Feuersteine, Schleif- und Wetzsteine ohne Unterschied, so wie auch roher Serpentinstein	1
169	— Arbeiten aus Serpentinstein	3
	— Edelsteine und Opale. Siehe Nr. 39.	
	— Bau-, Bruch- und Mühlsteine, so wie auch Marmor und Alabaster S Anhang I.	
	— alle übrigen Steine u. Erze. Siehe Nr. 117	
170	Steingut, wie auch Majolika oder Fayence	2
171	Steinmetzarbeiten	1
	Sternanieß. Siehe Nr. 4.	
	Stroh. Siehe Anhang II.	

Nr.		Classe.
	Strohwaaren, als: Strohhüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh. Siehe Nr. 132.	
172	— alle übrigen, mit Inbegriff der Strohgeflechte und Bastplatten	4
	Strumpfwirkerstühle. Siehe Nr. 187.	
	Stufen. Siehe Nr. 117.	
	Sulzen von Früchten. Siehe Nr. 60.	
	— Fleischsulzen (Gallerten). Siehe Nr. 58.	
173	Süßholzsaft	1
	Syrup. Siehe Nr. 196.	
	T.	
174	*) Tabakblätter. Tabakmehl und Tabakstaub; Rauchtabak und Schnupftabak ohne Unterschied	2
	Tabaksdosen und Tabakspfeifen. Siehe Galanterie- oder Krämereywaaren Nr. 61 und 98.	
175	Tamarinden	1
176	Tapeziererarbeit, mit Einschluß des Bettgeräthes aller Art	4
	Taschnerarbeit. Siehe Nr. 131.	
	Teigwerk aus Mehl. Siehe Nr. 25.	
	Terpenthin. Siehe Nr. 127.	
177	Thee	6
	Thon- und Töpferwaaren. Siehe Anhang II.	
	Thran. Siehe Nr. 57.	
	Tischlerarbeit, gemeine. Siehe Nr. 81.	
	Tomback. Siehe Nr. 116.	
	Trüffeln. Siehe Nr. 154.	
	Tuch. Siehe Nr. 149.	
	U.	
178	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke	4

*) Wegen des Tabaks, siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nr.		Classe.
	Uhren, alle übrigen Gattungen von Uhren. Siehe Nr. 61.	
	Uhrenbestandtheile. Siehe Eisen Nr. 41 oder Messingwaaren Nr. 116.	
	Unschlitt und Unschlittkerzen. Siehe Nr. 58.	
	V.	
179	Vanille	7
	Versteinerungen. Siehe Nr. 117	
	Vieh, Zug-, Schlacht- und Stechvieh. Siehe Anhang I.	
180	Vitriol, Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol	1
	Vitriolöhl. Siehe Geister und Säuren. Nr. 64.	
	W.	
181	Wachholderbeeren	1
182	Wachs, ohne Unterschied, so wie auch verarbeitetes, als: Kerzen Fackeln und dergl.	2
183	Waffen, aller Gattung und ihre Bestandtheile, als: Flinten, Stutzbüchsen (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappierklingen	4
	Wägen. Siehe Anhang I.	
184	Wagenschmiere	1
	Wagnerarbeit. Siehe Holzwaaren, gemeine, Nr. 81.	
185	Wallrath	3
	Wallroßzähne. Siehe Nr. 42.	
186	Wässer, mineralische, (Sauerbrunn)	1
	— wohlriechende. Siehe Nr. 126.	
187	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug	1
	Weihrauch. Siehe Nr. 73.	
	Wein und Weingeist. Siehe Nr. 66.	
188	Weinstein, roher und präparirter	1

Nr.		Classe.
	Werg. Siehe Nr. 108.	
	Wildprät, aller Art. Siehe Nr. 58.	
	Wißmuth. Siehe Nr. 192.	
	Würste. Siehe Nr. 58.	
189	Wurzeln, edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontika-, Salep-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel	4
190	— gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein-, Süßholzwurzel und dergleichen, dann Speik oder Spieke (Valeriana silvestris officinalis und celtica), so wie auch Chinawurzel	1
	— Seeblumenwurzel. Siehe Anhang II.	
	Z.	
	Zibeth. Siehe Nr. 15.	
191	Zimmet, oder Chanehl	7
	— Blüthen. Siehe Nr. 20	
	— Mutterzimmet. Siehe Nr. 120.	
192	Zink, oder Spiauter und Wißmuth, so wie auch Zinkbleche	1
193	Zinn, rohes, altes und Bruchzinn	1
194	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe und dergleichen, so wie auch Staniol	2
	Zinnober. Siehe Nr. 133.	
195	Zucker, Candis, Violenzucker und raffinirter in Stücken (Broten), so wie auch gestoßener Zucker	2
196	— Mehl, ohne Unterschied und Syrup	1
	— Gerstenzucker Siehe Nr. 35.	
197	Zwirn, aller Art, ungebleicht, gebleicht und gefärbt	7

Anhang I.

Nach Stücken zu verzollende Artikel.

	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über Ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen	—	12
Kälber, unter Einem Jahre	—	3
Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hämmel, Schöpse, Lämmer und Kitze	—	2
Mastschweine und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge	—	6
Spanferkel	—	1
Pferde, Esel und Maulthiere	—	15
Bienenstöcke, mit lebenden Bienen 1 Stock	—	3
*) Wägen	2	—

*) Frachtwägen, beladene, und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Transitozolle.

Anhang II.

*) Von nachstehenden Artikeln ist auf allen Straßenstrecken ohne Unterschied der Durchfuhrszoll nur nach folgendem Ausmaße abzunehmen.

A. Mit zwey Kreuzern vom Centner, oder nach ganzen Fuhren mit zehn Kreuzern von jedem Stück Zugvieh.	B. Mit einem halben Kreuzer vom Centner, oder nach ganzen Fuhren, mit Zwey und einem halben Kreuzer von jedem Stück Zugvieh.
Asche, aller Art, mit Ausnahme der Metallaschen. Brot, gemeines. Gemüse, Garten und Feldgewächse, frische und zubereitete. Getreide, aller Art, mit Inbegriff des Reißes so wie auch Mehl, Malz, Gries, gerollte Gerste, gebrochener Haiden u. gebrochene Hirse. Hülsenfrüchte, als Bohnen oder Fisolen, Zisern, Erbsen, Linsen und Wicken. Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien. Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden, dann weiße Seeblumenwurzel. Obst, gemeines frisches. Thonwaaren, gemeine, mit oder ohne Glasur, zum häuslichen oder zum technischen Gebrauche; schwarze feuerfeste Schmelzgeräthe und deren Apparate, so wie auch kölnische Tabakspfeifen.	Dünger (Mist), so wie auch Abfälle, bey ihren Stammartikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne und dergleichen. Erde, gemeine Thon- oder Töpfererde. Gyps. Heu, Stroh, Schilfrohr und Schachtelhalm. Holz, Brenn- und Bauholz. Kalk. Kleyen, Träber und Trester. Kohlen, Holz- und Steinkohlen, wie auch Torf- und Moorerde. Steine, Bau-, Bruch- und Mühlsteine; Bausand, so wie auch Marmor und Alabaster, roh und geschliffen. Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel.

*) Diese Bestimmung bildet die Schlußanmerkung, auf welche sich in den Vorschriften für den Transit berufen wird.

Vorschriften für den Transit.

§. 1. Der Durchzug durch die Provinzen der österreichischen Monarchie ist in der Regel allen, selbst den im inneren Verkehre außer Handel gesetzten Waaren gestattet.

Hiervon ist allein das Schießpulver ausgenommen, dessen Durchfuhr allgemein unbedingt verbothen ist. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabakes und Salniters sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bey der zu deren Ertheilung berechtigten Behörde der Provinz, wo ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vorläufig angesucht werden müssen.

§. 2. Alle Waaren, welche die Bestimmung haben, durch die österreichische Monarchie, so weit ihre äußerste Zollinie reichet, durchgeführt zu werden, unterliegen bey dem Eintritte, bey dem Durchzuge und bey dem Austritte der zollämtlichen Aufsicht.

§. 3. Zum Durchzuge bestimmte Waaren dürfen nur bey den Commerzialgränzzollämtern ein- und austreten. Jene gemeinen Gränzzollämter aber, welche bisher ein Expeditionsbefugniß für den Transito hatten, behalten dasselbe, bis solches nicht allgemein oder für das eine oder das andere dieser Aemter ausdrücklich aufgehoben wird, auch ferner in der gleichen Ausdehnung.

§. 4. Durchfuhrsgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrsgütern verladen und verführt werden, nur ist in diesem Falle die ganze Ladung und Fuhre an die für den Durchzug bestehenden Vorschriften gebunden. In einem und demselben Behältnisse aber dürfen Durchfuhrsgüter mit Ein- und Ausfuhrswaaren nicht verpackt seyn, und wenn solche Colli vorkommen sollten, müßten sie von den Gränzzollämtern zurück gewiesen werden.

§. 5. So wie eine zum Durchzuge bestimmte Waare bey dem Gränzzollamte eintrifft, ist diesem die Waarenerklärung (Declaration), welche, wenn sie nicht consummomäßig, das ist: nach der Vorschrift für die Einfuhr zum inneren Verbrauche, verfaßt ist, dennoch die Gattung der Waare nach den einzelnen Benennungen der in dem angeschlossenen Durchfuhrstariffe enthaltenen Sätze, den Nahmen des Versenders, so wie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Aufenthaltsort des einen wie des anderen, die Anzahl der Colli, deren Zeichen und Nummern, das Sporco- und das Nettogewicht eines jeden Collo, das Maß oder die Anzahl der Stücke und den Werth derselben enthalten muß, nach dem beygefügten Formulare, in zweyfacher Ausfertigung, zu überreichen.

§. 6. Diese Waarenerklärung muß durchaus in deutscher, oder wenn die Durchzugswaare von dem Auslande über die Gränze des lombardisch-venetianischen Königreiches einbricht, in italienischer Sprache verfaßt seyn.

§. 7. Die Waarenerklärung ist eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung, und das Zollamt darf in keinem Falle eine Durchzugswaare ohne diese Erklärung eintreten lassen, oder eine auf was immer für eine Art nachträglich beygebrachte Erklärung annehmen.

§. 8. Ist diese Erklärung nicht nach der vorstehenden Vorschrift verfaßt; so wird dieselbe der Partey zurückgestellt, und der Waare der Eintritt nicht gestattet. Der Partey steht es in diesem Falle frey, die Waare entweder zurückzusenden, oder wenn das Gränzzollamt mit dem erforderlichen Magazine versehen ist, bis zur Beybringung der vorschriftmäßigen Erklärung, auf eigene Kosten und Gefahr, in ämtliche Verwahrung zu übergeben.

§. 9. Reisende und Couriere, welche übrigens allen, hier über den Durchzug der Waaren enthaltenen Vor-

schriften, in so fern nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden, unterworfen sind, können, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, ihre Erklärung mündlich abgeben. Nach dieser mündlichen Angabe ist von dem Beamten sogleich die Jurta auszufüllen, hiernach die Ausschnittsbollete auszufertigen, und diese der Partey vorzulesen, welche, wenn sie nichts zu bemerken findet, dieselbe zu unterschreiben hat. Diese von der Partey unterschriebene Ausschnittsbollete vertritt zugleich durchaus die Stelle einer schriftlich überreichten Erklärung.

§. 10. Nebst der Waarenerklärung, welche die Partey zu überreichen hat, ist von derselben auch gleich beym Eintreffen bey dem Gränzzollamte für den richtigen Austritt der Waare, oder den ordnungsmäßigen Bezug derselben zum Consummo, eine Sicherstellung zu leisten. — Diese Sicherstellung hat sich, wenn das Durchfuhrsgut durchaus aus Artikeln besteht, die zum Handel eingeführt werden dürfen, und wenn die Partey eine consummomäßige Erklärung überreicht, und die Waare der consummomäßigen Beschau unterzieht, bloß auf den für die Einfuhr der Waare bestehenden Consummozoll, sonst aber auf die Strafe, die nach dem §. 70 dieser Vorschriften in dem Falle, daß die zur Durchfuhr angemeldete Waare nicht austreten, sohin im Lande heimlich abgeleget werden sollte, einzutreten hätte, und demnach bey im Handel erlaubten Waaren auf den einfachen, bey außer Handel gesetzten und den nachstehenden hoch belegten Artikeln aber, auf den dreyfachen Schätzungswerth zu erstrecken. Die hoch belegten Artikel, bey welchen sich die Sicherstellung auf den dreyfachen Schätzungswerth zu erstrecken hat, sind: Cacao, Kaffeh, Futter- und Rauchwerk (Pelzwerk) jener Gattungen, die zum Consummo nur in Hauptlegstätten verzollt werden dürfen, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, weißer und schwar-

zer, Neugewürz (semen amomi oder Piemento) Thee, Vaniglie, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup.

§. 11. Als Schätzungswerth wird zwar in der Regel der von der Partey in der Waarenerklärung angesetzte Werth angenommen. Wenn jedoch dieser auffallend zu gering angegeben wäre, wozu im Falle eines Anstandes das einstimmige Erkenntniß der Beamten des Gränzzollamtes erfordert wird; so ist für solche Waaren, deren Zollschätzung den Gränzzollämtern bekannt ist, diese Zollschätzung als Werth der Waaren anzunehmen, bey jenen Waaren aber, von welchen den Gränzzollämtern keine Zollschätzung bekannt ist, muß in dem erwähnten Falle eine unparteyische Schätzung durch Sachverständige vorgenommen, und solche beyden Exemplaren der Waarenerklärung und dem nach den Bestimmungen des §. 12 unter c. und d. beygebrachten speciellen Bürgschaftsinstrumente eingeschaltet werden. Wenn es in dem Orte des Gränzzollamtes in Absicht auf den einen oder anderen Artikel an gehörig unterrichteten Sachverständigen gebricht, so hat das Gränzzollamt durch eine Anmerkung auf der in Folge des §. 35 der Partey auszufertigenden Bollete, der nächsten Legstätte ihren Anstand bekannt zu machen, welche sodann auf die oben erwähnte Art vorzugehen hat. Die in solchen Fällen ämtlich erhobene Schätzung wird als der richtige Werth angesehen, auf welchen sich die wie immer geleistete Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, oder des nach dem Werthe bemessenen Consummozolles zu erstrecken hat.

Die Parteyen haben sich die durch die ämtliche Erhebung des Werthes entstehenden Verzögerungen und Nachtheile nur selbst zuzuschreiben, und können denselben leicht durch eine richtige Werthsangabe vorbeugen.

§. 12. Die Sicherstellung des Consummozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe kann entweder durch baren Erlag des Betrages des Consummozolles, oder der Strafe, oder auch auf folgende Arten durch Haftung oder Bürgschaft geschehen:

a) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus die Waarenerklärung selbst ausfertiget. In diesem Falle muß jedoch die Haftung für den Consummozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe, bestimmt ausgedrückt, und diese Urkunde von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

b) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine generelle Bürgschaft leistet, das ist: sich überhaupt in Hinsicht aller von diesem fremden Handlungshause vorkommenden Transitoexpeditionen für den Consummozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt.

Diese Bürgschaft darf sich jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, das ist: auf die während dieser Zeit einbrechenden Transitoversendungen und nur auf ausdrücklich genannte Einbruchsämter erstrecken. Auch muß dieses Bürgschaftsinstrument von der Ortsobrigkeit des Bürgen legalisirt seyn, und bey der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Bekanntmachung an die Aemter eingereichet werden.

Die Waarenerklärung muß die Berufung auf diese Bürgschaft enthalten, und gleichfalls von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

c) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine specielle Bürgschaft leistet, das ist: sich in Hinsicht einer einzelnen, bestimmten, von diesem fremden Handlungshause vorkommenden Tran-

sitoexpedition für den Consummozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt, in welchem Falle gleichfalls das Bürgschaftsinstrument von der Ortsobrigkeit des Bürgen, so wie die Waarenerklärung, welche die Berufung auf die Bürgschaft zu enthalten hat, von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn, übrigens aber das Bürgschaftsinstrument zur Zeit dis Eintreffens der Waare an der Gränze, sich schon bey dem Gränzzollamte befinden, oder zugleich mit der Waarenerklärung daselbst eintreffen, und von dem Gränzzollamte sorgfältig aufbewahret werden muß.

Solche specielle Bürgschaften können auch von accreditirten, im Inlande ansäßigen Privaten unter den gleichen Formalitäten und Bedingungen ausgestellt werden

d) Wenn der Fuhrmann ein accreditirter, ansäßiger Inländer ist, sich als solcher mit einem Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit ausweiset, und in Hinsicht der Durchzugswaare, welche er verführt, die Bürgschaft für den Consummozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe übernimmt. In diesem Falle hat der Fuhrmann entweder ein eigenes Bürgschaftsinstrument auszustellen, und solches, certificirt von seiner Ortsobrigkeit, oder auch von der Obrigkeit des Ortes, wo sich das Gränzzollamt befindet, letzterem zu übergeben, oder aber auf der Waarenerklärung selbst, gleichfalls mit der Certificirung der eigenen Ortsobrigkeit, oder der Ortsobrigkeit des Gränzzollamtes, sich zu dieser Haftung zu erklären.

§. 13. Die Haftung oder Bürgschaft muß in allen, in dem vorigen Paragraphe aufgezählten Fällen ausdrücklich den Beysatz enthalten, daß der nach dem be-

stehenden Tariffe entfallende Betrag des Consummozolles, oder der Betrag der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare im Lande, in Folge des §. 70 dieser Vorschriften nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe, sobald binnen des in den Paragraphen 67 und 68 dieser Vorschriften festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austrittes der Durchzugswaare bey dem Eintrittsamte nicht beygebracht ist, von selbst verfallen, und der Haftende oder Bürge ohne Weiteres zu dessen Erlegung verpflichtet sey.

Eben so muß die Certificirung der Haftungs- oder Bürgschaftsinstrumente von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellers jederzeit die Bestätigung enthalten, daß der Aussteller ein accreditirter, berechtigter Handelsmann, oder ein accreditirter, im Inlande ansäßiger Private, oder ein berechtigter im Inlande ansäßiger Fuhrmann sey, und sich nicht in Zahlungsunfähigkeit befinde.

Dieselbe Bestätigung muß auch in dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit des Fuhrmanns enthalten seyn, womit sich derselbe im Falle der Haftungs- oder Bürgschaftsübernahme auszuweisen hat.

§. 14. Die in Gemäßheit der §§. 10 und 12 zu leistende Sicherstellung des Consummozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes eintretenden Strafe, ist eben so, wie die Waarenerklärung, eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung. Durchfuhrsgüter, für welche diese Sicherstellung nicht geleistet wird, sind nach der im §. 7 enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

§. 15. Von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe sind befreyet:

a) Nach der Bestimmung des §. 10 jedes Durchfuhrsgut, welches durchaus aus Artikeln besteht, die zum

Handel eingeführt werden dürfen, wenn solche von der Partey mit einer consummomäßigen Erklärung der consummomäßigen Beschau unterzogen werden, und für dieselben der tariffmäßige Consummozoll sicher gestellt wird.

b) Das zum Durchtriebe angemeldete Vieh, für welches gleichfalls bloß der Consummozoll durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher zu stellen ist.

c) Die in der Schlußanmerkung des beyliegenden Tariffes benannten Waaren, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, wenn sie offen, das ist: nicht in Behältnissen gepackt, verführet werden, in welchem Falle für dieselben ebenfalls nur der Consummozoll sicher zu stellen, jedoch die Vorschrift der §§. 19 und 57 genau zu befolgen ist.

§. 16. Von der Sicherstellung nicht nur der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, sondern auch des Consummozolles sind befreyet:

a) Alle mit dem Postwagen versendeten Päcke, wenn solche mit dem ämtlichen Siegel versehen, und in der Postwagenskarte enthalten sind;

b) Die Packete, welche durchreisende Couriere unter dem ämtlichen Siegel ihrer Höfe mit sich führen, und die in der von den fremden Höfen oder Bothschaftern ausgefertigten, von dem Couriere an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind. Diese Packete sind nicht nur von jeder Sicherstellung, sondern auch von dem Transitozolle befreyet. Das Einbruchsamt hat jedoch über solche Packete eine die Anzahl derselben enthaltende Freybollete auszufertigen, die bey dem Austrittsamte, welches die Packete der Zahl nach zu revidiren hat, abzugeben ist.

§. 17. Ist die Waarenerklärung vorschriftmäßig verfaßt, und die Sicherstellung des Consummozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafe, nach den vorstehenden Bestimmungen vollständig geleistet, so hat das Zollamt, nachdem dasselbe beyde Exemplare der Waarenerklärung, so wie auch das Sicherstellungsinstrument contrasignirt hat, sich vor Allem zu überzeugen, ob die Behältnisse so beschaffen sind, daß die Verschnürung und Sigillirung mit voller Sicherheit gegen das Herausnehmen oder Austauschen der Waare angebracht werden kann. Jene Colli, welche nicht von dieser Beschaffenheit sind, werden zurück gewiesen.

Der Partey ist es unbenommen, solche Colli zurück zu senden, oder unter der Aufsicht des Gränzzollamtes umpacken zu lassen. Die übrigen Colli, welche von der gehörigen Beschaffenheit sind, können auf Verlangen der Partey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden. In diesem Falle sind die zurückgewiesenen Colli, mit der Anmerkung der Ursache, auf beyden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 18. Von den zur weiteren Amtshandlung geeigneten Päcken oder Waarenbehältnissen hat das Gränzzollamt in jedem Falle wenigstens einen, auf dessen Auswahl die Partey keinen Einfluß zu nehmen hat, zu eröffnen, um sich von der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit der Erklärung zu überzeugen. Das Zollamt ist jedoch berechtiget, nach Umständen auch mehrere Colli zu eröffnen, und bey einer entdeckten Unrichtigkeit ist dasselbe bey strenger Verantwortung verpflichtet, die Eröffnung und innere Beschau aller Päcke und Behältnisse mit Beyziehung der Ortsobrigkeit vorzunehmen.

Bestehen Durchfuhrsgüter, welche mit einer consummomäßigen Erklärung der consummomäßigen Beschau unter-

zogen werden, und für welche der Consummozoll sicher gestellt werden soll, aus Artikeln, welche bey der Einfuhr zum Consummo nicht bey Gränzämtern, sondern bloß bey Legstätten oder Hauptlegstätten in die Consummoverzollung genommen werden dürfen; so müssen sie bey den Gränzzollämtern immer einer Beschau, wie solche der vorstehende Absatz für Durchfuhrsgüter überhaupt vorschreibt, unterzogen, und sodann mit allen Vorsichten, insbesondere sorgfältig verschnürt und versiegelt, zur consummomäßigen Beschau und Sicherstellung des Consummozolles, an das der Eigenschaft der Waare nach hierzu befugte Zollamt angewiesen, bey unbekannten oder unsicheren Parteyen aber auch dahin begleitet werden.

§. 19. Die in der Schlußanmerkung des Tariffes vorgezeichneten Artikel, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, sind, wenn sie nicht in Behältnisse gepackt, somit zur Verschnürung und Versiegelung nicht geeignet, verführt werden, bey Verantwortung der Aemter einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

§. 20. Werden bey der Amtshandlung an der Gränze ganze Colli vorgefunden, welche in der Erklärung nicht enthalten sind; so werden dieselben in Beschlag genommen und sind verfallen. Eben so ist, wenn, statt einer erklärten, im Handel erlaubten, eine außer Handel gesetzte oder statt der erklärten eine andere, mit einem höheren Consummozolle belegte Waare vorgefunden wird, oder wenn sich überhaupt eine solche Unrichtigkeit der Erklärung in Absicht auf die Gattung der Waare ergibt, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consummozolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzet wäre, immer der ganze Collo, in welchem eine solche Unrichtigkeit entdeckt wird, verfallen. Bey jenen Waaren, welche

nicht in Behältnisse gepackt verführt werden, wird, in den oben angegebenen Fällen einer unrichtigen Erklärung, der nicht erklärte oder unrichtig erklärte Theil der Ladung in Beschlag genommen, und als verfallen behandelt.

§. 21. Ist die Unrichtigkeit der Erklärung nicht von der Art, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consummozolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzt werden könnte; so wird, wenn der Durchfuhrszoll für die erklärte Waare geringer ist, als für die vorgefundene, der für die letztere festgesetzte Durchfuhrszoll von der ganzen Waarenpartie, auf welche sich diese Unrichtigkeit erstreckt, doppelt abgenommen; im entgegen gesetzten Falle ist der für die erklärte Waare bestimmte, höhere Durchfuhrszoll, jedoch nur einfach abzunehmen.

Diese höhere Zollentrichtung hat als Strafe für die Unrichtigkeit der Erklärung auch dann einzutreten, wenn es wegen der Beschlagnahme anderer Colli, oder aus was immer für einer Ursache, von der ganzen Waarenversendung abkommen sollte.

§. 22. Ergibt sich bey der Amtshandlung an der Gränze eine Unrichtigkeit in Absicht auf das Gewicht, und zwar das Sporcogewicht, so wird, wenn dasselbe in der Erklärung zu hoch angegeben ist, der Durchfuhrszoll nach dem angegebenen höheren Gewichte abgenommen. Ist dagegen das Sporcogewicht zu gering angegeben, so muß jederzeit das Nettogewicht genau untersucht werden.

§. 23. Wird bey einem zu gering angegebenen Sporcogewicht das Nettogewicht richtig befunden; so ist der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten. Diese doppelte Zollentrichtung tritt auch dann ein, wenn das Nettogewicht zu hoch angegeben wäre. Ist jedoch das Nettogewicht zu gering angegeben; so ist das nicht angegebene Quantum,

oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, verfallen.

Eben so ist, wenn sich bey dem Gränzzollamte aus irgend einer anderen Veranlassung zeigen sollte, daß das Nettogewicht zu hoch oder zu gering angegeben wurde, im ersten Falle der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten, im letzteren aber das nicht angegebene Quantum oder der Werth desselben verfallen, das Sporcogewicht mag in einem solchen Falle zu hoch oder auch richtig befunden worden seyn.

§. 24. Die in den vorstehenden zwey Paragraphen enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die Gewichtsdifferenz bey dem Nettogewichte zwey, und bey dem Sporcogewichte vier Percente, oder bey Waaren, die der Verstaubung, Verdämpfung oder Vertrocknung unterliegen, der Abgang bey dem Nettogewichte vier, und bey dem Sporcogewichte sechs Percente übersteiget. Ueber eine kleinere Differenz oder einen geringeren Abgang wird demnach hinaus gegangen.

Sollte in besonderen Fällen nach der Eigenschaft der Waare und den Ereignissen, welche auf dieselbe eingewirkt haben, die Nachsicht einer größeren Gewichtsdifferenz billig scheinen; so hat das Zollamt an die vorgesetzte Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu erstatten, einstweilen aber die Partey zur Sicherstellung der nach den §§. 22 und 23 eintretenden Strafen zu verhalten.

§. 25. In allen, in den §§. 20, 21, 22 und 23 bemerkten Fällen ist das vorgefundene Sporco- und Nettogewicht, wenn solches von der Erklärung abweicht, auf beyden Exemplaren der Erklärung, so wie auch auf der Zollbollete und auf letzterer auch, wenn eine höhere, als die tariffmäßige Zollabnahme Statt findet, die Ursache derselben anzuführen. Für die in Beschlag genommenen

Colli oder Waaren wird der Partey stets eine Beschlagsbollete ausgefertiget, und wenn die übrigen, nicht in Beschlag genommenen Colli oder Waaren auf Verlangen der Partey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden; so sind die in Beschlag genommenen Colli, wie es in Hinsicht der zurückgewiesenen im §. 17 angeordnet wurde, auf beyden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 26. Die hiernach zum Eintritte geeigneten Durchfuhrswaaren sind entweder gleich bey dem Gränzzollamte in die Transitoverzollung zu nehmen, oder auf Verlangen der Partey, wenn dagegen kein Bedenken eintritt, an die von derselben nahmhaft gemachte Legstätte zur Verzollung anzuweisen. Es müssen jedoch auch im letzteren Falle die vorstehenden Vorschriften genau befolgt, und die Durchfuhrswaaren so behandelt werden, als ob sie bey dem Gränzzollamte verzollt würden.

Für Durchzugswaaren, die auf ihrem Wege durch die österreichischen Staaten keine Legstätten betreten, sondern vom Eintrittszollamte gleich an das Austrittszollamt angewiesen werden, ist der Transitozoll immer gleich bey dem Eintrittszollamte zu entrichten.

Von Durchzugswaaren, für welche der Consummozoll durch baren Erlag oder durch Bürgschaft sicher gestellt wird, ist der Durchfuhrszoll nicht zu erlegen, sondern derselbe wird bey dem wirklichen Austritte der Waare nach der Vorschrift der §§. 61 und 65 eingehoben.

§. 27. Der Transito- oder Durchfuhrszoll wird für die Durchfuhr oder den Durchtrieb von dem Auslande in das Ausland, in der ganzen österreichischen Monarchie, so weit ihre äußerste Zolllinie reicht, sohin mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, so wie des lombardisch-venetianischen Königreiches, Tyrols und Vorarlsberges, nach dem beygeschlossenen Tariffe nur Ein Mahl abgenommen. Es ist daher für den Transit im Innern der

Monarchie, das ist von einer, durch eine andere, in eine dritte Provinz der Monarchie, oder in das Ausland, und eben so von dem Auslande durch eine, in eine andere Provinz der Monarchie, so weit ihre äußerste Zollinie reicht, nirgends ein Transitozoll zu entrichten.

§. 28. In dem beygeschlossenen Tariffe sind die Artikel der Durchfuhr in sieben, und die Straßenzüge oder die Richtungen, welche die Waaren durch die Monarchie nehmen können, in drey Classen getheilt. Die Classe, in welcher eine Waare steht, und der Straßenzug oder die Richtung, welche dieselbe nimmt, bestimmen zusammen den Betrag des zu entrichtenden Transitozolles. Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonders verzeichneten, nach Stücken zu verzollenden, und die in der Schlußanmerkung des Tariffes benannten Artikel, welche auf allen Straßenzügen gleich, die für dieselben angesetzten Durchfuhrszölle zu entrichten haben.

§. 29. Der Durchfuhrszoll wird von allen nach dem Gewichte zu verzollenden Artikeln nach dem Sporco-Wienergewichte abgenommen.

Von einem Gewichte unter Einem Centner, für welches der Durchfuhrszoll mit weniger als Einem Kreuzer entfiele, ist solcher immer mit einem ganzen Kreuzer zu entrichten.

§. 30. Sollte eine Waare im Durchzuge vorkommen, welche in diesem Tariffe nicht ausdrücklich benannt ist, und auch nicht unter eine genannte Hauptgattung, als zum Beyspiel: Seidenwaaren, Galanteriewaaren, Farbwaaren und dergleichen, gezählt werden kann, so daß deren Verzollungsclasse zweifelhaft wäre; so ist von dem Zollamte einstweilen die Depositirung des Zolles nach der siebenten Classe, oder dessen Sicherstellung durch Bürgschaft zu fordern, und wegen Bestimmung des Durchfuhrszolles für diese Waare sogleich bey der vorgesetzten

Zollbehörde der Provinz die Anfrage zu stellen, welche von letzterer der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen ist.

§. 31. Natur- und Kunsterzeugnisse des Königreiches Pohlen sind bey der Durchfuhr durch Galizien in das gedachte Königreich zurück, oder in andere russische Provinzen, so wie auch Natur- und Kunsterzeugnisse der letzteren bey der Durchfuhr durch Galizien in das Königreich Pohlen, nach der in Folge des Tractates vom 3. May 1815 mit Rußland abgeschlossenen Convention, ganz vom Transitozolle befreyet. Dasselbe gilt auch von Natur- und Kunsterzeugnissen preußisch-pohlnischer Provinzen, bey dem Durchzuge aus dem Königreiche Pohlen durch Galizien in andere pohlnische Provinzen. Uebrigens sind auch diese Natur- und Kunsterzeugnisse auf dem gedachten Durchzuge, ungeachtet der Befreyung von dem Transitozolle, an die übrigen, in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Der auf der Elbe ein- und ausbrechende Transit ist, in so lange er auf diesem Flusse seinen Zug nimmt, nach den Bestimmungen der Convention über die Elbeschifffahrt zu behandeln.

Eben so wird in Hinsicht des Transits auf dem Po die in der Verhandlung stehende Convention über die Poschifffahrt, sobald solche abgeschlossen und bekannt gemacht seyn wird, in Anwendung zu kommen haben.

§. 32. Außer dem Durchfuhrszolle ist von den Waaren, welche nach dem Gewichte verzollet werden, auch das Waggeld zu entrichten, welches nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße abgenommen wird.

Das Waggeld wird jedoch nicht öfter als Ein Mahl bezahlt, wenn gleich die Waare öfter gewogen wird: es wäre denn, daß die Abwägung auf besonderes Verlangen der Partey geschehe.

§. 33. Wenn alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften und Bedingungen erfüllt sind, müssen die Colli, nach Erforderniß ihrer Beschaffenheit, dergestalt genau und sorgfältig verschnürt und versiegelt werden, daß die Eröffnung der Behältnisse und das Herausnehmen oder Austauschen der Waaren, ohne Verletzung der Schnüre, Siegel oder Metallstämpel, nicht möglich ist. Insbesondere hat die Verschnürung so zu geschehen, daß die Schnur nur Ein Mahl geknüpft wird, das ist: nur einen Knoten oder Knopf erhält, welcher mit einem Metallstämpel versehen werden muß.

§. 34. Für die Verschnürung und Versiegelung der Durchfuhrsgüter ist die sogenannte Siegeltaxe, in dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Betrage, zu entrichten.

§. 35. Nachdem die Durchzugswaare nach Vorschrift verschnürt und versiegelt ist, wird der Partey Ein Exemplar der Erklärung versiegelt mitgegeben, und die Durchzugsbollete, für welche das Zettelgeld, gleichfalls nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße, eingehoben wird, ausgefertiget.

§. 36. Die Durchzugsbollete muß den Nahmen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Nahmen und den Wohnort des Fuhrmannes, und den wesentlichen Inhalt der Erklärung nach dem Befunde, nähmlich das Zeichen und die Nummer eines jeden Behältnisses, das Sporco- und Nettogewicht desselben, ferner den Betrag des abgenommenen oder angewiesenen Durchfuhrszolles, die Beträge der übrigen Gebühren, als: des Waggeldes, der Siegeltaxe und des Zettelgeldes, endlich die Art der geleisteten Sicherstellung, mit Berufung auf das Haftungs- oder Bürgschaftsinstrument, enthalten.

§. 37. Auf der Durchzugsbollete hat das Gränzzollamt auch die gerade Straße, welche die Waare zu nehmen, die Legstätten, welche dieselbe zu betreten, und das Zollamt an der Gränze, wo sie auszutreten hat, ausdrücklich zu benennen, und die Zeit zu bestimmen, binnen welcher dieselbe bey der nächsten Legstätte einzutreffen und bey dem Austrittsamte auszubrechen hat.

§. 38. Wenn Durchfuhrsgüter von dem Auslande über die Gränze des lombardisch-venetianischen Königreiches einbrechen, und nicht unmittelbar aus demselben in das Ausland treten, sondern den Zug weiter durch Tyrol oder Illyrien nehmen, so sind dieselben, so lange noch die Zwischencordone bestehen, nur bis an das erste Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in italienischer Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der italienischen Bollete eine deutsche Uebersetzung, von der Erklärung versiegelt beyzulegen, und der Waare den weiteren Zug von Legstätte zu Legstätte, das Zollamt, wo die Waare auszutreten hat, und die Zeit, binnen welcher sie bey der nächsten Legstätte und bey dem Ausbruchsamte eintreffen soll, vorzuschreiben hat.

Eben so sind, wenn Durchzugswaaren in anderen Provinzen der Monarchie einbrechen, und über Tyrol und Illyrien den Zug weiter durch das lombardisch-venetianische Königreich nehmen, dieselben bloß bis an das letzte Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in deutscher Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der deutschen Bollete eine italienische Uebersetzung, von der Erklärung versiegelt, beyzulegen, und die Durchzugswaare weiter an das erste Zollamt im lombardisch-venetianischen Königreiche anzuweisen hat. Von diesem ist sodann der weitere Zug durch das lombardisch-venetianische Königreich bis zum Austritte in das Ausland,

wie es oben für das erste Zollamt in Tyrol oder Illyrien angeordnet wurde, vorzuschreiben.

§. 39. Die Partey darf unter keinem Vorwande die ihr versiegelt mitgegebene Beschreibung eröffnen, oder wohl gar auf derselben oder auf der Bollete irgend eine Correctur oder Aenderung vornehmen. Die Uebertreter werden in eine strenge Untersuchung gezogen, und wenn sie sich auch nicht einer Verfälschung der Erklärung oder Bollete schuldig gemacht haben, in welchem Falle die Behandlung nach dem Strafgesetzbuche eintreten würde, werden dieselben wegen der Eröffnung der versiegelten Beschreibung zum Erlage eines Strafbetrages von Einem Ducaten für jeden Centner oder jeden Collo unter einem Centner, verhalten.

§. 40. Die Parteyen sind auch strenge verpflichtet, die Siegel und Schnüre unverletzt zu erhalten, von der ihnen vorgeschriebenen geraden Straße nicht abzuweichen, und die Durchfuhrsgüter auf dem ganzen Wege bey jeder auf der Bollete vorgezeichneten Legstätte zu stellen, um Schnüre und Siegel besichtigen zu lassen.

§. 41. Ausgenommen von der Stellung bey den Legstätten sind die in den §§. 15 und 16 benannten, von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe befreyeten Artikel.

§. 42. Alle von der Stellung bey den Legstätten ausgenommenen Artikel müssen jedoch zu dem in der Durchzugsbollete benannten Ausbruchsamte gestellt werden.

§. 43. Bey jeder auf der Durchzugsbollete benannten Zolllegstätte, zu welcher die Waare gestellt werden muß, werden die Zahl und die Zeichen der Behältnisse mit den Bolleten verglichen, und die Schnüre und Siegel besichtiget. Sind die Behältnisse der Zahl und den Zeichen nach richtig, und die Schnüre und Siegel unverletzt; so

wird von dem Zollamt die Bollete mit dem Visa bezeichnet und zugleich die Zeit beygesetzt, binnen welcher die Waare bey der nächsten Legstätte einzutreffen hat.

§. 44. Wären jedoch die Schnüre oder Siegel so merklich beschädiget, daß die Besorgniß der geschehenen Eröffnung begründet wird; so hat das Zollamt, mit Beyziehung der Ortsobrigkeit und in Gegenwart der Partey oder des Fuhrmannes, die Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abzuwägen.

Zeigt sich bey dieser Untersuchung keine Spur einer vorsätzlichen Verletzung der Schnüre oder Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig; so werden neue Siegel gegen Entrichtung der Gebühr angelegt. Im entgegen gesetzten Falle aber muß jeder Collo, bey welchem sich ein solcher Anstand ergibt, eröffnet, und die Waare beschauet werden.

§. 45. Wer überführet wird, die angelegten Siegel erbrochen, oder die daran befestigten Schnüre abgerissen, oder die versiegelten Behältnisse auf was immer für eine Art eröffnet zu haben, wird, wenn auch ein Unterschleif mit der Waare selbst nicht erhoben werden kann, mit dem Erlage von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack bestrafet. Zeigt sich jedoch durch die Beschau, daß die Waare ganz oder zum Theil heraus genommen oder vertauscht worden ist, oder daß überhaupt ein Unterschleif mit derselben Statt gefunden hat; so ist, nebst der Entsiegelungsstrafe von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack, nicht nur die vorhandene Waare, sondern auch rücksichtlich jener Waare, welche nothwendig herausgenommen oder ausgetauschet worden seyn muß, der Betrag der für dieselbe geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 46. Auf gleiche Art ist in dem Falle, daß während des Durchzuges bey einer Legstätte eine andere, als die

an der Gränze angemeldete Waare vorgefunden werden sollte, wenn auch keine Spur einer Verletzung der Schnüre und Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse entdeckt würde, in jedem Falle die vorhandene Waare, und wenn die angemeldete Waare zu den außer Handel gesetzten gehört, die vorgefundene aber nicht, oder wenn jene einem höheren Consummozolle unterliegt als diese, auch der Betrag der für die angemeldete, aber nicht vorhandene Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 47. Wird bey einer Legstätte in dem Sporcogewichte des Durchzugsgutes eine Abweichung von der Erklärung nach dem Befunde des Gränzzollamtes entdeckt, so muß jederzeit, das vorgefundene Sporcogewicht mag größer oder geringer seyn, als das erklärte, zur Untersuchung des Nettogewichtes geschritten werden. — Ist dieses richtig, das ist: mit der Erklärung nach dem Befunde bey dem Gränzzollamte übereinstimmend; so wird, wenn das vorgefundene Sporcogewicht größer war, als das erklärte, bloß die Verschnürung und Versiegelung gegen Entrichtung der Siegeltaxe wieder vorgenommen, wenn aber das vorgefundene Sporcogewicht geringer war, als das erklärte, der Durchfuhrszoll nochmahls abgenommen. Ist dagegen das vorgefundene Nettogewicht größer oder kleiner, als das in der Erklärung angegebene; so ist, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand eintritt, in dem ersteren Falle das Mehrgewicht, oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, und in dem letzteren Falle, rücksichtlich des Abganges der Betrag der für die Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 48. In allen in den §§. 45, 46 und 47 bemerkten Fällen kommen die Bestimmungen und Vorschriften der §§. 24 und 25 in Anwendung.

§. 49. Durchfuhrsgüter können während des Durchzuges entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten.

Im ersteren Falle, wenn nähmlich der bey dem Eintritte angegebene Straßenzug für die ganze Ladung abgeändert werden wollte, kann dieses nur bey einer auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindlichen Legstätte geschehen, wo, in so fern das auf der Durchzugsbollete angewiesene Austrittsamt beybehalten wird, die neue Instradirung auf der ursprünglichen Durchzugsbollete vorgenommen werden darf, wenn jedoch das Austrittsamt abgeändert wird, eine neue Transitobollete, gegen Abnahme der ursprünglichen und mit Berufung auf diese, ausgestellt, und hiervon das Einbruchsamt, so wie das Ausbruchsamt in die Kenntniß gesetzt werden muß. —

Im letzteren Falle, wenn nähmlich Durchfuhrsgüter während des Durchzuges getheilt und nach verschiedenen Richtungen in das Ausland versendet werden wollten, kann diese Aenderung nur bey Hauptlegstätten vorgenommen werden, und es müssen in diesem Falle von der Partey neue, auf die Stammerklärung und die ursprüngliche Durchzugsbollete sich beziehende Erklärungen eingereichet werden, wobey alle für den Eintritt eines Durchzugsgutes erlassenen Vorschriften zu beobachten sind.

Bey einer Aenderung des bey dem Eintritte angegebenen Straßenzuges ist der Mehrbetrag des allenfalls höher entfallenden Durchfuhrszolles zu entrichten, eine Hinauszahlung auf einen allenfalls geringer entfallenden Durchfuhrszoll findet aber in keinem Falle Statt.

§. 50. Eigenmächtig, ohne die in dem vorstehenden Paragraphe vorgeschriebene Anmeldung bey einer gemeinen oder einer Hauptlegstätte, darf von der auf der Bollete vorgeschriebenen geraden Straße nicht abgewichen werden.

Treten besondere Umstände ein, welche eine solche Abweichung nothwendig machen, wie zum Beyspiel Elementar-Ereignisse, wodurch die angewiesene Straße unfahrbar geworden ist, und dergleichen; so ist die Partey verpflichtet, bey dem nächsten Zollamte, oder bey der näher liegenden Obrigkeit die Anzeige zu machen, sich über die Anmeldung und die angegebene Ursache ein Zeugniß ertheilen zu lassen, da, wo es thunlich ist, sogleich wieder die angewiesene Straße einzuschlagen und sich bey der nächsten Legstätte mit dem erwähnten Zeugnisse auszuweisen.

Werden Durchfuhrsgüter auf einem Nebenwege, das ist auf einem solchen Wege betreten, der nicht zu dem Orte führt, wohin die Waaren angewiesen worden sind; so sind sie verfallen, wenn sich die Partey nicht auf die oben angegebene Art über die Ursache der Abweichung befriedigend auszuweisen vermag.

§. 51. Ist zwar nicht von der vorgeschriebenen Straße abgewichen, aber die Anmeldung bey einer auf der Durchzugsbollete benannten Legstätte unterlassen worden; so ist bey der folgenden Legstätte eine Strafe von zwanzig Gulden Conventionsmünze von jeder, auf einer und derselben Bollete enthaltenen Transitoexpedition, die Durchzugswaare mag ganz oder zum Theile zu einer angewiesenen Legstätte nicht gestellet worden seyn, einzuheben, welche Strafe für jede unterlassene Anmeldung bey den in der Bollete angewiesenen Legstätten entrichtet werden muß.

Wenn eine Durchzugswaare auch bey der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte nicht angemeldet wurde, und demnach ohne das Visa derselben bey dem Ausbruchsamte vorkommt; so tritt die Vorschrift des §. 58 ein.

§. 52 Durchfuhrsgüter dürfen unter Weges nirgend, als in einer der auf der Bollete bezeichneten Legstätten, und zwar jederzeit nur in ämtliche Magazine abgelegt, und bey den ämtlichen Niederlagen oder dort, wo sich ämtliche Packhöfe befinden, nur in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. In geschlossenen Orten müssen sie auch unmittelbar von dem Magazine oder Packhofe noch am nähmlichen Tage über die Schlußlinie des Ortes begleitet werden.

Eben so ist das Umladen der Durchfuhrsgüter von einem Wagen auf einen anderen, wo nicht besonderer Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht wird, nur bey Legstätten unter Aufsicht des Legstättamtes gestattet.

Werden Durchfuhrsgüter, wenn gleich auf der vorgeschriebenen Straße, außer den ämtlichen Magazinen abgeladen getroffen, oder ist eine Durchzugswaare außer einer Legstätte von einem Wagen auf einen anderen geladen worden; so tritt, wenn auch die Päcke noch genau verschnürt und versiegelt sind, und überhaupt kein Unterschleif Statt gefunden hat, die gleiche Strafe ein, wie solche im vorhergehenden Paragraphe auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt wurde. Besondere Zufälle, welche das Abladen oder Umladen nothwendig machten, und zu einer befriedigenden Entschuldigung dienen, wie zum Beyspiel das Zerbrechen des Wagens, und dergleichen, müssen von den Parteyen vollständig erwiesen werden.

§. 53. Für die Aufbewahrung der Durchfuhrsgüter in den ämtlichen Magazinen ist das Niederlagsgeld, nach dem für die Einlagerung der Consummo- und Essitogüter bestimmten Ausmaße, zu entrichten.

§. 54. Alle Ereignisse während des Durchzuges, welche auf die Durchfuhrsgüter einen solchen Einfluß nehmen, daß dadurch Bedenken und Anstände entstehen kön-

nen, müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte, oder der nächsten Obrigkeit, je nachdem diese oder jenes näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist der Partey über die geschehene Anzeige, und das nöthigen Falls Erhobene ein Zeugniß auszustellen, oder eine Protokollsabschrift zu ertheilen, womit sich die Partey bey dem nächsten Zollamte auszuweisen hat, welches hierüber, so wie über die unmittelbar bey ihm gemachten Anzeigen, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, und nach dem Befunde sein Amt zu handeln, oder das Erhobene der Zollbehörde der Provinz vorzulegen hat.

Insbesondere sind die Ursachen der eintretenden Verzögerungen, wodurch die Partey gehindert wird, die Waare binnen des auf der Bollete bestimmten Termines von Legstätte zu Legstätte, oder bey dem Ausbruchsamte eintreffen zu machen, anzuzeigen und nachzuweisen. Kann bey einem verspäteten Eintreffen eine genügende Ursache der Verspätung und die hierüber sogleich gemachte Anzeige nicht nachgewiesen werden; so muß die nöthige Untersuchung gepflogen, und bey irgend einem Bedenken oder Anstande die genaue Beschau der Waare vorgenommen werden.

Würden unter Weges durch Zufall die Siegel oder Schnüre verletzt, und wäre diese Verletzung von der Art, daß irgend ein Unterschleif mit der Waare zu besorgen ist; so hat die Ortsobrigkeit, welcher hiervon die Anzeige gemacht wird, nicht nur über den Befund das Zeugniß oder eine Protokolls-Abschrift zu ertheilen, sondern auch eine sichere Begleitung bis zum nächsten Zollamte mitzugeben, wo dann nach Vorschrift der §§. 44, 45, 46, 47 und 48 vorzugehen ist.

Wenn unter Weges die Bollete sammt der Declaration in Verlust gerathen sollte; so hat das nächste Zollamt mit Beyziehung der Ortsobrigkeit ein legales Ver-

zeichniß der ganzen Ladung aufzunehmen, in welchem Verzeichnisse, voraus gesetzt, daß Schnüre und Siegel unverletzt sind, die Zeichen, die Nummern und das Sporco-Gewicht der Behältnisse angesetzt werden müssen. Dieses Verzeichniß wird der Partey versiegelt, nebst einer sogleich neu auszufertigenden Bollete, übergeben, welche die Waare so lange zu begleiten hat, bis das Duplicat der Original-Declaration und der Transitobollete von dem Einbruchsamte nachkommt. Zu gleicher Zeit hat das Zollamt eine Abschrift des angenommenen Verzeichnisses an das Einbruchsamt oder Legstättamt, welches die Waare expedirte, und welches aus den Siegeln zu erkennen ist, und eine andere Abschrift an das von der Partey angegebene Austrittsamt abzusenden, und der Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu machen. Das Einbruchs- oder Legstättamt hat in einem solchen Falle sogleich eine Duplicatbollete und die Abschrift der eingelegten Transitoerklärung an das allenfalls nahmhaft gemachte Legstättamt, wo diese Documente die Waare treffen, und wo in diesem Falle die nöthige Vergleichung und Untersuchung vorzunehmen wäre, sonst aber an das Ausbruchsamt abzusenden.

§. 55. So lange im Innern der Monarchie noch Zwischencordone bestehen, sind die Durchfuhrsgüter, so wie es derzeit in Hinsicht der im inneren Verkehre bereits zollfrey erklärten Artikel angeordnet ist, bey den Aus- und Einbruchsämtern an diesen Zwischencordonen zu stellen, wo die Mauthämter sich zu überzeugen haben, daß den Durchfuhrsgütern keine anderen der Verzollung unterliegenden Artikel beygeladen sind, und wenn sie die Schnüre und Siegel unverletzt finden, auf der Durchfuhrsbollete das Visa geben.

An der Zollinie zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Tyrol, so wie auch Illyrien, tritt übrigens auch die in dem §. 38 enthaltene Vorschrift ein.

§. 56. Der Austritt der Durchzugswaare über die äußerste Zolllinie muß bey dem in der Durchzugsbollete bezeichneten Gränzzollamte geschehen. Ein anderes Gränzzollamt darf die Waare nicht über die Gränze ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr der Partey in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Zollbehörde zu machen, welche eine strenge Untersuchung einleitet. Bey entdeckten Unrichtigkeiten haben die Vorschriften der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung zu kommen. Ist alles in Richtigkeit, so kann die Zollbehörde nur gegen Erlegung, der auf die unterlassene Anmeldung bey den auf der Bollete bezeichneten Legstätten, im §. 51 festgesetzten Strafe, wobey das angewiesene Austrittsamt wie eine Legstätte in Anschlag kommt, die Austrittsbewilligung ertheilen.

§. 57. Wenn die Durchzugswaare bey dem in der Bollete angewiesenen Ausbruchsamte eintrifft, hat dieses wenigstens durch zwey Beamte und einen Aufseher vor Allem sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Legstätten gestellt worden ist, sodann die Schnüre und Siegel, so wie die Zeichen und Nummern zu besichtigen, die Behältnisse abzuzählen und abzuwägen, und so, wie es bey dem Eintritte in den §§. 18 und 19 vorgeschrieben wurde, vorzugehen.

§. 58. Kommt bey dem Ausbruchsamte eine Durchfuhrswaare ohne das Visa der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte vor, so tritt nicht nur die im §. 51 auf die unterlassene Anmeldung festgesetzte Strafe ein, sondern es müssen auch in diesem Falle alle Colli eröffnet, und die Waaren genau beschaut werden, und wenn gleich der Inhalt der Behältnisse mit der Erklärung und der Bollete übereinstimmt, und keine Unrichtigkeit entdeckt wird, so darf doch die Waare ohne vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der vorgesetzten

Zollbehörde, welcher von dem Gränzzollamte sogleich die Anzeige zu machen ist, nicht über die Gränze gelassen werden.

§. 59. Eine Durchzugswaare, welche ohne die Originalbollete und Erklärung nach der Bestimmung des §. 54 mit einem von einem Zollamte aufgenommenen Verzeichnisse und einer neu ausgefertigten Bollete bey dem Ausbruchsamte ankommt, muß so lange bey demselben zurück gehalten werden, bis das Duplicat der Bollete und die Abschrift der Erklärung einlangt. Stimmen diese mit dem Verzeichnisse und der zum Amte gestellten Waare vollkommen überein, so wird der Verlust der Bollete und der Declaration für zufällig angenommen, und der Waare der Austritt über die Gränze gestattet. Im entgegengesetzten Falle wird die genaue Untersuchung, und die innere Beschau der Waare vorgenommen.

§. 60. Ergibt sich bey dem Ausbruchsamte auch außer den in den §§. 58 und 59 bemerkten Fällen ein Anstand in Hinsicht der Zeichen und Nummern, oder Schnüre und Siegel, oder des Gewichtes, oder der Verdacht der Eröffnung der Behältnisse auf irgend eine Art; so muß jeder Collo, rücksichtlich dessen ein solcher Anstand eintritt, eröffnet, und die Waare beschauet werden. Bey dieser Beschau kommen in allen Fällen die Bestimmungen der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung.

§. 61. Wird bey dem Austrittsamte alles in Richtigkeit befunden; so wird von demselben der Partey gegen Abnahme der Durchzugsbollete eine Transito-Austrittsbollete ausgefertiget, welche die gleichen Rubriken, wie solche der §. 36 für jene vorschreibt, und die Berufung auf dieselbe enthalten muß.

Hat die Partey die Sicherstellung für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchfuhrswaare eintretende Strafe, durch baren Erlag gelei-

ſtet, ſo erhält ſie den erlegten Betrag auf Verlangen von dem Austrittsamte gegen Empfangbeſtätigung bar zurück.

Eben ſo wird, wenn der Conſummozoll durch baren Erlag ſicher geſtellt worden iſt, der Partey auf ihr Verlangen der bar erlegte Conſummozoll, nach Abzug des nach der Beſtimmung des §. 26 bey dem Eintritte nicht entrichteten Durchfuhrszolles, gegen Empfangsbeſtätigung zurück geſtellt.

Wäre das Austrittsamt eine ſolche Zahlung nicht zu leiſten im Stande; ſo hat dasſelbe die Partey wegen des Erſatzes des ihr gebührenden Betrages an die vorgeſetzte Zollbehörde ſchriftlich zu weiſen.

Das Ausbruchsamt, welches eine ſolche Rückzahlung leiſtet oder anweiſet, hat die geleiſtete oder angewieſene Zahlung auf der Austrittsbollete deutlich anzumerken, und das Einbruchsamt von dem richtigen Austritte der Waare und der geleiſteten oder angewieſenen Rückzahlung im vorgeſchriebenen Wege, ſchleunigſt in die Kenntniß zu ſetzen.

§. 62. Wo der Austritt der Durchzugswaare über die Gränze nicht unmittelbar bey dem Gränzzollamte geſchieht, oder von demſelben von dem Amtsorte aus überſehen werden kann, hat das Gränzzollamt die Durchzugswaare durch ein ämtliches Individuum über die Gränze begleiten zu laſſen. Nach geſchehener Amtshandlung an der Gränze bey dem Austrittsamte iſt kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Durchzugswaare innerhalb der Gränze, unter irgend einem Vorwande geſtattet, ſondern dieſelbe muß noch am nähmlichen Tage, unmittelbar von dem Gränzzollamte aus, über die Gränze gebracht werden.

Sollte die Durchzugswaare über das in der Bollete bezeichnete Gränzzollamt aus was immer für einer Urſa-

che nicht austreten können, oder wieder zurück geführt werden wollen; so muß dieselbe an die nächste Legstätte angewiesen, und dahin zurück geschafft werden. Zugleich muß hiervon der Zollbehörde der Provinz mit dem Bemerken die Anzeige gemacht werden, ob die Waare in das Inland zurück, oder in das Ausland, und über welches Gränzzollamt gebracht werden will, wozu nur die Zollbehörde der Provinz, wenn kein Bedenken eintritt, die Bewilligung zu ertheilen befugt ist. Das Legstättamt, an welches die Durchzugswaare zurück geschafft wurde, hat sodann von dem geänderten Zuge sowohl das Eintrittsamt, als auch das neuerlich angewiesene Austrittsamt, im vorgeschriebenen Wege in die Kenntniß zu setzen.

§. 64. Der wirkliche Austritt der Durchzugswaare muß von der Partey mittels der Transito-Austrittsbollete erwiesen werden. Nur wenn die Sicherstellung des Consummozolles, oder der in dem Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, durch baren Erlag geleistet worden ist, und die Partey auf ihr Verlangen den bar erlegten Betrag nach der Bestimmung des §. 61 bey dem Austrittsamte zurück erhalten hat, liegt derselben die Ausweisung des Ausbruches der Durchzugswaare nicht ob.

§. 65. Der Beweis des richtigen Austrittes wird nur allein durch die Uebergabe der Transito-Austrittsbollete an das Einbruchsamt hergestellt.

Gegen Abgabe der Austrittsbollete erhält die Partey bey dem Einbruchsamte, wenn die Sicherstellung des Consummozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12, Litt. c und d durch eine specielle Bürgschaft geleistet worden ist, das Bürgschaftsinstrument mit der Bestätigung des über den richtigen Austritt beygebrachten vorgeschriebenen Beweises zurück.

Ist die Sicherstellung des Consummozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12, Litt. a, b und d, durch die auf der Erklärung selbst ausgedrückte Haftung, oder durch eine allgemeine Bürgschaft geleistet worden; so wird der Partey von dem Eintrittsamte über die abgegebene Austrittsbollete eine Bescheinigung ertheilt, in welche die Zahl, die Bezeichnung, das Sporcogewicht und der Inhalt der Behältnisse aufgenommen werden muß.

Ist endlich der Consummozoll, oder die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe, durch baren Erlag sicher gestellt worden; so hat die Partey, wenn sie nicht den bar erlegten Betrag nach der Bestimmung des §. 61 bey dem Austrittsamte erhoben hat, in welchem Falle ihr nach dem §. 64 die Ausweisung des Austrittes bey dem Einbruchsamte nicht obliegt, die von dem Austrittsamte erhaltene Austrittsbollete bey dem Einbruchsamte gegen Bescheinigung abzugeben, und den dort erlegten Betrag gegen Empfangsbestätigung zu erheben. Bey einer durch baren Erlag geleisteten Sicherstellung des Consummozolles ist der, nach der Bestimmung des §. 26 bey dem Eintritte nicht bezahlte Durchfuhrszoll von dem zurück zu stellenden Betrage abzuziehen, bey einer durch Bürgschaft geleisteten Sicherstellung des Consummozolles aber, ist vor der Ausfolgung des Bürgschaftsinstrumentes oder der Bescheinigung, der Durchfuhrszoll einzuheben.

§. 66. Mit der Zurückstellung des Bürgschaftsinstrumentes, oder der von dem Eintrittsamte ausgestellten Bescheinigung, erlischt jede weitere Haftung oder Bürgschaft in Hinsicht der Strafen sowohl, als auch des Consummozolles, jedoch ist die Partey noch binnen des im §. 77 festgesetzten Termines verpflichtet, sich auf allenfalls

geschehende Aufforderung mit dem zurück empfangenen Bürgschaftsinstrumente, oder der erhaltenen Bescheinigung, oder, wenn nach diesen Vorschriften die Transito-Austrittsbollete in den Händen der Partey geblieben ist, mit dieser Bollete auszuweisen.

§. 67. Zur Beybringung des im §. 65 vorgeschriebenen Beweises des richtigen Austrittes wird ein Termin von einem halben Jahre, vom Tage des Eintritts gerechnet, festgesetzt.

§. 68. Wenn Waaren während ihres Durchzuges in ämtliche Magazine eingelagert werden, und die Partey nicht Willens ist, solche noch frühzeitig genug austreten zu lassen, um binnen des im vorhergehenden Paragraphe bestimmten Termines den Beweis des Austrittes bey dem Einbruchsamte beybringen zu können; so hat die Partey noch vor Verlauf des gedachten Termines dem Einbruchsamte mit Beyschluß einer Bescheinigung von Seite des Zollamtes, wo sich die Waare eingelagert befindet, die Anzeige zu machen. Durch eine solche Anzeige wird der Termin zur Beybringung des Austrittsbeweises um weitere drey Monathe vom Tage der Erlöschung des halbjährigen Termines verlängert, und sollte auch während dieser Zeit die Waare nicht austreten; so ist die Partey verpflichtet, noch vor Verlauf des verlängerten Termines neuerlich mit der Bescheinigung über die Einlagerung der Waare, an das Einbruchsamt die Anzeige zu machen, welche die gleiche Wirkung wie die erste Anzeige hat. Auf solche Art kann die Partey, welche die zum Durchzuge angemeldete Waare auf unbestimmte Zeit eingelagert lassen will, den Termin zur Beybringung des Austrittsbeweises von drey zu drey Monathen verlängern.

§. 69. Wird binnen des in den vorstehenden zwey Paragraphen festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des Austrittes der Durchzugswaare nicht beyge-

bracht; so tritt, wenn nicht die Waare mit einer consummomäßigen Erklärung der consummomäßigen Beschau unterzogen, und der Consummozoll für dieselbe sicher gestellt worden ist, für welchen Fall der §. 73 die Bestimmung enthält, die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande, ein.

§. 70. Die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande besteht in dem Verfalle der Waare, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und nebst dem Verfalle der Waare noch in dem Erlage des doppelten Werthes, wenn dieselbe zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 10 dieser Vorschriften benannten, hochbelegten Artikeln gehört. Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, nicht ergriffen, so ist statt derselben ihr Werth zu erlegen, und in diesem Falle besteht daher die Strafe in dem Erlage des einfachen Werthes, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und des dreyfachen Werthes, wenn sie zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 10 dieser Vorschriften benannten, hochbelegten Artikeln gehört.

§. 71. Der Betrag dieser Strafe des einfachen oder dreyfachen Werthes, welcher nach der Vorschrift der §§. 10 und 12 gleich beym Eintritte entweder durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher gestellt wird, ist nach Verlauf des, zur Beybringung des vorgeschriebenen Beweises über den richtigen Austritt der Durchzugswaare, in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines von selbst verfallen, so daß hierüber kein besonderes Erkenntniß (Notion) geschöpft werden darf.

Ist demnach die Sicherstellung der Strafe durch baren Erlag geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte nach Verlauf des eben erwähnten Termines der erlegte

Betrag in Verrechnung genommen, und hierüber der Zollbehörde der Provinz die Anzeige erstattet, ist jedoch die Sicherstellung der Strafe durch Haftung oder Bürgschaft geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte das Haftungs- oder Bürgschafts-Instrument an die Zollbehörde der Provinz eingesendet, welche von der Partey den Betrag der Strafe, gleich einem ausständigen Zolle, mit einer die Berechnung des Strafbetrages ausweisenden Bescheinigung einhebt.

§. 72. Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, ergriffen, und sonach als verfallen behandelt; so ist die Partey berechtiget, den einfachen Werth der Waare, in dem Betrage, in welchem solcher gleich beym Eintritte bar erlegt, oder in Folge der Haftung oder Bürgschaft nach Verlauf des gedachten Termines eingehoben worden ist, zurück zu verlangen, und solcher ist ihr von dem Amte, bey welchem der Erlag des Strafbetrages geschah, ohne Aufenthalt gegen Bescheinigung zu erfolgen.

§. 73. Ist die Durchzugswaare mit einer consummomäßigen Erklärung der consummomäßigen Beschau unterzogen, und für dieselbe der Consummozoll sicher gestellt worden; so findet zwar, wenn der in den §§. 64 und 65 vorgeschriebene Beweis des Austrittes binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, die in den §§. 69 und 70 bestimmte Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare keine Anwendung, jedoch verfällt nicht nur der sicher gestellte Consummozoll dergestalt, daß derselbe im Falle des baren Erlages in Verrechnung genommen, im Falle der Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft aber von der Zollbehörde der Provinz als ein ausständiger Zoll eingehoben wird, sondern die Partey unterliegt

auch, wenn die Durchzugswaare verschnürt und versiegelt war, der im §. 45 festgesetzten Entsiegelungsstrafe, oder, wenn die Durchzugswaare offen, das ist: nicht in Behältnisse gepackt, sohin auch nicht verschnüret und versiegelt verführt wurde, der gleichen Strafe, wie solche der §. 51 auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt, und diese Strafen werden gleichfalls wie ein verfallener oder ausständiger Zoll eingetrieben.

§. 74. In Ansehung der mit dem Postwagen versendeten Durchzugswaaren, welche nach dem §. 15 Litt. d von jeder Sicherstellung befreyet sind, bleibt es bey den bestehenden allgemeinen Vorschriften, und muß auch der richtige Austritt dieser Waaren binnen der im §. 67 fest gesetzten Frist ausgewiesen werden, widrigenfalls sogleich durch das Eintrittsamt die Untersuchung einzuleiten ist, und bey entdeckten Unterschleifen gegen den Schuldigen das Verfahren nach den Contrabandvorschriften und die Strafbestimmung des §. 70 in Anwendung zu kommen hat.

§. 75. Ueber die Packete, welche Couriere nach der im §. 16 Litt. b enthaltenen Bestimmung mitführen, hat das Ausbruchsamt dem Einbruchsamte die Austrittsbestätigung zu ertheilen. Erhält letzteres binnen einer angemessenen Zeit diese Bestätigung nicht; so hat dasselbe an die Zollbehörde der Provinz, und diese an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten. Eben so hat das Austrittsamt, wenn die auf der Freybollete angemerkte Zahl der Packete nicht richtig befunden wird, ohne den Courier anzuhalten, von dem wesentlichen Inhalte seines Passes eine Abschrift zu nehmen, und mit Anschluß derselben durch die Zollbehörde der Provinz an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

§. 76. Damit die in den §§. 64 bis einschliessig 75 enthaltenen Bestimmungen richtig und genau in Vollzug

gesetzt werden, hat jedes Zollamt, bey welchem Durchfuhrswaaren einbrechen, oder nach dem zweyten Absatze des §. 18 wegen Sicherstellung des Consummozolles vorkommen, über alle Durchfuhrsexpeditionen eine genaue Vormerkung zu führen, derselben alle Aenderungen, von welchen dasselbe durch die Zwischenämter in die Kenntniß gesetzt wird, einzuschalten, und den Termin, binnen welchem der richtige Austritt nach den §§. 67 und 68 ausgewiesen seyn muß, so wie auch die geschehene Ausweisung selbst, beyzusetzen, und diese Vormerkung wöchentlich zu revidiren.

§. 77. So wie die Parteyen verpflichtet sind, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines bey Verfall der sicher gestellten Strafe, oder des sicher gestellten Consummozolles den richtigen Austritt der Durchzugswaare auszuweisen; so liegt auch den Zollbehörden bey eigener Verantwortung ob, den durch Haftung oder Caution sicher gestellten Betrag der Strafe, oder des Consummozolles längstens binnen Einem Jahre vom Tage, mit welchem der in den §§. 67 und 68 festgesetzte Termin erlischt, einzuheben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes von Einem Jahre, vom Tage der Erlöschung des gedachten Termines, verliert die geleistete Sicherstellung alle Wirkung, und die Partey kann auch nicht auf anderen Wegen, um die Erlegung der Strafe oder des Consummozolles belangt, noch auch zur Ausweisung mit dem zurück erhaltenen Bürgschaftsinstrumente oder der empfangenen Bescheinigung, oder mit der nach diesen Bestimmungen in den Händen der Partey verbliebenen Transito-Austrittsbollete verhalten werden.

§. 78. Eine bey ihrem Eintritte als Durchzugsgut erklärte Waare kann auf Ansuchen der Partey in eine Einfuhrs- oder Consummowaare verwandelt werden. Ist die Waare nicht schon mit einer consummomäßigen Erklä-

rung eingetreten, und nicht der Consummozoll, sondern die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe sicher gestellt worden, so muß eine neue, nach dem bestehenden Consummotariffe eingerichtete schriftliche Erklärung, bey einem der Eigenschaft der Waare nach, zu deren Verzollung befugten Zollamte, überreicht werden.

Dieses hat nach vorläufiger, consummomäßiger Beschau den Consummozoll einzuheben, und der Partey gegen Abgabe der Durchzugsbollete sammt Erklärung, mit Beziehung auf dieselbe, eine Consummobollete auszufertigen, mit welcher die Partey die Consummoverzollung, wie es in den §§. 64 und 65 wegen Ausweisung des wirklichen Austrittes der Durchzugswaare vorgeschrieben ist, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines, und unter der in den §§. 69, 70 und 71 bestimmten Strafe, bey dem Eintrittsamte auszuweisen, und gegen Abgabe der Consummobollete, im Falle einer speciellen Bürgschaft, das Bürgschafs-Instrument, außer dem aber eine Bescheinigung zu erheben, verpflichtet ist. — Bey der Einhebung des Consummozolles wird in diesem Falle der bey dem Eintritte entrichtete Durchfuhrszoll eingerechnet, eine Hinauszahlung findet aber, wenn der Consummozoll noch geringer, als der Durchfuhrszoll seyn sollte, in keinem Falle Statt.

Auch diejenigen Artikel, für welche der Consummozoll sicher gestellt wurde, dürfen, das Vieh allein ausgenommen, nicht frey abgesetzt, sondern nur bey Zollämtern, welche der Eigenschaft der Waare nach zu deren Verzollungsbehandlung befugt sind, zum Consummo bezogen werden.

Ist für eine solche Durchzugswaare der Consummozoll durch baren Erlag sicher gestellt worden; so hat das Zollamt, zu welchem die Waare wegen des Bezuges zum

Consummo gestellt wird, dieselbe nach vorläufiger consummomäßiger Beschau, und gegen Abgabe der Durchzugsbollete sammt Erklärung, der Partey zu erfolgen, derselben, mit Beziehung auf den beym Eintritte geleisteten baren Erlag des Consummozolles, eine Consummobollete auszustellen, und hiervon das Einbruchsamt schleunig in die Kenntniß zu setzen, welches den bar erlegten Betrag in Verrechnung nimmt. Ist aber der Consummozoll durch Bürgschaft sicher gestellt worden; so hat die Partey bey dem Zollamte, bey welchem sie die Waare zum Consummo beziehen will, solche der consummomäßigen Beschau zu unterziehen, den Consummozoll zu entrichten, und gegen Abgabe der erhaltenen Consummobollete bey dem Einbruchsamte, im Falle einer speciellen Bürgschaft, das Bürgschaftsinstrument, außerdem aber eine Bescheinigung zu erheben. Im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschriften erhalten die, wegen unterlassener Ausweisung des Austrittes jener Durchzugswaaren, für welche der Consummozoll sicher gestellt wurde, in dem §. 73 enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung.

Das Vieh, welches überhaupt an keine Straße gebunden ist, darf, wenn gleich bloß zum Durchzuge angemeldet, auch ohne eine vorläufige Stellung bey einem Zollamte, ganz oder zum Theile, im Lande abgesetzet werden. Ist das Vieh ganz im Lande abgesetzt worden; so hat die Partey dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, und so wie dieses, je nachdem der Consummozoll durch baren Erlag, oder durch Bürgschaft sicher gestellt worden ist, nach den Bestimmungen vorzugehen, welche in dem vorstehenden Absatze für die Durchzugswaaren überhaupt, für welche der Consummozoll sicher gestellt wurde, und die zum Consummo bezogen werden, enthalten sind. Wäre das Vieh zum Theile im Lande abgesetzt, zum Theile aber ausgetrieben worden; so hat die Partey über

den theilweisen Absatz dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, dort den Consummozoll für das abgesetzte Vieh, wenn gleich die Sicherstellung dieses Zolles durch baren Erlag geleistet worden ist, zu entrichten, und sodann die dafür erhaltene Consummobollete, zugleich mit der Austrittsbollete für das wirklich ausgetriebene Vieh, dem Einbruchsamte zu übergeben, wogegen dieselbe den bar erlegten Consummozoll für das im Lande abgesetzte Vieh ganz, für das ausgetriebene Vieh aber nach Abzug des Durchtriebzolles gegen Empfangsbestätigung, oder Falls der Consummozoll bloß durch Bürgschaft sicher gestellt worden wäre, das Bürgschaftsinstrument mit der Bestätigung der Abgabe der Consummo- und der Austrittsbollete, oder eine Bescheinigung darüber, gegen Entrichtung des Durchtriebzolles für das ausgetriebene Vieh, zurück erhält. Bey Außerachtlassung dieser Vorschriften für den Absatz des zum Durchtriebe angemeldeten Viehes im Lande, treten die in Hinsicht der offen, sohin nicht verschnürt und versiegelt verführten Durchfuhrsartikel im §. 73 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

So wie zum Durchzuge angemeldete Waaren in Einfuhrs- oder Consummowaaren umgestaltet werden können, so ist auch Handelsleuten gestattet, eine bey dem Eintritte zum Consummo erklärte, aber noch nicht verzollte Waare, nach der Hand zum Durchzuge zu erklären, in welchem Falle die Waare bey dem Amte, wohin sie zur Consummoverzollung bestimmt war, vor der Absendung, nach der bey der Einfuhr eingelegten Erklärung beschauet werden muß, und übrigens ganz den für Durchzugswaaren erlassenen Vorschriften unterliegt, so wie das Amt, bey welchem diese Aenderung geschieht, rücksichtlich derselben die Eigenschaft eines Eintrittsamtes annimmt.

§. 79. Die Durchfuhrsgüter müssen überall bey den Gränzzollämtern sowohl, als auch während des Durch-

zuges, in der Ordnung, wie sie ankommen, so schleunig als möglich, ämtlich behandelt und abgefertiget werden. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, haben alle bey den Durchfuhrsexpeditionen mitwirkenden Zollämter ihre Amtshandlung Tag für Tag, von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwey Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen, und dieselben werden für jeden unnöthigen Aufenthalt der Frächter, und für jede Art der Willkühr dergestalt verantwortlich gemacht, daß sie für allen daraus entstandenen Schaden, welcher von Schiffern oder Fuhrleuten ordnungsmäßig dargethan wird, zu haften haben.

§. 80. Durch diese Vorschriften für den Transit und den beygefügten Tariff werden alle in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie, so weit ihre äußerste Zollinie reicht, bisher bestandenen Vorschriften und Tariffe für den Transit außer Kraft gesetzt.

Eben so ist hierdurch das in dem Transit aus und nach der Türkey bisher beobachtete Verfahren, und die dabey eingetretene Zollabnahme nach Percenten des Werthes der Waare, ganz aufgehoben, so daß künftig auch in dem Transit aus und nach der Türkey die hier enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, und die in dem beygeschlossenen Tariffe festgesetzten Zölle, statt der nach dem bisher bestandenen Ausmaße weit höher entfallenen Beträge, abzunehmen seyn werden.

Wo übrigens bisher Wasserzölle, Zillen-, Lend- und Bodenrechte, oder andere dergleichen, mit dem Durchfuhrszolle in keinem Zusammenhange stehende Gebühren bestanden haben, werden solche, in so fern nicht besondere Conventionen Ausnahmen bestimmen, auch ferner noch eingehoben.

Formulare

der für Durchzugswaaren einzureichenden Erklärung.

N. N. zu N. N. versendet an N. N. zu M. M. durch den Frächter N. N. aus N. N. nach N. N. folgende Güter.

Packe od. Colli.			Gewicht		Gattung der Waaren.	Maß	Zahl	Werth
Gattung.	Anzahl	Zeichen und Zahlen.	Sporco	Netto				

91.

Erneuerte, und näher bestimmte Vorschrift in Bezug auf die Beförderung der Reisenden durch Land- und Lehenkutscher.

Ueber die, aus Anlaß einer Anzeige der k. k. Postwagensdirection, gepflogenen Untersuchung wegen Beeinträchtigung der Postwagensanstalt durch die Land- und Lehenkutscher, wurden in Folge Hofkammerverordnung vom 26. Juny d. J., Zahl 18619, die steyermärkischen Postmeister auf der Wienerroute beauftragt, daß sie auf die Grätzer- und Wienerlandkutscher, welche wöchentlich zweymahl eigene Fahrgelegenheiten an bestimmten Tagen nach Wien und Grätz abgehen lassen, besonders Acht zu geben, und darauf zu sehen haben, daß dieselben vor zurückgelegten sechs Poststationen die Pferde nicht wechseln, noch unterwegs durch vorausgeschickte Pferde förmliche Ablösungsstationen halten, und daß überhaupt von den Land- und Lehenkutschern der §. 3. der Circularverordnung vom 23. Jänner 1820, Zahl 1723, *) genau beobachtet werde. Bey Uebertretung der bestehenden Vorschriften haben die Postmeister, in Betretungsfällen, gegen die Landkutscher und berechtigten Fuhrleute, worunter auch die Stellführer gehören, nach dem Postpatente und den nachgefolgten Bestimmungen vorzugehen.

*) Prov. Ges. S. vom Jahr 1820, pag. 21.

Ein gleicher Auftrag ist an die Poststationen zwischen Grätz und Marburg, hinsichtlich der wöchentlich dahin abgehenden Landkutscherstellfuhren, erlassen worden.

Nicht minder wurde der k. k. Polizeydirection die Weisung ertheilt, daß von den genannten Landkutschern keine Reisenden aufgenommen und befördert werden dürfen, welche nicht mit den vorgeschriebenen Pässen, oder Erlaubnißscheinen der Polizeybehörde versehen sind.

Gubernialverordnung vom 11. July 1822, Zahl 14949.

92.

Errichtung einer neuen Wegmauthstation auf der Tauernstraße zu St. Johann am Tauern, zwischen Mauth und Trieben, im Judenburger Kreise.

In dem mit Currende vom 6. März d. J., Zahl 4898, bekannt gemachten neuen Wegmauthtariff erscheinet unter Nr. VII. die Station Trieben auf der Tauernstraße mit einer Entfernung von 4 Meilen. Nachdem aber diese Entfernung mit dem von der hohen Hofkammer in der Verordnung vom 17. October v. J., Zahl 32817, ausgesprochenen Grundsatze: die Mauthstationen auf zwey, oder höchstens drey Meilen zu beschränken, nicht im Einklange steht, so wird, dem obigen

Grundsatze gemäß, und in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. Februar d. J., Zahl 3486, die Errichtung einer Zwischenstation auf der Straßenstrecke von Trieben bis Mauth, und zwar zu St. Johann am Tauern Statt haben, wo sodann auf jede von diesen beyden Mauthstationen eine Entfernung von zwey Meilen entfällt.

Die Errichtung dieser Zwischenstation wird am 1. k. M. August erfolgen. Es kommt demnach von diesem Zeitpuncte an, bey der Station Trieben sowohl, als bey jener zu St. Johann am Tauern die Wegmauthgebühr für zwey Meilen, folglich:

Von einem St. Zugvieh in der Bespannung 2 kr.
Von einem Stück schweren Triebvieh . 1 .
Von einem Stück leichten Triebvieh . ½ .
zu bezahlen.

Gubernialcurrende vom 11. July 1822, Zahl 15143.

93.

Das Spiel Quadraschak und Laudiren wird den verbothenen Spielen beygezählet.

In Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. Juny d. J., Zahl 17129, werden die Kartenspiele, nähmlich das sogenannte Quadraschack und das Laudiren, da selbe allerdings in die Classe der Hazardspiele gehören,

den bereits mittels öffentlichen Kundmachungen bekannt gegebenen verbothenen Spielen beygezählet.

Gubernialcurrende vom 17. July 1822, Zahl 15109.

94.

Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Edictalcitationen flüchtiger Bursche.

Die gemachte Bemerkung, daß sich in Betreff der gesetzlich vorgeschriebenen Edictalcitationen unbefugt Abwesender auf eine ungleiche Art, und somit häufig gesetzwidrig benommen werde; so wie die irrige Behauptung eines Kreisamts, daß die derley Vorrufungsedicten gewöhnlich eingeschaltete Clausel der sonstigen Bestrafung nach dem Auswanderungspatente gesetzwidrig sey, — veranlassen nachstehende Belehrung:

Die dießfalls von Seite der hohen Hofkanzley erlassenen Verordnungen vom 25. July und 20. August 1818, kundgemacht durch Gubernialintimate vom 24. August 1818, Zahl 20803, und 16. September 1818, Zahl 22133, lassen über derley Fälle nicht wohl einen Zweifel übrig.

Nach diesen hohen Anordnungen sind die Recrutirungsflüchtlinge durch Edict vorzuladen. Es

muß in diesem Edicte zur Vorrufung allezeit eine volle Jahresfrist bestimmt, dasselbe bey den Ortsgerichten affigirt, und in die Zeitung auf die gewöhnliche Art, nähmlich drey Mahl nacheinander, eingeschaltet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtlings während der Edictalzeit der Bezirksobrigkeit, oder dem Kreisamte bekannt geworden: so steht es den Gerichten frey, dessen Stellung durch Requisitionsschreiben an die betreffende Ortsobrigkeit zu bewirken; und es tritt sodann keine andere, als die gewöhnlich mit einer solchen, im Requisitionswege bewirkten Stellung eines Flüchtlings verbundene Strafe für ihn ein. Ist der Aufenthalt unbekannt, und erscheint der Vorgerufene binnen der Edictalzeit nicht: so muß durch das Kreisamt ein ordentliches Erkenntniß gefällt, und dasselbe im Wege der Landesstelle der hohen Hofkanzley vorgelegt werden.

Mit Bekanntmachung dieses Erkenntnisses tritt erst der Verlust der bürgerlichen Rechte und die Vermögensconfiscation ein. Bis diese Kundmachung nicht geschehen ist, kann der Recrutirungsflüchtling nicht als Auswanderer angesehen werden.

Die Einschaltung der von dem gedachten Kreisamt beanständeten obigen Clausel ist daher keineswegs gesetzwidrig; und ein solcher vorgerufener Recrutirungsflüchtling, dessen Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, ist nach Be-

kanntmachung des bestätigten kreisämtlichen Erkenntnisses, somit als Auswanderer anzusehen; daher auch sein Vermögen zu confisciren.

Daß gewöhnlich die Auswanderung nicht sowohl vollzogen ist, als vielmehr der Flüchtling sich entweder hier, oder in den unconscribirten Provinzen, aufhält, ist allerdings nicht unrichtig, allein gerade durch diese Mittel, sich dem Militärstande zu entziehen, welche, leider, nur zu oft, und häufig benützt werden, ist diese strengere Vorschrift nöthig geworden.

Wollte das Gesetz nur jene Recrutirungsflüchtlinge, von welchen die wirkliche Auswanderung erwiesen werden kann, mit der Confiscationsstrafe belegen: so hätte man sich nur auf das Auswanderungspatent berufen, und nicht abgesonderte strengere Verordnungen erlassen dürfen.

Das Kreisamt hat demnach die Bezirksobrigkeiten auf eine genaue und gleichförmige Beobachtung der obigen hohen Anordnungen aufmerksam zu machen, weil bey Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften die Edictalcitation keine rechtliche Wirkung hat, und die Strafloßigkeit derley Flüchtlinge nur zur Ermunterung für Andere dient.

Gubernialverordnung vom 17. July 1822, Zahl 15481.

95.

Kranke Schüblinge dürfen vor bewirkter Heilung nicht weiter verschoben werden.

Auf Veranlassung eines sich in dieser Provinz ergebenen Falles, daß ein kranker Schübling, ungeachtet dieses letzten Umstandes, weiter verschoben wurde, wodurch sich seine Krankheit so sehr verschlimmerte, daß er an deren Folgen kurz darauf verstarb, wurde den Kreisämtern aufgetragen, allgemein bekannt zu machen, daß jedes Landgericht, welches in der Verschiebung eines erkrankten Schüblings, somit in der Vernachlässigung dessen Heilung und Pflege betreten werden sollte, wegen dieser an den Tag gelegten Unmenschlichkeit, ohne Weiteres auf das Empfindlichste werde bestraft werden.

Gubernialverordnung vom 17. July 1822, Zahl 15523.

96.

Wiedereinführung des freyen Salzhandels.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Sr. Majestät, daß in Steyermark, und im Klagenfurter Kreise der ehemahls bestandene Salzfreyhandel wieder eingeführt werden solle, und in Gemäßheit der hierwegen von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer am 27. Juny l. J. erlassenen

Verordnung, wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht:

1. Vom erſten Auguſt l. J. angefangen, wird das Salzgefäll bloß den Salzverſchleiß im Großen zu 50 Pfund und Centnerweiſe betreiben.

2. Von dieſem Zeitpuncte an, ſteht der Salzverſchleiß im Kleinen Jedermann ohne Unterſchied zu, ohne daß hierzu eine Berechtigung angeſucht werden darf. Die Befugnißſcheine der gegenwärtig beſtehenden Salzverleger und Salzkleinverſchleiſſer werden daher gleichzeitig erlöſchen.

3. Der Salzfreyhandel darf auch in die benachbarten Länder, wo derſelbe ſchon eingeführet iſt, ausgedehnet werden. Das Meerſalz aber, welches an der Seeküſte eingeſchiffet wird, darf nur zum Verkaufe in fremde Staaten verwendet, folglich nicht wieder an einem anderen Orte der k. k. Seeküſten ausgeſchiffet werden. Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift würde als Salzcontraband zu behandeln ſeyn.

4. Die Magazine des Salzgefälles, dann die Verkaufspreiſe im Großen, ſind aus dem anliegenden Verzeichniſſe zu erſehen.

5. Betriegeriſche Handlungen, welche ſich ein Salzhändler etwa im Gewichte, oder auf eine andere Art und Weiſe zu Schulden

kommen läßt, unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Gubernialkreisschreiben vom 19. July 1822, Zahl 15989.

A. Tariff

der bey den k. k. Salzämtern in Steyermark und im Klagenfurter Kreise bestehenden Salzpreise.

Nahmen der Salzämter.	Reines Sud- oder Stocksalz, dann Bergkern			Pfannen- kern oder Graufalz		
	Ein Zenten					
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
In Steyermark.						
Aussee	6	9	—	4	55	1
Leoben	7	31	2	6	17	3
Murau	7	59	—	6	45	1
Grätz	8	7	1	6	53	2
Fürstenfeld	8	31	1	7	17	2
Ehrenhausen	7	52	2	6	38	3
Windischfeistritz	8	10	2	6	56	3
Gonowitz	8	19	2	7	5	3
Wernsee	7	58	2	6	44	3
Fridau	8	8	—	6	54	1
Windischgrätz	8	26	—	7	12	1
In Kärnten.						
Friesach	8	11	1	6	57	2
Wolfsberg	8	21	—	7	7	1
Klagenfurt	8	31	—	7	17	1

B. **Tariff**

der bey den k. k. Salzämtern im Königreiche Illyrien bestehenden Salzpreise.

Nahmen der Salzämter.	Weisses Salz			Schwarzes oder graues Salz		
	Ein Zenten					
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Laybach	5	56	—	5	12	—
Triest und Tibein	5	10	—	4	26	—
Fiume und Bukkari	4	39	—	3	55	—
Zeng und Carlopago	3	40	—	3	—	—

97.

Vorschrift in Bezug auf die, bey Epidemien, venerischen Krankheiten, und Viehseuchen von den Apothekern zu liefernden Arzneyen.

Nach den gemachten Erhebungen haben sich die meisten hierländigen Apotheker zu einem 25 procentigen Abzug ihrer Forderungen für die bey Epidemien, venerischen Krankheiten, Viehseuchen gelieferten Arzneyen bereitwillig gefunden. Es unterliegt daher nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 4. July d. J., Zahl 15516, keinem Anstande, den mit frühe-rer Hofkanzleyverordnung vom 28. Juny v. J., Zahl 17237 beabsichtigten 25procentigen Abzug

bey den Apothekern, und den 10procentigen bey den zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Heil- und Wundärzten allgemein einzuführen, ohne jedoch einen Zwang in Anwendung zu bringen.

Arzneylieferungen für alle öffentliche Anstalten sind, wie bisher, dort, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege der Lizitation sicherzustellen, und es ist dabey ein 25procentiger Abzug als Basis anzunehmen.

Den Heil- und Wundärzten wird die Arzneylieferung bey ausgebrochenen Volkskrankheiten, Vieh- und Lustseuchen, nur in dem Falle gestattet, wenn die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde Weges beträgt. Zugleich haben die Kreis- und Districtsärzte zu wachen, daß die dießfälligen Hausapotheken in solchen Fällen mit Medicamenten in gehöriger Quantität und Qualität versehen seyen. Ferner wird das Sanitätspersonale überhaupt angewiesen, die Arzneyen, welche die Apotheker für öffentliche Anstalten, und in den obbesagten Fällen, liefern, ihrer Qualität nach oft, und mit Vorsicht zu prüfen.

Gubernialverordnung vom 24. July 1822, Zahl 16163.

98.

Unterricht zur Heilung, und Abwendung des Milzbrandes, oder der Milzseuche.

Da es wahrscheinlich ist, daß bey der anhaltenden Dürre und Hitze des heurigen Sommers der Milzbrand, oder andere Seuchen, unter dem Hornvieh, und andern Hausthieren, Statt fände: so wird den Kreisämtern zu Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 14. July d. J., Zahl 19492, aufgetragen, den bestehenden, bey ähnlichen Vorfällen kundgegebenen, nachfolgenden Unterricht zur Abwendung, Heilung, und Verhinderung der Verbreitung des Milzbrandes auf das Neue dem Landvolke in Erinnerung zu bringen, und streng darüber zu wachen, daß keine mit dem Milzbrand behaftete, oder dessen verdächtige Thiere geschlachtet, und deren Fleisch ausgeschrotet werde.

Gubernialverordnung vom 24. July 1822, Zahl 16164.

Kurzgefaßter Unterricht.

Wie die allen Haus- und Nutzthieren verderbliche Krankheit, genannt Milzbrand oder Milzseuche, abgewendet, oder aber geheilt werden kann.

§. 1. Diese Krankheit entwickelt sich fast jedesmahl unter den Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen, wenn eine lang anhaltende heiße und trockene Witterung

einfällt, die Weiden und Bäche von der brennenden Sonne verdörren und vertrocknen, und wenn nebenbey das Vieh durch Noth oder Saumseligkeit vielen Durst zu leiden, sich in der Hitze lang zu bewegen, und in unreinen des Luftwechsels beraubten und warmen Stallungen zu übernachten genöthiget wird.

§. 2. Am ersten fällt sie in jeder Thiergattung auf die stärksten, schönsten und jüngeren Stücke, und tödtet solche vorzüglich sehr geschwind, wenn ihr nicht vorgesehen und mit wirksamen Heilmitteln bey Zeiten gesteuert wird.

§. 3. Kennzeichen, daß die Krankheit schon wirklich bey einem Thiere angefangen hat, sind folgende: Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, kurz nachdem es mit kaltem Wasser getränkt worden ist, ein bey Pferden über 60 und beym Hornvieh und Schafen über 80 Schläge in einer Minute verschnellerter Puls bey ganz unfühlbarem Herzpochen, Stumpfheit der Sinne und Mattigkeit der Bewegung, bey welcher der Hintertheil wie zum Zusammenfallen hin und her wankt, und wobey gleichwohl das kranke Thier die meiste Zeit stehend zubringt, und sich fast gar nicht niederlegt; schlechte Freßlust, kleingeballter und selten und in geringer Menge abgesetzter Mist, und weniger klarer bierbrauner und selten abgehender Urin; trockene Hitze im Maule und auf der Haut, zuweilen Anschwellungen am Kopfe, und Halse, an der Vorderbrust, am Bauche, und an den Gliedmassen, selten am ganzen Leibe.

§. 4. Kennzeichen einer großen Gefahr in dieser Krankheit sind: ein fast unfühlbar kleiner und bis auf hundert Schläge laufender Puls, dabey entweder keine, oder aber sich wieder verlierende äußere Geschwülste; ein geschwindes, kurzes, mit aufgespannten Nasenflügeln, und mit Flankenschlagen vorgehendes Athmen; gänzliche Verstopfung des Bauches, durchaus aufgehobene Freßlust und

auch fast die Trinkbegierde. Mit diesen Zufällen überlebt das kranke Thier, wenn ihm nicht wirksam geholfen wird, keinen Tag, und ist vollends unrettbar verloren, wenn die Haut, die Ohren, und die Gliedmassen kalt werden, der Puls ganz verschwindet, auf den ins Ohr gesteckten Finger kein Kopfschütteln erfolgt, auch das vorgehaltene Getränk nicht mehr angenommen wird, und das Thier zusammen zu stürzen anfängt.

§. 5. So verderblich diese Krankheit, wenn sie einmahl eingerissen hat, werden kann, so leicht ist es auch zu bewirken, daß sie nicht einreißt. Wohlgewartete, in lüftigen Ställen gefütterte, und mit reinem Wasser ordentlich getränkte Thiere werden damit nicht befallen.

§. 6. Pferde, die in der größten Hitze arbeiten müssen, Rindvieh und Schaafe, die weitaus auf die verdorrten Weiden getrieben und der Mittagssonne ausgesetzt werden, dabey beständig vom Durst geplagt, ihn nur selten stillen können, es aber mit Ueberfüllung thun, wenn sie zum Tranke kommen, gerathen in die Anlage, von dieser Krankheit befallen zu werden, welche Anlage sich eine Zeit von der Krankheit durch ein mühsameres und selteneres Misten eines mehr trockenen und klein geballten, und in weniger Menge abgehenden Kothes dem aufmerksamen Hauswirthe zu erkennen gibt.

§. 7. Damit demungeachtet keine Milzseuche daraus entstehen möge, soll jeder Hauswirth folgende, den veranlassenden Ursachen derselben entgegen wirkende Verhaltungsregeln genau zu befolgen trachten:

1. Soll alles Vieh an heißen Tägen, wenigstens in den Mittagsstunden vor aller erhitzenden Bewegung verschont bleiben, und nach Möglichkeit wenigstens zu dieser Zeit in Schatten untergebracht werden.
2. Soll es mehrmahl täglich, als es in andern Jahrszeiten üblich ist, mit reinem erquickenden Brunnwasser,

mit der Vorsicht getränkt werden, daß es sich nicht auf einmahl damit überfülle. Selbst den von der Arbeit erhitzten Pferden thut ein frischer Trunk wohl, wenn sie darauf gleich wieder fortarbeiten, und wenn man das Trankwasser mit einer guten handvoll Heu oder Stroh untermengt hat, um damit zu verhindern, daß sie es nicht zu hastig hinunterschlucken.

3. Wo es thunlich ist, fährt man, jedoch schon im voraus gehörig mit reinem Wasser abgetränkte Pferde und Rinder, täglich in die Schwemme, und läßt sie, ohne sie viel darinne herum zu jagen, eine viertel oder halbe Stunde lang darinn verweilen, damit ihre trockene Haut darinn durchnäßt wird, und sich das Wasser bis in das Innere ihres Körpers hineinzieht.

4. Wo dieses wegen Wassermangel nicht geschehen kann, übergiesse und wasche man besonders die arbeitenden Thiere tagtäglich am ganzen Körper mit Brunnenwasser.

5. Das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes ist das Steinsalz, oder auch das gemeine Küchensalz, welches den Abgang des Mistes befördert, und seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll den Thieren, so lange die warme Witterung fortdauert, alle Tage Abends nach hinlänglicher Tränkung und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter, oder einem Mehltrank vermischt, oder aber allein in die Futterbarne gestreuet, zur Lecke gegeben werden.

6. Wäre schon die §. 6. angeführte Leib- und Mistesverstopfung merklich; so müssen Pferde und Rinder zu Hause gelassen, die ersten nicht eingespannt, die andern nicht ausgetrieben werden; denn sonst könnte sie leicht das Unglück treffen, auf der Straße, oder auf der Weide umzufallen, und nicht wieder nach Hause zu kommen. Solchen, wenn sie auch noch recht gut

freſſen, und gar nicht krank zu ſeyn ſcheinen, muß außer dem angerathenen Baden und Waſchen des ganzen Körpers, durch ſo viele Tage nacheinander, weiches und naſſes Kleyenfutter mit Salz, und ſtatt gewöhnlichen Waſſers Kleyen- oder Mehltrank, mit recht vielem Salz verſetzt, gereicht, und im Falle ſie es nicht von ſich ſelbſt nehmen wollten, eingegoſſen werden, bis wieder der Miſt weicher, öfters und in größern Haufen auf einmahl abgeworfen wird.

7. Muß auch auf die Ställe, in welchen das Vieh die ohnehin warmen Nächte zuzubringen hat, Bedacht genommen, und ſolche ſo rein, lüftig, und durch Anſprengen mit Waſſer ſo kühl gemacht werden, als möglich. Man hüthe ſich, viele Stücke in einem kleinen Stall die Nächte durch verſperret zu halten, davon alleine könnten ſie zu Grunde gehen. Man laſſe lieber das Vieh im Freyen, in dem Hofraume oder Garten übernachten, als damit die Ställe überſetzen.

§. 8. Wenn bey einem Stücke die Krankheit ſelbſt ſchon wirklich ausgebrochen iſt, und die im 3. §. angeführten Kennzeichen ihre Gegenwart beſtätigen, da muß die Heilung folgenderweiſe vorgenommen, und fortgeführet werden:

1. Das kranke Stück muß in einem ſchattigen, luftigen, und ruhigen Ort geſtellet, und ihm gar keine trockene, ſondern lauter weiche, und wenn es möglich iſt, grünſaftige Nahrung gegeben werden. Wenn alles und ſelbſt die Kleye fehlen ſollte, kann man dazu abgebrühten, jedoch hernach abgekühlten Klee, oder Heuhexel mit Salz verſetzt verwenden. Das Tränkwaſſer muß mit etwas Kleye eingemacht, mit vielem Saliter oder in deſſen Abgang mit vielem Salz verſetzt, und im Ueberfluß dem Thiere vorgeſtellt werden.

2. Ist vorzüglich darauf zu sehen, daß bey den Kranken nicht nur die Leibesverstopfung gehoben, sondern auch bey Zeiten ein Abweichen oder Laxiren hervorgebracht wird, zu diesem Ende gibt man schon am ersten Tage dem kranken Vieh 4 bis 6 Eingüsse, davon jeder aus 2 Loth Saliter und 2 Loth Dupplicatsalz mit 2 bis 3 Seitel Kleyenwasser gemischt und aufgelöst bestehen soll. In Ermanglung des Saliters kann man eben so viel Weinstein, und des Dupplicatsalzes eben so viel Stein- oder Küchensalz verbrauchen, jedoch sind die erstern Salien wirksamer und der Absicht angemessener.

3. Wenn sich äußerlich wo immer Geschwülste zeigen, muß das Waschen und Baden des kranken Viehes unterlassen werden, weil sonst jene damit vertrieben werden, sich auf innere Theile werfen, und das Thier tödten möchten.

4. Erfolgt den zweyten oder dritten Tag das Abweichen, so verlieren sich allmählich die beschriebenen Krankheitszufälle, das kranke Thier wird heiterer, zeigt bessere Freßlust, legt sich nieder, der Puls wird langsamer, die Anschwellungen vergehen, und die vollkommene Genesung ist nicht zu bezweifeln.

§. 9. Hat aber die Krankheit heftiger, und mit den §. 4. angeführten Aeußerungen angefangen, oder hat sie sich bis auf diesen Grad der Gefahr verschlimmert, so ist um das Thier dem Tode zu entreißen, die sorgfältigste Befolgung folgender Vorschriften erforderlich:

1. Muß dem kranken Thiere eine gute Aderlaß gemacht, und beyläufig 6 Pfund Blut abgenommen werden.

2. Müssen ihm auch sogleich zwey Eiterbänder vorne an der Brust gezogen, hernach solche mit Terpentinöhl durchgenetzt, und reizend gemacht werden, damit sich zur großen Erleichterung des inneren Leidens hier

äußerlich so schleunig als möglich eine Anschwellung erzeuge.

3. Müssen die salzigen Abführungsmittel nicht nur den ersten Tag sondern so lange unausgesetzt nacheinander eingegossen werden, bis viele und wässerige Mistausleerungen erfolgen. Erst dann, wenn sich durch das Laxiren die Krankheit beträchtlich gebrochen hat, das Thier wieder zu fressen begehrt, und mit Lust den Mehltrank verschluckt, läßt man sowohl die salzigen Eingüsse, als auch das Salz im Trank aus, und braucht zur Stärkung der Verdauung und Besänftigung der Angst zwey oder dreymahl täglich folgendes Arzneymittel: Enzian Pulver 2 Loth,

Calmus Pulver 2 "

Mittels Speichel zerriebenen Campher 1/4 Loth,

welches mit etwas Mehl und Wasser zu einem Teige angemacht, dem kranken Thiere auf einmahl beygebracht wird.

4. Zur Nahrung nach überstandener Gefahr ist der abgebrühte und kühl gewordene Klee oder Heuhexel mit etwas Mehl oder geschrottener Gerste versetzt, ohne Salz dienlich.

§. 10. Fängt das kranke Thier an gut zu fressen, und offenbare Zeichen der Besserung zu geben, so werden die gezogenen Eiterbänder, oder die gesteckte Gillwurz herausgenommen, und der noch geschwollene Theil alle Tage mit warmem Wasser gereiniget, und gebadet, bis die Wunde geheilt, und die Geschwulst sich wieder zertheilt.

§. 11. Sind während der Krankheit Geschwülste am Kopfe, Halse, Bauche, oder den Gliedmassen entstanden, so muß man untersuchen, ob solche sehr warm, oder auf irgend einer Stelle so weich seyen, daß sie schwappern. In diesem Falle müssen sie aufgeschnitten, die in ihnen enthaltene gelbe Flüssigkeit herausgelassen, und die Wunde

öfter mit Essig und Salz ausgewaschen werden. Sind sie aber härtlich und gespannt, und nicht sehr warm, so lasse man sie, so lange die Krankheit noch heftig ist, unberührt, denn sie vergehen hernach mit der zunehmenden Besserung entweder von sich selbst, oder aber auf eine leichte Einreibung derselben mit Terpentinöhl, welches zur bessern Vertreibung derselben, und zur Beförderung des Urinabgangs, jedoch (was wohl zu merken ist) erst zu Ende der Krankheit dem Thiere auch innerlich zu ein halb Loth auf einmahl gegeben werden kann.

§. 12. Endlich müssen alle Menschen, die mit den heftig kranken Thieren umzugehen, oder sich mit umgefallenen zu befassen haben, gewarnet werden, daß sie sich mit den brandigen Auswürfen und Säften, oder dem Blute derselben nicht besudeln, und sich sogleich im Gesichte, in Händen, und andern entblößten Theilen rein abwaschen, wenn sie damit bespritzt, oder befleckt worden sind. Daher wird strenge anbefohlen, daß kein Mensch den kranken Thieren, weder ins Maul noch in den Mastdarm, um solche nach der Gewohnheit auszuräumen, mit entblößten Händen hineingreifen, daß jeder Mensch, der in seinem Gesichte, oder an seinen Händen, irgend einen offenen Schaden, eine Wunde, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, sich von den kranken und gefallenen Thieren entfernt halte; daß jedes gefallene Thier zwar schleunig weggeführt, nicht aber früher abgedeckt werde, als bis es durch und durch erkaltet ist. Schärfestens aber wird allen Ortsvorstehern die Wachsamkeit aufgebothen, daß kein mit dieser Krankheit, in was immer für einen Grad, befallenes Thier geschlachtet, verschleppt, oder verspeiset werde.

99.

Vorschrift wegen Regulirung der Mauthtariffe auf Conventionsmünze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Juny d. J. laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. d. M., Zahl 17924, wegen Abnahme der Mauthgebühr in Conventionsmünze, Allerhöchstsich dahin auszusprechen geruhet, daß, wenn solche Gesuche vorkommen, vor Allem darauf zu sehen ist, ob die Tariffe nur für eine bestimmte Zeit, z. B., für die Dauer von drey, oder mehreren Jahren, regulirt, oder, seit dem das Papiergeld einen verschiedenen Werth, als die Münze, hat, abgeändert, oder ohne Festsetzung einer bestimmten Dauer vorgeschrieben worden, und während der bezeichneten Periode unabgeändert geblieben sind.

Im 1. und 2. Falle ist immer vorläufig zu untersuchen, in welchem Verhältniß der Mauthtariff zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten der Straße, oder Brücke stehen muß, um die angemessene Entschädigung zu gewähren, nach welcher der neue Mauthtariff auf Münze zu reguliren ist.

Im letzten Falle aber ist der Mauthtariff, wenn er vor der Periode, wo die Münze mit dem Papiergelde nicht mehr im gleichen Werthe

stand, bestimmt worden', in Münze unveränderlich nach seinem Nennwerthe zu bewilligen. Sollte aber die Bestimmung des Tariffes schon in eine Periode fallen, wo der Werth der Münze von jenem des Papiergeldes bereits verschieden war: so ist nach dem zur Zeit der gedachten Bestimmung bestandenen Geldcurs, mit Ausgleichung der etwa sich ergebenden unzahlbaren Bruchtheile, zum Vortheil des Mauthbesitzers, der neu zu regulirende Tariff auf Münze zu setzen.

Gubernialverordnung vom 24. July 1822, Zahl 16169.

100.

Militärentlassungen finden nur auf radicirte, keineswegs aber auf Personal-, oder verkäufliche Gewerbe Statt.

Die mit Gubernialverordnung vom 26. Juny d. J., Zahl 13794,*) intimirte hohe Hofkanzleyweisung vom 7. desselben Monaths, Zahl 14775, wegen Entlassungen im Concertationswege, könnte zu dem irrigen Begriffe führen, als wären Personal- und verkäufliche Gewerbe in den Orten, wo organisirte Magistrate bestehen, geeignet, auf Militärentlassungen im Concertationswege Anspruch zu geben.

*) Die 82. Verordn. in diesem Theil pag. 318.

Da dieß aber der bestehenden Vorschrift, vermög welcher diese Entlassungen nur auf radicirte Gewerbe angesucht werden können, und nur bey der Stadt Wien eine besondere Ausnahme gemacht wurde, widerspricht: so wurde mit Hofkanzleydecret vom 14. d. M., Zahl 19114, nachträglich erinnert, die oberwähnte, unterm 7. Juny d. J., Zahl 14775, erlassene hohe Hofweisung in diesem beschränkteren, der älteren Vorschrift entsprechenden Sinne aufzunehmen, und sie bey vorfallender Gelegenheit hiernach zu adoptiren. —

Gubernialverordnung vom 31. July 1822, Zahl 16524.

101.

Beamtenswitwen sind von dem Bezuge des Sterbquartals ausgeschlossen, sobald die Besoldung des Mannes, nebst den in partem salarii genossenen, und in Anschlag zu bringenden Emolumenten, den Betrag von 600 fl. überschreiten.

Mit Rücksicht auf die bestehende Vorschrift, daß bey der Bemessung der Witwenpension, nebst der Besoldung des Gatten, auch die von demselben in partem salarii genossenen und vertaxirten, nicht onerosen Emolumente in Anschlag zu bringen sind, wurde über die vorgekommene Frage: ob das Nähmliche auch bey der Verlei-

hung der Conduetquartale an die Witwen zu beobachten sey? mit Hofkammerverordnung vom 12. d. M, Zahl 26357, erinnert, auch bey der Anweisung des Conduetsquartals für eine Witwe, die von ihrem Gatten, in partem salarii bezogenen vertaxirten, nicht oneroſen Emolumente in Anschlag zu bringen; woraus von selbst folgt, daß in jenen Fällen, wo der bloße Gehalt des Beamten 600 fl. zwar nicht überschreitet, jedoch mit Einrechnung der in partem salarii genoſſenen, nicht oneroſen Emolumente mehr, als 600 fl. ausmacht, die Witwen von dem Bezuge eines Conductquartals ausgeschloſſen sind.

Gubernialverordnung vom 31. July 1822, Zahl 16527.

102.

Proviſorische Fortdauer der Wirksamkeit des im Jahre 1817 mit dem Königreiche Sardinien auf fünf Jahre abgeschloſſenen Deſerteurcartels.

Das mit Patent vom 3. July 1817 kundgemachte Cartel mit dem Königreiche Sardinien wegen wechselseitiger Auslieferung der Deſerteure, ist zu Folge des XIV. Artikels nur auf die Dauer von fünf Jahren abgeschloſſen worden, welcher Termin mit letzten Juny 1822 zu Ende gegangen ist.

Wegen Erneuerung dieſes Cartels ſind bereits im diplomatiſchen Wege die nöthigen Einleitungen getroffen worden.

Damit jedoch bis zur förmlichen Abſchlieſſung des dießfälligen neuen Cartels mit dem gedachten Königreiche die gegenſeitige Auslieferung der Deſerteurs indeſſen nicht unterbrochen werde, iſt mit dem königl. ſardiniſchen Hofe das Uebereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abſchluſſe der neuen Convention das bisherige unterm 3. July 1817 publicirte Cartel proviſoriſch bis auf weitere ausdrückliche Anordnung in Wirkſamkeit zu bleiben habe.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 15. d. M., Zahl 18992, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 31. July 1822, Zahl 16630.

103.

Pulvermacher, und die, zu ihren Werken gehörigen, unmittelbar mit ſelben in Verbindung ſtehenden Häuſer ſind unbedingt von der Militäreinquartierung frey zu halten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 13. d. M. Zahl 19214, mit Beziehung auf die unterm 31. December 1818, Zahl 29179, erlaſſene, unterm

3. Februar 1819, Zahl 2485, *) intimirte Hofkanzleyverordnung erinnert, daß die Pulvermacher, und die zu ihren Werken gehörigen unmittelbar mit selben in Verbindung stehenden Häuser von der Militäreinquartierung der Inconvenienzen wegen, die eine solche Bequartierung verursachen könnte, unbedingt frey zu halten sind.

Gubernialverordnung vom 31. July 1822, Zahl 16631.

104.

Beamtenswitwen, welche von dem Gatten getrennt lebten, haben nur dann Anspruch auf eine Pension, oder Abfertigung, wenn sie durch ein Zeugniß der Gerichts-, oder Polizeybehörde darthun, daß sie nicht aus ihrer Schuld von dem Gatten getrennt waren.

Da nach den bestehenden Normalvorschriften die um eine Pension bittenden Beamtenswitwen weder einen Anspruch auf eine Pension, noch auf eine Abfertigung haben, wenn erwiesen ist, daß sie aus ihrem Verschulden von dem Gatten getrennt gelebt haben; so wird in Folge Hofkammerverordnung vom 19. July d. J., Zahl 28322, bekannt gegeben, daß in derley vorkom-

*) Prov. G. S. vom Jahr 1819, pag. 15.

menden Fällen, immer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde, wenn die Scheidung gerichtlich geschehen ist, — von der Polizeybehörde aber, wenn sich die Eheleute außergerichtlich getrennt haben — dargethan werden müsse, daß die Pensionswerberinn nicht aus ihrer Schuld von dem Gatten getrennt war.

Gubernialverordnung vom 31. July 1822, Zahl 16634.

105.

Bestimmung der Wegmauthbefreyung für Wirthschaftsfuhren.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge herabgelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 11./29. d. M., Zahl 18771, aus Anlaß eines zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten speciellen Beschwerdefalles, wegen ungebührlicher Abnahme der Wegmauth von Wirthschaftsfuhren, unterm 4. l. M. allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die in den neuesten allerhöchst genehmigten Wegmauthdirectiven *) §. 4. Litt. O. ausgedrückten Mauthbefreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich dieses Localschrankens, zu gelten haben; daß jedoch dießfalls keine weitere

*) Siehe P. G. Samml. vom Jahre 1821, pag. 190.

Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder das Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten soll.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Gubernialcurrende vom 7. August 1822, Zahl 16869.

106.

Dienstes-, das ist Carenz- und Charakteurstaxen, dann jene, welche von Uebersiedlungskostenbeyträgen und Tafelgeldern bemessen werden, sind mittels Besoldungsabzügen hereinzubringen.

Mit Hofkammerverordnung vom 19. Juny d. J., Zahl 20365, wurde eröffnet, daß Se. Majestät — um dem Taxgefälle die ihm aus Anlaß der Anstellung und Beförderung der Staatsbeamten zugewiesenen Einflüsse möglichst zu sichern, — unterm 17. May d. J. zu befehlen geruhet haben, den unterstehenden Taxämtern die bestehende Vorschrift, — daß sie die Taxnote über die den mit Besoldungen angestellten Individuen vorgeschriebenen Dienstaxen und zwar nahmentlich Carenz- und Charakteurstaxen, dann jene, welche von Uebersiedlungskostenbeyträgen und Tafelgeldern bemessen werden, jederzeit der Casse zustellen, welche den Gehalt zu erfolgen hat, folglich

in der Lage iſt, die Taxen mittels Beſoldungsabzügen hereinzubringen, — mit der Bemerkung einzuſchärfen, daß jene Taxamtsbeamten, welche künftighin dieſer Vorſchrift zuwider die Taxnoten nicht der Caſſe zuſtellen, ſo wie jene Zahlamtsbeamten, welche, ungeachtet ihnen die Taxnoten zugemittelt wurden, die vorgeſchriebenen Gehaltsabzüge zu machen unterlaſſen ſollten, für alle hierdurch entſtandenen Dienſttaxenrückſtände dergeſtalt haftungspflichtig zu bleiben haben, daß ihnen auch gegen den Nachlaß der verſtorbenen Beamten kein Regreß zuſtehen ſoll.

Uebrigens wurde zugleich angeordnet, daß die den Gehalt auszahlende Caſſe künftighin allezeit auch ein Duplicat der Taxnote übergeben werde, welches ſie bey Behebung der erſten Zahlungsrate an die Partey zu ihrer Wiſſenſchaft zu erfolgen hat.

Gubernialverordnung vom 7. Auguſt 1822, Zahl 16975.

107.

Die Entrichtung der Claſſen- und Perſonalſteuer für das Militärjahr 1823 betreffend.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinettsſchreiben vom 4. July d. J. anzuordnen geruhet, daß die Claſſen- und Perſonalſteuer, ſo wie ſelbe in dem Jahre 1822 entrichtet wurde,

auch für das künftige Finanzjahr 1823 ausgeschrieben werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird nach Inhalt der von hoher Hofkanzley eingelangten Verordnung vom 21. v. M., Zahl 20137, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Steuern für das folgende Jahr 1823 ganz in der Art zu behandeln seyen, wie solche für das Jahr 1822 vorgeschrieben wurden.

Gubernialcurrende vom 7. August 1822, Zahl 17056.

108.

Die Verlassenschaftsbeyträge für den Normalschulfond sind vom 1. November 1822 angefangen in Conv. Münze einzuheben.

Laut Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 20. vorigen, 2. d. M., Zahl 4699, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. July l. J. zu befehlen geruhet, daß vom 1. November 1822 angefangen die Verlassenschaftsbeyträge für den Normalschulfond in Conv. Münze eingehoben werden sollen, ohne in Hinsicht der Beyträge und Leistungen etwas zu ändern; sondern es haben die allerhöchsten Verordnungen vom 14. September 1775 und 1. December 1788 auch künftig in ihrer Kraft fortzubestehen.

Es sind daher vom 1. November 1822 angefangen, alle Verlassenschaften in Conv. Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von 300 fl. betragen, so ist aus den Verlassenschaften des Prälaten- und Herrenstandes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen des Letztern zu rechnen sind, vier Gulden, des Ritterstandes, der Honoratioren und des Handelsstandes zwey Gulden, und der Professionisten, Bürger und Bauern ein Gulden in Conv. Münze als Verlassenschaftsbeytrag an den Schulfond abzuführen.

Gubernialcurrendr vom 7. August 1822, Zahl 17167.

109.

Die Vereinigung des küstenländischen mit dem inneröstereichischen Appellationsgerichte betreffend.

Seine Majestät haben zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. v. M., Zahl 20894, die Vereinigung des küstenländischen mit dem inneröstereichischen Appellationsgerichte zu beschliessen geruhet.

In Folge dessen ist laut der an die hohe Hofkanzley geschehenen Eröffnung der obersten Justizstelle vom 22. v. M. zum Anfange der Wirksamkeit des inneröstereichisch-küstenländischen

Appellationsgerichtes der 1. September 1822 feſtgeſetzt, und zugleich beſtimmet worden, daß Eingaben und Berichte ſchon von dem 25. Auguſt d. J. angefangen bey dem vereinten Appellationsgerichte in Klagenfurt überreicht werden ſollen.

Gubernialcurrende vom 7. Auguſt 1822, Zahl 17334.

110.

Vorſchrift in Bezug auf die Abnahme der den Fiskalämtern gebührenden Fiskalquote.

Da es vorgekommen iſt, daß ſich bey der Abnahme der den Fiskalämtern gebührenden Fiskalquote in jenen Fällen, wo das einzubringende Vermögen in Beträgen von verſchiedener Valuta beſteht, nicht nach gleichen Grundſätzen benommen werde; und da ſich ferner aus einem beſondern Falle überzeugt wurde, daß durch Vereinzelung der Summen, die zu einem und demſelben Vermögen gehören, ein ſelbſt das Maximum der Fiskalquote überſteigender Betrag behoben wird; ſo fand ſich die k. k. Hofkammer zu Folge Verordnung vom 1. v. M., Zahl 9000, nach vorläufig mit der k. k. vereinten Hofkanzley, und der k. k. oberſten Juſtizſtelle gepflogenen Rückſprache veranlaßt, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit, und zur Abſtellung des angedeuteten Mißbrauches, in ſo weit er noch hie und da

Platz greifen ſollte, folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur vorzuſchreiben:

1. Die Fiskalquote iſt in Zukunft in C. M. zu bemeſſen, die durch die Amtshandlungen der Fiskalämter für das Aerar eingebrachten Summen mögen nun in W. W. oder in C. M. allein, oder zum Theile in W. W., C. M., und öffentlichen Fondsobligationen beſtehen; jedoch iſt in dem erſtern Falle die W. W. nach dem Curſe von 250 Proc. auf Metallmünze zu reduciren, gleichwie in dem dritten Falle nebſt dieſer Reduction der W. W. auch bey den Fondsobligationen der börſenmäßige Werth derſelben, ſo wie er am Tage der Einzahlung in eine Staatscaſſe auf der Wienerbörſe beſtanden hat, auszumitteln kommt, wornach alſo erſt von dem ganzen auf C. M. zurückgeführten Betrage die quota fisci zu berechnen ſeyn wird.

Kommen ſolche Obligationen vor, die öfters durch mehrere Wochen oder Monathe in den Börſezetteln nicht erſcheinen; ſo iſt der, vor der gedachten Einzahlung zuletzt bekannt gemachte börſenmäßige Werth zum Anhaltspuncte zu nehmen.

2. Wiewohl es ſich öfters ereignet, daß in einem und demſelben Falle mehrere Amtshandlungen erforderlich ſind, um die dem

Aerar zufliessenden Contrabands, Caducitäten Abfahrtsgelder und Pönalitäten einzubringen; so ist den Fiskalämtern dennoch nicht gestattet, für jede solche, mit einer theilweisen Geldabfuhr verbundene, einzelne Amtshandlung die Fiskalquote anzusprechen, sondern dieses Letztere hat nur dann zu geschehen, wenn sämmtliche, auf einen Fall Bezug nehmende Amtshandlungen vollendet, folglich die von einer Contrabande, Caducität ꝛc. herrührenden Aerarialforderungen eingehoben sind.

Hierbey versteht es sich aber, daß, weil die Fiskalquote nicht nach jedesmahliger Ablieferung, sondern erst nach ganz zu Stande gebrachter Amtshandlung berechnet, und angewiesen wird, den inzwischen allenfalls von dem Fiskalamte ausgetretenen Mitinteressenten die Rechte auf ihren Antheil von den abgeführten Beträgen vorbehalten zu bleiben haben.

Gubernialverordnung vom 7. August 1822, Zahl 17412.

III.

Beschränkung der, bey den Studierenden beobachteten Weihnachtsferien.

Nach Eröffnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 29. July d. J., Zahl 3934, haben

Se. Majeſtät mittels höchſter Entſchlieſſung vom 5. Juny zu befehlen geruhet, daß die bisherigen Weihnachtsferien auf die zwey von der Kirche gebothenen Feſttage der Chriſttag und das Stephansfeſt beſchränkt werden, und denſelben der allgemeinen Sitte des Neujahrwünſchens wegen der Tag vor dem neuen Jahre als Ferialtag beygegeben, die übrigen Tage aber zwiſchen dem Chriſttage und dem neuen Jahre der Unterricht wie ſonſt gegeben werde. Dagegen ſoll das Schuljahr an den Gymnaſien mit dem 8. September geſchloſſen werden.

Gubernialverordnung vom 14. Auguſt 1822, Zahl 17690.

112.

Neu untergebrachte, früher mit Abfertigung betheilte Wegmauthbeamte müſſen die erhaltene Abfertigung erſetzen, wenn ſie vor Verlauf eines Jahres wieder angeſtellt wurden.

Ueber eine Anfrage, wie die mit Abfertigungen betheilten, und ſpäter untergebrachten Wegmauthbeamten rückſichtlich ihrer Bezüge zu behandeln ſeyen, hat die k. k. Hofkammer laut Verordnung vom 24. July d. J., Zahl 27613, den Beſchluß gefaßt, daß, wenn irgend ein bereits abgefertigter Beamter oder Diener noch im

Laufe des ersten Jahres der Abfertigung durch substitutorische oder stabile Anstellung bey irgend einem mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstposten untergebracht wird, er die mit einer Jahresbesoldung erhaltene Abfertigung pro rata zuzückzuersetzen habe; wo hingegen, wenn dessen Wiederanstellung in einer späteren Zeitperiode, das ist, nach Verlauf des Abfertigungsjahres erfolgt, von demselben keine Rückvergütung zu leisten komme.

Gubernialverordnung vom 14. August 18[illegible], Zahl 17773.

113.

Privilegiumsurkunden auf Gegenstände der Verzehrung, werden nur dann ausgefertiget, wenn der Erfinder das Zeugniß der Unschädlichkeit seiner Erfindung beygebracht haben wird.

Vermög Commerzhofcommissionsverordnung vom 29. July d. J., Zahl 2325, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. d. M. anzuordnen geruhet, daß alle Jene, welche für Erfindungen auf Gegenstände der Verzehrung Privilegien ansuchen, verpflichtet seyn sollen, gleich nach der von Sr. Majestät ertheilten Bewilligung des Privilegiums ihre Erfindung der ärztlichen Fakultät vorzulegen, und daß ih-

nen erst, sobald sie das Zeugniß der Unschädlichkeit ihrer Erfindung beygebracht haben werden, das Privilegium auszufertigen sey.

Gubernialverordnung vom 14. August 1822, Zahl 17857.

114.

Befugte Steindrucker dürfen auch Musikalien lithographiren, jedoch aber nur solche Werke in einem öffentlichen Gewölbe verkaufen, welche auf eigene Rechnung aufgelegt wurden.

Die k. k. Commerzhofcommission hat mit Verordnung vom 29. July d. J., Zahl 2301, erinnert, es unterliege keinem Anstande, daß befugte Steindrucker auch Musikalien lithographiren dürfen, da der lithographische Druck der letzteren keinem ausschliessenden Rechte unterworfen sey.

Was aber den Verkauf der lithographirten Musikalien betrifft, so treten hierüber dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein, welche in der für die Buchhändler unterm 18. März 1806 *) erflossenen Ordnung enthalten sind, nach deren 10. § der Besitzer einer lithographischen Anstalt nur die auf eigene Rechnung aufge-

*) 26. Band der Pol. Gesetzsamml. S. M. F. I. pag. 32.

legten Werke in einem öffentlichen Gewölbe zu verkaufen berechtigt iſt; bey allen andern aber, auf fremde Rechnung lithographirten Werken ſich alles Handels zu enthalten hat.

Gubernialverordnung vom 17. Auguſt 1822, Zahl 17858.

115.

Vorſchrift in Bezug auf die Behandlung der Verbrecher, dann Beſtrafung der Landgerichts- und Bezirksobrigkeiten, wenn ſie ſich in Erforſchung, Ergreifung, oder Verfolgung derſelben, dann Erhebung des Thatbeſtandes ſaumſelig zeigen.

Durch eine Note des k. k. Inneröſterreichiſchen Appellations- und Criminalobergerichts zu Klagenfurt, iſt man von mehreren bey den Landgerichten und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Behandlung der Criminalinquiſiten entdeckten Gebrechen, in die Kenntniß geſetzet worden.

In Folge deſſen, und auf Anſinnen dieſes k. k. Obergerichtes wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen:

1. Sämmtlichen Landgerichten und Bezirksobrigkeiten ſogleich zu bedeuten, daß jede Landgerichts- oder Bezirksobrigkeit, welche in Erforſchung der Verbrecher, Erhebung

des Thatbestandes, Ergreifung oder Verfolgung eines Verbrechers, nicht nach Vorschrift des 2. und 3. Hauptstückes des Strafgesetzes, thätigst vorgehet, von Fall zu Fall mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. W. W. belegt werden würde, wo übrigens nach Umständen den Oberbeamten der betreffenden Landgerichts- oder Bezirksobrigkeit, auch die Unfähigkeitserklärung zur Landgerichts- oder Bezirksverwaltung noch insbesondere bevorstehe;

2. obigen Behörden die Vorschriften, wegen unverzüglicher Anzeige eines entwichenen Verbrechers wiederholt auf das Schärfeste einzubinden; und endlich

3. denselben auch strenge zu verbiethen, einen ergriffenen Verbrecher, welchen sie an eine andere Behörde aus was immer für einer Ursache abliefern zu können erachten, vor Einholung der obergerichtlichen Bewilligung abzuliefern, wenn nicht die vorläufig um die Uebernahme zu requirirende Behörde in dieselbe ausdrücklich einwilliget.

Den k. k. Kreisämtern wird aber zur Pflicht gemacht, auf das Betragen der Landgerichte und der Bezirksobrigkeiten strenge Aufmerksamkeit zu führen, bey Bereisungen dießfalls Nachforschungen zu pflegen; in so weit es in dessen Macht liegt, über entdeckte Gebrechen

das Amt ſelbſt zu handeln, ſonſt aber der betreffenden höhern Behörde die Anzeige zu machen. Ein vorzügliches Augenmerk verdienet übrigens auch das Schubweſen, da unter dem Deckmantel desſelben ſehr viel Unfug getrieben wird.

Gubernialverordnung vom 21. Auguſt 1822, Zahl 18687.

116.

Ausdehnung der Vorſchrift in Hinſicht des Wirkungskreiſes der Länderſtellen in Penſions- und Proviſionsangelegenheiten auf die politiſchen, ſtändiſchen, und ſtädtiſchen Fonds.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Decret vom 8. Auguſt d. J., Zahl 20890, erinnert, daß bey Anweiſungen der Abfertigungen, Jubilationsgehalte, Penſionen, Proviſionen, Erziehungsbeyträge, Conductquartale u. ſ. w. aus den politiſchen, dann ſtändiſchen und ſtädtiſchen Fonds, jene Vorſichten zu beobachten ſeyen, welche die k. k. Hofkammer mit Decret vom 26. April d. J., Zahl 46803, *) 1821 in Beziehung auf derley Anweiſungen aus dem Cameralfond vorgeſchrieben hat.

Gubernialerledigung vom 28. Auguſt 1822, Zahl 18833.

*) Siehe 61. Verordn. im gegenwärtigen Bande pag. 231.

117.

Vorschrift über die Art der Kundmachung der Amortisationsedicte.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Verordnung vom 14. August 1822, Zahl 22456, im Einklange mit der k. k. obersten Justizstelle über die Art der Kundmachung der Amortisationsedicte zu beschliessen befunden, daß die Edicte wegen Amortisation einer von dem vormahligen Besitzer für gültig angegebenen, aber in Verlust gerathenen Urkunde von den Edicten wegen Befreyung eines unbeweglichen Gutes von getilgten oder erloschenen Hypothekarlasten zu unterscheiden seyen, und daß in dem Hofdecrete vom 15. März 1784, *) nur von der Edictalvorladung im Falle der angesuchten Löschung der auf unbeweglichen Gütern mittels der öffentlichen Bücher versicherten angeblich getilgten Schuldposten, nicht von dem wegen Amortisation einer verlornen Urkunde ausgefertigten Edicte gehandelt werde.

Das Gubernium wird künftig die Drucklegung der Amortisationsedicte ersterer Art in 45 Exemplaren veranlassen, und dieselben den k. k. Kreisämtern mittheilen, damit ein Exemplar im Orte des Kreisamtes angeschlagen werde, und die weitere Bekanntmachung im kreisämtlichen

*) Justiz-Gesetzsammlung.

Carnierwege erfolge; die Amortisationsedicte wegen verlornen Urkunden sind aber ohne Kundmachung in den Kreisen bloß der Instruction vom 9. September 1785, Th. 1. §. 87 *) gemäß, am Gerichtsorte anzuschlagen, dreymahl in die Zeitung einzuschalten, und nach Anordnung des Hofdecretes vom 4. März 1784 dem Generalcommando mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 28. August 1822, Zahl 18934.

118.

Formular zur Verfassung der Ausweise über die im Laufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen.

Um für die Zukunft die möglichste Zuverlässigkeit, und eine zweckmäßige Gleichförmigkeit in den von den Länderstellen jährlich an die hohe Hofkanzley vorzulegenden Ausweisen über die im Laufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen zu erzielen, wurde dem Gubernium mit Hofkanzleyverordnung vom 1. dieses, Zahl 20495, das nebenfolgende Formular dieses vorzulegenden Ausweises mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 28. August 1822, Zahl 19032.

*) Justiz-Gesetzsammlung.

Formular ad Nrum. Gubernii 19032.

(Zur Seite 450.)

Ausweis

Ueber die im Laufe des Solar-Jahres ____ im Gebiethe des ____ vorgefallenen schweren Polizey-Uebertretungen.

| Nahme des Landes | Nahme der Kreise oder Viertel | Gegen die Sicherheit des Staatsbandes: Durch Theilnahme an geheime Gesellschaften | Durch Auflauf | Durch Uebertretung der Druckgesetze | Durch Verleitung zur Auswanderung | Durch Aufwiegelung | Ueberhaupt | Summe | Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit: Durch Beleidigung der Wache | Durch Beschädigung der Patente | Durch Beschädigung öffentlicher Anstalten | Durch unterlassene oder falsche Meldungen | Durch Gesellen-Aufnahme ohne Handschaft | Durch Postbeförderung ohne Postzettels | Durch Rückkehr eines Abgeschafften | Durch Verletzung der Münzgesetze | Summe | Durch Missbrauch des Amtes | Gegen die Sicherheit des Lebens: Durch Selbstmord | Durch Baden in Teichen und Flüssen | Durch verheimlichte Schwangerschaft | Durch Beschädigung im Fahren und Reiten | Durch unbefugte Ausübung der Heilung | Durch unbefugten Verkauf der Arzneyen | Durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker | Durch Vernachlässigung der Kranken durch Angehörige | Gift: unbefugter Handel | Gift: Unvorsichtigkeit | Durch Unvorsichtigkeit mit Gewehren | Durch Tragung verbothener Waffen | Durch verschiedene Handlungen und Unterlassungen zur Sicherheit der Personen | Summe | Durch Uebertretungen zum Nachtheil der Gesundheit | Gegen die körperliche Sicherheit: Beschädigungen: Durch Selbstverstümmlung | Durch Raufhandel | Misshandlungen: Aeltern und Vormünder | Eheleuten | Dienstbothen | Ueberhaupt | Summe | Gegen die Sicherheit d. Eigenthums: Durch feuergefährliche Handlungen | Durch Diebstahle | Durch Betriegereyen | Durch Theilnahme an Diebstahl | Durch Verabredung der Gewerbsleute | Ueberhaupt | Summe | Gegen die Sicherheit der Ehre | Gegen die Sittlichkeit: Durch Unzucht | Durch Ehebruch | Durch unehrliche Ehe | Durch Betteln | Durch verbothenes Spiel | Durch veraltete Trunkenheit | Ueberhaupt | Summe | Haupt-Summe. | Anmerkungen |
|---|---|---

119.

Staatsgüter- und privatherrschaftliche Beamte dürfen die gesetzlich bewilligten Diäten in C. M. beziehen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 15. August d. J., Zahl 21844, die Bewilligung ertheilt, daß den privatherrschaftlichen Beamten die in der Hofkammerverordnung vom 1. December 1808, Zahl 38943, und in der Hofkanzleyverordnung vom 15. December 1808, Zahl 23725, Gubernialintimate vom 14. December 1808, Zahl 28206, und 31. December 1808, Zahl 29468, bemessenen Diäten, da, wo nach den bisherigen Bestimmungen eine Aufrechnung derselben überhaupt Statt findet, nach den classenmäßigen Gebühren, ohne Unterschied des Fonds oder der Person, welcher die Vergütung obliegt, in Metall Münze beziehen dürfen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß an dieser Begünstigung auch Staatsgüterbeamte in den Fällen, wo sie nach dem Hofkanzleydecrete vom 16. May 1809, Zahl 3, Gubernialintimat vom 27. May 1809, Zahl 10059, in Hinsicht auf den Diätenbezug den privatherrschaftlichen Beamten gleichgestellt werden, Theil zu nehmen haben.

Gubernialverordnung vom 28. August 1822, Zahl 19139.

120.

Aeltern der akatholischen Kinder, für welche um Aufnahme in die Neustädter Militäracademie eingeschritten wird, müssen dem Gesuche einen Revers beylegen, daß sie für deren Erziehung in der katholischen Religion einwilligen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß in den Aufnahmsdocumenten eines in die k. k. Militäracademie zu Wienerisch Neustadt eingetretenen Stiftlings die Nachweisung seiner Religion nirgends bestimmt ausgedrückt war.

Bey der in Folge dessen von der Academiedirection bald nach geschehener Aufnahme des Stiftlings gepflogenen Erhebung offenbarte es sich, daß dieser der protestantischen Religion zugethan sey.

Es besteht aber der allerhöchste Befehl, daß, weil in der Neustädter Militäracademie die Gelegenheit zu jedem andern Religionsunterrichte mangelt, sämmtliche dortige Zöglinge in der katholischen Religion erzogen werden sollten, und daß zu diesem Ende von den Angehörigen akatholischer Competenten der schriftliche Revers ihrer Beystimmung zur Erziehung des Stiftlings in der katholischen Religion beygebracht werden müsse.

Die hohe Hofkanzley hat daher mit Verordnung vom 16. August d. J., Zahl 21888,

auf diesen allerhöchsten Befehl mit dem Beysatze aufmerksam gemacht, daß in Zukunft, wenn für akatholische Knaben um Verleihung von Stiftplätzen in der Neustädter Militäracademie das Ansuchen gemacht wird, von den Aeltern oder sonstigen Angehörigen dieser Knaben der schriftliche Revers, daß sie für den Fall der Aufnahme ihrer Kinder zur Erziehung derselben in der katholischen Religion ihre Einwilligung geben, diesen Aufnahmsgesuchen immer gleich beygelegt werde.

Gubernialverordnung vom 28. August 1822, Zahl 19242.

121.

Gubernialinstruction über die Bezirksauslagen und deren Verwendung in der Provinz Steyermark.

Damit in Ansehung der Bezirksauslagen, ihrer Gebahrung und Verrechnung Ordnung und Gleichförmigkeit hergestellt, und den eingerissenen Gebrechen und Willkührlichkeiten Schranken gesetzt werde, hat sich das Gubernium bestimmt gefunden, die nachfolgende Instruction sämmtlichen Bezirksobrigkeiten in Steyermark zur unabweichlichen Richtschnur vom 1. November 1822 angefangen, mit dem Beysatze hinauszugeben, daß die Vorlage des Präliminaranschlages für

das Militärjahr 1823, nachdem für dieses Jahr der im §. 38 hierzu bestimmte Termin nicht mehr beobachtet werden kann, längstens bis 15. November 1822 an das vorgesetzte k. k. Kreisamt zu geschehen habe.

Gubernialcurrende vom 4. September 1822, Zahl 18564.

Instruction

über die Bezirksauslagen und deren Verrechnung in der Provinz Steyermark.

I. Abtheilung.

Einleitung.

Das Bedürfniß einer zusammengefaßten Belehrung — was eigentlich unter die Bezirksauslagen gehöre, und wie eine gleichförmige Verrechnung derselben zu geschehen habe? — hat sich schon laut ausgesprochen, und wird gegenwärtig um so dringender, als die so verschiedenartigen Geschäfte der Bezirksobrigkeiten auch mannigfaltige Geldempfänge und Ausgaben nach sich ziehen, und daher eine genaue Absonderung der eigentlichen Bezirkskösten von den übrigen damit nicht verwandten Ausgaben nothwendig erfordern.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und dem Contribuenten die beruhigende Ueberzeugung von der gerechten und verhältnißmäßigen Vertheilung der Lasten, und von dem Zwecke seiner Entrichtungen zu verschaffen, hat sich das Gubernium veranlaßt gefunden, gegenwärtige Instruction in so lange — als nicht höhern Ortes in dieser Beziehung andere Bestimmungen erfolgen werden — vom 1. November 1822 angefangen, zur unabweichlichen Richtschnur in allen ihren Puncten vorzuschreiben.

Bezirksauslagen.

§. 1. Da den Bezirksobrigkeiten nicht nur die innere Bezirksverwaltung, sondern auch die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern und Lieferungen, und zum Theile, zuweilen auch ganz, das Vorspannsgeschäft oblieget, so wird zur strengen Absonderung dieser letztern Lasten von den eigentlichen Bezirksauslagen das Unterscheidungsmerkmahl dadurch festgesetzt, daß unter die Bezirksauslagen nur diejenigen zu bringen, und in die Bezirksrechnung aufzunehmen seyen, welche das Wohl und Bedürfniß eines jeden Bezirkes, einzig in Bezug auf sich selbst und auf sein eigenes Beßte erfordern, dann jene Auslagen, welche von den Kreisämtern ausgeschrieben und bewilliget werden.

Die gegenwärtige Instruction hat nur allein diese Auslagen zum Gegenstande, und auch nur über diese stehet den Kreisämtern die Adjustirung der Rechnung zu.

Nach dieser Bestimmung ergibt es sich nun von selbst, daß die von den Herren Ständen ausgehenden Steuerausschreibungen und Landeslieferungen, worüber die Adjustirung auch nicht den Kreisämtern, sondern der ständischen Buchhaltung zusteht, nicht in die Bezirksrechnung gebracht werden können.

Benennung der Bezirksauslagen.

§. 2. Unter die Bezirksauslagen gehören:

a. Bezirksbothenauslagen.
b. Recrutirungskösten.
c. Sanitätsauslagen.
d. Auslagen auf Armenversorgung im Bezirke, und auf Versorgung der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.
e. Oeffentliche Polizeyauslagen.
f. Auslagen auf Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege, und Wassergebäude.

g. Militäreinquartierung und dießfällige Servicekösten.
h. Auslagen für die in dieser Instruction vorgeschriebenen Tabellen, Journale und Bezirksbücher.

Hieher gehören auch die mancherley Requisitionsartikel, als außerordentliche zu Kriegszeiten sich ergebende Auslagen, die von den Kreisämtern ausgeschrieben, und durch die Concurrenz der Bezirksinsaßen bestritten werden, welche Auslagen also ebenfalls in die Bezirksrechnung gebracht werden müssen.

Conscriptionsauslagen können aus der Bezirkscasse nicht verrechnet werden, da sie alle, und auch die Kösten der Errichtung und Erhaltung der Ortschaftstafeln aus dem Aerarium bestritten werden, so wie auch die Beystellung des Wagens für die Conscriptionsacten nach dem Conscriptionssysteme vom Lande zu geschehen hat, folglich aus der Landesvorspannscasse bezahlt werden muß.

In der Regel findet auch für die Bezahlung der sogenannten Rottleute, oder Gemeinderichter keine Aufrechnung Statt, und es ist ganz dem freywilligen Einverständnisse der Gemeindeinsaßen zu überlassen, welche Begünstigungen sie denselben entweder an jährlichen Geldlöhnungen oder an Nachlaß von Naturalprästationen zugestehen wollen, welche Ausgleichungen aber ebenfalls der Bezirksrechnung beyzulegen, und die allenfalls bestimmten Geldlöhnungen gehörig zu verrechnen sind.

Wer zu den Bezirksauslagen zu contribuiren hat.

§. 3. Die Vortheile der Staatseinrichtungen erstrecken sich auf jeden Kreis, auf jede Gemeinde, auf jeden einzelnen Unterthan; es ist daher billig, das — so wie jedes Land nach seinem Verhältnisse zur gesammten Monarchie, und jeder Kreis zur ganzen Provinz — eben so auch jeder Unterthan oder Insaße nach eben dem Verhältnisse, als ihm die Vortheile der öffentlichen Anstalten in seinem

Bezirke oder in seiner Gemeinde, entweder bloß mit Rücksicht auf seine Person, oder auch auf seinen Besitz zukommen, zu denselben beytrage.

Nach dieser Voraussetzung haben zu den bewilligten Bezirksauslagen in der Regel beyzutragen:

a. behauste, gewerbtreibende Insaßen, die also Häuser aber keine Grundstücke besitzen, wie z. B. Wirthe, Müller, u. dergl.

b. behauste, gewerbtreibende Insaßen, die nebstbey Grundstücke besitzen;

c. gewerbtreibende Parteyen ohne Haus und Grundstücke;

d. Grundbesitzer, welche in keine der vorbenannten Cathegorien gehören;

e. Berg- und Hammergewerke;

f. Fabriksbesitzer.

Verhältniß der Beytragspflichtigkeit.

§. 4. Zum Verhältnisse der Beytragspflichtigkeit haben in der Regel — wenn nähmlich kein Normale einen eigenen Repartitionsmaßstab anordnet — die Grund-, Häuser-, Erwerb- und Classensteuerquoten zu dienen. Es kann also ein und der nähmliche Insaße im Verhältnisse seiner Steuerentrichtungen nach mehreren Quoten zu den Bezirksauslagen zu concurriren haben.

§. 5. In Ansehung der Dominien wird im Allgemeinen angenommen, daß sie

a. zu allen jenen Lasten, zu welchen die Gesetze sie ausdrücklich berufen,

b. zu den Lasten für öffentliche Bezirksanstalten, von welchen sie gemeinschaftlich mit allen Insaßen Nutzen ziehen, endlich

c. zu jenen Lasten, wovon sie nicht ausdrücklich ein Gesetz befreyt — beyzutragen haben.

Nach diesen Grundsätzen werden daher die Dominien in Concurrenz gezogen:

1. zu den Recrutirungskösten, weil die Pflicht der Recrutenablieferung früher als solche den Werbbezirksobrigkeiten übertragen wurde, den Dominien oblag;
2. zu den Sanitätsauslagen, und zwar nach dem bereits bestehenden Systeme;
3. zu den Armenversorgungsauslagen, so wie auch
4. zu den öffentlichen Polizeyauslagen; z. B. zu Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Anschaffung und Reparirung der Feuerlöschrequisiten, Straßenreinigung u. dergl.
5. zu den Auslagen auf Erhaltung der Bezirksstraßen, auf Brücken-, Stege- und Wasserbaulichkeiten u. s. w., und zwar nach Maßgabe der dießfalls besonders bestehenden, und allenfalls später erfolgenden Normalien;
6. zu den Auslagen für die Drucklegung der im §. 2 Litt. h genannten Tabellen, Journale und Bezirksbücher.

Dagegen können aber die Dominien zu den Auslagen auf Bezirksbothenlöhnungen, zu den Militäreinquartierungs- und dießfälligen Servicekösten, zu den Transportirungskösten, in der Regel nicht beygezogen werden, weil die Pflicht zu diesen Leistungen und Entrichtungen ihnen nie gesetzlich obgelegen ist.

Allgemeine Vorschrift über Diäten- und Fuhrkösten-passierungen für Bezirksbeamte.

§. 6. Die Diäten der Bezirksbeamten im Dienste bestehen auch in Zukunft nach ihrer bisherigen Ausmaß, so wie selbe die Gubernialverordnung vom 14. December 1808, Zahl 28206, mit Bezug auf die hohe Hofkammer-

verordnung vom 1. December 1808, Zahl 38943, vorschreibt, nähmlich: für den Oberbeamten oder Bezirkscommissär in vier Gulden, und für den Unterbeamten in zwey Gulden; dabey kömmt noch besonders zu bemerken, daß zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. May 1809, Zahl 3, Gubernialintimat vom 27. May 1809, Zahl 10059, die Staatsgüterbeamten, wenn sie auch nach ihrer Diensteathegorie in eine höhere Diätenclasse gehören, sobald sie als Bezirksbeamte in Bezirksangelegenheiten reisen, keine höheren als die für Bezirksbeamte bestimmten Diäten aufzurechnen befugt sind.

Diese Diäten sind übrigens gegenwärtig nach dem Inhalte der mit Gubernialverordnung vom 28. August 1822, Zahl 19139, bekannt gemachten hohen Hofkanzleyverordnung vom 15. August 1822, Zahl 21844, in Conv. Münze bewilliget. —

§. 7. Die Aufrechnung der Diäten kann nur dann Statt finden, wenn sich ein Bezirksbeamter in einem Geschäfte außer seinem Bezirke befindet; in dem eigenen Bezirke hat derselbe, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme festsetzet, bey keinem Geschäfte weder auf Diäten noch auf Vorspann einen Anspruch.

Bezirksbothenauslagen.

§. 8. Die Bothengänge in öffentlichen Angelegenheiten, und insbesondere die Beförderung der kreisämtlichen Carniere mit den Patenten, Currenden und Verordnungen sind zwar nach der Gubernialcurrende vom 12. Juny 1786 von den Bezirksinsaßen unentgeltlich reihenweise zu verrichten; nachdem aber eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last unter sämmtliche Insaßen eines Bezirkes ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht wohl ausführbar ist: so wird gestattet, daß die Bezirksobrigkeit einverständlich mit den Gemeindeausschüssen ei-

gene Bezirksbothen gegen eine angemessene Löhnung aus der Bezirkscasse aufnehmen dürfe; jede solche Aufnahme muß jedoch dem betreffenden Kreisamte angezeigt, und darüber so wie über die bedungene Löhnung die kreisämtliche Bestätigung eingeholet werden.

Recrutirungskösten.

§. 9. Diese theilen sich in jene

a. bey der Aushebung,
b. bey der Verwahrung, und
c. bey der Ablieferung der Recruten.

Bey der Aushebung.

§. 10. Wenn in manchen Fällen bey Aushebung der Recruten die Gegenwart eines Bezirksbeamten nothwendig seyn sollte, so kann derselbe doch nie, wie schon der §. 7 bestimmt, bey Ausübung dieser seiner Amtspflicht im eigenen Bezirke, auf Diäten oder Vorspann einen Anspruch machen.

§. 11. Dem bey der Aushebung verwendeten Gerichtsdiener, und dem nöthigenfalls beygegebenen Gehülfen ist nach der Bestimmung der Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799 jedem für die Meile hin und zurück die Gebühr von 10 kr. Conventionsmünze zu entrichten.

Die Meilen und der Ort sind in der Rechnung jedesmahl anzusetzen.

§. 12. Nur wenn es die besondere Verwegenheit der ausgehobenen Individuen, und die besonders weite Entfernung des Aushebungsortes vom Sitze der Bezirksobrigkeit zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, darf zur Transportirung der Recruten die Vorspann genommen werden, und wird dafür von Pferd und Meile 15 kr. Conventionsmünze aufzurechnen bewilliget.

Bey der Verwahrung.

§. 13. Diese ist wegen der Kostspieligkeit der Verpflegung, und wegen der mühsamen Bewachung der Recruten, so viel nur immer möglich abzukürzen, und sind die Recruten, sobald eine annehmbare Anzahl vorhanden ist, sogleich abzustellen. Auch hier bestimmt schon die Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799, daß die Recruten, wenn sie einmahl beysammen sind, nicht über einen, oder bey einer dringenden Erforderniß, höchstens zwey Tage in Verwahrung gehalten, und dann sogleich zur Assentirung abgeliefert werden sollen.

Für die Verpflegung der Recruten, mit Inbegriff des Holzes, Lichtes und Lagerstrohes werden nach der Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799 täglich 17 kr. Conv. Münze bewilliget, welcher Betrag dem Recruten auf die Hand zu geben, und seiner Disposition zu überlassen ist.

§. 14. Den Chirurgen gebührt für die Visitirung eines Recruten der in der Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799 festgesetzte Betrag pr. 10 kr. Conv. Münze, und im Falle sich im Orte der Bezirksobrigkeit keiner fände, dem Herbeygerufenen für die Zureise 15 kr. Conv. Münze pr. Meile.

§. 15. Die Anzahl der Wächter hat sich nach jener der zu verwahrenden Recruten, und der minderen oder größeren Besorgniß der Entweichung zu reguliren, darf jedoch nie die doppelte Anzahl der zu verwahrenden Recruten übersteigen.

Bey der Ablieferung.

§. 16. Bey der Ablieferung der Recruten ist hinsichtlich ihrer Verpflegung sowohl, als auch für den Fall, daß selbe unter Weges zu übernachten genöthiget wären, das im §. 13 Festgesetzte zu beobachten.

§. 17. In Hinsicht der Anzahl der den Transport begleitenden Wächter wird sich auf den 15. §. bezogen. Die Bezahlung derselben sowohl als auch des begleitenden Gerichtsdieners hat nach der Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799 in 10 kr. Conv. Münze für jede Meile, und an Wartgeld am Assentplatze in 24 kr. Conv. Münze zu bestehen.

Die Nothwendigkeit des Zuwartens am Assentplatze, dann die Anzahl der zugewarteten Tage ist sich von dem bey der Assentirung gegenwärtigen kreisämtlichen Commissär auf der Assentliste bestätigen zu lassen.

§. 18. In Ansehung der zum Transporte nöthigen Vorspann ist sich nach den im §. 12 enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 19. Ein Bezirksbeamter hat den Recrutentransport nur dann zu begleiten, wenn es entweder das Kreisamt ausdrücklich angeordnet hat, oder wenn ein wichtiger Umstand diese Begleitung fordert, in welchem letztern Falle aber die kreisämtliche Bewilligung nachträglich einzuholen, und der Rechnung beyzulegen ist. Jederzeit ist aber der Nahme und der Dienstcharakter des den Transport führenden Beamten auf der Assentliste anzumerken, und desselben richtige Gegenwart von dem kreisämtlichen Assentirungscommissär, bey welchem er sich persönlich zu melden hat, auf der Assentliste zu bestätigen; dieß hat auch in Rücksicht der auf dem Assentplatze nothwendigerweise zugewarteten Tage zu geschehen. In Bezug auf die Diäten für denselben haben die Bestimmungen des §. 6 einzutreten.

Sanitätsauslagen.

§. 20. In Sanitätsgeschäften haben die Bezirksbeamten, in so ferne sich die nöthigen Reisen auf den eigenen Bezirk beschränken, der Regel gemäß keinen Anspruch auf Diäten oder Vorspann. Nur allein bey Im-

pfungsreisen — über deren Nothwendigkeit aber vorläufig die Anzeige an das Kreisamt gemacht, und die Bewilligung abgewartet werden muß — findet eine Diätenaufrechnung Statt; die Reiseparticularien müssen jedoch in diesem Falle von dem Ortspfarrer und dem Impfarzte bestätiget werden.

Die dießfälligen Vorspannsauslagen gehören nicht zur Aufrechnung aus der Bezirkscasse, indem sie aus dem Staatsschatze vergütet werden.

§. 21. Die Hebammenunterrichtskösten werden gegenwärtig von den Herren Ständen aus der Domesticalcasse bestritten; die Sorge für die bessere Subsistenz der Hebammen an ihrem Wohnsitze liegt aber den Gemeinden ob, denen diese wohlthätige Einrichtung zu Statten kömmt. Es kann jedoch eine Erhöhung der bestimmten aber als unzureichend befundenen Besoldungen der Hebammen von der Bezirksobrigkeit nie eigenmächtig verfügt werden, sondern es ist in solchen Fällen immer entweder die freywillige Zustimmung der Insaßen einzuholen, oder im Weigerungsfalle derselben die Vorstellung an das Kreisamt zu machen, und die Bewilligung desselben abzuwarten.

Weil ferners die Volksanzahl mancher Bezirke eine eigene Hebamme nicht hinreichend beschäftiget, so haben sich derley kleine Bezirke mit ihren nächst gelegenen größern über die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Hebamme in das Einvernehmen zu setzen. Alle auf diese Art aufgestellten Hebammen sind von den Bezirksobrigkeiten dem Kreisamte anzuzeigen, so wie auch jede dießfällige Veränderung dahin zu berichten ist.

§. 22. Die erforderlichen Requisiten für die Bezirkshebammen sind vermög Gubernialverordnung vom 29. November 1815, Zahl 26609, auf Rechnung der Bezirke anzuschaffen, und bleiben aber auch ein Eigenthum des Bezirkes.

§. 23. Was die Sanitätsauslagen bey Gelegenheit epidemiſcher Menſchen- und Viehkrankheiten betrifft, ſo ſind alle nöthigen Fuhren, Wachen, Bothengänge, die Herbeyſchaffung des nöthigen Holzes zur Erbauung von Wachthütten, Zäunen u. dergl. — welches alles ohnehin in außerordentlichen Fällen, und über vorläufige Anordnung des Kreisamtes zu geſchehen hat — aus der Bezirkscaſſe zu beſtreiten, und müſſen daher die dießfalls aufgelaufenen Köſten gehörig documentirt verrechnet werden.

§. 24. Zur Herbeyſchaffung der nöthigen Arzneymittel bey derley epidemiſchen Krankheiten, ſo wie auch zur Bezahlung der Aerzte, hat die Bezirkscaſſe nichts beyzutragen, indem zu Folge Hofdecretes vom 17. July 1786 mit zwey Drittel das Aerarium concurriret, das dritte Drittel aber hinſichtlich der Medicamente die Grundobrigkeiten der dürftigen Unterthanen beyzutragen haben. Die Diäten der Aerzte werden vollſtändig vom Aerarium bezahlet.

Auslagen auf Armenverſorgung im Bezirke, und der in öffentlichen Anſtalten untergebrachten Kranken.

§. 25. Nur in ſo ferne ein Armer aus dem Bezirke gebürtig iſt, oder durch die vorgeſchriebene Dauerzeit des ununterbrochenen Domiziliums ſich gleichſam eingebürgert hat, iſt es die Pflicht des Bezirkes, für ihn — wenn er durch Alter oder Krankheit zu jedem Erwerbe unfähig iſt — zu ſorgen, und ihn zu unterſtützen. Dagegen iſt es aber auch Pflicht der Bezirksobrigkeit ſtrenge darüber zu wachen, daß nicht arbeitſcheue, in andere Bezirke gehörige, herumziehende Bettler geduldet werden, und iſt ſich dießfalls genau nach den bereits hierüber beſtehenden Vorſchriften zu benehmen.

§. 26. Die Verſorgung der Bezirksarmen geſchieht in manchen Bezirken auf die Art, daß ſich nähmlich die

Armen wechselweise bey den vermöglichern Grundbesitzern aufhalten, und von selben Obdach und Verpflegung, auch manchmahl ein abgenütztes Kleidungsstück erhalten; in größern Orten werden sie auch vom Armeninstitute versorgt.

Wo diese Unterstützungsart nicht besteht, oder in Krankheitsfällen, müssen die Nothleidenden von der Gemeinde versorget und unterstützet werden.

Bey jedem Bezirke soll über seine wahrhaft Armen eine eigene Vormerkung bestehen, und sollen dieselben nach dem Verhältnisse ihrer Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit mit angemessenen, täglichen Unterstützungsbeträgen betheilet werden.

In Krankheitsfällen müssen gleichfalls die erforderlichen Medicamente für Rechnung des Bezirkes beygeschaffet, und sowohl diese, als die obenbemerkten Auslagen jederzeit specifisch ausgewiesen, und gehörig documentiret werden. Ueberhaupt ist sich aber der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß in dem Armenversorgungsgeschäfte die Bezirksobrigkeit immer mit dem betreffenden Ortspfarrer vereint zu handeln habe, und daß also jeder einseitige Fürgang des einen oder anderen Theiles als ungültig angesehen werden müsse.

§. 27. Was die in öffentlichen Versorgungsanstalten untergebrachten Kranken, Siechen u. dergl. betrifft, so haben die dießfälligen Verpflegs- und Curkösten — in so ferne der Kranke nicht selbst eigenes Vermögen, oder bemittelte Anverwandtschaft hätte — gleichfalls die Bezirkscassen zu bestreiten, und jede derley Ausgabe ist mit der Quittung der betreffenden Versorgungsanstaltenverwaltung zu belegen.

Oeffentliche Polizeyauslagen.

§. 28. Ueber die Auslagen bey Untersuchung schwerer Polizeyübertretungen enthält das 8. Hauptstück des

Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen die erforderlichen Vorschriften, nach welchen sich unabweichlich zu benehmen ist.

§. 29. Eine Verrechnung von Auslagen bey Gelegenheit der angeordneten gewöhnlichen und ungewöhnlichen Streifungen findet nicht Statt, indem dieselben von sämmtlichen Bezirksinsaßen unentgeltlich zu leisten sind, und die den Zug begleitenden Beamten in dem eigenen Bezirke nur ihre Amtspflicht verrichten.

Die Beförderung der Schüblinge ist eine Landgerichtslast, und kann also hierüber ebenfalls keine Auslage in der Bezirksrechnung erscheinen.

§. 30. Die Anschaffung der nöthigen Feuerlöschrequisiten bey den Bezirken ist um so mehr von entschiedener Nothwendigkeit, als die feuergefährliche Bauart der Bauernhäuser häufigere Unglücksfälle besorgen läßt; es ist also nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß die Anschaffung dieser Requisiten, wenn auch nur nach und nach, zu Stande komme. Die Erhaltung derselben in stets brauchbarem Stande, und die Bestreitung der nöthigen Reparationskösten hat aus der Bezirkscasse zu geschehen.

Erhaltung der Straßen, Stege, Brücken und Wassergebäude.

§. 31. Die Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken und Stege hat nach den hierüber bestehenden Normalien zu geschehen; die nöthige Robath ist von den Unterthanen zu leisten, die Auslagen auf Materialien und Professionisten bey Brücken und Stege haben die betreffenden Grundobrigkeiten nach Maßgabe des Dominicalzinsguldens, d. i. des unsteigerlichen Dominicalgelddienstes, welchen sie von ihren im Bezirke befindlichen Unterthanen beziehen, zu bestreiten.

Bey Wassergebäuden ist sich gleichfalls nach den bestehenden Navigationsnormalien zu benehmen.

§. 32. Sobald in Ansehung der genannten Gegenstände bey einer nothwendigen Reparation auch Gefahr am Verzuge obwaltet, so ist es die Pflicht der Bezirksobrigkeit, alsogleich Hand anzulegen, unter Einem aber auch die Anzeige an das Kreisamt zu machen, und um die dießfällige Passierung nachzusuchen, welches letztere in allen anderen nicht dringenden Fällen gleichfalls geschehen, und die kreisämtliche Bewilligung abgewartet werden muß. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey jeder Bauführung, wo die Beurtheilung des Kunstfaches eintritt, der gehörig instruirte Bauact dem Kreisamte vorgelegt werden müsse.

§. 33. Durch die in diesen §§. getroffenen Verfügungen werden jedoch Gemeinden, Städte, Märkte oder Private — welchen die Unterhaltung einer Straße, einer Brücke, eines Steges, oder Wassergebäudes durch Verträge oder unter was immer für einem Rechtstitel besonders obliegt — keineswegs von ihrer dießfälligen Verbindlichkeit enthoben.

Militäreinquartierung und dießfällige Servicekösten.

§. 34. Hieher gehöret die Verrechnung der den Truppen verabreichten Verpflegs- und Serviceartikel, welche aber nur in dem Falle Statt finden kann, wenn sie sich auf einen besondern kreisämtlichen Auftrag zu deren Verabreichung gründet. Dieser Auftrag muß ohnehin auch die Bestimmung enthalten, was abzureichen sey, wie hierüber die Beweise beyzubringen seyen, und welche Vergütung geleistet werde.

In diese Rubrik sind auch die von dem Bezirke seinen Invaliden abzureichen erklärten allfälligen Unterstützungen aufzunehmen.

Die Cordonskösten, welche von den Herren Ständen aus dem Quartierfonde vergütet werden, so wie alle in

Bezug auf Militärverpflegsregie durch die Herren Stände ausgeschriebenen Auslagen gehören nicht in die Bezirksrechnung.

Auslagen für Anschaffung der Tabellen, Journale und Rechnungsbücher.

§. 35. Sogenannte Kanzleyauslagen, gleich wie alle anderen Regieköſten der Bezirksverwaltung ſind zur Anrechnung auf die Gemeinden unzuläſſig, indem die Beſtreitung dieſer Auslagen nach der beſtehenden Bezirksverfaſſung unter die Verpflichtungen der mit einer Bezirksverwaltung betheilten Herrſchaft gehört, und folglich aus den herrſchaftlichen Renten, und nicht aus der Bezirkscaſſe zu geſchehen hat.

Nur allein die Auslagen für die nothwendige Anſchaffung der in gegenwärtiger Inſtruction vorgeſchriebenen Tabellen, Journale und Rechnungsbücher leiden eine Ausnahme, welche daher in Aufrechnung gebracht, und aus der Bezirkscaſſe beſtritten werden können.

Es bleibet übrigens dem Kreisamte überlaſſen, die dießfällige Anſchaffung zuſammen für alle Bezirke des Kreiſes — wenn es vortheilhafter als im einzelnen ſeyn ſollte — im Lizitationswege zu beſorgen.

II. Abtheilung.

Creirung der Bezirkscaſſe und Rechnungslegung.

§. 36. Das mit der Bezirksverwaltung beauftragte Dominium iſt ſowohl für die Richtigkeit der Caſſe, als auch der Rechnungsführung verantwortlich.

§. 37. Zur Creirung der Bezirkscaſſe dürfen die Bezirksherrſchaften über vorläufige kreisämtliche Bewilligung drey Percente von den Grund-, Häuſer-, Er-

werb-, und Classensteuerquoten, als Vorschuß repartiren, und in vier Quartalsraten einheben.

Bey erwiesener Nothwendigkeit darf das Kreisamt auch ein höheres Percent, jedoch nie mehr als fünf Percente einzuheben gestatten. Sollte in einem Bezirke in außerordentlichen Fällen zur Bedeckung der Auslagen mehr als fünf Percente von den genannten Steuerquoten nothwendig seyn; so muß hierum die Gubernialbewilligung angesucht werden. Auf jede Ueberschreitung der vom Kreisamte genehmigten Repartition der Steuerzuschlagspercenten, und auf jede eigenmächtige Einhebung von Geldbeträgen ist eine Strafe von ein Hundert Gulden Conv. Münze gesetzt.

§. 38. Ein Bezirksvorschuß kann nicht früher bewilliget werden, bis nicht das Erforderniß zur Bedeckung der Bezirksauslagen dargethan wurde; zu diesem Ende muß jährlich, und zwar längstens bis 1. August ein vorläufiger Anschlag nach dem beyliegenden Formulare A an das Kreisamt vorgelegt werden. A.

Dieses Präliminare muß aber vorher immer und zwar bey Städten und Märkten, die einen eigenen Bezirk haben, dem bürgerlichen Ausschusse, bey den übrigen Bezirken aber einer aus den Dominien, der betreffenden Geistlichkeit, den Gemeinderichtern und Gemeindeausschüssen zusammengesetzten Commission zur Einsicht, Beurtheilung und Unterfertigung vorgelegt, hierüber ein eigenes Protokoll aufgenommen, und dem Präliminare jederzeit angeschlossen werden.

Das Kreisamt wird ohne Beobachtung dieser angeordneten Vorsichten in keinem Falle die Bewilligung zur Einhebung eines Vorschusses ertheilen.

Die Vorlage des Präliminars hat in duplo zu geschehen, und erhält die Bezirksobrigkeit ein bestätigtes Pare sammt dem Protokolle zurück.

§. 39. Die Bezirksgelder dürfen bey strengster Verantwortung des Herrschafts- oder Gutsbesitzers, und bey sogleicher Dienstentsetzung des Bezirkscommissärs, nicht mit den herrschaftlichen Rentgeldern vermengt, oder zu andern, oder zu Privatzwecken verwendet werden, sondern sind in einer ganz eigenen hierzu gewidmeten eisernen Cassetruhe zu verwahren.

§. 40. Jede Bezirksobrigkeit hat über die Bezirksauslagen jährlich eine Rechnung, und zwar längstens bis 15. Jänner für das abgelaufene Militärjahr an das Kreisamt zur Revision und Adjustirung vorzulegen. Diese Rechnung muß vom Herrschaftseigenthümer oder dessen Stellvertreter von dem Bezirksoberbeamten, dann von den betreffenden Dominien, Ortspfarrern, Gemeinderichtern und von den Gemeindeausschüssen unterfertiget seyn. Finden die beyden letztern Theile gegen die Rechnung irgend eine Einwendung zu machen, so haben sie ihre Bemerkungen beyzulegen.

§. 41. Die Grundlage der Rechnung ist das Journal,
B. welches nach dem Formulare B zu führen ist.

In dieses Journal müssen alle Empfänge und Ausgaben, wie sie vorkommen, und so verschiedenartig sie auch seyn mögen, Tag für Tag in chronologischer Ordnung eingetragen, und jede Post so wie jede Beylage muß mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

Dieses Cassejournal ist monathlich abzuschliessen, der Cassestand zu ziehen, und in das nächste Monath zu übertragen.

Sobald ein Gegenstand der Empfänge oder Ausgaben in das Journal vorgemerkt wurde, ist derselbe sogleich in das Bezirkshauptbuch zu übertragen. Dieses letztere ist
C. nach dem Formulare C zu führen, und dienet dazu, daß man stündlich die Summe ersehen könne, welche auf jede Rubrike des Präliminaranschlages eingebracht oder aus-

bezahlt wurde, und es kann dieses Hauptbuch, wenn jeder Rubrike ein eigenes Blatt gewidmet wird, mehrere Jahre zum Gebrauche dienen.

§. 42. Die Bezirksrechnung ist nach dem Formulare D zu legen. Sie begreift folgende Rubriken in sich: D.

Im Empfange.

1. Rest vom vorigen Militärjahre.
2. Eingehobene Bezirksvorschüsse.
3. Musik- dann andere Licenz- und Polizeystrafgelder.
4. Erhaltene Vergütung für geleistete Requisitionen.
5. Rückerhaltene Vorschüsse.
6. Verschiedenes.

In der Ausgabe.

1. Forderung aus vorjähriger Rechnung.
2. Auslagen auf Bezirksbothenlöhnungen.
3. Recrutirungskösten.
4. Sanitätsauslagen.
5. Auslagen auf Armenversorgung, und für die in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.
6. Oeffentliche Polizeyauslagen.
7. Auslagen auf Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege, Wassergebäude u. dergl.
8. Militäreinquartierung und dießfällige Servicekösten.
9. Auslagen für die Anschaffung der Tabellen, Journale u. s. w.
10. Hinausbezahlte Vergütungen für die von den Insaßen bestrittenen Requisitionen.
11. Vorschüsse.
12. Verschiedenes.

43. Ueber dieſe Rechnungsrubriken werden zur Belehrung der Rechnungsleger noch folgende Bemerkungen beygefüget:

a. In die Empfangsrubrik 1 iſt der Caſſereſt der vorigen Rechnung ſammt den allfälligen Mängelerſatzpoſten in Empfang zu ſtellen.

b. Jeder einzuhebende Bezirkskoſtenvorſchuß hat in der Rubrik 2 mit Anführung der kreisämtlichen Verordnung, wodurch er bewilliget wurde, in Vorſchreibung zu erſcheinen.

c. Die in der Rubrik 3 in Empfang zu ſtellenden Muſiklicenz- und Polizeyſtrafgelder ſind theils zur Unterſtützung der Bezirksarmen, vorzüglich aber zur Beſtreitung der Feuerlöſcherforderniſſe und anderer öffentlicher Polizeyauslagen beſtimmet, und müſſen Fall für Fall mit individueller Anführung der Partey oder der ſonſtigen Verwendung, verrechnet werden.

d. Alle erhaltenen Vergütungen für die von den Inſaßen geleiſteten Requiſitionen müſſen in der Rubrik 4 in Empfang geſtellt werden.

e. Nicht ſelten ereignet es ſich, daß Auslagen vorſchußweiſe aus der Bezirkscaſſe beſtritten, oder Vorſchüſſe auf Verrechnung hinausgegeben werden müſſen; zur Vorſchreibung ſolcher wieder hereingebrachter Vorſchüſſe dienet die Rubrik 5.

f. Alle jene Beträge, welche unmittelbar ihrer Eigenſchaft nach auf keine der vorgenannten Rubriken Bezug haben, vorzüglich aber Durchführungspoſten, als: Brandſammlungsgelder, u. dergl., gehören in die Rubrik 6.

g. In die Ausgabsrubrik 1 gehöret die vermög Rechnung allenfalls verbliebene Forderung, so wie auch die durch kreisämtliche Erledigung dem Rechnungsleger zu Guten geschriebenen Posten in dieser Rubrik erscheinen müssen.

h. Was in die Rubriken 2 und 3 gehöret, enthalten schon die §§. 8 bis einschliessig 19 bestimmt und deutlich.

i. Ueber die Ausgabsrubriken 4, 5 und 6 wird sich auf das in den §§. 20 bis einschliessig 30 Gesagte berufen, und in Ansehung der Rubrik 6 nur noch beygefüget, daß über sämmtliche den Gemeinden, oder eigentlich dem Bezirke angehörigen Feuerlöschrequisiten ein Inventarium zu führen, und dasselbe jederzeit der Rechnung beyzulegen ist.

k. In Betreff der Rubrik 7 ist noch zu bemerken, daß der Rechnung jederzeit ein Inventar über die vorfindigen Straßenbau- und anderen Werkzeugen beyzulegen sey.

l. Ueber die Rubriken 8 und 9 sind die Bestimmungen in den §§. 34 und 35 enthalten.

m. Alle jene Vergütungen, welche den Bezirksinsaßen für bestrittene Requisitionsartikel hinausgebühren, haben in der Rubrik 10 zu erscheinen.

Nachdem derley Prästationen in der Regel nicht allezeit von allen zu den Bezirkslasten zu concurriren schuldigen Individuen bestritten werden, so wäre es unbillig, wenn solche Geldbeträge durch bloße Empfangnahme in der Rechnung dem ganzen Bezirke zu Guten kämen, und nicht an jene Individuen hinausbezahlt würden, welche diese Requisitionen leisteten. Solche Gutschreibungen und Abrechnungen werden demnach auf das Strengste unter-

sagt, und sind die dießfälligen Beträge jenen Parteyen, die hierauf gerechten Anspruch haben, unweigerlich hinaus zu zahlen. Ueber derley Hinauszahlungen ist sich mittels Vorlage des Auszahlungsprotokolles oder der Quittungen ordnungsmäßig zu legitimiren.

n. Alle wie immer genannten Beausgabungen gegen Rückersatz, oder worüber seiner Zeit von Jemanden Rechnung zu legen ist, gehören in die Rubrik 11.

o. Eben so, wie bey der Empfangsrubrik 6 gesagt worden, gehören auch in die Ausgabsrubrik 12 alle jene Ausgabsposten, auf welche keine der vorgenannten Rubriken anwendbar ist, wie z. B. Durchführungen, Löhnungen der Rottleute oder Gemeinderichter u. dergl.

§. 44. Jede Empfangs- und Ausgabspost der Bezirksrechnung muß jederzeit belegt seyn; die Empfänge mit Gegenscheinen, die Ausgaben mit Quittungen, Conten, oder Auszahlungsprotokollen.

Ueberhaupt muß jede ungewöhnliche nicht auf gegenwärtiges System unmittelbar sich gründende Empfangs- oder Ausgabspost in speciellen Fällen durch Vorlage der kreisämtlichen Originalverordnung gedecket seyn; dieß hat auch in allen vorkommenden Fällen, wo sich in der Rechnung auf eine höhere Verordnung bezogen wird, zu geschehen, wobey nur noch zu bemerken kömmt, daß diese Vorschrift nur in Rücksicht der für einzelne Bezirke ertheilten Passierungen und Aufträge, keineswegs aber bey solchen, die für alle Bezirke im Allgemeinen erlassen worden, zu beobachten sey.

§. 45. Protokolle, welche mit den Insaßen wegen Zustimmung zu einer Auslage, Abrechnung oder der-

gleichen, aufgenommen wurden, können nur in so ferne zum gültigen Rechnungsbelage dienen, als sie mit der kreisämtlichen Bestätigung versehen sind.

§. 46. Jede Quittung und jeder Conto, wenn letzterem zugleich die Empfangsbestätigung über die erhaltene Bezahlung beygefüget ist, muß auf dem classenmäßigen Stämpel ausgestellet seyn.

§. 47. Die Bezirksauslagen machen eine Repartition nothwendig, welche nach dem Formulare E zu verfassen E. ist; auch muß jeder Contribuent über seine Schuldigkeit in Kenntniß seyn, und über die geleisteten Zahlungen die richtige Abquittirung und Bedeckung erhalten; zu diesem Ende ist ihm ein nach dem Muster F eingerichtetes Be- F. zirksbüchel hinauszugeben.

Grätz am 4. September 1822.

Formulare A.

Kreis N.

Präli

aller Empfänge und Ausgaben in dem

Rubrik Nr.	Benennung der Empfänge.	Hieran hat einzugehen nach der Präliminirung				Anmerkung.
		der Bezirksobrigkeit		des k. k. Kreisamtes		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	— — — — — — — — —					
II.	Bezirksvorschüsse mit %					
	a) von den Grundsteuer-Quoten					
	b) von den Häusersteuer-Quoten					
	c) von den Erwerbsteuer-Quoten					
	d) von den Classensteuer-Quoten					
III.	Musiklicenz und Polizeystrafgelder					
IV.	Vergütungen für Requisitionen					
V.	Rückzuerhaltende Vorschüsse					
VI.	Verschiedenes					
	Empfänge					
	Ausgaben					
	Ueberschuß					

Bezirksherrschaft N. am . . . . . .

N. N. Bezirkscommissär.

(Unterschrift der betreffenden Dominien, Ortspfarrer, Gemeinderichter und Gemeindeausschüsse.)

minare

Bezirk N.

Bezirke N. für das Militärjahr 18 . .

Rubrik Nr.	Benennung der Ausgaben.	Hierauf sind zu bezahlen				Anmerkung.
		nach dem Antrag der Bezirksobrigkeit		nach der Bewilligung des k. k. Kreisamtes		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	— — — — — — — — — —					
II.	Bezirksbothenlöhnungen .					
III.	Recrutirungskösten . . .					
IV.	Sanitätsauslagen					
V.	Armen- und Krankenversorgung					
VI.	Polizeyauslagen					
VII.	Bezirksstraßen-, Brücken-, Stege-, Wasserbauten u. der gl.					
VIII	Militäreinquartierung und Serviceköſten					
IX.	Anschaffung der Tabellen, Journale, Vormerkbücher					
X.	Hinaus zu zahlende Requisitionsvergütungen . .					
XI.	Vorschüsse					
XII	Verschiedenes					

Bestätiget vom k. k. Kreisamte zu . . . . am . . . . . .

Formular B.

Kreis N. Bezirk N.

Journal

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirks-caſſe im Monathe . . .

Beylage Nr.	Datum	Gegenſtand	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.	Uebertragen in das Bezirks-Hauptbuch Rubrik Nr.

Formulare C.

Kreis N. Bezirk N

Hauptbuch

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscaſſe ſeit 1. Novemb. — bis letzten Octob. —

Ueber die Empfänge.

Rubrik Nr.	Gegenſtand der Empfänge	Vorſchreibung nach dem Präliminar-Anſchlage.		Hierauf iſt eingegangen					
				Laut Journals Nr.	Datum	Einzeln.		Zuſammen	
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Ueber die Ausgaben.

Rubrik Nr.	Gegenstand der Ausgaben	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage.		Hierauf ist bezahlt worden				
				Laut Journals Nr.	Datum	Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Kreis N. Bezirk N.

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse vom 1. Nov. .... bis letzten Oct. ....

Ueber die Empfänge.

Journal-Artikel Nr.	Beylage Nr.	Benennung der Empfänge nach den VI Rubriken	Vorschreibung nach dem Präliminar Anschlage fl.	kr.	Hieran ist eingegangen fl.	kr.	und es beträgt der Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.
Nr.												

Ueber die Ausgaben.

Journal-Mittel / Beylage Nr.	Benennung der Ausgaben nach den XII Rubriken	Vorschreibung nach dem Präliminar-Anschlage fl.	kr.	Hieran ist eingegangen fl.	kr.	und es beträgt der: noch zu zahlende Rückstand. fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs. fl.	kr.

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Empfänge betragen		
Die Ausgaben		
Cassarest mit letzten October 18 . .		

Abgeschlossen in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit N. am . . . . . .

N. N. Herrschaftseigenthümer
N. N. Bezirkscommissär.

Vorstehende Rechnung wird von den Unterzeichneten gutgeheißen.

. . . . am . . . . . .

N. N. Inhaber der Herrschaft N. N.
N. N. Pfarrer zu
N. N. do. do.
N. N. Gemeinderichter von . . .
N. N. do. do.
N. N. do. do.
N. N. Gemeindeausschuß von . . .
N. N. do. do.

Obige Rechnung wird von dem k. k. Kreisamte zu . . . . auf . . . . . adjustirt

. . . . . am . . . . . .

Formulare E.

Repartition

über den zu Folge Verordnung des k. k. zu ddo. bewilligten Bezirksauslagen-Vorschuß mit Procent von den Grund-, Häuser-, Erwerb- und Classensteuer-Quoten.

Bezirkshügel Nr.	Nahme des Contribuenten	Grundsteuer-Quote fl.	kr.	Häusersteuer-Quote fl.	kr.	Erwerbsteuer-Quote fl.	kr.	Classensteuer-Quote fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Hievon die .. Procent als Bezirkskösten Vorschuß. fl.	kr.

Anmerkung. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn ein Normale einen besondern Repartitionsmaßstab vorschreibt, auch nur dieser zum Grund der Veranschlagung genommen werden müsse.

Formulare F.

(Von Aussen.)

Bezirksbüchel, Nr. . . .

der Bezirksherrschaft . . .

für den Bezirksinsaßen . . .

in der Gemeinde . . .

Haus-Nr. . . .

unter der Grundherrschaft . . .

Benennung der Schuldigkeit nach der Repartition	Geldbetrag fl.	kr.	Datum der Abstattung	Geldbetrag fl.	kr.

N. N. Bezirkscommissär.

N. N. Bezirkscommissär.

122.

Abfertigungs- und Pensionsreservationsgesuche von sich wieder verehelichenden Witwen dürfen vor vollzogener Trauung weder angenommen, noch bewilliget werden.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 22. v. M., Zahl 33583, wurde zur künftigen Richtschnur angeordnet, daß weder Abfertigungs- noch Pensionsreservationsgesuche von sich wieder verehelichenden Witwen, der Ordnung nach, früher angenommen, und bewilliget werden sollen, als bis die Trauung nicht wirklich schon vorüber ist.

Gubernialverordnung vom 8. September 1822, Zahl 20327.

123.

Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers wird verbothen.

Da das im Handel vorkommende sogenannte Rauchpapier zur Vertilgung des Ungeziefers mit einem Queckfilberpräparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bey dem Gebrauche, besonders bey dem Verbrennen, durch die Entwickelung der Queckfilberdämpfe nachtheilig auf die Gesundheit, sowohl derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch derjenigen, welche

sich zu derselben Zeit im Verbrennungsorte aufhalten, wirkt, so wird die Einfuhr dieses Papiers zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 24. August d. J., nicht gestattet.

Gubernialcurrende vom 10. September 1822, Zahl 20613.

124.

Die Sistirung zweyer gleichlautender Urtheile stehet nur den betreffenden Repräsentanten, in den, in den Gesetzen bezeichneten Fällen zu.

Zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 24. v. M., Zahl 32568, ist nach einer Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle, bey einem der deutscherbländischen Fiskalämter der Fall vorgekommen, daß dasselbe wegen eines geringfügigen Betrages als Vertreter des allerhöchsten Aerariums in einem Rechtsstreite gegen das gleichlautende Urtheil des Landrechtes und Appellationsgerichtes, die Revision anmeldete. — Da dieser Vorgang der Gerichtsordnung zuwider ist, und durch so ordnungswidrige Revisionen nicht nur die Gerichtsbehörden mit unnöthiger Arbeit belastet, sondern auch dem allerhöchsten Aerarium Auslagen zwecklos verursacht werden, so hat die k. k. Hofkammer zur Vermeidung ähnlicher Fehltritte, darauf aufmerksam gemacht,

daß nach den bestehenden Justizgesetzen, die Sistirung zweyer gleichlautender Urtheile nur den betreffenden Repräsentanten in den, in den Gesetzen bezeichneten besonderen Fällen zustehe.

Gubernialverordnung vom 11. September 1822, Zahl 20241.

125.

Erläuterung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theils des St. G. B. in Bezug auf die Anwendung derselben auf Schullehrer.

Mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 10. August d. J. wurde dem k. k. Inneröstern. Appellationsgerichte in Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des St. G. auf Schullehrer, über eine von dem niederösterr. Appellationsgerichte gestellte Anfrage bedeutet: daß zwar die Lehrer in den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bey Trivialschulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind. Diesemnach ist der §. 221 des I. Theiles des St. G. nur bey den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des St. G. von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Rede ist, so

verstehet es sich von selbst, daß die Anwendungen dieser beyden §§. für alle Schullehrer gelten.

Gubernialerledigung vom 11. September 1822, Zahl 20631.

126.

Professoren, welche schon mit ihrem Lehrfache beschäftiget sind, dürfen nicht zur Supplirung erledigter Lehrämter verwendet werden.

Mit Studienhofcommissionsverordnung vom 17. v. M., Zahl 5375, wurde befohlen, daß mittels höchster Entschliessung vom 1. desselben Monaths, zur Supplirung erledigter Lehrämter in Zukunft keine Professoren, welche schon mit ihrem Lehrfache beschäftiget sind, sondern nach Thunlichkeit andere Individuen verwendet werden sollen.

Gubernialverordnung vom 12. September 1824, Zahl 20836.

127.

Wagenreparaturspauschale bey Dienstreisen in eigenen Wägen, ist auf Zehen Kreutzer Conv. Münze für jede Meile festgesetzt.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J. befohlen haben,

das Wagenreparaturspauschale bey Dienstreisen in eigenen Wägen für die Zukunft in allen Provinzen auf Zehen Kreutzer C. M. für die Meile festzusetzen: so wird diese allerhöchste Entschliessung in Folge Hofkammerverordnung vom 23. August, und Hofkanzleyverordnung vom 10. September d. J., Zahlen 13494 und 25304, mit dem Beysatz, zur Kenntniß gebracht, daß diese Ausmaß mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialverordnung vom 18. September 1822, Zahl 21088.

128.

Regulirung der Bürgerrechtstaxen bey den landesfürstlichen Städten und Märkten in Steyermark, und im Klagenfurter Kreise.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 5. d. M., Zahl 24631, den Antrag des Guberniums zur Regulirung der Bürgerrechtstaxen bey den landesfürstl. Städten und Märkten in Steyermark und den Klagenfurter Kreis nach vier Classen, in Rücksicht der verschiedenen Ortschaften, und nach einer Classe, in Bezug auf jeden einzelnen Ort, genehmigt.

Hiernach werden diese Ortschaften, mit Ausnahme der Hauptstadt Grätz, in vier Classen auf folgende Art gereihet:

Erste Classe.

Stadt Marburg,
= Pettau,
= Leoben.

Zweyte Classe.

Stadt Fürstenfeld,
= Radkersburg,
= Cilli,
= Bruck,
= Judenburg,
= St. Veit im Klagenf. Kreise.

Dritte Classe.

Stadt Friedberg,
= Voitsberg,
= Windischgrätz,
= Windischfeistritz.
= Knittelfeld,
= Völkermarkt.
Markt Feldbach,
= Fehring,
= Frohnleiten,
= Wildon,
= Eisenärz,
= Kindberg,
= Mürzzuschlag,
= Trofayach,
= Vordernberg,
= Aussee,
= Neumarkt.

Vierte Classe.

Stadt Rann.
Markt Hohenmauthen,
" Hochenegg,
" Sachsenfeld,
" Saldenhofen,
" Rohitsch,
" Tüffer,
" Obdach,
" Weißkirchen,
" Oberzeyring,
" Guttenstein,
" Lavamünd,
" Unterdrauburg,
" Kappel.

Nach dieser Untertheilung kömmt für die Zukunft die Bürgerrechtstaxe abzunehmen, und zu entrichten, und zwar in den in der ersten Classe benannten Ortschaften mit 12 fl. C. M.; in jenen der zweyten Classe mit 10 " " " in jenen der dritten Classe mit 8 " " " und in jenen der vierten Classe mit 6 " " "

Die Bürgerrechtstaxe für die Hauptstadt Grätz ist von der hohen Hofstelle, mit Aufhebung des früher bestandenen Unterschiedes in dem Taxbezuge, von einheimischen und fremden Bürgerrechtswerbern, auf zwanzig Gulden festgesetzet worden, und darf daher künftig auch

nur in dieſem Betrage abgenommen, und entrichtet werden.

Gubernialverordnung vom 25. September 1822, Zahl 21172.

129.

Der Verboth, Bälle und Tänze in der Advent- und Faſtenzeit, dann an den Vorabenden der Sonn- und Feyertäge über die Mitternachtsſtunden abzuhalten, wird auch auf die Privathäuſer ausgedehnt.

Nachdem es zur Kenntniß des Guberniums kam, daß Bälle und Tänze in der Advent- und Faſtenzeit, dann an den Vorabenden der Sonn- und Feyertäge über die Mitternachtsſtunde hinaus auch in Privathäuſern abgehalten werden; und nachdem hierbey ganz die nähmlichen Rückſichten eintreten, aus welchen derley Ergetzlichkeiten in öffentlichen Orten, in gedachten Zeiträumen, ſchon durch mehrere Verordnungen, und zuletzt mit der nachſtehenden Gubernialverordnung *) vom 16. Jänner l. J., Zahl 766, verbothen wurden: ſo wird dieſes Verboth nunmehr auch auf Bälle und Tänze in Privathäuſern ausgedehnt.

Gubernialverordnung vom 25. September 1822, Zahl 21214.

*) Es iſt angezeigt worden, daß ſeit einigen Jahren, während der Faſchingszeit an Vorabenden vor Sonn- und

Feyertägen öffentliche Bälle gehalten werden, welche oft bis am Morgen des darauf folgenden Sonn- oder Feyertages dauern, und wodurch nicht nur die den früheren Gottesdienst besuchenden Andächtigen im Vorübergehen geärgert, sondern auch die Ballgäste, Musiker, und jene, welche mit Bedienung der Ersteren beschäftiget waren, von Besuchung des Gottesdienstes abgehalten, oder zur gehörigen Beywohnung desselben untauglich werden.

Es wurde daher verordnet, daß zur vorgeschriebenen Heiligung der Sonn- und Feyertäge darauf zu wachen sey, daß solche öffentliche Lustbarkeiten an den Vorabenden vor selben — wenn sie auch gestattet würden — doch nach der Vorschrift vom 3. August 1752, nicht über die gesetzliche Zeit ausgedehnt würden.

130.

Individuen, welche schon 40 Jahre überschritten, haben keinen Anspruch auf eine Anstellung, ausgenommen, wenn sie aus der wirklichen Militär- oder Civildienstleistung, oder aus der Invalidenversorgung unmittelbar in Staatsdienste übertreten.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. September d. J., Zahl 24937, erfloß über einen am 23. November 1789 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die allerhöchste Entschliessung: Es sey allen Bankaladministrationen nachdrucksamst zur Befolgung einzuprägen, daß Niemand,

der schon über vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär- oder Civile gedient, angestellt werden soll.

Mit einem von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 9. des Monaths August d. J. an die k. k. Hofkanzley mitgetheilten allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 17. Juny d. J. geruhten Se. Majestät, in Bezug auf obige Verordnung, Folgendes zu erlassen:

„Ueber den Vortrag der vereinigten Hof„stelle vom 23. November 1789 ist die Vorschrift „ertheilt, und beziehungsweise erneuert worden, „daß Niemand, der schon über 40 Jahre alt „ist, und nicht bereits bey dem Militär, oder „im Civile gedient, in Bankalgefällsdiensten neu „angestellt werden soll."

„Mein Wille geht dahin, daß diese Aus„nahme für Individuen, welche schon 40 Jahre „überschritten, und bereits bey dem Militär, „oder im Civile gedient haben, nur für solche „zu gelten habe, welche aus der wirklichen Mi„litär- oder Civildienstleistung, oder aus der „Invalidenversorgung unmittelbar zum Ge„fällsdienste übertreten; wornach sich genau zu „benehmen, und diese Anordnung über„haupt auf alle landesfürstl. Dienste

„auszudehnen, und allgemein bekannt „zu machen ist."

Gubernialverordnung vom 25. September 1822, Zahl 21707.

131.

Provisorische Fortdauer des mit dem Königreiche Bayern im Jahre 1817, auf fünf Jahre abgeschlossenen Deserteurcartels.

Die Wirksamkeit des im Jahre 1817 mit dem Königreiche Bayern abgeschlossenen Deserteurcartels, ist auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, und sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahres erlöschen.

Wegen Erneuerung dieses Cartels sind bereits im diplomatischen Wege die nöthigen Einrichtungen getroffen, und dabey mehrere Abänderungen und Zusätze in Antrag gebracht worden; damit jedoch die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Recrutirungsflüchtigen, bis zur beyderseitigen Vereinigung über die angetragenen neuen Zusätze nicht unterbrochen werde, ist laut hohen Hofkanzleydecretes vom 29. August d. J., Zahl 20204, mit dem königl. bayerischen Hofe das Uebereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abschlusse und förmlichen Kundmachung der neuen Convention, das bishe-

rige unterm 3. July 1817 publicirte Cartel in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Gubernialcurrende vom 25. September 1822, Zahl 21712.

132.

Bestimmung, wie die absichtliche Eröffnung gesetzlicher Siegel zu bestrafen sey.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. v. M., Zahl 23,200, mit allerhöchster Entschliessung vom 17. Juny d. J., über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley und der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zum Schutze der Rechte, und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel zu verordnen geruhet:

§. 1. Eine eigenmächtige, oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizeyübertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt

werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgab der eintretenden bedenklichen Umstände und gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel, als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen; so ist der Thäter, mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des zweyten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

Gubernialcurrende vom 25. September 1822, Zahl 21769.

133.

Jedem Salzhändler ist gestattet, das Salz sowohl im Großen, als im Kleinen, zu verschleißen.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob der Verschleiß des Salzes im Kleinen gestattet sey? hat

die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 11. d. M., Zahl 36093, eröffnet, daß jedem Salzhändler der Verschleiß des Salzes sowohl im Großen als im Kleinen gestattet sey.

Gubernialverordnung vom 27. September 1822, Zahl 21936.

134.

Bestellung von Vormündern für die in die Findel- und Waisenanstalten in die Obsorge übernommenen Kinder.

Ueber die Frage: ob, wann, und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten Vormünder oder Vermögenscuratoren zu bestellen sind, wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. d. M., Zahl 25051, nach vorausgegangenem Einvernehmen der k. k. obersten Justizstelle mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinten Hofkanzley erklärt, wie folgt:

1. Die Waisen- oder Findelhausdirection vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction ver-

pflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so ferne diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhausdirection aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Sollte einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches, oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Auf-

ſicht der Waiſen- und Findelhausdirection ſtehet, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obſorge der Waiſen- oder Findelhausdirection über ein unter ihrer Aufſicht geſtandenes uneheliches oder vaterloſes Kind aufhört, muß demſelben entweder ein Vormund beſtellet, oder der vorhin allenfalls ſchon benannte Vormund angewieſen werden, die Obſorge über die Perſon des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieſer Kinder aus ihrer Verſorgung dem obervormundſchaftlichen Gerichte ungeſäumt anzuzeigen, und zugleich dieſer Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächſten Anverwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden iſt, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction ſteht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuſchlagen. Den Gerichten der Hauptſtädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichniſſe aller Waiſen- oder Findelkinder, welche in dem nächſten Vierteljahre aus der Verſorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5. Hat der bekannte Vater eines unter der Obſorge des Waiſen- oder Findelhauſes ſtehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlaſſen, ſo iſt der Gerichts-

stand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder, in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirke es sich aufhält.

Wornach sich die Gerichtsbehörden zu benehmen haben.

Gubernialcurrende vom 28. September 1822, Zahl 22235.

135.

Der Verkauf des sogenannten Rauchpapiers wird verbothen.

Da die Kunstbehörden das im Handel vorkommende zur Vertilgung des Ungeziefers verwendete sogenannte Rauchpapier für queckstlberhältig, und beym Verbrennen, als der Gesundheit schädlich erkannt haben, so wird mit Beziehung auf das bereits mit hierortiger Currende vom 10. September d. J., Zahl 20673, *) kund-

*) Siehe die 122. Verordn. in diesem Bande pag. 486.

gemachte Einfuhrsverboth dieses Papiers auch der Verkauf des bereits eingeführten, oder im Innlande erzeugten Rauchpapiers zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. September 1822, Zahl 25249, allgemein untersagt.

Gubernialcurrende vom 29. September 1822, Zahl 22307.

136.

Bestimmung über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. zur Modificirung der Erwerbsteuerclassen Nachstehendes zu bestimmen geruhet:

1. In Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungsunternehmungen von dem Ortsbedarf ganz unabhängig sind, sey künftig bey der Erwerbsteuerbemessung derselben keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen.

Fabriksunternehmungen, Landesfabriken.

1te Classe	. . . .	40 fl.
2te "	. . . .	80 "

3te	Classe	100 fl.
4te	»	300 »
5te	»	500 »
6te	»	700 »
7te	»	1000 »
8te	»	1500 »

Großhandlungen.

1te	Classe	300 fl.
2te	»	500 »
3te	»	700 »
4te	»	1000 »
5te	»	1500 »

2. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so ferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter denen mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden für die Zukunft nachstehende Erwerbsteuerclassen festgesetzt.

Für die Provinzialhauptstadt Grätz.

1te	Classe	50 fl.
2te	»	100 »
3te	»	150 »
4te	»	300 »

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1te Classe . . . . . 40 fl.
2te " . . . . . 80 "
3te " . . . . . 100 "

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen.

1te Classe . . . . 30 fl.
2te " . . . . . 60 "
3te " . . . . . 80 "

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe . . . . 2 fl.
2te " . . . . . 4 "
3te " . . . . . 8 "
4te " . . . . . 16 "

3. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

1. alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen.
2. " " " Fabriksbefugnissen.
3. " Krämer, Standhändler und Hausirer.
4. mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute.
5. Alle freyen Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind,

haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nähmlich:

Für die Provinzialhauptstadt Grätz.

1te	Classe	3 fl.
2te	"	8 "
3te	"	15 "
4te	"	30 "
5te	"	40 "
6te	"	50 "
7te	"	70 "
8te	"	100 "

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1te	Classe	3 fl.
2te	"	8 "
3te	"	15 "
4te	"	30 "
5te	"	40 "
6te	"	50 "

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1te	Classe . . .	2 fl.	30 kr.
2te	" . . .	5 "	"
3te	" . . .	10 "	"
4te	" . . .	20 "	"
5te	" . . .	30 "	"

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te	Classe	2 fl.
2te	"	4 "
3te	"	8 "
4te	"	16 "

4. In Ansehung der unter der vierten Hauptabtheilung des Erwerbsteuerpatents vorkommenden Dienstleistungen aller drey Unterabtheilungen hat es bey den bisherigen Steuerclassen ganz zu verbleiben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 11. September d. J., Zahl 25397/2441, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 2. October 1822, Zahl 22113.

137.

Erneuerung der Vorschriften wegen Verabfolgung der Gehalte bey Todesfällen, Pensionirungen, freywilligen Austritten, Quieszirungen, und Entlassungen der Beamten.

Mit Hofkammerverordnung vom 23. August d. J., Zahl 32318, wurde dem Gubernium Folgendes eröffnet: „Es ist hieroris wahrgenommen worden, daß einige Behörden und Cassen „das in der österreichischen Monarchie gesetzlich

„bestehende System, wornach der ganze Betrag „des auf den Sterbemonath entfallenden Gehal„tes den Erben der in wirklicher Dienstleistung „verstorbenen Staatsdienern, bis zur Charge ei„nes wirklichen k. k. Rathes, immer dann noch „zu erfolgen kömmt, wenn der Erblasser den „erſten Monathstag, den Erben der Be„amten von erstbesagter Charge aufwärts, aber „dann, wenn solcher den sechzehnten Mo„nathstag erlebt hat, zu Gunsten der in den „Ruhestand versetzten, freywillig vom Dienst „austretenden, und aus Mangel an Vertrauen, „oder aus Strafe, nach, und ohne vorausgegan„gener Suspension entlassenen Individuen der„gestalt anwenden zu dürfen glauben, daß sie „auch diesen Individuen, wenn ihr Dienstaus„tritt erst nach dem 1sten, oder rücksichtlich den „16ten des Monaths erfolgt, die ganze Mo„nathsgebühr zuerkennen."

„Um nun jeder derley irrigen, zum Scha„den des Aerariums gereichenden Gesetzesausle„gung vorzubeugen, hat die k. k. Hofkammer „mit Verordnung vom 23. August d. J., Zahl „32318, die dießfalls bestehenden Normen, wel„che folgende Grundsätze in sich fassen, in Erin„nerung gebracht:"

a. „Bey in den Ruhestand versetzten Staats„dienern hat der Gehalt entweder von dem „Tage des wirklich erfolgten Dienstaustrittes,

„oder von jenen der von Sr. Majestät, dann „der competenten Hof- und Landesbehörde „beschlossenen Quieszirung, oder Jubilirung „desselben, aufzuhören:"

„Der erstere Fall tritt ein, wenn das „Individuum zur Zeit, als ihm die Quies- „zirungs- oder Jubilirungsverständigung zu- „gestellt wird, sich noch in wirklicher Dienst- „leistung, und in dem Orte des Amtes, bey „dem es angestellt ist, befindet."

„Der zweyte aber, wenn dasselbe krank- „heits- oder anderer Ursachen wegen, auch „schon vor dem wegen seiner Quieszirung „oder Jubilirung gefaßten Beschlusse, und „der hierüber erhaltenen ämtlichen Verstän- „digung, das Amt nicht mehr besucht hat."

b. „Bey freywillig vom Dienst austretenden, „oder von Amtswegen, wegen Mangel an „Vertrauen, und aus Strafe entlassenen In- „dividuen erlischt der Anspruch auf jeden „Gehaltsbezug immer von dem Tage an, von „welchem anzufangen keine Dienste mehr ge- „leistet wurden:"

c. „Ist über die ad a und b bemerkten Zeit- „perioden wegen des nach der Cassenstruc- „tion früher eingetretenen Zahlungstages, ir- „gend ein Betrag ungebührlich erhoben wor- „den, und wird derselbe nicht freywillig von „dem Empfänger zurückersetzt: so ist dessen

„Beytreibung durch den landesfürstlichen Fis„kus, so wie bey jeder andern ärarischen For„derung, einzuleiten."

Gubernialverordnung vom 2. October 1822, Zahl 22231.

138.

Erörterung der Frage, wie die, im Erbsteuerpatente ausgesprochene Steuerfreyheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften, in Beziehung auf die Geldvaluta zu verstehen sey?

Ueber die Frage, wie die im Erbsteuerpatente ausgesprochene Steuerfreyheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geld-Valuta zu verstehen sey? hat die hohe Hofkanzley, im Einverständniß mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 6. August d. J., Zahl 21791, beschlossen, daß nur der Nominalbetrag der Erbschaft die Steuerfreyheit bestimmt; daher, wenn diese aus Beträgen von zweyerley Valuten besteht, diese letzteren in eine Summe, jedoch ohne Reduction, zusammen zu ziehen sind, wo sodann erst für den Fall, als der Gesammtbetrag die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die gesetzliche Erbsteuerbefreyung eintritt; im entgegengesetzten Fall aber die Abnahme der Erbsteuer,

und zwar in Folge §. 34, von Beträgen, welche aus zweyerley Valuten bestehen, ohne Reduction derselben auf eine Valuta mit 10 Procent von jeder Valuta zu geschehen hat.

Außer dieser Erläuterung hat es übrigens ganz bey den dermahligen Bestimmungen des Erbsteuerpatentes zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 5. October 1822, Zahl 18751.

139.

Ausfuhrszoll für die Auswurfsasche der Seifensieder ist nach der Fuhr mit sechs Kreutzer von jedem Stück Zugvieh bestimmt.

Da die Auswurfsasche der Seifensieder zu keinem andern Gebrauch, als zum Düngen, verwendet werden kann; daher die Frage: Ob die Ausfuhr derselben in dieser oder jener Gegend, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft, zulässig ist? zur Würdigung der politischen Stelle gehört, und nach örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden muß; auch bereits mehrere Gesuche, um die Bewilligung der Ausfuhr dieses Artikels, von den deshalb vernommenen Behörden zur Willfahrung anempfohlen worden sind: so ist die, in dem Tariffe für Specerey, Apotheker, und Farbwaaren, der allgemeinen hohen Hofkammer vorbehalten. Ertheilung der

Ausfuhrsbewilligung für Asche, in Ansehung der Auswurfsasche, mit Hofkammerverordnung vom 26. September 1822, Zahl 37459, den Länderstellen eingeräumt worden, welche über die dießfälligen Gesuche nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden werden.

Da die Auswurfsasche nicht anders, wie Dünger, behandelt werden kann; solche aber nur 6 kr. pr Metzen werth ist, daher der Werth einer Ladung für ein Stück Zugvieh auf 30 kr. anzunehmen ist: so hat die hohe Hofkammer den Ausfuhrszoll für dieselbe nach der Fuhr mit Sechs Kreutzer von jedem Stück Zugvieh bestimmt.

Gubernialverordnung vom 5. October 1822, Zahl 22887.

140.

Erneuerte Vorschrift, wie die gerichtlich zu Protokoll gegebenen Vergleiche den Parteyen mitzutheilen sind.

Das k. k. inneröstern. Appellationsgericht hat wegen Erfolglassung der von den Parteyen gerichtlich zu Protokoll gegebenen Vergleiche, folgende Verordnung zur gewöhnlichen Kundmachung dem Gubernium mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 9. October 1822, Zahl 22633.

„Da es sich mehrfältig gezeigt hat, daß die Gerichte erster Instanz das höchste Hofdecret vom 18. Juny 1813, Zahl 1054 der Justizgesetzsammlung, nicht beobachten, und den Parteyen nur eine beglaubte Abschrift des Vergleichsprotokolls ausfolgen, wodurch dieselben im Executionszuge, besonders bey der angesuchten Intabulation oder Praenotation Hindernisse erfahren; so werden die ersten Instanzen hiermit angewiesen, daß selbe die gerichtlich zu Protokoll gegebenen Vergleiche den Parteyen nicht mehr in beglaubter Protokollsabschrift mittheilen, sondern selbe von dem eingegangenen Vergleiche durch Verordnung, in welche der wörtliche Inhalt des Vergleiches aufgenommen werden muß, in Folge obbemeldten höchsten Hofdecretes verständigen sollen. Klagenfurt, den 13. September 1822."

141.

Der Zoll für ungenußbare bloß zur Fabrikation bestimmte Rosinen wird auf zwölf Kreuzer Conv. Münze festgesetzt.

Aus Anlaß vorgekommener Beschwerde gegen den zu hohen Zoll für Rosinen ist durch die gepflogenen Verhandlungen erhoben worden, daß der Preis der ganz und halb verdorbenen ungenießbaren Rosinen, welche bloß zur Fabrikation

hinsichtlich des Bleyweißes benützt werden, in keinem Verhältnisse mit der gegenwärtig bestehenden Zollbelegung von 3 fl. pr. Centner sich befindet. Die hohe Hofkammer hat daher beschlossen, den Bleyweißfabrikanten und andern Fabriksunternehmern nach vorläufiger Erwirkung der hohen Hofkammerbewilligung den Bezug der zu ihrer Fabrikation erforderlichen Menge ganz und halb verdorbener ungenußbarer Rosinen, welche sie als zum Betriebe ihrer Fabrikation gehörig unter ihrer Haftung und Unterschrift angeben, gegen einen Einfuhrszoll von zwölf Kreuzer vom österreichischen Centner, jedoch unter der Bedingung zu gestatten, daß dieser Bezug bloß über die der Fabrik zunächst liegenden Legstätte Statt finde, wo sich durch die zollämtliche Untersuchung von dem verdorbenen Zustande, und der ungenußbaren Beschaffenheit der bezogenen Rosinen die genaue Ueberzeugung verschafft werden muß, und daß mit der Entdeckung des geringsten Unterschleifs, nähmlich bey anderer Verwendung, der ausschliessend zum Fabriksbetriebe gegen den gedachten geringen Zoll bezogenen Rosinen, diese Gestattung für die Fabrik, welcher ein solcher Unterschleif zur Last fällt, für immer erlösche.

Welches zu Folge eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 18. September d. J.,

Zahl 33717, zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 9. October 1822, Zahl 22645.

142.

Nähere Bestimmung der Fälle, in welchen die, im Invalidenbeneficium stehenden Individuen dieser Begünstigung verlustig werden.

Da die im Invalidenbeneficium stehenden Individuen, zu Folge der am 20. Februar d. J., Zahl 3101, *) erlassenen Gubernialcurrende künftighin in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeitsmedaille, und die mit selber verbundene Zulage verwirkt wird, des Invalidenbeneficiums, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeitsmedaille, und der damit verbundenen Zulage vorgeschrieben ist, verlustiget seyn sollen: so hat sich das Gubernium um die Mittheilung der hierorts unbekannten Vorschrift über die Militärtapferkeitsmedaille vom Jahre 1809 an die hohe Hofkanzley gewendet, und mit Decret der gedachten hohen Hofstelle vom 24. v. M., Zahl 26324, die nachfolgende Vorschrift mitgetheilt erhalten.

Gubernialverordnung vom 9. October 1822, Zahl 22729.

*) Siehe 16. Verordn. im gegenwärtigen Bande pag. 42.

Vorschrift
über die
militärische Tapferkeitsmedaille.

Um Tapferkeit und militärisches Verdienst auch bey jener Classe von Kriegern auszuzeichnen und zu belohnen, welche zur Erwerbung des militärischen Maria-Theresienordens nicht geeignet sind, haben schon weiland Seine Majestät Kaiser Joseph II. glorwürdigen Andenkens durch die Einführung der goldenen und silbernen Militär-Ehrenmedaillen für die durch tapfere und hochherzige Thaten vor dem Feinde sich auszeichnende Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ein Ehrenzeichen gestiftet, welches nebst den Vortheilen einer bessern Subsistenz, die dasselbe seinem Besitzer gewährt, sowohl das eigene Selbstgefühl des Empfängers durch die öffentliche Achtung zu erhöhen, als auch bey seinen Cameraden den rühmlichen Durst nach ähnlichen Handlungen zu erregen im Stande ist.

Zeit und Umstände machten an diesem Institute verschiedene Veränderungen nöthig. Seine jetzt allergnädigst regierende Majestät, Allerhöchstwelche dem militärischen Verdienste auf jeder Stufe ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, befahlen daher die in verschiedenen besonderen Verordnungen zerstreut enthaltenen Erläuterungen und Nachträge zu sammeln, mit der ursprünglichen Vorschrift in Verbindung zu setzen, und Allerhöchst Ihnen den Entwurf eines vollständigen Statuts für die Tapferkeitsmedaille vorzulegen, worauf Allerhöchstdieselben folgende mit ausgedehnteren Begünstigungen für den Medaillebesitzer erneuerte Vorschrift huldreichst festzusetzen und der Armee bekannt zu machen, allergnädigst anbefohlen haben.

Wer zur Erwerbung einer Ehrenmedaille geeignet ist.

§. 1. Zur Erwerbung der militärischen Tapferkeitsmedaille ist fähig jeder in der k. k. Armee dienende Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, er mag ein Inländer oder Ausländer seyn, bey allen Truppengattungen, aus denen die k. k. Armee besteht. Eben so die Mannschaft der nur auf die Dauer des Krieges errichteten Stabs- und Freycorps, oder leichten Bataillons, und des Militärfuhrwesens; nicht minder jene der Landwehre, wie auch derjenigen Corps, welche sich in außerordentlichen Fällen zur Vertheidigung des Vaterlandes in förmlich organisirten Compagnien oder Escadrons versammeln.

Auch k. k. ordinäre Cadeten und Cadeten ex propriis, Trompeter, Primaplanisten, Regimentstambours, Spiel- und Zimmerleute können auf dieses Ehrenzeichen mit den damit verbundenen Vortheilen Anspruch machen, wenn sie eine That verrichten, die zu seiner Erwerbung eignet.

Welche Handlungen zur Erwerbung der Tapferkeitsmedaille eignen.

§. 2. Bloß ein persönlich und einzeln abgelegter Beweis von Unerschrockenheit und Muth, wodurch der Handelnde bey einer feindlichen Gelegenheit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Erfolg einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Offiziers oder Cameraden, zur Erhaltung oder Wiedereroberung eines Feld- oder Siegeszeichens, oder eines ärarischen Guts beygetragen hat, gibt, wenn die That durch glaubwürdige Zeugen erwiesen ist, auf die Tapferkeitsmedaille Anspruch.

Handlungen, welche bloß als glückliche Folgen unüberlegter Vermessenheit, oder unedler Raubbegierde

anzusehen sind, machen zu diesem Ehrenzeichen nicht geeignet.

Ganze Compagnien, oder Escadrons, oder sonstige Truppenabtheilungen, sie mögen Commandirte oder Freywillige seyn, die sich unter der Anführung eines Vorgesetzten durch Tapferkeit auszeichnen, können mit diesem Ehrenzeichen nicht betheilt werden, weil solches einzelne persönliche Handlungen voraussetzet.

Wer das Recht hat, die Tapferkeitsmedaille zu verleihen.

§. 3. Das Recht, die Tapferkeitsmedaille zu verleihen, steht bloß dem en Chef commandirenden Generale zu. Doch kann er dieses Recht an die ihm unterstehenden Corps d'Armée-Commandanten zeitlich übertragen.

Für welche Thaten die goldene oder silberne Medaille bestimmt ist.

§. 4. Eine tapfere That von entschiedener Wichtigkeit, zu deren Ausübung eine ganz besondere Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und Kraftanstrengung gehört, wird ohne Rücksicht der Charge, in welcher der Mann steht, mit der goldenen, eine zwar minder ausgezeichnete That, bey welcher jedoch die §. 2. verlangten Erfordernisse erfüllt worden sind, mit der silbernen Tapferkeitsmedaille belohnt. Mehr als Eine Medaille kann ein Mann nicht erwerben.

Demjenigen, welcher schon im Besitze einer silbernen Medaille ist, kann daher solche zwar bey einem erneuerten Beweis von Tapferkeit und Muth gegen eine goldene vertauschet werden. Wer sich aber schon eine goldene erworben hat, wird, wenn er eine neue tapfere Handlung verübt, auf eine andere seinem Verdienste angemessene Art belohnt werden.

Auszeichnungen, welche mit der Erlangung der Medaille verbunden sind.

§. 5. Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen von dem commandirenden Generale verliehen worden ist, empfängt dasselbe mit der angemessenen Feyerlichkeit öffentlich, in Gegenwart der zu diesem Ende ausgerückten Mannschaft aus den Händen seines vorgesetzten Regiments-, Batail. lons- oder Corpscommandanten.

Er trägt es in und außer dem Dienste mit dem daran befindlichen Bande auf der Brust an dem Knopfloche des Rockes, Dollmans u. dergl. Sein Nahme mit Bezeichnung des Regiments, bey welchem er dienet, und die Charge, welche er begleitet, nebst einer gedrängten Erzählung seiner That, wird dem Hofkriegsrath angezeigt, welcher die Bekanntmachung derselben durch die öffentlichen Zeitungen veranlaßt.

Medaillezulage.

§. 6. Die mit der Tapferkeitsmedaille verbundene Zulage wird nach der Charge bemessen, in welcher der Mann am Tage der verübten tapferen Handlung, stand. Derjenige, der eine goldene Medaille erlanget hat, erhält den ganzen, der eine silberne Medaille erworben hat, den halben Betrag derjenigen Charge nach dem Friedensfuß anklebenden Löhnung oder Gage, als bleibende tägliche Zulage, und zwar ohne Unterschied des Landes, wohin das Regiment oder Corps im Frieden verlegt wird, jedenfalls und immer nach der deutschen Friedensgebühr.

Diese Zulage bleibt sowohl bey einer allenfalls nachfolgenden Transferirung des Mannes zu einer andern Truppengattung, als auch bey einer Beförderung desselben in eine höhere Charge stäts unverändert.

Auch wenn er zu einer Offiziersstelle gelanget, hat er nicht allein die Medaille, sondern auch die damit verbundene Zulage beyzubehalten.

Dauer der Medaillezulage.

§. 7. Diese mit dem Besitze der Medaille verbundene Zulage bleibt dem Mann so lange, als er sich im wirklichen Dienste des Staates, sey es bey dem Militär, oder in einer Civilanstellung, befindet, und auch dann, wenn er vom Staate auf was immer für eine Art versorget wird.

In wie fern die Medaillezulage während eines Urlaubes erfolgt wird.

§. 8. Wird ein mit der Tapferkeitsmedaille betheiltes Individuum beurlaubt, so dauert die Zulage auch während des Urlaubs fort, und zwar ohne Rücksicht, ob es ins Inland oder ins Ausland beurlaubt ist. Jedoch kann dem in das Ausland beurlaubten Besitzer einer Medaille die Zulage nur in so fern, und in dem nähmlichen Maße dahin erfolgt werden, als demselben etwa auch der Bezug seiner eigentlichen Löhnung, Gage oder Pension dahin bewilliget ist; außerdem wird ihm die Zulage erst bey seiner Zurückkunft nachgetragen.

Da hingegen kann der im Inlande Beurlaubte auch noch während des Urlaubes nach Belieben darüber verfügen.

Behandlung eines in ein Spital abgegebenen Mannes in Ansehung der Medaillezulage.

§. 9. Wenn ein mit der Tapferkeitsmedaille betheilter Mann erkrankt, und in ein Militärspital kommt, so fließt zwar seine Löhnung nach der bestehenden Vorschrift dem Spitale zu, die Medaillezulage aber bleibt sein Eigenthum; sie wird ihm jedoch im Spital nicht auf die Hand bezahlt, sondern dann nachgetragen, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Spitale bey der Compagnie wieder einrückt. Bey dem Abgehen in ein Feldspital wird die Medaille des Mannes bis zu seiner Wiederherstellung bey der Compagnie oder Escadron aufbewahrt.

Behandlung der Invaliden in Ansehung der Medaillezulage.

§. 10. Wenn ein mit der Tapferkeitsmedaille betheilter Mann in die Invalidenversorgung übernommen wird, so behält er künftig neben seinem Invalidengehalte, die Zulage unvermindert nach der nähmlichen Ausmaß, wie er sie während seiner Dienstleistung genossen hat, auch wenn er aus der Invalidenversorgung mit Vorbehalt des Invalidenbeneficiums austritt, wird ihm die Zulage fortwährend verabreichet; es seye denn, daß er im Auslande seinen Aufenthalt nehme, in welchem Falle er die Ansprüche auf die Zulage so lange verliert, bis er wieder in die Erblande zurück kommt, und zwar ohne bey seiner Zurückkunft auf den rückständigen Betrag Anspruch machen zu können.

Auch die Medailleeigenthümer unter den Gränzern behalten, wenn sie als Halb- oder Ganzinvalide von dem Dienststande ausgeschrieben werden, die Medaillezulage, wie sie solche im Dienststande bezogen haben, als fortwährenden Genuß bey.

Behandlung der in Kriegsgefangenschaft gerathener Leute in Ansehung der Medaillezulage.

§. 11. Wenn ein mit der Tapferkeitsmedaille gezierter Mann in die Kriegsgefangenschaft geräth, so hat für ihn die Medaillezulage auf die Dauer der Gefangenschaft gänzlich aufzuhören, ohne daß er, oder wenn er verehelicht ist, sein Weib auf den Nachtrag Anspruch machen könnte. Die Zulage wird ihm erst von dem Tage an wieder erfolgt, wo er in die dießseitige Verpflegung zurück tritt; sey es, daß er förmlich ausgewechselt, oder auf Parole entlassen worden wäre, oder daß er sich selbst rantionirt hätte. Dieses leidet nur dann eine Ausnahme, wenn er beweisen könnte, daß er mit einem ganzen Corps unter der Anführung eines Vorgesetzten, etwa in einer

Festung und dergl. nach vorhergegangener Capitulation in die Gefangenschaft gerathen wäre: in welchem Falle ihm der Nachtrag auf die Zeit seiner Gefangenschaft bey der Zurückkunft auf die Hand bezahlt wird.

Dieser Nachtrag hat aber in dem Falle nie Statt, wenn der Mann im freyen Felde gefangen wird.

Sollte ein Mann während der Kriegsgefangenschaft freywillig, oder gezwungen in fremde Kriegsdienste getreten seyn, so wird er im Falle, daß erstere bewiesen wäre, ohnehin als Deserteur behandelt; aber auch im zweyten Falle wird er die Medaillezulage auf diese Zeit, ohne auf den Nachtrag Anspruch zu haben, verlieren. Wenn der Mann während seiner Gefangenschaft die Medaille verloren hat, erhält er nach seiner Rantionirung eine neue.

In wie fern für eine verlorne Medaille der Ersatz mit einer neuen Statt findet.

§. 12. Wer seine Medaille verkauft oder verspielt, wird derselben und der damit verbundenen Vortheile verlustig; doch kann er sich durch neue tapfere Thaten in der Folge wieder die Medaille erwerben.

Wenn der Mann seine Medaille aus bloßer Fahrlässigkeit verliert, so wird ihm zwar eine neue verabreicht, er hat aber die Zulage so lange zu entbehren, bis davon der Werth der neu erhaltenen Medaille nach dem weiter unter §. 17. bestimmten Preise ersetzt ist. Nur dann, wenn er beweisen könnte, daß solche ganz ohne sein Verschulden, etwa durch Beraubung, oder Diebstahl in Verlust gerathen wäre, wird ihm eine neue unentgeldlich gegeben.

Verlust der Medaille wegen kriegsrechtlicher Aburtheilung.

§. 13. Jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung zieht den Verlust der Medaille und der damit

verbundenen Zulage nach ſich. Weil jedoch dieſer Verluſt ſelbſt einen Theil der Strafe ausmacht, ſo muß bey der Verhängung derſelben darauf Rückſicht genommen, und der Verluſt ſelbſt in der kriegsrechtlichen Sentenz ausdrücklich angeführt werden. Uebrigens ſind auch einem ſolchen Mann die Wege nicht verſchloſſen, dieſes Ehrenzeichen ſich wieder von Neuem zu verdienen.

Behandlung eines auf Generalpardon zurückgekehrten Medailleeigenthümers.

§. 14. Wenn ein Mann, welcher die Tapferkeitsmedaille beſitzet, entweichet, jedoch auf Generalpardon zurückkehrt, ſo verliert er zwar die Medaille und die Zulage, doch kann ihm, wenn er die Medaille zurückbringt, der innere Werth dafür bezahlt werden.

Behandlung der vom Militärdienſte Austretenden in Anſehung der Medaillezulage.

§. 15. Wenn der Medaillebeſitzer mit Abſchied entlaſſen wird, ſo behält er zwar die Medaille als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum, die Zulage aber hört von dem Tage auf, an welchem er die letzte Löhnung bezogen hat, es ſey denn, daß er ſogleich und unmittelbar in einen andern Staatsdienſt übertrete, in welchem Falle ihm nach der Beſtimmung des §. 7. die Zulage beybelaſſen wird. Dieſes bezieht ſich auch auf jene Gränzmannſchaft, welche ohne ganz- oder halbinvalide zu ſeyn, auf ihr eigenes Anſuchen von dem Dienſtſtande ausgeſchrieben wird.

Bey der Landwehr, ſo wie bey den nur für die Zeiten der Gefahr errichteten Landesvertheidigungscorps, hört die Zulage, wenn nicht etwa der Mann ebenfalls in einen andern Staatsdienſt über- oder zurücktritt, mit jenem Tage auf, an welchem er aus der äräriſchen Ver-

pflegung tritt, sie nimmt aber wieder mit dieser Verpflegung ihren Anfang.

Wiederaufleben der Medaillezulage bey einer neuen Engagirung.

§. 16. Läßt ein entlassener Inländer, welcher die Medaille besitzt, sich binnen sechs Monathen, ein Ausländer aber binnen einem Jahre nach seiner Verabschiedung wieder engagiren, so erhält er vom Tage seiner neuen Assentirung auch die Medaillezulage wieder. Hierauf haben auch die mit Medaillen gezierten Leute der aufgelösten Landesvertheidigungscorps Anspruch, wenn sie sich binnen obiger Frist zum Feuergewehr engagiren lassen.

Was bey dem Tode eines Medaillebesitzers mit der Medaille zu geschehen hat.

§. 17. Bey dem Tode eines Medaillebesitzers geht die Medaille als ein Theil seines Vermögens an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wenn die Erben aber dafür ein Aequivalent im Gelde zu erhalten wünschten, hat die Kriegscasse für eine goldene Medaille 35 fl. 28 kr., für eine silberne Medaille 1 fl. 26 kr. in Conv. Münze zu bezahlen. Sind Kinder vorhanden, so wird ihr Antheil von der goldenen Medaille, wenn der Vater bey seinem Tode noch im Militär diente, ihnen auf die nähmliche Art gesichert, wie dieses in Ansehung des Dienstgratiales vorgeschrieben ist.

Empfang der Medaillen aus der Kriegscasse.

§. 18. Uebrigens werden die Tapferkeitsmedaillen selbst aus den Kriegscassen auf feldkriegscommissariatische Entwürfe, in welchen der Tag der Verordnung anzuführen ist, und gegen Quittung des Regimentscommandanten erfolget, und auf ähnliche Entwürfe auch wieder dahin abgegeben.

Anfang der Medaillezulage und Evidenthaltung der Medaillebesitzer.

§. 19. Der Genuß der mit der Tapferkeitsmedaille verbundenen Zulage, fängt von dem Tage an, an welchem dem Manne die Tapferkeitsmedaille zugesprochen wird. Dieser muß dem Hofkriegsrathe sogleich bekannt gemacht werden. So oft übrigens ein Mann die goldene oder silberne Medaille erhält, muß dieses in der Docirung der Monathsacten bemerkt, dem Verpflegsentwurfe eine besondere Consignation über die mit Medaillen versehenen Leute zugelegt, und auf die Zulage die Gebühr gestellt werden. Eben so muß bey etwaiger Transferirung des Mannes in den Transferirungs- und Revisionslisten genau angemerkt werden, daß der Mann eine Medaille, und welche er besitze. Damit aber auch der Hofkriegsrath eine stäte und genaue Uebersicht der Medailleneigenthümer habe, hat jedes Regiment und Corps jährlich mit Ende April und Ende October das Verzeichniß darüber, nach dem anliegenden Formulare dem vorgesetzten Generalcommando einzureichen, welches diese Verzeichnisse sammeln, und mittels einer Consignation an den Hofkriegsrath einbegleiten wird.

N. N. Regiment

Verzeichniß

der mit goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen betheilten Mannschaft vom 1. May bis letzten Oct. 1809.

	Charge.	Nahme	Hat die Medaille erhalten als:	Art des Zuwachses oder Abganges	Alte Medaillenergenthüm. der goldenen	Alte Medaillenergenthüm. der silbernen	Neue Medaillenergenthüm. der goldenen	Neue Medaillenergenthüm. der silbernen
Mit letzten April 1809 verbleibt der Stand	—	—	—	—	3	—	4	—
Seither sind zugewachsen	Gemeiner.	N. N.	Gemeiner	wurde vom Reg. N. den 4. Julius 1802 hieher übersetzt	—	—	—	1
Zusammen	—	—	—	—	3	—	4	1
Abgegangen sind	Corporal	N. N.	Gemeiner	den 3. Jul. gestorben	1	—	—	—
Mithin verbleiben mit letzten Oct. 1809	—	—	—	—	2	—	4	1
Benanntlich	Oberlieutenant	N. N.	Feldwebel	—	1	—	—	—
	Unterlieutenant	N. N.	Corporal	—	—	—	1	—
	Feldwebel	N. N.	Gemeiner	—	—	—	1	—
	Corporal	N. N	Gefreyter	—	—	—	1	—
	Gefreyter	N. N.	detto	—	—	—	1	—
	Gemeiner	N. N.	Gemeiner	—	1	—	—	—
	detto	N. N.	detto	—	—	—	—	1
Zusammen	—	—	detto	—	2	—	4	1

Anmerkung. Wenn abgesonderte Grenadier-Bataillons bestehen, so sind die Grenadiers bey jenem Regimente aufzuführen, in dessen Stand die betreffende Division gehört.

Die letzten 2 Rubriken werden erst bey einem künftig ausbrechenden Krieg in dieser Eingabe einzubringen, und die neu zugewachsenen Leute nach dem angeführten Beyspiele mit dem Kopfe in diese Rubrik auszusetzen seyn.

143.

Vorschrift über das Maß, und die innere Beschaffenheit der verschiedenen Ziegelgattungen.

Bey dem Umstand, wo von den Ziegelerzeugern die nachstehende Gubernialcurrende vom 30. November 1799, nicht durchgehends genau beobachtet, und nicht mit der vorgeschriebenen Größe und Qualität erzeugte Ziegel verfertiget werden dürften, findet sich das Gubernium veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen, besagte Gubernialcurrende vom 30. November 1799, welche ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, im Kreise sogleich wieder bekannt machen zu lassen; den Zeitpunct, wann die in gedachter Currende enthaltenen Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben, verhältnißmäßig selbst zu bestimmen; auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften mit aller Sorgfalt zu wachen; und endlich die Einleitung dahin zu treffen, daß von dem für die Wirksamkeit gedachter Currende zu bestimmenden Zeitpuncte an, das Ziegelmaß bey allen öffentlichen Lizitationen, in so ferne sie öffentliche, oder im Wege der Concurrenz geführt werdende Gebäude betreffen, genau nach den dießfälligen Vorschriften bestimmt, und den Lizitationsprotokollen unfehlbar eingeschaltet werden.

Gubernialverordnung vom 9. October 1822, Zahl 22813.

(Gubernialcurrende vom 30. November 1799.)

„Da durch das mit dießortiger Currende vom 10. März 1790 bestimmte Maß der Ziegelmödel, jenes so gewünschte gleiche Verhältniß bey den verschiedenen Ziegelgattungen noch nicht erzielet wird, indem die Beschaffenheit des Thones um Grätz so verschieden ist, daß dieser fühlbar mehr dort als da schwindet, und also auch die auf den verschiedenen Ziegelstätten nach gleichen Mödeln verfertigten Ziegel noch sehr ungleich ausfallen müssen, da ferner das dießfällige Maß selbst zu Wien von der vormahls bestimmten Größe der Ziegel etwas unterschieden, und nahmentlich für die Maurerziegel ein kleineres Maß bestimmt ist, so hat man, theils zur richtigen Herstellung einer durchaus gleichen Ziegelgröße, theils um auch dem Wunsche der Ziegelerzeuger, so weit es thunlich ist, Gehör zu geben, das für die Residenzstadt Wien festgesetzte Ziegelmaß, bis auf wenige von den hiesigen Bauverständigen angetragene Abweichungen anzunehmen, und darnach folgende Vorschriften für die Zukunft festzusetzen befunden:

1. Bey den gemeinen Maurerziegeln, soll die Länge in 11, die Breite in 5 1/2, und die Dicke 2 1/2 Zoll, bey den Gewölbziegeln die Länge in 9, die Breite in 6 1/2, und die Dicke in 2 1/2 Zoll, bey den Pflasterziegeln die Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 2 Zoll, bey den Dachziegeln die

Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 2 Zoll, bey den Dachziegeln die Länge in 16 1/2, die Breite in 8, und die Dicke in 3/4 Zoll, mit einem zirkelrunden Ende, endlich bey den Hohlziegeln die Länge in 16 1/2, die Breite oben in 11 3/4, und unten in 9 3/4, und die Dicke in 3/4 Zoll, nach dem Brande, dem Maße nach bestehen.

2. Nach diesem, und keinem anderen Maße, sind vom obangezeigten Termin angefangen, alle Ziegelgattungen zu bearbeiten, bis wohin also auch jeder Ziegler sich mit den erforderlichen Mödeln, deren Größe nach der einem jeden bekannten Beschaffenheit seines Erdstoffes leicht berechnet werden kann, zu versehen, und die vorigen zu tilgen hat, maßen nach dem einstimmigen Urtheile der Bauverständigen, die nach dem vorgeschriebenen Maße erzeugte Ziegeln zur Führung neuer, und zur Ausbesserung alter Gebäude anwendbar sind, folglich in keiner Rücksicht mehr erforderlich werden kann, nach erwähnter Frist noch einen Theil derselben nach den alten Mödeln zu verfertigen.

3. Müssen die Ziegel jederzeit von guter Beschaffenheit geliefert, zu diesem Ende die in dem Thone befindlichen auch kleinere Steine vor Verfertigung der Ziegel sorgsam ausgeworfen, davon vollständig gereiniget, auch

der Thon vorher wohl bearbeitet, und sodann die Ziegel wohl und genug ausgebrannt werden.

4. Jeder Ziegler, bey welchem einige nach den obigen Termin anders, als nach dem hier vorgeschriebenen Maße, oder nicht vom guten Stoffe bearbeitete, oder nicht genug ausgebrannte Ziegel gefunden werden, wird, wenn auch unter einem tausend Ziegel nur 50 bis 60 dergleichen unmaßhältige, oder schlechte Ziegel sich befinden, ohne eine weitere Untersuchung vorzunehmen, im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 12, im zweyten von 24, und im dritten Betretungsfalle von 36 Reichsthalern bestraft, und im letztern Falle werden ihm auch noch die Ziegel confisciret werden.

5. Da es die Pflicht der Bauführer, der Baumeister, und Polierer ist, auf die Befolgung dieser Verordnung besonders genaue Obsicht zu tragen, und bey einer Uebertretung, die sie gewahr werden, den schuldigen Ziegelbrenner bey dem Kreisamte anzuzeigen; so werden diejenigen Polierer, welche unmaßhältige oder unechte Ziegel übernehmen, ohne es gleich dem bauführenden Meister zu melden, mit Arrest bestrafet werden.

Sollte aber der Meister, der davon Wissenschaft erhält, unterlassen, die Anzeige an

das Kreisamt zu machen, so wird derselbe das erste Mahl mit 12 Reichsthaler, das zweyte Mahl mit 24 Reichsthaler, und bey öfterer Unterlassung auch mit Arrest bestrafet werden.

6. Will man zwar noch keinen Preis für die verschiedenen Ziegelgattungen festsetzen, jedoch die Eigenthümer der Ziegelstätten hiermit nachdrücklichst ermahnen, daß sie keine zu hohen Preise, wie sich es Einige schon angemaßt haben, auf ihre Ziegel legen, widrigens man von Seite dieser Landesstelle die Preise der verschiedenen Ziegelgattungen festsetzen, und dadurch der willkührlichen Steigerung vorzubeugen wissen würde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

Grätz, den 30. November 1799.

144.

Vorschrift wie gegen die, in der Steuereinbringung saumseligen Bezirksobrigkeiten zu verfahren sey.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 24. v. M., Zahl 1821, zu entschliessen befunden, daß bey fahrlässiger Steuereinbringung gegen die Steuerbezirksobrigkeiten, oder vielmehr die dießfalls aufgestellten Beamten, die Anwen-

dung der Militärexecution nicht das geeignete Mittel sey, sondern, daß dieselben durch andere geeignete Zwangsmittel, als: Strafbothen, Geldstrafen, auch Arrest der Bezirksbeamten zur Erfüllung ihrer Pflichten und dießfälligen Obliegenheiten zu verhalten sind.

Gubernialverordnung vom 9. October 1822, Zahl 22941.

145.

Erläuterungen der Vorschriften für den Waarentransit.

Um in Zukunft jedem Mißverständnisse der im Monath July d. J. erschienenen neuen Vorschriften für den Waarentransit vorzubeugen, und jede irrige Auslegung derselben hindan zu halten, hat die hohe Hofkammer die hierneben enthaltenen Erläuterungen sammt den dazu gehörigen Formularien erlassen.

Welches hiermit in Folge eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 30. September d. J. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 12. October 1822, Zahl 23369.

Erläuterungen der Vorschriften für den Waarentransit.

Zu §. 6.

1. Die Waarenerklärung hat in der Regel bloß die Gattung der Waaren nach den einzelnen Benennungen der Sätze des Transitotarifes zu enthalten, wie das im nachstehenden Formular I unter A aufgeführte Beyspiel zeiget.

Nur sind der Sicherstellung wegen, bey Baumwollgespinnsten, die in der Einfuhr erlaubten Nummern der Mule-twist über Nr. 50 und der Watertwist über Nr. 12 von den ausser Handel gesetzten geringeren Nummern, dann bey Lein- und Hanfwaaren die in der Einfuhr erlaubten Segeltücher und Schläuche gleich den Jäger- und Fischernetzen von allen übrigen Lein- und Hanfwaaren, und die in der Einfuhr erlaubten Uhrfedern, Triebketten und Spiralen von den übrigen mit den Eisen- und Messingwaaren ausser Handel gesetzten Uhrenbestandtheilen, in der Waarenerklärung zu unterscheiden. Uebrigens ist es den Parteyen unbenommen, die Waare statt nach den in den Sätzen des Transitotariffes enthaltenen einzelnen Benennungen, nach einer unter diesen einzelnen Benennungen begriffenen Gattung und ihrer üblichen Benennung, z. B. Teppiche, Nankin, Wallis und dergl. zu declariren.

2. Bey Artikeln, welche von der Art sind, daß sich ihr Werth nach Maß oder Zahl besser, oder doch eben so gut, als nach dem Nettogewichte beurtheilen läßt, kann die Angabe des Nettogewichtes des Collo unterbleiben, jedoch muß in diesem Falle das Maß oder die Zahl genau angegeben seyn. Siehe Formular I, Beyspiel B.

3. Enthält ein Collo nicht bloß eine Waarengattung, sondern verschiedene auch in dem Transitotariffe unter verschiedenen Sätzen oder Nummern vorkommenden Waarengattungen, so muß für solche Waarengattung insbesondere, entweder das Nettogewicht und der Werth, oder aber Maß oder Zahl und Werth angesetzt werden. Siehe Formular I, Beyspiele C und D.

4. Wenn ein Collo Waaren enthält, welche zwar in dem Transitotariffe in einem Satze vorkommen, aber von verschiedener Art, und sehr verschiedenem Werthe sind, was vorzüglich bey Galanterie- und Krämerwaaren der Fall ist; so muß gleichfalls entweder das Nettogewicht und der Werth, oder aber Maß oder Zahl und Werth für jede Waarengattung insbesondere angegeben werden. Siehe Formular I, Beyspiele E und F.

5. Bey jenen Artikeln, deren Gewicht überhaupt, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, oder nach der Art ihrer Verführung, von der Partey nicht leicht erhoben oder augegeben werden kann, muß statt des Gewichtes, das Maß oder die Zahl, nach Metzen, Klaftern, Stücken, Hunderten und dergl. genau angesetzt werden, wonach dann die Aemter, nach dem schon bekannten Verhältnisse, oder nach einer billigen Ueberschätzung, die Reduction auf das Gewicht vorzunehmen und nach diesem den Durchfuhrszoll zu berechnen haben. Siehe Formular I, Beyspiel G.

6. Bey den nach Stücken zu verzollenden Artikeln ist kein Gewicht, jedoch die Anzahl der Stücke genau anzugeben. Siehe Formular I, Beyspiel H.

7. In allen übrigen hier nicht erwähnten Fällen wird die Angabe des Maßes, oder der Zahl, vorausgesetzt, daß das Sporco- und das Nettogewicht eines jeden Collo, dann der Werth der darin enthaltenen

Waaren gehörig angegeben ist, nicht als ein wesentliches Erforderniß der Erklärung angesehen.

8. So wie übrigens das Sporco- und Nettogewicht eines jeden Collo besonders angegeben werden muß, so ist auch der Inhalt eines jeden Collo abgesondert anzusetzen.

9. Endlich finden in allen jenen Fällen, in welchen nicht das Nettogewicht der Waare, sondern das Maß oder die Zahl angegeben ist, die in den Vorschriften für den Transit, für die unrichtige Angabe des Nettogewichtes enthaltenen Bestimmungen, auf die unrichtige Angabe des Maßes oder Zahl gleiche Anwendung.

Zu §. 12.

1. Der 12. §. der Vorschriften für den Transit, welcher (ausser dem Falle des freywilligen baren Erlages) die Arten der Haftung oder Bürgschaft bestimmt, fordert keineswegs einen Bürgschaftserlag, sondern nur eine Bürgschaftserklärung, welche von Jedem, der nach diesem §. zu einer solchen Erklärung berufen ist, bloß im Allgemeinen für den Fall des Nichtaustrittes der Durchzugswaaren, auf den Betrag des Consummozolles und der eintretenden Strafen ausgestellt werden kann, ohne daß es nothwendig wäre, diesen Betrag, welcher sich aus der Waarenerklärung ergeben muß, bestimmt auszusprechen, und die Größe des Vermögens des Ausstellers dabey zu berücksichtigen, oder wohl gar zu diesem Ende zu erheben.

2. Nach den Bestimmungen des §. 12 kann die im §. 10 vorgeschriebene Sicherstellung auf folgende Arten durch Haftung oder Bürgschaft geleistet werden:

a. Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus, wenn solches die Waarenerklärung selbst ausfertigt.

b. Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus für alle, von einem ausländischen Handlungshause binnen einer bestimmten Zeit vorkommenden, bey ausdrücklich zu benennenden Gränzzollämtern einbrechenden Transitoversendungen.

c. Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus, oder auch durch einen accreditirten im Inlande ansässigen Privaten, für eine einzelne bestimmte, von einem fremden Handlungshause vorkommenden Transitoversendung.

d. Ist keine der vorstehenden Sicherstellungsarten vorhanden, so kann der Fuhrmann (worunter auch der Schiffmeister verstanden ist), wenn sich derselbe als ein accreditirter ansässiger Inländer mit dem Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit ausweiset, oder als solcher dem Zollamte schon bekannt ist, die Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft leisten.

e. Wenn keine der ersterwähnten drey Sicherstellungsarten vorhanden, und der Fuhrmann nicht ein accreditirter Inländer ist, so kann ein accreditirter im Inlande ansässiger Private statt des Fuhrmanns die Sicherstellung durch Bürgschaft leisten.

f. Nur allein in dem Falle also, wenn der Fuhrmann kein accreditirter ansässiger Inländer ist, und auch kein Dritter nach der vorstehenden Bestimmung statt desselben die Sicherstellung leistet, muß entweder von demselben der Betrag, auf welchen sich die Sicherstellung erstreckt, bar erlegt werden, oder es kann der Waare der Eintritt über die Gränze nicht gestattet werden.

3. So wie Speditionen theil- oder streckenweise, z. B. von der Gränze bis an eine gemeine oder Hauptlegstätte und ein dort befindliches Handlungshaus, von

dieſem wieder an eine andere Legſtätte, und ein anderes, die weitere Spedition beſorgendes Handlungshaus, und von letzterem erſt über die Gränze ins Ausland geſchehen können, ſo kann auch die Sicherſtellung theilweiſe für die Strecke der Spedition, und für die richtige Abgabe bey dem angewieſenen Amte geleiſtet werden.

In dieſem Falle hat der Spediteur oder derjenige, welcher die Sicherſtellung leiſtet, ſich in Hinſicht des Amtes, bey welchem er die Waare übernimmt, und desjenigen, an welches er die Waare abgibt, und von welchem ihm hierüber eine Beſcheinigung zu ertheilen iſt, ſo zu verhalten, wie es rückſichtlich des Ein- und Austrittsamtes angeordnet iſt. Eben ſo hat das Amt, welches die Waare zur weitern Verſendung ausgefolgt hat, dasjenige zu beobachten, was dem Eintrittsamte, rückſichtlich des Austrittsbeweiſes binnen des feſtgeſetzten Termines und der Einhebung des Zoll- oder Strafbetrages nach Verlauf desſelben vorgeſchrieben iſt.

4. Für die unter 2 Lit. b erwähnten generellen Bürgſchaftserklärungen enthält das Formular II, für alle übrigen Haftungs- und Bürgſchaftserklärungen das Formular III, und für die Beſcheinigung, welche die Aemter über die bey ihnen abgegebenen Durchzugswaaren auszuſtellen haben, das Formulare IV.

5. Die Haftungs- und Bürgſchaftserklärungen können mit Ausnahme der unter 2 Lit. b erwähnten generellen Bürgſchaftserklärungen, auch auf die Waarenerklärung ſelbſt nach dem Formular V ausgeſtellt werden, jedoch muß in dieſem Falle die Waarenerklärung in dreyfacher Ausfertigung, wovon die eine die Haftungs- oder Bürg-

schaftserklärung zu enthalten hat, und die Sicherstellungsurkunde bildet, überreicht werden.

Zu §. 13.

1. Nur die Haftungs- oder Bürgschaftsurkunden und die von ausländischen Handelsleuten mit Berufung auf eine Bürgschaft ausgestellten Waarenerklärungen, nicht aber auch die Waarenerklärungen inländischer Handelsleute, bedürfen der im §. 13. der Vorschriften angeordneten Legalisirung und Bestätigung, es wäre denn, daß die Haftung oder Bürgschaft auf einem Exemplare der Erklärung ausgedrückt worden wäre, in welchem Falle dieses die Stelle der Haftungs- oder Bürgschaftsurkunde vertritt.
2. Die Haftungs- oder Bürgschaftsurkunden unterliegen so wie die Waarenerklärungen keinem Stämpel.
3. Wenn ein Handelsmann die Legalisirung der von ihm ausgestellten Haftungs- oder Bürgschaftsurkunden bey der Ortsobrigkeit nicht selbst besorgt, sondern durch einen Dritten besorgen läßt, so hat er eine auf diesen lautende legale Vollmacht auszustellen, und der Ortsobrigkeit zu übergeben, wo solche aufbewahrt werden muß.
4. Die Ortsobrigkeit hat die im §. 13. vorgeschriebene Legalisirung und Bestätigung, nach Formular VI vorzunehmen.

   Unter dem angeordneten Beysatze, daß der Aussteller sich nicht in Zahlungsunfähigkeit befinde, wird verstanden, daß derselbe nicht in Concurs verfallen sey.
5. Der Ortsobrigkeit wird die Abnahme einer Gebühr von sechs Kreuzern Conv. Münze für jede Legalisirung und Bestätigung einer solchen Sicherstellungserklärung bewilliget, zugleich aber auch zur strengsten Pflicht gemacht, dieses Geschäft ohne allen

Umtrieb, bloß auf mündliches Ansuchen der Parteyen, auf das Schleunigste vorzunehmen.

Zu §. 29.

Sind in einem Collo verschiedene Waarengattungen enthalten, und gehören solche nicht in eine, sondern in verschiedene Verzollungsclassen, so wird, wenn das Nettogewicht für jede Waarengattung insbesondere angegeben ist, bey der Berechnung des Transitozolles die Tara derjenigen Waarengattung zugeschlagen, an welchen das größte Nettogewicht vorhanden ist, wäre aber nicht das Nettogewicht, sondern nur Maß oder Zoll für jede Waarengattung insbesondere angesetzt, so wird der Transitozoll für das ganze Sporcogewicht des Collo, nach jener Waarengattung berechnet, welche in der höchsten Verzollungsclasse steht.

Zu §§. 41 und 42.

Auch auf die von der Stellung bey den Legstätten befreyten Artikeln haben die Vorschriften der §§. 52 und 58 volle Anwendung; diese Artikeln dürfen daher gleichfalls nur in ämtliche Magazine abgelegt werden, und müssen mit der Visa der letzten vor dem Ausbruchsamt befindlichen Legstätte versehen seyn, ohne welche ihnen der Austritt nicht gestattet werden darf.

Zu §. 68.

Ist eine Durchzugswaare auf längere oder unbestimmte Zeit bey einer Hauptlegstätte eingelagert, so kann, wenn auch in Hinsicht der Person des Spediteurs keine Aenderung eintritt, derselbe dennoch bey dem Hauptlegstattamte, eine Bescheinigung wie zu §. 12 unter 3 und 4 angeordnet wurde, erheben, um sich mit derselben bey dem Einbruchs- oder Anweisungsamte auszuweisen, wodurch dann derselbe von der Ausweisung der Einlagerung von drey zu drey

Monathen, so wie von der Beybringung des Austrittsbeweises an das gedachte Amt enthoben wird.

Zu §. 78.

Wenn die Waare, welche zum Consummo bezogen wurde, zu den im §. 10 der Vorschriften für den Transit benannten hochbelegten Artikeln gehört, so hat das Amt der Partey nebst der Consummobollete eine Bescheinigung, in welche der wesentliche Inhalt der Bollete aufgenommen seyn muß, zu ertheilen, und die Partey diese Bescheinigung statt der Bollete bey dem Eintritts- oder Anweisungsamte abzugeben. Eine solche Bescheinigung ist auch in andern Fällen auf Ansuchen der Partey, und wenn sich dieselbe ausweiset, daß sie der Consummobollete zur Verrechnung und dergl. nothwendig bedarf, zu ertheilen.

Packe oder Colli: Gattung	Anzahl	Zeichen und Zahlen	Gewicht: Sporco	Gewicht: Netto	Gattung der Waare	Maß	Zahl	Werth fl.
					Beyspiel A.			
Ballen	1	Nr. 3. △	250	100	Rohe Seide . . .	..	..	1000
				80	Seidenwaaren ohne Beymischung . .	..	..	1600
				20	Seidenw. mit Beymischung von Gold	..	..	600
				200				
					Beyspiel B.			
Kistel	1	Nr. 24. X	60	—	Goldene Uhren . .	..	30	3000
	1 et 2.				do. Ringe . .	..	100	900
Faß	2		1000	—	Burgunder Wein .	7 Eimer	..	400
Kiste	3	1. 2. 3.	630	—	Champagner Wein	150 Bout.	..	150
					Beyspiel C.			
Kiste	1	Nr. 30. ☿	250	100	Rosmarinöhl . .	..	..	100
				100	Pargamottenöhl .	..	..	700
				200				
					Beyspiel D.			
Kistel	1	Nr. 26. ✡	50	..	Gemeine Scheren .	..	120	30
					Feine Feilen für Künstler . . .	..	300	63
					Beyspiel E.			
Kistel	1	Nr. 20. ⊶⊷	140	10	Feine Arbeiten, als: Silber	..	..	600
				80	Bronze-Waaren .	..	..	400
					Beyspiel F.			
Kiste	1	Nr. 27. ✡	46		Brieftaschen . . .	..	..	38
					Tabakdosen ordinäre	..	..	40
					Hölzerne Tabakpfeifenköpfe . . .	..	..	36
Ballen	1	⚓	95		Bearbeitete schwarze Fuchsbälge . .	..	20 St.	400
					Löwenhäute . . .	..	6 "	90
					Bearbeitete nordamerik. Marderbälge.	..	120 "	750
					Beyspiel G.			
					Brennholz . . .	20 Klft.		80
					Weitzen	60 Metz.		240
					Beyspiel H.			
	4	F. A.	..	..	Wägen	..	4 "	700

Formular II.

für die Sicherstellung durch eine generelle Bürgschaft.

Sicherstellungserklärung.

Der Unterfertigte erklärt hiermit, daß derselbe in Hinsicht aller Transitoversendungen, welche

von

zu

in dem Zeitraume

von

bis

bey dem k. k. Commerzialgränzzollamte zu vorkommen, und eintreten werden, für den Consummozoll und die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafe dergestalt als Bürge und Zahler hafte, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts oder der richtigen Uebergabe an das angewiesene Zollamt nicht beygebracht seyn wird, der Betrag des Consummozolles nebst der in Folge des §. 73 der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung oder Nichtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70 nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe von selbst verfallen, und der Unterfertigte ohne Weiteres zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Formular III.

für die Sicherstellung durch specielle Haftung oder Bürgschaft.

Sicherstellungserklärung.

Der Unterfertigte erkläret hiermit, daß derselbe
in Hinsicht
der
von
zu
an
zu
bey dem k. k. Zollamte zu
declarirten, und von diesem
mit Transitobollete Zahl
expedirten Durchzugswaaren, nähmlich:

(Hier ist die Anzahl der Colli mit den Hauptgattungen der darin enthaltenen Waaren, z. B. Seidenwaaren, Farbwaaren, Galanteriewaaren, u. dergl., oder bey Artikeln, die offen verführt werden, die Hauptgattung und Quantität der Waare anzusetzen)

für den Consummozoll, und die im Falle des Nichtaustritts, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafen, dergestalt haftet, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts oder der richtigen Uebergabe an das angewiesene Zollamt nicht beygebracht seyn wird, der Betrag des Consummozolles nebst der in Folge des §. 73 der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung, oder Nichtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70, nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe, von selbst verfallen, und der Unterzeichnete ohne Weiteres zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

(Datum)

(Unterschrift.)

Formular IV.

der von den Zollämtern auszustellenden Bescheinigung über die in ämtliche Verwahrung übernommenen angewiesenen Durchfuhrswaaren.

Bescheinigung.

Daß die von . . . . zu . . . . an . . . . zu . . . . declarirten, und von dem k. k. Zollamte zu . . . . . unter der Bolletenzahl . . . . . expedirte Durchfuhrswaare in das zollämtliche Magazin zu . . . . . eingelagert, und nach geschehener Verbuchung in das Protokoll Litt. . . . unter der Zahl . . ., bis auf weitere Spedition, welche jedoch nur gegen erneuerte Sicherstellung zugelassen werden wird, in ämtliche Verwahrung übernommen worden sey, wird von Amtswegen zu dem Ende bestätigt, damit die auf diese Durchfuhrswaare sich beziehende frühere Sicherstellungserklärung, als erloschen betrachtet, und zurückgestellt werde.

(Datum)

(Unterschrift.)

Formular V.

für die auf die Waarenerklärung zu leistende Sicherstellung.

Der Unterfertigte erklärt hiermit, daß derselbe in Hinsicht der in der vorstehenden Waarenerklärung enthaltenen Durchzugswaaren für den Consummozoll, und die im Falle des Nichtaustritts, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafen dergestalt hafte, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts, oder der richtigen Uebergabe an das angewiesene Zollamt nicht beygebracht seyn wird, der Betrag des Consummozolles, nebst der in Folge des §. 73 der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung oder Nichtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70 nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe von selbst verfallen, und der Unterzeichnete ohne Weiteres zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

(Datum)

(Unterschrift.)

Formulare VI.

der Legaliſirung und Beſtätigung.

a) Wenn der Haftende ſelbſt bey dem Amte erſcheinet.

Von dem . . . . . wird hiermit beſtätiget, daß vorſtehende Sicherſtellungserklärung von dem bey dieſem Amte perſönlich erſchienenen . . . . . eigenhändig unterſchrieben wurde, und daß derſelbe ein . . . . . ſey, und ſich nicht in Zahlungsunfähigkeit befinde.

(Datum)

(Unterſchrift.)

b) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten abſendet.

Von dem . . . . . wird hiermit beſtätiget, daß vorſtehende Sicherſtellungserklärung von dem bey dieſem Amte perſönlich erſchienenen . . . . . welche von dem . . . . . laut der bey dieſem Amte befindlichen Vollmacht, hierzu bevollmächtiget iſt, eigenhändig unterſchrieben wurde, und daß (hier iſt der Nahme des Haftenden anzuſetzen) ein . . . . . ſey, und ſich nicht in Zahlungsunfähigkeit befinde.

(Datum)

(Unterſchrift.)

146.

Practicanten haben bey besonderen Unglücksfällen auf Aushülfe, dann für ausgezeichnete ausserordentliche Dienstleistungen auf Remuneration Anspruch.

Mit Hofkammerverordnung vom 2. d. M., Zahl 39135, wurde erinnert: daß, wenn gleich die Practicanten zur Erlangung von Besoldungsvorschüssen nicht geeignet erklärt werden, dieselben deßwegen von Betheilung mit Aushülfen bey sie betroffenen besonderen Unglücksfällen eben so wenig, als von Remunerationen für ausgezeichnete ausserordentliche Dienstleistungen, ausgeschlossen seyen.

Gubernialverordnung vom 16. October 1822, Zahl 23214.

147.

Studienzeugnisse sind nicht geeignet, die Stelle der Reisepässe zu vertreten.

Vermög einer Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizeyhofstelle vom 29. v. M. soll seit einiger Zeit der Unfug, daß die Studierenden während der Ferienzeit, lediglich mit Studienzeugnissen versehen, von einer Provinz des Kaiserstaates in die andere, und selbst in das Ausland wandern, sehr auffallend überhand nehmen.

Da nun die Studienzeugnisse in keinem Falle als Pässe, oder sonstige legale Reisedo-

cumente angesehen werden können, nachdem sie weder ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach, geeignet sind, die Stelle der letztern zu ersetzen; so fand sich der Herr Präsident der k. k. Polizeyhofstelle veranlaßt, die Weisung zu ertheilen, daß jener Unfug für die Zukunft abgestellt, und zu diesem Ende jeder reiselustige Studierende verhalten werde, sich mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, und unter Beybringung des schriftlichen Consenses von Seite des betreffenden Studiendirectorates, um einen Paß zu bewerben.

Gubernialverordnung vom 16. October 1822, Zahl 23655.

148.

Abänderungen des neuregulirten Zolltariffs für Felle, Häute und Leder.

Aus Anlaß vorgekommener Vorstellungen gegen die mit dem neuen Tariffe für Pelzwerk, Felle, Häute und Leder bemessenen Zollsätze für einige türkische Ledergattungen hat sich die hohe Hofkammer bestimmt gefunden, zu beschliessen,

1. daß der Zoll für das türkische Maschinenleder ohne Unterschied, gefärbt oder ungefärbt, in der Einfuhr mit eilf Gulden vom Centner, und in der Ausfuhr mit sieben und zwanzig einen halben Kreuzer;

2. daß der Einfuhrszoll für das in Lohe gearbeitete Schaf-, Lamm-, Kitz- und Stertlingsleder auf vierzehn Gulden, und der Ausfuhrszoll auf siebenzehn und einen halben Kreuzer vom Centner, für Maroquin-, Corduan- und Saffianleder aber, worunter auch das schwarze Geiß- oder Ziegen- und Schafleder begriffen ist, der Einfuhrszoll auf achtzig Gulden vom Centner, oder acht und vierzig Kreuzer vom Pfund, und der Ausfuhrszoll auf einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Centner, oder einen Kreuzer vom Pfunde abzunehmen sey; daß es endlich

3. in Betreff der Einfuhr des Maroquin-, Korduan- und Saffianleders ꝛc. ꝛc. nach Ungarn bey der in dem allgemeinen Dreyßigsttariff für diese Ledergattungen ausgesetzten Consummo Dreyßigstentrichtung, wie bisher zu verbleiben habe, wornach für selbe eine Consummo-Dreyßigstgebühr von zwanzig Gulden vom Centner, oder zwölf Kreuzer vom Pfunde entfällt.

Welches in Folge eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 14. October d. J., Zahl 39719, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 23. October 1822, Zahl 24142.

149.

Herabsetzung des Ausfuhrszolls für Spinnseide.

Die hohe Hofkammer hat den im 5ten Absatze des Tariffs für seidene, baumwollene und schafwollene Waaren enthaltenen Ausfuhrszoll für Spinnseide von 20 fl. für den Centner, auf 8 fl. 19 kr. für den Wiener Centner herabzusetzen befunden.

Diese neue Bestimmung, welche vermög eingelangter hohen Hofkammerverordnung vom 23. September d. J. vom 1. November 1822 angefangen, in Wirksamkeit zu treten hat, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 25. October 1822, Zahl 24408.

150.

In Criminalangelegenheiten, und in Sachen schwerer Polizeyübertretungen, muß auf dem Couverte der Gegenstand angemerkt werden, damit der Brief portofrey behandelt werde.

Da nach vorgekommenen Beschwerden nicht landesfürstlicher Gerichte schon öfter der Briefporto für solche Schreiben zugerechnet, und ab-

gefordert wurde, welche erst nach ihrer Eröffnung zeigten, daß sie in Criminalangelegenheiten, oder in Sachen schwerer Polizeyübertretungen erlassen wurden, in welchen jene Gerichte vorschriftmäßig vom Briefporto frey sind, wodurch es geschah, daß ihnen der bezahlte Porto wieder zurückgestellt werden mußte; so wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 17. d. M., Zahl 41608, zur Vermeidung ähnlicher Anstände, aufgetragen, in der Correspondenz mit diesen Behörden, der schon bestehenden Anordnungen und Normalvorschriften gemäß, den Gegenstand des betreffenden Schreibens auf der Adresse desselben jedesmahl genau anzumerken.

Gubernialverordnung vom 26. October 1822, Zahl 24486.

151.

In den Schulen darf kein Buch als ordentliches Schulbuch gebraucht werden, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführt ist.

Nach Eröffnung der k. k. Studienhofcommission vom 12. d. M., Zahl 6592, ist die Bemerkung gemacht worden, daß seit mehreren Jahren Druckschriften unter dem Titel von Hülfsbüchern den Gebrauch der in den Volksschulen gesetzlich eingeführten Lehrbücher hie und da verdrängen.

Da sowohl dem Unterrichte, als dem Fonde, hieraus ein Nachtheil erwächst: so wurde angeordnet, daß kein Buch unter was immer für einem Titel in den Schulen als ordentliches Schulbuch gebraucht werden dürfe, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführet worden.

Gubernialverordnung vom 27. October 1822, Zahl 24574.

152.

Bezeichnung der Fälle, in welchen der Besitz eines Bauerngutes, den Anspruch auf die Befreyung von der Militärpflicht, begründet.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob in den altconscribirten Provinzen der grundbüchlich gesicherte Besitz eines Viertel- oder noch größeren Bauerngutes allein hinreiche, auf die Befreyung von der Militärpflicht gesetzlichen Anspruch zu machen? oder, ob damit auch die Selbstbewirthschaftung verbunden seyn müsse, um obige Begünstigung zu genießen?

Hierüber haben folgende, mit hohem Hofkanzleydecret vom 3., Erhalt. 25. d. M., Zahl 27383, herabgelangte Bemerkungen als Richtschnur zu dienen.

Der Haupt- oder vielmehr der einzige Zweck, wegen welchen der Besitzer eines Bauerngutes, das wegen seines größeren Flächenraums mehre-

ren Kraftaufwand zu seiner Beurbarung erfordert, von der Militärpflicht befreyt ist, ist die Cultur dieses Gutes. Die Begünstigung der Befreyung von der Militärpflicht kann also, aus dieser Ursache, nur dem zu Theil werden, der sich mit persönlichen Kraftaufwand der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet.

Der juridische Besitz allein, den die grundbücherliche Einverleibung sichert, entspricht daher diesem Zwecke nicht, sondern es muß ihm unmittelbar der physische Besitz, das ist, die Selbstbewirthschaftung zur Seite stehen.

Nicht nur die dießfalls wegen der städtischen Verhältnisse und des Bürgerrechtes erlassenen Hofverordnungen vom 3. November 1810, Zahl 16041, *) und 21. Juny 1811, Zahl 9221 **) sondern auch die Vorschriften vom 11. Juny und 13. Septemb. 1816, Zahl 10739, und 12028, ***) welche vom Gubernium unterm 28. November 1810, Zahl 23941, und 17. July 1811, Zahl 16859; dann unterm 3. July und 23. September 1816, Zahlen 15261, und 22210, bekannt gegeben wurden, beweisen diese Tendenz der obersten Staatsverwaltung; ja selbst der Geist des Ge-

*) Siehe P. G. S. S. M. Franz I. 35. B. pag. 160.
**) . . . . . 36. . . 208.
***) . . . . . 44. . . 222 u. 298.

setzes spricht sich, in der Regel, dahin aus, daß mit dem, im 12. und 14. Paragraph des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 angedeuteten Besitz, auch die Selbstbewirthschaftung verbunden seyn müsse, wenn der Eigenthümer Anspruch auf die Befreyung von der Militärpflicht machen will.

Dieß hindert jedoch nicht, daß bey besonders eintretenden rücksichtswürdigen Familienverhältnissen eine Ausnahme von der Regel — jedoch nur unter Einfluß der oberen Behörden — gemacht werden könne.

Gubernialverordnung vom 30. October 1822, Zahl 24482.

153.

Gemeindedeputirte, welche bey Schulcommissionen Erklärungen abzugeben haben, müssen mit ordentlichen Vollmachten versehen seyn.

Da schon öfters Fälle vorgekommen sind, daß die von Gemeindedeputirten bey Schulcommissionen abgegebenen Erklärungen späterhin unwirksam geworden sind, weil es den Deputirten an Vollmacht zu den Erklärungen fehlte: so wurde den k. k. Kreisämtern erinnert, daß künftighin jederzeit, wo es sich um Schulbeyträge was immer für Art von Seite der Gemeinden

handelt, die erscheinenden Deputirten mit ordentlichen Vollmachten versehen seyn müssen.

Gubernialverordnung vom 30. October 1822, Zahl 24584.

154.

Vorschrift, wie die Erwerbsteuer für die Hausirer zu bemessen sey.

Die hohe Hofkanzley hat in Betreff der von den Hausirern überhaupt und insbesondere von den Tyrolerhausirern bey ihrem Eintritt in eine andere Provinz zu entrichtenden Erwerbsteuer, mit Verordnung vom 11. October d. J., Zahl 26317, Folgendes erlassen: „Nach den bestehenden Erwerbsteuervorschriften bezahlen die „Hausirer in der Provinz Niederösterreich 5 fl., „in allen anderen Provinzen 3 fl., und nur in „Tyrol 1 fl. 30 kr. jährliche Erwerbsteuer."

„Es ist jedoch billig und gerecht, daß die „Hausirer, welche in ein und derselben Provinz ihre Gewerbe treiben, auch in der Besteuerung gleichgehalten werden."

„Nach diesem allgemeinen Grundsatze haben „daher jene Hausirer, welche in der Provinz „Niederösterreich ihren Erwerb suchen, bey ihrem Eintritt auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer noch jenen Betrag darauf zu entrichten,

„um welchen sie minder, als mit 5 fl. beleget „sind."

„Wird dieses Prinzip auf die Tyrolerhausi„rer angewendet: so müssen sie, da sie in Tyrol „nur mit 1 fl. 30 kr. belegt sind, und in einer „Provinz, wo die Hausirer 3 fl. bezahlen, ihr „Gewerb treiben wollen, bey ihrem Eintritt in „dieselbe 1 fl. 30 kr. nachzahlen, wodurch sie in „der Erwerbsteuer nur den Hausirern der gan„zen Provinz gleichgehalten werden."

„Kommen aber Tyrolerhausirer nach Nie„derösterreich, um ihrem Gewerbe nachzugehen, „so haben sie, wenn sie schon in einer andern „Provinz 1 fl. 30 kr. darauf bezahlt haben, so „wie alle Hausirer aus anderen Provinzen, wo „ihre Erwerbsteuer zu 3 fl. bemessen ist, bey ih„rem Eintritt nach Niederösterreich noch weitere „2 fl. zu entrichten, wodurch sie erst den Haust„rern von Niederösterreich, wo sie 5 fl. bezah„len müssen, gleichgestellt sind."

Gubernialverordnung vom 2. November 1822, Zahl 24700.

155.

Wiedervereinigung einiger illyrischen Landesantheile mit dem Königreiche Ungarn.

Seine k. k. Majestät haben, um den getreuen Unterthanen Allerhöchst Ihres Königreichs

Ungarn einen neuen Beweis Allerhöchſt Ihrer Huld und Gnade zu geben, und ihnen die Vortheile des Handels mit dem Auslande zu erweitern, mittels allerhöchſten Cabinettſchreibens vom 1. July d. J. zu beſchlieſſen geruhet, den jenſeits der Save gelegenen Theil von Civilcroatien, und das ehemahlige ungariſche Küſtenland, welche Bezirke bisher einen integrirenden Theil Allerhöchſt Ihres Königreichs Illyrien ausmachten, dem Königreiche Ungarn einzuverleiben.

Ferner haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 23. September d. J. zu befehlen geruhet, daß die Uebergabe und Uebernahme der gedachten Landestheile, folglich der Eintritt der ungariſchen Verwaltung in denſelben mit 1. November d. J. vor ſich zu gehen habe.

Welches hiermit in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 29. October 1822, Zahl 30505, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 3. November 1822, Zahl 25190.

156.

Vorſchrift in Bezug auf die Behandlung der Satzungsübertretungen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. October d. J., Zahl 27183, zur Erzielung

einer Gleichförmigkeit in der Behandlung der Satzungsübertretungen, für nothwendig befunden, nachstehende, bereits aus Veranlassung eines besonderen Falles, mit Decret vom 27. April 1821 über die Anwendung des §. 226 des 2. Theiles des Strafgesetzes auf die von Gewerbsleuten in langen Zwischenräumen begangenen Satzungsübertretungen, an die k. k. niederösterr. Regierung erlassene Erläuterung, zur künftigen Benehmung allgemein in Anwendung zu bringen:

1. da der §. 226 das dritte Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizeyübertretung erklärt, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten: so setzt dieß voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze, auf die sich hier berufen wird, bestimmt ist, gegen die Uebertreter wirklich angewendet worden sey, weil sonst die Unverbesserlichkeit bey einer früher etwa eingetretenen gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden kann;

2. müssen in dem Fall, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach der Bestimmung des §. 226 als schwere Polizeyübertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizeyübertretungen, Untersuchung und Aburtheilung

derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Gubernialverordnung vom 6. November 1822, Zahl 24704.

157.

Contumazurtheilstaxe ist für die Zukunft nur mit einem Gulden abzunehmen.

Die hohe Hofkammer hat zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bey Bemessung der Taxen für Contumazurtheile mit Decret vom 20. October 1822, Zahl 40762, zu verordnen befunden, daß für die Zukunft die Contumazurtheilstaxe überhaupt nicht nach der 6ten Rubrik der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781 mit zwölf Gulden, sondern bloß nach der 4ten Rubrik mit einem Gulden abzunehmen sey.

Gubernialverordnung vom 6. November 1822, Zahl 24732.

158.

Maßregeln in Bezug auf die Einbringung der rückständigen Steuern, und Behandlung der dießfalls saumseligen Steuerbezirksobrigkeiten.

Auf die über die Anwendung der Executionsordnung vom 5. Juny 1813 vorgekommenen Zweifel:

1. Ob für den Fall, wenn der Steuerpflichtige bloß wegen liederlicher Bewirthschaftung seines Besitzthumes in gänzliche Zahlungsunfähigkeit geräth — zur Einbringung der Rückstände an der landesfürstlichen Grundsteuer die Veräusserung jener Realitäten eintreten könne, worauf die Rückstände haften?

2. Was dann zu geschehen habe, wenn die nach Maßgabe der erwähnten Executionsordnung zur Pfändung gezogenen Gegenstände, nach geschehener dreymahliger Feilbiethung, im Wege öffentlicher Versteigerung selbst unter dem Schätzungswerthe, wegen gänzlichen Mangel an Käufern, nicht an Mann gebracht werden können? und endlich

3. Ob auch die Steuerbezirksobrigkeiten, wenn sie in Einbringung der Steuern einer besonderen Nachläßigkeit überwiesen sind, mit der Militärexecution belegt werden dürfen?

hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 22. October d. J., Zahl 1643, eröffnet:

„Nach dem ausdrücklich erklärten Willen „Sr. Majestät ist die in jeder Provinz vorge„schriebene Executionsordnung, in so fern sie „nicht durch die bey Einführung des Grund„steuerprovisoriums angeordnete Perceptionsart „eine Abänderung erlitten hat, fortan zu beob„achten."

Hiernach sey also

zu 1 von der Einbringung der Grundsteuerrückstände, nach fruchtlos versuchter Militärexecution und Pfändung durch den Verkauf der Realität vor der Hand kein Gebrauch zu machen, da die bestehende Executionsordnung vom Jahre 1813 dieser Art der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuerrückstände nicht erwähnt;

zu 2 kein Anstand vorhanden, daß die gepfändeten Gegenstände nach einem andern, ausser dem betreffenden Steuerbezirke gelegenen Ort, wo sich wegen mehrerer Concurrenz der Käufer, und verminderter Besorgniß eines Einverständnisses derselben mit dem Gepfändeten, ein günstigerer Erfolg erwarten läßt, gebracht werden können. Nur sey hierzu jedesmahl die Bewilligung des vorgesetzten Kreisamtes einzuholen;

zu 3 die Belegung der in Eintreibung der landesfürstl. Steuern saumseligen Steuerbezirksobrigkeiten mit Militärexecution nicht anwendbar, indem dieß gegen die bestimmten Anordnungen des 8ten §. der bestehenden Executionsordnung streite.

Solche saumselige Steuerbezirksobrigkeiten seyen zwar mit aller Strenge, und allen den

Kreisämtern sonst zu Gebothe stehenden Zwangsmitteln zur genauen Ausübung ihrer Pflicht zu verhalten, jedoch in keinem Fall mit Militärexecution zu belegen.

Gubernialverordnung vom 6. November 1822, Zahl 24894.

159.

Erläuterung der Vorschrift vom 14. November 1821, vermög welcher die, von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuerobjecte der Erwerb- oder Classensteuer zu unterziehen sind.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 22. October d. J., Zahl 1913, mit Beziehung auf die hohe Verordnung vom 22. October und Gubernialkundmachung vom 14. Novemb. 1821, Zahl 24053,*) womit die allerhöchste Entschliessung bekannt gegeben wurde, daß die nach der ältern Einrichtung der Cataster mit der Grundsteuer belegten fremdartigen Objecte bey dem nunmehr in Anwendung stehenden Grundsteuersystem jenen Abgaben, denen sie ihrer Natur nach angehören, nähmlich der Erwerb- oder Classensteuer, zugewiesen werden müssen, aus Anlaß mehrerer dießfalls in der practischen Anwendung unterlaufenen

*) Siehe 3. Theil der P. G. S. pag. 325.

Mißverständnisse, folgende nähere Erläuterungen ertheilet:

„Die Absicht dieser Verfügung ist keines„wegs dahin gerichtet, diese Objecte eigens zu „erheben, und sie einer besonderen Besteuerung „ohne aller weitern Rücksicht zu unterziehen; son„dern einzig und allein dahin, solche, in so ferne „sie nach den bestehenden Grundsätzen über die „Erwerb- und Classensteuer, der Versteuerung „in einem oder dem anderen Zweige dieser Ab„gaben ohnehin unterlägen, bis nun aber davon „keine dieser Steuern entrichtet worden wäre, „weil von diesen Objecten nach den ältern Ca„stastern die Grundsteuer bezahlt wurde, der Er„werb- oder Classensteuer zugewiesen."

„Wenn daher ein Dominium aus dem Rechte „der Getränkerzeugung, der Bräuerey, der Brannt„weinbrennerey, des Ziegel- oder Kalkofens, aus „Mauthen und dergl. besondere Renten bezieht: „so hat der Eigenthümer desselben die Verbind„lichkeit, diese bey dem Classensteuerbekenntniß „in Anschlag zu bringen. Das Bekenntniß selbst „wird deßwegen immer in der patentmäßigen Form „abgefaßt: es darf dieser Zweig des Einkom„mens nicht besonders aufgeführt werden; und „es ist eben daher der Fall denkbar, daß ein „solcher Besitzer nach seinem übrigen Vermögens„verhältnisse, dieser Verpflichtung ungeachtet, nach „den Grundsätzen der Classensteuer doch keine

„Classensteuer zu zahlen hat, weil ihm selbst mit „Annehmung dieser Einkünfte kein der Classen„steuer unterliegendes Vermögen erübriget."

„Betreibt ein Dominium derley Gewerbe „selbst auf eigene Rechnung, und entrichtet es „daran, wie es nach den Grundsätzen der Erwerb„steuer seyn sollte, die Erwerbsteuer: so hat die „erflossene Bestimmung keine andere Folge, als „daß die bisher bestandene doppelte Besteuerung, „nähmlich im alten Catastr, und in der Er„werbsteuer, nunmehr aufhört, und nur die letz„tere aufrecht bleibt. Wäre aber der Betrieb „solcher Gewerbe auf eigene Rechnung bey der „Erwerbsteuer nicht angegeben, dann trete aller„dings die Verpflichtung ein, zu solcher, vom „Jahre 1822 angefangen, nach den Grundsätzen „des Erwerbsteuerpatentes zu concuriren."

„Die Ausweise über die in den alten Ca„tastern vorgekommenen derley fremdartige Ob„jecte sind nur in der Absicht mitgetheilt worden, „um selbe zur Erfüllung der erflossenen, in jenem „Geiste einzunehmenden Bestimmungen zu be„nützen, und hierdurch ein Mittel der Controll „zu erhalten. Wenn nähmlich aus diesen Aus„zügen, bey dem einen oder dem andern Do„minium derley fremdartige Objecte vorkommen, „in den Ausweisen zur Erwerbsteuer von Seite „des Dominiums kein derley Gewerbsbetrieb er„schrint: so wird daraus Anlaß zu nehmen seyn,

„näher auf den Grund zu sehen, und sich die „Ueberzeugung zu verschaffen, ob mittlerweile „dieser Gewerbsbetrieb aufgehört hat, oder, ob „er fortan besteht; im letzteren Fall wird auf „die Einreichung zur Erwerbsteuer zu halten seyn.

„Eben so ist bey den Bekenntnissen zur „Classensteuer aus den Daten jener Ausweise „Anlaß zu nehmen, zugeringen Angaben, oder „negativen Erklärungen, näher auf den Grund „zu sehen."

„Was in diesen Wegen dem Ertrage der „Erwerb- und Classensteuer mehr zufließt, ist „seiner Zeit nachzuweisen."

„In diesem Sinne muß die Hofverordnung „vom 22. October v. J. aufgenommen, und in „practische Anwendung gebracht werden; und die „Ortsobrigkeiten sind hiernach zur Beseitigung „aller Mißverständnisse und beunruhigenden Be„sorgnisse, als ob es auf eine neue, in den „bisherigen Normen nicht schon gegründet ge„wesene Besteuerung abgesehen wäre, zu unter„richten."

Gubernialverordnung vom 6. November 1822, Zahl 25029.

160.

Wirkungskreis der Länderstelle bey Anweisungen für Concurrenzbaulichkeiten.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 24. October d. J., Zahl 42386, erinnert,

„daß der Gubernialwirkungskreis bey Concur„renzbaulichkeiten sich in Rücksicht des zu„stehenden Anweisungsbefugnisses von 1500 fl. „C. M. auf die ganze Bausumme, ohne „Rücksicht auf den aus einem öffentlichen Fonde „zu leistenden Beytrag, erstrecke; so wie die „Provinzial-Staatsbuchhaltung auch nur zur Adju„stirung der die Bausumme von 1500 fl. C. M. „nicht überschreitenden Kostenüberschläge beru„fen sey."

Gubernialverordnung vom 6. November 1822, Zahl 25205.

161.

Mittheilung der Acten an die medicinische Facultät, oder Professoren der Heilkunde bey Einholung der ärztlichen Befunde.

Da sowohl in Civil- als Criminalrechtsangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät, oder der Professoren der Heilkunde einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraus setzet: so verstehet es sich zwar von selbst, daß die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medicinischen Facultät, oder den Professoren der Heilkunde diejenigen Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beytragen können.

Um jedoch die in einem besondern Falle vorkommenden Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wird den besagten Civil- und Criminalgerichten die Weisung ertheilet, daß, wenn die medicinische Facultät, oder die Professoren der Heilkunde erklären würden, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsstellen solche, in so ferne kein gegründeter Anstand unterwaltet, mitzutheilen haben; Falls aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollen, diese Acten auszufolgen, so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des betreffenden Appellationsgerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seyen. Diese mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle an das k. k. inneröstrr. Appellationsgericht gelangte Vorschrift wird zur Benehmungswissenschaft bekannt gemacht.

Gubernialerledigung vom 13. November 1822, Zahl 25357.

162.

Mauthtarif für die Lettuscher Brücke.

Bey der hohen Orts erfolgten Genehmigung der Verpachtung des Brückenmauthgefälls zu Lettusch im Cillier Kreise wird bekannt gemacht, daß diese Brückenmauth, da die Brücke 41 Klafter

lang ist, mithin jener der übrigen Brücken von gleicher Länge gleich zu stellen kömmt, nach den Bestimmungen der Gubernialcurrende vom 23. May v. J., Zahl 11529, nach der 3ten Classe mit 3 kr. C. M. für das Stück Zugvieh, 1 1/2 kr. vom Stück schweren Trieb- und Tragvieh, und 3/4 kr. vom leichten Triebvieh von nun an zu bezahlen sey.

Gubernialverordnung vom 13. November 1822, Zahl 25529.

163.

Ordinationsnorme für alle Anstalten, deren Medicamentenbedarf entweder aus dem Aerarium, oder aus den, unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds bestritten werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 31. October d. J., Zahl 29677, zur Vermeidung des Gebrauches zukostspieliger Arzneyen angeordnet, daß die folgende, in den niederösterreichischen Kranken-, Versorgungs- und Bezirksarmenanstalten eingeführte Ordinationsnorm bey allen Versorgungs- und sonstigen Anstalten, deren Medicamentenbedarf entweder aus dem Aerarium, oder aus den unter der öffentlichen Verwaltung, oder Aufsicht, stehenden Fonds bestritten werden, und so auch bey Epidemien, und bey den Bezirksarmen eingeführt werden solle.

Gubernialverordnung vom 14. November 1822, Zahl 26024.

Ordinations-Norma,

zum Gebrauche für die Aerzte und Apotheker des allgemeinen Krankenhauses, des Findelhauses, der Bezirk-Armen- und anderer Versorgungs-Anstalten.

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Bardanae.		
℞. Radicis Bardanae Unciam unam semis Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum detur usui.		
Ita paratur Decoctum Lapathi acuti.		
Decoctum Corticis chinae.		
℞. Corticis chinae regiae ruditer tusi Unciam semis. Coque in sufficienti quantitate aquae per horam. Colatura fortiter expressa librae unius detur usui.		
Decoctum Corticis Hippocastani.		
℞. Cort. Hippocastani ruditer tusi Unciam unam Coque c. sufficienti quantitate aquae per horam. Colatura expressa librae unius detur.		
Ita paratur. Decoctum Corticis Quercus.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Decoctum Corticis Salicis.		
℞. Corticis Salicis ruditer tusi Unciam unam, Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura expressa librae unius detur.		
Decoctum Polygalae.		
℞. Radicis Polygalae Unc. unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius D. U.		
Ita paratur: Decoctum Cort. Fruct. Juglandium		
Decoctum Dulcamarae.		
℞. Caulium Dulcamarae Drachmas duas. Coque sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius detur usui.		
Ita paratur: Decoctum baccarum Juniperi.		
Decoctum emoliens.		
℞. Radicis Symphyti Hordei ruditer tusi ana. Unciam unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum D. U.		

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Graminis.		
℞. Radicis Graminis Uncias tres. Coque in sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura fortiter expressa librarum duarum D. U.		
Decoctum Lichenis islandici.		
℞. Lichenis islandici drachmas duas. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius D. U.		
Decoctum Malti cum turionibus pini.		
℞. Malti molendina fracti Uncias duas. Turionum pini Unciam semis. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura librarum duarum D. U.		
Decoctum Ononidis.		
℞ Radicis Ononidis Uncias duas Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horae. Colatura librarum duarum D. U.		
Decoctum Salep.		
℞. Radicis Salep pulverat. Scrupulos duos. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum D. U.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Decoctum Solvens.		
℞. Radicis Taraxaci Unciam unam. Foliorum Saponariae Unciam semis. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius fortiter exprimatur. Detur Usui.		
Emulsio Communis.		
℞. Seminis Cucurbitarum. Unciam semis. Aquae fontanae quantum satis, fiat lege artis Emulsio. Colaturae Unciarum decem adde: Infusi liquiritiae Uncias duas. D. U.		
Infusum amarum.		
℞. Herbae absynthii — trifolii fibrini ana. Drachmas duas Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per horam, ut sit Colatura Unciarum octo.		
Infusum Angelicae.		
℞. Radicis Angelicae drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae. Colatura librae unius. D. U.		
Ita paratur: Infusum Calami aromatici.		
Infusum radicis Valerianae.		
℞. Radicis Valerianae sylvestris drachmas tres. Infunde c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae vase clauso. Colatura librae Unius D. Usui.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Infusum florum Arnicae.		
℞. Florum Arnicae drachmam unam Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae. Colatura librae unius D. U.	—	—
Infusum Chamomillae.		
℞. Florum chamomillae vulgarium drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso, Collatura librae unius. D. U.	—	—
Ita paratur: Infusum florum Sambuci.	—	—
— herbae menthae crispae	—	—
— — millefolii	—	—
— — salviae	—	—
Infusum liquiritiae.		
℞. Radicis liquiritiae conscissae Unciam semis Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ¼ horae ut sit Colatura, Librae unius.	—	—
Linctus demulcens.		
℞. Mucilaginis gummi Tragacanthae Unciam semis, Mellis depurati Unc. unam. M.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Lotio Antipsorica. ℞. Foliorum Rosmarini sylvestris Foliorum Nicatianae ana Unciam semis Salis Tartari drachmam unam Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae, ut sit Colatura librae unius.		
Mixtura gummosa. ℞. Pulveris gummosi. Drachmam unam et semis. Aquae fontanae Uncias quinque Infusi liquiritiae Unciam unam M.		
Mixtura diaphoretica. ℞. Roob Sambuci Unciam semis. Infusi florum Sambuci Uncias sex Spiritus Mindereri Drachmam unam. Misce.		
Mixtura diuretica. ℞. Roob Juniperi Oxymel. squil. una Unciam semis. Decocti baccarum Juniperi Uncias sex. M.		
Mixtura Nitrosa. ℞. Nitri pur. Drachm. unam. Oxymelis simplicis Unciam unam. Aquae fontanae Libram unam. Misce.		
Mixtura Salina. ℞. Arcani duplicati Unciam semis. Aquae fontanae Uncias decem. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Mixtura Salina cum Roob. ℞. Arcani duplicati Unciam semis. Aquae fontis Uncias decem. Roob Sambuci Unciam unam. Misce.		
Potio emetica. ℞. Tartari emetici Grana tria. Aquae destillatae Uncias tres M. per epicrasin summenda.		
Potio laxans. ℞. Salis amari Unciam unam. Aquae communis Uncias sex. Misce per epicrasin summenda.		
Potio laxans fortior. ℞. Pulveris foliorum sennae Drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ¼ horae. Colaturae Unciarum sex adde: Salis amari Unciam unam. Misce per epicrasin summenda.		
Pulvis absorbens. ℞. Magnesiae nitr. Drachmam semis. D. U.		
Pulvis aluminosus. ℞. Aluminis grana duo Sachari albi Grana decem. Misce.		
Pulvis anthelminthicus. ℞. Pulveris seminis Chinae. — radicis jalappae ana Scrupulum unum. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Pulvis Camphoratus. ℞. Camphorae granum semis Gummi arabici Grana duo. Sachari grana octo. Misce.		
Pulvis corticis chinae regiae. ℞. Pulveris alcoholisati corticis chinae regiae Grana quindecim. D.		
Pulvis Doveri. ℞. Ipecacuanhae Opii ana gran ¼ Pulveris liquiritiae Grana octo M.		
Pulvis emeticus. ℞. Pulveris radicis Ipecacuanhae grana decem. Tartari emetici Granum unum. Misce.		
Pulvis drasticus. ℞. Pulveris radicis Jalappae Drachmam semis. Arcani duplicati Grana decem. Misce.		
Pulvis gummosus. ℞. Pulveris gummi Tragecanthae, — Amyli. — extracti liquiritiae, ana grana decem. Misce.		
Pulvis opiatus. ℞. Opii granum semis. Sachari Grana decem. Misce.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Pulvis Squillae. ℞. Pulveris squillae Granum unum. Sachari Grana sex. Misce.		
Pulvis stibiatus. ℞. Sulphuris aurati antimonii. Granum semis. Sachari Grana sex. Misce.		
Pulvis Sulphuratus. ℞. Pulveris Sulphuris — radicis liquiritiae. ana grana decem. Misce.		
Sinapismus. ℞. Fermenti panis Uncias sex. Farinae Sinapis Uncias tres. Aceti Uncias duas. Misce.		
Species pro Cataplasmate emolliente. ℞. Farinae secalis. — Placentae seminis Lini ana Libram semis. Misce.		
Species pro fomento aromatico. ℞. Herbae absinthii. — chamomillae. ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.		

	Dosis una. fl.	kr
Species pro fomento emolliente. ℞. Foliorum Malvae. — verbasci. ana Unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.		
Species pro fomento sicco. ℞. Furfuris tritici Uncias quatuor. Pulveris grossi herbae chamomillae. — — Florum Sambuci ana Unciam unam. Misce.		
Unguentum carbonicum. ℞. Unguenti simplicis Unciam unam. Pulveris Carbonum vegetabilium Drachmas tres. Misce.		
Unguentum Mercuriale album. ℞. Unguenti simplicis. Unciam unam mercurii praecipitati albi Drachmam semis. Misce exactissime.		
Unguentum mercuriale rubrum. ℞. Unguenti simplicis Unciam unam mercurii praecipitati rubri Drachmam semis. Misce exactissime.		
Unguentum Saturninum seu Lythargyri. ℞. Unguenti simplicis Unciam unam. Liquefacto admisce. Aceti lithargyri Unciam semis Misce.		

Zusätze.

Da es nicht thunlich ist, für alle einzelne Krankheitsfälle allgemeine passende Arzneyformeln zu entwerfen, so ist es zwar den Aerzten und Wundärzten der obbenannten Armenanstalten unbenommen, nach Befund des Bedürfnisses auch die übrigen in der Pharmacopoe austriaca erhaltenen Körper in eigenen Magistralformeln zu verordnen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden, und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis r. dergl. nach individuellen Fällen immer magistraliter zu verschreiben, jedoch wird es diesen Aerzten und Wundarzten zur besondern Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen, z. B. Moschum, Castoreum, Ext. Cort. peruvian, Rheum chinense u. dergl. zu verordnen, wo sie mit wohlfeilern und einheimischen Heilmitteln den nähmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Personale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich.

Statt der aromatischen destillirten Wasser sind immer die Infusa zu verschreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, und Syrupi dürfen nur den Kindern ordinirt werden.

Beym China Decoct, Salep Decoct etc. ist das Infus. Liquiritiae, welches sonst statt Syrup zur Versüssung der Medicamente gebraucht wird, überflüssig, und selbst bey eckelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro potu Communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Deßgleichen dürfen die Cataplasmen, Umschläge und gemeine Klystiere nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystier wird Kleyenabsud genommen, und zum reizenden, Küchensalz zugesetzt, die schleimichten Klystiere werden mit Leinsamenmehl bereitet.

Grätz den 22. October 1822.

164.

Feuerlöschordnung für Grätz, und Umgebungen, nebst Instruction für die Feuerpolizeycommissionen.

In Folge des allerhöchsten Cabinettschreibens vom 25. Februar, und Hofkanzleyverordnung vom 8. März 1819, Zahl 7565, wird nachfolgende Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Grätz, ihre Vorstädte, und den gesammten Conscriptionsbezirk des Magistrates, dann die Instruction für die Feuerpolizeycommissionen zu Grätz in Wirksamkeit gesetzt.

Gubernialverordnung vom 20. November 1822, Zahl 26083.

Feuerlöschordnung

für die Hauptstadt Grätz, ihre Vorstädte und den gesammten Conscriptions-Bezirk des Magistrates.

§. 1. Die Vorschriften der Feuerpolizey beschäftigen sich
I. mit Verminderung der Feuersgefahren;
II. mit schleuniger Entdeckung und Bekanntmachung der Feuersbrünste;
III. mit dem Löschen der Feuersbrünste;
IV. mit den Anstalten nach gelöschtem Brande;
V. mit den Kosten der Löschanstalten;
VI. mit den Strafen der Feuerpolizeyübertretungen.

I. Abtheilung.

Von der Verminderung der Feuersgefahren.

§. 2. Zur Verminderung der Feuersgefahren gehört
a. feuersichere Bauart der Häuser;

b. Vorsicht mit allen leicht feuerfangenden Gegenständen;
c. Vorsicht mit dem Gebrauche des Feuers und der Gluth.
d. Bereithaltung zureichender Löschmittel und Geräthe;
e. die Feuerpolizeycommission.

A. Feuersichere Bauart der Häuser.

§. 3. Kein neuer Bau oder keine Abänderung eines Baues, wenn sie nicht ganz unbedeutend ist, darf anders, als mit Zuhülfnehmung eines befugten Maurer- oder Zimmermeisters geschehen, und darf auch nicht unternommen werden, wenn nicht hierzu die Bewilligung durch den Magistrat der Hauptstadt schriftlich erfolgt ist. Eben so darf von dem Inhalte dieser Bewilligung, bey dem Baue selbst, unter keinem Vorwande eine Abweichung geschehen. Im Falle der Uebertretung wird der Bauführer sowohl, als der Befugte, strenger aber noch ein unbefugter Meister, Polier oder Geselle, nach den Gesetzen gestraft, und das, was ordnungswidrig gebauet worden ist, muß niedergerissen werden.

§. 4. Um die Bewilligung zu erhalten, ist ein Baugesuch, welchen der deutlich und richtig gezeichnete Bauriß und Situationsplan in Duplo beyliegen muß, bey dem Magistrate einzureichen. Dieses gilt von allen Gebäuden in der Stadt, und inner des Conscriptions-Bezirkes der Hauptstadt, ohne wegen des Eigenthümers oder Grundobrigkeit einen Unterschied zu machen. Der Magistrat legt das Baugesuch dem k. k. Kreisamte vor, welches darüber eine Augenscheinscommission anordnet, und nach deren Befund die Bewilligung oder Nichtbewilligung der hohen Landesstelle vorschlägt.

Die Entschliessung der Landesstelle wird auf eben diesem Wege durch den Magistrat den Parteyen schriftlich bekannt gemacht.

§. 5. Die Gegenstände, worauf dabey gesehen wird, und welche in der Hauptstadt und ihrem Pomerio besonders beobachtet werden müssen, sind folgende:

§. 6. Hölzerne Gebäude werden künftig in der Stadt und den Vorstädten überhaupt nicht mehr zugelassen. Alles, was in diesem Bezirke neu gebaut, oder wieder hergestellet wird, muß außer einer besondern Be-

willigung ganz gemauert, und mit Ziegel oder Metall eingedeckt seyn.

§. 7. Auch Thürme müssen künftighin durchaus gemauert, in jeder Abtheilung eingewölbt, und durchaus mit guten Stiegen versehen werden. Hölzerne Thürme dürfen in der Stadt und ihrem Pomerio künftig nicht mehr errichtet, und sollen die schon bestehenden sobald als möglich abgestellt, inzwischen aber mit Blitz-Ableitern versehen werden.

§. 8. Dachrinnen von Holz werden nicht geduldet, weil sie das Feuer leicht fangen und verbreiten.

§. 9. Dachfenster und Erker müssen vermindert, und, wo sie bestehen, zum Verschliessen gerichtet werden, um das Innere des Daches gegen das Flugfeuer, und den Luftzug zur Zeit einer Brunst verwahren zu können.

§. 10. Wirthschaftsdachstühle, d. i. solche, bey denen die Riegel (Bundträme) mit dem Dippelboden verbunden sind, und daher zur Zeit der Gefahr die ersteren von den letzteren nicht schleunig abgeworfen werden können, sind strenge verbothen. Die Mauerbänke müssen über die Oberfläche des Dachbodens erhöhet werden, und der Werksatz des Dachgerüstes muß auf den Mauerbänken, ohne Verbindung mit dem Dachboden ruhen.

§. 11. Die Eindeckung jedes Daches muß mit Ziegeln, Blech, Kupfer oder Zink geschehen. Ein Dach von Brettern oder Schindeln wird künftig unter keinem Vorwande zugelassen.

Eben so werden die Schindel und Brettersäume an den Dächern, die hölzernen Dachgesimse, und die sogenannten französischen Dächer mit gerade aufgestelltem Sparrwerke (Gesperre), verbothen, insbesondere letztere, aus der Ursache, weil dergleichen Dächer zur Anbringung der ausgeschalten Boden- und Dachzimmer Anlaß geben, die unter keinem Vorwande geduldet werden dürfen.

§. 12. Die Hohlkehle des Daches muß mit Ziegeln gemauert, und darf nicht mit Läden verschalet seyn.

§. 13. Der Dachboden an Wohnungsgebäuden muß nach der Stärke des Gebäudes mit Esterich belegt, oder mit Ziegeln gepflastert seyn.

§. 14. Die Bodenstiegen sollen gemauert, breit genug, und mit bequemen Stufen hergestellet werden.

§. 15. Dachzimmer, d. i. Wohnungen auf den Dachboden neu errichten, ist ganz und gar verbothen. Jene, welche schon bestehen, werden nur dann geduldet, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind. So ferne sie nicht von dieser Beschaffenheit wären, wird darin weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlfeuer gestattet. Schlafstellen auf den Dachboden dürfen nur mit besonderer Bewilligung, und auch in diesem Falle nur ohne Beheitzung, dennoch aber um und um gemauert oder verschalet, errichtet werden.

§. 16. Brandmauern werden sehr empfohlen. Sie müssen an Herden und Kaminen wenigstens 7 bis 3 Schuhe breit, 8 Schuhe hoch, und 1 Schuh dick gemacht werden. Bey allen Gebäuden, wo es möglich ist, soll man auf Gibelbrandmauern oder Scheidemauern Bedacht nehmen; besonders ist dieses in Gegenden nothwendig, wo die verengte Lage der Gebäude das Löschen eines Brandes erschweret.

§. 17. Schornsteine (Rauchfänge) müssen durchaus gemauert, wenigstens 4 Schuh hoch, bis an die Rauchlöcher, über die Dachung erhöht seyn, ihre Mauerdicke soll auf allen Seiten gleich wenigstens 6 Zolle, ihre Lichte 1 ½ Schuh im Viereck betragen.

Sie müssen mit Mörtel (Kalk) gut verwahret, und in denselben dürfen keine hölzernen Balken, Schließen, Dippelbäume, oder was immer für derley hölzerne Körper befindlich seyn. Von jeder Heitzung soll der Rauchfang ganz über das Dach geführet werden. Von außen soll jeder Rauchfang mit einer vorragenden eisernen Stange versehen seyn, worauf vom Dache hinaus ein Brett aufgeleget, und wodurch das Einschliefen in den Rauchfang leicht und sicher gemacht werden kann. Die eisernen Zugthürln in den Rauchfängen werden allen Haus-Eigenthümern anempfohlen. Dort aber, wo viel Feuer gehalten wird, z. B. bey Bäckern, Bräuern, großen Gasthäusern u. dergl., muß an dem Rauchfange, unter dem Kaminhute, ein Falldeckel von doppeltem Eisenbleche mit einer eisernen Stange dergestalt vorgerichtet werden, daß der Rauchfang geschlossen werden kann.

§. 18. Hölzerne Gänge an den Häusern sind so viel als möglich zu vermeiden.

§. 19. Die Fußböden in den Küchen, oder bey andern Feuerstätten müssen mit Stein, Kalk oder Ziegeln gut belegt, nicht aber mit Läden oder Holz bedeckt seyn.

§. 20. Feuerstätten jeder Art sind von Holzwerk entfernt anzulegen, ganz von Mauerwerk aufzuführen und ohne dergleichen hölzerne Säulen oder Riegel zu errichten.

§. 21. Ueber Küchenherde muß ein Sturz angebracht seyn, der über jede Seite des Herdes einen Schuh hinaus steht. Uebrigens muß jeder Küchenherd gemauert, und im Falle einer Höhlung unter demselben gewölbet werden.

§. 22. Kamine und Herde müssen wenigstens eine halbe Elle hoch vom Boden eingemauert seyn, auch obenher ihre rechte Bedeckung und Verkleidung, dann eine Brandmauer von 8 Schuhen Höhe und Breite haben. Kamine sollen stets auf eingespannte Ziegelboden gesetzt werden, oder dem Ofenloche eine kleine Bedachung haben, damit das Feuer nicht herausfliege.

§. 23. Die Heitzöffnungen (Ofenlöcher) müssen mit eisernen Thüren versehen werden.

§. 24. Oefen dürfen durchaus nur auf Gewölben, oder auf eisernen, steinernen, oder von Mauerziegeln angebrachten Gestellen ruhen.

§. 25. Ofenröhren dürfen ohne besondere Augenscheinscommission, und darüber erfolgte Bewilligung der Landesstelle (sie mögen nun von Eisenblech, oder gemauert in Zimmer oder Küchen eingeleget seyn), bey Strafe für die Gewerbsleute, nicht verfertiget werden. Die besondere Bewilligung kann in einzelnen Fällen nur erfolgen, wenn sonst keine Heitzung möglich, und die Anbringung der Röhre unbedenklich ist.

§. 26. Backöfen, Bräu-, Färbe-, Waschkessel, dürfen ohne obgedachte besondere Bewilligung nicht errichtet werden. Sie dürfen nur an einem Orte, der ringsum mit Mauerwerk versehen, und ganz gewöl-

bet ist, ferner nur unter einem gut angebrachten Mantel und breitem Rauchfange, dann nie über dem Erdgeschosse des Gebäudes, und nur an einer wenigstens anderthalb Schuhe dicken Brandmauer bestehen. An ihrem Rauchfange sollen sie eine tüchtige Feuermauer haben, welche drey Schuhe hoch, über den First des Daches hinausgeführt sey. Der Backofen selbst soll mit Ziegeln tüchtig gewölbt, und an der Oeffnung mit einem eisernen Schieber (Thürl) versehen seyn.

Der Backofenherd muß von den Communmauerschaften ein und einen halben Schuh abgesetzet seyn.

§. 27. Rauchkammern und Selchküchen sollen ringsum aus Backsteinen, die auf den breiten Theil gelegt sind, gemauert, und oben zugewölbet seyn. Die Oeffnung am Rauchfange, wodurch der Rauch in die Räucherkammer gelassen wird, soll nicht durch den Boden, sondern zur Seite in dieselbe gerichtet werden, das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Räucherkammer wieder abgeführet wird, soll gleich einem Rauchfange gemauert seyn. Die Räucherkammer muß eine eiserne, oder doch inwendig mit Eisenblech überzogene, und mit eisernen Riegeln versehene Thüre haben.

§. 28. Malzdörren sollen ringsum mit Mauerwerk umgeben seyn, und unter einem feuerfesten Gewölbe stehen. Ihre Decke muß aus Eisenblech oder Kupfer bestehen, und von eisernen Stangen getragen werden. Die Luftlöcher müssen eiserne Schieber (Thürln) haben.

§. 29. Ställe müssen gemauert, eingewölbt, und mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 30. Keller sollen wohl gewölbt seyn, eiserne Thüren und einen feuerfesten Hals haben, ihre Fenster sollen mit eisernen Balken versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien (wie z. B. bey Kaufleuten) befinden, oder wenn die Fenster gegen feuergefährliche Orte, z. B. Stallungen, Holzlegen oder dergl. gehen. Die Thürhacken der Keller sollen nicht mit Bley eingegossen, sondern durch die steinernen Säulen durchreichend, und auf der andern Seite umgeschlagen, oder mit einer Stifte verriegelt seyn.

B. Vorsicht mit Gegenständen, welche leicht Feuer fangen.

§. 31. Gegenstände, welche leicht Feuer fangen, müssen in sicherer Verwahrung sich befinden, und dürfen insbesondere inner des städtischen Pomeriums nirgends in großer Menge aufgehäufet seyn. Dafür sind nicht nur die Eigenthümer solcher Gegenstände, sondern auch die Hauseigenthümer verantwortlich, wo sich dieselben aufbewahrt befinden.

§. 32. Dieses ist die allgemeine Regel darüber. Zur Erläuterung, und wegen besonderer Wichtigkeit werden folgende Anordnungen noch besonders angeführt.

§. 33. Blitzableiter — da sie nur dann nützen, wenn sie auf verständige Art errichtet sind, sollen nur durch Leute, die dessen ganz kündig sind, und eben deßwegen nicht ohne Untersuchung und Bewilligung des Magistrates errichtet werden.

§. 34. Ungelöschter Kalk, muß so verwahret seyn, daß er nicht durch Wasser entzunden werden könne, und daß, wenn dieses geschieht, er sich nicht in der Nähe brennbarer Gegenstände befinde.

§. 35. Holz, Holzabschnitte, Holzspäne sollen in, und neben den Wohngebäuden, oder in den Werkstätten nicht angehäuft, noch weniger aber unter die Dächer gebracht, sondern an sichern Orten bewahret werden.

§. 36. Flachs und Hanf ist nur in feuerfesten Behältnissen, auf keine Weise also auf den Dachboden aufzubewahren.

§. 37. Heu und Stroh soll nicht in Stallungen oder nahe an denselben, sondern nur in abgelegenen, oder aber in feuersichern gemauerten und gewölbten Behältnissen im Vorrath aufbewahrt werden.

Scheuern sollen im Pomerio eigentlich gar nicht vorhanden seyn; die Errichtung neuer Scheuern wenigstens wird in der Reihe der Häuser nicht mehr geduldet.

Wägen mit Heu und Stroh dürfen auf einen unversperrten Platze nicht über Nacht stehen gelassen werden.

§. 38. Kohlen dürfen nur in feuerfesten Behältnissen unter der Erde, oder zu ebener Erde in Verwahrung seyn.

§. 39. Oehl, Terpentin, Weingeist, Schwefel und andere dergleichen Waaren, die leicht feuerfangend gefährlich brennbar sind, sollen in Vorrath nie in gar großer Menge an einem Orte vorhanden seyn. Ferner dürfen sich derley Vorräthe nie in den Handlungsgewölbern der Kaufleute, oder in hölzernen oder sonst schlecht verwahrten Behältnissen, sondern nur in gewölbten Kellern oder sonst ganz gemauerten und gewölbten Magazinen befinden, woran Thüren und Fenster mit eisernen Balken von innen und von aussen feuerfest geschlossen werden können.

§. 40. Pulver soll nie über 4 Pfund beym Hause vorhanden seyn, und auch dieser kleine Vorrath soll in guten angemessenen Gefäßen ganz abgesondert, und mit großer Vorsicht bewahret und behandelt werden. Eben dieses gilt von Handelsleuten oder andern Parteyen, welche Pulver zum Verschleiße haben; denn Vorräthe an Pulver dürfen nur außer dem Pomerio der Stadt an freyen Plätzen, in feuerfesten, zweckmäßigen, durch die hohe Landesstelle gut geheißenen Behältnissen, nicht aber an unbekannten, selbstbeliebigen Orten aufbewahret werden.

§. 41. Kochen und Zerlassen fetter Materialien soll nie am Ofenloche, auch nie bey einem Loderfeuer, und immer nur mit genauer Aufmerksamkeit geschehen. Eine bedeutende Menge davon soll nur im Freyen geschmolzen, und Firniß, Wagenschmier oder dergl. nur im Freyen zubereitet werden. Wenn solche Dinge sich entzünden, müssen sie nie mit Wasser, sondern nur mit einem Sturze (Deckel) oder Asche gelöschet werden.

§. 42. Nach Aehnlichkeit dieser Vorschriften ist sich auch bey andern hier nicht ausdrücklich benannten Gegenständen zu benehmen.

§. 43. Schornsteine (Rauchfänge), Ofenröhren, bewilligte Küchengewölbe, Heitzöffnungen und alle Feuer-Eßen, müssen von Ruß fleißig gereiniget, gekehrt, gefeget werden. Nicht nur die Hauseigenthümer, sondern auch die Familienhäupter der Wohnparteyen, und die Rauchfangkehrer selbst sind unter eigener Dafürhaftung verbunden, darauf zu wachen, daß dieses richtig geschehe. So weit man mit der Hand

reichen kann, sind hiezu die Dienstleute alle 3 Tage; bey Feuerarbeitern und in den Sechtküchen der Wäscher aber alle Tage Abends anzuhalten.

Die Rauchfänge müssen in jedem Hause nach Verhältniß der geringern oder stärkern Heitzung alle 14 Tage, oder wenigstens alle 4 Wochen — bey Gewerbsleuten, die großes Feuer halten, gewiß alle 14 Tage — bey Bräuern wenigstens zwey Mahl in jeder Woche — in großen Gasthäusern alle 8 Tage, wenigstens alle 14 Tage gekehret werden.

Jeder Hausherr ist verpflichtet, dießfalls mit einem befugten Rauchfangkehrermeister einen Vertrag abzuschliessen. Wo aber die Frage, wie oft zu kehren sey, bestritten wird, dort ist diese Frage nach geschehener Untersuchung der Feuerpolizeycommission durch den Magistrat zu entscheiden.

Jeder Hausherr hat endlich ein eigenes Büchel zu halten, worin der kehrende Gesell oder Meister den Tag der geschehenen Fegung jedesmahl anzumerken verpflichtet ist, um darüber die nöthige Controlle herzustellen.

§. 44. Das Ausbrennen der Küchen ist ganz und gar verbothen.

C. Vorsicht im Gebrauche des Feuers und der Gluth.

§. 45. Beym Gebrauche und der Verwahrung des Feuers, des Feuerzeuges, des Lichtes, der Gluth und der Asche; dann beym Gebrauche solcher Dinge oder Werkzeuge, wodurch Feuer hervorgebracht werden kann, ist von Jedermann die größte Vorsicht anzuwenden, damit keine schädliche und gefährliche Entzündung erfolgen könne. Dieß ist die allgemeine Regel.

Hausväter oder Hausmütter haben dießfalls für alle zu ihrer Familie gehörigen Personen, so wie für ihre Gäste und deren Leute — Dienstherren oder Dienstfrauen für ihre Dienstleute — Gewerbsleute für ihre Gesellen und Jungen zu haften, und das, was zur Beobachtung dieser Vorsicht an Geräthen, Werkzeugen und dergl. nöthig ist; vorzüglich aber die nöthigen und feuersichern Laternen richtig anzuschaffen.

Insbesondere werden folgende Vorschriften ausdrücklich angeführet:

§. 46. Feuer auf offener Gasse, Plätzen, Höfen und andern Orten, vorzüglich aber in der Nähe feuerfangender Gegenstände aufzumachen, ist untersagt. Da das Ausbrennen der Fässer bey den Bindern nicht ganz zu beseitigen ist, so muß dieß mit besonderer Vorsicht nur in den Tagstunden und bey Windstille geschehen, das Feuer auch immer sorgfältig abgelöscht werden.

Feuer offen und unverwahrt über die Gasse zu tragen, ist strenge verbothen. Eben dieß gilt von glühenden Kohlen.

Das Kastanienbraten auf offenen Plätzen, soll nur dort geschehen dürfen, wo der Magistrat nach vorläufiger Untersuchung den gefahrfreyen Platz anweiset. Das Herumtragen der am Ofenfeuer angezundenen Schwämme in die Häuser ist allgemein, und besonders Kindern und Gassenjungen nicht gestattet. Eben dieses gilt von dem Hereingehen der Bauersleute in die Stadt oder Vorstädte mit brennenden Spänen.

§. 47. Fackeln sollen selbst in der innern Stadt nur mit großer Vorsicht brennend getragen werden. In den Vorstädten, wo die Gefahr größer ist, und schon auf den aus der Stadt in die Vorstädte führenden Brücken werden brennende Fackeln in keinem Falle geduldet. Daher sollen sie von Wägen, welche in die Vorstädte fahren, zurückgelassen werden; und bey Leichen ist sich der Laternen statt der Fackeln zu bedienen.

§. 48. Wärmetöpfe sind auch an öffentlichen Orten, wo irgend eine nahe Gefahr vorhanden ist, z. B. auf den Brücken oder zur Marktzeit in den Markthütten oder in der Nähe derselben schlechterdings verbothen. Außerdem sind Wärmetöpfe an öffentlichen Orten auch nur damahls gestattet, wenn sie von Eisen und mit einem eisernen Deckel versehen sind.

§. 49. Feuerwerke im Großen und Kleinen, folglich auch einzelne Raketen u. dergl. dürfen inner dem Pomerio der Stadt und Vorstädte nicht angezündet werden, wenn nicht in Hinsicht des von aller Gefahr freyen Platzes, des Tags und der Stunde die Bewilligung der k. k. Polizeydirection schriftlich erfolget ist.

§. 50. Schießen überhaupt ist in der Stadt und in den Vorstädten, außer in einer Entfernung von 500

Schritten von jedem Gebäude wegen Feuersgefahr verbothen. Hievon ist nur das Schießen auf der bewilligten Schießstätte ausgenommen.

§. 51. Tabakrauchen ist in Scheuern, Ställen, Höfen, Schupfen, auf Dachböden, oder wo immer in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, Flachs, Fett, Holzspänen u. dergl. selbst mit Pfeifen, die einen Deckel haben, schlechterdings untersagt. Jeder Wirth, Dienstherr, Meister, Hausherr, ist schuldig, die Pfeife in solchen Fällen dem Rauchenden wegzunehmen, und im Falle der Widersetzung ihn noch besonders dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen, welcher nach den §. 202 des Strafgesetzes II. Theiles vorzugehen, und die Amtsverhandlung eintreten zu lassen hat.

§. 52. Das Tabakrauchen auf Brücken aus Holz, und zur Marktzeit in oder zwischen den Markthütten, und zunächst derselben wird ganz untersagt und schlechterdings nicht geduldet.

§. 53. Mit Lichtern ohne eine gut verwahrte gläserne oder hornerne (nicht aber etwa papierene) Laterne in die Ställe, Heu-, Stroh-, Kohlen- oder Holzgewölbe, auf Dachböden oder andere Orte zu gehen, wo feuerfangende Sachen aufbewahret sind, ist strenge verbothen.

§. 54. Das Dörren des Holzes, des Flachses oder der Späne ober den Oefen oder Küchenherden, vorzüglich aber in den Heitzöffnungen, wird ausdrücklich und strenge verbothen.

§. 55. Das Räuchern in den Ställen wird nur damahl gestattet, wenn der Stall von Heu, Stroh und Mist möglichst gereiniget ist, die Räucherpfanne von Eisen ist, und in einem großen Topfe gestellet, auch die Gluth mit größter Vorsicht behandelt wird.

§. 56. Zur Jahrmarktszeit müssen die Hütten vor Ende des Tages geschlossen werden; denn Niemand darf sich daselbst mit einem Lichte betreten lassen. Nur, wenn dieses in einzelnen Fällen unumgänglich nöthig wäre, darf es in Beysenn der Polizeywache mit einer gut verwahrten gläsernen, mit Draht umwundenen Laterne geschehen. Sonst wird auch, sobald die Hütten geschlossen

sind, der Zugang zu denselben verschränket, und Niemanden gestattet.

D. Bereithaltung zureichender Löschmittel, Löschgeräthe und löschender Hände.

§. 57. Auf die Erhaltung der Brunnen im brauchbaren Stande ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen, und von Seite des Magistrates wachsam zu seyn.

Auf die Errichtung neuer Brunnen ist bey jeder Gelegenheit zu dringen. Künftig wird bey Errichtung neuer Gebäude, so wie bey Bauveränderungen die Baubewilligung verweigert werden, bis nicht dort, wo es möglich ist, auch ein Brunn gegraben wird.

Wo dieses nicht möglich ist, wird der Hausbesitzer verpflichtet, nach Verhältniß seines Gebäudes, im Hofe eine oder mehrere große mit Wasser gefüllte Tonnen bereit zu halten.

§. 58. Gewerbsleute, welche im Feuer arbeiten oder starkes Feuer halten müssen, oder sich mit feuergefährlichen Dingen beschäftigen, z. B. Schlosser, Schmide, Bräuer, Bäcker, Töpfer, Färber, Gold- und Silberarbeiter u. dergl., sind verpflichtet, nahe an ihren Feuerstätten wenigstens eine, nach Verhältniß ihres Gewerbes aber auch mehrere Tonnen mit Wasser, wovon jede 10 Eimer faßt, und eine auch mehrere Handspritzen in Bereitschaft zu haben, um damit im Falle einer Brunst versehen zu seyn. Branntweinbrenner aber und Seifensieder müssen statt des Wassers eben so viele Lauge in Bereitschaft haben.

§. 59. In den Ställen der Gastwirthe, Lehenkutscher und Posthalter, müssen ebenfalls Tonnen voll Wasser stets vorhanden seyn, weil sich daselbst der Gebrauch dieses Löschmittels gar leicht ergibt. Wenigstens müssen diese Tonnen 10 Eimer, in größeren Stallungen aber noch einmahl oder wohl drey- und vier Mahl so viel Wasser halten.

§. 60. Auf den Dachböden eines jeden Gebäudes, mit Einschluß der Kirchen und sogar der Kirchenthürme, muß das ganze Jahr über (die Zeit des Frostes ausgenommen) Wasser zum Feuerlöschen in eigenen Tonnen vorräthig und bereit stehen. Dieses muß in dem

Monathe März jedes Jahr dahin gebracht, immer rein gehalten, öfters im Jahre abgegossen, und frisch gefüllet werden.

Die Hauseigenthümer und ihre Bestellten haben dafür bey empfindlicher Strafe zu haften. Alle öffentlichen Gebäude, und die gar großen Privathäuser müssen 6 bis 8 jedes, die größern Privathäuser müssen 4 bis 6, die mittleren Häuser müssen jedes 2, und die kleinen Häuser müssen wenigstens eine solche gefüllte Wassertonne, wovon jede wenigstens fünf Eimer halten muß, auf dem Dachboden in Bereitschaft haben.

§. 61. Mit Feuerlöschgeräthen muß zuerst jedes Haus nach Möglichkeit und Bedarf versehen seyn.

Folgende Geräthe müssen sich daher in der Stadt und den Vorstädten bey jedem Hause unter Verantwortung und Strafe des Eigenthümers vorfinden.

a. In öffentlichen Gebäuden und gar großen Privathäusern eine Feuerspritze zum Tragen — 16 Wassereimer (die gut brauchbar seyn müssen, aber auch aus Stroh, wenn sie gut verpecht sind, bestehen mögen) — 4 Krampen — 2 eiserne Schaufeln — 2 mit Draht überflochtene Laternen mit den bereit gehaltenen Kerzen.

b. In größern Privathäusern 8 Wassereimer, 2 Krampen, 2 Schaufeln, 2 Laternen.

c. In den mittleren Häusern 4 Wassereimer, 1 Krampe, 1 Schaufel und 1 Laterne.

d. In den kleinen Häusern 2 Wassereimer und eine Laterne. Die Hälfte dieser Wassereimer, Krampen und Schaufeln muß jeder Hauseigenthümer, so oft die Wasserschaar und Feuerschaar seines Bezirkes oder Viertels zum Löschen auszurücken hat, selbst und schleunig auf den dazu bestimmten Sammelplatz stellen.

Die Wassereimer, Krampen und Schaufeln sind mit der Hauszahl zu bezeichnen, um sie von den städtischen unterscheiden, und dem Eigenthümer immer wieder zurückstellen zu können.

In jedem Hause muß wenigstens eine Leiter, in größern mehrere von einer Länge vorhanden seyn, um das erste Stockwerk oder die innere Dachverbindung damit besteigen zu können, da große Dachleitern ohnehin

in jedem Viertel auf den verschiedenen dazu bestimmten Plätzen unterhalten werden.

§. 62. Außer dem muß jeder Bezirk (Viertel) der Stadt und Vorstädte gemeinschaftliche Löschgeräthe haben, welche in denselben an einem von dem Magistrat zu bestimmenden Platze sich in Bereitschaft befinden, und welche hiezu alle Hauseigenthümer des Bezirkes unter Leitung und Vorsorge des Magistrates sich gemeinschaftlich anschaffen müssen. Diese Geräthe sind nothwendig und bestimmt, um bey ausbrechender Gefahr augenblicklich an der Hand zu seyn.

Diese Viertel sind folgende:

I. Innere Stadt-Viertel:

1. Burggasse	hat Häuser	43
2. Sporgasse	" "	54
3. Färbergasse	" "	54
4. Herrengasse	" "	49
5. Hauptplatz	" "	35
6. Zwey Säcke	" "	57
7. Schmiedgasse	" "	67
8. Mur- und Neuthorgasse	" "	56

II. Maria Hülf-Viertel:

1. Berg Calvarie	hat Häuser	128
2. Lond	" "	335
3. Maria Hülf	" "	86
4. Weißegger-Hof	" "	53

III. Griesvorstadt-Viertel:

1. Elisabethiner	hat Häuser	187
2. Dominicaner	" "	113
3. Ober- und Untergries	" "	100
4. Karlau	" "	116

IV. Jakomini-Vorstadt-Viertel:

1. Jakomini	hat Häuser	79
2. Landhaus	" "	88

V. Münzgraben-Vorstadt-Viertel:

1. Münzgraben	hat Häuser	148
2. Schörgelgasse	" "	143

VI. St. Leonhard-Vorstadt-Viertel:

1. Morellenfeld	hat Häuser	36
2. St. Leonhardergasse	" "	129
3. St. Leonhard	" "	55
4. Geydorf	" "	87
5. Körblergasse	" "	79
6. Rosenberg	" "	58
7. Graben	" "	76
8. Langegasse	" "	89

VII. Harmstorf-Viertel:

1. Harmstorf	hat Häuser	34

§. 63. Jedes Viertel hat seinen Viertelmeister, der die Aufbewahrung, Ausbesserung und Ergänzung dieser Löschgeräthe unter Aufsicht des Magistrates mittels der im Bezirke aufgestellten Führer der Brandhülfsgesellschaften zu besorgen hat.

§. 64. Die gemeinschaftlichen Löschgeräthe, womit jeder Bezirk versehen seyn muß, sind:

a) eine Feuerspritze zum Führen, wenigst zum Tragen;
b) nach Verhältniß der Häuserzahl 30 bis 50 Wassereimer;
c) eine große, eine mittlere und zwey kleine Leitern, mit Eisen beschlagen, und auf Radeln gestellt;
d) Eine kleine, mit eisernen Hacken versehene, zum Einhängen auf dem Dache gerichtete Leiter;
e) Drey große, zwey mittlere und zwey kleine Feuerhacken nach Beschaffenheit der Häuser im Bezirke;
f) Zwey Krampen, zwey Hauen, zwey Schaufeln und sechs mit Draht überzogene Laternen.
g) Vier überführbare (somit auf Räder oder doch auf Schleifen gesetzte) Wasserkübel, besser noch Fässer, wovon jedes 5 Eimer Wasser hält. Sämmtliche diese Geräthe, Kübel oder Fässer sollen mit den Anfangsbuchstaben des Bezirkes, dem sie gehören, durch Brennen oder mit Farbe bezeichnet seyn, um das Verwechseln derselben zu hindern.

§. 65. Diese Geräthe müssen sich ferner allzeit im guten Stande in dem hiezu bestimmten Depositorium des Bezirkes unter Verwahrung des Viertelmeisters, seines Substituten oder des benachbarten Hausbesitzers befin-

den, die hiezu die Schlüssel in Händen haben, und diese müssen unter Verantwortung dafür sorgen, daß man der Schlüssel bey eintretender Nothwendigkeit augenblicklich habhaft werden kann.

§. 66. Endlich sind zwey Hauptdepositorien von Löschgeräthen in der Hauptstadt Gratz vorhanden, aus welchen in alle Gegenden der Stadt und Vorstädte bey ausbrechender Gefahr augenblicklich mit Löschgeräthen zu Hülfe geeilet wird. Das eine befindet sich im Landhause, und gehöret den Herren Ständen, das andere befindet sich in der magistratlichen Zeughütte, und gehöret dem Magistrate.

In beyden ist eine beträchtliche Anzahl kleiner und großer Feuerspritzen, Wassereimer, und eigener auf Wägen liegender Wasserfässer vorhanden. Das Depot im Landhause besorgt der ständische Zeugwärter. Beyde werden durch ihre Behörden strenge angehalten, darauf zu sehen, daß diese Löschgeräthe immer im guten und brauchbaren Stande sind. Beyde sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die auf den Wägen liegenden Wasser-Fässer das ganze Jahr hindurch — mit Ausnahme der Zeit des Winterfrostes — mit Wasser gefüllet, zum Abfahren bereit stehen.

§. 67. Damit es nicht an Leuten fehle, welche bey einer Feuersgefahr Hand anlegen, und Jedermann das, was ihm dabey zu thun obliegt, wissen möge, haben die Inwohner eines jeden Bezirkes eine Brandhülfsgesellschaft zu bilden. Hiezu lassen sich alle männlichen Bewohner des Bezirkes, welche in solchen Fällen ihre persönlichen Dienste leisten wollen, einschreiben. Ohne Zweifel werden dabey Männer von Ansehen, ohne Unterschied des Standes, den übrigen Mitbürgern und Inwohnern mit einem rühmlichen Beyspiele vorausgehen.

Diese Gesellschaft theilt sich in 4 Schaaren; nähmlich:

a) die Spritzenschaar, welche sich mit der Spritze beschäftiget;
b) die Wasserschaar, welche Wasser zuträgt;
c) die Rettungsschaar, welche Menschen und Geräthe aus der Gefahr zu retten trachtet;
d) die Feuerschaar, welche an Dämpfung des Brandes unmittelbar arbeitet.

Die Innwohner des Bezirkes, welche der Brandhülfsgesellschaft beytreten wollen, werden in diese Schaaren nach dem Erfordernisse, dann nach ihren Eigenschaften und Wünschen eingetheilt; nur allein zur Rettungsschaar dürfen bloß ansaßige oder wohlhabende und ganz verläßliche Hausväter aufgenommen werden. Der Viertelmeister errichtet darüber die Listen, und legt sie dem Magistrate vor, welcher seines Ortes die Führer der Schaaren aus den ansehnlichsten und thätigsten Einwohnern des Bezirkes nach dem Vorschlage des Viertelmeisters ernennet, und diese sammt der Anzahl der Mannschaft, in jedem Bezirke jährlich mit Anfang Jänners nach geschehener Revision der ganzen Errichtung dem k. k. Kreisamte und der k. k. Polizeydirection nahmhaft zu machen hat.

§. 68. Damit es an den erforderlichen Pferden und Fuhren nicht gebrechen könne, um die Lösch-Erfordernisse schleunig zum Orte des Brandes zu schaffen, sind zwar vorzüglich die bürgerlichen Land- und Lehenkutscher verpflichtet, gleich beym ersten Feuerlärm mit ihren Pferden zu erscheinen. Allein, so oft es erforderlich ist, hat auch jeder andere Pferde-Eigenthümer die Verpflichtung auf sich, seine Pferde zum dringenden Gebrauche bey den Löschanstalten auf Verlangen des Viertelmeisters oder auf Befehl der Löschdirection anspannen zu lassen.

§. 69. Zur Direction der Spritzen wird der ständische Zeugwart und der Magistrat zu den Hauptspritzen, jeder Viertelmeister aber zu den Spritzen des Bezirkes eigene und geschickte Leute als Spritzmeister aufstellen, welchen allein also die Richtung der Spritzen, zu denen sie aufgestellt sind, zustehet, und welche nur allein die Befehle des Löschdirectors anzunehmen haben.

E. Die Feuerpolizeycommission.

§. 70. Die Feuerpolizeycommission ist bestimmt, auf das Alles zu wachen, was zur Verminderung der Feuergefahren nothwendig und nützlich ist.

§. 71. Jeder Hauseigenthümer und Innwohner ohne Unterschied des Standes ist schuldig, alle Gegenstände und Handlungen, welche dem Zwecke, die Feuersgefahren zu vermindern, Abbruch thun, oder die Gefahr ei-

ner Brunst hervorbringen, der Feuerpolizeycommission mündlich oder schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

§. 72. Insbesondere aber liegt es den Rauchfangkehrern ob, alle derley Gefährlichkeiten in Rauchfängen, Oefen, Herd- oder Heitz-Anlagen wahrzunehmen; und bey Strafe zuerst den Hauseigenthümern, dann aber der Feuercommission anzuzeigen, so ferne die Hauseigenthümer oder Verwalter nicht auf die erste ihnen gegebene Warnung schleunige Abhülfe getroffen hätten.

§. 73. Die ordentliche Feuerpolizeycommission besteht aus dem Magistratsrathe, Referenten in Polizeysachen, dem Viertelmeister jedes Bezirkes, und dem für jedes Viertel aufgestellten Rauchfangkehrermeister.

§. 74. Die Pflicht der ordentlichen Feuerpolizeycommission ist: nicht nur alle Anzeigen in Absicht auf Feuerpolizeygegenstände anzunehmen und zu untersuchen, sondern auch von Amtswegen darauf zu wachen, und zwey Mahl im Jahre, das erste Mahl im Frühjahre nach geendetem Winterfroste, und das zweyte Mahl im Herbste, sobald die Heitzung der Oefen anfängt, in dieser Hinsicht von Haus zu Haus die Untersuchung vorzunehmen.

§. 75. Die Gegenstände, worauf bey diesen halbjährigen Untersuchungen gesehen werden wird, sind diejenigen, welche in der ersten Abtheilung dieser Feuerpolizeyordnung vorkommen, und zur Verminderung der Feuersgefahren gehören. Sie werden zur Richtschnur den Häuser-Eigenthümern und Wohnparteyen in Folgendem erwähnt:

a) Die Brandgefährlichkeit in der Bauart der Gebäude;
b) Die Vorsicht mit leicht brennbaren und gefährlichen Vorräthen;
c) Die Behandlung des Feuers und der Gluth im Gebrauche;
d) die in jedem Hause und Bezirke bereit zu haltenden Löschmittel, und zwar nahmentlich die Brunnen — Wasservorräthe — und Löschgeräthe, deren Brauchbarkeit noch insbesondere durch Versuche zu prüfen ist;
e) die Bekanntschaft aller Haus-Eigenthümer und Einwohner mit gegenwärtiger Feuerpolizeyordnung, wovon in jedem Hause ein Abdruck vorfindig seyn muß.

II. Abtheilung.

Von schleuniger Entdeckung und Bekanntmachung der Feuersbrünste.

§. 76. Jedermann ist verpflichtet, eine entstandene, wenn auch geringe Feuersbrunst bekannt zu machen, und um Hülfe zu rufen.

§. 77. Diese Verpflichtung haben insbesondere die Hauseigenthümer oder Einwohner, in deren Hauswesen eine Feuersbrunst entstehet, und ihre Dienstleute auf sich; dann insbesondere sind diese noch verpflichtet, die Anzeige davon schleunigst dem Viertelmeister des Bezirkes zu machen, welcher das eingeführte Allarmzeichen für die Nachbarschaft geben zu lassen hat.

§. 78. Derjenige, welcher sich ausweiset, schnell und der erste, noch eher als es durch den Besitzer des Hauses, durch den Nachtwächter oder durch die Thurmwache geschah, eine, nicht in der Haushaltung, zu welcher er gehört, entstandene Feuersbrunst auszurufen, und dadurch die unmittelbarste Veranlassung zur Löschung gegeben zu haben, erhält eine Belohnung mit 4 Gulden C. M., wenn die Gefahr beym Tage, und mit 8 Gulden C. M., wenn sie zur Nachtszeit entdeckt und ausgerufen worden ist.

§. 79. Die Nachtwächter haben vorzüglich die Bestimmung, und daher auch die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Bezirke zur Nachtzeit unausgesetzt zu durchgehen, und auf Entdeckung einer Feuersbrunst wachsam zu seyn. Sie sind schuldig, davon zuerst den Hauseigenthümer oder die Einwohner zu unterrichten. Ferner sind sie schuldig, sobald sie den Hauswirth geweckt haben, unter fortwährendem Ausrufen der Gefahr, solche unmittelbar dem Viertelmeister des Bezirkes zu melden. Der Nachtwächter, welcher eine Brunst zur Nachtszeit zuerst entdeckt und ausrufet, erhält 4 Gulden C. M. zur Belohnung. Wenn er sich dießfalls einer Unterlassung schuldig macht, wird er körperlich bestrafet.

§. 80. Die Viertelmeister sind schuldig, die Anzeige einer Feuersbrunst, wenn bis dahin die Lärmschüsse noch nicht geschehen wären, schleunigst auf das Rathhaus dem Herrn Bürgermeister mitzutheilen.

§. 81. Der Thurmwächter auf dem Schloßberge hat die Bestimmung und Pflicht auf sich, bey Tag und Nacht ununterbrochen auf Entdeckung einer Feuersbrunst zu wachen, die ihm in der Stadt, in den Vorstädten, oder in einem Umkreise um die Stadt sichtbar werden könnte, welcher Umkreis durch eine Linie bezeichnet wird, die von der Weinzerlbrücke angefangen, neben dem Plabutsch läuft, Eggenberg, die Weingarthäuser abwärts, dann Straßgang, Feldkirchen, Liebenau, St. Peter und aufwärts, den Ruckerlberg, St. Leonhard, Rosenhain, und weiter herauf die Weingarthäuser über den Rosenberg und Graben, dann St. Gotthard einschließt. Zum Zeichen seiner Aufmerksamkeit bey der Nacht hat der Thurmwächter jede Viertelstunde nach geendigtem Schlage der Uhr nochmahl nachzuschlagen.

§. 82. Sobald der Thurmwächter inner dem eben bezeichneten Umkreise eine Feuersbrunst entdecket, hat er die Lärmschüsse auf dem Schloßberge zu veranstalten, und zwar werden für die öffentlichen Gebäude der k. k. Burg, das Zeughaus, Landhaus und Rathhaus fünf — für die innere Stadt überhaupt vier — für das linke Mur-Ufer, die Jakomini-Vorstadt, Münzgraben, St. Leonhard, Geydorf und Graben drey — für das rechte Mur-Ufer der Murvorstadt, Karlau, Gries, St. Elisabeth und Berg Calvarie zwey — und für die übrigen Gegenden des oben bezeichneten Umkreises aber wird ein Lärmschuß abgelöset.

§. 83. Der Thurmwächter hat besorgt zu seyn, daß er nicht etwa durch ein größeres Gewerbsfeuer oder eine andere Täuschung veranlaßt, die Bewohner in unnöthige Sorge versetze. Deßwegen ist auch jeder Gewerbsmann, der sich in der Nothwendigkeit ein größeres Gewerbsfeuer anzuzünden befindet, schuldig, hievon die Anzeige an die k. k. Polizeydirection zu machen, welche — so wie von Lustfeuerwerken, die ohne ihre Bewilligung nicht angezündet werden dürfen — den Thurmwächter durch den Stadtmagistrat unterrichtet.

§. 84. Zugleich mit den Lärmschüssen hat der Thurmwächter das Zeichen einer Feuersbrunst auch durch das Anschlagen der Feuerglocke zu geben, so lang das Feuer sichtbar ist, fortzusetzen, und dadurch die langsameren oder geschwinderen Schläge, die Ab- oder Zunahme der

Gefahr anzudeuten, dann nach der Gegend, wo sich die Feuersgefahr befindet, bey Tag die Feuerfahne, bey der Nacht die Feuerlaterne auszuhängen.

§. 85. Ferner hat der Thurmwächter durch das Sprachrohr gegen den Hauptplatz und das Rathhaus den Ort der Gefahr, wiederholt, vernehmbar, und so viel als möglich bestimmt herabzurufen. Von der Hauptwache wird der Allarm, wenn das Feuer im Pomerialbezirke Grätz ist, auf der Stelle mittels des Tambours, der den Ort des Brandes in mäßigen Zwischenräumen auszurufen hat, fortgesetzt.

§. 86. Sobald der Magistrat von dem Orte des Brandes durch die Meldung des Viertelmeisters oder durch den Ruf des Thurmwächters, oder durch die Nachricht von der Hauptwache unterrichtet ist, hat er diesen schleunigst des Herrn Landeschefs Excellenz, dem k. k. Kreisamte, und der k. k. Polizeydirection melden zu lassen.

§. 87. Sollte nebst einer schon bestehenden Feuersbrunst unglücklicher Weise noch eine zweyte ausbrechen, so hätte Alles, was hier wegen des ersten Brandes vorgeschrieben worden ist, neuerdings zu geschehen. Nur hätte der Thurmwächter nebst den wiederholten Feuerlärmschüssen und dem Ausrufen durch das Sprachrohr, noch die sogenannte Siebenglocke läuten zu machen.

Auch wäre in diesem Falle an die Glocke der Kirche, die zunächst an dem neuen Brande liegt, anzuschlagen.

III. Abtheilung.

Von dem Löschen der Feuersbrunst.

§. 88. Die zum Löschen des Feuers unmittelbar gehörigen, und während dieses Löschens weiters erforderlichen Anstalten sind:

A. Mittlerweilige Vorkehrungen am Orte des Brandes.
B. Schleunige Herbeyschaffung der Löschmittel, des Directionspersonals und der arbeitenden Hände.
C. Die Löschdirection.
D. Die eigentliche Arbeit des Löschens.
E. Die Erhaltung der Ordnung und Ruhe am Platze des Brandes.
F. Die Rettung der Personen und des Eigenthumes.
G. Verschiedene Vorsichten während des Brandes.

A. Mittlerweilige Vorkehrungen am Orte des Brandes.

89. Sobald irgendwo eine Brunst entstehet, so ist nicht nur, wie schon gesagt worden, um Hülfe zu rufen, und gehörigen Orts die Anzeige zu machen, sondern auch sogleich zur Löschung des Feuers, oder wenigstens zur Verhüthung seiner weitern Verbreitung, so wie zur Rettung von Menschen und Eigenthum werkthätig Hand anzulegen. Selbst demjenigen, durch dessen Schuld die Brunst entstanden wäre, würde es zur wesentlichen Milderung der Strafe gereichen, wenn er sich ausweisen kann, daß sich das Feuer aus Ursache der durch ihn nicht nur schleunig herbeygerufenen, sondern auch schleunig angewendeten Hülfe, nicht beträchtlich verbreitet, wenig Nachtheil verursachet, und bald nach dem Ausbruche gedämpfet gefunden habe.

§. 90. Das Familienhaupt, bey welchem die Brunst entstand, hat auch zuerst für die Anwendung der Hülfe zu sorgen, ist aber zugleich verpflichtet, auf der Stelle dem Hausherrn oder jenem, der an dessen Stelle im Hause die Aufsicht führet, herbeyzurufen, und dieser hat sohin bis zur Ankunft des Viertelmeisters seine Inwohner zur zweckmäßigen Löschung zu verwenden, welche ihm bis dahin unbedingten Gehorsam zu leisten haben.

§. 91. In dem Hause, wo es brennt, muß ferner zur Nachtszeit auf der Stelle die Stiege und der Brunn mittels der in Bereitschaft befindlichen Laternen, erleuchtet werden.

§. 92. Nicht minder müssen zur Nachtszeit alle Hausbesitzer und Inwohner nicht nur der nähmlichen Gasse, worin es brennt, sondern auch derjenigen Gässen, durch welche dahin die Löschgeräthe kommen, und die Menschen zu Hülfe eilen müssen, die Gasse durch Aushängen oder Ausstellung der Laternen hinlänglich erleuchten. Die gewöhnliche Stadtbeleuchtung ist ohne Verzug gleich neu zu beleben.

§. 93. Nach Ankunft des Viertelmeisters hat dieser die Leitung der Anstalten zu übernehmen, bis die Löschdirection erscheinen kann, und hiezu die Brandhülfsgesellschaft des Bezirkes, die unter ihren Führern sich in den vorgeschriebenen Schaaren schleunig versammeln, und zum Brandorte eilen muß, gehörig zu verwenden, und zweckmäßig anzustellen.

B. Schleunige Herbeyschaffung der Löschmittel, des Directionspersonals, und der arbeitenden Hände.

§. 94. Beym ersten Feuerlärm oder Feuerschuß hat sich der ständische Zeugwart und der magistratliche Zeugwärter, jeder zu dem unter seiner Aufsicht stehenden Depot der Löschgeräthe augenblicklich zu verfügen, und dort die Ausfolgung derselben zu besorgen. Eben dahin haben die Spritzmeister zu eilen.

§. 95. Die bürgerlichen Lehenkutscher haben insbesondere die Pflicht auf sich (denn es ist eine Bedingung ihrer Aufnahme), bey dem ersten Feuerlärm sich augenblicklich bey dem Landhause und bey der magistratlichen Zeughütte, zur Abholung der Spritzen, Wasserwägen und Wassereimer einzufinden, und diese, so wie die auf den bestimmten Plätzen befindlichen Wassertonnen dem Brandorte zuzuführen.

§. 96. Derjenige Lehenkutscher oder Private, welcher der erste eine große Spritze auf den Brandplatz bringt, erhält zur Belohnung in der Stadt 2 fl. C. M., in der nahen Vorstadt 3 fl. C. M., und in der entferntesten Vorstadt 5 fl. C. M.

§. 97. Derjenige, der zuerst mit dem gefüllten Wasserwagen auf dem Brandplatze eintrifft, erhält in der Stadt 2 fl. C. M., in der nahen Vorstadt 3 fl. C. M., und in der entferntesten Vorstadt 5 fl. C. M.

§. 98. Derjenige, der auf dem Brandplatze mit der zweyten großen Spritze oder dem zweyten gefüllten Wasserwagen eintrifft, erhält in der Stadt 1 fl. 30 kr. C. M., in der nahen Vorstadt 2 fl. C. M., und in der entferntesten Vorstadt 4 fl. C. M. Belohnung.

§. 99. Der Ueberbringer des Wagens mit Feuer-Eimern aus der städtischen Zeughütte erhält ohne Unterschied 3 fl. C. M. Belohnung, wenn er sich damit schleunig genug einfindet.

§. 100. Von allen diesen Belohnungen erhält der Eigenthümer der Pferde zwey Dritt-Theile, der Knecht aber ein Dritt-Theil.

§. 101. Der ständische sowohl, als der magistratliche Zeugwart haben in der Regel jeder nur eine große,

und zwey kleinere Feuerspritzen (wenn der Brand aber außer dem Pomerium wäre, nur mitsammen eine große und zwey kleinere Spritzen) auf den Brandort abzuschicken, und das mehrere erst dann nachzusenden, wenn es verlangt wird.

Sie haben aber beyde die Verpflichtung, sich mit einigen Spritzmeistern so lange in dem Depot aufzuhalten, bis die Löschanstalten entlassen, und die Loschgeräthe wieder eingerückt sind.

§. 102. Beym ersten Feuerlärm haben sich die zur Direction bey den Anstalten zur Löschung, und während der Löschung bestimmten Personen augenblicklich zum Ort des Brandes zu verfügen.

§. 103. Wenn der Brand in einer der Vorstädte oder gar außer den Vorstädten entstanden ist, so haben die bürgerlichen Land- und Lehenkutscher bey Strafe, auf das erste Lärmzeichen einen viersitzigen Wagen zu dem k. k. Kreisamte, einen zweyten zur k. k. Polizeydirection, und einen dritten zu dem Rathhaus der Stadt zu stellen, um daselbst die sich an diesen drey Orten zur Abfahrt versammelten obrigkeitlichen Beamten abzuholen, und auf den Brandort zu überführen.

§. 104. Auf den ersten Feuerlärm oder Feuerschuß haben sich die Viertelmeister und die Führer der Brandhülfsgesellschaften der Bezirke augenblicklich bey ihren Depots der Löschgeräthe einzufinden, und dann, mit den Geräthen versehen, in Begleitung ihrer Führer auf die Brandstätte zu begeben, wo sie sich bey der Löschdirection melden, und nach ihrer Bestimmung nach Anleitung der Löschdirection auch wirken.

§. 105. Beym ersten Lärmschusse, der die Stadt oder Vorstädte inner des Pomeriums betrifft, hat sich ferner der Vorsteher der Rauchfangkehrermeister und jener Rauchfangkehrermeister, welcher zur Feuerpolizeycommission des Bezirkes, wo es brennt, gehört, schleunigst auf dem Brandorte einzufinden, den genauesten Augenschein einzunehmen, und was dringend nöthig ist, vorzukehren. Wenn das Feuer außer dem Pomerium entsteht, ist dieses die Pflicht des Meisters, der die Gegend des Brandes mit der Rauchfangkehrerarbeit versieht.

§. 106. Alle hier vorfindigen Rauchfangkehrergesellen und Jungen haben gehörig gekleidet, und mit Werkzeugen versehen, beym ersten Larm, dem Brandorte, wenn er sich inner dem Pomerium befindet, zuzueilen; außer dem Pomerium trifft diese Pflicht nur die Gesellen des Meisters, der die Gegend versieht. Derjenige von ihnen, der zuerst auf dem Platze des Brandes erscheint, erhält 2 fl. C. M. Belohnung. Derjenige, der zuerst den Rauchfang, wo es brennt, durchschlieft, erhält 4 fl. C. M., der zweyte bey diesem Durchschliefen, so fern es wesentlich nothwendig gefunden würde, erhält 2 fl. C. M. Belohnung.

§. 107. Ferner haben alle hiesigen bürgerlichen Zimmermeister sammt ihrem Vorsteher und sammt allen ihren Gesellen, mit geeigneten Werkzeugen versehen, bey dem ersten Lärme auf dem Brandplatze sich einzufinden, so ferne dieser inner des städtischen Pomeriums liegt.

Der Vorsteher hat sogleich genauen Augenschein zu nehmen, und was dringend erforderlich ist, vorzukehren. Die mehreren Meister und Leute dieses Gewerbes sind deßwegen nothwendig, weil sie die Behandlung der um den Brandplatz befindlichen Brunnen zu besorgen haben; indem es die Erfahrung lehrt, daß einige davon gewöhnlich schon beym Anfange des Gebrauches verdorben werden, und schleunige Hülfe bedürfen. So ferne hingegen der Brand außer dem städtischen Pomerium entstanden wäre, ist es genug, wenn der nächste Zimmermeister aus dem Pomerium mit seinen Leuten erscheint.

§. 108. Der Maurermeister, der hiezu von dem Magistrate für jeden Bezirk des Pomeriums bestimmt wird, hat sich ebenfalls schleunig mit einigen Gesellen und Jungen auf den Ort des Brandes zu verfügen, und dort seiner Seits den nothwendigen Augenschein einzunehmen. Außer dem Pomerium trifft diese Obliegenheit den für den nächsten Pomerialbezirk bestimmten Maurermeister.

§. 109. Derjenige Zimmer- oder Maurergesell, von welchen dargethan wird, daß er der erste auf dem Brandplatze erschienen sey, und mit gutem Erfolge Hand angelegt habe, erhält 2 fl. C. M. Belohnung.

§. 110. Der jeweilige Glockengiesser, welcher die magistratliche Arbeit besorgt, hat sich bey den magistratl.

Feuerspritzen; und so derjenige, dem die ständische Arbeit übertragen ist, bey den ständischen Feuerspritzen mit seinen Gesellen und angemessenen Werkzeugen versehen, ebenfalls unverzüglich auf den Ort eines entstandenen Brandes zu verfügen, um für den Fall an der Hand zu seyn, als eine Spritze beschädiget worden, durch angemessene Reparation aber sogleich wieder brauchbar gemacht werden könnte.

§. 111. Sämmtliche Taglöhner in der Stadt und in den Vorstädten sind schuldig, sich bey einer inner dem Pomerium entstehenden Feuersbrunst sogleich zum Ort des Brandes zu verfügen, und sich dort bey dem städtischen Bauinspector (der also seines Ortes auch schleunigst zu erscheinen hat) anzumelden, und seinen Anordnungen genaue Folge zu leisten.

C. Von der Löschdirection.

§. 112. Die Löschdirection liegt einem jeweiligen Herrn Kreishauptmanne, in dessen Abwesenheit dem ersten Kreiscommissär ob. Die Löschdirection wird dem Publikum durch eine doppelte, weiß und rothe Schleife (Masche) auf dem Hute kennbar. Ihm ist Jedermann unbedingten Gehorsam schuldig. Insbesondere stehen alle nachfolgende, die Löscharbeiter leitenden Personen unter seinen Befehlen, damit die ganze Anstalt die nöthige Einheit gewinne. Sie haben sich also auch, wie er am Orte des Brandes erscheint, bey ihm anzumelden.

§. 113. Die Unterdirectionen sind, so ferne der Brand inner dem städtischen Pomerium entsteht, ein jeweiliger Bürgermeister, der Magistratsrath, Referent in Feuerpolizeyangelegenheiten, ein zweyter Magistratsrath und der Viertelmeister im Bezirke des Brandes; diese sind dem Publikum durch eine weiß und rothe Hutschleife kennbar. Auch ihnen muß von Jedermann gehorchet werden.

§. 114. Der Vorsteher der Rauchfangkehrer, derjenige der Zimmerleute und Maurermeister, haben insbesondere dem Löschdirector, gleich bey seiner Ankunft, von dem vorgenommenen Augenscheine und der Lage der Sache, so wie von den getroffenen, mittlerweiligen Vorkehrungen, und den noch nöthigen Hülfsmitteln Meldung zu erstatten, sodann aber sich nur nach seinen Anordnun-

gen zu benehmen, und ihm deßwegen immer an der Hand zu bleiben. Auch diese tragen das Unterscheidungszeichen einer weiß und grünen Hutschleife.

§. 115. Endlich muß auch der Glockengiesser und der städtische Bauinspector sich an die Löschdirection anschliessen, und nach ihren Befehlen sich betragen.

D. Von der eigentlichen Arbeit des Löschens.

§. 116. Die erste Aufgabe dieser Arbeit ist das Feuer zu ersticken, wo es sich thun läßt. Die zweyte ist, die Ausbreitung des Feuers durch schleunige Hinwegräumung oder tüchtiges Begiessen der nächsten feuerfangenden Gegenstände zu verhüthen. Die dritte kann erst das Löschen des schon brennenden Gegenstandes seyn, weil es in den meisten Fällen unmöglich ist, diese zuerst zu erreichen, ohne sich der größern Verbreitung der Brunst auszusetzen.

§. 117. Die zur Erreichung der Absicht nothwendigen Arbeiten hat der Löschdirector allein, und mit kaltem Blute anzuordnen. Er wird aber dabey die Meldungen der Rauchfangkehrer, Zimmer- und Maurermeister, über den durch sie vorgenommenen Augenschein, und das darauf gegründete Gutachten dieser Leute zu Rathe ziehen.

§. 118. Der Director stellt zu jeder von ihm angeordneten Arbeit einen Commissär zur Aufsicht und Ausführung an. Dieser hat hiezu, nebst den übrigen Arbeitsleuten, besonders Spritzen-, Feuer- und Wasserschaaren anzuwenden und anzustellen.

§. 119. Die Wasserschaaren insbesondere bilden nach Anleitung ihrer Führer doppelte Reihen, um das Wasser in den Feuer-Eimern von Hand zu Hand entweder zur Füllung der Feuerspritzen, oder zur Begiessung des Feuers selbst, und eben so die leeren Eimer zu Wasserbehälter zurück zu bringen.

Diese Art von Anstalt ist dem Hin- und Herlaufen mit den Wasser-Eimern weit vorzuziehen.

§. 120. Jemanden zu schlagen, oder sonst bey einem entstandenen Brande zu mißhandeln, wird strenge verbothen, und an dem Thäter empfindlich geahndet

werden. Auch der Umstand, Jemanden zur Hülfe im Löschen zu nöthigen, entschuldiget die Mißhandlung nicht.

E. Von Erhaltung der Ordnung und Ruhe am Platze des Brandes.

§. 121. Die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit am Orte des Brandes ist das Geschäft der k. k. Polizeydirection.

§. 122. Es wird daher bey dem ersten Feuerlärm (so ferne der Brand sich inner dem Pomerium befindet) der Herr Polizeydirector, oder dessen Stellvertreter mit zwey Polizeycommissären (und zwar alle drey mit einfachen weiß und rothen Hutschleifen) so schleunig als möglich am Orte des Brandes sich einzufinden, und eben dahin die Hälfte der Polizeywach-Mannschaft zu beordern haben.

§. 123. Zur Handhabung der Ordnung gehöret es vorzüglich, daß die Zugänge und Zufahrten für Leute, welche bey dem Feuer zu thun haben, und für das Löschgeräthe offen gehalten werden. Hierzu ist die nöthige Wache aufzustellen, weßwegen die Polizeydirection mit der Löschdirection immer Rücksprache pflegen muß.

§. 124. Die Ruhe am Orte des Brandes darf von Niemanden durch unnöthiges Hin- und Herlaufen, Lärmen, Schreyen, Einreden, oder gar durch das Anmaßen unbefugter Befehle und Anordnungen, und eben so wenig durch Gezänke oder thätige Händel gestöret werden. Jedermann hat sich daselbst dieser Unfüge zu enthalten, und es ist die Pflicht des hierzu bestimmten Polizeycommissärs, darauf besonders wachsam zu seyn.

§. 125. Alle müßigen Zuseher sollen sich vom Orte des Brandes entfernt halten, indem sie nur Hindernisse der Ordnung verursachen, und zur Störung der Ruhe Anlaß geben. Die Polizeycommissäre werden also solche müßige Zuseher zurück zu weisen, und nöthigen Falls durch die Wache nachdrücklich abzuschaffen haben.

§. 126. Zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe wird laut Eröffnung des hochlöbl. k. k. General-Commando auf den ersten Feuerlärm die in Bereitschaft stehende Feuerreserve-Mannschaft, wenn es inner dem städtischen Pomerium brennt, am Orte des Brandes eiligst erschei-

nen, und die Herren Offiziere sind von ihrer Behörde angewiesen, mit der Löschdirection und der k. k. Polizeydirection zur Erreichung der Rettungsabsichten einvernehmlich mitzuwirken.

F. Von Rettung der Personen und des Eigenthums bey einem Brande.

§. 127. Die möglichste Rettung der Personen und des Eigenthums bey einem Brande ist ebenfalls die Sache der Polizeydirection, welche deßwegen, wenn es nöthig ist, mit der Löschdirection Rücksprache pflegen muß.

§. 128. Die Rettungsschaaren aus den Bezirken, wie sie am Orte des Brandes ankommen, werden hierzu verwendet, und haben sich deßwegen sogleich durch ihre Führer bey dem Herrn Polizeydirector zu melden.

§. 129. Sobald ein Feuerlärm entstehet, hat sich der hierzu für den Bezirk bestimmte bürgerliche Wundarzt mit einigen Subjecten, dann mit den bey solchen Gelegenheiten nöthigen Instrumenten und Hülfsmitteln am Orte des Brandes einzufinden; weiters die Hebamme des Viertels, welche dem Brande zunächst wohnt; und ein Seelsorger der Pfarre, und diese haben sich bey dem Herrn Polizeydirector zu melden. Der Magistrat wird durch das chirurgische Mittel die Eintheilung zu bestimmen haben, nach der sich die bürgerlichen Wundärzte hierzu gebrauchen lassen, und in Bereitschaft bleiben müssen.

Insbesondere ist der jeweilige Polizey-Wundarzt verpflichtet, mit dem im Polizeyhause stets bereiten Rettungskasten, welcher ihm dahin verschafft werden wird, im Pomerium an der Brandstelle zu erscheinen.

§. 130. Zur Rettung des Eigenthums, aus einem im Brande stehenden, oder der Gefahr ausgesetzten Gebäude, bestimmt die Polizeydirection eine schickliche Stelle, wohin alles dieses Eigenthum zu bringen ist, und stellt daselbst einen Polizeycommissär mit der nöthigen Wache zur Sicherheit des geretteten Eigenthumes auf.

Jedoch sind auch die Eigenthümer berechtiget, bey ihrem Eigenthume zu bleiben, und dafür zu sorgen, indem die Wache dabey keine andere Bestimmung und Pflicht haben kann, als diebische Angriffe abzuhalten.

§. 131. Die Rettung des Eigenthums ist vorzüglich die Obliegenheit der Rettungsschaaren. Damit aber hiebey alle mögliche Beruhigung für den Eigenthümer erreicht werde, so ist festgesetzet, daß zu dieser Rettung Niemand sich einmengen dürfe, der nicht zur Rettungsschaar gehöret, worauf die Führer derselben vorzüglich zu sehen haben. Ferner dürfen die Rettenden alles gerettete Eigenthum nur an den hierzu bestimmten, mit hinlänglicher Wache versehenen Platz tragen. Alle, die hievon Etwas anderswohin tragen wollen, würden durch die Polizey angehalten, und auf den bestimmten Platz verwiesen werden.

G. Von den Vorsichten während des Brandes.

§. 132. Die Vorsichten während des Brandes beziehen sich auf Ereignisse, die außer dem Orte des Brandes vorgehen könnten, wozu auch ein allenfalls entstehender zweyter Brand gehört. Es bestehen dießfalls eigene Instructionen für das k. k. Kreisamt, die k. k. Polizeydirection, so wie für den Magistrat, und was hierbey der Dienst der Garnison ist.

§. 133. Die Entlassung der Löschanstalten geschieht, wenn die Gefahr vorüber ist, durch die Löschdirection, welche hiervon auch den Herrn Stadtcommandanten verständigen wird.

IV. Abtheilung.

Von den Anstalten nach gelöschtem Brande.

§. 134. Nach gelöschtem Brande, wenn alle andern Löschenanstalten einrücken, bestimmt die Löschdirection einen Polizeycommissär und einen Magistratsrath, welche zur Vorsicht am Brandorte aufgestellet bleiben, und die Zeit, durch welche sie daselbst zurückbleiben müssen. Ihnen wird der städtische Bauinspector, ein Rauchfangkehrer, ein Maurer- und ein Zimmermeister mit den nöthigen Leuten, so wie die erforderliche Wache zugegeben, auch eine Anzahl Löschgeräthe zur Verwendung auf dem Brandorte gelassen.

§. 135. Die Obliegenheit dieser Commission ist zuerst auf den Schutt und die glimmende Asche zu wachen, damit nicht etwa ein neues Feuer entstehen könne. Da-

her haben sie die Brandstätte genau zu untersuchen, und durch fleißiges Begiessen jede noch etwa vorfindige, wenn schon verborgene Gluth, sorgfältig tödten zu lassen.

§. 136. Eine weitere Obliegenheit dieser Commission ist, das gerettete Eigenthum dem Eigenthümer mit Ordnung und Vorsicht zurück zu stellen. Dieses ist vorzüglich das Geschäft des Polizeycommissärs, und bis es nicht geendet ist, darf die bey dem geretteten Eigenthume aufgestellte Wache nicht entfernet werden.

§. 137. Die Sorge der k. k. Polizeydirection wird es seyn, denjenigen, welche durch den Brand ihr Obdach, ihre Unterkunft verloren haben, auf ihr Anmelden nöthigenfalls die Unterkunft bey jenen, die nicht beschädiget wurden, zu verschaffen, wenn diese Verunglückten nicht aus Nächstenliebe von ihren Mitbürgern aufgenommen werden sollten.

§. 138. Gleich nach gelöschtem Brande und mit dem Einrücken der Löschanstalten, wird eine besondere Untersuchungscommission angefangen. Nur wenn es Nacht wäre, kann ihr Anfang bis zum folgenden Morgen verschoben werden. Diese Commission besteht aus dem Magistratsrathe, Referenten in Polizeyangelegenheiten, einem Polizeycommissär, der beym Brande gegenwärtig war, dem Viertelmeister des Bezirkes, dann dem Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrermeister, die sich bey der Löschdirection befanden.

§. 139. Diese Commission hat genau zu untersuchen:

a) die Entstehungsursache des Brandes,
b) wer sich bey dessen Löschung rühmlich ausgezeichnet,
c) wer dabey etwa seine Pflicht verabsäumet habe,
d) ob bey dem Brande ein Ereigniß oder ein Gegenstand sich gezeiget habe, der Rüge oder Abhülfe erfordert, oder ob
e) ein Gebrechen in den Lösch- und Rettungsanstalten bemerkbar gewesen sey.

Dieser Commission hat Jedermann ohne Unterschied des Standes, Rede und Antwort zu geben, und das, was ihm bekannt ist, mit Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzuzeigen. Es ist aber auch Jedermann, der nicht vorgerufen wird, berechtiget, vor diese Commission zur Aussage zu gelangen, und wer dieses verlangt, hat sich

bey der Polizeydirection oder dem Magistrate deßwegen anzumelden.

Diese Untersuchung findet auch nach jeder bekannt gewordenen, verheimlichten oder unterdrückten Feuersbrunst Statt.

§. 140. Nach gelöschtem Brande, und nachdem keine weitere Gefahr mehr zu bemerken ist, werden die Löschgeräthe wieder in ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht, und sind sogleich zu untersuchen, ob und was sich hiervon etwa abgängig oder beschädiget zeigt. Dem ständischen und magistratlichen Zeugwärter sowohl, als den Viertelmeistern der Bezirke wird es zur Pflicht gemacht, das, was abgängig oder beschädiget worden ist, unverzüglich ersetzen oder ausbessern zu lassen, und hiezu auch die Hauseigenthümer in Ansehung ihrer eigenen Löschgeräthe zu verhalten. Die Handwerksleute, welche es betrifft, sind schuldig, diese Arbeit auf der Stelle vorzunehmen, und ihr jede andere nachzusetzen.

V. Abtheilung.

Von den Kosten der Löschanstalten.

§. 141. Die Kosten der Löschgeräthe in den Behältnissen der Stadt- und Vorstadtbezirke schießt der Magistrat vor, und bringt den Kostenbetrag von den Hauseigenthümern durch Anschlag ein. Jene in den Häusern treffen den Hauseigenthümer selbst.

§. 142. Die Löschgeräthe im ständischen Depot werden durch die Herren Stände beygeschaffet. Diejenigen in der magistratlichen Zeughütte, schaffet der Magistrat an, und bringt die Kosten in die Gemeinderechnung.

§. 143. Jede durch den Gebrauch verursachte Beschädigung der Löschgeräthschaften wird den Eigenthümern gut gemacht, so wie jeder erweisliche Verlust und Abgang an denselben ersetzt; und zwar sind die Kosten der Ausbesserung oder neuen Anschaffung von dem magistratlichen Kammeramte in das Löschkostenverzeichniß einzutragen, und von dem Hausinhaber gegen Erhaltung an denjenigen, der an dem Brande Schuld trägt, zu ersetzen.

Hiedurch wird jedem Eigenthümer an Löschgeräthschaften der Werth derselben gesichert, und es ist zu er-

warten, daß bey dieser Vorsorge, die in dieser Feuerpolizeyordnung aufgeforderten Häuserbesitzer und Gewerbsleute um so weniger Anstand nehmen werden, bey einer vorfallenden Feuersbrunst mit dem vorgeschriebenen Löschgeräthe und Werkzeugen zu erscheinen, als hiedurch jeder Einwendung wegen eines Verderbnisses oder Verlustes derselben vorgebeugt worden ist, und in dieser Rücksicht ein allfälliger Saumsal, oder eine Widersetzlichkeit um so empfindlicher bestrafet werden wird.

§. 144. Die dießfälligen Kosten, worunter auch solche Arbeiten oder Fuhren gehören, welche von Menschen, die ganz oder zum Theil von dem Verdienste ihrer Handarbeit oder ihres Fuhrwerkes leben, gerechnet werden, sind vom Stadtmagistrate Grätz durch die Kämmerer aufzunehmen, zu bezahlen, und binnen 3 Tagen nach gedämpftem Feuer dem Kreisamte vorzulegen. Daraus folgt, daß auf keine Forderung eine Rücksicht getragen wird, welche nicht binnen eben dieser Zeit gestellet worden ist.

Der Magistrat hat die nach dem eingelegten Kostenverzeichnisse genehmigten Auslagen, als:

a) Alle dabey vorgefallenen, durch die gegenwärtige Polizeyordnung ausgemessenen gewöhnlichen Belohnungen.

b) Allen Verlust und alle Beschädigung an den Löschgeräthen und Werkzeugen, in so weit dafür ein Ersatz gefordert wird.

c) Alle Bezahlungen, welche für Baumaterialien, Arbeitsleute und Fuhren bey den Löschanstalten billigerweise geleistet werden, und welche erweislich in der Berechnung ausgewiesen werden müssen, zu bezahlen, und längstens binnen 4 Wochen von dem Hausbesitzer, in dessen Hause das Feuer entstand, nöthigen Falls durch Zinssequestration sich einzubringen.

Zu mehrerer Sicherheit wird dergleichen Forderungen das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden eingeräumt. Dem Hausbesitzer bleibt der Regreß an derjenigen Person, durch welche die Feuersbrunst entstanden ist, vorbehalten.

VI. Abtheilung.

Von den Strafen der Feuerpolizeyübertretungen.

§. 145. Das Gesetz über schwere Polizeyübertretungen und Strafen, enthält dießfalls von §. 184 bis einschliessig 209 die Bestimmungen, worauf in der gegenwärtigen Feuerpolizeyvorschrift Jedermann neuerlich aufmerksam gemacht, und gegen die festgesetzten Strafen gewarnet wird.

§. 146. Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit der gegenwärtigen Feuerpolizeyvorschrift entschuldigen könne, wird dieselbe in Druck gelegt, in allen Pfarren des Conscriptionsbezirkes Grätz kund gemacht, auch bey allen öffentlichen sowohl politischen als Gerichtsstellen, so wie bey allen Dominien und Gültenbesitzern, welche den Amtssitz zu Grätz haben, zu Jedermanns Einsicht angeheftet; und es ist auch jeder Hausbesitzer ohne Ausnahme nicht allein von der innern Stadt, sondern auch von den Vorstädten gehalten, sich mit einem Abdrucke zu versehen, um sich und seine Inwohner von Zeit zu Zeit davon zu unterrichten, und vor Verantwortung und Schaden zu hüthen.

Nicht minder hat jede Zunft oder Innung sich einen Abdruck anzuschaffen, und in der Lade aufzubewahren, auch jährlich wenigstens ein Mahl bey den Versammlungen den anwesenden Gliedern vorzulesen.

Der Abgang der Abdrücke wird an den Hauseigenthümern und den Innungsvorstehern mit 2 fl. C. M. Strafe zur magistratlichen Polizeycasse geahndet werden, und haben bey den Innungen vorzüglich die beygegebenen obrigkeitlichen Commissäre unter eigener Verantwortung, bey den Hauseigenthümern aber die Feuerpolizeycommissionen in den Untersuchungen darauf zu sehen, und die Uebertretungsfälle dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Grätz, am 20. November 1822.

Instruction

Für die Feuerpolizeycommissionen zu Grätz, als Anhang zur neuen Feuerlöschordnung.

§. 1. Die Feuerpolizeyvorschrift dieser Landesstelle vom heutigen Tage für Grätz erwähnet von Feuerpolizeycommissionen, und zwar I. von einer ordentlichen für stets, II. einer zusammengesetzten Commission nach gelöschtem Brande, und III. einer außerordentlichen.

I.

Von der beständigen ordentlichen Feuerpolizeycommission.

§. 2. Die ordentlichen Feuerpolizeycommissionen werden mit der Erscheinung der gegenwärtigen Vorschrift von dem Magistrate aufgestellt, sind fortwährend, und haben die Bestimmung, alles dasjenige zu überwachen, was die Feuerpolizeyvorschrift insbesondere festsetzet, überhaupt aber was zur Verminderung der Feuergefahren nothwendig und nützlich ist.

§. 3. Die ordentliche Feuerpolizeycommission besteht aus dem Magistratsrathsreferenten in Polizeysachen, dem Viertelmeister jedes Bezirks, und den für jedes Viertel aufgestellten Rauchfangkehrermeister. Zu den gewöhnlichen Commissionen kann der Magistrat statt des Magistratrathesreferenten, dem sie zu viele Zeit rauben würden, auch einen andern vertrauten angesehenen Mann als magistratlichen Commissär aufstellen.

§. 4. Die Obliegenheit der ordentlichen Feuerpolizeycommission ist, nicht nur alle Anzeigen auf Feuerpolizeygegenstände und Gebrechen, oder Unfüge anzunehmen, und zu untersuchen, sondern auch von Amtswegen darauf zu wachen, und zwey Mahl im Jahre, das erste Mahl im Frühjahr nach geendetem Winterfroste, und das zweyte Mahl im Herbste, sobald die Heitzung der Oefen anfängt, in dieser Hinsicht von Haus zu Haus die Untersuchung vorzunehmen.

§. 5. Die Gegenstände, worauf bey diesen halbjährigen Untersuchungen gesehen werden muß, sind wesentlich diejenigen, welche in der ersten Abtheilung der

Feuerpolizeyvorschrift A. B. C. D. vorkommen, und nebst diesen auch alle jene, welche zur Verminderung der Feuergefahren führen, wenn sie auch nicht schon nahmentlich bezeichnet wären. Sie werden in ihren äußern Umrissen zur Richtschnur wiederholt, nähmlich:

a) Die Brandgefährlichkeit in der Bauart der Gebäude.
b) Die Vorsicht mit leicht brennbaren gefährlich angelegt, oder aufgehäuften Vorräthen.
c) Die Behandlung des Feuers und der Gluth im Gebrauche.
d) Die in jedem Hause, und Bezirke bereit zu haltenden Löschmittel, und zwar nahmentlich die Brunnen, Wasservorräthe, deren Brauchbarkeit durch Versuche zu prüfen seyn wird.
e) Die Bekanntschaft der Hauseigenthümer und ihrer Einwohner mit der Feuerpolizeyvorschrift, womit in jedem Hause der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter bey Strafe von 2. fl. C. M. versehen zu seyn hat.
f) Die Genüglichkeit schickliche Unterbringung und stete Brauchbarkeit der Feuerlöschgeräthe im weitesten Umfange des Wortes, von den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Behältnissen des Bezirkes, so wie der an verschiedenen Puncten untergebrachten großen und größeren Feuerleitern und Feuerhacken.

§. 6. Die ordentliche Feuerpolizeycommission hat auch zwey Mahl im Jahre, vor der eintretenden Gefrier, und im Frühjahre die Feuerspritzen, welche für die Viertel angeschafft werden, ihrer Brauchbarkeit wegen, und damit sie sichere Dienste leisten, probieren zu lassen, und sich sowohl von der guten Verwahrung derselben, als auch von der Bereithaltung der Schlüssel zu den Behältnissen zur jedesmahlig schleunigen Eröffnung zu überzeugen.

§. 7. Alle Löschgeräthe, welche nach Vorschrift dieser Feuerpolizey-Ordnung in jedem Hause vorfindig seyn müssen, hat sich der Hauseigenthümer auf eigene Kosten anzuschaffen und nachzuschaffen. Ueberzeugt sich die ordentliche Feuerpolizeycommission bey der Hausuntersuchung von dem Nichtvorhandenseyn, oder einem Abgange, und verfängt die Ermahnung an dem Hauseigenthümer in einer angemessenen kurzen Frist nicht, so besorgt der Viertelmeister auf Weisung des Magistrates die An-

schaffung, und die Kosten werden von dem Hauseigenthümer durch Zwang eingebracht.

§. 8. Die halbjährigen Untersuchungen leitet in jedem Bezirke der für den Fall aufgestellte magistratliche Commissär. Nach Vollendung derselben ist ein von allen drey Commissionsgliedern gefertigter Rapport über den Befund in jedem Bezirke oder Viertel dem Stadtmagistrate unverzüglich zu überreichen, damit von diesem die erforderliche Abhülfe oder Verbesserung sogleich eingeleitet werden möge.

§. 9. Gleich nach gelöschtem Brande, wenn die Löschanstalten durch die Direction entlassen worden sind, rücken auch die sämmtlichen Löschgeräthe auf die nähmliche Art, wie sie zum Brande gekommen, nach sorgfältiger Aufsuchung alles dazu Gehörigen, wieder in ihre Behältnisse ein. Sie müssen aber dann, so wie im ständischen Zeughause und in der magistratlichen Zeughütte, durch die Zeugwärter auch in den Bezirken, woher sie durch die Brandhülfsgesellschaften gebracht wurden, bey ihrer Zurückkunft durch die Feuerpolizeycommission genau revidirt, und in Verwahrung genommen; diejenigen aber, welche den Hauseigenthümern gehören, diesen zurückgestellt werden.

Was abgängig oder beschädiget worden ist, muß unverzüglich wieder ersetzet oder ausgebessert werden, und eben dasjenige haben die Viertelmeister auch bey den Hauseigenthümern in Ansehung ihrer eigenen Löschgeräthe zu verfügen; die dabey nothwendigen Handwerksleute haben diese Arbeit vorzugsweise vor jeder andern Arbeit vorzunehmen.

II.

Von der zusammengesetzten Feuerpolizeycommission nach gelöschtem Brande.

§. 10. Die Feuerpolizeyvorschrift bestimmt, in so weit Jedermann davon Wissenschaft haben muß, schon zum Theil den Zweck dieser zusammengesetzten Commission, wer sie aufstellet, aus welchen Gliedern sie besteht, was ihre Wirksamkeit ist, und womit sie sich in Bezug auf die gänzliche Dämpfung eines unter dem Schutte oder der Asche glimmenden Feuers gegen eine weitere Feuersgefahr zu beschäftigen hat.

§. 11. Eben so enthält die Feuerpolizeyvorschrift, die dieser Commission zur Richtschnur dienenden Anordnungen, wegen unverzüglicher Erhebung der Entstehungsursache des Brandes, der dabey vorgefallenen Auszeichnungen von Personen, welche zur öffentlichen Hülfleistung gar nicht verbunden waren, dennoch aber durch ungewohnlichen Muth und ausdauernde Kraft, oder andere seltene Eigenschaften sich vorzüglich hervor thaten, und der Nahmhaftmachung an die Landesstelle zur Belohnung oder öffentlichen Anerkennung ihres Verdienstes sich würdig verhielten; ingleichen jener Personen, welche dabey etwa ihre Pflicht verabsäumten, der bemerkten Gebrechen bey den Lösch- und Rettungsanstalten und der Gegenstände überhaupt, welche bey dem Ereignisse des Brandes eine Rüge oder Abhülfe erheischten.

§. 12. Eine weitere Obliegenheit dieser Commission ist aber auch das Gebäude, worin der Brand war, genau zu untersuchen, ob darin nicht eine neue Feuergefahr zurückgeblieben, oder durch die vom Brande herrührenden Beschädigungen eine Leib- und Lebensgefahr entstanden sey.

Im Falle einer solchen Gefahr ist durch mittlerweilige Vorkehrungen, Unterstützungen (Polzungen), allenfalls auch durch das Einreißen der schadhaften Theile allen weitern Uebeln vorzubeugen, oder wenn dieß nicht sollte geschehen können, nöthigen Falls auch das Wohngebäude, oder der Gefahr drohende Theil unbewohnt und unbenützt zu machen.

§. 13. Der Schutt von der öffentlichen Gasse und Passage ist in möglichster Kürze wegzuräumen, und insbesondere alles dasjenige entfernen zu lassen, worüber Menschen oder Thiere stürzen, und sich beschädigen könnten.

III.

Von der außerordentlichen Feuerpolizeycommission.

§. 14. Die außerordentliche Feuerpolizeycommission besteht aus einem k. k. Kreiscommissär, der k. k. Polizey- und der k. k. Provinzial-Baudirection, dem Magistratsrathsreferenten der Feuerpolizeygegenstände, dem Viertelmeister des Bezirkes, einem Maurer-, einem Zimmer-

und einem Rauchfangkehrermeister. Dazu ist auch der magistratliche Bauinspicient beyzuziehen. Die Wirksamkeit dieser Commission tritt über jedesmahlige Aufforderung des k. k. Kreisamtes ein, und zwar:

a) Vor Bewilligung einer neuen Bauführung.

b) Auf Ansuchen des k. k. Stadtcommando und jeder andern k. k. Civilbehörde, oder der Herren Stände. Endlich

c) Wenn in einem wichtigen Gegenstande der Magistrat selbst, oder wenn die Partey, welche sich durch die Erkenntnisse und Aufträge des Magistrates in Angelegenheiten der Feuerpolizey gekränkt glaubt, um die Untersuchung der höhern Behörde bittet.

§. 15. Die Amtshandlung des k. k. Kreisamtes für derley Gegenstände, und was hiervon der Entscheidung der Landesstelle zu unterziehen ist, schreiben schon die Bauinstruction, nähmlich die Gubernialcurrende vom 23. Jänner 1796, die Polizeyinstruction vom 5. November 1789, und die gegenwärtige Instruction mit jenem in Einklange vor.

Noch handelt es sich um Verfügungen bey einem entstandenen Feuerallarm, und um Vorsichten während des Brandes, welche sich auf Ereignisse beziehen, die außer dem Orte des Brandes vorgehen könnten, und wozu für die Local-Polizeybehörden das k. k. Kreisamt, die k. k. Polizeydirection, dann den Stadt- und Bezirkmagistrat Grätz besondere Vorschriften erforderlich sind.

§. 16. Die Feuerpolizeyvorschrift erwähnet der Pflicht, von Seite der bürgerlichen Land- und Lehenkutscher, daß, wenn der Brand in einer der Vorstädte, oder gar außer den Vorstädten in der Umgebung einer der für die Feuerzeichen bestimmte Linie entstanden ist, diese auf das erste Lärmzeichen einen viersitzigen Wagen zu dem k. k. Kreisamte, einen zweyten zur k. k. Polizeydirection, und einen dritten zu dem Rathhause der Stadt zu stellen haben, um in den Amtsstunden die sich versammelnden obrigkeitlichen Beamten schnell abzuholen, und auf den Brandort zu überführen.

Sollte nun aber der Feuerlärm außer den Amtsstunden entstehen, so haben sich diese Wägen bey den Wohnungen des Herrn Kreishauptmannes, des Herrn

Polizeydirectors, und des Herrn Bürgermeisters einzufinden; worauf jede dieser Behörden selbst zu sorgen haben wird.

§. 17. Da letztbenannte Herren Amtsvorsteher berufgemäß sich zur Brandstätte zu begeben haben, die Aemter aber nie, und schon allenfalls wegen eines entstehenden zweyten Brandes nicht unbesetzt gelassen werden sollten, so werden sowohl für Tag als Nachtzeit diese einzuleiten haben, daß die zwey ältern Kreiscommissäre, die nichts am Orte des Brandes zu thun haben, in der Kanzley des k. k. Kreisamtes; zwey Polizeycommissäre in der Polizeydirectionskanzley, und die zwey ältern Magistratsräthe in der Kanzley des Rathhauses sich einzufinden, und bis zum Einrücken aller zur Löschung des Brandes gehörigen Anstalten dort zu verweilen haben. Es wird auch zugleich für das diesem beyzugebende Personale die Vorsehung zu treffen seyn.

§. 18. Nur die Brandhülfsgesellschaft des Bezirkes, in welchem der Brandort sich befindet, so wie die Brandhülfsgesellschaft jener Bezirke, die unmittelbar an den Bezirk, wo es brennt, anstoßen, hat mit ihren Anführern und Löschgeräthen unverzüglichst und schleunigst auf den Brandort abzurücken, und sich dort bey der Lösch- und Rettungsdirection anzumelden. Der Magistrat hat die Einleitung zu treffen, daß die Hülfsgesellschaften der entfernteren Bezirke in ihren Bezirken zurückbleiben, bis sie von Seite der Löschdirection zum Erscheinen bey dem Brande aufgefordert werden.

§. 19. Eben so hat der Magistrat anzuordnen, daß alle Viertelmeister der Bezirke, mit Ausnahme desjenigen, in dessen Bezirk es brennt, ihre Schaaren mögen zum Brande abgezogen seyn oder nicht, zu Hause bleiben, und sich vor gelöschtem Brande nicht entfernen, um in ihrem Bezirke in jedem Falle eines neuen Ereignisses an der Hand zu seyn.

§. 20. Binnen 24 Stunden, nach dem Anfang der zusammengesetzten Feuerpolizeycommission nach gelöschtem Brande, hat der Magistrat die Anzeige über den entstandenen Brand, und die im Gange der Untersuchung erhobene Entstehungsursache an das k. k. Kreisamt zu erstatten. Er hat dabey alle diejenigen, welchen nach

der Feuerpolizeyvorschrift Belohnungen zugedacht sind, so wie auch jene, welche sich dabey vorzüglich verdient machten, nahmentlich anzugeben. Vom k. k. Kreisamte hat unverzüglich die Anweisung der Belohnungen zu erfolgen, und wird im Falle außerordentlicher Belohnungen von dem letztern bey Sr. des Herrn Landeschefs Excellenz einzuschreiten seyn.

§. 21. Eben so binnen 24 Stunden nach dem Abschlusse der Untersuchung von der zusammengesetzten Feuerpolizeycommission nach gelöschtem Brande, welche mit ununterbrochener Thätigkeit fortzusetzen seyn wird; hat der Magistrat in Ansehung der übrigen Gegenstände das Erhobene mit umständlicher Anzeige, und was darüber veranlaßt wurde, dem k. k. Kreisamte einzureichen, welches die weitere Vorlage an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen und erfolgten Verfügungen zu machen haben wird.

§. 22. Schließlich wird dem k. k. Kreisamte, der k. k. Polizeydirection, dann dem Stadt- und Bezirksmagistrate Grätz, insbesondere aber der Lösch- und Rettungsdirection zur vorzüglichen Pflicht gemacht, mit dem k. k. Stadtcommando stets im engsten und freundschaftlichsten Einverständnisse um so gewisser vorzugehen, als mit allerhöchstem Circularrescripte vom 23. December 1820, Z. 5373, an alle hochlöbl. Generalcommanden bey Feuersbrünsten ein Gleiches zu beobachten, die k. k. Militär-Behörden angewiesen worden sind, und sich nur von dem kräftigen, einmüthigen Zusammenwirken der leitenden Behörden und ihrer Vorsteher die wirksamste Unterstützung mit dem besten Erfolge erwarten läßt.

Grätz, am 20. November 1822.

165.

Correspondenz in Erbsteuerangelegenheiten ist nicht portofrey.

Da sich die Bemessung einer Erbsteuer ohne Vermögensnachlaß abgesondert nicht denken läßt; die Correspondenz der Abhandlungsbehörden, die

zugleich Magistrate oder Grundobrigkeiten sind, in Erbsteuersachen also eigentlich nur die Sache einer Privatpartey, die eine Erbschaft zu beziehen, und die Steuer dafür zu entrichten hat, betreffen kann: so wurde, über eine gemachte Anfrage, mit hoher Hofkammerverordnung vom 7. November d. J., Zahl 43069, eröffnet: „Es könne „den obigen Behörden in der ämtlichen Corre„spondenz des genannten Gegenstandes die Porto„freyheit zu Gunsten der erbsteuerpflichtigen Par„teyen, auf welche nach der mit Gubernialcir„culare vom 5. December 1821, Zahl 25721,*) „bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung „eine solche Begünstigung unter keinem Vorwan„de ausgedehnt werden darf, nicht zugestanden „werden."

„Die portopflichtigen Magistrate, oder Grund„obrigkeiten dürfen nur, so wie es die landes„fürstlichen Taxämter zu thun pflegen, den aus„gelegten Briefporto von der betreffenden Partey „sogleich einheben, oder aber, wenn sie zur un„verweilten baren Entrichtung desselben unver„mögend wäre, vormerken, und sich den Ersatz „von der hinterlassenen Erbschaft verschaffen." —

Gubernialverordnung vom 20. November 1822, Zahl 26456.

---

*) Siehe P. G. S. vom Jahr 1821, pag. 339.

166.

Die leer vorkommenden Civil- und Militär-vorspannsfuhren, und Bezüge, sind gegen legale Ausweisung von Entrichtung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren befreyt.

Nach den mit Hofkammerverordnung vom 17. October v. J., Zahl 32817, Gubernialcurrende vom 6. März l. J., Zahl 4898,*) bekannt gemachten nachträglichen Bestimmungen, rücksichtlich der Weg- und Brückenmauthgebühr, sind die leer vorkommenden Civil-Vorspannsfuhren und Bezüge, gleich der leeren Militärvorspann, von Entrichtung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren befreyt.

Diese Befreyung kann jedoch sowohl bey der Militär- als Civilvorspann den leer zum Schranken kommenden Vorspannsleistenden nur dann zu Statten kommen, wenn sie sich als solche gleich bey Betreten des Mauthschrankens gehörig auszuweisen vermögen.

Dieß wird den k. k. Kreisämtern im Nachhange zur obigen Gubernialcurrende vom 6. März d. J., Zahl 4898, in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 30659, mit dem Auftrag erinnert, die Bezirksobrigkeiten zu

*) Siehe in dem gegenwärtigen Band die 15ste Verordn. pag. 102.

belehren, daß sie die Unterthanen, welche die Vorspann zu leisten haben, jedesmahl gleich bey der Vorspannsanweisung auch mit einem glaubwürdigen Certificate, mit welchem sich der Leistende als solcher bey Betretung des Schrankens zu legitimiren hat, versehen, indem eine nachträgliche Ausweisung über die geleistete Vorspann nicht beachtet werden könne.

Gubernialverordnung vom 20. November 1822, Zahl 26465.

167.

Atzungskösten der Landgerichte für die Sträflinge im Grätzer Strafhause sind auf 5 kr. C. M. pr. Kopf festgesetzt.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. d. M., Zahl 9203, wurde eröffnet, daß die Atzungskosten der Landgerichte für die Sträflinge des Grätzer Strafhauses auf fünf Kreuzer Metallmünze pr. Kopf festgesetzt worden seyen.

Gubernialverordnung vom 26. November 1822, Zahl 27092.

168.

Mauthpächter, und deren Bestellten haben keinen Anspruch auf die Befreyung von der Militärstellung.

Aus Anlaß der jüngst eingeführten Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe ergab

sich der Zweifel, ob Pächter solcher Mäuthe, und die von ihnen als Einnehmer aufgestellten Individuen, von der Militärpflicht losgezählt seyen?

Hierüber ist mit hohem Hofkanzleydecrete vom 9. d. M., Zahl 31509, im Einverständniß mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und der k. k. Hofkammer erinnert worden, daß weder die Pächter, noch ihre Bestellten, wegen ihrer dießfälligen Verhältnisse, irgend einen Anspruch auf Befreyung von der Militärstellung machen können.

Gubernialverordnung vom 27. November 1822, Zahl 26582.

169.

Adelsentsetzungen sind nicht nur den Ständen, und dem Fiscalamte, sondern auch dem Landrechte, und den Kreisämtern mitzutheilen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 21. d. M., Zahl 32309, erinnert, „daß „Adelsentsetzungen, die in Folge Criminalur„theile Statt haben, nicht nur den Ständen und „dem Fiskalamte, sondern auch dem k. k. Land„rechte, und den Kreisämtern bekannt zu ma„chen seyen."

Gubernialverordnung vom 29. November 1822, Zahl 27322.

170.

Controlirende Cassebeamten sollen wöchentlich auch die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren, auch soll beym Amte die Instruction, und die, auf selbe Bezug habenden Vorschriften zur Evidenz und Belehrung der Amtsindividuen stets vorhanden seyn.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 8. November d. J., Zahl 43197, Folgendes hierher erinnert:

„Obwohl es schon in dem Begriffe des „Wortes Controll liegt, daß sich die contro„lirenden Cassebeamten bey den wöchentlichen „Cassabschlüssen von der Richtigkeit aller vor„handen seyn sollenden Cassevorräthe überzeugen, „mithin auch die Handcasse des ersten Oberbe„amten wöchentlich scontriren; und obschon diese „Vorsicht selbst auch schon in den meisten Amts„instructionen ausdrücklich angeordnet ist: so hat „man doch die unangenehme Erfahrung gemacht, „daß diese Vorschrift nicht bey allen Aerarial„cassen befolgt werde."

„Um daher so viel, wie möglich, allen durch „diese Vernachlässigung sowohl für das Aerar, „als auch für die Cassebeamten selbst entstehen„den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wird „den dem ersten Cassoberbeamten zur Controll

„und Gegensperren zugegebenen controlirenden „Cassebeamten neuerdings, und unter strengster „Verantwortung zur Pflicht gemacht, alle Wochen „auch die Handcasse des ersten Casseoberbeamten „zu scontriren, und sich hiervon unter keinerley „Vorwand abwendig machen zu lassen, indem „sie unnachsichtlich zum Ersatz des dem Aerar „durch eine solche Vernachlässigung zugefügten „Schadens würden verhalten werden.

„Damit sich übrigens kein Cassebeamter über „Unkenntniß einer gegebenen Vorschrift entschul„digen könne, ist nicht nur die Amtsinstruction, „sondern es sind auch alle besondere, auf die „allgemeine Gebahrung, Manipulation und Dienst„pflicht Bezug habenden Vorschriften und Ver„ordnungen sämmtlichen, in Amt angestellten „Cassebeamten, so wie auch jenen, welche neu „zuwachsen, zur Einsicht zu geben, und von „ihnen das Vidit mit ihrer Nahmensunterschrift „beysetzen zu lassen."

„Diese Normalverordnungen sind sonach in „das zu führende Vormerkbuch extractive einzu„tragen, und, in so ferne sie nicht dem Jour„nale zuzulegen kommen, in Urschrift, im Amte, „in einem besonderen Faszikel, wohl und vor„sichtig aufzubewahren, und darüber ein ordent„licher Index zu führen, damit in vorkommen„den Fällen solche gleich aufgefunden, und sich

„jeder Cassebeamte gleich die nöthige Belehrung „daraus verschaffen könne.

„Die administrirenden Behörden haben, un„ter eigener Verantwortung, für die genaue Be„folgung dieser Vorschrift zu wachen, und die „Scontrirungscommission anzuweisen, sich bey „den periodischen Cassenuntersuchungen jedesmahl „von dem genauen Vollzuge und Befolgung die„ser Vorschrift die Ueberzeugung zu verschaffen."

Gubernialverordnung vom 29. November 1822, Zahl 27321.

171.

Fortdauer und Erweiterung des, mit dem russisch-pohlnischen Hofe im Jahre 1815 abgeschlossenen Deserteurcartels.

Mit dem russisch-pohlnischen Hofe ist folgende, mit Hofkanzleyverordnung vom 11. d. M., Zahl 30984, herabgelangte Nachtragsconvention abgeschlossen worden, gemäß welcher das wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehende Cartel vom 24. May 1815 auf die Landwehr und die Reservemänner, dann auf die stellungspflichtigen Individuen ausgedehnt, und einige Modificationen zum sicherern Vollzug dieses Cartels festgesetzt wurden.

Die vermög dieser Convention zu leistende Vergütung der Gebühr der Taglia, dann der

Verpflegs- und Bekleidungskosten für die von den russisch-pohlnischen Behörden ausgeliefert werdenden dießseitigen Reserve- und Landwehrmänner, wird in Folge der gemeinschaftlichen Uebereinkunft des k. k. Hofkriegsraths, und der k. k. Hofkanzley, ohne Unterschied, ob diese Leute außer, oder während der Uebungszeit entwichen sind, so wie jene für die Deserteurs der activen Armee, aus der Militärdotation bestritten werden.

Für die weder zur activen Armee, noch zur Reserve und Landwehr gehörigen Individuen, von denen der Zusatzartikel III unter der Benennung der conscribirten Anwendbaren handelt, wird die im Artikel VIII und IX festgesetzte Vergütung der Verpflegs- und Bekleidungskosten aus dem Civil-Aerar, gegen Hereinbringung des Ersatzes von jener Obrigkeit, welche den betreffenden Individuen, den bestehenden Vorschriften gemäß, den Wanderungs- oder Reisepaß ausgestellt, und selbe zum Eintritt in die Militärdienste zurückberuft, geleistet werden.

Zur Vermeidung aller Anstände ist bereits die Einleitung getroffen, daß der, laut Artikel X, mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragte Commissär zu diesem Zweck mit den nöthigen Verlagsgeldern vorschußweise versehen, und im eintretenden Falle die geleistete Vergütung von der betreffenden Obrigkeit im Wege der Corre-

spondenz der betreffenden Landesstelle hereingebracht werde.

Gubernialverordnung vom 29. November 1822, Zahl 27499.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, auch Könige von Pohlen, glücklich bestehenden Freundschafts- und Allianzverhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und Seine Majestät den Kaiser aller Reußen bestimmt, dem wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure bestehenden Cartele vom 24. May 1815 in Bezug auf die Reserve, Landwehr- und stellungspflichtigen Individuen eine größere Ausdehnung zu geben, und durch bestimmte Vertragspuncte den Vollzug einiger, die Ausführung des besagten Cartels betreffenden Modificationen sicher zu stellen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und Königs von Pohlen nachfolgende Bestimmungen als Zusatzartikel zu dem bestehenden Cartele vom 24. May 1815 verabredet, und am 26. Julius 1822 förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I.

Außer den Deserteuren von der activen Armee soll Jeder, welcher zu der bewaffneten Macht in den beyden Kaiserreichen und nahmentlich zur österreichischen Landwehre oder Reserve, so wie zur ersten pohlnischen Reserve gehört, wenn er ohne Paß oder Marschroute in das Gebieth der andern Macht entweichet, als Deser-

teur betrachtet, und als solcher, sobald diese seine Eigenschaft erkannt wird, selbst ohne vorher gegangene Reclamirung zurückgestellt werden.

Artikel II.

Jeder nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan einer der beyden Mächte, welcher ohne Paß oder vorschriftmäßige Beglaubigung an der Gränze betreten wird, soll als Vagabund angesehen, und als solcher von der Gränze zurück gewiesen werden, mit Ausnahme jedoch der Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, in Betreff welcher die Bestimmungen des Artikels XX. des Vertrages vom 3. May 1815 in voller Kraft bleiben.

Artikel III.

Alle männlichen Unterthanen, welche die Widmung für den Militärdienst erhalten haben, insbesondere jene, welche zur pohlnischen zweyten Reserve gehören, und jene, welche in den österreichischen Conscriptionslisten unter der Benennung: die conscribirten Anwendbaren, aufgeführt sind, sollen, auch wenn sie sich mit einem regelmäßigen Passe versehen, über die Gränze begeben hätten, von dem Augenblicke an zurückgestellt werden, wo sie von Seiten ihrer Regierung individuell für den Militärdienst, sey es in der activen Armee oder in der Reserve oder Landwehre, reclamirt werden.

Artikel IV.

Die Unterthanen der einen hohen contrahirenden Macht sollen nicht in den Militärdienst der anderen aufgenommen werden, in so fern sie nicht gehörig nachweisen, entweder, daß sie nach den ihrem Vaterlande bestehenden Gesetzen von aller Verpflichtung zum Militär-

dienste sowohl in der Armee als in der Reserve und Landwehre frey sind, oder daß sie dieser Verpflichtung bereits Genüge geleistet, oder endlich, daß sie von ihrer Regierung die Genehmigung erhalten haben, in fremde Militärdienste zu treten.

Artikel V.

Die Unterthanen der einen hohen contrahirenden Macht, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Armee'n der anderen aufgenommen sind, sollen die freye Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben.

Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Zusatzartikel angefangen, zu erklären haben. Fällt seine Wahl auf Rückkehr in das Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frey zurück kehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann. Wenn er aber im Gegentheile mit freyem Willen erklärt, in dem Militärdienste der andern Macht verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder Einziehung des Vermögens verfügt, noch irgend eine Untersuchung verhängt werden.

Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit

angebothen wird, um frey in ihr Vaterland zurück kehren zu können.

Artikel VI.

Nachdem sich bey der Liquidirung der Verpflegskosten fur die ausgelieferten Deserteure in Gemäßheit der durch den V. Artikel des Cartels vom 24. May 1815 für Berechnung dieser Ersatzgelder vorgeschriebenen Methode verschiedene Schwierigkeiten gezeigt haben; so ist man überein gekommen, an deren Stelle die Zahlung eines fixen Betrages festzusetzen, und zwar für den täglichen Unterhalt eines Deserteurs 7 ½ Kreuzer oder 7 ½ Kopecken oder 15 pohlnische Groschen in Silber, in welcher Zahlung der Preis für eine Brotportion zu 1 ¾ Pfund, so wie jener des Quartierservices zusammen mit 3 ½ Kreuzer, und endlich die 4 Kreuzer einbegriffen sind, welche nach dem §. 6 des obgedachten fünften Artikels des Cartels vom 24. May 1815 jedem Deserteur als tägliche Löhnung bemessen wurden. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur fangen von dem Tage seiner Ergreifung zu laufen an, und sollen approximativ nach Maßgabe der Entfernung berechnet werden, in welcher der Deserteur sich im Augenblicke seiner Anhaltung von dem Auslieferungsorte befunden hat; wohl verstanden jedoch, daß diese Ersatzleistung, Krankheitsfälle ausgenommen, sich nie über einen Zeitraum von drey Monathen erstrecken darf.

Artikel VII.

Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpuncte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Einverständniß auf 21 pohlnische Groschen, welches zehn und einen halben Kopecken in Silber gleich kommt, die

tägliche Verpflegung mit 7 ½ Kreuzer oder 15 pohlnische Groschen einbegriffen, festgesetzt worden. Diese Vergütung für Spitalspflege soll mit jener für die einfache Verpflegung in dem Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs geleistet werden.

Artikel VIII.

Die Belohnung im Gelde (Taglia), welche der Artikel VI. der Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteure vom 24. May 1815, demjenigen bewilliget, der einen Deserteur angegeben oder gestellet hat, soll ebenfalls in den durch den I. Artikel der gegenwärtigen nachträglichen Uebereinkunft vorgesehenen Fällen ausbezahlt werden; sie soll aber nicht gefordert werden können, wenn ein bloß dem Militärdienste gewidmeter männlicher Unterthan in Folge einer individuellen Reclamirung, so wie der III. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft dieselbe festsetzt, abgeliefert wird. Wenn jedoch ein solcher für den Militärdienst bestimmter Unterthan auf Kosten der Regierung, an welche die Reclamirung gerichtet worden, in Verwahrsam gehalten und transportirt worden wäre; so soll die Vergütung der durch ihn veranlaßten Unterhalts- und Spitalskosten in dem Augenblicke der Auslieferung ganz in der für die wirklichen Deserteure festgesetzten Art geleistet werden.

Artikel IX.

Da die Erfahrung mehrmahl die Nothwendigkeit gezeigt hat, die Deserteure mit den unentbehrlichsten Kleidungsstücken zu versehen, und da diese Nothwendigkeit in gleicher Weise auch in Betreff der für den Militärdienst bestimmten Individuen eintreten könnte, welche man, in Gemäßheit des III. Artikels der gegenwärtigen nachträglichen Uebereinkunft in Folge einer in-

dividuellen Reclamirung auszuliefern, in den Fall kommen dürfte; so ist die Abrede getroffen worden, den einen wie den andern die etwa benöthigten Kleidungsstücke nach dem folgenden Verzeichnisse, das sowohl die zu liefernden Stücke als den Preis enthält, nach welchem beyderseits die Vergütung dafür geleistet werden soll, zu verabreichen, nähmlich:

	Oesterreichische		Russische		Pohlnische	
	Guld.	Krzr.	Rubel	Kopecken	Guld.	Grosch.
	in Silber.					
Für ein Hemd	1	20	—	80	5	10
Für eine Hose von Tuch	4	13	2	53	16	26
Für eine Hose von Leinwand im Sommer	2	35	1	55	10	10
Für eine Kappe	1	9	—	69	4	18
Für ein Paar Schuhe	1	45	1	5	7	—
Für einen Ueberrock im Winter	13	56¼	8	36¼	55	22¾
Für ein Leibel im Sommer	4	41¼	2	81¼	18	23

Diese Kleidungsstücke sollen nach Vorschrift des bey derjenigen Armee, zu welcher der Deserteur gehört, bestehenden Reglements und nach den Mustern verfertiget werden, welche zu diesem Ende beyderseitig mitgetheilt worden sind.

Die Statt gefundene Lieferung solcher Kleidungsstücke an die Deserteure soll in dem Uebergabsprotokolle bestätiget, und die Zahlung dafür im Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs, zugleich mit jener für die Unterhalts- und sonstigen Kosten, geleistet werden. Wenn

die gedachte Zahlung in Gold geschieht, so soll der holländische Ducaten zu 19 pohlnischen Silbergulden berechnet werden.

Artikel X.

Um die pünctliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Ablieferung der Deserteure getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man es für zweckdienlich erachtet, beyderseits gewisse Puncte an den Gränzen zu bestimmen, wo die Ablieferung ausschließlich geschehen, und wo selbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke ihrer Uebernahme die Taglia und die verschiedenen Unkosten, welche zu vergüten kommen, zu liquidiren, und zu bezahlen. Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure geschehen soll, sind in Galizien an der russischen Gränze Hussiatin und Brody, und an der pohlnischen Gränze Nazol, und für die Auslieferung der Deserteure von der russischen oder pohlnischen Armee Satanoff und Radziwiloff in Rußland, und Josefoff im Königreiche Pohlen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, so soll dieselbe nur nach beyderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

Artikel IX.

Die gegenwärtigen Zusatzartikel zu dem Cartele vom 24. May 1815 sollen die nähmliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort in den Hauptvertrag aufgenommen wären, welcher in so fern, als diese Artikel denselben nicht abändern, in voller Wirksamkeit verbleibet.

Artikel XII.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Zusatzartikel sollen innerhalb zweyer Monathe, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Gleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen sollen diese Artikel beyderseits bekannt gemacht, und von dem Zeitpuncte der Bekanntmachung, so weit es nicht schon seither geschehen wäre, zur Ausführung gebracht werden.

Nachdem Wir und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen auch König von Pohlen diesen Zusatzartikeln durchaus Unsere beyderseitige Genehmigung ertheilt haben, werden solche mittels des gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur allgemeinen Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht, damit sich dieselben genau darnach achten, und Niemand dießfalls mit Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Wir befehlen anmit zugleich allen Unsern Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit diese Zusatzartikel vom Tage der Bekanntmachung, so weit es nicht schon seither geschehen ist, ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach genau befolgt und vollzogen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten September im Jahre des Heils, Ein Tausend acht hundert zwey und zwanzig, Unserer Regierung im ein und dreyßigsten Jahre.

Franz.

172.

Transitoverzollung mehrerer Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren.

Die hohe Hofkammer hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu bestimmen befunden,

daß die in dem mit 1. September d. J. *) in Wirksamkeit getretenen neuen Transitotariffe unter den Nummern 11, 109, und 149 genannten Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren, welche die Bestimmung haben, über die Seeküste der österreichischen Monarchie in das Ausland auszutreten, sie mögen auf was immer für einem Puncte eintreten, nach den Zollsätzen der mit B bezeichneten Straßenzüge zu behandeln; daher mit dem auf diesen Straßenzügen für die 7. Classe bestimmten Betrage von Einem Gulden 20 kr. pr. Centner in die Transitoverzollung zu nehmen sind.

Diese Bestimmung wird in Folge Hofkammerverordnung vom 27. November d. J., Zahl 47736, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 2. December 1822, Zahl 27850.

173.

Portofreye Correspondenz mit den k. Sächsischen Behörden soll auf der Adresse mit Ex officio bezeichnet werden.

Vermög Hofkammerverordnung vom 15. v. M., Zahl 44171, hat die königlich sächsische Regierung das Ansinnen gemacht, daß auf den

*) Siehe die 90. Verordn. im gegenwärtigen Bande pag. 342.

Adressen jener ämtlichen Erläße, welche portofrey aus den k. k. österreichischen Staaten an die königlich sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung Ex officio beygesetzt werden solle.

Da die hohe Hofkammer diesem Ansuchen zu willfahren befunden hat: so wird sich in der ämtlichen Correspondenz mit königlich sächsischen Behörden nach der obigen Bestimmung zu benehmen seyn.

Gubernialverordnung vom 4. December 1822, Zahl 27240.

174.

Die Anrechnung des Untersuchungsarrestes als Strafe, kann nicht dem Richter der ersten Instanz zugestanden werden.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 14. v. M., Zahl 31356, wörtlich anher bedeutet: „Bey der wesentlichen Verschiedenheit des „Verwahrungsarrestes von dem Strafarreste, und „der gesetzlichen Vorschrift des §. 26, Strafgesetzbuches II. Theils, welche dem Richter keine „Abweichung von der für jede Uebertretung in „diesem Strafgesetze bestimmten Strafausmessung „gestattet, kann die Anrechnung des Untersu-

„chungsarrestes als Strafe, dem Richter der er„sten Instanz nicht zugestanden werden."

„Ohnehin wird nicht leicht der Fall eines „längeren Verwahrungsarrestes eintreten, wenn „die Behörden nach Vorschrift des §. 326, das „Verhör mit dem Beschuldigten ununterbrochen „fortsetzen. Fände aber dennoch weder aus der „Wichtigkeit der Uebertretung, noch aus Schuld „des Verhafteten, eine Verzögerung der Unter„suchung Statt: so müßte selbst für diesen Fall „die Beurtheilung, wann die Einrechnung des „Verwahrungsarrestes zu geschehen hat, wegen „Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände, der „Oberbehörde überlassen bleiben."

Gubernialverordnung vom 4. December 1822, Zahl 27327.

175.

Die nach Kärnten zur Verzehrung eingeführten ungarischen, kroatischen, österreichischen, steyermärkischen, dann die prosseccker und die krainerischen Weine unterliegen nicht der Brandsteuer.

Nachträglich zur Gubernialcurrende vom 15. März 1820, Zahl 5485,*) womit die in Steyermark und Kärnten bestehenden k. k. Getränkab-

*) Siehe P. G. Samml. vom Jahre 1820, pag. 176.

gaben und Verzehrungsaufschläge in Conventionsmünze umgesetzt, und die dießfälligen neu aufgelegten Tariffe beygeschlossen wurden; wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ungarischen, kroatischen, österreichischen, steyermärkischen, dann die prossecker, und die krainerischen Weine der Brandsteuer mit 14 1/2 kr. vom Eimer nicht unterliegen, sondern, daß diese Gebühr nur von allem ausländischen, dann vom inländischen: die tyroler, wippacher, und italienischen Weine, in der Einfuhr nach Kärnten zu entrichten kömmt.

Gubernialcurrende vom 6. December 1822, Zahl 27914.

176.

Provisionsfähige Staatsdiener haben bey Reisen in auswärtigen Staaten bloß die Expeditstaxe pr. 3 fl. zu entrichten.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, hinsichtlich der Taxbehandlung der bloß provisionsfähigen Staatsdiener bey Reisen in auswärtige Staaten hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 29. v. M., Zahl 28179, bestimmt, daß dergleichen Staatsdiener für die ihnen zu Reisen in das Ausland ertheilte Bewilligung, nach der in solchen Fällen für die nach dem Normale behandelte Quiescenten bestehenden Tax-

vorschrift nur die Expeditstaxe mit drey Gulden zu entrichten haben.

Gubernialverordnung vom 9. December 1822, Zahl 28179.

177.

Filialfondscassen haben sich in Bezug auf Umschreibung von Obligationen unmittelbar an die betreffenden Cassen zu wenden.

Die Filialfondscassen haben sich nach Anordnung der hohen Hofkanzley vom 21. November d. J., Zahl 32093, in Zukunft jederzeit, wenn es sich um die Umschreibung von Obligationen handelt, gleich unmittelbar an die betreffenden Cassen zu wenden.

Gubernialverordnung vom 11. December 1822, Zahl 27855.

178.

Ausdehnung der Vorschrift, daß die controlirenden Cassebeamten alle Wochen die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren sollen, auch auf die Beamten der politischen Fonde.

Nach Inhalt der Hofkanzleyverordnung vom 28. v. M., Zahl 33114, wird die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 8. November

d. J., Zahl 43197, *) erlassene Verordnung, vermög welcher den — dem ersten Cassaoberbeamten zur Controll und Gegensperre zugegebenen controlirenden Cassebeamten neuerdings und unter strengster Verantwortung, zur Pflicht gemacht wird, alle Wochen auch die Handcasse des ersten Cassaoberbeamten zu scontriren, und sich hiervon unter keinerley Vorwand abwendig machen zu lassen, nebst den in der genannten Hofkammerverordnung enthaltenen weiteren Vorschriften, auch auf die Cassen der politischen Fonde und Anstalten ausgedehnt, und in Anwendung gebracht.

Gubernialverordnung vom 11. December 1822, Zahl 28484.

179.

Bestimmung der Prämien ex Camerali für erlegte Raubthiere.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 2. l. M., Zahl 32283, im Einverständniß mit der hohen Hofkammer, über ein vom Gubernium, aus Anlaß eines speciellen Falles, gestelltes Einschreiten, folgende, bereits im Königreiche Illyrien bestehende Vorschrift, und Ermächtigung zur Verabfolgung von Prämien ex Camerali für erlegte Raub-

*) Siehe die 169. Verordnung in diesem Bande pag. 624.

thiere unter den darinn bestimmten Vorsichten, auch für Steyermark und den Klagenfurter Kreis auszudehnen befunden.

Um die Ausrottung und Vertilgung schädlicher Raubthiere zu befördern, wurden für deren Erlegung hohen Orts folgende Prämien ex Camerali bestimmt:

Für eine Bärin . . 40 fl. M. M.
" einen Bären . . 30 " " "
" eine Wölfin . . 25 " " "
" einen Wolf . . 20 " " "
" " jungen Bärn, oder Wolf unter einem Jahr 10 fl. M. M.

ferners für einen getödteten Luchs dieselbe Prämie, welche für die Erlegung eines Wolfes bewilliget ist.

Zur Verhüthung möglicher Mißbräuche wird bey Zuerkennung dieser Prämie mit aller möglichen Vorsicht vorgegangen werden, und die Localbehörden haben sich daher über die Erlegung eines Raubthieres die volle Ueberzeugung zu verschaffen; und nur dann erst, wenn der Beweis über das Factum durch die ihnen zu Geboth stehenden Wege vollständig hergestellt worden, bey dem Gubernium durch das betreffende Kreisamt um die Prämie einzuschreiten.

Gubernialverordnung vom 18. December 1822, Zahl 28714.

180.

Personalgewerbe von Industrial- und Provinzialbeschäftigungen sind soviel möglich nur solchen arbeitsfähigen Menschen zu verleihen, welche zum Militär nicht tauglich sind.

Es wird allgemein die Bemerkung gemacht, daß jene politischen Behörden, denen die Verleihung der Personalgewerbe zusteht, den 40. Paragraph des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, dem zu Folge alle Gattungen von Industrial- und Provinzialbeschäftigungen, so viel möglich, nur mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen werden sollen, die zum Militär nicht tauglich sind, zu wenig, ja beynahe gar nicht beachten. Die hohe Hofkanzley hat daher mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 33190, angeordnet, bey oberwähnten Verleihungen an noch nicht zum Militärdienst aufgerufene, jedoch ihren Eigenschaften nach stellungspflichtige Individuen diese Vorschrift des 40. §. strenge Hand zu haben.

Gubernialverordnung vom 18. December 1822, Zahl 29043.

181.

Vorschrift, wie sich in Ansehung der Stollgebühren für den Militärseelsorger zu benehmen sey, wenn die Function aushülfsweise von einem andern Priester verrichtet wird.

Der k. k. Hofkriegsrath hat, zu Folge der an die k. k. Hofkanzley gemachten Mittheilung vom 18. November d. J., Zahl 3423, über die Frage: Wie sich in Ansehung der Stollgebühren für den Militärseelsorger zu benehmen sey, wenn Trauungen, oder Begräbnisse, außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militärgeistlichen aushülfsweise von einem anderen Priester verrichtet werden? dann, was für Stollgebühren für Frauen von Generälen, Staabs- und Oberoffizieren, welche der Jurisdiction der Militärgeistlichkeit unterstehen, angesprochen werden können? folgende mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. d. M., Zahl 33602, hierher eröffneten Weisungen an sämmtliche Generalcommanden zur Richtschnur hinausgegeben:

1. Wenn die Function von einem auswärtigen Militärgeistlichen verrichtet worden: so habe dieser von der Militärstollgebühr die Hälfte für sich zu beziehen; die andere Hälfte der-

selben gehöre dem Militärgeistlichen, dem die Jurisdiction zusteht.

2. Wenn die Function von einem Civilgeistlichen verrichtet wird: so sey diesem jedenfalls der Betrag der Civilgebühr, und zwar ganz zu entrichten; und der betreffende Militärseelsorger habe nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militärstollgebühr nach der Ausmaß vom Jahre 1754 höher ist, als jener.

3. Sofern die Militärstollordnung keinen bestimmten Betrag, sondern (wie es dort lautet) eine beliebige Discretion bestimmt, verstehe es sich, daß der Militärseelsorger, in der Voraussetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil, oder bezüglich die Civiltaxe erhalten habe, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen habe. Er müsse jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partey zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen.

In Ansehung der Taufe werde übrigens bey dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß hierfür, nach der Verordnung vom 24. October 1783, keine Stollgebühr zu entrichten sey.

„Betreffend endlich die Stollgebühren für die Frauen „(in Begräbnißfällen), so liege es im Geiste der Verordnung, daß selbe nach dem Charakter des Gatten entrichtet werden.

Gubernialverordnung vom 24. December 1822, Zahl 29210.

182.

Vorschrift in Bezug auf die Vormerkung, Nachsicht, und Abschreibung der Judicial-Taxen, und Stämpelgebühren.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 7. d. M., Zahl 45051, bemerkt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Nachsicht der Taxen überhaupt nur ganz mittellosen und erwerbsunfähigen Parteyen; die Abschreibung der Judizialtaxen, insbesondere aber nur jenen Individuen bewilliget werden könne, welchen wegen erwiesener Dürftigkeit ein unentgeltlicher Vertreter ämtlich beygegeben, und die Vormerkung der Tax- und Stämpelgebühren zugestanden worden, die aber weder durch die richterliche Entscheidung, noch auf einem anderen Wege, während der Verhandlung ihrer Rechtsstreitigkeiten, zu Zahlungsmitteln gelanget sind.

Aus diesem Grunde können auch die mit Besoldungen, Ruhegehalten, Pensionen, Gnadengaben, oder mit andern derley Bezügen betheilten Personen, in keinem Falle, in die Classe der Ganzmittellosen und Armen gerechnet werden; sie haben daher auch auf eine Taxnachsicht keinen Anspruch.

Ferner kann in Folge der bestehenden Normalien den unentgeltlichen officiosen Vertretern armer Parteyen in ihren Rechtsstreitigkeiten die Vormerkung der Tax- und Stämpelgebühren immer nur unter der ausdrücklich beyzufügenden Bedingung bewilliget werden, daß sie (die Vertreter) in dem Falle, wenn die Partey durch die endliche Entscheidung ihres Prozesses, oder auf einem anderen Wege im Laufe des Prozesses, zu Zahlungsmitteln gelangen sollte, vor allem für die genaue Berichtigung der vorgemerkten Tax- und Stämpelgebühren zu haften, außer dem aber, wenn die Partey sachfällig werden, und zahlungsunfähig seyn sollte, binnen vierzehn Tagen nach geendigtem Rechtsstreite unter Vorlegung des Endurtheiles, und eines eidesstättigen Reverses, daß sie zur Führung des Rechtsstreites weder einen Vorschuß, noch eine Belohnung erhalten haben, und solche vor Berichtigung der vorgemerkten Gebühren nicht an-

nehmen wollen, um deren Nachsicht bey der Landesstelle einzuschreiten haben.

Gubernialerledigung vom 24. December 1822, Zahl 29380.

183.

Die Einfuhr des Cyperweines wird gegen einen 20percentigen Einfuhrszoll bewilliget.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. December 1822 die Einfuhr des Cyperweines gegen einen 20percentigen Einfuhrszoll zu bewilligen geruhet.

Dieser Einfuhrszoll entfällt für den Cyperwein in Fässern für den Centner Sporco mit 5 fl., für den Cyperwein in Bouteillen, Kisten oder Körben hingegen für den Centner Sporco mit 3 fl. 45 kr.

Der Ausfuhrszoll ist gleichzeitig für den Cyperwein in Fässern für den Centner Sporco mit 6 1/4 kr., dann für den Cyperwein in Bouteillen, Kisten oder Körben für den Centner Sporco mit 4 3/4 kr. festgesetzt worden.

Bey der Einfuhr dieses Weines bleibt dessen Verzollung auf die Hauptzoll-Legstätte beschränkt.

Dieß wird in Folge hoher Hofkammerverordnungen vom 18. und 20. December 1822, Zahlen 50748 und 51129, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 24. December 1822, Zahl 29870.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis, Jahr 1822.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abänderungen im Zolltariff für Felle, Häute und Leder	148	548
Abfertigungen im Wirkungskreis der Länderstelle begriffene	61	231
Abfertigungs- und Pensions-Reservationsgesuche von sich wieder verehelichenden Witwen, wann solche angenommen werden dürfen	122	486
Absolutorien der Studierenden, Maßregeln gegen die Verfälschung derselben	74	260
Acten, wann solche zur Erhebung des ärztlichen Befundes der medicinischen Facultät, oder den Professoren der Heilkunde mitzutheilen seyen	161	566
Adelsdiplome, Kanzleytaxen, vide: Kanzleygebühren.		
— Entsetzungen, wem solche mitzutheilen seyen	169	624
Aemtlicher Briefe unbefugte Eröffnung, wie solche zu bestrafen sey	132	497
Aerztliche Befunde, in wie weit zur Einholung derselben die Acten der medicinischen Facultät oder Professoren der Heilkunde mitzutheilen seyen	161	566

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ahnenproben ohne a. h. Genehmigung fremden Regierungen vorzulegen, ist verbothen	56	164
Amortisationsedicte, Vorschrift wegen Kundmachung derselben	117	449
Anstellung in k. k. Staatsdienste, wer auf solche keinen Anspruch haben kann	130	494
Appellationsgericht küstenländisches, Vereinigung mit dem inneröesterreichischen	109	439
Arrestanten, kranke, dürfen nicht weiter verschoben werden	95	416
Arzneyen, Ordination von Pulvermassen, vide: Ordination.		
— Taxordnung, neue	80	269
— Vorschrift, wie solche bey Epidemien, venerischen Krankheiten und Viehseuchen zu liefern seyen	97	419
Atzungskösten, Bestimmung über die Entrichtung derselben	35	130
— der Landgerichte für die Sträflinge im Grätzer Strafhause	167	623
Ausfuhrszollbestimmung für die Auswurfsasche der Seifensieder	139	511
— für Spinnseide	149	550
Auslagen auf Bothenlöhnungen und Kanzleyrequisiten, in welche Rechnung solche aufzunehmen, und wie sie anzuweisen seyen	85	321
Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrecher, wie solche zu verfassen seyen	37	132
— über die Straßenfonds-Oekonomie, Vorschrift zur Verfassung derselben	67	240
— über das confiscirte Deserteursvermögen, dürfen nicht mehr vorgelegt werden	83	319
— über schwere Polizeyübertretungen	118	450
Auswurfsasche der Seifensieder, deren Ausfuhrszollbestimmung	139	511
B.		
Bälle und Tänze, in welchen Zeiten solche verbothen seyen	129	493

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bauerngut, in wie weit der Besitz eines solchen die Militär-Entlassung begründen kann	152	552
Baulichkeiten im Concurrenzwege, in wie weit der Länderstelle dafür die Anweisungsbefugniß eingeräumt ist	160	565
Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren, derselben Transitoverzollung	172	636
Bayern, Vorschrift in Bezug auf die dahin zu schiebenden Vagabunden	34	128
— Fortdauer des abgeschlossenen Deserteurcartels	131	496
Beamte sollen dem Gottesdienste beywohnen	41	143
— neu untergebrachte, vid.: Mauthbeamte.		
Beamtenswitwen, wann solchen das Sterbquartal gebühret	101	431
— wann solche auf Pension Anspruch haben, wenn sie vom Gatten getrennt lebten	104	434
— sich wieder verehelichende, vide: Abfertigungsgesuche.		
Beschwerden gegen das Grundsteuerprovisorium, Instruction zur Aufnahme, Untersuchung und Abhülfe	9	10
Besoldungen, wie solche bey Todesfällen und Pensionirungen ꝛc. auszufolgen seyen	137	507
Besoldungsanweisungen im Wirkungskreis der Länderstellen	61 73	231 260
Bezirksauslagen und deren Verwendung in der Provinz Steyermark	121	453
Bezirksobrigkeiten, Warnung für selbe in Bezug auf das Benehmen gegen Verbrecher	115	446
— in der Steuereinbringung saumselige, wie sie zu behandeln sind	144 158	531 559
Bothenlöhnungen, Anweisung und Aufrechnung, vide: Auslagen.		
Brandsteuer, derselben unterliegen nicht alle nach Kärnten geführten Weine	175	639
Briefporto-Befreyung, vide: Correspondenz		
Brücken- und Wegmauthtarif für Steyermark	25	102

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bücher, Bestimmung, welche derselben in den Schulen gebraucht werden dürfen	150	550
Bürgerliches Gesetzbuch, Verbesserung des im §. 163 des 1. Theils 3ten Hauptstücks desselben eingeschlichenen Druckfehlers	55	162
Bürgerrechtstaxen, wie solche zu bemessen	128	490
C.		
Carenz- und Charakteurstaxen, wie solche einzubringen seyen	106	436
Ciprowein, Bestimmung des Einfuhrszolls für selben	183	649
Civil- und Militärgeistlichkeit, Gerichtsbarkeitbestimmung	72	249
Conscriptionsflüchtling, wer als solcher zu betrachten sey	65	238
Conscriptionsflüchtlinge, Vorschrift wegen Edictalcitation derselben	94	413
D.		
Deficienten Pfarrern mit providirenden Kaplan, Gehaltsbestimmung	59	229
Depositen-Bücher, Vorschrift zur richtigen Führung derselben	75	263
— Gelder, Vorschrift zur richtigen Gehahrung mit denselben	75	263
Deputirte, welche bey Schulcommissionen zu sprechen haben, müssen mit Vollmacht versehen seyn	153	554
Deserteurs, als solche sich fälschlich angebende Individuen, wie sie zu behandeln seyen	47	151
— wie solche auf Wirthschaft oder Gewerb die Entlassung erwirken können	52	159
— Cartel mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenes, Fortdauer desselben	102	432
— deto mit Bayern	131	496

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Deserteurscartel deto mit Russisch-Pohlen, Fortdauer und Erweiterung	171	627
— Vermögen confiscirtes, Ausweise darüber dürfen nicht mehr vorgelegt werden	83	319
Diäten dürfen von den herrschaftlichen Beamten in Conv. Münze bezogen werden	119	451
Diebstahl, Erläuterung des dasselbe betreffenden 216. §. des II. Theils des St. G. B.	50	155
Dienstescaution muß vor Ablegung des Dienstleides erlegt werden	22	97
Dienstreisen der Kreis-Ingenieurs und Kreiscommissäre, bey solchen sollen sie sich der Vorspann bedienen	12	37
Druckfehler im 163. §. des b. G. B. eingeschlichener	55	162

E.

Edictalcitation der Conscriptionsflüchtigen, Vorschrift dazu	94	413
Edicte, vide: Amortisationsedicte.		
Ehe-Scheidung } der Juden, vide: jüdische		
= Trennung } Personen.		
Einlösungs- und Tilgungs-Deputation-Aufhebung	49	153
Einkünften-Fassionen der Geistlichkeit sind auf Conv. Münze zu verfassen	45	148
Elbe-Schifffahrts Convention	17	43
Entlassung vom Militärdienst auf Gewerbe, wann solche Statt findet	82 100	318 430
Entsieglung ämtlicher Briefe ohne Befugniß, wie solche zu bestrafen sey	132	497
Epidemien, Vorschrift, wie bey solchen die Arzneyen zu liefern seyen	97	419
Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit ist in C. M. zu entrichten	45	148
— Beträge nicht gleich zu entrichtende müssen sicher gestellt werden	44	147

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Erbsteuercorrespondenz, in solchen Angelegenheiten ist der Porto zu entrichten	165	620
— Freyheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften, wie solche in Beziehung auf die Valuta zu verstehen sey	138	510
Erläuterung des §. 470 des St. G. B. I. Theils in Bezug auf die Straf-Nachsichtsgesuche	18	89
— des §. 28 des I., dann 393 des II. Th. des St. G. B. in Bezug auf das Zusammentreffen verschiedenartiger Gesetz-Uebertretungen	20	91
— der Vorschriften für den Waarentransit	145	532
— der Vorschrift über die von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuer-Objecte	159	562
— der §§. 221, 304 und 447 des I. Theils des St. G. B. in Bezug auf die Schullehrer	125	488
Erwerbsteuerclassen, Bestimmung der Modificationen für selbe	136	503
— wie solche für die Hausirer zu bemessen sey	154	555
Erziehungsbeyträge im Wirkungskreis der Länderstelle begriffene	61	231
Estaffetten private, Aufgabs- und Zustellungsgebühr für selbe	3	2
— zusammengetroffene verschiedene, wie sie aufzurechnen sind	86	322

F.

Fabrikate mit Zeichnungen und Emblemen versehene, Vorschrift wegen Behandlung derselben	10	35
Feuerlösch-Ordnung für Grätz und Umgebungen	164	580
Filial-Fondscassen, Vorschrift in Bezug auf Umschreibung von Obligationen	177	641

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Findlinge, bey Behandlung derselben erhalten die Landchirurgen ein bestimmtes Meilengeld	32	126
— in den Waisen-Anstalten aufgenommene sollen mit Vormünder bestellt werden	134	499
Fiscalquote, Vorschrift in Bezug auf die Abnahme derselben	110	440
Fondscassen, Filial-, Vorschrift in Bezug auf Umschreibung von Obligationen	177	641
Formular zu den Ausweisen über schwere Polizeyübertretungen	118	450
G.		
Gebäudesteuer-Nachlaß bey Elementar-Unfällen	4	3
Geburtshülfe-Lehrkurs, demselben beywohnende Weibspersonen müssen des Lesens kündig seyn	36	131
Gehalte der Beamten, wie selbe bey Todesfällen, Pensionirungen ꝛc. auszufolgen seyen	137	507
Geistlichkeit soll die vorschriftmäßige Kleidung tragen	11	36
— (Milit.- und Civil-) Bestimmung der Gerichtsbarkeit derselben	72	249
Gemeinde-Deputirte, welche bey Schulcommissionen zu sprechen haben, müssen mit Vollmacht versehen seyn	153	554
Gerichtliche Vergleiche, wie solche den Parteyen auszufolgen seyen	140	512
Gerichtsdiener sollen im Dienste vorschriftmäßige Kleidung tragen	33	127
— dürfen sich im Dienste der Fanghunde nicht bedienen	33	127
— haben 10 kr. Meilengebühr bey Recruten-Aushebungen	2	1
Gesetzbuch, bürgerliches, Verbesserung des im §. 163 eingeschlichenen Druckfehlers	55	162
— über s. P. U. Erläuterung des 216. §.	50	155

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gesetzübertretungen verschiedenartige, Behandlung bey Zusammentreffen derselben nach der Erläuterung des §. 28 des I. und 393. §. des II. Theils des St. G. B.	20	91
Gesundheitschädliche Kochgeschirre, Warnung gegen den Gebrauch, und Beschaffenheit derselben	19 54	90 161
Gewerb- und paßlose Vagabunden, Behandlung derselben	47	151
— Befugnisse für Tischler, Vorschrift bey Verleihung derselben	5	4
Gewerbe, wegen §. P. U. veräußerte, wem der Kaufschilling gebühre	66	239
Gnadengesuche wegen verhängter Strafe, wie sie zu behandeln seyen	18	89
Gottesdienst, demselben sollen die Kreisamts-, Magistrats- und herrschaftlichen Beamten öffentlich und in corpore beywohnen	41	143
Grundsteuerprovisorium, wie die Beschwerden gegen dasselbe zu behandeln seyen.	9	10
H.		
Handel mit Lebensmitteln ist frey	23	97
Handelsleute müssen den Waarenbezug ausweisen	26	117
Hausirer, wie für selbe die Erwerbsteuer zu bemessen sey	154	555
Herrschaftliche Beamte dürfen die Diäten in C. M. beziehen	119	451
Hunde, derselben dürfen sich Gerichtsdiener bey Einfangen verdächtiger Leute nicht bedienen	33	127
I.		
Illyrien, Abtretung einiger Landestheile an Ungarn	155	556
Incolatsbriefe, Kanzleygebühren für solche, wie einzuheben	24	98

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Industrial-Gewerbe, wem solche vorzüglich verliehen werden sollen	180	644
Ingenieurs k. k., und Kreiscommissäre müssen sich bey Dienstreisen der Vorspann bedienen	12	37
Inquisiten, wie sich die Criminalgerichte beym Absterben derselben zu benehmen haben	42	144
Instruction für die Feuer-Polizeycommissionen	164	580
Invaliden-Todtfälle müssen angezeigt werden	43	145
— Patentalurkunden müssen eingeschickt werden	43	145
— wann solche ihres Beneficiums verlustigt werden	16 142	42 515
Jubilationsgehalte im Wirkungsbreise der Länderstelle begriffene	61	231
Judizialtaxen, Vorschrift in Bezug auf die Vormerkung, Nachsicht, und Abschreibung derselben	182	647
Jüdische Personen zur christlichen Religion übergetretene, Trennung, Scheidung und Wiederverehelichung derselben	8	9

K.

Kärnten, nicht alle dahin geführten Weine unterliegen der Brandsteuer	175	639
Kaiserlicher Titel	30	125
Kanzleygebühren für Adelsdiplome, Incolatsbriefe, und derley Ausfertigungen, wie sie einzuheben seyen	24	98
— Requisiten, Aufrechnung und Anweisung, vide: Auslagen.		
Kapitalien unter Militärverwaltung stehende, wie und an wem die Rückzahlung zu geschehen habe	69	245
Kasse-Beamte controlirende, Vorschrift für selbe	170 178	625 641

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kaufschillinge von (wegen s. P. U.) veräußerten Gewerben, wem solche gebühren	66	239
Kaution der Beamten muß vor abgelegten Diensteid erlegt werden	22	97
Klassen- und Personalsteuer-Entrichtung pro 1823	107	437
Klausur sollen die Ordensgeistlichen beobachten	11	36
Kleidung vorgeschriebene soll die Ordensgeistlichkeit tragen	11	36
— der Gerichtsdiener, im Dienste zu tragende	33	127
Klöster sollen die statutenmäßige Klausur beobachten	11	36
Kochgeschirre von Eisen emaillirte, Warnung gegen den Gebrauch derselben	19	90
— Beschaffenheit derselben	54	161
Konducts-Quartale Anweisung, im Wirkungskreis der Länderstelle begriffene	61	231
Koncurrenz-Baulichkeiten, in wie weit für solche die Länderstelle anzuweisen hat	160	565
Konscriptionsflüchtling, wer als solcher zu betrachten sey	65	238
— Vorschrift ob der Edictalcitation derselben	94	413
Kontrolirende Cassebeamte, Vorschrift für dieselben	170 178	625 641
Kontumaz-Urtheilstaxen sind auf 1 fl. festgesetzt	157	559
Konceptspracticanten, deren Wahlfähigkeits-Decrete unterliegen dem Stämpel der III. Klasse	63	236
Korrespondenz des st. st. Einnehmeramtes mit der Staatsschuldenfonds-Hauptcasse ist portofrey	39	140
— der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe ist nicht portofrey	76	264
— einiger Cassen mit der Nationalbank ist portofrey	77	265
— in Catastral-Angelegenheiten ist portofrey	89	341

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Korrespondenz in Criminalangelegenheiten und in Sachen schwerer Polizeyübertretungen, was dabey wegen der Portofreyheit zu beobachten sey	150	550
— in Erbsteuer-Angelegenheiten ist nicht portofrey	165	620
— portofreye mit den sächsischen Behörden, was dabey zu beobachten sey	173	637
Krämer müssen den Waarenbezug ausweisen	26	117
— Befugnisse, Grundsätze zur Verleihung derselben	21	93
Kranke Schüblinge dürfen nicht weiter verschoben werden	95	416
Kreis Ingenieurs } sollen sich bey Dienstreisen — Commissärs } der Vorspann bedienen	12	37
Kriminal-Atzungskösten, wie und wann solche zu entrichten seyen	35	130
— Gerichte, Benehmen derselben beym Absterben der Inquisiten	42	144
— Korrespondenz, was dabey wegen der Portofreyheit zu beobachten sey	150	550
— Untersuchung, wann bey Auflassung derselben die Acten dem Obergerichte eingesendet werden sollen	15	41
Kundschaften sollen mit der Warnung gegen jede Verfälschung versehen seyn	46	150

L.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Landchirurgen erhalten Meilengebühr bey Behandlung der kranken Findlinge	32	126
Länderstellen, erweiterter Wirkungskreis derselben	61 73 116	231 260 448
Landgerichte, Vorschrift in Bezug auf das Benehmen gegen Verbrecher	115	446
— welche Atzungskösten sie für ihre Sträflinge im Grätzer Strafhause entrichten sollen	167	623
Land- und Lehenkutscher, Vorschrift für selbe, wegen Beförderung der Reisenden	91	410

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Laudiren ist ein verbothenes Spiel	93	412
Lebensmittel-Handel ist frey	23	97
Lehenkutscher, Vorschrift für selbe, wegen Beförderung der Reisenden	91	410
Lehrbuch der erweiterten lateinischen Grammatik neu vorgeschriebenes	1	1
Lehrers und Lehrersgehülfs Schulgeld, vide: Schullehrer.		
Lehrcurs der Geburtshülfe, demselben dürfen nur solche Weibspersonen beywohnen, welche des Lesens kündig sind	36	131
Lehrpersonale des Religions-Unterrichts ist dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet	51	156
Leinwaaren Transitoverzollung	172	636
Lettuscher Brücke, Mauthtariff für selbe	162	567
Lombardisch-venetianisches Monte, Organisirung desselben	87	323
M.		
Manufacturen mit Zeichnungen und Emblemen, wie solche zu behandeln seyen	10	35
Mauth-Beamte abgefertigte, in welchem Falle sie die Abfertigung ersetzen sollen	112	443
— Pächter und deren Bestellten sind von der Militärstellung nicht frey	168	623
— Regulirung derselben auf Conv. Münze	99	429
— Station auf der Tauernstraße neu errichtete	92	411
— Tariff für die Lettuscher Brücke	162	567
— — für die Mürzthaler Weg-Constructionsmauth	62	235
Tariffe für Steyermark	25	102
Medicamenten Ordinations-Norme	163	568
Medicinische Facultät, wann solche zur Erhebung ärztlicher Befunde, die Acten verlangen darf	161	566
Meilengebühr für die Gerichtsdiener bey Recruten-Aushebungen	2	1

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Meilengebührgelder für Landchirurgen bey Behandlung der kranken Findlinge	32	126
Militäracademie in W. Neustadt, besondere Bedingniß zur Aufnahme in dieselbe	120	452
— Einquartierung, von solcher sind die Pulvermacher, und die mit deren Werken in Verbindung stehenden Häuser frey	103	433
— Entlassung auf Personalgewerbe, Grundsätze dazu	82	318
— wann solche auf Gewerbe Statt finden kann	100	430
— in wie weit solche durch den Besitz eines Bauerngutes begründet werden kann	152	552
— Individuen, wo die Gesuche um Erniirung deren Existenz zu überreichen seyen	64	237
— Seelsorgers Substituten, Bestimmung der Stollgebühr für solche	181	645
— und Civil-Geistlichkeit, Gerichtsbarkeit Bestimmung	72	249
Milzbrand oder Milzseuche, Unterricht zur Heilung oder Abwendung desselben	98	421
Mißbräuche bey Vorsegnung der gefallenen Weibspersonen abgeschaffte	7	8
Monte, lombardisch-venetianisches Organisirungs-Patent	87	323
Mürzthal, Wegmauthtariff für die Constructionsmauth daselbst	62	235
Musikalien lithographirte, vide Steindrucker		

N.

Neustädter Militäracademie erzieht die Zöglinge bloß in der katholischen Religion	120	452
Normalschulfond, wie die Verlassenschafts-Beyträge für selben einzuheben seyen	108	438

O.

Obligationen-Umschreibung durch die Filialfondscassen, Vorschrift dazu	177	641

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Obrigkeiten saumselige in Einbringung der Steuern, Vorschrift, wie gegen solche zu verfahren sey	144 158	531 559
Oesterreichische Unterthanen nach der Türkey reisende müssen sich mit besonderen Pässen versehen	27	118
Ordensgeistliche sollen die vorgeschriebene Kleidung tragen, dann in den Stiftern und Klöstern Clausur beobachten	11	36
Ordination ärztliche von Pulvermassen, wie solche geschehen soll	84	320
Ordinations-Norme der Medicamenten überhaupt	163	568
P.		
Pächter von Mäuthen und deren Bestellten sind von der Militärstellung nicht frey	168	623
Papier (Weiß-Tapetten-Elephant) ausländisches, Einfuhrszoll	78	267
Paßertheilung soll mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschehen	60	229
— nach oder durch Frankreich, Erforderniß desselben	68	244
— und Gewerbslose Vagabunden, Behandlung derselben	47	151
— ungarischer, Bestimmung der Giltigkeit desselben	71	248
— Vorschriften, erneuerte	79	268
Pauschale für Wagenreparatur bey Dienstreisen ist auf 10 kr. C. M. festgesetzt	127	489
Pensionen im Wirkungskreise der Länderstelle begriffene	61 116	231 448
— wann solche den Witwen gebühret, welche vom Gatten getrennt lebten	104	434
— Reservationsgesuche, vide: Abfertigungsgesuche.		
Personalgewerbe von Industrial- und Provinzialbeschäftigungen, wem solche vorzüglich zu verleihen sind	180	644

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Personal- und Classensteuerentrichtung pro 1823	107	437
Pfarrer mit providirendem Kaplan, Gehaltsbestimmung	59	229
Pohlen, Russisch-, Fortdauer und Erweiterung des Deserteurcartels	171	627
Postportobefreyung des st. st. Einnehmeramtes mit der Staatsschuldenfondshauptcasse	39	140
— genießen nicht die Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmäuthe	76	264
— genießen einige Cassen mit der Nationalbank	77	265
— genießen die Catastralangelegenheiten	89	341
— genießen die Criminalangelegenheiten, und jene der schweren Polizeyübertretungen	150	550
— mit den sächsischen Behörden, was dabey zu beobachten sey	173	637
Practicanten haben auch Anspruch auf Aushülfe und Remunerationen	146	547
Prämienbestimmung für erlegte Raubthiere	179	642
Prämienbücher der Elementarschulen unterliegen der Consistorial-Censur	31	126
Privilegiumsurkunden, auf Gegenstände der Verzehrung, wann solche ausgefertigt werden	113	444
Professoren der Religionslehre sind dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet	51	156
— dürfen nicht neben ihrem Fache erledigte Lehrämter suppliren	126	489
Provinzialgewerbe, wem solche vorzüglich verliehen werden sollen	180	644
Provisionen im Wirkungskreis der Länderstelle begriffene	61 116	231 448
Provisionsfähige Staatsdiener müssen bey Reisen in das Ausland die Expeditaxe entrichten	176	640
Pulvererzeugungsbefugnisse, Vorschrift wegen Ertheilung derselben	81	317

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pulvermassen-Ordination ärztliche, wie solche geschehen soll	84	320
Pulvermacher, und die mit deren Werken in Verbindung stehenden Häuser sind von der Militäreinquartierung frey	103	433
Pupillargelderverwaltung und sichere Anlegung derselben	28	119
Q.		
Quadraschak ist ein verbothenes Spiel	93	412
R.		
Raubthiere, Prämienbestimmung für die Erlegung derselben	179	642
Rauchpapiers-Einfuhr und Verkauf ist verbothen	123 135	486 502
Rechnungen über Reisevorschüsse, bis wann sie gelegt werden müssen	6	5
Regulirung der Mauthtariffe auf Cv. Mze.	99	429
Reise in das Ausland, bey solcher müssen provisionsfähige Staatsdiener die Expeditstaxe entrichten	176	640
— Particularien, Fristbestimmung zur Ueberreichung derselben	6	5
— Pässe können nicht durch Studienzeugnisse vertreten werden	147	547
— Pässe sollen mit Beobachtung der Vorschriften ertheilt werden	60	229
— nach oder durch Frankreich, Erforderniß derselben	68	244
— Pässe ungarische, Bestimmung deren Giltigkeit	71	248
Reisende, welche Vorschrift die Lehenkutscher bey deren Beförderung beobachten sollen	91	410
Recrutirungsflüchtlinge, welche als solche zu betrachten seyen	65	238
Religionsunterrichts-Lehrpersonale ist dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet	51	156
Rosinen ungenußbare, Bestimmung des Zolles für selbe	141	513

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Russisch-Pohlen, Fortdauer und Erweiterung des Deserteurcartels	171	627
S.		
Sächsische Behörden, was bey portofreyer Correspondenz mit denselben zu beobachten sey	173	637
Salnitter-Erzeugungsbefugnisse, Vorschrift wegen Ertheilung derselben	81	317
Salzhandel freyer, Wiedereinführung desselben	96	416
— darf sowohl im Großen, als im Kleinen verschlissen werden	133	498
Sardinien, Königreich, Fortdauer der Wirksamkeit des abgeschlossenen Deserteurscartels	102	432
Satzungsübertretungen, Vorschrift wegen Behandlung derselben	156	557
Schafwollwaaren Transitoverzollung	172	636
Scheidung der Ehe, vide: jüdische Personen.		
Schüblinge, kranke, dürfen nicht weiter verschoben werden	95	416
Schuldistricts-Aufsehersbeytrag ist in C. M. zu berichtigen	53	161
Schule öffentliche, welche Bücher in solchen gebraucht werden dürfen	151	551
Schulgeld gebühret auch dem Gehülfen des Schullehrers	14	40
Schulcommissionen, die bey denselben erscheinenden Gemeindedeputirten müssen mit Vollmachten versehen seyn	153	554
Schullehrer haben auf das ganze Schulgeld kein Recht, wenn ein Gehülfe vorhanden ist	14	40
—, wie solche nach den §§. 221, 304 und 447 des I. Theils des St. G. B. zu behandeln seyen	125	488
Schwere Polizeyübertretungs-Strafgelder-Abfuhr, wie sie geschehen soll	29	124

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schwere Polizeyübertretungen, Formular zu deren Ausweis	118	450
— —, was bey derenselben Correspondenz wegen der Portofreyheit zu beobachten sey	150	550
Sistirung gleichlautender Urtheile, wem das Recht dazu gebühre	124	487
Soldatenexistenz Eruirungsgesuche, wo sie anzubringen sind	64	237
Spiauter, oder roher Zink, Zollsherabsetzung	70	247
Spinnseide, unterliegt dem Ausfuhrzolle pr. 8 fl. 19 kr.	149	550
Staatsdienste k. k., wer in solche aufgenommen werden darf	130	494
Stafetten private, Aufgabs- und Zustellungsgebühr für selbe	3	2
Stämpelgebühren, Vorschrift in Bezug auf die Vormerkung, Nachsicht und Abschreibung derselben	182	647
Steindrucker, befugte, dürfen auch Musikalien lithographiren, jedoch nicht alle solche Werke verkaufen	114	445
Sterbquartal, wann solcher Beamtenswitwen gebühret	101	431
Steuereinbringung, saumselige, Benehmungsvorschrift dagegen	144 158	531 559
Steuernachlaß bey Gebäuden, welche Elementarunfälle erlitten haben	4	3
Steuerobjecte von der Grundsteuer ausgeschiedene, Vorschrift zur anderweitigen Besteuerung derselben	159	562
Stifte: vide: Ordensgeistliche.		
Stollgebühren für die Militärseelsorgers-Substituten	181	645
Stoffe mit Zeichnungen und Emblenen, wie zu behandeln	10	35
Strafe auf unbefugte Eröffnung ämtlicher Briefe	132	497
Strafe, wann Untersuchungsarrest in selbe eingerechnet werden dürfe	174	638

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Strafgelder aus den schweren Polizeyübertretungen, Einführung einer Controlle über die Abfuhr derselben	29	124
Strafgesetzbuch II. Theil, Erläuterung des §. 216	50	155
Strafnachsichts- und Gnadengesuche-Vorschrift wegen Behandlung derselben	18	89
Straßenfondsökonomie-Ausweise, Vorschrift zur Verfassung derselben	67	240
Studienzeugnisse, Maßregeln gegen die Verfälschung derselben	74	260
— sind nicht geeignet, die Stelle der Reisepässe zu vertreten	147	547
Studierende, Beschränkung der Weihnachtsferien	111	442
T.		
Tabakschwärzung, wie die Vorschubleister derselben zu behandeln seyen	40	142
— Verschleißtariff	88	341
Tänze und Bälle, in welchen Zeiten solche verbothen seyen	129	493
Tafelgeldertaren, wie sie einzubringen sind	106	436
Tariff der Weg- und Brückenmauth für Steyermark	25	102
— des Zolles für Specerey-, Apotheker- und Farbwaaren	57	164
— für die Mürzthaler Weg-Constructionsmauth	62	235
— des Zolles für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, Bergwerksproducte ꝛc.	58	189
— — für den Waarentransit	90	342
— — für das ausländische Weißtapeten-Elephantenpapier	78	267
Tauernstraße, Errichtung einer Wegmauthstation daselbst	92	411
Taxe der Urtheile in contumaciam ist auf 1 fl. bestimmt	157	559
Taxen für verschiedene Anweisungen, wie sie einzubringen seyen	106	436

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Taxen (Judicial-)Vorschrift in Bezug auf die Vormerkung, Nachsicht und Abschreibung derselben	182	647
Theaterproben beyzuwohnen ist allgemein verbothen	48	152
Theilnahme an Diebstahl und Veruntreuung, Erläuterung des dieselbe treffenden 216. §. des II. Thls. des St. G. B.	50	155
Tilgungs- u. Einlösungsdeputationaufhebung	49	153
Tischlergewerbsbefugnisse, Vorschrift wegen Verleihung derselben	5	4
Titel S. M. des österr. Kaisers	30	125
Transit der Waaren, erläuternde Vorschrift für selbes	145	532
Transitoverzollung mehrerer Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren	172	636
Trennung der Ehe, vide: Jüdische Personen.		
Türkey, die dahin reisenden österreichischen Unterthanen müssen sich auf der Gränze mit besonderen türkischen Pässen versehen	27	118
U.		
Ueberssiedlungsbewilligungen, von wem solche vidirt werden sollen	13	38
— Kostenbeyträge, wie die Taxen über selbe einzubringen seyen.	106	436
Uebertretungen der Satzungen, Vorschrift zur Behandlung derselben	156	557
— verschiedenartige, vide: Gesetzübertretungen.		
Ungarn, Einverleibung eines Theiles Illyriens	155	556
Unterricht zur Heilung und Abwendung des Milzbrandes oder Milzseuche	98	421
Untersuchung vom Criminalgericht aufgehobene, vide: Criminaluntersuchung.		
Untersuchungsarrest als Strafe anzurechnen, wem solches zustehe	174	638
Unterthanen österreichische in die Türkey reisende, vide: Türkey.		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Urkunden, vide: Privilegiumsurkunden.		
Urtheile gleichlautende zu sistiren, wem dieses Recht zustehe	124	487
Urtheilstax in contumaciam ist mit 1 fl. abzunehmen	157	559
V.		
Vagabunden nach Bayern zu verschiebende, was bey selben zu beobachten sey	34	128
— gewerbs- und paßlose, Behandlung derselben	47	151
Venerische Krankheiten, Vorschrift, wie bey solchen die Arzneyen zu liefern seyen	97	419
Venetianisches Monte, Organisirungspatent	87	323
Verbothene Spiele, darunter gehört auch Quadraschaken und Laudiren	93	412
Verbrecher, Vorschrift in Bezug auf das Benehmen gegen selbe	115	446
— Zu- und Abnahme, Ausweise darüber	37	132
Verfälschungen in den Kundschaften und Wanderbüchern ist Verbrechen	46	150
Vergleiche gerichtliche, Vorschrift wegen Ausfolgung derselben an die Parteyen	140	512
Verlassenschaftsbeyträge für den Normalschulfond, wie sie einzuheben seyen	108	438
Vermögen unter Militärverwaltung stehendes, Bestimmung der Rückzahlung	69	245
Veruntreuung, Erläuterung des dieselbe treffenden 216. §. des II. Thls. des St. G. B.	50	155
Victualienhandel bedarf keiner Befugniß	23	97
Viehseuchen, Vorschrift, wie bey solchen die Arzneyen zu liefern seyen	97	419
Vorschubleister der Tabakschwärzer, wie solche zu behandeln seyen	40	142
Vorsegnung gefallener Weibspersonen, Abstellung der dabey wahrgenommenen Mißbräuche	7	8
Vorspannsfuhren, leere, genießen die Mauthfreyheit	166	622

	Zahl der Verordnung.	Seite.
W.		
Wagenreparaturs Pauschale ist auf 10 kr. C. M. festgesetzt	127	489
Waisen in öffentlichen Anstalten aufgenommene, sollen mit Vormünder bestellt werden	134	499
Waarenbezug muß auf zollämtliche Anfrage ausgewiesen werden	26	117
— legitimations (Ursprungs-) Zeugnisse, von wem solche auszustellen seyen	38	132
— mit Zeichnungen und Emblemen, wie solche behandelt werden sollen	10	35
— Transit, erläuterte Vorschrift für selben	145	532
Wahlfähigkeitsdecrete der Conceptspracticanten unterliegen dem Stämpel pr. 15 kr.	63	226
Waisengelder, Vorschrift wegen sicherer Anlegung derselb.	28	119
Wanderbücher sollen mit der Warnung gegen jede Verfälschung versehen seyn	46	150
Warnung an die Landgerichte und Bezirksobrigkeiten in Bezug auf das Benehmen gegen Verbrecher	115	446
— gegen den Gebrauch von emailirten Kochgeschirren	19	90
	54	161
Wegmauthbefreyung für Wirthschaftsfuhren	105	435
— Station auf der Lauernstraße neu errichtete	92	411
— Tariff für die Mürzthaler Construktionsmauth	62	235
— und Brückenmauthtariff für Steyermark	25	102
Weibspersonen gefallene, Abstellung der Mißbräuche der Vorsegnung derselben	7	8
— welche dem Lehrcurse der Geburtshälfe beywohnen, müssen des Lesens kündig seyn	36	131
Weihnachtsferien bey den Studierenden werden beschränkt	111	442
Wein, Cipro, Einfuhrszollbestimmung für selben	183	649
Weine, nach Karnten geführte, der Brandsteuer nicht unterliegende	175	639
Witwen, wann solchen Pension gebühret, obschon sie vom Gatten getrennt lebten	104	434
— wann solchen Sterbquartal gebühret	101	431
Wirkungskreis der Länderstelle bey Anweisungen für Concurrenz-Baulichkeiten	160	565
— der Länderstelle erweiterter	61	231
	73	260
	116	448
Wirthschaftsfuhren, Wegmauthbefreyung für selbe	105	435
Z.		
Zeugnisse über den Ursprung der Waaren, von wem solche auszustellen seyen	38	132
— siehe: Studienzeugnisse.		
Ziegelgattungen, verschiedene, Vorschrift zur Maß und Beschaffenheit derselben	143	527
Zink roher, oder Spiauter, Zollsherabsetzung	70	247
Zollherabsetzung für den Zink oder Spiauter	70	247
Zolltarif für Specerey-, Apotheker- und Farbwaaren	57	164
— für Felle, Haute, Pelzwerk, Leder, Bergwerks-Producten ꝛc. ꝛc.	58	189
— für das ausländische Weißtapetten-Elephantpapier	148	548
— für den Waarentransit	78	267
— für ungenußbare Rosinen	90	342
Zusammentreffen verschiedenartiger Uebertretungen, siehe: Gesetzübertretungen.	141	513